ager
s
sch,
nal
min
M.

Biogr.
847

Bellarminus

<36616655050017
S
<36616655050017
Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

Selbstbiographie

des

Cardinals Bellarmin

lateinisch und deutsch

mit geschichtlichen Erläuterungen

herausgegeben

von

Joh. Jos. Ign. von Döllinger

und

Fr. Heinrich Reusch.

BONN, 1887.

Druck und Verlag von P. Neusser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Es gibt noch keine den wissenschaftlichen Anforderungen einigermassen entsprechende Biographie des Cardinals Bellarmin. Die von mehreren Jesuiten herausgegebenen hangen alle mit dem Bestreben zusammen, die Heiligsprechung Bellarmins zu erwirken, und berichten darum nur sehr ungenügend über das, was für den Theologen und den Geschichtsforscher das Wichtigste ist, über die bedeutende schriftstellerische und die einflussreiche kirchlich-politische Thätigkeit des Cardinals. Unser Buch bietet in dieser Hinsicht jedenfalls mehr als die vorhandenen Werke, zunächst eine Selbstbiographie Bellarmins, die bis zum Jahre 1613 geht, dann in der Form von Erläuterungen zu derselben aus gedruckten und ungedruckten Quellen geschöpfte Mittheilungen über die beiden oben genannten Seiten seiner Thätigkeit und über die kirchlich-politischen Zustände und Vorgänge in Rom zu der Zeit, in welcher er lebte.

Die Selbstbiographie ist noch aus einem doppelten Grunde besonders interessant: einmal ist sie so gut wie unbekannt; dann theilt sie, weil nicht zur Veröffentlichung bestimmt, mit grosser Offenherzigkeit und Naivetät allerlei mit, was ohne sie grossentheils verborgen geblieben sein würde.

In der Einleitung geben wir auch zum ersten Male einen vollständigen Bericht über die interessanten Verhandlungen über die Heiligsprechung Bellarmins, welche im Jahre 1627

begonnen, wiederholt abgebrochen und (zuletzt im Jahre 1827) wieder aufgenommen und bis jetzt noch nicht zu Ende geführt worden sind und bei denen die Selbstbiographie eine grosse Rolle gespielt hat.

Der Plan unseres Buches ist von dem ältern der beiden Herausgeber entworfen worden; dieser hat auch den grössten Theil des Materiales zu der Einleitung und den Anmerkungen geliefert oder angewiesen. Die Redaction des Materiales hat der jüngere Herausgeber besorgt, von welchem auch die Uebersetzung der Selbstbiographie herrührt.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

I. Die Vita Bellarmins . 1

II. Die Verhandlungen über die Seligsprechung Bellarmins . . . 5

Ven. Roberti Bellarmin vita, quam ipsemet scripsit 25

Leben des ehrw. Card. Robert Bellarmin, von ihm selbst geschrieben 47

Anmerkungen . 73

(Anmerkung 52 S. 314.)

Nachträge . 305

Berichtigungen und kleinere Zusätze 346

Register . 347

Verzeichniss der in den Anmerkungen ausführlicher besprochenen Gegenstände.

Bellarmins pseudonyme Schrift gegen Heinrich IV. 88

Bellarmins Mission nach Frankreich 99

Bellarmins Controversen im Index 106

Die Vulgata-Ausgaben von Sixtus V. und Clemens VIII. 111

Ablasswesen . 129

Pensionen der Cardinäle . 149

Bellarmins Denkschrift über Missbräuche 152

Die Conclaven von 1605 . 168

Nepotismus . 174

Der Streit Pauls V. mit Venedig 181

Jakob I. und die Pulververschwörung 192

Verbote von kirchlich-politischen Schriften der Jesuiten in Frankreich 212
Die Zählung der allgemeinen Concilien 226
Hinrichtung von Ketzern in Rom 233. 312
Der Streit der Löwener theologischen Facultät mit den Jesuiten 252. 313
Die Congregationes de auxiliis 256
Bellarmins Gutachten über die Bulle Johannes' XXII. von 1327 . . . 279
Deutsches Pasquill gegen Bellarmin vom J. 1614 287
Heiligsprechungen im allgemeinen 298
Der von Pius V. gebilligte Mordanschlag gegen Elisabeth von England 307
Die Heiligsprechung des Ignatius von Loyola 314

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

I. Die Vita Bellarmins.

Die Angabe, Bellarmin habe seine Vita „auf Befehl“ oder „im Auftrage seines Ordensgenerals Muzio Vitelleschi“ verfasst [1]), ist unrichtig. Vitelleschi wurde erst 1615 General, die Vita aber ist, wie Bellarmin selbst sagt, „im Juni 1613 auf die Bitte eines Freundes und Bruders“ geschrieben; der Anhang ist allem Anscheine nach nicht viel später beigefügt. Der „Freund und Bruder“ ist der Jesuit Andreas Eudaemon-Joannes; der Anhang ist nach Einigen auf Ersuchen Vitelleschi's beigefügt.

Bei den Verhandlungen über Bellarmins Seligsprechung kam es denjenigen, welche für dieselbe stimmten, natürlich darauf an, die Abfassung der Vita zu entschuldigen. In einem unten zu besprechenden Actenstücke aus dem Jahre 1828 heisst es, Bellarmin habe die Vita ungern und durch die Pflicht des Gehorsams getrieben (invitus et obedientiae vi adactus) geschrieben, auf das Drängen (urgente) seines Provincials M. Vitelleschi und zugleich auf das Zureden des Eudaemon-Joannes, der sein Rathgeber war (cujus consilio utebatur). Benedict XIV. berichtet, es sei untersucht worden, ob Bellarmin die Vita auf den Rath oder Befehl seiner Oberen geschrieben, gibt aber als Ergebniss der Untersuchung nur an, er habe sie auf das Zureden (suadente) des M. Vitelleschi und des Eudaemon-Joannes geschrieben [2]).

1) H. Hurter im Katholik 1866, II, 47. 58. Fr. Hense, Leben des ehrw. Cardinals R. Bellarmin, Mainz 1868, S. VIII.

2) De beatif. 3, 10, 11; 3, 40, 9; vgl. 3, 41, 19.

Bartoli p. 363 erzählt über die Sache folgendes: Vitelleschi, damals Assistent des Generals (Acquaviva) für Italien, habe Bellarmin gebeten, einen Bericht über sein Leben aufzuzeichnen, der für die Geschichte der Gesellschaft benutzt werden könne, und er habe ihm ein Blatt überreicht, auf welchem Francesco Sacchini, der Historiograph der Gesellschaft, die Punkte verzeichnet hatte, auf die es für jenen Zweck hauptsächlich ankomme. Bellarmin habe sich nur widerstrebend dazu bereit erklärt und durch seinen Freund Eudaemon wiederholt daran erinnern lassen, und dann endlich auf fünf Bogen die Vita niedergeschrieben und später auf einem sechsten den Anhang beigefügt. Das eigenhändige Manuscript wurde im Archive des Professhauses zu Rom aufbewahrt.

Für die officielle Geschichte der Gesellschaft Jesu, die von Orlandini 1615 begonnen, von Sacchini und Anderen fortgesetzt wurde, ist die Vita nicht benutzt worden [1]). Dagegen ist sie eine Hauptquelle für die Jesuiten gewesen, welche Biographieen Bellarmins geschrieben haben.

Die Vita wurde zuerst 1675 mit anderen auf den Seligsprechungsprocess Bellarmins bezüglichen Actenstücken (als Manuscript) gedruckt [2]). Als im Jahre 1753 wieder über die Seligsprechung verhandelt wurde, erhielten verschiedene ein-

1) Vgl. Historia Societatis Jesu V, 2, 332.

2) Positiones in Congregatione Rituum pro beatificatione et canonizatione Roberti Bellarmini. Romae 1675 (de Backer). Summarium positionis super dubio de virtutibus Rob. Card. Bellarmini. Romae 1676. Beide liegen uns nicht vor. Card. Casanate sagt in seinem Votum vom J. 1677 p. 16, die Vita sei unkluger Weise gedruckt worden, und Card. Barbarigo p. 6: der Promotor fidei habe mit Recht Bedenken gegen die Seligsprechung gestützt auf die Vita conscripta manu Card. Bellarmini cum laudibus de se ipso, ut in Summario impresso num. 30, pag. 112 usque ad 122. Auffallender Weise sagt Benedict XIV. de beatif. 2, 28, 4: als er Promotor fidei gewesen (1712), sei ihm, wie seinem Vorgänger Bottini, die Vita manuscripta, antequam ejus notitia deveniret ad sacram Congregationem, in die Hände gekommen. Card. Passionei sagt in seinem Votum von 1753, die Vita fülle viele Druckseiten in Folio und sei in 50 Paragraphen getheilt.

flussreiche Personen Exemplare eines angeblich zu Löwen veranstalteten Abdruckes in Duodezformat, mit dem Titel: Vita Ven. Roberti Cardinalis Bellarmini, quam ipsemet scripsit rogatu familiaris sui Patris Eudaemon-Joannis Cretensis, eruta e scriniis Societatis [1]. In dieser Ausgabe ist folgendes Vorwort beigefügt: Lectori Monitum. Jam diu notum est, Cardinalem Bellarminum de vita sua commentarium scripsisse. Memorant enim Petra Sancta seu mavis Fuligattius, quem ex Italico Latinum fecit Petra Sancta, aliique non pauci vitae Bellarmini scriptores. Morem in hoc Bellarminus gessit roganti amico suo familiarissimo et studioso P. Eudaemon-Joanni homini Cretensi. Cum certiores facti simus, Romae commentarium hunc fuisse non semel typis editum, hic quoque eum recudere visum est bene nostratim commodo. Appendix ejusdem Bellarmini foetus est et missam ab eo ferunt P. Mutio Vitelleschio consiliis suis intimo et qui postea fuit Praepositus Generalis Societatis, sed tunc non erat. Bellarminus autem erat jam senex et Cardinalis. Vale.

Ein Abdruck dieser Ausgabe erschien zu Ferrara 1762 als Anhang zu den unten zu erwähnenden Voti. In demselben Jahre wurde die Vita mit einer (mangelhaften) deutschen Uebersetzung abgedruckt in dem vierten Bande der „Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugal betreffen. Aus dem Italienischen übersetzt“, Frankfurt u. Leipzig 1762. 4., S. 48—70.

Die Vita ist, obschon wiederholt gedruckt, nur wenig bekannt. Der Verfasser des Artikels Bellarmin in der Real-Encyklopädie für protestantische Theologie (2. Auflage II, 239),

1) Vor der Ausgabe von 1762 steht: In occasione che trattavasi in Roma la causa del Venerab. Cardinale Bellarmino, furono in detta alma città spedite per mezzo de' corricri ordinarj a diverse persone riguardevoli varie copie stampate d'una Vita del sudetto Cardinal Bellarmino, consistente in un libretto in dodici ch'è il seguente: Vita Ven. Roberti u. s. w. Card. Quirini sagt in einem Briefe d. d. Brescia 9. Aug. 1753 (Raccolta p. 3): (la vita) ristampata quest'istesso anno in Lovanio e due giorni prima capitatami, come ho da credere, da quella parte con una semplice soprascritta in lingua francese.

H. Thiersch, sagt, nachdem er erwähnt hat, dass die von Jesuiten verfassten Biographieen Bellarmins nur Lobschriften und von geringem historischem Werthe seien: „Desto wichtiger ist es, auf die Hauptquelle zurückzugehen, und diese ist Bellarmins Autobiographie, die keiner der neueren Berichterstatter gekannt hat. Sie gilt für ungedruckt; doch ist sie in einem Buche, welches die Jesuiten, wie es scheint, aus der Welt zu schaffen gesucht haben, zu finden. In Deutschland dürfte wohl kein Exemplar aufzutreiben sein [1]). Die Stadtbibliothek in Zürich besitzt (als ein Geschenk von Joh. Caspar Orelli) diese Seltenheit", (die Ausgabe von 1762). Hefele erwähnt in dem Artikel Bellarmin in dem Freiburger Kirchenlexikon (2. Auflage II, 291) „seine lehrreiche Selbstbiographie, gedruckt in dem Summarium positionis etc. 1676, auch besonders Löwen 1753", hat sie aber allem Anscheine nach nicht gesehen.

Unserm Abdruck liegt die Ausgabe von 1762 zu Grunde. Wo wir Fehler des Textes derselben corrigirt haben, sind ihre Lesarten, falls es sich nicht um gewöhnliche Druckfehler handelt, in Noten angegeben.

Bald nach dem Tode Bellarmins erschien 1622 zu Siena ein kleines lateinisches Elogium von seinem Neffen Marcello Cervino, Gregor XV. gewidmet [2]). Unter den Biographieen sind drei von Jesuiten verfasste die bemerkenswerthesten: von Jacob Fuligatti, zuerst 1624 erschienen, Urban VIII. gewidmet [3]), — von Pierre Morin 1625 ins Französische, von Silvester Pietra Santa 1626 ins Lateinische übersetzt [4]), — von

1) Von den beiden Herausgebern besitzt jeder eins.

2) Imago virtutum Roberti Cardinalis Bellarmini Politiani ex Societate Jesu a Marcello Cervino ejus nepote adumbrata et Gregorio XV. P. O. M. exposita. Ingolstadii 1625. 138 S. 16.

3) Vita del Cardinale Roberto Bellarmino della Compagnia di Gesù, composta dal P. Giacomo Fuligatti della medesima Compagnia. Roma 1624. 356 S. 4. (Roma 1644. 1664.)

4) Vita Roberti Bellarmini Politiani e Societate Jesu, Marcelli II. Pont. Max. sororis filii, S. R. E. Presbyteri Cardinalis, Archiepiscopi Capuae, fidei propugnatoris, Urbano VIII. Pontifici Maximo dicata, italice primum scripta a Jacobo Fuligatto, latine reddita et aucta a Silvestro Petra Sancta, sacerdotibus ejusdem Societatis. Leodii 1626. 73 Bogen 4. (2. Ausg. 1664.)

Daniel Fuligatti, 1678 [1]), und von Nicolas Frizon, 1708 [2]). Die letzte erschien mit Approbation des Bischofs von Toul zu Nancy in Lothringen; um ihre Verbreitung in Frankreich zu ermöglichen, mussten zu einigen Stellen, an denen man dort Anstoss nahm, Cartons gedruckt werden [3]). Alle diese Biographieen sind in der Manier von Heiligen-Leben geschrieben; sie könnten, wie die spanischen Bücher der Art, „Leben, Tugenden und Wunder“ Bellarmins betitelt sein. Die Verfasser, namentlich Bartoli, haben aber neben der Selbstbiographie und den Acten des Seligsprechungsprocesses hie und da auch ungedruckte Briefe und dergleichen benutzt. Die neueren Biographieen von Hense und anderen sind im Wesentlichen nur dürftige Auszüge aus den älteren.

II. Die Verhandlungen über die Seligsprechung Bellarmins [4]).

Gleich nach dem Tode Bellarmins (17. Sept. 1621) wurde von seinen Ordensgenossen seine Seligsprechung in Aussicht

1) Della vita di Roberto Cardinal Bellarmino, Arcivescovo di Capua, della Compagnia di Giesù, seritta dal Padre Daniello Bartoli della medesima Compagnia, libri quattro. Roma 1678. 12 Bl. 534 S. 4. (Neapel 1739. Deutsch Wien 1673, München 1683.)

2) La vie du Cardinal Bellarmin de la Compagnie de Jesus. Par le Père Nicolas Frizon, de la même Compagnie. Nancy 1708. 4. Bl. 554 S. 7 Bl. 4. (Bruxelles 1718. Avignon 1827.)

3) Nach der Biographie universelle und de Backer mussten fünfzehn Cartons gedruckt werden; vier sind dem Exemplare der Münchener Staatsbibliothek beigebunden; s. u. Anm. 15 u. 41. Ausführlich werden mehrere in Frankreich beanstandete Stellen, namentlich über den Treueid Jakobs I., kritisirt in dem Recueil de pièces touchant l'Histoire de la Compagnie de Jésus par J. Juvencius, supprimée par arrêt du Parlement de Paris 24. Mars 1713, Liége 1713 (von Nic. Petitpied), p. 403. 435.

4) Für diese Darstellung sind hauptsächlich die Relation des Cardinals Cavalchini vom J. 1753 und die Informatio vom J. 1828 benutzt, daneben Benedicts XIV. Werk De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione (eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens gibt er 1, 22). Eine ausführliche, aber sehr mangelhafte Geschichte des Processes steht, wo man sie nicht sucht, in der Pragmatischen Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini (von Le Bret), 1769—70, 4. Theil S. 142—172.

genommen und demgemäss an verschiedenen Orten vorläufige Erhebungen durch die Bischöfe darüber veranlasst, dass er im Rufe der Heiligkeit und der Wunderkraft gestanden, die Processus ordinariorum oder ordinarii in famam sanctitatis ejus signorumque eam confirmantium. Diese Zeugenverhöre wurden zu Rom und Montepulciano 1622, zu Capua 1623, zu Neapel 1625 und 1626 vorgenommen. Die Acten wurden der Congregation der Riten übergeben, und auf deren Antrag genehmigte Urban VIII. 15. Januar 1627 die Einleitung des Seligsprechungsprocesses (introductio causae). Seitdem wird Bellarmin officiell Venerabilis Servus Dei genannt [1]). Nach den bestehenden Regeln hätte nun zunächst die Congregation eine Untersuchung über den Ruf der Heiligkeit und Wunderthätigkeit Bellarmins im Allgemeinen (inquisitio in genere super fama sanctitatis, devotione populi et miraculis) anstellen müssen; der Papst dispensirte aber von dieser Bestimmung und gestattete, gleich (absque alia processuum in genere confectione) mit der speciellen Untersuchung der Beweise (inquisitio in specie super actibus, ex quibus probatur sanctitas, et super miraculis in specie) zu beginnen. Eine solche Dispensation wurde selten ertheilt, war aber z. B. auch bei Carl Borromeo ertheilt worden [2]). Am 15. Juni 1628 fertigte die Congregation die Weisung zum Verhöre der Zeugen in Rom, Montepulciano, Capua und Parma aus. Am 5. Mai 1629 wurden die darüber aufgenommenen Protocolle nach dem damals bestehenden Gebrauche den Auditoren der Rota übergeben, um auf ihre formelle Richtigkeit geprüft zu werden.

Nun gerieth aber die Sache ins Stocken, wie Cavalchini angibt, wegen der von Urban VIII. um diese Zeit erlassenen neuen Bestimmungen, nach welchen der Antrag auf Einleitung des Seligkeitsprechungsprocesses (introductio causae) erst zehn Jahre nach der Einsendung der Acten der Processus ordinarii und die förmliche Untersuchung der Acten des zweiten Processes erst fünfzig Jahre nach dem Tode des selig zu sprechen-

1) Bened. XIV. 2, 39, 5.
2) Bened. XIV. 1, 37, 4.

den stattfinden soll [1]. Urban VIII. hätte ja auch von diesen Bestimmungen dispensiren können; aber weder er noch sein Nachfolger Innocenz X. that es. Alexander VII. aber gestattete gleich nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1655, indem er von der Bestimmung über die fünfzig Jahre dispensirte, die Fortführung des Processes. Er ernannte den Cardinal Brancacci und nach dessen Tode Albizzi zum Referenten (Relator, Ponens).

Ehe man aber zu der ersten Haupt-Untersuchung über die Tugenden schreiten konnte, — die über die Wunder folgt erst auf diese, — mussten zuvor einige andere Punkte erledigt werden. Zunächst waren, — was nach den späteren, noch heute geltenden Bestimmungen schon vor der Einleitung des Processes geschehen muss, — die Schriften des selig zu sprechenden zu untersuchen, ob darin nicht „Irrthümer gegen den Glauben und die guten Sitten oder irgend eine neue und sonderthümliche und von der in der Kirche herrschenden Anschauung und Gewohnheit abweichende Lehre vorkomme" [2]. Diese Untersuchung hat sich zunächst auf alle gedruckten Werke zu erstrecken, die mit kirchlicher Approbation erschienenen nicht ausgenommen, ferner auf alle sich vorfindenden Manuscripte, Concepte, Briefe u. s. w. Cardinal Brancacci erstattete über diese Untersuchung der Riten-Congregation Bericht und diese erklärte 17. Nov. 1674, es habe sich in Bellarmins Schriften nichts gefunden, was der Seligsprechung im Wege stehe, und diese Erklärung wurde von Clemens X., — Alexander VII. war 1667, Clemens IX. 1669 gestorben, — 21. Nov. 1674 bestätigt.

Dann war, was nach der von Urban VIII. 5. Juli 1634 erlassenen Verordnung gleichfalls schon vor der Einleitung des Processes geschehen muss, der Non cultus zu erweisen, d. h. zu constatiren, dass nicht im Widerspruch mit den scharfen, von Urban VIII. darüber erlassenen Verordnungen Bellarmin bereits irgendwo öffentlich als Seliger verehrt worden war [3]. Dieser Punkt wurde durch ein am 9. Febr. 1675 von dem

1) Bened. XIV. 2, 36, 2; 1, 22, 9.

2) Bened. XIV. 2, 25 ff., besonders 2, 27, 1. 5; 2, 26, 2.

3) Bened. XIV. 2, 7 u. 11.

Cardinal-Vicar unterzeichnetes, am 14. Febr. von dem Papste bestätigtes Decret erledigt. Die von dem Promotor fidei erhobene Einrede, dass man Bellarmin ein prächtiges Grabmal errichtet habe, wurde als irrelevant angesehen [1]).

Endlich mussten die im Jahre 1629 eingesandten Acten über die Untersuchungen über die Tugenden und Wunder förmlich als rechtskräftig anerkannt werden [2]). Die Acten von Montepulciano, Parma und Capua fand man in der Ordnung, dagegen an den in Rom aufgenommenen einiges auszusetzen; sie erhielten aber durch ein Rescript der Congregation vom 30. März 1675, welches der Papst 6. April bestätigte, convalidationis adminiculum, d. h. es wurde verfügt, sie trotz der formellen Mängel als rechtskräftig anzusehen, die dritte Dispensation, die uns in diesem Processe begegnet.

Nunmehr verfügte die Congregation 8. Mai 1675 die Einleitung der Untersuchung über die erste Hauptfrage, ob Bellarmin die theologischen und die Cardinaltugenden in heroischem Grade besessen [3]), In der Sitzung vom 7. Sept. 1675 (der Congregatio praeparatoria) gaben 22 Consultoren der Riten-Congregation ihr Votum über die Frage ab: an constet de virtutibus theologalibus et cardinalibus in casu et ad effectum, de quo agitur. Sie stimmten angeblich alle mit ja. Ihre motivirten Vota sind später gedruckt worden, liegen uns aber nicht vor. Auch von den Namen der Consultoren sind uns nur folgende bekannt: Lorenzo Brancacci de Laurea (Franciscaner, später Cardinal), Raimundo Capisucchi (Dominicaner, Magister Sacri Palatii, später Cardinal), Julius de Blanchis (Dominicaner), Martin de Esparza (Jesuit), Garzonio (Generalprocurator der Serviten), Miroballo (Theatiner), Ildefons de Mier (Benedictiner-Abt), Albergati, Cattaneo [4]).

1) Bened. XIV. 2, 12, 13.

2) Bened. XIV. 2, 43 ff.

3) Bened. XIV. 3, 21. Die Tugend der Demuth, die bei Bellarmin besonders in Frage gestellt wurde, wird bei den Seligsprechungsprocessen nur als pars potentialis der Cardinaltugend Temperantia behandelt. Bened. XIV. 3, 24, 47.

4) Einige Stücke aus den Vota finden sich bei Bened. XIV. 3, 21, 10. 11; 3, 22, 7. 11; 3, 41, 9. Interessant sind davon nur die an der

Clemens X. starb 1676. Unter dem Vorsitze seines Nachfolgers Innocenz' XI. fand am 26. Sept. 1677 die entscheidende Sitzung (Congregatio generalis) statt, in welcher 21 Consultoren und 17 Cardinäle über die angeführte Frage ihr Votum abgaben. Von den Consultoren stimmten drei mit nein; es werden also einige der Consultoren, die 1676 mit ja gestimmt hatten, ihre Meinung geändert haben oder neue Consultoren eingetreten sein. Von den Cardinälen stimmten sechs mit nein: Gregorio Barbarigo [1]), Decio Azzolini, Girolamo Casanate, Neri Corsini, Federigo Colonna und Flavio Chigi; Mario Albrici sprach sich unentschieden aus [2]). Die Vota der drei zuerst genannten wurden später gedruckt, auch ein Schriftstück, welches Cardinal Azzolini nach der Sitzung dem Papste überreichte.

Die Abstimmung war natürlich nicht massgebend; die Vota hatten nur die Bedeutung von Gutachten, die Entscheidung lag in der Hand des Papstes. Nach Benedict XIV. pflegt der Papst nur dann nach dem Votum der Mehrheit zu entscheiden, wenn dieselbe zwei Drittel beträgt und sich darunter diejenigen befinden, auf deren Urtheil der Papst besonderes

letzten Stelle mitgetheilten Bemerkungen von Miroballo und de Mier über die Vita: sich selbst zu loben, sei an sich eine indifferente Handlung, eine gute, wenn es zur Ehre Gottes, eine schlechte, wenn es zur eigenen Verherrlichung geschehe; da Bellarmin sonst immer die tiefste Demuth bekunde, sei zu präsumiren, dass er in der Vita nur zur grösseren Ehre Gottes sich selbst gelobt habe, und würde die Annahme, er habe es aus Eitelkeit gethan, ein temeräres Urtheil sein.

1) Er wäre 1691 beinahe Papst geworden; Bened. XIV. 3, 23, 24. Fünf Monate lang erhielt er bei den Scrutinien 30 Stimmen; Freib. Kirchenlex. I, 1984.

2) Pass. p. 156. Suppl. p. 21. Vor dem Votum Casanate's in den Voti p. 10 steht zwar, er sei damals noch nicht Cardinal, sondern Assessor Sancti Officii gewesen. Er war aber schon 1673 Cardinal geworden. Livinus de Meyer (Hist. congr. de aux. p. XLV) theilt das Protocoll der Sitzung mit: In congregatione habita die 27. Julii [sic] 1677 in causa beatificationis et canonizationis venerabilis servi Dei Card. Rob. Bellarmini super dubio, an constet de virtutibus, ubi interfuerunt Consultores novemdecim et Cardinales septemdecim, ex iisdem Consultoribus sexdecim censuerunt constare de virtutibus et tres duntaxat non constare, ex Cardinalibus autem decem

Gewicht legt [1]). Cardinal Azzolini sagt aber in seinem Votum (p. 26), in den 23 Jahren, die er der Riten-Congregation angehöre, habe der Papst nie eine Entscheidung getroffen, wenn nicht wenigstens die Cardinäle einstimmig gewesen wären.

Jedenfalls bestätigte Innocenz XI. den Beschluss nicht. Die Zahl der Cardinäle, die dagegen gestimmt hatten, betrug nicht nur ein Drittel, sondern es waren darunter drei der angesehensten und die Gründe, die sie, — und wohl auch der Promotor fidei [2]), der amtlich bestellte Opponent (der sogenannte Advocatus diaboli), und die dissentirenden Consultoren für ihr ablehnendes Votum vorbrachten, — die Vita bot dazu hauptsächlich das Material, — waren so stark, dass sie auf Innocenz XI., der von Voreingenommenheit für die Jesuiten frei war, Eindruck machen mussten. In dem unten zu er-

dixerunt constare, sex dixerunt non constare, et unus censuit expectandum. Danach wären also nur 19 Consultoren zugegen gewesen. Von den drei dissentirenden Consultoren war nach de Meyer einer ein Dominicaner (Capisucchi?). In dem Berichte in den Annales de la Société des soi-disans Jésuites, Paris 1764 (von Jean-Ant. de Gazaignes), II, 275[3] werden elf Cardinäle genannt, die mit ja gestimmt: Guidoni, Facchinetti, Alterio, Albizzi, Franzoni, Rospigliosi, Portocarrero, Massimi, Carpineo, Ricci, Ovardi.

1) Bened. XIV. 1, 22, 14 sagt: die Congregation sei einstimmig gewesen bei der Abstimmung über die Tugenden des Erzbischofs Thuribius, der Catharina von Bologna, des Carl Borromeo und über das Martyrium des Johannes von Nepomuk und in anderen Fällen aus der Zeit, wo die Riten-Congregation je sechs oder sieben Cardinäle und Consultoren zu Mitgliedern gehabt habe; seitdem aber die Zahl der Mitglieder so gross geworden, dass sie wohl zu gross genannt werden dürfe, komme Einstimmigkeit bei den Abstimmungen über die Tugenden oder über die Wunder nur selten vor, ja sie sei fast unmöglich (n. 19). Er bekämpft dann die Ansicht, dass eine einfache Mehrheit genüge, erwähnt die Meinung, dass wenigstens zwei Drittel der Consultoren und fast alle Cardinäle mit ja gestimmt haben müssten, und sagt n. 17: die sicherere und der Praxis des apostolischen Stuhles entsprechendere Ansicht sei, dass zwei Drittel aller Stimmen genüge, namentlich wenn darunter die Stimmen derjenigen seien, welche der Papst als die competenteren (peritiores et aptiores) ansehe.

2) Die Aufgabe des Promotor fidei, — Le Bret a. a. O. S. 145 nennt ihn „Beförderer des Glaubens", — war, difficultates excitare tum in facto, tum in jure, ut veritas magis elucescat (Bened. XIV. I, 18); er wird aus der Zahl der Consistorial-Advocaten vom Papste selbst gewählt.

wähnenden Actenstücke von 1828 wird ein anderer Grund angegeben: nach der Abstimmung sei constatirt worden, dass die drei Processus ordinarii von Neapel, Capua und Montepulciano weder in der Informatio causae (dem Antrag des Postulators, des amtlich bestellten Anwalts für die Seligsprechung), noch in den Animadversiones (den Bemerkungen des Promotor fidei gegen die Informatio), noch in den Vindiciae (der Replik des Postulators) berücksichtigt worden, ja noch gar nicht förmlich als rechtskräftig anerkannt gewesen seien. Dieser Umstand würde allerdings eine Verzögerung erklären, aber nicht die Thatsache, dass der ganze Process während der Regierung Innocenz' XI. (1676—89), Alexanders VIII. (1689—91) und Innocenz' XII. (1691—1700) ruhte.

Unter Clemens XI. wurde endlich im J. 1711 der Process wieder aufgenommen. Der Papst ernannte den Cardinal Caprara und nach dessen Tode Fabroni zum Relator und zuerst Prosper Bottini, dann Prosper Lambertini, den späteren Papst Benedict XIV., zum Promotor fidei. Gleichzeitig mit dessen Animadversiones wurden, was sonst nicht Sitte war, mit specieller Genehmigung des Papstes die in der Congregation vom 7. Sept. 1675 abgegebenen, sämmtlich günstigen Vota der Consultoren gedruckt, nicht auch die in der Congregation vom 26. Sept. 1677 abgegebenen, zum Theil ungünstigen Vota der Consultoren und der Cardinäle. Ferner verordnete der Papst, was gleichfalls eine Abweichung von der Regel war, den vollständigen Abdruck aller bei ihm selbst und Innocenz X. und Alexander VII. eingereichten Bittschriften um Bellarmins Seligsprechung. Ohne eine Anzahl solcher Bittschriften von hochgestellten Personen und weltlichen oder kirchlichen Körperschaften wird überhaupt kein Seligsprechungsprocess eingeleitet, und die Jesuiten hatten dafür gesorgt, dass zu Gunsten Bellarmins recht viele und von hoher Hand einliefen. In Cavalchini's Relation werden als Einsender der mehr als hundert Bittschriften unter anderen genannt der Grossherzog von Toscana, der Herzog von Parma, die Kurfürsten Maximilian von Baiern, Wolfgang Wilhelm von der Pfalz, Ferdinand und Joseph Clemens von Köln, zwei Fürsten Radziwil, die Generale der

Coelestiner, der Camaldulenser, der Minoriten-Conventualen, der Barnabiten, der unbeschuhten Karmeliter und sogar der Dominicaner, mehrere Cardinäle und viele Bischöfe, Capitel und Bürgerschaft von Montepulciano und von Capua. Von den vor der Einleitung des Processes eingelaufenen Bittschriften wird regelmässig ein Verzeichniss und von den wichtigsten der Wortlaut, mitunter werden auch alle gedruckt. Dass jetzt nachträglich alle bei den genannten drei Päpsten eingelaufenen in chronologischer Ordnung gedruckt wurden [1], war eine Abweichung von dem Herkommen. Merkwürdiger Weise wurde der Druck dieser Actenstücke wie der der Vota der Consultoren, wie Cavalchini hervorhebt, von Lambertini beantragt, der als Promotor fidei eigentlich der letzte hätte sein sollen, einen solchen Antrag zu stellen.

Die von Lambertini eingereichten Animadversiones hatten zur Folge, dass zunächst die früher versäumte Prüfung der vorhin erwähnten Processus ordinarii vorgenommen wurde, — am 3. Febr. 1714 erklärte sie die Congregation für rechtskräftig (constare de eorum valididate) und der Papst bestätigte dieses am folgenden Tage, — und dass nochmals eine Prüfung von Schriften Bellarmins vorgenommen wurde. Es stellte sich heraus, dass in dem 1674 von dem Card. Brancacci erstatteten Berichte nicht, wie durch ein Decret vom J. 1661 ausdrücklich vosgeschrieben war, die von ihm geprüften Schriften einzeln mit Angabe des vollständigen Titels verzeichnet waren, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht z. B. die Controversen, die nicht ausdrücklich erwähnt waren, nochmals prüfen müsse. Man nahm aber an, dass der Berichterstatter, da er von der Revision der Werke Bellarmins spreche, gewiss dieses Hauptwerk mit einbegriffen habe, und dass man sich auf eine nochmalige Prüfung derjenigen Werke beschränken dürfe, von denen man, weil sie nur geringen Umfangs oder

1) Epistolae primo ad fel. rec. Innocentium X., dein ad similis mem. Alexandrum VII., postremo ad Sanctissimum in Christo Patrem et Dominum Clementem XI. P. O. M. pro causa beatificationis et canonizationis Ven. Servi Dei Roberti S. R. E. Card. Bellarmini S. J. juxta rationem temporum distributae ac jussu Sanctissimi editae Romae a. 1713 (bei Le Bret S. 145 citirt).

weniger bekannt seien, bezweifeln könne, ob sie 1674 geprüft worden [1]), oder die erst seitdem bekannt geworden seien. So wurden denn geprüft Briefe, Gedichte, die Acten der zu Capua gehaltenen Synoden u. s. w. und namentlich die Vita, die in dem Processe bei den Verhandlungen über die Tugenden Bellarmins schon längst eine grosse Rolle gespielt hatte, aber sonderbarer Weise bis auf diese Zeit der vorgeschriebenen Prüfung, bei der es sich, wie wir gesehen, nur um die Orthodoxie der Schriften handelte, nicht unterworfen worden war [2]). Ueber einen Theil dieser Schriftstücke erstattete im Auftrage des Cardinals Fabroni 1714 und 1715 Lambertini Bericht (1715 über einen Brief Bellarmins an Marcantonio Colonna, damals Vicekönig von Sicilien). Durch Decrete vom 3. Febr. 1714, 23. März 1715 und 15. Juli 1719 erklärte die Congregation, in den Schriftstücken habe sich nichts gefunden, was der Weiterführung des Processes im Wege stehe.

Im J. 1719 wurde dann eine neue Informatio des Postulators mit dem dazu gehörenden Summarium und seine Responsio auf die Animadversiones des Promotor fidei mit einem Additionale summarium gedruckt, und es hätte nunmehr eine Sitzung anberaumt werden können, um über die Frage: an constet de virtutibus etc. abzustimmen. Es kam aber nicht dazu. Warum nicht, ist nicht bekannt. Der Grund, den die Information von 1828 angibt, die Riten-Congregation sei damals durch den Heiligsprechungsprocess des Aloysius von Gonzaga zu sehr in Anspruch genommen gewesen, ist offenbar ungenügend. Auch dieser Process kam übrigens erst unter Benedict XIII. 1726 zu Ende. Geringe Sympathie für die

1) Bened. XIV. 2, 27, 13. 14.

2) Bened. XIV. 2, 28, 4. Ohne Zweifel sind viele Manuscripte Bellarmins, Briefe u. dgl. nie zur Prüfung vorgelegt worden. So strenge wie in anderen Fällen, ist man bei einem Cardinal nicht gewesen. In dem Seligsprechungsprocess der Maria von Agreda wurde constatirt, dass sie einige Briefe an Giulio Rospigliosi als Nuncius in Madrid, Cardinal und Papst (Clemens IX.) geschrieben. Da sich diese nirgendwo fanden, forderte 1768 der Cardinal-Präfect der Riten-Congregation durch ein Edict unter Androhung der reservirten Excommunication jeden, der von den Briefen etwas wisse, auf, sich zu melden. Reusch, Index II, 257.

Jesuiten ist bei Clemens XI. am allerwenigsten der Grund daran gewesen, dass beide Processe unter ihm nicht zu Ende geführt wurden. Aber Benedict XIV. rühmt von diesem Papste, er habe es mit den Seligsprechungsprocessen sehr genau genommen und es sei nur einer, der des Jesuiten Johannes Franciscus Regis (gest. 1640), unter seinem Pontificate zu Ende geführt worden [1]).

Jedenfalls wurde der Process unter Clemens XI. nicht weiter geführt, auch nicht unter Innocenz XIII. (1721—24), Benedict XIII. (1724—30) und Clemens XII. (1730—40), obschon es, wie Card. Passionei sagt, den Postulatoren weder an Eifer noch an Geld fehlte und auch von Zeit zu Zeit wieder Suppliken einliefen und Benedict XIII. als Cardinal Orsini selbst eine solche Supplik an Clemens XI. gerichtet hatte, worin er Bellarmin als „hervorragendes Mitglied des heiligen Collegiums, Zierde des Erzbisthums Capua und hellleuchtenden Stern am Himmel der heiligen Kirche“ bezeichnet und gesagt hatte: „Ich habe immer den ehrwürdigen Cardinal hoch verehrt nicht nur wegen der bewunderungswürdigen Tugenden, mit welchen in heroischem Grade seine heilige Seele von dem Herrn geschmückt war, sondern anch wegen der gründlichen Gelehrsamkeit, mit welcher er, ohne Zweifel vom heiligen Geiste erleuchtet, unsere heilige katholische Kirche verherrlicht und gegen alle Ketzer vertheidigt hat“ [2]).

Erst im achten Regierungsjahre Benedicts XIV. (1740—58) wurde die Sache wieder aufgenommen. In der Sitzung der Riten-Congregation vom 7. Sept. 1748, in welcher fünfzehn Cardinäle anwesend waren, wurde die Wiederaufnahme einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss wurde von dem Papste bestätigt und der Cardinal Carlo Alberto Cavalchini zum Relator ernannt. Der Postulator liess eine neue Informatio drucken und ausserdem eine Widerlegung des Votums des Cardinals Azzolini [3]). Als ein Zeichen, dass der Papst wünsche, die

1) Bened. XIV. 1, 22, 23. 24.

2) Cavalchini n. 192.

3) Voto del Sig. Cardinale Decio Azzolini l'anno 1677 nella Causa Romana di beatificazione e canonizazione del Ven. Servo di Dio Roberto

Sache zu Ende geführt zu sehen, durfte man ansehen, dass er neue Dispensationen von den Regeln gewährte. Er gestattete auf den Antrag der Congregation, dass nicht durch den Promotor fidei neue Animadversiones ausgearbeitet, sondern die früheren, also die von ihm selbst 1713 eingereichten den Postulatoren zur Beantwortung gegeben werden sollten. Dann verfügte er, dass nicht noch einmal, wie im J. 1675 in einer Sitzung zunächst die Consultoren ihre Vota abgeben sollten, sondern die Sache gleich den Cardinälen vorgelegt werden solle. Diese wurden aber nicht gleich zu einer Sitzung zusammenberufen, sondern zunächst aufgefordert, dem Papste schriftlich ihre Vota einzureichen. Wie gewöhnlich liessen die meisten Cardinäle die Vota durch ihre Theologen ausarbeiten. In dem unten zu erwähnenden Supplemento p. 30 wird behauptet, für drei Cardinäle habe ein und derselbe Theologe die Vota geschrieben, und drei andere Cardinäle hätten sich die ihrigen durch Jesuiten ausarbeiten lassen.

Der Papst liess sich ferner von sechs Theologen Gutachten über die Frage abgeben, ob es rathsam sei, den Process weiter zu führen, an expediat, ut hujusmodi causa progressum habeat; die Gutachten fielen alle bejahend aus. Anfangs 1753 wurde die Relation des Card. Cavalchini gedruckt[1]); sie ist nichts weniger als ein objectiv gehaltener Bericht über den

Cardinale Bellarmino, ora per la prima volta pubblicata colla sua risposta, aggiuntavi l'appendice delle giustificazioni. Roma, Camera Apost. 1749, Fol. Card. Passionei p. 161 sagt von der Antwort, sie sei voll von ingiurie impertinentissime, falsità e sofismi. In der Antwort wird gesagt, man wisse sicher, dass Azzolini das Votum nicht selbst verfasst habe. Auch andere Cardinäle liessen dergleichen Vota durch ihre Theologen ausarbeiten. Dieses soll der Augustiner Ricci verfasst haben (Melzi I, 107).

1) Sanctissimo Domino nostro Benedicto Papae XIV. Relatio Caroli Alberti Cardinalis Cavalchini Ponentis in causa beatificationis et canonizationis Ven. Servi Dei Roberti Cardinalis Bellarmini pro congregatione habenda coram Sanctitate Sua super dubio, an constet de virtutibus theologalibus et cardinalibus earumque adnexis in gradu heroico ad effectum de quo agitur. Romae MDCCLIII. Typis Reverendae Camerae Apostoliicae. 260 S. 4. — S. 235 beginnt Elenchus chronologicus scriptorum qui de sanctitate Ven. Servi Dei Roberti Cardinalis Bellarmini praeclara testimonia edidere, S. 262 Index relationis.

Stand der Frage, vielmehr ein sehr eifriges, freilich nicht sehr geschicktes Plaidoyer zu Gunsten Bellarmins. Cardinal Passionei schrieb als Fortsetzung seines Votums scharfe „Bemerkungen“ dazu.

In der Information vom J. 1828 wird angegeben, am 5. Mai 1753 habe die Sitzung der Riten-Congregation stattgefunden, in welcher die Cardinäle über die Frage, an constet de virtutibus etc., ihr Votum abgegeben; achtzehn Cardinäle hätten mit ja, nur zwei mit nein gestimmt; der Papst habe aber auffallender Weise den Beschluss nicht bestätigt: Pontifex, quis crederet? a definiendo abstinuit. Es wird die Vermuthung beigefügt, die damals von Seiten der Häretiker gegen Bellarmin gerichteten Angriffe und die Rücksicht auf den französischen Hof hätten es dem Papste räthlich erscheinen lassen, die Sache ruhen zu lassen. Der erste Theil der Vermuthung ist ohne Zweifel unrichtig, der zweite, wie wir sehen werden, richtig.

Nach einem anderen Berichte [1]) sprach Benedict XIV. in der Sitzung eine Stunde lang, ganz objectiv berichtend, und schloss mit der Erklärung, er behalte sich die Entscheidung vor bis er die noch nicht veröffentlichten und noch nicht untersuchten Schriften Bellarmins geprüft habe. Dass solche vorhanden seien, darauf hatte Cardinal Passionei in seinem Votum aufmerksam gemacht. Dieser Punkt war aber nur einer der untergeordnetsten, welche in dessen ausführlichem

1) In den oben citirten Annales de la Société II, 277. Als Mitglieder der Riten-Congregation werden hier genannt die Cardinäle Lercari, Passionei, Sagripanti, Portocarrero, Paulucci, Cavalchini, Tamburini, Tanari, Besozzi, Mellini, Sciarra, Alessandro Albani und York; Corsini, Valenti und Borghese seien nicht in Rom gewesen, der erste habe aber vor seiner Abreise dem Papste mündlich sein Einverständniss mit dem Votum des Cardinals Casanate erklärt. In den Annales wird auch der Brief Passionei's mitgetheilt. — In der 1791 zu Assisi erschienenen Schrift Super mente Ven. Card. Bellarmini de systemate scientiae mediae p. 64 heisst es: Benedict XIV. würde das Votum der Majorität genehmigt haben, nisi Passioneus, ut creditur, praetextu cujusdam scripti, quod nondum examinatum dicebat, moras traxisset et interim ex Transalpino hodie infelicissimo regno obstativa alia rationem status spectantia adducere curasset.

und sehr scharfem Votum und in seinen ebenso scharfen Bemerkungen über die Relation Cavalchini's hervorgehoben waren [1]). In einem Briefe vom 14. März 1759 sagt dieser Cardinal: „Das Votnm, welches ich vor fünf Jahreu verfasste, machte grosses Aufsehen. Sie wissen, dass das sehr mühevolle Amt, welches ich als Secretär der Breven bekleide, mich hindert, an den Sitzungen der verschiedenen Congregationen, deren Mitglied ich bin, namentlich an denen der Riten-Congregation, theilzunehmen. Der Papst wusste, dass ich in ihren Sitzungen nie erschien, befahl mir aber wie den übrigen Cardinälen, ihm ein schriftliches Gutachten abzugeben. Ich bat ihn, mir Zeit zu lassen, und habe das Votum erst nach 17 Monaten abgegeben . . . Von meinen Collegen waren fünfzehn für die Bejahung der vorgelegten Frage, und zwei dagegen; zwei andere meinten, es müssten vor der Entscheidung noch einige Punkte aufgeklärt werden. Unter diesen Umständen machte ich in Abwesenheit des französischen Gesandten (des Herzogs von Nivernois) dem Gesandtschaftssecretär de la Bruère Mittheilung von der Sache, damit er darüber an seinen Hof schreibe und diesen veranlasse, Einspruch zu erheben. So ist es also, um die ganze Wahrheit zu sagen, mehr dem französischen Hofe als meinem Votum zuzuschreiben, dass diese Sache trotz des dringenden Wunsches Seiner Heiligkeit nicht zu Ende geführt wurde.“ Der Jesuit Cordara berichtet, der Papst habe die Sache fallen lassen, nachdem ihm der französische Minister Cardinal de Tencin, Erzbischof von Lyon, geschrieben: in Frankreich sei Bellarmin so verhasst, dass, wenn man ihn selig spreche, ganz sicher eine grosse Aufregung entstehen und das Decret mit entschiedener Verachtung werde zurückgewiesen werden. Der Cardinal Quirini, fügt Cordara bei, habe damals zu ihm gesagt: „Einige Höfe haben bis jetzt das

1) Der Dominicaner Antonino Valsecchi sagt in einem (ungedruckten) Briefe an J. B. von Gasparis in Salzburg vom J. 1757: „Das Votum Passionei's ist reich an merkwürdigen und aus sehr seltenen Quellen geschöpften Mittheilungen. Seine Bemerkungen gegen Cavalchini sind vernichtend. Der Papst hat das Votum gelesen, aber was er thun wird, ist nicht zu ergründen (la mente del Papa è impenetrabile“).

Recht gehabt, Cardinäle von der Papstwürde auszuschliessen; jetzt massen sich die Franzosen das Recht an, Diener Gottes von den Altären auszuschliessen, und Papst Benedict gibt das zu!" [1])

Auch unter Clemens XIII. (1758—69), dem eifrigsten Gönner der Jesuiten, ruhte die Angelegenheit; dagegen wurde von ihm im J. 1762 der Cardinal Gregorio Barbarigo, der 1677 ein scharfes Votum gegen die Seligsprechung Bellarmins abgegeben hatte, selig gesprochen. In den Jahren 1761 und 1762 wurden die Vota der Cardinäle Barbarigo, Casanate, Azzolini und Passionei und einige andere auf die Angelegenheit bezügliche Schriften veröffentlicht [2]), was dazu beigetragen

1) Döllinger, Beiträge III, 15. Wie erbost die Jesuiten auf Passionei waren, zeigt die Aeusserung Cordara's: er habe, um den Papst von der Bestätigung des einstimmig [?] gefassten Beschlusses abzuschrecken, wiewohl er in dessen Gegenwart den Mund aufzuthun nicht gewagt [!], eine unverschämte Schrift verbreitet, worin er Bellarmins Heiligkeit anzuzweifeln, zu verdunkeln, fast lächerlich zu machen versucht habe; sein Hass gegen die Gesellschaft sei so gross gewesen, dass er, um einen Jesuiten herabzusetzen, kein Bedenken getragen, gleichzeitig einen Collegen (den Cardinal Bellarmin) herabzusetzen.

2) Voti degli Eminentissimi Signori Cardinali di S. R. C. B. Gregorio Barbarigo, Gieronimo Casanate e Decio Azzolini nella causa della beatificazione del Venerabile Servo di Dio Cardinale Roberto Bellarmino. In Ferrara MDCCLXI. con licenza de' superiori. Si vende in Venezia da Giuseppe Bettinelli al Secolo delle Lettere. 64 S. (S. 59—64 Bücheranzeigen).

Voto dell'Eminentissimo e Reverendissimo Signor Cardinale Domenico Passionei a nostro Signor Papa Benedetto XVI. nella causa della beatificazione del Venerabile Servo di Dio Cardinale Roberto Bellarmino. In Venezia MDCCLXI. presso Giuseppe Bettinelli. Con licenza de'superiori e privilegio. Das Voto geht bis S. 118. S. 119—124 folgt ein Stück mit der Ueberschrift: Feci judicium et justitiam, Domine, non calumnientur me superbi [Ps. 118, 122]; S. 124—163 folgen Passionei's Osservazioni brevi sopra la Relazione stampata dell'Eminentissimo Signor Cardinal Cavalchini, Ponente della causa del Venerabile Cardinal Bellarmino, fatte in sequela del Voto dato a Nostro Signore il di 7. Aprile dell'anno 1753. Auf S. 164 steht die Approbation der Riformatori dello Studio di Padova und ein Avviso del librajo: wenn diese Publication Beifall finde, werde er ausser den Voti von Barbarigo, Casanatta und Azzolini qualche altra cosa sul sogetto medesimo veröffentlichen. — Eine lateinische Uebersetzung von Passionei's Votum steht in der Fortsetzung der Fleury'schen Kirchen-

haben mag, wahrscheinlich den Zweck hatte, zu bewirken, dass die Postulatoren die Sache vorläufig ruhen liessen.

Die interessanteste unter diesen Schriften ist nächst den Voti eine Correspondenz zwischen dem Cardinal Passionei und dem Cardinal Angelo Maria Quirini, Bischof von Brescia, der sich früher auch gegen die Seligsprechung Bellarmins geäussert, im Jahre 1753 aber auf einmal seine Meinung geändert hatte [1].

geschichte von Alexander a S. Joanne de Cruce, Augsb. 1791, 67 (82), 50—221.

Voti degl'infrascritti Eminentissimi Signori Cardinali, B. Gregorio Barbarigo, Gieronimo Casanate, Decio Azzolini, Dominico Passionei, nella causa della beatificazione del Venerabile Servo di Dio Cardinale Bellarmino. Seconda edizione incontratta e corretta, nella quale si è aggiunto la Vita del Bellarmino scritta da lui medesimo, ed un foglio presentato dall'Eminentissimo Cardinale Decio Azzolini alla Santità d'Innocenzo XI. dopo tenutasi la congregazione preparatoria per la causa del detto Bellarmino. In Ferrara MDCCLXII. Con licenza de'superiori. Si vende in Venezia all'Insegna del Demostene. Nach dem Inhaltsverzeichniss S. 3 enthält der Band: I. Die Voti von Barbarigo, Casanate und Azzolini; II. das auf dem Titelblatte erwähnte Foglio Azzolini's (vom 16. Sept. 1677; das Voto von Azzolini und dieses Foglio fehlen in meinem Exemplare; die beiden ersten Voti füllen S. 4—25); III. das Voto und die Brevi Osservazioni von Passionei (besonders paginirt, S. 1—118 Voto, S. 119—124 Feci judicium etc., S. 125—166 Osservazioni); IV. die Vita (besonders paginirt, 32 S.).

Supplemento ai voti degli Eminentissimi SS. Cardinali Barbarigo, Casanate, Azzolini e Passionei nella causa della beatificazione del Venerabile Servo di Dio Cardinale Roberto Bellarmino, ove si esamina la Relazione stampata in Roma concernente la sudetta causa e si danno molte importanti osservazioni sul soggetto medesimo. In Venezia MDCCLXXII. Con licenza de' superiori. 72 S. 8. An der Spitze steht S. 3--8 das Stück, welches in den beiden vorhergehenden Schriften die Ueberschrift Feci judicium etc. hat, als Giustificazione sopra le querele che fanno i PP. Gesuiti contro di quei che scrivono sulla presente causa del Bellarmino. Dann folgt ein Prologo S. 9—12 und eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu der Relation, angeblich von einem nicht in Rom lebenden Verfasser.

1) Raccolta di lettere dell'Eminentissimo Signor Cardinale Angelo Maria Quirini, Vescovo di Brescia, all'Eminentissimo Signor Cardinale F. Dominico Passionei, colla risposta alle medesime, appartenenti alla causa della beatificazione e canonizzazione del Venerabile Cardinale Roberto Bellarmino della Compagnia di Gesù. In Lucca 1762. Con licenza de'superiori. 74 S. 8.

Diese Briefsammlung beginnt mit einem Briefe Quirini's vom 9. Aug. 1753, worin er sagt, er habe sich in einem früheren Briefe mit den Osservazioni Passionei's durchaus einverstanden erklärt, jetzt aber durch die Lectüre der Vita Bellarmins eine andere Ueberzeugung gewonnen, und dann Bellarmin gegen einige auf die Vita gestützte Angriffe in den Osservazioni zu vertheidigen sucht. Diese Vertheidigung wird in zwei weiteren Briefen vom 30. Aug. und 20. Sept. 1753 fortgesetzt. Die Erwiederungen Passionei's auf die beiden ersten Briefe, die darin erwähnt werden, sind leider nicht abgedruckt. Dann folgt ein Brief Quirini's vom 4. Nov. 1758 an einen Ungenannten, der ihm „einige Blätter" übersandt hatte, worin einer (wahrscheinlich der erste) der drei Briefe, den Quirini veröffentlicht hatte, angegriffen wurde. Er versucht diese Kritik zu widerlegen und erwähnt zum Schlusse auch das in Rom und anderwärts verbreitete Blatt, dem man „gottloser Weise" das Motto Feci judicium etc. vorgesetzt habe. Ueber dem letzten Stücke der Sammlung steht (S. 51): „Nachdem die Congregation betreffend die Angelegenheit des ehrwürdigen Bellarmin gehalten worden, erfuhr Card. Passionei, dass Card. Quirini seine Ansicht geändert hatte und aus einem Gegner ein Vertheidiger geworden war. Diese Sinnesänderung veranlasste Card. Passionei ihm folgenden Brief zu schreiben." Das Stück hat die Form eines Briefes an Quirini und wird auch wohl von Passionei verfasst sein; es ist aber nicht wohl denkbar, dass dieser Quirini diesen Brief zugeschickt habe. Er beginnt mit der Bemerkung, zur Erklärung der plötzlichen Sinnesänderung Quirini's, die man mit der Bekehrung des h. Paulus verglichen habe, hätten boshafte Leute gesagt, Quirini suche nachzuweisen, dass die Vita Bellarmins Seligsprechung nicht im Wege stehe, weil er fürchte, man könnte sonst dereinst seine eigene Selbstbiographie [1]) gegen seine Seligsprechung ausbeuten. Diese boshafte Bemerkung wird dann durch eine Vergleichung der Vita Bellarmins und der Commentarii Qui-

1) Commentarii de rebus pertinentibus ad Ang. Mar. S. R. E. Cardinalem Quirinum Pars prima und Pars secunda. Brixiae 1749. 3 Bände 8.

rini's widerlegt, die Widerlegung ist aber mit feiner Satire so angelegt, dass die — allerdings unverkennbare — Aehnlichkeit der beiden Selbstbiographieen sehr deutlich hervortritt.

Quirini bearbeitete seine Vertheidigung der Vita Bellarmins auch lateinisch als Animadversiones apologeticae in Vitam, quam sui scripsit Ven. Robertus Cardinalis Bellarminus editamque Lovanii a. 1753, schickte diese mit einem Schreiben vom 7. März 1754 an den Card. d'Alsace, Erzbischof von Mecheln, und liess sie auch drucken [1]). Am Schlusse dieses Aufsatzes erlaubt er sich die verzeihliche Rache, zu erwähnen, dass Passionei als Nuntius in der Schweiz eine kleine Schrift Bellarmins neu herausgegeben und in dieser Ausgabe gesagt habe: Peropportuna visa est nova editio aureae Admonitionis, quam Bellarminus . . . scientia sanctorum ac D e o p l e n u s ad nepotem suum Episcopum Theanensem de ejus salute vehementer sollicitus exaravit. Diese Aeusserung hatte schon Cavalchini in dem seiner Relation angehängten Elenchus angeführt, und Passionei hatte in seinen Osservazioni p. 154 erklärt: „Ich habe damit nichts anderes sagen wollen, als dass Bellarmin ein tüchtiger Theologe, ein achtbarer Mann und ein guter Christ gewesen sei, dem, da er in der Gnade Gottes gewesen, das Prädicat Deo plenus zukomme;. aber daraus folgt nur, dass ich, wenn ich gegen seine Seligsprechung stimme, dieses nicht aus persönlicher Abneigung gegen Bellarmin, sondern im Interesse der Wahrheit und der Ehre des h. Stuhles thue."

Unter Leo XII. beantragte der Jesuiten-General Aloysius Fortis die Wiederaufnahme des Processes. Nach Anhörung des Promotor fidei Virgilio Pescatelli genehmigte der Papst dieselbe 4. Febr. 1827 und ernannte den Card. Placido Zurla zum Relator. Es liegt uns vor: Sacra Rituum Congregatione. Emo ac Rmo Domino Card. Zurla Relatore. Romana beatificationis et canonizationis Ven. Servi Dei Roberti S. R. E. Cardinalis Bellarmini. Novissima Informatio de causae statu ac

1) Brixiae 1754. Vgl. Commentarii . . . Continuatio 2, 197. Die Animadversiones und das Begleitschreiben sind auch in Quirini Epistolae ed. Coleti, Ven. 1756, p. 648—653 abgedruckt.

meritis veterum positionum lectioni praemittenda super dubio, an constet de virtutibus theologalibus nec non de cardinalibus eorumque adnexis in gradu heroico in casu et ad effectum de quo agitur? Romae MDCCCXXVIII. Ex Typographia Rev. Camerae Apostoliiae. 40 S. Fol., dem ein Summarium von 2 Seiten (das Decret vom 4. Febr. 1827 enthaltend) beigeheftet ist. Diese Information ist unterzeichnet von Michael Adeodatus Galeassi Advocatus und Joannes Rosatini. S. 3 heisst es: man habe alle veteres positiones in zwei Bänden neu drucken lassen, nämlich 1. die Informatio cum summario, die Animadversiones (des Promotor fidei) und die Responsiones, die in den beiden Sitzungen von 1675 und 1677 discutirt worden seien; 2. die unter Clemens XI. vorgelegte neue Informatio mit dem Verzeichniss der Zeugen und dem Summarium additionale, die Animadversiones des damaligen Promotor fidei Prosper Lambertini, die mit Genehmigung Clemens' XI. gedruckten Vota der Consultoren von 1675, und die Responsio auf Lambertini's Animadversiones; 3. (im zweiten Bande) die Actenstücke aus der Zeit Benedicts XIV. Ausserdem seien an die Mitglieder der Riten-Congregation vertheilt worden die Relation Cavalchini's und das Votum Azzolini's mit einer Entgegnung. Es seien noch Vota von drei anderen Cardinälen in Umlauf; aber in den Acten der Riten-Congregation habe sich weder das Original noch eine Abschrift davon gefunden; da also kein authentisches Exemplar davon existire und die Zuverlässigkeit (sinceritas) der in Umlauf befindlichen zweifelhaft sei, seien dieselben nicht berücksichtigt worden. Die Argumente der drei unter Innocenz XI. abgegebenen Vota seien ja auch in den Animadversiones Lambertini's berücksichtigt (von dem Votum Passionei's ist nicht weiter mehr die Rede). Dann folgt eine kurze Geschichte der früheren Verhandlungen, ein ziemlich ungeschickter Versuch, zu beweisen, dass Bellarmin die Tugenden in heroischem Grade besessen, unter Verweisung auf die älteren Beweisführungen, eine Hinweisung auf den Ruf der Heiligkeit, in dem Bellarmin seit seinem Tode gestanden, auf die zahlreichen Zeugnisse von Cardinälen und die zahllosen Bittschriften von Bischöfen, Königen, Fürsten und

Communitäten zu Gunsten der Seligsprechung, dann die Versicherung, es stehe der feierlichen Anerkennung der heroischen Tugenden Bellarmins jetzt nichts mehr im Wege, „selbst nicht von Seiten der Ketzer. Denn diese bekämpfen Bellarmin nur wegen seines berühmten Werkes über die Controversen. Dieses ist aber sammt seinen übrigen Werken längst von dem apostolischen Stuhle approbirt worden; darum ist jetzt kein Grund mehr vorhanden, dass die Feinde wegen dieses Punktes ein Geschrei erheben. Noch viel weniger werden sie sich aber über die Approbation der Tugenden erzürnen können; denn dies ist es nicht, was ihnen zu Herzen geht, sondern die Lehre des Autors, und sie können in keiner Weise das gering schätzen, was der heilige Stuhl, gestützt auf unzählige Zeugnisse und nach Anstellung der strengsten Untersuchungen, die nur menschenmöglich sind, bezüglich der Tugenden entscheidet. Und was dann? Der apostolische Stuhl, die Lehrerin der Wahrheit, welche die göttliche Verheissung hat, dass ihr Glaube niemals abnehmen soll, richtet über geistliche Dinge frei, ohne Rücksicht auf die Schwätzer (garrientes); denn sie stützt sich nicht auf die Lehre dieser Welt, sondern auf die Lehre des Geistes. Der Geistliche aber, lehrt der Apostel, richtet alles, und wird selbst von niemand gerichtet. Darum ist kein Grund da, auf die Gegner Rücksicht zu nehmen, sobald die Begründung der Sache sicher und unerschütterlich ist.“

Die Information war kaum gedruckt, als der Verfasser derselben auf ein missliches Versehen aufmerksam gemacht wurde. Er beruft sich wiederholt auf ein in dem ersten Bande der Actensammlung abgedrucktes Votum, welches Prosper Lambertini zu derselben Zeit, in welcher er als Promotor fidei amtlich die Argumente zu Ungunsten Bellarmins zusammengestellt hatte, als Consultor der Riten-Congregation abgegeben habe und welches mit dem Satze schliesst: „Da alle Einwendungen, die ich von Amtswegen vorgebracht habe, in vortrefflicher Weise widerlegt sind, so gebe ich mein Votum dahin ab, dass der Beweis für die Tugenden in heroischem Grade vollständig geführt ist (plene constare de ipsius virtutibus etc. S. 7. 8).“ Ja zum Schlusse sagt er: er brauche

sich auf eine Widerlegung der früher von Benedict XIV. zusammengestellten Einwendungen gar nicht einzulassen, da dieser selbst in jenem Votum anerkannt habe, dass sie nicht stichhaltig seien (S. 39). In einer Annotatio novissima informationi . . . annectenda, die auf ein Folioblatt gedruckt dem Münchener Exemplare der Information beiliegt, gesteht er aber, es habe sich herausgestellt, dass das fragliche Votum gar nicht von Prosper Lambertini, sondern von Prosper Bottini herrühre, der auch Promotor fidei gewesen sei.

Ob etwas weiteres geschehen ist, wissen wir nicht, ebenso wenig, wie es sich mit der Mittheilung verhält, die im J. 1868 ein Kirchenblatt brachte, „die Vollendung der Seligsprechung Bellarmins sei in letzter Zeit noch von dem Episkopate Deutschlands erbeten worden“ [1]). Jedenfalls steht die Sache zur Stunde noch insofern auf demselben Punkte wie vor zweihundert Jahren, als noch immer kein Papst erklärt hat, es stehe fest, dass Bellarmin die theologischen und die Cardinaltugenden in heroischem Grade besessen. Erst nach einer solchen Erklärung könnte zu der weiteren Untersuchung, ob mindestens zwei auf die Fürsprache Bellarmins gewirkte Wunder erwiesen seien, übergegangen und erst nach der Bejahung dieser Frage zur feierlichen Seligsprechung geschritten und demnächst dann auch der Heiligsprechungsprocess eingeleitet werden. Einstweilen kommt Bellarmin nach dem Sprachgebrauche der Curie nur der Titel „ehrwürdiger Diener Gottes“ zu.

1) Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis, Paderborn 1868, No. 6, S. 72.

VENERABILIS

ROBERTI BELLARMINI

S. R. E. CARDINALIS VITA,

quam ipsemet scripsit anno aetatis suae LXXI.

N. natus est anno 1542. die 4. Octobris [1]). Parentes habuit pios, et matrem praecipue, quae dicebatur Cinthia, soror Marcelli Secundi Pontificis. Haec novit Societatem per Patrem Paschasium Broet, unum ex primis decem, qui forte occasione balneorum et aegritudinis suae causa venerat in transitum Politianum: hunc Patrem illa mirifice colebat et laudabat, inde amavit semper Societatem et cupivisset omnes suos filios, qui erant quinque, ingredi Societatem. Addicta erat eleemosynis et orationi et contemplationi, jejuniis et corporis castigationi. Inde contracto morbo hydropisis obiit pie et sancte anno Domini 1575, anno aetatis quadragintanovem vel circa eum annum. Haec educavit filios ad pietatem, et primos tres, quorum tertius erat N., jubebat simul incedere et cum aliis pueris non commisceri, et singulis diebus ad sacram aedem propinquam domui paternae accedere ibique orare ante Venerabile Sacramentum. Eos mature assuefecit sacrae confessioni et Missae audiendae et orationi et aliis devotionibus.

N. adhuc puerulus annorum (opinor) quinque vel sex concionari solebat, et inverso scabello, indutus linea veste, impositus concionabatur de passione Domini [2]). Ingenium habuit non subtile et elevatum, sed accommodatum ad omnia, ut aequaliter se haberet ad omnes disciplinas capiendas. In pueritia coepit amare poëticam, et magnam noctis partem aliquando consu-

mebat in legendo Virgilio, quem ita sibi familiarem habuit, ut cum carmina hexametra scriberet, nullum in illis verbum poneret non Virgilianum. Primum carmen scripsit de virginitate, et capitales litterae reddebant Virginitas. Scripsit eglogam annorum sexdecim de obitu Cardinalis de Nobilibus, quae publice recitata est. Scripsit eodem tempore multa carmina latine et italice, et praecipue libros, quos non absolvit, de impedimentis, quae sibi afferebantur ne ingrederetur Societatem, quos libros Virgiliano stylo compositos non solum non absolvit, sed etiam cremavit; erubuit enim de rebus suis scribere. Scripsit multa carmina Romae, Florentiae, in Montevicio, Parisiis et denique Ferrariae, cum praeesset recitandae tragico-comoediae coram Regina Hispaniae, et cum forte aegrotaret, qui bene longum prologum recitaturus erat, composuit ipse statim prologum breviorem, qui mandari facile posset memoriae, versibus jambicis. Ex tanto numero carminum nihil superest, nisi carmen sapphicum compositum Florentiae de Spiritu Sancto, cujus initium est: *Spiritus celsi dominator astris*, quod a nescio quo typis mandatum fuit sine nomine authoris inter selecta carmina virorum illustrium, et hymnus de S. Maria Magdalena, qui positus est in Breviario, qui hymnus compositus fuit Tusculi et a Clemente VIII. antepositus hymno, quem de ea re scripsit Cardinalis Antonianus, et uterque nostrum quasi ex tempore scripsit et joco magis, quam ut in Breviario poni deberet[3]).

At ut redeam ad tempus ante ingressum Societatis: adolescens annorum quindecim, ut mihi videtur, concionem sive exhortationem habuit N. feria quinta in Coena Domini in confraternitate primariae civitatis[4]), quam Prior confraternitatis habere solebat, sed materiam subministrarunt Patres Societatis, ipse autem sibi memoriam et verba et actionem de suo apposuit, sed propter eam concionem saepe compellebatur a Priore verba facere in eadem confraternitate, brevi spatio temporis ad se parandum concesso. Eodem tempore facile didicit canere et ludere variis istrumentis musicis, et etiam retia pro venatione ita statim resarcire, ut nunquam viderentur scissa.

Anno decimo sexto cum esset iturus Patavium ad studia graviora, et facultatem a Cosmo Duce Florentiae accepisset

dandi operam studiis extra Pisas, decrevit dimittere mundum et Societati nomen dare. Id autem ita contigit: cogitabat serio quodam die, quomodo posset ad veram quietem animi ascendere, et cum diu discurrisset de dignitatibus, ad quas aspirare posset, coepit serio cogitare brevitatem rerum temporalium, et maximarum, et inde horrore concepto talium rerum, decrevit eam religionem quaerere, in qua periculum nullum esset, ne ad dignitates traheretur; denique sciens, nullam religionem esse ad hanc rem tutiorem quam Societatem, conclusit hanc omnino sibi esse eligendam. Contulit hoc suum propositum cum P. Alphonso Sgariglia*), suo tunc praeceptore, a quo sciebat se valde diligi, et secreto ut amicus amicum fidelem rogavit, ut sine fraude diceret, quomodo sibi esset in Societate, an esset vocatione contentus, an aliquid lateret mali vel periculi, quod palam non appareret: timebat enim valde ne post ingressum poeniteret facti. Bonus ille Pater dixit, sibi esse optime et contentissimum vivere, et interim venit ad eum nuncius de vocatione Ricciardi Cervini consobrini sui ad Societatem, quae vocatio videtur in idem omnino tempus concurrisse. Itaque hinc valde confirmatus, et literis invicem datis et acceptis, petierunt a R. Patre Lainez, qui tunc erat Vicarius Generalis [5]), ut in Societatem admitterentur; sed quia idem Pater volebat id fieri cum bona gratia parentum, evolutus est annus, et parentes eorum impetrarunt a Reverendissimo Patre Lainez tunc Generali, ut filii eorum adhuc unum annum manerent apud se, ut spiritus probaretur. Concessit Pater Generalis, et dixit hunc futurum annum probationis duorum consobrinorum. Itaque anno partim 1559. partim 1560. manserunt, partim quisque domi suae, partim simul in pago, qui dicitur Rivus, sine ullo impedimento parentum; quo tempore dabant operam frequentiae Sacramentorum et studiis humanitatis. Quotidie enim post mensam fiebat academia, et D. Alessander Ricciardi pater docebat aliquid ex Georgicis Virgilii, ipse autem Ricciardus explicabat Poëticam Aristotelis Graecam, ejus frater Herennius, qui postea obiit Protonotarius et Referendarius

*) 1762: Spariglia.

utriusque signaturae, Orationem Demosthenis pro corona, et N. explicabat Orationem pro Milone, et praeterea in ecclesia explicabat doctrinam Christianam, et hortabatur rusticos ad pietatem, sed non adeo frequenter[6]). Anno evoluto dimissi a parentibus venerunt Romam, et admissi sunt ad Societatem in Vigilia S. Matthaei anno 1560. Post decem dies primae probationis, quibus in cubiculo ut hospites manserunt, admissi sunt ad convictum communem, et septem diebus servierunt coquinae et septem aliis refectorio, et sic expleto novitiatu missi sunt ad Collegium, et in festo Circumcisionis renovarunt vota, quae fecerunt sponte sua, ingressique sunt cum caeteris collegialibus[7]).

In Collegio Romano permansit N. tribus annis dans operam Logicae et Philosophiae sub P. Petro Parra*), et quamvis toto triennio aeger fuerit (primo anno laboravit lethargo gravissimo, eodem et sequenti laboravit continuo dolore capitis, tertio judicatus est phtisicus vel ectictus), tamen defendit primas conclusiones menstruas, et in fine cursus defendit totam Philosophiam, et cum essent creandi Magistri decem aut duodecim condiscipuli, ipse solus pro omnibus explicavit quaestionem de anima et defendit sine praeside argumentantibus Magistris uno vel pluribus, non recte memini, et pridie ejus diei missus est ad vineam cum aliquot sociis, ut distraheretur a studio et commentatione, ne laederetur valetudo ejus infirma.

Anno 1563. missus est Florentiam, ut doceret humanitatem. Ibi per aëris mutationem et curam medici valde boni coepit melius valere, docuit adolescentes in scholis, ut potuit, sed admiscens philosophicas quaestiones, ut compararet sibi auctoritatem, et in aestate etiam docuit sphaeram cum tractatu de stellis fixis, habuit in aede**) primaria duas orationes Latinas[8]), et scripsit carmina in magnis festis, quae affigebat januis templi. Evoluta hyeme coepit concionari in Dominicis et Festis post Vesperas, ita jubente superiore, cum esset anno-

*) 1762: Pana.

**) 1762: sede.

rum viginti duorum, imberbis et sine ullis ordinibus, imo prima sine tonsura. In prima concione pia quaedam mulier semper mansit flexis genibus orans, cumque ab ea quaesitum esset, cur hoc fecisset, respondit, se, cum vidisset in suggestu adolescentem imberbem, timuisse, ne continuo animo deficeret cum ignominia Societatis; sed N. majori spiritu et audacia tunc verba faciebat, quam postea cum esset senex; certus enim sibi esse videbatur de memoria. Domi etiam coepit, superiore jubente, exhortationes habere ad Fratres.

Cum N. esset Florentiae, in autumno peregrinatus est cum P. Marco usque Camaldulum, montem Alverniae*) et Vallem umbrosam, et in itinere concionabatur per pagos et oppida, et P. Marcus audiebat confessiones. In monte Camaldulensi excepti sunt humanissime a Majore (sic enim vocant Generalem) et tribus diebus eos retinuit; tertia die paene ex improviso jussit, ut haberet N. exhortationem ad Patres loci illius; fecit invitus et coactus, sed venerandi illi senes attentissime audiverunt, et postea manus N. osculari volebant quamvis adolescentis, sed ille non patiebatur id sibi fieri [9]).

Sed Florentiae non mansit nisi annum unum et mensem; inde missus ad Montem Vicium sive Regalem. Comitem unum habuit ex fratribus usque ad mare paulo ultra Lucam; postea solus navigavit Genuam, inde Savonam, inde terrestri itinere pervenit ad Montem Vicium. In quo itinere multa pertulit pericula corporis et animae, ut etiam in quodam hospitio diceret hospita eum esse maritum filiae suae, qui diu abfuerat; in alio diceret quidam, sibi marsupium ab N. noctu sublatum; sed Deus adfuit innocenti, qui firmiter statuit, si unquam sibi contingeret regimen alicujus Collegii Societatis, nunquam se missurum solos Patres aut Fratres, praesertim juvenes, etiamsi sumptus maximi faciendi essent.

In Collegio Montis Vicii invenit expositum catalogum lectionum illius anni, et sibi assignatum Demosthenem Graecis et Marcum Tullium et alia quaedam; et quoniam in Graecis vix ipse aliquid noverat praeter alphabetum, dixit auditoribus

*) 1762: Averniae.

se velle illos a fundamentis instruere ac primum eos docere Grammaticam, deinde Demosthenem; itaque maximo suo labore quotidie discebat, quod alios doceret; tantum tamen laborando profecit, ut brevi Isocratem explicare posset et deinde alios libros. Aestate docebat Somnium Scipionis, explicans multas alias quaestiones philosophicas vel astrologicas, et concurrebant ad audiendum multi etiam ex Doctoribus Universitatis, qui tunc ibi erant. In festo Pentecostes invitus et paene coactus a superioribus concionatus est in aede primaria tribus diebus continuis. Quamvis omnino immerito, scriptum est a superiore ad Patres Romanos: Nunquam sic locutus est homo, sicut hic homo[10]). Perrexit postea concionari in Dominicis toto fere triennio, quo ibi mansit, praesertim in Adventu et Festis Natalitiis. Accidit autem illi, ut forte legeret conciones Cornelii Episcopi Bituntini, et ad ejus imitationem inciperet conciones scribere ad verbum et recitare non sine magno labore; sed cum quadam die Natalis post Vesperas habuisset concionem valde laboriosam, et in quam memoriae commendandam aliquot dies consumpserat, significatum est a Canonicis templi, sequenti die habendam concionem summo mane. Itaque N. paene desperabat se concionari posse, cum nequidem unam horam haberet ad concionem memoriae commendandam; sed placuit Deo, ut nunquam tam fructuose et tam libere et ex corde concionatus sit. Canonici enim dixerunt ei: Alias tu concionabaris, hodie angelus de coelo concionatus est. Ex illo tempore decrevit ornamenta omnino verborum dimittere, et sola puncta latine scribere, quod et fecit praeterquam in concionibus Latinis[11]).

In Collegio illo Montis Regalis N. omnia pene officia exercebat; nam docebat in scholis, legebat ad mensam, concionabatur in templo, habebat exhortationes ad Fratres, comitabatur euntes Sacerdotes ad sua negotia, janitorem juvabat, cum ille pranderet, excitabat etiam aliquando matutino tempore dormientes; sed cum Pater Adornus Provincialis audivisset illum concionantem, dixit non esse bonum, ut N. tamdiu differret studia theologica, et jussit illum inde proficisci Patavium, ut audito cursu theologico deinceps solis concionibus vacaret.

Antequam ex Monte Vicio seu Regali discederet, accidit illi aliquid jucundum. Fuit comes Patris Rectoris ad visitandos Dominicanos; Prior Dominicanorum invitavit Rectorem ad bibendum, et cum ille renueret, dixit Prior: *Beverà bene questo Fratino vostro compagno,* loquens de N. quem non noverat. Die sequenti venit Prior ille ad Collegium, et invenit ad portam fungentem munere janitoris ipsum N. rogavitque, ut vocaretur. Respondit N., concionatorem venire non posse, sed se relaturum illi fideliter, quae Paternitas sua mandaret. Non (inquit Prior) possum tibi dicere, quae volo, sed duc me ad concionatorem, vel voca illum ad me. Jam dixi (inquit N.), concionator non veniet, et cum ille instaret, coactus est N. dicere: Ego sum, quem quaeris, et non possum venire, quia hic sum. Tunc memor Prior pridianae irrisionis erubuit, et humiliter satis petiit veniam rogavitque, ut in Natali Domini pro concione publicaret Bullam Pontificiam continentem Indulgentias pro eleemosyna facienda in subsidium Capituli Generalis futuri Patrum Praedicatorum, quod N. promisit se facturum, et fecit.

Anno 1567. N. venit Patavium ad studium theologicum inchoandum. Tunc nostri Fratres duo habebant praeceptores, unum domi, qui erat P. Carolus Pharao Siculus, qui docebat primam partem S. Thomae, alterum in scholis publicis, Fr. Ambrosium Barbaciarium Dominicanum, qui docebat tractatum de legibus ex parte secunda S. Thomae; sed quia nostri Fratres et N. cum eis adverterunt Fratrem Ambrosium nihil dicere, nisi quod est apud Sotum in primo libro de justitia et jure, cito dimiserunt eum, et cum Pater Carolus doceret praedestinationem ex praevisis operibus, N. in suis scriptis ponebat sententiam S. Augustini de gratuita praedestinatione. Sed vix abierunt duo menses studii theologici, et N. coactus est concionari in templo Collegii, primum ante prandium, deinde post prandium. In Baccanalibus profectus est Venetias, et ibi habuit concionem feria quarta Baccanalium in conventu multorum Nobilium, ubi attentissime auditus est disserens contra choreas et alias insanias illius temporis; et cum absolvisset, multi Nobilium Senatorum manus illi osculari volebant.

In mense Majo ductus est N. Genuam a P. Provinciali occasione Congregationis Provincialis, ut defenderet conclusiones et concionaretur. Itaque biduo sustinuit conclusiones in Ecclesia Cathedrali ex Rhetorica Aristotelis et Logica et Physica et Metaphysica, ex Mathematica et ex omnibus partibus S. Thomae, et cum inter disputandum cum suo praesidente P. Carolo Pharaone non conveniret, jussit P. Provincialis, ut P. Carolus taceret et sineret N. per se respondere. Habuit etiam concionem die Dominica post Vesperas in maxima frequentia auditorum, sed totam fere desumpserat ex oratione S. Basilii in illud *Attende tibi;* sciebat enim in illo auditorio non multos esse qui furtum ex Basilio agnoscere possent.

Evoluto anno jussus a P. Generali proficisci Lovanium ad Latinas conciones habendas et ibi absolvendum cursum theologicum; sed quia Patavii inchoaverat pro suggestu explicationem Psalmi *Qui habitat*, et avide audiebatur, noluerunt Patres Patavini eum dimittere, et P. Generali responderunt, periculum esse, ne N. hyberno tempore frigus Germanicum ferre non posset, et hoc esse etiam judicium medici; sed N. scripsit P. Generali, se promptum esse continuo proficisci quocumqe obedientia juberet, sed non ivisse, quia Paternitas sua non jusserat sibi, ut iret, sed superiori immediato, ut mitteret. Expectavit Pater Generalis sex menses, quo tempore audivit N. P. Joannem Riccardum docentem aliquas quaestiones tertiae partis S. Thomae, et in festis diebus lectiones suas continuavit in templo super Psalmum *Qui habitat;* exhortationes habebat ad Fratres feria sexta. Apparente vero anno 1569. scripsit Pater Generalis ad N., ut proficisceretur Mediolanum et ibi adjungeret se P. Jacobo Flandro, ut iret Lovanium, quoniam iter dicebatur valde periculosum propter milites Ducis Bipontini, qui transibat ex Germania in Galliam per viam, quam nos facturi eramus. Contulit se N. ad Sanctissimum Sacramentum, ibique toto corde obtulit Deo vitam suam et quidquid in illo itinere sibi accidere disposuisset; inde plenus bona fiducia ivit sine socio Mediolanum, ubi adjunctus est P. Jacobo et D. Guillelmo Alano, qui postea fuit Cardinalis, cum aliis duobus Anglis et uno Hyberno profectus est

Lovanium, et cum ingrederetur Collegium dixit: Ego mittor a P. Generali, ut hic duobus annis maneam, sed ego septem annis manebo, et ita factum est; quo spiritu ductus hoc dixerit, nescio, nisi quod ita venit illi in mentem.

Latine concionari coepit in die S. Jacobi Apostoli, et cum durum videretur, quod nullos adhuc haberet ordines ecclesiasticos et stolam gerere non posset, ut ibi omnes concionatores solebant, scriptum est a Patribus Lovaniensibus Patri Generali super hac re; ille differebat ordinationem, ne cogeretur N. emittere professionem trium votorum juxta decretum [13]), sed tamen rescripsit, ut N. emitteret professionem trium votorum; et quoniam nec Lovanii nec vicinis locis erat Episcopus, coactus est proficisci Leodium, ubi in Quatuor Temporibus post Cineres accepit primam Tonsuram et quatuor Minores et Subdiaconatum; deinde profectus est Gandavium, et a Cornelio Jansenio [14]) suscepit Diaconatum in Sabbato *Sitientes*, et Presbyteratum in Sabbato Sancto, et in Octava Paschae cecinit Lovanii solemniter primam Missam cum Diacono et Subdiacono anno Domini 1570.

Eodem anno ad initium Octobris rogatus a Patribus, ut doceret Theologiam scholasticam, assensus est, et quamvis non audivisset nisi partem aliquam primae partis et tertiae partis, tamen jactans in Domino cogitatum docuit totam primam partem annis duobus, et partem primae secundae uno anno, et secundam secundae duobus annis, et initium tertiae partis alio anno. Itaque concionatus est sex primis annis, et septimo cessavit a concionibus jam fractis viribus, et docuit sex ultimis annis; proinde primo anno solum concionatus est, ultimo anno solum docuit, quinque intermediis simul concionabatur et docebat, neque ab exhortationibus domi habendis neque a confessionibus audiendis liber erat.

Scholam theologicam Lovanii primus N. aperuit, nam usque in eum diem non permisit Universitas, ut nostri publice docerent; et quoniam Michael Bajus, insignis alioquin doctor, multas opiniones sequebatur, quae videbantur declinare ad novos errores Lutheranorum, quaeque damnatae fuerunt a Pio Quinto Pontifice anno millesimo quingentesimo septuagesimo,

animadvertens N. non deesse multos, quibus hae opiniones placerent, coepit eas refutare, non sub nomine Doctoris Michaelis, sed sub nomine veterum et novorum haereticorum [15]).

Eo tempore cogitans N. linguam Hebraicam valde utilem esse ad intelligentiam sacrae Scripturae, applicavit animum ad eam linguam discendam, et cum didicisset alphabetum ab aliquo perito illius linguae et aliqua rudimenta grammaticae, confecit ipse sibi grammaticam Hebraicam faciliori methodo, quam Rabbini soleant, et brevi tempore didicit linguam Hebraciam quantum Theologo satis esse videtur, et instituit academiam, in qua cum aliquot aliis sociis exerceret studium linguae Hebraicae et Graecae, et ut ostenderet grammaticam suam esse ceteris faciliorem, promisit uni ex discipulis suis in schola theologica, qui linguae Hebraicae omnino imperitus erat, se effecturum, ut spatio dierum octo, si sibi operam dare vellet, disceret ex lingua Hebraica quantum satis esset, ut cum auxilio dictionarii per se libros Hebraicos intelligere posset; quod ipsum omnino praestitit, ut ostenderet non esse falsum existimandum, quod Sanctus Hieronymus de Blaesilla scripsit, eam didicisse linguam Hebraicam paucis non mensibus, sed diebus [16]).

Anno 1572. N. in Octava Apostolorum emisit professionem quatuor votorum. Defecerunt a Rege Philippo multae civitates, et cum Princeps Orangius veniret cum magno exercitu contra Lovanium, omnes fere religiosi recesserunt, quia civitas non facile defendi poterat, et haeretici Calvinistae, quorum plenus erat exercitus Principis, in religiosos praecipue saeviebant; quia vero hostis multo citius adfuerat, quam sperabatur, Rector Collegii jussit omnes mutare vestes et deponere comas, ne corona clericalis appareret, et divisit*) eis modicum peecuniae, quod erat in Collegio, et dimisit binos et binos, ut salvarentur ab imminenti periculo, quomodo possent. Tunc N. cum uno socio abiit pede versus Artesium multis diebus, magno labore et periculo, donec venit Duacum, ubi fugiens bellum invenit pestem in urbe illa graviter grassantem: sed ex multis periculis liberavit eos Deus. Accidit aliquando, ut nocte imminente N. ita fatigatus esset, ut nullo modo progredi

*) 1762: dimisit.

posset, itaque necesse erat, ut in via, et via valde periculosa consisteret; sed ecce currus velociter currens plenus hominibus, qui et ipsi fugiebant a facie hostili, propinquavit, et cum cognovisset auriga non posse N. ulterius progedi, stetit, et libentissime accepit eum in curru cum socio validiore pedibus praecurrente, donec veniret ad suburbia civitatis. Auriga ille vir bonus erat et bene Catholicus, et dicebat se olim solitum quotidie audire unam Missam, sed nunc in odium haereticorum audire se velle quotidie duas, et juvare quantum posset sacerdotes, quos illi persequuntur, et ea de causa dicebat se libenter in currum recepisse N., quia audiverat a socio ejus illum esse sacerdotem, quantumvis habitum laicalem gestaret [17]).

Ad finem autumni Dux Albae magno coacto exercitu fugavit Principem Orangium, et recuperavit urbes amissas in Hanonia et Brabantia*), et tunc N. venit Lovanium ad pristinum officium concionandi et docendi. Quanta esset frequentia auditorum, potest inde colligi, quod cum finiretur concio et per diversas portas auditores exirent, ita implebantur duae vel tres plateae, ut cives mirarentur, unde tot homines prodirent; dicebantur enim esse aliquot millia. Cum N. iret ad habendam concionem die quadam (aberat enim Collegium ab ecclesia S. Michaelis, ubi fiebat concio, satis procul), adjunctus est ei vir quidam gravis, qui non agnoscens N. esse concionatorem, qui erat parvae staturae, et in suggestu videbatur procerus ob scabellum suppedaneum, unde exierat vox per oppidum venisse ex Italia procerum juvenem, ut conciones Latinas haberet, ille (inquam) coepit multa rogare ab N., an nosset concionatorem, unde esset, ubi studuisset, et simul laudare supra veritatem; et cum N. ita responderet, ut tamen se non manifestaret, dixit ille: Tu nimis lente progrederis; ego cupio, bona tua venia, celeriter accurrere, ut locum inveniam; respondit N.: Fac ut libet, nam locus mihi deesse non potest. De fructu concionum hoc solum possum dicere, in concione quadam habita de morte Die Animarum magnum motum ad poenitentiam extitisse, ut etiam in concione quadam habita

*) 1762: Pannonia et Barbantia.

in Dominica infra Octavam Corporis Domini multos fuisse confirmatos in fide veritatis Corporis Domini in Eucharistia, vel etiam conversos ab errore, ut a fide dignis accepi [18]).

Multa alia dicebantur, ob quae Patres Lovaniensis Collegii non acquieverunt, ut N. discederet, cum peteretur instanter a Cardinali Borromeo, qui nunc Sanctus Carolus dicitur, et a Patre Generali promissus ei fuisset; et similiter cum peteretur a Parisiensibus. Sed anno 1576. cum videretur ita prostratae valetudinis, ut judicio medicorum non posset diu supervivere, scripserunt Patri Generali, se non posse diutius sine gravi scrupulo conscientiae impedire quominus aërem mutaret; tunc Generalis [19]) scripsit, ut statim Romam eum mitterent, quod et fecerunt.

Ubi enim discederet ex Augusta Praetoria et aërem Italicum haurire inciperet, mirum est, quam in corpore suo mutationem senserit. Videbantur vires redire, et ipse ex doloribus variis, quibus affligebatur, melius habere; itaque Romam pervenit adeo confirmatus, ut post unum vel alterum mensem coeperit jubentibus superioribus controversias explicare in Gymnasio Romano [20]), in quo munere perseveravit annis undecim, cum interim exhortationibus in Collegio habendis et confessionibus Fratrum audiendis vacaverit. Anno (ni fallor) 1584. coepit N. scribere, et in lucem edere libros, ac primum edita est ejus Institutio Hebraica, deinde editi sunt libri tres de Translatione Imperii Romani contra Illyricum; postea editus est primus tomus Controversiarum, qui postea divisus est in duos ob nimiam magnitudinem; deinde editus est tomus secundus, qui postea vocatus est tertius; eodem tempore editi sunt libelli aliquot, qui inter Opuscula habentur [21]).

Anno 1589. cum mitteretur Cardinalis Cajetanus Legatus in Galliam ob motus gravissimos ejus regni, missus est cum eo N. a Sixto V. Pontifice. In Galiis coeperat esse celebre nomen N. ob libros Controversiarum editos, ideo multi eum videre cupiebant, et ipsum frequenter adibant in itinere. Illustrissimus Legatus quaerebat ab N., quamdiu putaret supervicturum Pontificem; respondebat ille, hoc anno moriturum, quod saepe illi confirmavit Parisiis, cum Cardinalis longiorem vitam ejus futuram omnino affirmaret. Cum esset Cardinalis

Legatus cum toto suo comitatu apud Divionem*) Burgundiae, et recedere inde cogitaret, ut Parisios proficisceretur, exiit fama, esse in quodam bivio Dominum Tavines cum mille equitibus in insidiis, ut Cardinalem caperet et de comitatu ejus aliquot necaret, aliquos caperet; sed exiit simul alia, hoc totum esse confictum, ut impediretur iter Cardinalis. Igitur Cardinalis, cum non posset agnoscere veritatem per media humana, celebrato sacro, cum omnes essent parati ad iter, secreto conjecit in calicem duas parvulas schedulas, in quarum una scriptum erat *eundum*, in altera *non eundum*, et commendans suum negotium eduxit forte illam, quae habebat *non eundum*, et paulo post innotuit, verum esse, quod dicebatur de insidiis.

Parisiis mansimus a die vigesima Januarii usque ad initium Septembris, quo tempore nihil fere egimus, sed multa passi sumus; nam cum die 12. Martii conflixissent Dux Majenae**) cum Rege Navarrae, et Rex victoriam obtinuisset, timor et tremor cecidit super nos; sed Rex nolens perdere et spoliari tam magnam civitatem, maluit per obsidionem illam capere, quam vi irrumpere; itaque obsidione eam cinxit, et nos omnes destituti victualibus miserrime egimus: nam brodium coctum in olla cum carne canum satis care vendebatur; Legatus Regis Hispaniae donavit nobis pro magno munere partem quandam equi sui, quem occiderat ad cibum. Nihil ibi egit N. nisi nomine Cardinalis Legati. Scripsit epistolam Latinam ad Episcopos Galliae dehortans eos a schismate, quoniam ferebatur velle eos cogere Synodum nationalem et in ea creare Patriarcham independentem ab Apostolica Sede, et hoc impeditum fuit [22]).

Accidit initio Septembris, ut deferrentur ad Cardinalem literae ex Roma, quae mirum est quomodo penetraverint in urbem undique clausam, et cum alii alia dicerent de illis literis, antequam a Cardinali aperirentur et fere omnes mala ominarent***), quia Sixtus Papa infensus erat Cardinali et Secretario et ipsi etiam Bellarmino propter inventam in libris suis propositionem negantem, Papam esse dominum directum

*) 1762: Ditionem.

**) 1762: Najenae.

***) 1762: comminarent.

totius mundi, tunc N. dixit: In his literis continetur mors Sixti Quinti Pontificis; et cum omnes eum deriderent, quia nihil de Sixti aegritudine auditum erat, tamen verum fuit quod N. affirmavit, et mirati sunt universi [23]).

Romam N. rediens aegrotavit gravissime Molcis*): siquidem in ea civitate grassabatur dysenteria quaedam lethalis, ex qua qui corripiebantur vix mortem evadebant; hac dysenteria laborare coepit N. prima nocte, et adjuncta erat febris gravissima, et nihil gustare poterat, nec quiescere. Cardinalis substitit una integra die, deinde consilium habuit cum suis, quid foret de N.; tandem inspiravit Deus Cardinali consilium bonum, ut non relinqueret N. in eo loco, sed duceret quocumque modo posset; itaque parari fecit lecticam suam et in ea collocari N. Placuit Deo, ut exiens N. de civitate illa mox melius valere inciperet, et spatio octo dierum iter faciendo jacens vel sedens in lectica plane convalesceret. In itinere transivit per Basileam, sed non est agnitus; ubi vero auditum est ibi fuisse N., ferunt multos aegre valde tulisse, quod eum videre non potuissent; an ei nocere, vel eum honorare voluerint, incertum est. Romam pervenit die 11. Novembris.

Anno 1591. cum Gregorius XIV. cogitaret, quid agendum esset de Bibliis a Sixto V. editis, in quibus erant permulta perperam mutata, non deerant viri graves, qui censerent ea Biblia esse publice prohibenda; sed N. coram Pontifice demonstravit, Biblia illa non esse prohibenda, sed esse ita corrigenda, ut salvo honore Sixti V. Pontificis Biblia illa emendata proderentur, quod fieret, si quam celerrime tollerentur, quae male mutata erant, et Biblia recuderentur sub nomine ejusdem Sixti et addita praefatione, qua significaretur, in prima editione Sixti prae festinatione irrepsisse aliqua errata vel typographorum vel aliorum. Et sic N. reddidit Sixto Pontifici bona pro malis. Sixtus enim propter illam propositionem de dominio Papae directo in totum orbem posuit Controversias ejus in Indice librorum prohibitorum, donec corrigerentur; sed ipso

*) 1762: molcis; Petra Sancta: Metis. Nach Bartoli ist Meaux (sonst Melde) gemeint.

mortuo Sacra Rituum Congregatio jussit deleri ex libro Indicis nomen illius [24]. Placuit consilium N. Gregorio Pontifici, et jussit, ut congregatio fieret ad recognoscendam celeriter Bibliam Sixtinam et revocandam ad ordinariam Bibliam, praesertim Lovaniensem. Id factum est Zagarolae in domo Marci Antonii Columnae praesentibus Cardinali ipso Columnensi et Alano Cardinali Anglo nec non Magistro Sacri Palatii Apostolici, ipso N. et aliis tribus vel quatuor, et post obitum Gregorii et Innocentii Clemens VIII. edidit Bibliam recognitam sub nomine Sixti cum praefatione, quam idem N. composuit [25].

In autumno anni 1592. N. secessit Tusculum, ut scriberet tertium tomum Controversiarum, quem paucis mensibus absolvit, et editum Clementi VIII. dicavit [26]. Anno 1592. factus est N. Rector Collegii Romani, et ut aliis exemplum religiosae simplicitatis praeberet, abstulit ex cubiculo Rectoris varia scrinia pretiosa et jussit poni in sacristia ad conservandas mappulas et alias res sacras; abstulit item imagines depictas (*Quadri* nominatas) et alia omnia, quae non sunt necessaria, et solum voluit habere ea, quae habent alii Fratres [27]. Non finivit suum triennium, sed missus est Neapolim, ut ibi esset Provincialis, in quo officio conatus est verbo et exemplo alios docere, et provinciam bis visitavit, sed triennium non complevit; nam defuncto Cardinali Toleto vocatus est Romam a Papa Clemente VIII. anno 1597. mense Januarii, et quidem Papa eum in Palatium vocare volebat, ut ibi degeret, sed ipse per Cardinalem Aldobrandinum obtinuit, ut in Poenitentiaria potius quam in Palatio degeret; et simul factus est Consultor Sancti Officii. Eo tempore coepit Pontifex ad eum mittere supplicationes dispensationum matrimonialium et alia nonnulla; ipse tamen rarissime et nonnisi maxima necessitate in Palatium ibat [28].

Circa Clementem Papam contigit aliquod mirabile. Nam quinto anno Pontificatus cum multi suspicarentur eum cito moriturum, ut fecerunt tres ejus praedecessores, dixit Sylvio Antoniano N.: Clemens Octavus vivet annos duodecim et menses duodecim, et hoc saepe repetivit, et anno ultimo saepe dixit familiaribus suis, illo anno Papam moriturum. Ipse

tamen neque erat Astrologus, neque Propheta, sed casu ita loquebatur [29]). Tunc etiam, rogante Cardinali Tarusio, scripsit Catechismum brevem et alium grandiorem, qui paulo post typis mandati et multis in locis frequentati [30]). Anno 1598. Papa profectus est Ferrariam; et secum duxit N., qui non solum fungebatur officio Consultoris S. Officii, sed etiam Examinatoris futurorum Episcoporum, et tractabat cum Papa negotia Societatis, quae a Patre Generali sibi demandabantur, et quamvis N. non degeret*) in Collegio Societatis, tamen Papa singulis septimanis dabat Collegio propter ipsum viginti quinque scuta [31]).

Anno 1599. in feria quarta Quatuor Temporum Quadragesimae creavit N. Cardinalem ita de improviso, ut nunquam praescire potuerit id futurum; quia tamen multi suspicabantur id futurum, P. Generalis ante duos menses quaesivit a Pontifice per Magistrum Camerae, an placeret sibi, ut N. fieret Rector Poenitentieriae, et eo annuente, factus est Rector Poenitentieriae; sed Papa hoc permisit, ut negotium tegeret, sicuti etiam cum ante medium annum Ferrariae diceret quidam familiaris Pontifici, N. esse dignum Cardinalatu, respondit Papa: *Est quidem dignus, sed est Jesuita,* subindicans non esse illum facturum. Cum ergo postea renunciatus esset in Consistorio Cardinalis cum aliis duodecim, misit continuo Cardinalis Aldobrandinus Marchionem Sannesium ad N., qui ei significaret eum factum esse Cardinalem, et juberet ex nomine Sanctissimi, ut domo non exiret ullo modo. Tunc N. convocavit omnes Patres Poenitentieriae ad se, et fecit concilium, quid sibi agendum esset. Pater Joannes Baptista Costa**), qui erat senior omnium, dixit, non esse locum consultationi, quia cum jam esset factus Cardinalis et declaratus in Consistorio, nullam esse spem, ut Papa acceptaret alias excusationes, praesertim cum expresse mandaverit, ut ex domo non discederet; idem alii dixerunt. Tunc N. misit Patrem Ministrum ad Cardinalem Aldobrandinum, qui ei diceret, cupere N. adire Pontificem, ut

*) 1762: N. degeret; vgl. Anm. 31.
**) 1762: Cossa.

ei rationes suas exponeret, cur non posset acceptare dignitatem, sed non audere domum egredi propter prohibitionem ab ipso nomine Pontificis factam. Respondit Cardinalis Aldobrandinus, se non posse concedere, ut N. adeat Pontificem, nisi quando vocabitur, quia Pontifex non vult illum audire, sed jussit, ut ex obedientia acciperet hanc dignitatem. Vocatus postea ad pileum sive biretum rubeum accipiendum, et volens incipere excusationes suas, Pontifex statim interrupit, et dixit: In virtute s. obedientiae et sub poena mortalis peccati jubeo, ut accipias dignitatem Cardinalatus [32]).

In Cardinalatu statuit apud se non mutare modum vivendi, quoad parcitatem victus, orationem, meditationem, Missam quotidianam et alia statuta vel consuetudinem Societatis; secundo non cumulare pecunias, nec ditare cognatos, sed ecclesiis vel pauperibus dare quicquid superesset ex redditibus; tertio non petere a Pontifice majores redditus, nec acceptare munera principum; quae omnia servavit [33]).

Anno 1602. vacante Ecclesia Capuana Papa dedit illam ipsi N., et cum ipsemet Papa eum consecrasset in Dominica secunda post Pascha, quando legitur Evangelium, *Ego sum pastor bonus*, et post duos dies dedisset illi Pallium Archiepiscopale, die sequenti discessit ex Palatio, et clausit se in Collegio Romano per quatuor dies, ut fugeret visitationes, et cum feria sexta habuisset orationem ad Fratres, mox discessit ad residentiam in ecclesia sua. Haec tam festinata discessio ex Urbe admirationem attulit multis et ipsi Pontifici, quia ut plurimum Curiales vix evelli possunt a Curia, et alius Cardinalis, qui cum ipso N. consecratus fuit in Archiepiscopum Barensem, distulit egressum suum usque ad finem Octobris [34]).

Pervenit N. ad Ecclesiam Capuanam die prima Maji, et solemni peracto ingressu et Missa solemniter decantata, paulo post, idest in die Ascensionis, ascendit pulpitum et fecit initium concionandi. Ipso primo anno reduxit Cathedralem Ecclesiam et Palatium Archiepiscopale ad meliorem formam, expensis ea in re aliquot millibus aureorum; descripsit numerum familiarum pauperum, et singulis mensibus mittebat ad eas certum numerum pecuniarum; et assignavit variis locis piis

menstruas eleemosynas, praeter eas, quae dabantur singulis diebus ad portam, et praeter extraordinarias eleemosynas. Tribus annis resedit Capuae: ter visitavit totam Dioecesim: ter celebravit Synodum dioecesanam, et semel Concilium provinciale, quod ab annis octodecim non fuerat celebratum. Invenit consuetudinem, ut in Cathedrali non haberetur concio, nisi quatuor Dominicis Adventus et per Quadragesimam; ipse autem coepit concionari etiam in Festo Nativitatis et per totum annum diebus Dominicis fere omnibus, non solum in civitate, sed etiam in pagis tempore visitationis; et quoniam ipse non poterat toto anno esse in pagis et in civitate, mittebat duos Patres Societatis, qui circumirent pagos, assignatis illis decem aureis in singulos menses, ne gravarent rusticos; et quando ipse visitabat pagos, Patres illi manebant in civitate concionantes et confessiones audientes. Scripsit, dum esset in pago quodam, majorem explicationem Symboli lingua Italica, quam typis mandavit, ut Parochi, qui concionari nesciunt, legerent post Evangelium unius articuli explicationem, praecipue quando congruebat cum festis diebus [35]). Et quoniam usus erat quidam, ut Canonici et Parochi in Festis Natalitiis munera mitterent Archiepiscopo satis magna, interdixit omnino eam consuetudinem, tum ne pauperes Canonici et Parochi gravarentur, tum ut divites darent majori cum suo merito pauperibus, quae data erant Archiepiscopo non egenti; saepe enim cogitabat et aliis inculcabat illud Isaiae: *Beatus qui excutit manus ab omni munere.* Intererat Officio divino cum Canonicis (nam Capuae Archiepiscopus est etiam Canonicus, et distributiones recipit satis opimas); omni die festo non solum ad Matutinum et Laudes, diebus autem feriatis intererat saltem Officio matutinali, tum ut Canonicos in Officio contineret, tum ut assuefaceret psalmodiae gravi et morosae, ut lucraretur distributiones pro pauperibus; integre enim eas pauperibus largiebatur; dicebat enim hanc solam esse eleemosynam proprie suam, quippe quam labore proprio lucrabatur, reliqua enim Ecclesiae esse, non sua.

Praedixit ab initio se tribus annis solum illi Ecclesiae praefuturum; et cum magna diligentia conquisivisset nomina

praedecessorum a Sancto Prisco, Sancti Petri Apostoli discipulo, usque ad sua tempora, et in catalogo posuisset omnes praedecessores, et de suo immediato dixisset: *Caesar Costa**) *sedit annis triginta,* subjunxit enim: *N. sedit annis tribus;* et sic omnino factum est. Nam post triennium obiit Clemens Octavus, et successor ejus Paulus V. noluit permittere, ut N. rediret Capuam, unde coactus est renunciare Ecclesiam [36]). Porro N. legebat vitas sanctorum Episcoporum, quas ex Surio in unum collegerat, et ex hac lectione plurimum juvari se sentiebat. Amabatur a populo, et ipse amabat populum. Ministri quoque regii nihil molestiae unquam intulerunt, sed venerabantur eum, quoniam arbitrabantur eum esse Dei servum [37]).

In Conclavi Leonis Undecimi, et rursus in Conclavi Pauli Quinti ut plurimum vel in cella sua manebat, vel solus in loco solitario deambulabat, rosarium aut libellum aliquem legens, et privatim in orationibus suis dicebat Domino; *Mitte quem missurus es;* et *A Papatu libera me Domine.* In secundo Conclavi parum abfuit, quin fieret Papa; et cum aliquis vir gravissimus promitteret suam operam, ipse hortatus est, ut desisteret, et neque ei gratias egit, et affirmavit, se ne paleam quidem ex terra sublaturum, si per hoc Papa fieri potuisset; neque eos, qui impedierunt, odio habuit, aut inde turbatus est; dicebat enim definitionem Papatus esse laborem periculosissimum [38]).

Tempore Pauli Quinti expendit in fabrica sui Tituli . . . [39]). Item Collegio Societatis Politiano donavit redditum quinquaginta scutorum in perpetuum; Collegio Capuano resignare voluit Abbatiam Capuanam redditus plusquam mille scutorum, sed Papa noluit; auctor tamen fuit, ut ei daretur ecclesia, domus et hortus ejus Abbatiae.

Eodem tempore edidit commentaria in Psalmos [40]), libellos duos vel tres Italicos contra Venetorum Doctores [41]), item librum apologeticum contra Regem Angliae, librum contra Guilielmum Barclajum, librum contra Rugerium Wedduritonem [42]), et librum de scriptoribus ecclesiasticis cum chronologia [43]).

*) 1762: Cesta.

In multis Congregationibus Cardinalium adscriptus fuit, videlicet Sancti Officii, Indicis librorum prohibitorum, Sacrorum Rituum, Examinis Episcoporum, Indulgentiarum, de Propaganda Fide, Germaniae et Hungariae[44]). Protector fuit Coelestinorum, Sanctae Marthae et Collegii Germanici, et Vice-Protector in absentia Cardinalis Aldobrandini Charitatis S. Hieronymi, Convertitarum[45]). Vivit adhuc agens annum septuagesimum primum, et quotannis, mense potissimum Septembri, colligit se, ut vacet orationi et silentio, omissis*) aliis occupationibus, ut pulverem contractum ex negotiis variis, si quomodo possit, detergat et ad reddendam Deo rationem villicationis se paret[46]). Orate pro eo.

Haec scripsit N. rogatus ab amico et fratre anno millesimo sexcentesimo decimo tertio, mense Junio. De virtutibus nihil dixit, quia nescit an ullam vere habeat. De vitiis tacuit, quia non sunt digna, quae scribantur, et utinam de libro Dei deleta inveniantur in die judicii. Amen[47]).

APPENDIX.

N. ad profectum studiorum multum sibi profuisse sensit necessitatem docendi, quae non didicerat, et donum facilitatis, quod a Deo habuit ad omnia capienda et explicanda; nam coactus est docere literas Graecas et praecepta Rhetoricae et scholasticam Theologiam, et in ipsa prima adolescentia concionari in templis et exhortationes habere ad Fratres, qua necessitate cogente per se didicit literas Graecas et Hebraicas, et legit fere omnes Patres et Historias, et multos scholasticos Doctores et Concilia vel eorum summam, ut etiam totum fere Corpus canonicum. Neque multum laboravit in intelligendis, quae legebat, cum praesertim in variis Collegiis habitaverit, ubi non habebat quos consuleret.

Neapolim missus, ut recognosceret scripta Patris Salmeronis, mansit in ea civitate menses circiter quinque, videlicet a mense Majo usque ad Octobrem, quo tempore perlegit immensa volumina praedicti Patris, et quotidie afferebat ad

*) 1762: admissis.

Patrem errata, quae invenerat, vel in citandis auctoribus, vel in falsis historiis, vel in opinionibus novis, vel in scripturis non recte explicatis, vel dogmatibus philosophicis et theologicis a veritate abhorrentibus, et quamvis Pater cum primum illa audiret, irasceretur et defendere conaretur, tamen sequenti die pacato animo omnia emendabat, et ni fallor multum illi profuit ea recognitio [48]).

In controversia Belgica Patris Leonardi cum Lovaniensibus non parum laboravit, ut Cardinalem Madrutium conciliaret Doctoribus Societatis. Scripsit ad illum breve opusculum, in quo demonstravit, doctrinam Societatis convenire cum doctrina veteri Lovaniensium, Tapperi, Tiletani et aliorum, et recentes Lovanienses non recte explicare doctrinam nostrorum [49]).

Circa librum Molinae de Concordia primo N. admonuit Patrem Generalem, antequam lis ulla exoriretur, esse in Molina multas propositiones male sonantes, et scriptas illi exhibuit; eas Pater Generalis misit in Hispaniam, et inde sequuta est nova editio Patris Molinae, in qua propositiones illas mollire conatur, et dicit se disputative, non assertive locutum. Deinde exorta lite jussus a Papa Clemente scribere, quid sentiret de censura Patrum Praedicatorum, scripsit opusculum dilucidum, in quo ostendit, in quo tota controversia consisteret, et opinionem Praedicatorum esse periculosiorem quam opinionem Molinae; quod opusculum Pontifici mire probatum est initio. Scripsit etiam duo alia opuscula, respondens ad objectiones vel criminationes adversariorum; quae Pontifici non displicuerunt; et cum Tusculi esset N. jam Cardinalis cum ipso Pontifice, et de his rebus fieret sermo, sententiam Societatis Papa vocabat sententiam nostram, id est suam et Societatis. Sed postea totus mutatus est; et donec N. fuit Romae, noluit publice de ea tractari, ne ipse N. interesset, sed post ejus discessum continuo disputari voluit coram Cardinalibus Sancti Officii. Ipse tamen N. saepe admonuit Pontificem, ut caveret fraudes, et ut non putaret, se studio proprio, cum theologus non esset, posse ad intelligentiam rei obscurissimae pervenire, et aperte illi praedixit, a Sanctitate sua quaestionem illam non esse definiendam, et cum ille replicaret se definiturum, respondit

N.: Sanctitas vestra non eam definiet, et hoc idem praedixit Cardinali de Monte, qui postea ipsi N. in memoriam revocavit [50]).

A Cardinali Baronio dissensit in quadam congregatione super reformatione Breviarii de passione Sancti Andreae, an esset vere scripta a Presbyteris Achajae; negabat Baronius; sed cum audisset sententiam N. et rationes ejus, publice dixit, se amisisse causam et placere sibi sententiam N. magis quam suam [51]).

Pro Beatificatione B. Ignatii multa egit. Primus fuit, qui memoriale Congregationis Generalis, in qua ipse interfuerat, attulit ad Cardinalem Gesualdum, Praefectum Congregationis Sacrorum Rituum, et sic introducta est causa Canonizationis. Deinde cum habuisset primam exhortationem de laudibus B. Ignatii in ecclesia Domus Professae coram Patribus et Fratibus, praesente Cardinali Baronio, finita exhortatione, Cardinalis Baronius petiit imaginem Beati Ignatii, et eam conscensa scala appendit super sepulchrum ejusdem B. Patris; et deinde coepit honorari et frequentari sepulchrum. Postea, cum tempus opportunum illi videretur petendi Beatificationem, admonuit Patrem Generalem, et Pater Generalis magna sollicitudine curavit, ut Pater Procurator celerrime expediret, quae necessaria erant, et brevissimo tempore successit negotium, quod nisi tunc peractum fuisset, ipso praesertim instante apud omnes Cardinales Congregationis et suo voto prolixe declamante, Deus novit, quando Beatificatio impetrata fuisset [52]).

Pro B. Aloysio ipse cum Cardinali Asculano et Pamphilo retulit Pontifici Paulo Quinto dignum esse, qui Beati nomine insigniretur, et antea cum cadaver esset prope sepulchrum, autor fuit, ut peteretur facultas a Patre Generali ponendi corpus illud in arca lignea seorsim ab aliis corporibus, ut posset dignosci, si aliquando canonizandus esset. Postea subjecit se examini pro ejus Canonizatione, et cum aliis Cardinalibus Congregationis Rituum expedivit literas remissoriales; et cum tractaretur de Beatificatione, ipse primus prolixe disseruit de ejus innocentia et vitae austeritate et miraculis, et conclusit, omnes Sanctos vel propter innocentiam, vel propter poenitentiam Sanctos haberi, Beatum Aloysium propter utrumque

titulum posse beatificari ad similitudinem Sancti Joannis Baptistae, et ejus votum omnes Cardinales sequuti sunt, et factum est decretum, quod tamen Summus Pontifex non confirmavit; quae sit causa ignoratur [53]).

F I N I S.

Leben des ehrwürdigen Cardinals Robert Bellarmin,

von ihm selbst geschrieben, als er 71 Jahre alt war.

N. wurde geboren am 4. October des Jahres 1542 [1]). Seine Eltern waren fromme Leute, namentlich seine Mutter, die Cinthia hiess und eine Schwester des Papstes Marcellus II. war. Sie lernte die Gesellschaft kennen durch den Pater Paschasius Broet, einen aus den ersten zehn [Mitgliedern der Gesellschaft], der bei Gelegenheit einer seiner Kränklichkeit wegen unternommenen Badereise nach Montepulciano kam. Diesen Pater verehrte und lobte sie sehr. Seitdem liebte sie immer die Gesellschaft, und sie hätte gewünscht, dass alle ihre fünf Söhne in die Gesellschaft eintreten möchten. Sie war dem Almosengeben und dem Gebete, der Betrachtung, dem Fasten und der Kasteiung des Leibes ergeben. Dadurch zog sie sich die Wassersucht zu und starb fromm und heilig im Jahre des Herrn 1575 im Alter von 49 oder ungefähr 49 Jahren. Sie erzog ihre Söhne zur Frömmigkeit und den ersten drei, von denen N. der dritte war, befahl sie, sich zu einander zu halten und nicht mit anderen Knaben zu verkehren und täglich eine Kirche in der Nähe des väterlichen Hauses zu besuchen und dort vor dem hochwürdigen Sacramente zu beten. Sie hielt sie auch frühzeitig zum Beichten, zum Hören der Messe, zum Gebete und zu anderen Andachtsübungen an.

Schon als Knabe, ich denke von fünf oder sechs Jahren, pflegte N. zu predigen, und auf einer umgekehrten Bank stehend und mit einem linnenen Kleide angethan, predigte er

über das Leiden des Herrn [2]). Er hatte keinen scharfen und erhabenen Geist, aber Talent für alles, so dass er gleich alles erlernte. In der Jugend fing er an die Dichtkunst zu lieben und zuweilen brachte er einen grossen Theil der Nacht damit zu, den Virgil zu lesen, mit dem er so vertraut war, dass er, wenn er Gedichte in Hexametern schrieb, kein Wort gebrauchte, welches nicht Virgilianisch war. Sein erstes Gedicht schrieb er über die Jungfräulichkeit; die Anfangsbuchstaben der Verse bildeten das Wort Virginitas. Mit sechzehn Jahren schrieb er eine Ekloge über den Tod des Cardinals de' Nobili, die öffentlich vorgetragen wurde. Um dieselbe Zeit schrieb er viele Gedichte in lateinischer und italienischer Sprache, namentlich eins, welches er aber nicht vollendete, in mehreren Büchern, über die Hindernisse, die seinem Eintritt in die Gesellschaft in den Weg gelegt wurden. Diese Bücher, die in Virgilianischem Stile geschrieben waren, hat er nicht nur nicht vollendet, sondern auch verbrannt; denn er schämte sich, über sich selbst geschrieben zu haben. Er schrieb [auch später] viele Gedichte zu Rom, Florenz, Mondovi, Paris und zuletzt zu Ferrara, als er die Aufführung einer Tragikomödie vor der Königin von Spanien leitete und, da derjenige, welcher einen sehr langen Prolog vortragen sollte, erkrankte, sofort einen kürzeren Prolog in jambischen Versen verfasste, der leicht auswendig gelernt werden konnte. Von der grossen Zahl der Gedichte ist nichts erhalten, als ein zu Florenz verfasstes sapphisches Gedicht vom heiligen Geiste, welches anfängt: Spiritus celsi dominator astris und welches, ich weiss nicht von wem, ohne den Namen des Verfassers in einer Sammlung von ausgewählten Gedichten berühmter Männer durch den Druck veröffentlicht worden ist, und ein Hymnus von der h. Maria Magdalena, der in das Brevier aufgenommen worden ist. Dieser Hymnus wurde zu Frascati verfasst und von Clemens VIII. dem Hymnus über dasselbe Thema, welchen der Cardinal Antoniano geschrieben hatte, vorgezogen. Wir schrieben aber beide gewissermassen aus dem Stegreife und mehr zum Scherze als mit dem Gedanken, dass der Hymnus in das Brevier kommen sollte [3]).

Kehren wir indess zu der Zeit vor dem Eintritt in die Gesellschaft zurück. Als Jüngling, ich denke von fünfzehn Jahren, hielt N. am Gründonnerstag eine Predigt oder Exhorte in der angesehensten Bruderschaft der Stadt[4]), die der Prior der Bruderschaft zu halten pflegte. Die Patres der Gesellschaft lieferten das Material, er selbst that das Gedächtniss und die Worte und die Action von dem Seinigen hinzu. Wegen dieser Predigt wurde er von dem Prior oft aufgefordert, in derselben Bruderschaft zu sprechen, wobei ihm nur eine kurze Zeit zur Vorbereitung gelassen wurde. Zu derselben Zeit lernte er mit Leichtigkeit singen und verschiedene musikalische Instrumente spielen und auch Jagdnetze gleich so flicken, als wenn sie nie zerrissen gewesen wären.

Als er im sechzehnten Jahre im Begriffe stand, zu ernsteren Studien nach Padua zu gehen, nachdem er von dem Herzog Cosimo von Florenz die Erlaubniss erhalten hatte, an einer andern Universität als zu Pisa zu studiren, entschloss er sich, die Welt zu verlassen und in die Gesellschaft einzutreten. Das kam aber so: er dachte eines Tages ernstlich darüber nach, wie er zur wahren Ruhe der Seele gelangen könnte, und nachdem er lange bei den Würden verweilt hatte, nach denen er streben könnte, fing er an, ernstlich die Kürze der zeitlichen Dinge, auch der allergrössten, zu betrachten, und nachdem dadurch ein Abscheu gegen solche Dinge in ihm rege geworden, beschloss er, denjenigen Orden aufzusuchen, in welchem ihm gar keine Gefahr drohe, zu Würden herangezogen zu werden, und da er wusste, dass kein Orden in dieser Beziehung eine grössere Sicherheit bietet als die Gesellschaft, beschloss er diese zu wählen. Er theilte diesen Entschluss seinem damaligen Lehrer Pater Alphons Sgariglia mit, von dem er wusste, dass er ihn sehr liebe, und bat ihn heimlich, wie ein Freund einen treuen Freund, ihm aufrichtig zu sagen, wie es ihm in der Gesellschaft gefalle, ob er mit seinem Berufe zufrieden sei, ob irgend etwas Uebeles oder Gefährliches dabei verborgen sei, welches nach aussen nicht hervortrete; denn er füchtete sehr, die Sache möge ihn nach dem Eintritt gereuen. Jener gute Pater antwortete, es gehe ihm sehr gut

und er lebe sehr zufrieden. Mittlerweile erhielt er die Nachricht von der Berufung seines Vetters Ricciardo Cervino zur Gesellschaft, welche genau in dieselbe Zeit gefallen zu sein scheint. Das bestärkte ihn sehr in seinem Entschlusse; sie wechselten Briefe mit einander und baten dann den hochwürdigen Pater Lainez, der damals General-Vicar war [5]), um Aufnahme in die Gesellschaft. Aber weil dieser Pater verlangte, dass dieses mit Zustimmung der Eltern geschehe, verfloss ein Jahr. Ihre Eltern erwirkten von dem hochwürdigsten Pater Lainez, der nun General war, dass ihre Söhne noch ein Jahr bei ihnen blieben, damit ihre Gesinnung erprobt würde. Der Pater General gestattete dieses und sagte, dieses Jahr solle das Probejahr der beiden Vettern sein. So verlebten sie denn einen Theil der Jahre 1559 und 1560 theils jeder in seinem elterlichen Hause, theils zusammen in einem Dorfe, welches Rivo heisst, ohne von den Eltern irgendwie behindert zu werden. In dieser Zeit empfingen sie fleissig die Sacramente und trieben humanistische Studien. Denn täglich nach Tisch wurde eine Akademie gehalten und Herr Alexander, der Vater Ricciardo's trug etwas vor aus den Georgica Virgils, Ricciardo selbst erklärte die griechische Poetik des Aristoteles, sein Bruder Herennius, der später als Protonotarius und Referendarius utriusque signaturae gestorben ist, die Rede des Demosthenes pro corona und N. die Rede pro Milone. Ausserdem ertheilte er in der Kirche Katechismus-Unterricht und ermahnte die Bauern zur Frömmigkeit, aber nicht sehr oft [6]). Nach Ablauf des Jahres wurden sie von den Eltern entlassen und reisten nach Rom und wurden an der Vigilie des h. Matthäus [20. Sept.] im Jahre 1560 in die Gesellschaft aufgenommen. Nach den zehn Tagen der ersten Prüfung, während deren sie als Gäste in ihrem Zimmer blieben, wurden sie zu dem gemeinsamen Leben zugelassen. Sie dienten sieben Tage in der Küche und sieben andere im Refectorium, und nachdem sie so das Noviziat beendigt hatten, wurden sie in das Collegium geschickt, und am Tage der Beschneidung erneuerten sie die Gelübde, die sie aus eigenem Antrieb abgelegt hatten, und wurden den übrigen Collegialen zugesellt [7]).

Im Römischen Colleg blieb N. drei Jahre und studirte Logik und Philosophie unter der Leitung des Paters Peter Parra, und wiewohl er die ganzen drei Jahre krank war, — im ersten litt er an sehr starker Schlafsucht, im ersten und zweiten an beständigem Kopfschmerz, im dritten hielt man ihn für schwindsüchtig, — vertheidigte er doch die ersten monatlichen Thesen und am Schlusse des Lehrcursus die ganze Philosophie, und da zehn oder zwölf Mitschüler Magister werden sollten, erklärte er allein für sie alle die Quaestion von der Seele und vertheidigte ohne Praeses Thesen, ich erinnere mich nicht mehr, ob gegen einen oder mehrere Magister, und Tags zuvor war er mit einigen Genossen in den Weinberg geschickt worden, um ihn von dem Studiren und Schreiben abzuziehen, damit nicht seine schwache Gesundheit litte.

Im Jahre 1563 wurde er nach Florenz geschickt, um die Humaniora zu lehren. Dort fing in Folge der Luftveränderung und der Pflege eines sehr guten Arztes seine Gesundheit an besser zu werden. Er lehrte die jungen Leute in den Schulen, so gut er konnte, mischte aber dabei philosophische Fragen ein, um sich Ansehen zu verschaffen, und im Sommer trug er auch Astronomie vor und einen Tractat über die Fixsterne und hielt im Dome zwei lateinische Reden [8]). An den hohen Festen schrieb er Gedichte, die er an die Thüre der Kirche anheftete. Als der Winter vorüber war, fing er an, auf Befehl des Superiors an Sonn- und Festtagen nach der Vesper zu predigen, obschon er noch ein unbärtiger Jüngling von 22 Jahren war und keine Weihen, nicht einmal die erste Tonsur hatte. Während der ersten Predigt blieb eine fromme Frau fortwährend betend knieen, und als man sie fragte, warum sie das gethan, antwortete sie, als sie den unbärtigen jungen Mann auf der Kanzel gesehen, habe sie gefürchtet, er werde alsbald zur Schmach für die Gesellschaft den Muth verlieren. Aber N. sprach damals muthiger und kühner als später, da er ein Greis geworden, denn er glaubte sich auf sein Gedächtniss verlassen zu können. Auch im Hause fing er an, auf Befehl des Superiors Exhorten für die Brüder zu halten.

Während des Aufenthaltes in Florenz pilgerte N. mit dem Pater Marcus bis Camaldoli, Alvernia und Vallombrosa, und unterwegs predigte er in den Dörfern und Städten und Pater Marcus hörte Beichte. Zu Camaldoli wurden sie von dem Major, — so nennen sie dort den General, — sehr freundlich aufgenommen, und er behielt sie drei Tage bei sich. Am dritten Tage befahl er beinahe unversehens, N. solle eine Exhorte an die dortigen Patres halten. Er that es ungern und gezwungen; aber jene ehrwürdigen Greise hörten ihn mit der grössten Aufmerksamkeit an, und danach wollten sie ihm, obschon er ein ganz junger Mann war, die Hände küssen; er liess dieses aber nicht zu [9]).

In Florenz blieb N. nur ein Jahr und einen Monat; dann wurde er nach Mondovi [in Piemont] geschickt. Einer von den Brüdern begleitete ihn bis an das Meer etwas über Lucca hinaus; dann reiste er allein zu Schiffe nach Genua und von da nach Savona und dann zu Lande nach Mondovi. Auf dieser Reise bestand er viele Gefahren des Leibes und der Seele; in einer Herberge behauptete die Wirthin, er sei der Mann ihrer Tochter, der lange abwesend gewesen, in einer andern sagte jemand, N. habe ihm des Nachts den Geldbeutel gestohlen; aber Gott stand dem Unschuldigen bei. Er nahm sich aber fest vor, wenn ihm jemals die Leitung eines Collegiums der Gesellschaft anvertraut werden sollte, niemals Patres oder Brüder, namentlich jüngere, allein reisen zu lassen, auch wenn das sehr grosse Kosten verursachen sollte.

In dem Collegium zu Mondovi fand er das Verzeichniss der Vorlesungen für jenes Jahr fertig vorliegen: ihm waren Demosthenes, Marcus Tullius und einiges andere zugewiesen. Da er nun vom Griechischen kaum etwas anderes als die Buchstaben kannte, sagte er den Zuhörern, er wolle sie gründlich unterrichten und ihnen zuerst die Grammatik vortragen, dann den Demosthenes, und so lernte er jeden Tag mit sehr grosser Mühe das, was er andere zu lehren hatte, machte aber durch diese Arbeit solche Fortschritte, dass er ihnen in Kurzem den Isokrates, und dann andere Bücher erklären konnte.

Im Sommer erklärte er den Traum des Scipio und erörterte dabei viele andere philosophische oder astrologische Fragen, und es strömten, um ihn zu hören, viele, auch von den Doctoren der Universität zusammen, die damals dort waren.

Am Pfingstfeste predigte er ungern und von den Oberen fast gezwungen in der Hauptkirche an drei aufeinander folgenden Tagen, und obschon er dieses gar nicht verdiente, schrieb der Superior an die Patres zu Rom: „Niemals hat ein Mensch so gesprochen wie dieser Mensch“ [10]). Er fuhr danach fort, fast die ganze Zeit von drei Jahren, die er dort blieb, an den Sonntagen zu predigen, namentlich im Advent und am Weihnachtsfeste. Da er zufällig die Predigten des Bischofs Cornelius von Bitonto las, fing er an ihn nachzuahmen und die Predigten wörtlich aufzuschreiben und nicht ohne grosse Mühe vorzutragen; aber da er einmal am Weihnachtsfeste nach der Vesper eine Predigt gehalten, die er sehr mühsam ausgearbeitet und auf deren Auswendiglernen er einige Tage verwandt hatte, wurde ihm von den Canonici der Kirche mitgetheilt, er müsse am folgenden Tage ganz früh am Morgen predigen. N. verzweifelte beinahe daran, predigen zu können, da er nicht eine ganze Stunde hatte, eine Predigt auswendig zu lernen; aber es gefiel Gott, dass er niemals so eindringlich und so frei und so herzlich gepredigt hat. Denn die Canonici sagten ihm: „Sonst predigtest du, heute hat ein Engel vom Himmel gepredigt.“ Da beschloss er, fortan auf den Schmuck der Worte gar nicht mehr zu achten und nur die Punkte lateinisch aufzuschreiben. So hielt er es fortan immer, ausser bei den lateinischen Predigten [11]).

In jenem Colleg zu Mondovi nahm N. fast alle Aemter wahr: er lehrte in den Schulen, las bei Tische vor, predigte in der Kirche, hielt den Brüdern Exhorten, begleitete die Priester, die in Geschäften ausgingen, vertrat den Pförtner, wenn derselbe ass, weckte auch mitunter des Morgens die Schlafenden. Aber als der Provinzial Adorno ihn predigen gehört hatte, sagte er, es sei nicht gut, dass N. seine theologischen Studien so lange verschiebe, und befahl ihm, nach Padua zu reisen, damit er, nachdem er dort den theologischen Cursus

gehört, sich ganz dem Predigen widme. Ehe er von Mondovi wegging, begegnete ihm etwas Spasshaftes. Er begleitete den Pater Rector bei einem Besuche bei den Dominikanern. Der Prior der Dominikaner lud den Rector zum Trinken ein, und da dieser ablehnte, sagte der Prior: „Dann wird aber dieser kleine Bruder, der Sie begleitet, etwas trinken“; er meinte N., den er nicht kannte. Am folgenden Tage kam jener Prior in das Collegium und traf an der Pforte N., der den Pförtner vertrat. Er bat ihn, den Prediger N. zu rufen. N. antwortete, der Prediger könne nicht kommen, aber er wolle ihm getreu ausrichten, was Seine Paternität zu bestellen habe. „Nein, sagte der Prior, ich kann es dir nicht sagen; führe mich zu dem Prediger oder rufe ihn.“ „Ich habe schon gesagt, antwortete N., der Prediger wird nicht kommen“, und da jener darauf bestand, war N. genöthigt, zu sagen: „Ich bin derjenige, den du suchst, und ich kann nicht kommen, weil ich schon hier bin.“ Da gedachte der Prior der Spötterei vom vorigen Tage und schämte sich und bat sehr demüthig um Verzeihung. Er ersuchte dann N., am Weihnachtsfeste bei der Predigt die päpstliche Bulle zu verkündigen, welche Ablässe für diejenigen enthielt, welche Almosen zur Unterstützung des nächsten Generalcapitels der Patres Prediger spenden würden. N. versprach dieses und that es.

Im Jahre 1567 kam N. nach Padua, um das theologische Studium zu beginnen. Unsere Brüder hatten damals zwei Lehrer, einen im Collegium, den Pater Carl Faraone aus Sicilien, der den ersten Theil des h. Thomas vortrug, und einen an der öffentlichen Schule, den Dominikaner Ambrosius Barbaciari, der den Tractat von den Gesetzen aus dem zweiten Theile des h. Thomas vortrug. Da aber unsere Brüder und N. mit ihnen bemerkten, dass der Bruder Ambrosius nichts sagte, was nicht bei Soto im ersten Buche de justitia et jure stand, so gaben sie ihn bald auf, und während Pater Carl die Praedestination auf Grund der vorhergesehenen Werke lehrte, schrieb N. in sein Heft die Ansicht des h. Augustinus von der unverdienten Praedestination. Es waren aber kaum zwei Monate von dem theologischen Studium verflossen, da wurde

N. genöthigt, in der Kirche des Collegiums zu predigen, zuerst vor Tisch, dann nach Tisch. Zu Fastnacht reiste er nach Venedig und hielt dort eine Predigt am vierten Fastnachtstage in Gegenwart vieler Adeligen. Er wurde sehr aufmerksam angehört, wie er gegen die Tänze und anderen Thorheiten jener Zeit sprach, und als er fertig war, wollten ihm viele der adeligen Senatoren die Hände küssen. Im Monat Mai nahm der Pater Provinzial bei Gelegenheit der Provinzial-Congregation N. mit nach Genua, damit er dort Thesen vertheidige und predige. So vertheidigte er denn an zwei Tagen in der Domkirche Thesen aus der Rhetorik des Aristoteles, aus der Logik, Physik und Metaphysik, aus der Mathematik und aus allen Theilen des h. Thomas, und da er beim Disputiren mit seinem Praeses, dem Pater Carl Faraone, nicht übereinstimmte, befahl der Pater Provinzial, Pater Carl solle schweigen und N. selbst antworten lassen. Er hielt auch am Sonntag nach der Vesper eine Predigt vor sehr vielen Zuhörern; er hatte sie aber fast ganz aus der Rede des h. Basilius über die Stelle Attende tibi [1. Tim. 4, 16] entnommen; denn er wusste, dass unter den Zuhörern nicht manche seien, die das Plagiat aus dem Basilius merken könnten.

Als ein Jahr verflossen war, erhielt N. von dem Pater General[12]) den Befehl, nach Löwen zu reisen, um dort lateinische Predigten zu halten und den theologischen Cursus zu vollenden. Weil er aber zu Pavia angefangen hatte, auf der Kanzel den Psalm Qui habitat zu erklären und begierig gehört wurde, wollten ihn die Patres zu Padua nicht entlassen und sie antworteten dem Pater General, es sei zu fürchten, dass N. zur Winterzeit die deutsche Kälte nicht werde vertragen können, und das sei auch die Ansicht des Arztes. N. aber schrieb dem General, er sei bereit, sofort abzureisen, wohin auch immer der Gehorsam gebieten möge; er sei aber noch nicht abgereist, weil Seine Paternität nicht ihm befohlen habe abzureisen, sondern seinem unmittelbaren Obern, ihn wegzuschicken. Der Pater General wartete sechs Monate. In dieser Zeit hörte N. den Pater Johannes Riccardi, der einige Quaestionen des dritten Theiles des h. Thomas erklärte, und

setzte an den Festtagen in der Kirche seine Vorträge über den Psalm Qui habitat fort; am Freitag hielt er Exhorten für die Brüder. Als aber das Jahr 1569 begonnen hatte, schrieb der Pater General an N., er solle nach Mailand reisen und sich dort an den Pater Jakob aus Flandern anschliessen, um nach Löwen zu gehen. Die Reise wurde als sehr gefährlich angesehen wegen der Truppen des Herzogs von Zweibrücken, der auf dem Wege, welchen wir zu machen hatten, von Deutschland nach Frankreich marschirte. N. begab sich darum zu dem allerheiligsten Sacramente und opferte dort Gott sein Leben auf und alles, was ihm auf jener Reise nach Gottes Rathschluss zustossen werde. Dann ging er voll guten Muthes ohne Begleiter nach Mailand und schloss sich dort dem Pater Jakob an und dem Herrn Wilhelm Allen, der später Cardinal wurde, sammt zwei anderen Engländern und einem Irländer. So reiste er nach Löwen, und als er dort das Collegium betrat, sagte er: „Ich werde von dem Pater General geschickt, um hier zwei Jahre zu bleiben; ich werde aber sieben Jahre bleiben.“ So geschah es auch. Von welchem Geiste getrieben er dieses sagte, weiss ich nicht; ich weiss nur, dass es ihm so in den Sinn kam.

Seine lateinischen Predigten begann er am Tage des h. Apostels Jakobus, und da es als hart erschien, dass er noch keine Weihen hatte und die Stola nicht tragen durfte, wie dort alle Prediger zu thun pflegten, schrieben die Löwener Patres darüber an den Pater General. Dieser verschob die Ordination, damit nicht N. genöthigt würde, gemäss dem Decrete die drei Gelübde abzulegen [13]), antwortete aber dann, N. solle die drei Gelübde ablegen, und da weder zu Löwen noch in der Nähe ein Bischof war, war er genöthigt nach Lüttich zu reisen, wo er in den Quatembertagen nach Aschermittwoch die erste Tonsur und die vier niederen Weihen und die Subdiakonatsweihe empfing. Dann reiste er nach Gent und empfing von Cornelius Jansenius [14]) am Samstag Sitientes [am Samstag vor dem Passionssonntag] die Diakonatsweihe und am Charsamstag die Priesterweihe, und am Sonntag nach

Ostern [2. April] im Jahre 1570 sang er zu Löwen feierlich die erste Messe mit Diakon und Subdiakon.

Anfangs October in demselben Jahre wurde er von den Patres ersucht, scholastische Theologie vorzutragen. Er willigte ein, und obschon er nur einen Theil des ersten und des dritten Theiles [des h. Thomas] gehört hatte, warf er seine Sorge auf den Herrn [Ps. 54, 23] und lehrte den ganzen ersten Theil in zwei Jahren, einen Theil der ersten Abtheilung des zweiten ein Jahr, und die zweite Abtheilung des zweiten Theils zwei Jahre und den Anfang des dritten ein anderes Jahr. So predigte er in den ersten sechs Jahren, was er im siebenten aufgab, da seine Kräfte gebrochen waren, und lehrte in den sechs letzten Jahren. Im ersten Jahre hielt er also nur Predigten, im letzten nur Vorlesungen, in den fünf dazwischen liegenden Jahren Predigten und Vorlesungen; dabei hatte er auch Exhorten im Collegium zu halten und Beichte zu hören.

N. eröffnete zuerst die theologische Schule [der Gesellschaft] zu Löwen; denn bis dahin hatte die Universität nicht gestattet, dass unsere Patres öffentlich lehrten, und weil Michael Bajus, im Uebrigen ein ausgezeichneter Lehrer, viele Ansichten vortrug, die zu den neuen Irrthümern der Lutheraner hinzuneigen schienen uud von Papst Pius V. im Jahre 1570 verdammt wurden, und weil N. wahrnahm, dass manchen diese Ansichten gefielen, fing er an dieselben zu widerlegen, nicht unter dem Namen des Doctor Michael, sondern unter dem Namen alter und neuer Ketzer [15]).

Zu jener Zeit dachte N., die hebräische Sprache sei sehr nützlich für das Verständniss der h. Schrift, und beschloss, dieselbe zu erlernen, und nachdem er von einem, der jener Sprache kundig war, das Alphabet und einige Anfangsgründe der Grammatik gelernt hatte, arbeitete er für sich eine hebräische Grammatik aus nach einer leichtern Methode, als der bei den Rabbinen gebräuchlichen, und in kurzer Zeit lernte er die hebräische Sprache, soviel das für einen Theologen zu genügen schien, und richtete eine Akademie ein, in welcher er mit einigen Genossen das Studium der hebräischen und der griechischen Sprache betrieb, und um zu zeigen, dass seine

Grammatik leichter sei als die anderen, versprach er einem seiner Schüler in der theologischen Schule, der von der hebräischen Sprache nichts wusste, er werde ihn, wenn er sich von ihm unterrichten lasse, in acht Tagen so weit bringen, dass er mit Hülfe des Wörterbuches für sich hebräische Bücher verstehen könne. Er brachte dieses auch fertig, so dass er bewies, man dürfe das nicht für falsch halten, was der h. Hieronymus von der Blaesilla berichtet, sie habe die hebräische Sprache nicht in wenigen Monaten, sondern in wenigen Tagen erlernt [16]).

Im Jahre 1572, am achten Tage nach dem Feste der Apostel [Petrus und Paulus, 6. Juli] legte N. die vier Gelübde ab. Damals fielen viele Städte von dem König Philipp ab, und da der Prinz von Oranien mit einem grossen Heere gegen Löwen anrückte, verliessen fast alle Ordensleute die Stadt, weil dieselbe nicht leicht vertheidigt werden konnte und die calvinistischen Ketzer, die in dem Heere des Prinzen sehr zahlreich waren, namentlich gegen die Ordensleute wütheten. Weil aber der Feind viel schneller ankam, als man erwartete, befahl der Rector des Collegiums allen, andere Kleider anzuziehen und sich die Haare so schneiden zu lassen, dass man die geistliche Tonsur nicht wahrnehmen könne; dann vertheilte er ihnen das wenige Geld, welches im Collegium vorräthig war, und schickte sie zu je zweien weg, um sich der drohenden Gefahr zu entziehen, wie sie könnten. N. wanderte mit einem Gefährten viele Tage unter vielen Mühen und Gefahren auf Artois zu, bis er nach Douay kam, wo er, vor dem Kriege fliehend, die Pest in jener Stadt heftig wüthen fand. Aber aus den vielen Gefahren befreite sie der Herr. Einmal war beim Anbruche der Nacht N. so ermüdet, dass er nicht mehr weiter gehen konnte und auf der Strasse, und zwar einer sehr gefährlichen Strasse zurückbleiben musste; aber siehe, da kam ein schnell fahrender Wagen, der mit Menschen gefüllt war, die auch vor den Feinden flohen, und da der Fuhrmann wahrnahm, dass N. nicht mehr weiter gehen konnte, hielt er an und nahm ihn sehr bereitwillig auf den Wagen, während sein Begleiter mit stärkeren Füssen vorauslief, bis er an die

ersten Häuser der Stadt kam. Jener Fuhrmann war ein braver und gut katholischer Mann und sagte, er habe früher täglich eine Messe gehört, jetzt wolle er den Ketzern zum Trotze täglich zwei hören und, so viel er könne, den Priestern zu Hülfe kommen, die von jenen verfolgt würden, und er habe darum gern N. auf den Wagen genommen, weil er von seinem Gefährten gehört habe, dass er ein Priester sei, obschon er weltliche Kleidung trage [17]).

Gegen Ende des Herbstes schlug der Herzog von Alba, nachdem er ein grosses Heer zusammengezogen, den Prinzen von Oranien in die Flucht und gewann die verlorenen Städte in Hennegau und Brabant wieder. Darauf kam N. nach Löwen zurück, um sein Predigt- und Lehramt wieder aufzunehmen. Wie gross die Zahl seiner Zuhörer war, kann man daraus sehen, dass sie, wenn die Predigt zu Ende war und sie durch verschiedene Thüren die Kirche verliessen, zwei oder drei Strassen so füllten, dass die Bürger sich wunderten, woher die vielen Menschen kämen; man sagte, es seien einige Tausende. Als N. eines Tages zu der ziemlich entfernten Kirche ging, wo die Predigt gehalten wurde, — vom Collegium war bis zu der Sanct-Michaels-Kirche ein weiter Weg, — schloss sich ihm ein gesetzter Mann an, der in ihm den Prediger nicht erkannte, — N. war von kleiner Gestalt und sah auf der Kanzel grösser aus, weil er auf einer Bank stand, weshalb man sich auch in der Stadt erzählte, es sei ein lang gewachsener junger Mann aus Italien gekommen, um lateinische Predigten zu halten. Jener Mann also fing an, an N. viele Fragen zu richten, ob er den Prediger kenne, woher er sei, wo er studirt habe; zugleich lobte er ihn über Gebühr. N. antwortete so, dass er sich nicht zu erkennen gab. Endlich sagte jener: „Du gehst zu langsam; ich möchte, wenn du es nicht übel nimmst, schnell laufen, um Platz zu finden", worauf N. antwortete: „Thue, wie dir beliebt; mir kann ein Platz nicht fehlen." Ueber die Frucht der Predigten kann ich nur dieses sagen, dass durch eine am Allerseelentag gehaltene Predigt über den Tod eine grosse Bewegung zur Busse entstand, wie auch dass durch eine am Sonntag der Frohn-

leichnams-Octave gehaltene Predigt viele im Glauben an die Wahrheit des Leibes des Herrn in der Eucharistie befestigt oder auch vom Irrthum zurückgeführt wurden, wie ich von glaubwürdigen Leuten vernommen habe [18]).

Man erzählte noch viele andere Dinge, wegen deren die Patres des Löwener Collegs nicht zugaben, dass N. wegging, als er von dem Cardinal Borromeo, der jetzt der h. Carl heisst, dringend begehrt wurde und ihm von dem Pater General versprochen worden war, desgleichen als er von den Parisern begehrt wurde. Aber im Jahre 1576, als seine Gesundheit so geschwächt zu sein schien, dass er nach der Meinung der Aerzte nicht lange mehr zu leben hatte, schrieben sie an den Pater General, sie könnten nicht länger ohne grosses Gewissensbedenken einer Luftveränderung widersprechen. Darauf schrieb der General [19]), sie sollten ihn sofort nach Rom schicken, was sie auch thaten.

Nachdem er von Aosta abgereist war und die italienische Luft einzuathmen begonnen hatte, empfand er eine wunderbare Veränderung in seinem Körper; die Kräfte schienen zurückzukehren und die verschiedenen Schmerzen, die ihn quälten, liessen nach. So kam er in Rom so gekräftigt an, dass er nach einem oder zwei Monaten auf Befehl der Oberen anfangen konnte, an dem Römischen Gymnasium die Controversen vorzutragen [20]). In diesem Amte blieb er elf Jahre; zugleich hielt er Exhorten im Collegium und hörte die Brüder Beichte. Im Jahre 1584, wenn ich nicht irre, fing N. an Bücher zu schreiben und zu veröffentlichen. Zuerst erschien sein hebräisches Unterrichtsbuch, dann die drei Bücher von der Uebertragung des Römischen Reiches gegen Illyricus, dann der erste Band der Controversen, welcher später wegen seines zu grossen Umfangs in zwei getheilt wurde, dann der zweite Band, der später der dritte wurde; zu derselben Zeit erschienen einige kleine Schriften, die unter den Opuscula stehen [21]).

Als im Jahre 1589 der Cardinal Gaetano als Legat nach Frankreich gesandt wurde wegen der sehr bedenklichen Unruhen in diesem Reiche, wurde N. von Papst Sixtus mit ihm geschickt. In Frankreich hatte N.'s Namen angefangen

berühmt zu werden wegen der von ihm herausgegebenen Controversen, darum wünschten ihn viele zu sehen und besuchten ihn oft. Auf der Reise fragte der durchlauchtigste Legat N., wie lange er wohl glaube dass der Papst noch leben werde. Er antwortete, der Papst werde noch in diesem Jahre sterben; er wiederholte ihm dieses oft zu Paris, während der Legat fest glaubte, er werde länger leben. Als der Cardinal-Legat mit seinem ganzen Gefolge zu Dijon in Burgund war und diese Stadt zu verlassen gedachte, um nach Paris zu reisen, verbreitete sich das Gerücht, der Herr [Graf] Tavannes liege an einem Scheidewege mit tausend Reitern in einem Hinterhalte, um den Cardinal gefangen zu nehmen und aus seinem Gefolge einige zu tödten, einige gefangen zu nehmen; aber gleichzeitig verbreitete sich das Gerücht, das alles sei erdichtet, um die Reise des Cardinals zu verhindern. Da nun der Cardinal die Wahrheit durch menschliche Mittel nicht erfahren konnte, warf er, als alle reisefertig waren, nachdem er die Messe gehalten, heimlich zwei Zettelchen in den Kelch, von denen eines mit „reisen", das andere mit „nicht reisen" beschrieben war, und zog dann, seine Sache [Gott] anempfehlend, das heraus, worauf „nicht reisen" geschrieben war, und bald darauf wurde bekannt, dass das Gerücht von dem Hinterhalte wahr war.

Zu Paris blieben wir vom 20. Januar bis Anfang September [1590]. In dieser Zeit thaten wir fast nichts, litten aber vieles. Denn da am 12. März der Herzog von Mayenne von dem Könige von Navarra in einer Schlacht besiegt wurde, befiel uns Furcht und Zittern. Da der König aber eine so grosse Stadt nicht zu Grunde richten und plündern lassen wollte, wollte er sie lieber durch eine Belagerung einnehmen als mit Gewalt in sie eindringen, und darum schloss er sie ein, und wir alle führten, von Lebensmitteln entblösst, ein sehr elendes Leben; denn eine in einem Topfe mit Hundefleisch gekochte Suppe wurde ziemlich theuer bezahlt. Der Gesandte des Königs von Spanien schickte uns als ein grosses Geschenk einen Theil seines Pferdes, welches er hatte schlachten lassen. N. that dort nichts, als was ihm der Cardinal-Legat

auftrug. Er schrieb einen lateinischen Brief an die französischen Bischöfe, worin er sie vor einem Schisma warnte, weil es hiess, sie wollten eine Nationalsynode halten und einen von dem apostolischen Stuhle unabhängigen Patriarchen wählen, und dieses wurde verhindert [22]).

Anfangs September wurden dem Cardinale Briefe aus Rom gebracht, die zur allgemeinen Verwunderung in die ringsum eingeschlossene Stadt gelangt waren, und da über diese Briefe, ehe sie der Cardinal aufbrach, der eine dieses, der andere jenes sagte und fast alle etwas Uebeles ahnten, weil der Papst gegen den Cardinal und den Secretär und auch gegen Bellarmin, weil er in dessen Büchern die Behauptung gefunden hatte, der Papst sei nicht der directe Herr der ganzen Welt, feindselig gesinnt war, sagte N., in diesen Briefen stehe der Tod des Papstes Sixtus' V., und obschon alle ihn auslachten, weil nichts von einer Erkrankung Sixtus' verlautet hatte, war doch das, was N. behauptete, richtig, und alle wunderten sich [23]).

Auf der Rückreise nach Rom erkrankte N. sehr schwer zu Meaux; denn in dieser Stadt herrschte eine gefährliche Dysenterie, an der fast alle, die davon befallen wurden, starben. An dieser Dysenterie fing N. in der ersten Nacht zu leiden an; dazu kam ein sehr heftiges Fieber, und er konnte nichts geniessen und nicht schlafen. Der Cardinal blieb einen ganzen Tag und berieth sich dann mit den Seinigen, was mit N. geschehen solle. Endlich gab Gott dem Cardinal den guten Entschluss ein, N. nicht zurückzulassen, sondern es möglich zu machen ihn mitzunehmen. Er liess also seine Sänfte zurecht machen und N. hineinlegen. Gott gefiel es, dass N., nachdem er die Stadt verlassen, sich bald besser zu befinden anfing und in der Zeit von acht Tagen, während welcher er in der Sänfte lag oder sass, völlig genas. Auf der Reise kam er durch Basel, wurde aber nicht erkannt. Als man aber dort hörte, N. sei dort gewesen, sollen viele es bedauert haben, dass sie ihn nicht hätten sehen können; ob sie ihm zu schaden oder ihn zu ehren beabsichtigt hätten, ist ungewiss. In Rom kam er am 11. November [1590] an.

Als im Jahre 1591 Gregor XIV. darüber nachdachte, was mit der von Sixtus V. herausgegebenen Bibel zu machen wäre, in welche sehr viele verkehrte Aenderungen aufgenommen waren, fehlte es nicht an angesehenen Männern, welche der Ansicht waren, jene Bibel müsse öffentlich verboten werden; aber N. bewies in Gegenwart des Papstes, die Bibel müsse nicht verboten, aber so corrigirt werden, dass sie ohne Beeinträchtigung der Ehre des Papstes Sixtus' V. verbessert herausgegeben werden könne; das könne ausgeführt werden, wenn man möglichst rasch die verkehrten Aenderungen beseitige und die Bibel unter dem Namen desselben Sixtus neu drucken lasse, mit Beifügung einer Vorrede, in welcher angedeutet werde, in die erste Ausgabe Sixtus' hätten sich in Folge der eiligen Herstellung einige Fehler, sei es der Setzer, sei es anderer, eingeschlichen. Und so vergalt N. dem Papste Sixtus Böses mit Gutem. Denn Sixtus hatte wegen jener Ansicht von der directen Herrschaft des Papstes über den ganzen Erdkreis seine Controversen in den Index der verbotenen Bücher gesetzt, bis sie verbessert würden; aber nach seinem Tode befahl die heilige Congregation der Riten, seinen Namen in dem Index zu streichen [24]). Der Rath N.'s gefiel dem Papste Gregor, und er befahl, dass eine Commission gebildet würde, um rasch die Sixtinische Bibel zu revidiren und der gewöhnlichen Bibel, namentlich der Löwener wieder gleichförmig zu machen. Das geschah zu Zagarola im Hause des Marcantonio Colonna in Anwesenheit des Cardinals Colonna selbst, des englischen Cardinals Allen, des Magister Sacri Palatii, N.'s und drei oder vier anderer, und nach dem Tode Gregors und Innocenz' [IX.] gab Clemens VIII. die revidirte Bibel unter dem Namen Sixtus' heraus, mit einer Vorrede, welche derselbe N. verfasste [25]).

Im Herbst des Jahres 1592 zog sich N. nach Frascati zurück, um den dritten Band der Controversen zu schreiben, den er in wenigen Monaten vollendete und Clemens VIII. widmete [26]). Im Jahre 1592 wurde N. Rector des Römischen Collegs, und um anderen ein Beispiel der klösterlichen Einfachheit zu geben, entfernte er aus dem Zimmer des Rectors

verschiedene kostbare Schränke und liess sie in der Sacristei aufstellen, um darin die Altartücher und andere geweihte Sachen aufzubewahren; er entfernte auch die gemalten Bilder, die man Quadri nannte, und alles andere, was nicht nothwendig war, und wollte nur das haben, was die anderen Brüder haben [27]). Er blieb nicht die vollen drei Jahre Rector, sondern wurde vor Ablauf derselben als Provinzial nach Neapel geschickt. In diesem Amte bemühte er sich, durch Wort und Beispiel andere zu belehren, und er visitirte die Provinz zweimal. Aber er blieb auch in diesem Amte nicht die vollen drei Jahre, sondern wurde nach dem Tode des Cardinals Toletus von Papst Clemens VIII. im Januar 1597 nach Rom berufen, und zwar wollte ihn der Papst in den Palast berufen, damit er dort wohne; aber er erwirkte durch den Cardinal Aldobrandini, dass ihm nicht im Palaste, sondern in der Poenitentiarie eine Wohnung angewiesen wurde. Gleichzeitig wurde er Consultor des heiligen Officiums. In dieser Zeit fing der Papst an, ihm Gesuche um Ehedispensen und einige andere Sachen zuzuschicken; er ging aber sehr selten und uur, wenn es durchaus nothwendig war, in den Palast [28]).

In Bezug auf Clemens VIII. begegnete ihm etwas Wunderbares. Als im fünften Jahre seines Pontificates viele meinten, er werde bald sterben, wie seine drei Vorgänger gethan, sagte N. zu Silvio Antoniano: „Clemens VIII. wird zwölf Jahre und zwölf Monate leben", und dieses wiederholte er oft, und im letzten Jahre sagte er oft zu seinen Bekannten, in diesem Jahre werde der Papst sterben. Er war aber kein Astrolog und auch kein Prophet, sondern redete nur zufällig so [29]). Damals schrieb er auch auf Ersuchen des Cardinals Tarugi einen kurzen und einen ausführlichern Katechismus, die bald darauf gedruckt und an vielen Orten gebraucht wurden [30]).

Im Jahre 1598 reiste der Papst nach Ferrara und nahm N. mit, der nicht nur das Amt eines Consultors des heiligen Officiums, sondern auch das eines Examinators der zukünftigen Bischöfe bekleidete und mit dem Papste über die Angelegenheiten der Gesellschaft verhandelte, die ihm von dem

Pater General zugewiesen wurden, und obschon N. nicht im Collegium der Gesellschaft wohnte, gab doch der Papst seinetwegen dem Collegium wöchentlich 25 Scudi [31]).

Im Jahre 1599 an der Quatembermittwoch der Fastenzeit [3. März] ernannte er N. zum Cardinal in so unerwarteter Weise, dass er gar nicht vorher wissen konnte, dass dieses geschehen werde. Weil jedoch viele vermutheten, dass dieses geschehen werde, liess der Pater Rector zwei Monate vorher den Papst durch den Maestro di Camera fragen, ob er wolle, dass N. Rector der Poenitentiarie werde, und da der Papst zustimmte, wurde er [21. Jan.] Rector der Poenitentiarie; aber der Papst liess dieses zu, um die Sache geheim zu halten, wie auch ein halbes Jahr vorher, als zu Ferrara ein dem Papste Nahestehender sagte, N. sei des Cardinalates würdig, der Papst antwortete: „Er ist zwar würdig, aber er ist ein Jesuit", womit er zu verstehen gab, er werde ihn nicht zum Cardinal machen. Nachdem er also später im Consistorium mit zwölf anderen als Cardinal proclamirt war, schickte der Cardinal Aldobrandini sofort den Marchese Sannesio zu N., um ihm mitzutheilen, er sei Cardinal geworden, und ihm im Namen des Papstes zu befehlen, seine Wohnung nicht zu verlassen. Da beschied N. alle Patres der Poenitentiarie zu sich und hielt eine Berathung, was er zu thun habe. Der Pater Johann Baptist Costa, welcher der älteste von allen war, sagte: ein Berathen habe jetzt keinen Sinn mehr; denn da er schon zum Cardinal gemacht und als solcher im Consistorium proclamirt sei, sei gar nicht zu hoffen, dass der Papst andere Entschuldigungen annehmen werde, zumal er ausdrücklich befohlen habe, N. solle seine Wohnung nicht verlassen. Dasselbe sagten die anderen. Da schickte N. den Pater Minister zu dem Cardinal Aldobrandini, um ihm zu sagen, N. wünsche eine Audienz bei dem Papste, um ihm seine Gründe vorzutragen, weshalb er die Würde nicht annehmen könne; er wage aber wegen des ihm im Namen des Papstes mitgetheilten Verbotes seine Wohnung nicht zu verlassen. Der Cardinal Aldobrandini antwortete: er könne nicht gestatten, dass N. zum Papste gehe, ohne gerufen zu sein,

denn der Papst wolle ihn nicht hören, sondern befehle, dass er aus Gehorsam diese Würde annehme. Als er später gerufen wurde, um den Hut oder das rothe Biret in Empfang zu nehmen, und anfangen wollte, seine Entschuldigungen vorzubringen, unterbrach ihn der Papst sogleich und sagte: „Kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe einer Todsünde befehle ich dir, die Würde des Cardinalates anzunehmen“ [32]).

Als Cardinal nahm er sich vor, seine Lebensweise bezüglich der sparsamen Beköstigung, des Gebetes, der Betrachtung, der täglichen Messe und anderer Verordnungen und Gewohnheiten der Gesellschaft nicht zu ändern, zweitens kein Geld aufzuhäufen und seine Verwandten nicht zu bereichern, sondern, was er von seinen Einkünften übrig behielte, den Kirchen und den Armen zu geben, drittens von dem Papste keine grösseren Einkünfte zu erbitten und keine Geschenke der Fürsten anzunehmen. Das alles hat er gehalten [33]).

Als im Jahre 1602 das Erzbisthum Capua erledigt war, gab es der Papst N., und nachdem der Papst selbst ihn am [21. April] zweiten Sonntag nach Ostern, — an welchem das Evangelium: „Ich bin der gute Hirt“ gelesen wird, — consecrirt und ihm zwei Tage darauf das erzbischöfliche Pallium gegeben hatte, verliess er am folgenden Tage den Palast und zog sich für vier Tage in das Römische Collegium zurück, um den Besuchen zu entgehen, und nachdem er am Freitag eine Rede an die Brüder gehalten, reiste er gleich ab, um in seiner Diöcese Residenz zu halten. Diese beschleunigte Abreise von Rom erregte bei vielen, auch bei dem Papste Bewunderung, da in der Regel die Curialen sich von der Curie kaum losreissen können und ein anderer Cardinal, der mit N. zum Erzbischof von Bari consecrirt worden war, seine Abreise bis Ende October hinausschob [34]).

N. kam am 1. Mai in Capua an und nachdem er einen feierlichen Einzug gehalten und feierlich die Messe gesungen, bestieg er bald darauf, nämlich am Feste Christi Himmelfahrt die Kanzel und begann zu predigen. Im ersten Jahre restaurirte er die Domkirche und den erzbischöflichen Palast und verwendete darauf einige tausend Ducaten; er machte ein

Verzeichniss der armen Familien und schickte ihnen jeden Monat eine bestimmte Geldsumme; er bestimmte auch für verschiedene fromme Anstalten monatliche Almosen, abgesehen von den Almosen, welche täglich an der Thüre gegeben wurden, und den ausserordentlichen Almosen. Er blieb drei Jahre zu Capua; dreimal visitirte er die ganze Diöcese; dreimal hielt er eine Diöcesan-Synode und einmal ein Provincial-Concil; ein solches war seit achtzehn Jahren nicht gehalten worden. Er fand die Gewohnheit vor, dass in der Domkirche nur an den vier Adventsonntagen und in der Fastenzeit eine Predigt gehalten wurde; er fing an, auch am Weihnachtsfeste und das Jahr hindurch fast an allen Sonntagen zu predigen, nicht nur in der Stadt, sondern auch zur Zeit der Visitation auf den Dörfern; und weil er selbst nicht das ganze Jahr auf den Dörfern und in der Stadt sein konnte, sandte er zwei Patres der Gesellschaft aus, um auf den Dörfern umherzuziehen, indem er ihnen monatlich zehn Ducaten anwies, damit sie den Bauern nicht zur Last fielen; und wenn er selbst die Dörfer besuchte, blieben jene Patres in der Stadt und predigten und hörten Beichte. Er schrieb, während er auf einem Dorfe war, eine ausführliche Erklärung des Glaubensbekenntnisses in italienischer Sprache, die er drucken liess, damit die Pfarrer, welche nicht predigen können, nach dem Evangelium die Erklärung eines Artikels vorläsen, namentlich wenn diese zu den Festtagen passte [35]. Und da es Gebrauch war, dass die Domherren und die Pfarrer dem Erzbischof am Weihnachtsfeste ziemlich bedeutende Geschenke schickten, verbot er diese Gewohnheit gänzlich, einerseits damit die armen Domherren und Pfarrer nicht beschwert würden, andererseits damit die reichen mit grösserem Verdienste das den Armen gäben, was dem nicht bedürftigen Erzbischof gegeben worden war; denn er gedachte oft der Worte des Isaias [33, 15]: „Selig, der seine Hände frei hält von jedem Geschenke“, und schärfte diese auch anderen ein. Er nahm mit den Domherren an dem Chordienste Theil; denn zu Capua ist der Erzbischof auch Domherr und erhält ziemlich beträchtliche Distributionen; an allen Festtagen war er nicht bloss bei der

Matutin und den Laudes anwesend, an gewöhnlichen Tagen wenigstens bei der Matutin, einmal um die Domherren zur Theilnahme am Chordienste anzuhalten, dann auch um sie an ein ernstes und langsames Psalmodiren zu gewöhnen, endlich auch um die Distributionen für die Armen zu verdienen, denn er schenkte den ganzen Betrag den Armen; denn er sagte, dieses allein sei recht eigentlich sein Almosen, weil er es durch eigene Arbeit verdiene; das übrige sei von der Kirche, nicht von ihm.

Er sagte gleich im Anfange vorher, er werde nur drei Jahre an der Spitze jener Kirche stehen, und nachdem er mit grossem Fleisse die Namen seiner Vorgänger von dem h. Priscus, dem Schüler des h. Apostels Petrus, an ermittelt und eine Liste aller Vorgänger angefertigt und von seinem unmittelbaren Vorgänger gesagt hatte: „Caesar Costa war dreissig Jahre Bischof", fügte er bei: „N. war drei Jahre Bischof", und dieses traf genau zu. Denn nach drei Jahren starb Clemens VIII., und sein Nachfolger Paul V. wollte nicht zulassen, dass N. nach Capua zurückkehre, so dass er genöthigt war auf das Erzbisthum zu verzichten [36]). Ferner las N. die Lebensbeschreibungen heiliger Bischöfe, die er aus Surius zusammengestellt hatte, und fühlte sich durch diese Lectüre sehr gefördert. Er wurde von dem Volke geliebt, und er selbst liebte das Volk. Auch die königlichen Beamten bereiteten ihm niemals Unannehmlichkeiten, sondern verehrten ihn, weil sie glaubten, er sei ein Diener Gottes [37]).

Während des Conclaves Leo's XI. und wieder während des Conclaves Pauls V. blieb er meist in seiner Zelle oder ging allein an einem einsamen Orte spazieren und betete den Rosenkranz oder las ein Buch, und in seinen Privatgebeten sprach er zu dem Herrn: „Sende, wen Du senden willst" [Ex. 4, 13] und „Vor dem Papstthum bewahre mich, o Herr". In dem zweiten Conclave fehlte nicht viel daran, dass er Papst geworden wäre, und da ihm ein sehr einflussreicher Mann seine Unterstützung versprach, ermahnte er ihn, davon abzulassen, und dankte ihm nicht einmal und versicherte, er würde nicht einmal einen Strohhalm von der Erde aufheben,

wenn er dadurch Papst werden könnte. Er hasste auch diejenigen nicht, die dieses verhinderten, und betrübte sich darüber nicht; denn er sagte, die Definition des Papstthums sei die gefährlichste Arbeit [38]).

Zur Zeit Pauls V. verwendete er für die Fabrik seiner Titelkirche [39]); ferner schenkte er dem Collegium der Gesellschaft zu Montepulciano für immer ein Einkommen von 50 Scudi; dem Collegium zu Capua wollte er eine Abtei zu Capua zuwenden, die mehr als tausend Scudi eintrug; aber der Papst wollte dieses nicht; er erwirkte aber, dass dem Collegium die Kirche, das Haus uud der Garten dieser Abtei geschenkt wurde.

Zu derselben Zeit veröffentlichte er den Commentar zu den Psalmen [40]), zwei oder drei italienische Schriften gegen die Theologen der Venetianer [41]), eine Vertheidigung gegen den König von England, ein Buch gegen Wilhelm Barclay, ein Buch gegen Roger Widdrington [42]) und das Buch über die Kirchenschriftsteller mit einer Chronologie [43]).

Er war Mitglied vieler Cardinals-Congregationen, nämlich der des heiligen Officiums, des Index der verbotenen Bücher, der heiligen Riten, der Prüfung der Bischöfe, der Ablässe, der Propaganda, der für Deutschland und Ungarn [44]). Er war Protector der Coelestiner, [des Klosters der Augustinerinnen] von Sanct Martha [zu Rom] und des deutschen Collegiums, und in Abwesenheit des Cardinals Aldobrandini Vice-Protector [der Congregation] des h. Hieronymus von der Liebe und der Conversen [45]).

Er lebt noch und steht jetzt im 71. Lebensjahre; und alljährlich, meist im Monat September, zieht er sich zurück, um sich mit Beiseitelassung anderer Beschäftigungen dem Gebete und dem Stillschweigen zu widmen, um, wo möglich, den Staub, mit dem er sich in Folge verschiedener Geschäfte bedeckt, abzuwischen und sich vorzubereiten, um Gott Rechenschaft zu geben von seinem Haushalt. Betet für ihn [46])!

Dieses hat N. auf Ersuchen eines Freundes und Bruders geschrieben im Jahre 1613 im Monat Juni. Von Tugenden hat er nichts gesagt, weil er nicht weiss, ob er in Wahrheit

irgend eine hat. Ueber die Fehler hat er geschwiegen, weil sie es nicht werth sind, dass sie aufgezeichnet werden; möchten sie auch in dem Buche Gottes ausgemerzt gefunden werden am Tage des Gerichtes. Amen[47]).

ANHANG.

N. hat erkannt, dass ihm für den Fortschritt in den Studien sehr nützlich gewesen ist die Nothwendigkeit zu lehren, was er nicht gelernt hatte, und die Gabe, die er von Gott hatte, alles leicht zu fassen und zu erklären; denn er wurde genöthigt, Griechisch und die Regeln der Rhetorik und scholastische Theologie zu lehren und schon in früher Jugend in Kirchen zu predigen und Exhorten an die Brüder zu halten, und weil er dazu genöthigt wurde, lernte er selbständig Griechisch und Hebräisch und las er fast alle Kirchenväter und Geschichtswerke und viele Scholastiker und die Concilien oder die Summa derselben, wie auch fast das ganze Corpus canonicum. Er hatte auch nicht viel Mühe, das zu verstehen, was er las, zumal da er in verschiedenen Collegien wohnte, wo er niemand hatte, den er befragen konnte.

Als er nach Neapel gesandt war, um die Schriften des Pater Salmeron durchzusehen, blieb er in dieser Stadt ungefähr fünf Monate, nämlich vom März bis October. In dieser Zeit las er die ungeheueren Bände des vorbesagten Paters durch und brachte dem Pater täglich die Irrthümer, die er gefunden hatte, irrige Citate, falsche Geschichten, neue Meinungen, unrichtig gedeutete Bibelstellen, von der Wahrheit abweichende philosophische und theologische Lehrsätze, und wiewohl der Pater, wenn er diese Dinge zuerst hörte, ärgerlich wurde und sie zu vertheidigen suchte, verbesserte er doch am folgenden Tage ruhig alles, und wenn ich mich nicht täusche, hat ihm diese Revision viel genützt[48]).

Bei der Controverse in Belgien zwischen dem Pater Leonard [Lessius] und den Löwenern bemühte er sich nicht wenig, den Cardinal Madruzzi für die Theologen der Gesellschaft zu gewinnen. Er übersandte ihm ein kurzes Werkchen, worin er zeigte, dass die Lehre der Gesellschaft mit der alten

Lehre der Löwener, Tappers, Tiletanus' und anderer übereinstimme und dass die neueren Löwener die Lehre der Unsrigen nicht richtig darstellten [49]).

Bezüglich des Buches des Molina de concordia machte N. den General zuerst, ehe noch irgend welcher Streit entstanden war, darauf aufmerksam, dass sich bei Molina viele übel klingende Sätze fänden, und er übergab ihm ein Verzeichniss derselben. Dieses schickte der Pater General nach Spanien, und es erschien eine neue Ausgabe des Pater Molina, worin er jene Sätze zu mildern versucht und sagt, er habe nur disputativ, nicht assertiv gesprochen. Als dann der Streit ausgebrochen war, befahl ihm Papst Clemens, niederzuschreiben, was er von der Censur der Patres aus dem Predigerorden halte, und er schrieb darauf ein lichtvolles Werkchen, worin er zeigte, worum es sich bei der ganzen Controverse handle und dass die Meinung der Dominicaner gefährlicher sei als die Meinung Molina's. Dieses Werkchen gefiel dem Papste anfangs ausnehmend. Er schrieb auch zwei andere kleine Schriften, worin er die Einwendungen oder Anschuldigungen der Gegner beantwortete. Auch diese missfielen dem Papste nicht und als N., der damals schon Cardinal war, mit dem Papste zu Frascati war und auf diese Dinge die Rede kam, nannte der Papst die Ansicht der Gesellschaft unsere, d. h. seine und der Gesellschaft Ansicht. Aber später wurde er ganz andern Sinnes, und so lange N. in Rom war, wollte er nicht öffentlich über die Sache verhandeln lassen, damit N. nicht daran theilnehme; aber nach dessen Abreise liess er sofort darüber vor den Cardinälen des h. Officiums disputiren. N. jedoch ermahnte den Papst oft, sich vor Betrügereien zu hüten und nicht zu meinen, er könne durch eigenes Studium, da er doch kein Theologe sei, zum Verständniss der sehr dunkeln Sache gelangen, und er sagte ihm offen vorher, von Seiner Heiligkeit werde jene Frage nicht entschieden werden, und da jener erwiderte, er werde sie entscheiden, antwortete N.: „Eure Heiligkeit werden sie nicht entscheiden“, und das nämliche sagte er dem Cardinal del Monte vorher, welcher später N. daran erinnerte [50]).

Zwischen N. und dem Cardinal Baronius trat eine Meinungsverschiedenheit hervor bei einer Berathung über die Verbesserung des Breviers, bezüglich der Frage, ob die Passion des h. Andreas wirklich von den Presbytern von Achaja geschrieben sei. Baronius leugnete dieses; aber als er die Ansicht N.'s und dessen Gründe gehört hatte, sagte er öffentlich, er habe den Process verloren und N.'s Ansicht gefalle ihm besser als seine eigene [51]).

Für die Seligsprechung des seligen Ignatius war er sehr thätig. Er war der erste, welcher eine Denkschrift der General-Congregation, an der er selbst Theil genommen hatte, dem Cardinal Gesualdo, dem Präfecten der Congregation der heiligen Riten, überbrachte, und so wurde der Heiligsprechungsprocess eingeleitet. Später, als er die erste Lobrede auf den seligen Ignatius in der Kirche des Professhauses vor den Patres und Brüdern in Gegenwart des Cardinals Baronius gehalten hatte, liess sich nach Beendigung der Rede der Cardinal Baronius das Bild des seligen Ignatius geben, stieg auf eine Leiter und hing es über dem Grabe desselben seligen Vaters auf; und seitdem fing das Grab an geehrt und besucht zu werden. Nachmals, als ihm der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein schien, um die Seligsprechung zu bitten, erinnerte er den Pater General daran, und der Pater General sorgte mit grossem Eifer dafür, dass der Pater Procurator so schnell wie möglich das Nöthige besorgte, und in kürzester Frist wurde die Sache erledigt, und wäre sie damals nicht erledigt worden, wo er bei allen Cardinälen der Congregation darauf drang und in seinem Votum ausführlich darüber sprach, so weiss Gott, wann die Seligsprechung erwirkt worden wäre [52]).

Bezüglich des seligen Aloysius trug er mit dem Cardinal von Ascoli und dem Cardinal Pamfili dem Papste Paul V. vor, dass er würdig sei, durch den Namen selig ausgezeichnet zu werden, und schon früher, als der Leichnam in der Nähe des Grabes war, bewirkte er, dass von dem Pater General die Erlaubniss erbeten wurde, jenen Leib in einem hölzernen Sarge gesondert von den übrigen beizusetzen, damit er erkannt werden könne, wenn er einmal heilig gesprochen werden sollte.

Später liess er sich behufs der Heiligsprechung desselben verhören und expedirte mit den anderen Cardinälen der Congregation die Litterae remissoriales; und als über die Seligsprechung verhandelt wurde, sprach er zuerst über seine Unschuld und sein strenges Leben und über die Wunder und schloss mit der Bemerkung: alle Heiligen würden entweder wegen ihrer Unschuld oder wegen ihrer Busse als Heilige angesehen, der selige Aloysius könne auf beide Gründe hin selig gesprochen werden nach dem Vorbilde des heiligen Johannes des Täufers, und seinem Votum traten alle Cardinäle bei, und es wurde ein Decret abgefasst, welches jedoch der Papst nicht bestätigte; warum, weiss man nicht [53]).

ANMERKUNGEN.

1.

Cavalchini n. 213 findet nach dem Vorgange von Petra Sancta (in der Vorrede) einen Beweis für die Bescheidenheit Bellarmins darin, dass er sich in der Selbstbiographie nie nenne, sondern mit N. bezeichne, eine Bemerkung, von der Passionei mit Recht sagt, man könne sie nicht wohl ohne Lachen lesen. — Bellarmin erhielt bei der Taufe die Namen Robertus (von seinem Pathen, dem Cardinal Roberto Pucci aus Florenz) Franciscus (weil er am Tage des h. Franz von Assisi geboren war) Romulus (nach seinem Oheim, dem Bruder Marcellus' II.). Der Vater, der merkwürdiger Weise in der Vita gar nicht weiter erwähnt wird, hiess Vincenzo. Marcello Cervino, der Bruder der Mutter, geboren 1501, war Erzieher der Enkel Pauls III., Alessandro und Rainuccio Farnese, dann Alessandro's Secretär und wurde 1539 Cardinal. 1545—47 war er einer der Präsidenten des Trienter Concils. Am 9. April 1555 wurde er zum Papste gewählt, starb aber schon 6. Mai. Auf den Rath des Cardinals Cervino gebrauchte Pater Broet die Bäder von Chianciano bei Montepulciano (Bartoli p. 10).

2.

Diesen harmlosen Satz umschreibt Cavalchini n. 2 in folgender Weise: „Was seine Frömmigkeit angeht, so pflegte Bellarmin nicht nur, als er erwachsen war, in der Kirche und an anderen öffentlichen Orten, sondern schon als kleiner Knabe im elterlichen Hause über die Geheimnisse unseres Glaubens und unserer Religion zu predigen.“ In dem Supplemento p. 13 wird dazu bemerkt: „Während uns hier ein Kind vorgeführt wird, welches über die Geheimnisse der Religion spricht, was den Gedanken an ein Wunder der göttlichen Gnade nahe legt, schildert uns der Satz Bellarmins, der die einzige Quelle für jene Darstellung ist, einfach einen Knaben, der sich damit amusirt, den Prediger zu spielen, und über das Leiden des Herrn spricht, wovon auch Kinder in diesem Alter genug wissen.“

3.

Silvio Antoniano galt als sehr gewandter Versemacher. Er wurde gleichzeitig mit Bellarmin Cardinal. Beide waren Mitglieder der von Clemens VIII. eingesetzten Commission zur Verbesserung des Breviers. Petra Sancta E 1r. erzählt, der Papst habe bei einem Landaufenthalte in Frascati die beiden Cardinäle aufgefordert, jeder eine Ode auf die h. Maria Magdalena zu machen; er werde dann entscheiden, wer die Aufgabe am besten gelöst habe. Der im Brevier (22. Juli) stehende Hymnus beginnt: Pater superne luminis.

4.

Mit Confraternitas primariae [primaria?] civitatis ist nicht, wie Hense S. 7 meint, die Marianische Sodalität gemeint, sondern nach Bartoli p. 15 eine Bruderschaft zu Montepulciano, welche Compagnia de'grandi hiess (Cervino p. 6 nennt sie Sodalitas S. Stephani) und nicht bloss Knaben, sondern auch Erwachsene zu Mitgliedern hatte.

5.

Nach dem Tode des h. Ignatius, 31. Juli 1556, wurde Jakob Lainez von den zu Rom anwesenden Professoren zum General-Vicar gewählt. Die von ihm berufene General-Congregation trat erst 19. Juni 1558 zusammen; sie wählte ihn 2. Juli zum General.

6.

Es ist charakteristisch, dass Petra Sancta F 3r. und Cavalchini n. 64 „aber nicht sehr oft“ weglassen. Bartoli p. 29 lässt dann Bellarmin an allen Festtagen auf den umliegenden Dörfern predigen und erzählt von zwei mit Bellarmin verwandten Damen, sie seien, nachdem sie eine seiner Predigten über die Abtödtung der Sinne gehört, ins Kloster gegangen. Frizon p. 29 fügt dann noch bei, er habe seinen Vetter zur Theilnahme an diesen Missionen bewogen, während Bartoli noch ausdrücklich sagt, derselbe habe sich nicht betheiligt. — Cavalchini n. 77 rühmt es als einen Beweis der Seelenstärke Bellarmins, dass er bei dem Vorsatze, Jesuit zu werden, trotz der Bitten der Seinigen beharrt habe. Seine Hauptquelle ist der augenscheinlich rein rhetorische Bericht Marcello Cervino's: „Wie unangenehm den Eltern der Entschluss war, von welchem Schmerze sie niedergedrückt wurden, ist nicht zu glauben. Denn es war noch frisch und unvergessen der Kummer über den Tod Marcellus' II., mit dem der Glanz des Bellarminischen Hauses erloschen war, und auf Robert beruhte alle Hoffnung eines Wiederaufrichtens desselben. Sehr bewegt liessen sie kein Mittel unversucht, ihn von seinem Vorsatze abzubringen; aber weder die Bitten der Eltern noch die Trauer der Hausgenossen konnten ihn umstimmen“ u. s. w. Ausserdem wird aus einem Briefe des Rectors des Jesuiten-Collegiums zu Montepulciano die Notiz mitgetheilt: „Sein Vater will nach Vivo gehen, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. Ich hoffe, sie werden standhaft bleiben; denn Ricciardo und Roberto sind zusammen und der Herr ist mitten unter ihnen, und ein dreifacher Strick ist schwer zu zerreissen.“ (Bartoli p. 29 schildert den Widerstand des Vaters sehr beweglich und Frizon p. 30 vergleicht ihn, da er endlich seine Einwilligung gab, mit Abraham, der bereit war, seinen Sohn zu opfern.) Von der Mutter sagt Bellarmin selbst, sie hätte gewünscht, dass alle ihre Söhne Jesuiten werden möchten; damit steht auch nicht in Widerspruch, was Cavalchini aus einem Briefe von ihr an Lainez mittheilt: „Obschon mir noch mehrere andere Söhne geblieben sind, hatte ich doch diesen besonders lieb

und er war meine Hoffnung wegen seiner Eigenschaften des Gemüthes und Geistes, und obschon ich von Anfang an über sein Verlangen sehr erfreut gewesen und jetzt noch mehr damit einverstanden bin, dass er sich Gott weiht, da ich weiss, dass er des grössten Glückes werth ist, kann ich doch den Schmerz nicht zurückhalten, den mir die Trennung von dem liebsten Sohne verursacht.“ Bellarmin sagt nichts von Hindernissen, die er zu überwinden gehabt, als dass er ein Gedicht darüber angefangen habe. — Zu der Redensart Calvalchini's n. 3: Bellarmin habe sich „durch die Annehmlichkeiten seines elterlichen Hauses, die Genüsse der Welt und die Aussicht auf Ehren und Würden“ nicht zurückhalten lassen, wird in dem Supplemento p. 15 die boshafte Bemerkung gemacht: „An einer andern Stelle, wo es darauf ankommt, es zu entschuldigen, dass Bellarmin seine Familie aus seinen kirchlichen Einkünften unterstützte, schildert Cavalchini dieselbe als arm; hier aber musste er seine Seelenstärke preisen und ihm die Brust mit Stahl panzern; darum spricht er von den »Annehmlichkeiten des elterlichen Hauses«, als wenn es die Gärten des Alcinous oder der Hesperiden gewesen . . . Wenn er unter »Ehren und Würden« weltliche Aemter versteht, so hatte das in einer nicht reichen Provincialstadt nicht viel zu bedeuten. Denkt er aber an kirchliche Ehren und Würden, so ist es bekannt, dass es für einen jungen Mann aus einer armen adeligen Familie keinen leichtern Weg gibt, zu den höchsten kirchlichen Würden zu gelangen, als der Eintritt in einen Orden. Ich könnte zur Bestätigung dieses Satzes sehr viele Beispiele anführen; das ist aber um so weniger nöthig, als eines der augenfälligsten Beispiele Bellarmin selbst ist, der, wenn er nicht Jesuit geworden wäre, wahrscheinlich nicht Cardinal geworden wäre“ (vgl. p. 55). Cervino c. 2 berichtet und die Biographien und Cavalchini n. 77 amplificiren dieses in ihrer Weise: die Eltern hätten Bellarmin einen andern sehr alten und angesehenen Orden (nach Cavalchini den der Dominicaner) vorgeschlagen, in welchem er leicht zu Ehre und Ruhm, zu fetten Pfründen (pinguia sacerdotia) und zur Cardinalswürde werde gelangen können, während er sich zu alle

dem durch den Eintritt in die Gesellschaft Jesu den Zutritt verschliessen würde. Passionei bemerkt dazu p. 135: „Er wird doch gewusst haben, dass die kirchlichen Würden von den Päpsten verliehen werden und dass diese von allen Regeln und Gelübden dispensiren können, wie sie das auch schon oft bei Jesuiten gethan haben. Der Erfolg hat übrigens gezeigt, ob Bellarmin das sicherste Mittel gewählt hat, Ehren und Würden zu entgehen“.

7.

Nach den Regeln (Institutum S. J., Prag 1757, I, 341) sollte die „erste Prüfung“ zwölf bis fünfzehn Tage dauern, das Noviziat, nach dessen Beendigung die einfachen Gelübde abgelegt wurden und das Scholasticat begann, zwei Jahre. Diese Zeit wurde also für Bellarmin abgekürzt. Dazu war damals der General noch befugt; erst die fünfte General-Congregation (1593—94) entzog ihm diese Befugniss (Bartoli p. 34).

8.

Es waren Schulreden, die aber nach Bartoli p. 44 im Dome gehalten wurden, weil die Jesuiten keine geräumige Aula (Teatro) hatten.

9.

Alvernia ist der Ort, wo der h. Franz von Assisi die Wundmale empfangen haben soll. In der Bittschrift um Seligsprechung Bellarmins sagt der General der Minoriten-Conventualen Dom. Andrea Burghesi (bei Cavalchini n. 167): Bellarmin sei am Tage des h. Franciscus geboren, sei Ponente (Berichterstatter der Congregation der Riten) gewesen, als der h. Stuhl das Festum Impressionis ss. stigmatum in corpore S. Francisci auf den 17. Sept. angesetzt habe (die Franciscaner feierten dasselbe mit Genehmigung Benedicts XI. schon seit 1304; Paul V. schrieb die Feier für die ganze Kirche vor) und er sei an diesem Tage, 17. Sept., gestorben. — Vallombrosa in der Nähe von Camaldoli ist das Stammkloster des von Johannes Gualbertus im elften Jahrhundert gestifteten Ordens. — Der General-Abt der Camaldulenser sagt in seiner Bittschrift (bei Cavalchini n. 671): Bellarmin sei drei Tage in Camaldoli geblieben und habe Predigten (Bellarmin selbst spricht nur von

einer) gehalten, und die Mönche hätten später „unaufhörlich" gesagt: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er zu uns redete und uns die Schrift aufschloss?" (Luk. 22, 32.) Hense S. 13 erzählt: „Die frommen Camaldulenser von Vallombrosa [sic] behielten ihn drei Tage bei sich, um an seinen Vorträgen sich erbauen zu können."

10.

Das wird Joh. 7, 46 von Christus gesagt.

11.

Cornelio Musso, † 1574, wurde wegen seiner eleganten Beredsamkeit bewundert. Er hielt die Predigt bei der Eröffnung des Concils zu Trient. In einem Briefe vom 6. Juni 1615 an den Jesuiten Giulio Recupito (bei Cavalchini n. 68) sagt Bellarmin: „In meiner Jugend habe ich einige wenige Predigten der Art gemacht, da ich von Cornelio von Bitonto ganz entzückt war; aber Gott belehrte mich durch seine Gnade eines Bessern, indem er bewirkte, dass ich in einer einfachen Predigt einen grossen Eindruck machte, und seitdem habe ich jene Manier aufgegeben und sie immer sehr bereut." Frizon p. 47 hat Bellarmins Bericht über die zwei Predigten so umgemodelt: „Die Predigt am Weihnachtstage entzückte die zahlreichen Zuhörer so sehr, dass man ihn nur unter der Bedingung von der Kanzel herabsteigen liess, dass er sie am folgenden Tage wieder bestiege, um die Lobrede auf den h. Stephanus zu halten."

12.

Franz von Borgia, der nach dem Tode des Jakob Lainez (19. Jan. 1565) am 2. Juli 1565 zum General gewählt worden war, † 1. Oct. 1572.

13.

Pius V. verordnete, dass alle Priester der Gesellschaft die (feierlichen drei) Gelübde abzulegen hätten, also zu Professen der drei Gelübde zu befördern seien. Diese Verordnung wurde 1573 auf den Antrag des Ordens von Gregor XIII. wieder aufgehoben, so dass nunmehr auch nach der Priesterweihe die Beförderung der Coadjutores spirituales zu Professi trium votorum von dem Gutdünken des Generals abhängt.

14.

Hurter (Kath. 1866, II, 39) sagt, Bellarmin sei „von dem bekannten Cornelius Jansenius“ ordinirt worden, denkt also ohne Zweifel an den Bischof von Ypern. Es war aber der Cornelius Jansenius, der zur Unterscheidung von dem „bekannten“ gewöhnlich der ältere genannt wird. Er war seit 1562 Professor in Löwen, wurde 1564 von Philipp II. zum ersten Bischof von Gent ernannt, aber erst 1568 präconisirt und consecrirt. Er starb 1576. S. Allg. D. Biogr. 13, 703.

15.

Die Bulle Pius' V. gegen Bajus ist vom 1. Oct. 1567 datirt, wurde aber erst 1570 an der Löwener Universität publicirt (Reusch, Index I, 444). Frizon spricht ausführlich über die Unterwerfung des Bajus und knüpft daran p. 73 eine Ermahnung an die „Jansenisten“ seiner Zeit, — sein Buch erschien 1708, — dieses Beispiel nachzuahmen und zu beherzigen, dass die Unfehlbarkeit der Kirche in der Erkenntniss des Sinnes dogmatischer Schriften mit ihrer Unfehlbarkeit bezüglich der Dogmen so enge verbunden sei, dass die Bezweifelung der erstern Unfehlbarkeit die letztere stark erschüttere und wenigstens ihren Nutzen für die Gläubigen stark beeinträchtige u. s. w. Das betreffende Blatt musste durch einen Carton ersetzt werden, auf welchem diese Digression fehlt. S. o. S. 5.

16.

Im Anfange des Anhangs sagt Bellarmin sogar, er habe Griechisch und Hebräisch per se gelernt, und in einem Briefe an den Jesuiten Joh. Arnulphus vom 6. Juli 1621 (Epp. fam. n. 184): „Ihren französisch geschriebenen Brief habe ich nicht lesen können. Als ich zu Paris war und während der langen Belagerung der Stadt durch König Heinrich IV. fast nichts zu thun hatte, habe ich zwar versucht, die französische Sprache zu lernen, es aber nicht fertig gebracht, da ich schon dem Greisenalter zu nahe war. Als ich jünger war, habe ich die hebräische Sprache sogar ohne Lehrer gelernt und in einer Woche einen der Unsrigen gelehrt, um durch die That zu

beweisen, dass der h. Hieronymus wahrheitsgemäss sage, die Blaesilla', die Tochter der Eustochium [vielmehr der Paula, Hier. Ep. ad Paulam 39, al. 25], habe die hebräische Sprache nicht in wenigen Monaten, sondern in wenigen Tagen gelernt." — Sein Lehrer im Hebräischen war der Jesuit Harlemius (Johannes Wilhelmi aus Harlem), der an der Antwerpener Polyglotte mitarbeitete und dessen gründliche Kenntniss des Hebräischen, Syrischen und Arabischen Franz Lucas von Brügge in der Dedications-Epistel vor seinen Notationes in S. Biblia, 1550, rühmt. Er starb 1578. — Bellarmins Institutiones linguae hebraicae wurden zuerst zu Rom 1578, dann oft gedruckt. Im J. 1622 veröffentlichte der französische Exeget Simeon de Muis eine verbesserte und vermehrte Ausgabe [1]) mit einer Widmung an den Cardinal de Rochefoucauld, der ein grosser Verehrer Bellarmins war. In der Vorrede sagt er: er habe den Buchhändler wiederholt zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe des nützlichen Buches aufgefordert; Bellarmin selbst sei über die incorrecten Ausgaben unzufrieden gewesen und habe kurz vor seinem Tode in einem Briefe an seinen Ordensgenossen Sirmond den Wunsch geäussert, das Buch möge in Paris gedruckt und, wenn man es für nöthig halte, mit Noten bereichert werden. — Dass Bellarmins hebräische Kenntnisse nur sehr oberflächlich waren, zeigt namentlich sein Commentar zu den Psalmen; s. u. Anm. 40. Ein löbliches Interesse für das Hebräische bekundet er in einem vom 28. Juni 1614 datirten Billet an den päpstlichen Kammerherrn Mons. Ansideo: der Ueberbringer sei der Mediciner Giov. Gioseffo Strassoldo, von dem er mit ihm gesprochen habe, der mehr als irgend ein anderer in Rom von der hebräischen Sprache verstehe; derselbe sei bereit, einen Katalog aller hebräischen und in hebräischer Schrift geschriebenen chaldäischen Bücher der Vaticanischen Bibliothek anzufertigen, und zwar nicht nur rasch, sondern auch unentgeltlich, in der Hoffnung, dass man ihn, nachdem er seine Brauchbarkeit erwiesen,

[1]) Boberti Bellarmini Institutiones linguae hebraicae. Ejusdem exercitatio in Ps. 34. Una cum Simeonis Muisii Aurelianensis . . . annotationibus. Paris 1622.

gegen eine Entschädigung auch zu anderen Arbeiten verwenden werde [1]).

17.

Cavalchini n. 201 bemerkt ganz richtig, man könne es Bellarmin nicht zum Vorwurf machen, dass er sich dem Martyrium entzogen habe; denn Christus habe gesagt: Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, fliehet in eine andere, und viele Heilige hätten nach diesen Worten gehandelt; Bellarmin habe zudem auf Befehl des Rectors Löwen verlassen. Cavalchini sucht dann aber doch die Bereitwilligkeit Bellarmins, das Martyrium zu erdulden, nachzuweisen. Darauf, sagt er, wolle er kein Gewicht legen, dass der General der unbeschuhten Karmeliter in seiner Bittschrift um Bellarmins Seligsprechung berichte, derselbe habe, als er sein Buch gegen Jakob I. nach England gesandt, gesagt: Parve, sed invideo, sine me liber ibis in ignem; Heu mihi, quod domino non licet ire tuo; aber der Cardinal Crescenzi bezeuge, dass ihm Bellarmin erzählt habe: als er auf der Flucht am Wege liegen geblieben sei, habe er bemerkt, dass er unter einem Galgen liege, und darauf zu seinem Begleiter gesagt: Freuen wir uns, Bruder; wie du siehst, ist der Galgen schon für uns bereit (Bartoli p. 455). Er erwähnte bei dieser Gelegenheit übrigens, die Flüchtlinge, die ihn auf ihren Wagen aufgenommen, seien Ketzer gewesen, aber von einer andern Partei als diejenigen, „die mich tödten wollten". Wenn Cavalchini der angeführten Aeusserung Bellarmins die Bemerkung beifügt: „Dass er bereit war, das Martyrium zu erleiden, glaube ich leicht von einem Manne, der für die Vertheidigung des katholischen Glaubens keine Mühe und Arbeit gescheut hat", so bemerkt Passionei p. 137 seinerseits dazu: „Es ist doch etwas anderes, für den Glauben das Blut, als Dinte zu vergiessen, und wenn jemand mit letzterer freigebig ist, so folgt daraus nicht, dass er es auch mit ersterem sein würde."

1) Lettere inedite del Card. Pietro Bembo e di altri scrittori del sec. XVI. . . . pubbl. dal Prof. G. Spezi, Roma 1862, p. 101.

18.

Der Jesuit Thomas Sailly (Saillius) aus Brüssel [1]), der 1570 als Student in Löwen Bellarmin predigen hörte, sagt, er habe mitunter zwei Stunden gepredigt, unter grossem Zulauf und mit grossem Erfolg, „so eindringlich, dass er immer einige Studenten, mitunter sechs oder sieben, mitunter fünfzehn, antrieb, die Welt zu verlassen, welche dann in unser Collegium kamen und, dort durch geistliche Exercitien vorbereitet, verschiedene Orden wählten".

Hurter (Kath. 1866, II, 39 und Nomencl 1, 535) und, ihm nachschreibend, Hense S. 15 sagen: die Predigten seien zu Köln gedruckt worden; Bellarmin sei mit dieser Ausgabe unzufrieden gewesen und habe darum selbst 1615 zu Köln eine neue herausgegeben. Die in diesem Jahre zu Köln erschienene Ausgabe ist aber die erste, die überhaupt existirt. Als sie vorbereitet wurde, schrieb Bellarmin 24. April 1610 an den Licentiaten Joh. Dulmenius zu Köln (Epp. fam. n. 74): „Ich habe mit dem Pater General über die Revision meiner Predigten gesprochen. Er hat an den Rector des Collegiums zu Köln geschrieben, er möge zwei gelehrte Patres beauftragen, dieselben zu revidiren und dann den Druck zu gestatten. Ich wünsche sehr, dass der Verleger oder Ew. Hochwürden ein Vorwort beifügen, in welchem bezeugt wird: diese Predigten seien vor ungefähr vierzig Jahren zu Löwen gehalten worden, als ich noch ein junger Mann gewesen, und ich hätte an die Veröffentlichung derselben nie gedacht und keine Abschrift, ja nicht einmal das Original-Manuscript aufbewahrt; man habe sie aber dort gefunden und Sie hätten sich entschlossen, sie zum Nutzen des Publicums zu veröffentlichen." Am 8. Juni 1612 schrieb er ferner an den Minoriten-Observanten Simon Ryckius, der, nachdem Dulmenius Jesuit geworden, die Veröffentlichung in die Hand genommen (Epp. fam. n. 94): „Ich habe gehört, meine lateinischen Predigten, die Sie haben, seien nicht eine

1) Es ist derselbe, von dem ein Buch im Index steht; Reusch, Index II, 77. Der Brief steht im Annuaire de l'Univ. cath. de Louvain 1841, p. 169.

Abschrift meines Manuscriptes, sondern eine Nachschrift eines Zuhörers. Ich meinte, Sie hätten eine Abschrift der Predigten, welche die Löwener Mönche [Praemonstratenser] hatten, die in der Nähe unseres Collegiums wohnten und denen ich die Predigten zum Abschreiben gab, um sie bei Tische vorzulesen [vgl. Ep. 174]. Eine Nachschrift eines Zuhörers kann nicht wohl so beschaffen sein, dass die Predigten danach gedruckt werden könnten. Darum bitte ich Ew. Hochwürden, meine Ehre zu schonen und entweder die Predigten gar nicht zu veröffentlichen oder das Manuscript, welches Sie haben, mit den zwei Bänden zu vergleichen, die ich Ihnen durch Ihren Procurator zugeschickt habe, oder, wenn nichts anderes geschehen kann, wenigstens in dem Vorworte zu sagen, die Predigten seien nach der Nachschrift eines Zuhörers gedruckt, damit, wenn Irrthümer darin vorkommen, diese nicht mir, sondern dem Schreiber zur Last gelegt werden." — Passionei p. 31 bezeichnet die Vorrede, die Bellarmin in dem ersten Briefe skizzirt, als „lügenhaft". Das ist etwas stark. Wenn man zwischen Lüge und Mental-Reservation unterscheidet, kann man sagen, es sei nicht unwahr, dass Bellarmin an die Veröffentlichung seiner Predigten nie gedacht, — nämlich ehe sie in Köln in Aussicht genommen wurde, — und dass er keine Abschrift derselben aufbewahrt habe; denn die Abschrift in zwei Bänden, welche er nach Köln schickte, gehörte, wie aus einem (zur Zeit Passionei's noch nicht gedruckten) Briefe an den Pater Adam Contzen zu Mainz vom 15. April 1614 hervorgeht, nicht ihm, sondern seinem Beichtvater Francesco Rocca (Bellarmin wiederholt in diesem Briefe, er selbst besitze keine Abschrift). — Die Kölnische Ausgabe von 1615 hat den Titel: Conciones habitae Lovanii ante annos circiter quadraginta, nunc consensu auctoris publicatae, und enthält nicht die von Bellarmin in dem Briefe von 1610 skizzirte Vorrede, sondern statt deren ein Widmungschreiben an Bellarmin vom 4. Aug. 1614, worin Ryckius sagt: es existirten mehrere Abschriften der Predigten in belgischen Bibliotheken, ja es seien solche, wie dem Cardinal nicht unbekannt sei, auch über die Alpen nach Rom gekommen; er habe verschiedene Abschriften, die er aus

Rom und anderswoher erhalten, verglichen. Dann wird ein Stück aus einem Briefe Bellarmins vom 8. Juni 1612 [1]) mitgetheilt, worin er Ryckius dafür dankt, dass er die Mühe übernommen, die Predigten herauszugeben, und ihn ermächtigt, fehlerhafte, unpassende oder überflüssigc Stellen zu corrigiren, und ein Stück aus einem zweiten, vom 28. Juni 1612, worin Bellarmin seinen Dank wiederholt und förmlich seine Zustimmung zu der Veröffentlichung ausspricht.

In einem Briefe vom 7. März 1615 (Epp. fam. n. 118) sagt Bellarmin, er müsse sich dieser Ausgabe der vielen und schlimmen Druckfehler wegen schämen. Er corrigirte ein Exemplar, und nach diesem wurde die zu Cambray 1617 erschienene Ausgabe gedruckt, wie in der Vorrede des Druckers Jean Rivière gesagt wird. In einem Briefe an den spanischen Jesuiten Joh. Mariana vom 13. Juli 1620 (Epp. fam. n. 167), in welchem Bellarmin seine sämmtlichen in der Kölnischen Ausgabe von 1619 enthaltenen Schriften ausführlich verzeichnet, sagt er ohne weitere Bemerkung: im 6. Bande ständen die zu Löwen gehaltenen Predigten. Es ist also wieder nicht ganz der Wahrheit gemäss, wenn Bellarmin in einem Briefe vom 22. Juli 1621 an einen ungenannten Jesuiten, der ihm von einer beabsichtigten Uebersetzung der Predigten geschrieben hatte, sagt: „Die Predigten sind von mir, aber nicht von mir herausgegeben; denn hätte ich sie herausgeben wollen, so wären sie viel besser erschienen . . . Von den Mönchen zu Löwen haben andere fromme Leute Abschriften erhalten und danach sind sie von einem sehr frommen Franciscaner in Druck gegeben worden.“ Die Sammlung enthält 87 Predigten, darunter 12 Controverspredigten und 12 über den 90. Psalm (wahrscheinlich die zu Padua gehaltenen, die vielleicht in Löwen zum zweiten Male gehalten wurden).

1) Dieser Brief und der oben mitgetheilte können unmöglich an demselben Tage geschrieben sein; bei einem derselben wird das Datum verdruckt sein.

19.

Everhard Mercurian, gewählt 23. April 1573, gestorben 1. August 1580. Ihm folgte Claudius Acquaviva, gewählt 19. Febr. 1581, der erst 31. Jan. 1605 starb.

20.

Zwischen dem Satze, in welchem die Abreise von Löwen, und dem, in welchem die Abreise von Aosta berichtet wird, scheint in dem Abdruck der Vita ein Stück ausgefallen zu sein. Die Biographen erzählen, allem Anscheine nach auf Grund dieses Stückes, folgendes: Bellarmin ritt von Löwen, weil der Weg durch protestantische Gegenden führte, in weltlicher Kleidung aus, mit einem Säbel umgürtet und mit Pistolen im Halfter. Nicht weit von Löwen schlossen sich einige Protestanten an ihn an, mit denen er dann zusammen reiste und die an seiner Unterhaltung Gefallen fanden. Er gab sich ihnen nicht als Jesuiten oder Geistlichen zu erkennen und liess sich von ihnen Romulus nennen. Er wusste es so einzurichten, dass er zu Zeiten allein vorausritt, um sein Brevier zu beten. In Genua liess er die Reisenden in der Herberge und sagte, er werde bei einem Freunde einkehren. Er ging in das Jesuiten-Collegium und las eben am folgenden Morgen in der Jesuitenkirche die Messe, als seine Begleiter eintraten, um die Kirche zu besehen, worauf sie verwundert sagten: Unser Romulus ist also gestern Jesuit geworden. Er vermied auf der Weiterreise Mailand, um nicht dort zurückgehalten zu werden. Zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit blieb er einige Zeit in seiner Vaterstadt Montepulciano. An die Bemerkung, dass es sich auf der Reise mit seiner Gesundheit gebessert habe, wird sich der Satz angeschlossen haben: Denn nachdem er von Aosta abgereist war u. s. w. — Seine Vorlesungen begann Bellarmin zu Rom Ende October 1576. Er hielt sie im Römischen Colleg, aber, wie er in dem Vorworte zum ersten Bande sagt, hauptsächlich für die Zöglinge des deutschen und des englischen Collegs.

21.

Sonderbar ist der Ausdruck: „Im J. 1584, wenn ich nicht irre, fing N. an Bücher zu schreiben und zu veröffentlichen“. Die hebräische Grammatik erschien schon 1578 (S. 80); das an zweiter Stelle genannte Buch wurde 1584 geschrieben, aber erst 1589 veröffentlicht, drei Jahre später als der erste und ein Jahr später als der zweite Band der Controversen. Der Titel heisst: De translatione Imperii Romani a Graecis ad Francos adversus Matthiam Flaccium Illyricum libri tres. Auctore Roberto Bellarmino Politiano e S. J. Nur das umfangreichste erste Buch ist dem Erweise des Satzes gewidmet, dass das Kaiserthum durch Leo III. von den Griechen auf die Franken übertragen worden sei; im 12. Capitel zeigt Bellarmin, unter Bezugnahme auf die mittlerweile erschienene Abhandlung über den Papst im ersten Bande der Controversen, dass der Papst überhaupt, wenn die Sache Christi und der Kirche dieses erheische, christliche Fürsten absetzen und ihre Herrschaft auf andere übertragen könne. Die beiden letzten kürzeren Bücher sind dem Erweise der beiden anderen von Ptolemaeus von Lucca um 1300 in der Fortsetzung des von Thomas von Aquin begonnenen Werkes De regimine principum vorgetragenen Sätze gewidmet, dass Johannes XII. 962 das Kaiserthum auf die Ottonen übertragen und dass dann 996 nicht Otto III., sondern hauptsächlich Gregor V. den sieben Kurfürsten das Wahlrecht übertragen habe. Im 1. Capitel des 3. Buches polemisirt Bellarmin gegen Johannes Aventinus und Onuphrius Panvinius, welche die Ansicht vertreten, dass das Kurfürsten-Collegium erst nach dem Tode Friedrichs II. eingesetzt sei, also die Ansicht, welche im Wesentlichen mit der jetzt herrschenden übereinstimmt, (die sieben Kurfürsten werden zuerst in dem Briefe Urbans IV. an Richard von Cornwallis vom J. 1263 erwähnt), während die von Bellarmin vertheidigte Angabe des Ptolemaeus von Lucca jetzt so gut wie allgemein als unhistorisch angesehen, von G. Phillips z. B. als ein mit der Geschichte völlig in Widerspruch stehendes Märchen bezeichnet wird [1]). —

1) Kirchenrecht III, 198. 200. Sie ist neuerdings von W. Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürsten-Collegiums durch Otto III. und Inno-

Bellarmin wurde zu der Abfassung dieses Buches durch seinen Ordensgenossen Antonio Possevino veranlasst. Dieser berichtet in seiner Bibliotheca selecta l. 16 (II, 405): er habe das Buch des Flacius Illyricus in Deutschland in den Händen vieler Beamten gefunden, dafür gesorgt, dass es Gregor XIII. zu Gesicht gekommen, und dadurch veranlasst, dass es Bellarmin in einem sehr guten Buche widerlegt habe. Bellarmin selbst schreibt in einem von Bartoli p. 110 mitgetheilten Briefe an seinen Ordensgenossen Alfons Salmeron (vom J. 1584): „Im Juni vorigen Jahres schrieb mir Pater Possevino, ein Buch des Matthias Illyricus De translatione Imperii Romani [1]) richte an den Höfen der deutschen Fürsten grossen Schaden an, weil sie sich durch dasselbe bestimmen liessen, es für falsch zu halten, dass der Papst der Urheber der Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls des Grossen gewesen sei, wie die Decretale Innocenz' III. sagt, und dass die sieben Kurfürsten von dem Papste deputirt worden seien, und weil dieses dahin führe, dass sie von dem apostolischen Stuhle geringschätzig dächten, da sie von ihm nichts empfangen zu haben meinten. Er forderte mich darum auf, auf dieses Buch, welches er mir aus Deutschland schickte, zu antworten Mein Buch wurde im Auftrage unseres Pater Generals von den Patres Lorenzo Maggio, Hoffäus und

cenz III., 1873, S. 57 vertheidigt worden. Vgl. V. Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürsten-Collegiums durch Gregor V. und Otto III., 1875. Foss, Mittheilungen aus der historischen Litt. 1875, 129; 1877, 15. — Bellarmin kommt auf die Translatio imperii durch Leo III. zurück in den Controversen De Rom. Pont. 5, 8 und in seinen Schriften gegen die Venetianischen Theologen und gegen W. Barclay, Opera VII, 866. 1046. Er wird ausführlich bekämpft von J. Barclay und Widdrington (Goldast, Monarchia III, 754. 837 bis); gegen letztern vertheidigt sich Bellarmin in der unter dem Namen A. Schulckenius erschienenen Schrift Cap. 14. Von der Einsetzung der Kurfürsten spricht er auch De Rom. Pont. 5, 8, 8. Das Schriftchen von Simon Schardius über diesen Gegenstand wurde 1609 in den Index gesetzt. Reusch, Index II, 67.

1) Es war schon 1566 zu Basel erschienen: De translatione Imperii Romani ad Germanos. Item de electione episcoporum, quod aeque ad plebem pertineat.

Stefano Tucci revidirt und approbirt und dann, weil der Papst und der Cardinal von Como [Tolomeo Galli], die von der Sache wussten, es vor dem Drucke zu sehen wünschten, dem Cardinal von Como gebracht, damit er es dem Papste zeige. Der Papst schickte es gleich dem Cardinal Sirleto, damit er es läse und ihm sein Gutachten abgäbe. Dieser Cardinal behielt es einige Monate und lobte es sehr bei dem Pater General und anderen von den Unserigen, die mit ihm darüber sprachen; er sagte sogar, er habe noch kein schöneres Werk über einen derartigen Gegenstand gesehen. Nichts desto weniger überredete er den Papst, es sei nicht gut, dass dieses Buch veröffentlicht werde, damit es nicht scheine, als solle die Autorität, die der heilige Stuhl über das Kaiserthum habe und in Bezug auf welche er sich im Besitze befinde, zum Gegenstande eines Streites gemacht werden. So ist die Sache in nichts aufgegangen. Der Pater Possevino drängt fortwährend, indem er bald an den Cardinal von Como, bald an mich schreibt; aber es geschieht nichts, weil niemand dem Cardinal Sirleto entgegenzutreten wagt, dem Seine Heiligkeit mehr glaubt, als uns anderen allen. Mittlerweile läuft die Lüge frei überall umher und erfüllt die Höfe und die Ohren der Fürsten, während der Wahrheit nicht erlaubt wird, aus der Kammer zu gehen, um ihr entgegenzutreten." — Im J. 1585 starben Gregor XIII. (10. April) und Cardinal Sirleto (8. Oct.). Bellarmins Buch erschien aber erst 1589 zu Antwerpen.

Eine andere politische Schrift Bellarmins erschien schon einige Jahre früher, 1586, zu Rom, aber pseudonym: Responsio ad praecipua capita Apologiae, quae falso catholica inscribitur, pro successione Henrici Navarreni in Francorum regnum. Auctore Francisco Romulo [1]). Das Buch ist in keine der Gesammtausgaben der Werke Bellarmins aufgenommen und wird ebenso wenig wie in der Vita von seinen jesuitischen Biographen erwähnt; von den jesuitischen Bibliographen, de Backer und Sommervogel, wird es als unsicher bezeichnet, ob es von Bellarmin herrühre. Es ist sicher von ihm. Franciscus Ro-

1) Sie erschien nochmals s. l. juxta exemplar Romae editum, 1588 (150 S. 8), nach de Backer auch Fani 1591.

mulus waren ja Vornamen Bellarmins und Passionei nennt, wo er ihm zum Vorwurfe macht, dass er Bücher unter falschen Namen veröffentlicht habe (p. 156), unter diesen auch Franciscus Romulus. Er wurde schon bei seinen Lebzeiten als Verfasser bezeichnet. William Barclay, der in seiner 1609 erschienenen Schrift (s. u. Anm. 42) den Franciscus Romulus bekämpft, sagt: der Name sei ein angenommener, Bellarmin kenne aber und liebe denjenigen, der ihn angenommen, und an einer andern Stelle: das Buch sei nach der Ansicht sehr vieler von Bellarmin. Bellarmin vertheidigte darauf 1610 in seiner Schrift gegen Barclay Cap. 6 ff. ausführlich die Aufstellungen des Romulus und sagte: derselbe sei ein katholischer und gelehrter Mann, sein Buch sei vor 20 Jahren erschienen, aber nicht, wie Barclay angebe, zu Rom, sondern in Frankreich, er erinnere sich nicht, in welcher Stadt (1588 war eine französische Uebersetzung erschienen und vielleicht ist auch die lateinische Ausgabe von 1588 in Frankreich gedruckt, aber die Originalausgabe ist 1586 in Rom erschienen). Darauf antwortete John Barclay in der 1612 erschienenen Vertheidigung seines Vaters: Franciscus Romulus sei mit Bellarmin geboren und werde mit ihm sterben; dass sie identisch seien, zeige die Aehnlichkeit des Stiles und der Gedanken der Schrift des Romulus mit denen von Bellarminschen Schriften und namentlich die Uebereinstimmung des 20. Capitels mit dem 12. der etwas später erschienenen Schrift De translatione; zum Ueberflusse sage Ribadeneira in dem Catalogus scriptorum Soc. J., Bellarmin habe gegen einen ketzerischen Tadler der Excommunicationsbulle Sixtus' V. (in haereticum carptorem fulminis Sixti V.) geschrieben, womit doch keine andere Schrift gemeint sein könne. Eudaemon-Joannes, der im Auftrage Bellarmins dem jüngern Barclay 1613 antwortete, sagt darauf nichts. Auch Pierre de la Martelière bezeichnet in dem 1611 vorgetragenen Plaidoyer für die Pariser Universität Bellarmin kurzweg als Verfasser [1]).

1) Annales de la Soc. des Jés. II, 407. Die Aeusserungen von Bellarmin s. Opera VII, 873, die der Barclays bei Goldast, Monarchia III, 633. 647. 850 bis. 851.

Die Schrift, gegen welche die Responsio gerichtet ist, ist eine Vertheidigung des Thronfolgerechtes Heinrichs IV. von Pierre du Belloy, welche 1585 französisch, 1586 lateinisch erschienen war unter dem Titel: Apologia catholica adversus libellos, declarationes ... editas a foederatis perturbatoribus pacis (den Liguisten) in regno Franciae, qui insurrexerunt, ex quo tempore dominus frater unicus Regis (Heinrichs III., der Herzog von Anjou oder Alençon) vita functus est, per E. D. L. J. C. [1]). Romulus erklärt, er wolle aus dieser Schrift nur diejenigen Abschnitte behandeln, die sich auf die katholische Religion bezögen und auf die Bulle Sixtus V. vom 9. Sept. 1585, worin Heinrich von Navarra und der Prinz von Condé für rückfällige Ketzer und für unfähig, den französischen Thron zu besteigen, erklärt worden waren. Er polemisirt gegen die scharfen Angriffe der Apologie auf das Trienter Concil (Cap. 9—14) und vertheidigt dann die Sätze, die er in dem letzten, 32. Cap. so zusammenfasst: Heinrich von Navarra ist ein Hugenotte und als solcher ein Ketzer; als Ketzer ist er mit Recht von dem apostolischen Stuhle der Ansprüche, die er auf den französischen Thron erhob, verlustig erklärt worden; er kann also nur von solchen als Thronerbe anerkannt werden, welche Feinde der Religion und des Reiches sind (qui religionis et regni parum studiosi, ne dicam proditores, volunt haberi). Aus der Beweisführung für den Satz, dass die Kirche bezw. der Papst ketzerische Fürsten des Thrones oder Thronfolgerechtes verlustig erklären könne, verdienen folgende Sätze hervorgehoben zu werden: Die Kirche hat freilich früher ketzerische Fürsten, wie Constantius und Valens, geduldet, aber lediglich darum, weil sie diesen gegenüber nicht mächtig genug war. Sobald sie sich aber als mächtig genug erkannte, hat sie ihr Recht ausgeübt (non sibi defuit). So hat sie Leo den Isaurier eines Theiles seines Reiches, Kaiser Heinrich IV. des ganzen Reiches und Childerich der Herrschaft über Frankreich verlustig erklärt (c. 18). Dieses Recht der Kirche übt der Papst aus, wie die angeführten Beispiele und die Uebertragung des Reiches von

1) Vgl. Reusch, Index I, 525.

den Griechen auf die Franken durch Leo IV. zeigen (c. 19. 20). Dieses Recht steht dem Papste auch in Frankreich zu (c. 19). Die Bulle Unam Sanctam von Bonifacius VIII. hat Clemens V. in der Bulle Meruit nicht für Frankreich zurückgenommen; er hat nur constatirt, dass aus der Erklärung Bonifacius' VIII. dem französischen Könige kein Praejudiz erwachse und dass derselbe wegen jener Erklärung dem apostolischen Stuhle nicht mehr unterworfen sei als zuvor. Bonifacius hat ja auch nichts Neues statuirt, sondern nur die Lehre des Evangeliums und den katholischen Glauben über die Einheit der Kirche declarirt [1]).

Mit Sixtus V., als dessen Vertheidiger Bellarmin in dieser Schrift auftrat, hatte er schon früher in Beziehungen gestanden. Er half ihm bei der Ausgabe des Ambrosius, die er als Cardinal Peretti 1580 zu veröffentlichen begann und als Papst durch ein Breve vom 14. Sept. 1585 approbirte [2]).

Unter seinem eigenen Namen schrieb Bellarmin gegen eine andere durch das Verhalten Sixtus' V. gegen Heinrich IV. veranlasste Schrift: Avviso piacevole dato alla bella Italia sopra mentita data dal Re di Navarra a Papa Sisto V. da un nobile Francese, Monaco 1586. Der Verfasser, François Perrot, bezeichnet den Papst als den Antichrist, beutet die anticurialistischen Stellen bei Dante, Petrarca und Boccaccio aus und schliesst mit 51 satirischen Gedichten gegen den Papst. Bellarmins Responsio ad librum quendam, cujus titulus est: Avviso piacevole etc. wurde erst 1599 gedruckt (s. Anm. 26) und seitdem dem Abschnitte über den Papst in seinen Controversen als Anhang beigefügt.

Schon 1586 erschien zu Ingolstadt: Judicium de libro quem Lutherani vocant Concordiae, — Bellarmin findet in dem (1580 deutsch, 1584 lateinisch erschienenen) Concordienbuche

1) Dasselbe sagt Bellarmin in späteren Schriften, z. B. Opera VII, 852 D. Auch die oben angeführten Beispiele von Absetzungen kehren in späteren Schriften wieder, aber mit anderen vermehrt; De Rom. Pont. 5, 8. Opera VII, 740 D. 859 D. 865 D. 883 D. 984 ff., besonders Schulckenius c. 12 ff.

2) Reusch, Index I, 559.

6 errores und 67 mendacia; — 1599 fügte er eine Apologia brevis bei, worin er erzählt, er habe das Judicium geschrieben, weil ihn ein angesehener und gelehrter Mann, der ihm zu befehlen berechtigt gewesen wäre, zu einem brieflichen Gutachten aufgefordert; dieses sei zuerst auf den Wunsch der Ingolstadter Theologen, dann nochmats auf Befehl des Königs Stanislaus von Polen gedruckt worden; es sei auch eine deutsche Bearbeitung davon erschienen, welche eine Entgegnung der Würtemberger Theologen hervorgerufen habe [1]).

Das Hauptwerk Bellarmins, Disputationes de controversiis fidei adversus hujus temporis haereticos, ist aus den Vorlesungen erwachsen, die er im Römischen Colleg hielt. In der Vorrede des ersten Bandes sagt er, er veröffentliche diese, weil ihn „die Auctorität der Oberen dazu angetrieben", — die Patres des Römischen Collegs hatten ihn wiederholt darum gebeten und der General Everhard Mercurian nach Bartoli p. 77 wiederholt dazu aufgefordert, — und weil er Grund habe zu befürchten, dass sie sonst nach nachgeschriebenen Heften incorrect gedruckt werden würden. Die beiden ersten Bände erschienen zuerst zu Ingolstadt 1586 bezw. 1588. Passionei p. 88 erwähnt bei der Charakterisirung der Biographieen von Fuligatti, Petra Sancta, Bartoli und Frizon, dass sie alle vier die falsche Angabe hätten, die beiden Bände seien 1581 und 1583 erschienen. Diese Angabe findet sich sonderbarer Weise auch noch bei de Backer (auch in der zweiten Auflage), bei Hurter [2]), Hense und im Kirchenlexikon. Beide Bände sind Sixtus V. gewidmet, der erst 1585 Papst

1) Entdeckung der grossen Thorheit, abschewlichen Irrthümer und greifflichen Lügen, in dem Schmidelinschen zusammengeschweisten Concordi-Buch begriffen, anfenglich durch Herrn Rob. Bellarminum . . . beschriben, jetzt aber von newem paraphrastice verteutscht und umb vil vermehrt durch Petrum Hansonium Saxonem, Ingolst. 1586. — Theologorum Wirtembergensium Vera et solida refutatio duorum libellorum Jesuitarum Bellarmini et Hansonii, Tübingen 1587. Diese Schrift steht seit Sixtus V. (1590) im Index. Reusch I, 521.

2) Katholik 1866, II, 41 und Nomenclator I, 545, hier allerdings mit der Bemerkung, nach einigen sei die erste Ausgabe 1586—93 erschienen.

wurde, und in der Widmung des ersten sagt Bellarmin, er habe nunmehr 15 Jahre über die Controversen theils zu Löwen, theils zu Rom Vorlesungen gehalten, was, da er erst 1570 zu Löwen zu dociren anfing, auf 1581 nicht passt. Baronius sagt in dem 1588 ausgegebenen ersten Bande seiner Annalen (ad a. 53): Bellarmin habe in eben diesem Jahre, in welchem sein erster Band gedruckt werde, seine Controversen veröffentlicht.

Der erste Band enthält: De verbo Dei scripto et non scripto ll. IV, De Christo capite totius ecclesiae ll. V, De Summo Pontifice capite totius militantis ecclesiae ll. V, — das ganze 3. Buch handelt vom Antichrist, — ferner folgende Abschnitte, die später den zweiten Band bildeten: De ecclesia tum in conciliis congregata, tum sparsa toto orbe terrarum ll. IV, De membris ecclesiae militantis ll. III, De ecclesia quae est in purgatorio ll. II, De ecclesia quae triumphat in coelis ll. III. Der 2. (bezw. 3.) Band enthält: De sacramentis in genere ll. II, De baptismo et confirmatione l. I, De eucharistia et sacrificio missae ll. VI, De poenitentia ll. IV, De extrema unctione, ordine et matrimonio ll. III. Der 3. (bezw. 4.) Band erschien erst 1592; er enthält: De gratia primi hominis et statu innocentiae l. I, De gratiae amissione ll. VI, De gratiae reparatione et statu justificatorum per Christum ll. XIV. In den späteren Ausgaben wurden einigen Abschnitten kleinere Schriften Bellarmins als Appendices beigefügt. Die zahlreichen späteren Ausgaben, die protestantischen Gegenschriften und die Vertheidigungen von Jakob Gretser u. a. verzeichnet de Backer.

Dass Bellarmin das Werk nicht in Rom, sondern in Ingolstadt drucken liess, erklärt sich daraus, dass es hauptsächlich für die Länder jenseits der Alpen, speciell für Deutschland bestimmt war. Vielleicht ist auch der Umstand mit bestimmend gewesen, dass das Werk in Rom dem Magister Sacri Palatii, einem Dominicaner, hätte zur Censur vorgelegt werden müssen [1]).

1) Die Vorschrift, dass in Rom oder im Kirchenstaate lebende Schriftsteller auch die Schriften, die sie im Auslande drucken liessen, dem Magister Sacri Palatii vorlegen mussten, wurde erst 1625 erlassen. Reusch, Index I, 341.

Der Engländer Edwin Sandys sagt in seinem 1599 geschriebenen Buche Europae Speculum [1]), er habe Bellarmins Werk in Venedig vergebens gesucht und dieses Buch, sowie die von Gregor von Valencia und ähnliche, in Italien in keinem Buchladen gesehen. Er knüpft daran, allerdings in sehr vorsichtiger Weise, die Vermuthung, dass man in Italien das Lesen solcher Bücher, in welchen die protestantischen Ansichten mitgetheilt, wenn auch widerlegt würden, von einer besondern Erlaubniss abhängig mache. Aber eine Einschränkung der Art existirte nur bezüglich der in der Volkssprache geschriebenen Controversschriften [2]). In demselben Jahre, in welchem Sandys schrieb, erschien in Venedig bereits die zweite Ausgabe der Controversen; die erste war bereits 1596 erschienen. In Rom ist merkwürdiger Weise das Werk nie gedruckt worden.

Als der erste Band der Controversen Ende 1586 in Frankreich bekannt wurde, wollte der Buchhändler Etienne Michel zu Lyon in Verbindung mit einem Pariser Buchhändler einen Abdruck veranstalten. Der General-Procurator verbot dieses aber wegen der Lehre Bellarmins über die Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen, und liess die bereits gedruckten 21 Bogen confisciren [3]). 1596 und 1610 wurde aber das Werk in Lyon und 1608 und 1619 in Paris gedruckt.

Cavalchini n. 106 findet einen Beweis der (heroischen?) Demuth Bellarmins darin, dass er trotz der Bitte seines Beichtvaters Rocca nicht gestattet habe, seinem Werke, wie das damals vielfach Mode war, Lobgedichte, die ein anderer Jesuit

1) Vgl. Reusch, Index II, 133. Die Stelle steht in der Ausgabe von 1673 p. 133. Auch Jakob I. (bei Bayle s. v. Bellarmin, Note N) sagt: Fama proditum est, nescio quam verum, libros Controversiarum Bellarmini in Italia non permitti vulgo, propterea quod objectiones ejus nimis validae sint, responsiones autem nimis debiles.

2) Reusch, Index I, 337. In Spanien und Portugal galten weitergehende Verbote; ebend. S. 483. 588. Aber das Gerede, welches Vincenz Baron (bei Launoy, Epist. 14; Opp. V, 2, 383) erwähnt, Bellarmins Werk sei in Spanien verboten worden, weil er die starken Argumente der Ketzer zu schwach widerlege, ist sicher grundlos.

3) Mercure françois, a. 1610, II, 23.

verfertigt hatte, vorzudrucken, und dass er, als ihn Petrus Cutsemius um ein Porträt gebeten habe, um es der Ausgabe seiner Werke von 1619 beizufügen, geantwortet habe: „Ich antworte Ihnen, was der h. Paulinus seinem Freunde Sulpicius Severus antwortete: willst du ein Bild meines alten oder meines neuen Menschen? jenes ist zu hässlich und dieses ist noch nicht fertig."

Unter den Beweisen, die bei dem Antrage auf Seligsprechung Bellarmins dafür vorgebracht wurden, dass er die Tugend des Glaubens im heroischen Grade besessen, figuriren auch die Werke, die er zur Vertheidigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens geschrieben. Casanate und Azzolini hoben hervor, dass dieses Argument nicht stichhaltig sei. Der Postulator unter Benedict XIV. bestand aber darauf: wenn Bellarmin seine Bücher nicht um seines eigenen Ruhmes willen, sondern in der Absicht geschrieben, den Glauben zu vertheidigen und zu verbreiten, so seien sie ein Zeugniss seines „heroischen Glaubens, ja noch dazu seiner seraphischen Liebe". Das veranlasste Passionei p. 73 zu der Erwiderung: „Ich setze voraus, dass die zweite Absicht feststeht. Wenn aber Bellarmin bei der Veröffentlichung seiner Controversen und seiner anderen Bücher nicht ein eitler und ruhmsüchtiger Mensch gewesen ist, muss er darum ein Heros des Glaubens und ein Seraph der Liebe gewesen sein? Dann müssten ja alle katholischen Theologen, welche gegen die Ketzer geschrieben haben, entweder eitle und ruhmsüchtige Menschen oder Heroen des Glaubens und Seraphim der Liebe gewesen sein, die verdienten auf die Altäre erhoben zu werden . . . Ich lobe alle Werke Bellarmins sehr und erkenne an, dass sie für die Kirche sehr nützlich sind; aber ich behaupte, es haben viele andere Theologen über die Controversen zwischen Katholiken und Protestanten wirksamer und erfolgreicher geschrieben. Die Darlegung des katholischen Glaubens und die Geschichte der Veränderungen von Bossuet sind geeigneter, die Ketzer zu überzeugen, als die Bände Bellarmins, so werthvoll diese auch sein mögen; und jeder wird annehmen müssen, dass Bossuet aus lauterm Eifer für die katholische Religion geschrieben hat:

ist er aber darum ein Heros des Glaubens und ein Seraph der Liebe? Arnauld hat mit aller nur möglichen Kraft gegen die Moral der Calvinisten ein Buch geschrieben, welches von allen französischen Bischöfen approbirt worden ist, und er und Nicole haben zusammen gegen dieselben Calvinisten die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie in einem Werke erwiesen, welches auch von den Päpsten belobt worden ist: ich weiss nicht, ob der Postulator darum auch diesen Schriftstellern jene Ehrennamen beilegen würde. Und wer hat entschiedener und mit gründlicherer Gelehrsamkeiten den Glauben der vornicenischen Väter vertheidigt als Georg Bull? Und dieser war nicht einmal Katholik." — Cavalchini n. 47 findet einen Beweis dafür, dass Bellarmin das Werk auf den Antrieb Gottes geschrieben, auch darin, dass er selbst durch die Lectüre der vielen schlechten Bücher, die er dazu lesen musste, keinen Schaden genommen. Passionei p. 147 erwidert: die Bücher der Häretiker könnten wohl unwissende Leute, aber nicht einen braven Theologen irre führen; man thue den Büchern der Protestanten zu viel Ehre an, wenn man meine, es gehöre ein heroischer Glaube und eine heroische Liebe dazu, dass ein Bellarmin sich durch ihre Argumente nicht überzeugen lasse; man könne einen Beweis für jene beiden heroischen Tugenden wohl darin finden, wenn jemand angesichts der Folter und des Todes, aber nicht darin, wenn er nach der Lectüre ketzerischer Bücher nicht abfalle. In dem Supplemento p. 44 wird bemerkt: wenn man darum Bellarmin einen heroischen Glauben zuschreibe, müsse man ihn auch Petavius zuschreiben, ja fast allen Jesuiten, die sich so fleissig mit der Widerlegung der Bücher der Jansenisten beschäftigten, ohne dass man bei ihnen die mindeste Hinneigung zu den Grundsätzen derselben wahrnehme.

Als Bellarmin Erzbischof von Capua war, hörte er, man behaupte, dass der Cardinal Du Perron gesagt habe: es wäre für die Kirche besser gewesen, wenn Bellarmins Controversen nie gedruckt wären, da die Argumente der Häretiker darin ausführlich mitgetheilt, aber nicht immer genügend widerlegt würden. Er schrieb darüber an den Cardinal de Joyeuse.

Dieser antwortete ihm: du Perron habe ihm versichert, er habe nie etwas der Art gesagt. Auch du Perron selbst schrieb in diesem Sinne im Februar 1605 an Bellarmin; er erwähnte dabei, dass er das Werk durch seinen Secretär Chatillon ins Französische habe übersetzen lassen [1]). Es klingt scharf, wenn Azzolini p. 36 sagt, ein „Höflichkeitsbrief", wie der des Cardinals du Perron, sei kein genügendes Dementi. Aber der Cardinal Bentivoglio sagt in seinen Memoiren: „Auch unter den gelehrtesten und in diesen Materien am besten bewanderten Katholiken gab es solche, die gewünscht hätten, dass Bellarmin einige häretische Argumente besser widerlegt und die grossen und augenscheinlichen Vorzüge der katholischen Lehre vollständiger entwickelt haben möchte. So hat sich mir gegenüber mehr als einmal der Cardinal du Perron geäussert, der freilich, wenn er auch an einigen Stellen der Controversen einiges vermisste, im übrigen Bellarmin als einen der verdienstvollsten Schriftsteller unserer Zeit anerkannte" [2]). In den Perroniana wird von du Perron die Aeusserung mitgetheilt: „Wo Bellarmin eine Sache schon von anderen gut untersucht und ausgeklaubt (épluchée) fand, hat er sie vortrefflich dargestellt; aber bei Fragen, die noch verwickelt waren und bei denen noch viel Confusion herrschte, findet er sich nicht aus (son esprit s' y perd) Oft gebraucht er Uebersetzungen der griechischen Kirchenväter, ohne das Original nachzusehen. Unter anderm citirt er die Praeparatio evangelica des Eusebius für das Gebet zu den Heiligen lateinisch nach der Uebersetzung des Trapezuntius, die ganz abweichend vom Griechischen ist und einen Passus beifügt, der gar nicht im Griechischen steht."

Bartoli p. 93 hält es für nöthig, Bellarmin gegen die Bemerkung des Sebastian Veronius zu vertheidigen, dass er oft gegen die Ketzer zu milde sei (cum hoste acerbo et vafro saepe mitius quam pressius agat). — Passionei p. 114 er-

1) Die Briefe bei Petra Sancta Q 4.

2) Memorie del Card. Guido Bentivoglio l. I, c. 7 (Milano 1864, vol. 1, p. 84).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wähnt, dass man Bellarmin wiederholt vorgeworfen, dass er die Ansichten seiner Gegner nicht immer richtig dargestellt habe, und zeigt ausführlich, dass dieser Vorwurf in Bezug auf eine Stelle des Erasmus begründet ist [1]). Von katholischen Gelehrten hat keiner Bellarmin schärfer kritisirt als Jean de Launoy, namentlich in seinen Briefen [2]). Unter anderm weist er nach, dass Bellarmin die angeblichen Aussprüche des Cyrillus und anderer griechischer Väter, die Thomas von Aquin aus dem Thesaurus des Bonacursius entnommen hatte, verwerthet, obschon er, wie schon der vorsichtige Zusatz: Cyrillus apud Thomam u. dgl. zeigt, ihre Echtheit mindestens für sehr zweifelhaft hielt. Auch die pseudo-isidorischen Papstbriefe benutzt er, obschon er den Magdeburger Centuriatoren gegenüber (de Rom. Pont. 2, 14) zugibt, sie seien nicht unbezweifelt und es hätten sich Irrthümer darin eingeschlichen. — Die Lehre von der Unfehlbarkeit der von dem Papste ex cathedra erlassenen Decrete ist bekanntlich in der Fassung, welche ihr Bellarmin (De Rom. Pont. 4, 3. 5) gegeben, — Summus Pontifex, cum totam ecclesiam docet in his, quae ad fidem pertinent, et in praeceptis morum, quae toti ecclesiae praescribuntur, ... nullo casu errare potest, — zunächst Ordensdoctrin der Jesuiten, 1870 von Pius IX. dogmatisirt worden [3]). In der 1607 herausgegebenen Recognitio ändert Bellarmin einiges an dem betreffenden Abschnitte. De Rom. Pont. 4, 2 hatte er die von ihm vertheidigte Ansicht als eine der vier zu erörternden „Meinungen“ über das Lehramt des Papstes bezeichnet. Der Ausdruck *opinio,* sagt er 1607, sei durch *sententia* zu ersetzen, da es sich hier nicht um eine blosse

1) Reusch, Index I, 538.

2) Auszüge aus Launoy geben Jo. Frid. Mayer, De fide Baronii et Bellarmini ipsis pontificiis ambigua eclogae, Amst. 1697, und namentl. Ant. Reiser, Jo. Launojus testis et confessor veritatis evangelico-catholicae in potioribus fidei capitibus controversis adv. R. Bellarminum et alios quosdam Sedis Rom. defensores egregius et luculentus vindicatus, Amst. 1685 (862 S. 4., auch unter dem Titel: Anti-Bellarminus Jo. Launoii, Daventriae 1720).

3) J. Langen, Das Vaticanische Dogma IV, 96. Janus, S. 426. 430.

Meinung handle. Ferner hatte er von der Meinung, der Papst könne auch als Papst ein Ketzer werden und eine Ketzerei lehren, wenn er ohne ein allgemeines Concil definire, in demselben Capitel am Ende gesagt: „Diese Meinung ist nicht eigentlich (proprie) ketzerisch; denn wir sehen, dass die Kirche diejenigen, welche dieser Ansicht (sententia) folgen, noch duldet; aber ich halte sie für durchaus irrig und der Ketzerei nahe kommend." Statt dessen, sagt er 1607, würde er besser gesagt haben: er wage nicht, diese Ansicht (sententia) als offen (plane) ketzerisch zu bezeichnen, da weder die Anhänger derselben von der Kirche verdammt noch ihre Bücher verboten seien; er halte sie aber für so augenscheinlich irrig, dass sie mit Recht durch ein Urtheil der Kirche für ketzerisch erklärt werden könnte [1]).

22.

Der Cardinal Camerlengo Enrico Gaetani reiste am 2. Oct. 1589 von Rom ab; von Dijon schickte er 21. Dec. seinen ersten Bericht; am 21. Jan. 1590 zog er in Paris ein. Bellarmin war ihm als Theologe beigegeben, Monsignore Riccardi als Secretär; ausserdem begleiteten ihn unter anderen sein Bruder Onorato, Patriarch von Alexandria, und die Bischöfe Sega von Piacenza, Panigarola von Asti und Mocenigo von

1) Wir besitzen in Abschrift ein dem Jesuiten-General erstattetes Gutachten, datirt „In Collegio Romano 6. Jan. 1657", über den aus Oberdeutschland eingesandten Satz: „Hactenus nusquam reperitur definitum ab Ecclesia, quod Summus Pontifex non possit errare, quando aliquid etiam ex cathedra solus et absque concilio generali definit". Die Gelehrten des Römischen Collegs citiren zunächst Laymann und Tanner und erwähnen dann, dass Bellarmin in den von ihm hinterlassenen eigenhändig geschriebenen Zusätzen, die den folgenden Auflagen der Controversen beigefügt werden sollten, dem oben angeführten Satze der Controversen beigefügt habe: ut merito possit judicio Ecclesiae haeretica declarari. Sie ziehen daraus den Schluss, dass diese drei Autoren, obschon sie nach dem fünften Lateran-Concil geschrieben, vorausgesetzt, die oben angeführte Ansicht sei nondum definita ab Ecclesia definitione manifesta et irrefragabili. Wenn die Gelehrten des Römischen Collegs Bellarmins gedruckte Werke aufmerksamer gelesen hätten, hätten sie für jenen Zusatz die Recognitio citiren können.

Ceneda. — Sixtus V. hatte durch eine am 9. Sept. 1585 veröffentlichte Bulle Heinrich von Navarra und den Prinzen von Condé als rückfällige Ketzer für unfähig, den französischen Thron zu besteigen, erklärt. Nach der Ermordung Heinrichs III. (1. Aug. 1589) sah er den von Heinrich gefangen gehaltenen Cardinal von Bourbon als rechtmässigen König (Karl X.) an. Dieser wird auch in der Instruction, die Gaetani mitgegeben wurde, als solcher bezeichnet. Als die Aufgabe des Legaten wird in dieser Instruction bezeichnet, eine Einigung zwischen der Ligue und den „königlichen Katholiken“, den zu Heinrich IV. haltenden, herbeizuführen [1]). Gaetani stellte sich von Anfang an auf die Seite der Ligue, während Sixtus V. sich mehr und mehr, namentlich nach dem Tode des Cardinals von Bourbon (8. Mai 1590) mit dem Gedanken aussöhnte, Heinrich IV., unter der Voraussetzung, dass er katholisch werde, als König anzuerkennen. Vom Januar 1590 an gab er seinen Unmuth über das Verhalten des Legaten und die Erfolglosigkeit seiner Mission immer deutlicher zu erkennen: der Legat habe sich ganz zwecklos in Lyon und Dijon aufgehalten; er thue nichts oder alles zur unrechten Zeit; er thue nicht, was er ihm befohlen, sondern was die Spanier wünschten; er schreibe, dass der Ligue in den Augen der Franzosen nichts mehr schade als die spanische Freundschaft, und doch zeige er sich täglich auf den Strassen von Paris Arm in Arm mit dem spanischen Gesandten; es fehle ihm an Tact und Einsicht u. s. w. Als der Legat seinen Bruder nach Rom sandte, um sein Verhalten zu rechtfertigen, erhielt derselbe einige Zeit Hausarrest, und zwei Mönche, die auf sein Betreiben zum Gebete für die Ligue aufgefordert hatten, wurden eingekerkert.

Die Cardinäle de Vendome und de Lenoncourt, welche sich bei Heinrich IV. zu Tours befanden, beriefen im Febr. 1590 dorthin eine Versammlung von französischen Prälaten,

1) Hübner, Sixte-Quint II, 249. Die von dem Grafen H. de l'Epinois, La Ligue et les Papes, 1866, p. 352 (ausführlicher in dem Aufsatze La légation du Card. Caetani, Revue des qu. hist. 1881, 30, 465) aus Tempesti mitgetheilte Instruction ist nach Hübner unecht.

um die Rückkehr Heinrichs IV. zur katholischen Kirche zu befördern. Bartoli p. 123 sagt, dieses sei nur der ostensible Zweck der Versammlung gewesen; der heimliche Zweck sei die Anbahnung einer Vereinigung der Katholiken und Protestanten, der heimlichste der in der Vita angegebene, die Wahl eines Patriarchen, gewesen. In dem, was Bartoli aus dem im Archiv der Jesuiten aufbewahrten, von Bellarmin verfassten Schreiben des Legaten (vom 1. März) mittheilt, wird dieser Zweck mit keiner Silbe erwähnt. Der Legat sagt darin in sehr massvollen Ausdrücken: die Versammlung sei unerlaubt, weil sie von einem protestantischen Könige berufen werde, unnütz, weil eine solche Versammlung von Bischöfen und Prälaten nicht geeignet sei, einen Fürsten zu unterrichten, dem der katholische Glaube, da er ja früher selbst Katholik gewesen, nicht unbekannt sei; wenn man bei dieser Gelegenheit über die von dem Concil von Trient und vom Papste gegen Calvin definirten und von der ganzen Kirche angenommenen Artikel disputiren wolle, so werde er die Beschlüsse der Versammlung für null und nichtig und die Theilnehmer daran für den Censuren verfallen erklären müssen [1]).

Am 11. März 1590 schworen die Häupter der Ligue in Paris in Gegenwart des Legaten, sie wollten niemals Heinrich von Bourbon, der sich König von Navarra nenne, als König von Frankreich anerkennen, niemals mit den Ketzern Frieden schliessen, alles aufbieten, um den rechtmässigen König Karl X. zu befreien, dem Herzog von Mayenne, dem General-Statthalter der französischen Krone, gehorchen. Sie sprachen zugleich ihr Vertrauen auf den Legaten aus, der „vielmehr vom Himmel gesandt, als aus Rom gekommen" sei. Drei Tage später wurde der Herzog von Mayenne bei Ivry von Heinrich IV. besiegt und Paris eingeschlossen, und am 25. April schrieb der Legat nach Rom: „Wir werden Hungers sterben oder uns Navarra übergeben müssen. Ich glaube meine Pflicht gethan zu haben: drei Monate lang habe ich diese Stadt ge-

1) H. de l'Epinois, La Ligue p. 399. P. de l'Estoile in der Collection von Michaud 15, 12.

hindert, einen ketzerischen König anzunehmen. Ohne Geld, ohne Soldaten, ohne Aussicht auf baldige Hülfe, bin ich nicht mehr im Stande, eine Bevölkerung von 400,000 Seelen zusammen zu halten, die alle Entbehrungen um meinetwillen ertragen haben.“ Als Heinrich am 12. Mai in die Vorstädte einzudringen suchte, fuhr der Legat durch die Stadt und forderte die Bewohner zum tapfern Widerstande auf, und der Angriff wurde nach vierstündigem Kampfe abgeschlagen. Der Bischof Panigarola predigte wiederholt in diesem Sinne und fand, obschon er italienisch sprach, grossen Zulauf [1]). Gegen 1300 Mönche, Geistliche und Studenten bildeten damals ein bewaffnetes Corps, an dessen Spitze sich der Bischof Rose von Senlis stellte; der Legat lobte sie als die wahren Makkabäer. Er liess sie auch einmal, mit Panigarola und Bellarmin in seiner Carosse sitzend, Revue passiren; als sie bei dieser Gelegenheit ihm zu Ehren eine Salve gaben, wurde einer seiner Begleiter durch eine Kugel getödtet [2]). Sixtus V. sagte im Juli zu dem Venetianischen Gesandten: „Der Legat hat sich in Paris einschliessen lassen, er isst Kraut wie ein Schwein; er hat, was er verdient. Er sucht die Einwohner zum Widerstande zu ermuthigen; aber bei der nächsten Niederlage Mayenne's werden sie mehr an ihren Vortheil denken als an die Ermahnungen des Legaten“ [3]). Die extreme Partei in Paris war mit dem Legaten unzufrieden. Ihre Prediger bezeichneten den Papst selbst als Bearner, und die Doctoren der Sorbonne beklagten, dass er, statt Heinrich von Navarra und seine Anhänger zu excommuniciren, dessen Gesandten, den Herzog von Luxemburg, empfangen und einen Legaten ohne Geld und Macht gesandt habe und so die Gefahr eines Schisma herbeiführe. Sie veröffentlichten am 8. Mai Artikel, in denen erklärt wurde: „Die Franzosen sind im Gewissen verpflichtet, die Ketzer zurückzuweisen und nicht zu dulden, dass man

1) H. de l'Epinois, La Ligue p. 411. 428. 433. H. C. Davila, Hist. delle guerre civili di Francia, 1755, II, 131.

2) L'Estoile p. 16. 19. Palma-Cayet bei Michaud 12, 234.

3) Hübner II, 354.

sagen könne, das edle französische Scepter sei von den Ketzern befleckt worden. Auch wenn Karl X. stirbt, darf Heinrich von Bourbon, selbst wenn er von der Ketzerei freigesprochen werden sollte, nicht als König anerkannt werden, und wer in dem Kampfe gegen ihn stirbt, wird als Vertheidiger des Glaubens die Palme des Martyrers erlangen.“ Der Legat versuchte vergebens die Veröffentlichung der Artikel zu hintertreiben; der Papst übergab sie der Inquisition und befahl, den Decan der theologischen Facultät nach Rom vorzuladen [1]).

Von Bellarmin ist in den uns vorliegenden Berichten über die Belagerung von Paris vor dem 3. August nicht die Rede [2]). An diesem Tage wurde, nachdem Heinrich IV. am 24. Juli die Vorstädte auf dem linken Seine-Ufer erstürmt hatte, Panigarola, Bellarmin und zwei anderen Jesuiten die schriftliche Frage vorgelegt: ob, da die Stadt sich genöthigt sehen werde, sich dem ketzerischen Könige unter gewissen Bedingungen zu unterwerfen, die Geistlichen, die zu dem Könige hinausgehen würden, um ihn zu bekehren oder wenigstens für die katholische Religion günstigere Bedingungen zu erwirken, den Censuren der Bulle Sixtus' V. vom 9. Sept. 1585 verfallen würden. Sie antworteten schriftlich verneinend [3]). Am 6. August ging darauf eine Gesandtschaft zu Heinrich IV. Sie richtete nichts aus; aber das Heranrücken der Truppen des Herzogs von Parma nöthigte den König, die Belagerung aufzuheben. Er zog in der Nacht vom 29. auf den 30. August ab und am 31. hielt der Herzog seinen Einzug in Paris.

Nach dem Gesagten ist es eine starke Uebertreibung, wenn Casaubonus in dem Briefe an Fronton le Duc vom J. 1611 (Ep. 730, p. 390) sagt: Bellarminus Lutetiae egit per illos annos publici furoris totius conjurationis (ligam vocant) approbator, fautor et fax praecipua; aber noch auffallender ist es,

1) H. de l'Epinois p. 432. 437. L'Estoile p. 17.

2) Nur berichtet L'Estoile p. 21, am 26. Juni habe, als eine allgemeine Haussuchung nach verborgen gehaltenem Korn angeordnet war, der Jesuiten-Rector in Begleitung Bellarmins den Legaten gebeten, das Collegium davor zu schützen; die Haussuchung habe aber gleichwohl stattgefunden.

3) H. de l'Epinois p. 440. L'Estoile p. 26.

dass in dem langen Aufsatze von H. de l'Epinois über die Legation Gaetani's Bellarmin mit keiner Silbe erwähnt wird[1]). Naiv ist die Darstellung von Hefele (Kirchenlexikon u. d. W. Bellarmin): „Sixtus V., der ein besonderer Verehrer Bellarmins war und sich seiner auch bei der Herausgabe der Vulgata bedient hatte [s. u. Anm. 25], schickte ihn im Januar 1590 als Gehülfen des Legaten Cajetan nach Frankreich, damit er dem Umsichgreifen des Protestantismus in diesem Lande durch Colloquien mit den hugenottischen Theologen steuere und die Interessen der katholischen Kirche in dieser eben für Frankreich sehr stürmischen Zeit schütze und bewahre. . . . Den Liguisten lag alles daran, Bellarmin und durch ihn den Papst zur Theilnahme an der Ligue und zur Opposition gegen Heinrich IV. zu bewegen; aber der kluge Ordensmann widerstand allen diesen Versuchen, hielt sich von der Politik gänzlich fern und beschränkte sich einzig auf seine religiöse und theologische Mission. Während er sich in Paris aufhielt, wurde diese Stadt von Heinrich IV. vom Mai bis August 1590 belagert, und Bellarmin hatte alle Bedrängnisse dieser, namentlich durch Hungersnoth so furchtbaren Begebenheit zu ertragen. Um dieselbe Zeit starb der grosse Sixtus V. (27. Aug. 1590), und da seine Nachfolger, namentlich Gregor XIV., in Betreff Frankreichs einer andern Politik huldigten, d. h. die Ligue unterstützten, so war dies wohl der Grund, dass Bellarmin von Paris abgerufen wurde." Hense S. 35 fügt noch bei: es sei Bellarmin „durch hohe Weisheit gelungen, die Gefahr eines Schisma zu beseitigen", und er habe während der Hungersnoth in Paris „durch das Beispiel eines lebendigen Gottvertrauens und durch seine ermuthigenden Predigten nicht wenig dazu beigetragen, manche vor völliger Verzweiflung zu bewahren". Die Angabe über das Predigen wird auf einer Verwechselung mit Panigarola beruhen.

1) In dem Buche La Ligue et les Papes, in welches dieser Aufsatz aufgenommen ist, wird Bellarmin p. 359 unter den Begleitern Gaetani's und p. 440 unter den Unterzeichnern des Gutachtens vom 3. August genannt.

23.

Petra Sancta hh 3r zählt dieses zu den Beweisen dafür, dass Bellarmin mitunter durch göttliche Erleuchtung verborgene Dinge erkannt habe. Azzolini p. 42 sagt, dass die Sache auch in den Acten des Seligsprechungsprocesses so dargestellt war, und bemerkt dazu: „Es ist nicht unmöglich, dass er den Tod des Papstes durch den Boten, der den Brief brachte, oder durch einen Brief, den er selbst erhalten, wusste. Er konnte, da er den Stil der Curie kannte, aus der Adresse und den drei Siegeln der Capi d'ordine (der drei Cardinäle, eines Bischofs, eines Priesters und eines Diakons, welche während einer Sedisvacanz das Cardinals-Collegium vertreten) erkennen, dass der Brief sede vacante geschrieben war. Jedenfalls bekundete der Ueberbringer, der von dem Tode des Papstes nichts sagte, mehr Vorsicht als Bellarmin, der ihn in dem Vorzimmer voreilig bekannt machte, zu einer Zeit, wo diese Nachricht die Ketzer ermuthigen, die Katholiken entmuthigen konnte, und wo Bellarmin nicht wusste, ob nicht gerade Verhandlungen im Gange waren, die durch die Nachricht gestört werden konnten, wie denn ja auch der Legat die Nachricht einen Tag geheim hielt. Heroische Klugheit kann man in Bellarmins Verhalten jedenfalls nicht finden, vielmehr das geringste Mass von Klugheit." Die erste Bemerkung Azzolini's trifft freilich nicht zu, wenn das wahr ist, was Bartoli p. 125 erzählt: der Brief habe am 19. [14.?] Sept. auf einem Tische im Vorzimmer des Legaten gelegen, und man habe nie erfahren, wer ihn gebracht habe. Da aber die Belagerung am 30. August aufgehoben wurde, ist es gar nicht so wunderbar, wie Bellarmin es darstellt, dass Anfangs (oder nach Bartoli am 19.) September Briefe in die Stadt gelangten. L'Estoile erzählt, er habe am 15. den Tod des Papstes erfahren, und H. de l'Epinois (p. 522) sagt, Gaetani habe die Nachricht am 14. erhalten und gleichzeitig den Brief des Cardinals-Collegiums, welcher ihn zum Conclave einlud.

Gaetani verliess am 24. September Paris. Der Bischof Sega von Piacenza blieb als Vicelegat zurück. (Er wurde 18. Dec. 1591 von Innocenz IX. zum Cardinal, 15. April 1592

von Clemens VIII. zum Legaten ernannt und blieb als solcher bis zum Herbst 1594 in Frankreich, † 1596). Gregor XIV., der nach der zwölftägigen Regierung Urbans VII. 5. Dec. 1590 Papst wurde, trat entschieden feindselig gegen Heinrich IV. auf, forderte in einem 1. März 1591 veröffentlichten Monitorium die französischen Adeligen auf, sich von ihm loszusagen, und liess die Instructionen für Monsignore Landriano, den er im Mai als Nuncius nach Frankreich schickte, durch den von Sixtus V. so stark desavouirten Cardinal Gaetani ausarbeiten [1]). — Am 24. Juli 1593 wurde Heinrich IV. zu Saint Denis katholisch und von der Excommunication absolvirt; am 22. März 1594 zog er in Paris ein. Diese Absolution von einer von dem Papste verhängten namentlichen Excommunication durch blosse Bischöfe wurde in Rom nicht als gültig angesehen; aber Clemens VIII. liess sich endlich bestimmen, ihn auch seinerseits 17. Sept. 1595 zu absolviren und als König anzuerkennen. Bei den Verhandlungen, die zu diesem Ergebnisse führten, spielten Jesuiten eine grosse Rolle, namentlich der Cardinal Toletus, der General Acquaviva, Sirmond und Antonio Possevino [2]); Bellarmin wird dabei nicht erwähnt.

24.

Der Grund, weshalb Sixtus V. den ersten Band von Bellarmins Controversen, obschon er ihm selbst gewidmet war, mit donec corrigatur in den Index setzte, ist sicher der, den Bellarmin etwas salopp angibt: dass er behauptet hatte, der Papst sei nicht der directe Herr der ganzen Welt. In dem 5. Buche der Abhandlung über den Papst verwirft Bellarmin einerseits die Ansicht, der Papst habe nach göttlichem Recht uneingeschränkte Gewalt über die ganze Welt, wie in kirchlichen, so auch in politischen Dingen, und anderseits die Ansicht, er habe nach göttlichem Rechte überhaupt keine

1) H. de l'Epinois p. 480.

2) H. de l'Epinois p. 605. 628. Cardinal Baronius wurde von seinem frühern Obern, dem h. Philipp Neri, angewiesen, dem Papste, dessen Beichtvater er war, zu sagen, er könne ihn nicht absolviren, wenn er nicht Heinrich IV. absolvire. So erzählt der Biograph des Heiligen, Capecelatro, bei H. de l'Epinois p. 629.

weltliche Gewalt, und begründet dann die Ansicht, die er als die gewöhnliche Ansicht der katholischen Theologen bezeichnet, der Papst habe als Papst allerdings direct und unmittelbar keine weltliche Gewalt, sondern nur eine geistliche, aber wegen dieser geistlichen Gewalt habe er wenigstens indirect auch eine gewisse, und zwar die höchste Gewalt in weltlichen Dingen. Er citirt dafür unter anderen den spanischen Theologen Franciscus a Victoria († 1546), dessen Buch dann der Papst gleichfalls mit donec corrigatur verbot. Der Index Sixtus' V. erschien mit einer vom 9. März 1589 datirten Bulle im J. 1590. Die Index-Congregation hat sicher die Aufnahme der beiden Bücher in den Index nicht beantragt, vielmehr Sixtus V. sie selbständig hineingesetzt, wie er sich überhaupt nicht an den von der Index-Congregation vorgelegten Entwurf gebunden zu haben scheint. In der offiziellen Geschichte der Jesuiten wird sogar gesagt, Sixtus habe sich durch keine Vorstellungen der Gelehrten und der Cardinäle davon abhalten lassen, Bellarmins Werk in den Index zu setzen [1]). Fuligatti p. 74 sagt: Bellarmins Gegner hätten den Zwist zwischen Sixtus und Gaetani benutzt und, dem Papste schmeichelnd, „wie das an Höfen zu geschehen pflegt", ausgestreut, Bellarmins Lehre nehme dem Statthalter Christi einen Theil der ihm zustehenden Gewalt; sie hätten, seine Abwesenheit benutzend, dahin gewirkt, dass seine Werke ohne weitere Prüfung in den Index gesetzt würden. „Die Intrigue hatte Erfolg, fügt Petra Sancta Q 2r bei, und diejenigen, deren Neid verborgen, deren Schmeichelei offenkundig war, erwirkten ohne Mühe, dass in dieser Weise gegen Bellarmins Bücher hart verfahren wurde (saeviretur). Aber diese Strenge (saevitia) unterdrückte nicht lange die Stimme der Wahrheit, die in diesen Büchern redete. Denn als der Papst starb, fielen mit ihm Bellarmins Gegner, wie denn die Höflinge gewöhnlich das Todtenopfer ihrer Fürsten sind" u. s. w.

Nach dem Tode Sixtus' V., 27. Aug. 1590, wurde der eben fertig gedruckte Index vorläufig zurückgehalten und die Aus-

1) Hist. Soc. J. V, 1, 499.

arbeitung eines neuen beschlossen. Azzolini p. 32 berichtet, aus den Acten der Index-Congregation ergebe sich, dass dringende Anträge gestellt worden seien, Bellarmins Buch aus dem Index zu entfernen (Bartoli versichert, Bellarmin selbst habe keinen Schritt gethan), und dass dem Papste ein Memoriale darüber überreicht worden sei. Cavalchini n. 267 theilt aus diesem folgendes mit: „Nachdem wir auf Befehl Seiner Heiligkeit alles sorgfältig geprüft haben, was der Pater Francesco Vittoria und der Pater Bellarmin über die weltliche Macht des Papstes geschrieben, und nachdem wir darin, — wir unterwerfen uns übrigens in allem dem weisen Urtheil Seiner Heiligkeit, — keine anstössige Neuerung gefunden, richten wir an Seine Heiligkeit die Bitte, auf den guten Ruf dieser Patres Rücksicht zu nehmen. Sollte übrigens auch in den genannten Werken sich eine unvorsichtige Behauptung finden, so weiss man doch, dass die Kirche von jeher lieber guten Schriftstellern ein Versehen nachgesehen als sie durch das Verbot ihrer Werke beschimpft hat.“ (Sacra Rituum Congregatio in der Vita ist ein Lapsus calami; die Riten-Congregation hatte mit der Sache nichts zu thun.) Der neue Index erschien erst 1596, und in diesem steht natürlich Bellarmin nicht [1].

Im J. 1603, zu einer Zeit, wo Bellarmin nicht in Rom war, wurde ein 1599 erschienenes Buch des Professors Al. Carriero zu Pavia, De potestate Rom. Pontificis, mit donec corrigatur verboten, wohl nicht weil darin die directe Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen vertheidigt wird, sondern weil die Gegner dieser Lehre, darunter auch Bellarmin, in etwas übertrieben scharfen Ausdrücken angegriffen werden [2]. Unter Paul V. erschien eine viel ausführlichere Vertheidigung der directen Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen von dem Neapolitanischen Juristen Jacobus Antonius Marta, der

1) Vergl. Reusch, Index I, 504.

2) Reusch, Index II, 353. Eudaemon-Joannes, Responsio ad ep. Is. Casauboni p. 16 sagt: Carerius in Bellarminum ita vehementer invehitur, quod negat Pontificem esse rerum omnium dominum, ut ei etiam nominatim dicat anathema. Hujus liber non semel [?] proscriptus.

damals Advocat in Rom war [1]). Das Buch ist dem Papste gewidmet und in der Widmung wird dieser als „Statthalter Gottes auf Erden, von dem alle Jurisdiction ausgeht, als einziger Pontifex, Kaiser und König auf dem Erdkreise, erhaben über alle Fürsten, und als Souverän und Herr aller Sachen und Personen“ bezeichnet. Marta bekämpft ausdrücklich Bellarmins Ansicht, sagt sogar, der Papst sei der einzige wahre Herr, die anderen Fürsten seien dieses nur dem Namen nach, er könne den Kaiser und andere Fürsten absetzen, ihre Vasallen von dem Eide der Treue entbinden, eventuell das Kaiserthum wieder von den Deutschen auf die Griechen übertragen u. s. w. Bellarmins Freund Eudaemon-Joannes sagt in seiner Schrift gegen Casaubonus vom J. 1612 [2]): Bellarmin habe gelacht, als er gehört, dass Casaubonus seine und Marta's Ansicht für identisch halte; er habe vielmehr mit den anderen Büchercensoren (Mitgliedern der Index-Congregation) Marta's Buch missbilligt und dasselbe sei wegen seiner Paradoxen in den Index gesetzt worden. In Wirklichkeit wurde das Buch aber erst am 3. Juli 1623, also zwei Jahre nach dem Tode Bellarmins und Pauls V. verboten.

Die Ansicht von der nur indirecten Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen, welche Bellarmin vortrug, war jedenfalls die liberalste, die er in Rom vortragen durfte. Er soll dem französischen Jesuiten Fronton le Duc, der ihm vorhielt, dass er sich nicht auf die Vertheidigung der geistlichen Gewalt des Papstes beschränkt habe, geantwortet haben: Wärest du zu

1) Tractatus de jurisdictione per et inter judicem ecclesiasticum et secularem exercenda ... Doctoris Martae, Jurisconsulti Neapolitani, in alma Urbe Advocati. Moguntiae 1609. Avenione 1620. Fol. Vol. I. (3 Partes), 344 S. Pars IV. 314 S. (ohne die ausführlichen Indices). Von der Gewalt des Papstes handelt der 1. Theil (c. 30: Donatio Constantini quomodo probetur verissima). Ausführlich spricht darüber I. Casaubonus, Epist. 730 (an Fronto Ducaeus vom J. 1611), p. 387. Ep. 1051 (vom J. 1612) sagt Casaubonus, ein Venetianischer Senator habe ihm geschrieben, Marta habe, vom Papste ungnädig behandelt, Rom verlassen und eine Professur des kanonischen Rechtes in Padua übernommen und beabsichtigte, manches, was er in seiner Papomanie vorgetragen, zu widerrufen. Er starb 1623.

2) Responsio p. 7. 12.

Rom, so würdest du anders urtheilen; ich musste so schreiben; es war nahe daran, dass sich die Inquisition mit meinen Schriften zu thun machte [1]). Ein anderer französischer Jesuit, Jacques Sirmond, berichtete Launoy eine ähnliche Aeusserung Bellarmins [2]).

Trotzdem dass Bellarmin den Grund, weshalb sein Buch in den Index gesetzt wurde, ganz bestimmt angibt, trägt Crétineau-Joly [3]) eine andere Erklärung vor. Der französische Jesuit Julian Vincent kam 1588 nach Rom und denuncirte bei Sixtus V. den Brief des h. Ignatius über den Gehorsam als ketzerisch, nachdem er bei der spanischen Inquisition bereits ein tadelndes Urtheil darüber erwirkt hatte. Der Papst übergab die Denunciation der Inquisition, und die Consultoren gaben eine scharfe Censur über den Brief ab. Bellarmin schrieb im Auftrage des Generals eine Vertheidigung desselben (ein Auszug daraus in der officiellen Hist. Soc. J. V, 1, 366). Vincent wurde bald darauf wegen Schimpfereien gegen den Papst und die Cardinäle ins Inquisitionsgefängniss gebracht und wäre beinahe zum Tode verurtheilt worden; er wurde für verrückt erklärt und starb 1589 im Gefängniss. So die Hist. Soc. J. l. c. und Bartoli p. 434. Crétineau-Joly aber erzählt: die Theologen, die Sixtus V. mit der Prüfung des Briefes beauftragt, hätten denselben sehr scharf beurtheilt, Bellarmin denselben lebhaft vertheidigt, und dafür, dass er dem Papste

1) J. Frid. Mayer, De fide Baronii et Bellarmini ipsis pontificiis ambigua, Amst. 1697, p. 176 führt folgende Mittheilung des Abraham Scultetus an: Casaubonus mihi sancte contestabatur, Frontonem Ducaeum appellasse Bellarminum de scriptis ipsius super autoritate Papae in temporalibus, cum spiritalis Papae autoritas laboraret; respondisse autem Bellarminum: Si esses Romae, aliter judicares; oportuit me ita scribere; parum abfuit, quin libri mei in inquisitionem venirent. Nach den Annales de la Soc. II, 289 scheint Bellarmin die Aeusserung 1590 zu Paris gethan zu haben.

2) Launoii Epp. (Opp. V, 1) p. 127: Bellarminus versabatur in Curia, ubi aliter, quam docuerat, docere non permittitur, ut Jacobo Sirmondo illius familiari placita nova haec privatim improbanti aliquando dixit, quod ab eodem Sirmondo accepi.

3) Hist. des Jés. II, 259. 264.

in dieser Sache Unrecht gegeben, sei sein Buch in den Index gesetzt worden. Hübner, der Sixtus' V. Verhältniss zu den Jesuiten ausführlich darstellt, erwähnt Vincent gar nicht.

25.

Das Trienter Concil beschloss in der vierten Session: da es für die Kirche nützlich sei, dass constatirt werde, welche unter den vorhandenen lateinischen Bibelübersetzungen als authentisch anzusehen sei, so erkläre es, es solle die seit Jahrhunderten in der Kirche gebrauchte Vulgata bei öffentlichen Disputationen, Predigten und Auslegungen als authentisch angesehen und von niemand unter irgendwelchem Vorwande verworfen werden. Ferner wurde in derselben Sitzung beschlossen: die h. Schrift, namentlich aber die Vulgata solle fortan möglichst correct gedruckt werden. Auf Grund dieses letztern Beschlusses wurde in Rom unter Pius IV. (1559—1565) die Herstellung einer von dem h. Stuhle zu veröffentlichenden möglichst correcten Ausgabe der Vulgata in Aussicht genommen [1]). Pius IV. bildete aus einer Anzahl von Cardinälen und Theologen, unter denen Wilhelm Sirleto (1569 zum Cardinal ernannt, † 1585) der thätigste war, eine Congregatio pro emendatione Bibliorum. Diese Commission erhielt nicht etwa, wie der Namen vermuthen lassen könnte, die Aufgabe, die Vulgata auf Grund einer Vergleichung derselben mit den Grundtexten zu verbessern (in der Weise, wie gegenwärtig an einer Revision von Luthers Uebersetzung gearbeitet wird), sondern nur die Aufgabe, einen möglichst correcten, d. h. dem ursprünglichen Texte möglichst genau entsprechenden Text der Vulgata herzustellen. Die Arbeiten der Congregation schritten bis zum Jahre 1588 sehr langsam fort und geriethen wiederholt

1) Eine richtige Darstellung der Geschichte der Entstehung der officiellen Ausgabe der Vulgata ist erst durch die von den Barnabiten Aloys M. Ungarelli und Carlo Vercellone veröffentlichten Materialien möglich gemacht worden; vgl. Vercellone's Variae lectiones Vulgatae, Rom 1860, I, p. XVIII ff., und Dissertazioni accademiche, Rom 1864, S. 57 ff. Reusch, Zur Geschichte der Entstehung der officiellen Ausgabe der Vulgata, im Mainzer „Katholik" 1860, II, 1. Fr. Kaulen, Geschichte der Vulgata, 1868, S. 440.

für längere Zeit in Stillstand. Die Congregation bestand aber ununterbrochen fort und es wurden von Zeit zu Zeit anstatt der durch den Tod oder andere Ursachen ausgeschiedenen Mitglieder neue ernannt. Im Jahre 1569 bestand sie aus den Cardinälen Marcantonio Colonna, Wilhelm Sirleto, Ludwig Madruzzi, Hieronymus Souchier und Antonio Caraffa und zwölf Consultoren, worunter der Magister Sacri Palatii Thomas Manriquez, der Karmeliter Giambattista Rossi (de Rubeis), der Jesuit Emmanuel Sa, Mariano Vittorio (später Bischof von Rieti) und der Theatiner Antonio Agellio (später Bischof von Acerna). Vom 28. April bis 7. Dec. 1569 wurden 26 Sitzungen gehalten, in denen man aber nur mit den beiden ersten Büchern des Pentateuchs fertig wurde.

Einen bessern Fortgang hatten die Bemühungen der Löwener theologischen Facultät für die Herstellung einer möglichst correcten Ausgabe der Vulgata. Die von Johannes Henten besorgte Löwener Ausgabe von 1547 wurde 1573 bei Christoph Plantin zu Antwerpen mit vermehrtem kritischen Apparat (Varianten aus Handschriften, Ausgaben und Citaten und Vergleichungen der Grundtexte und alter Uebersetzungen) neu gedruckt, und 1580 erschien gleichzeitig mit einem zweiten Abdruck ein kritischer Commentar dazu von Franz Lucas von Brügge unter dem Titel: Notationes in sacra Biblia, dem Card. Sirleto gewidmet. Von dieser Antwerpener Ausgabe, die mit Recht als die beste damals vorhandene angesehen wurde, erschienen dann bis 1590 mehrere Abdrücke [1]).

Unter Sixtus V. erschien in Rom zunächst 1587 eine Ausgabe der Septuaginta, für deren Zustandekommen sich der Papst als Cardinal interessirt hatte. Die Commission, welche diese Ausgabe vorbereitete, hatte zum Vorsitzenden den Cardinal Antonio Caraffa, zu Mitgliedern unter anderen Agellius, Lelio Lando, Fulvio Orsini, Pierre Morin, Barth. Valverde, Wilhelm Allen und Bellarmin. Diese waren allem Anscheine nach auch Mitglieder der Congregatio pro emendatione Bibliorum. Dieser befahl Sixtus V., nachdem die Septuaginta

1) Kaulen S. 430. Allg. Deutsche Biogr. 19, 345.

erschienen war, nun auch unverweilt die Vorarbeiten für die Ausgabe der Vulgata zu Ende zu führen. Von Anfang 1588 an wurde denn auch unter dem Vorsitze des Cardinals Caraffa eine Reihe von Sitzungen gehalten, in welchen Lelio Lando über die Lesarten der Handschriften (und Ausgaben und die Citate der Kirchenväter), Agellio über die von ihm angestellte Vergleichung des hebräischen und griechischen Textes berichtete und dann über die aufzunehmenden Lesarten, beziehungsweise über die an dem Löwener Texte, den man zu Grunde legte, vorzunehmenden Aenderungen Beschluss gefasst wurde. Das Ergebniss der Verhandlungen wurde in der Weise fixirt, dass man ein Exemplar der Plantin'schen Folio-Ausgabe von 1583 nach den gefassten Beschlüssen corrigirte. Dieses Exemplar ist noch in Rom vorhanden und nach dem, was Vercellone daraus mittheilt, darf man sagen, dass der von der Congregation festgestellte Text allen Anforderungen, die man damals an eine correcte Ausgabe der Vulgata stellen konnte, entsprach, jedenfalls bedeutend besser war als der Löwener Text. Sixtus V., dem der erwähnte Folioband Ende 1588 oder Anfangs 1589 von dem Cardinal Caraffa überreicht wurde, war aber mit der Arbeit der Congregation unzufrieden; namentlich missfielen ihm die vielfachen Abweichungen von dem Löwener Texte, dessen Werth er überschätzte [1]). Er machte selbst, wahrscheinlich mit Hülfe des Jesuiten Franz Toletus, der als apostolischer Prediger, und des Augustiners Angelo Rocca, der als Corrector der päpstlichen Druckerei im Palaste wohnte, einen neuen Text zurecht [2]), der sich weniger von

1) Sixtus scheint sich namentlich durch die zahlreichen (nach Plantin 60) und alten Handschriften, deren Benutzung in den Ausgaben der Löwener erwähnt wird, haben imponiren zu lassen. Seine Congregation hatte allerdings weniger Handschriften direct benutzt, aber ältere und bessere. Was von der Bezeichnung „alte" Handschrift bei den Löwenern zu halten ist, zeigt der Umstand, dass Franc. Lucas z. B. eine Handschrift vom J. 1084 als vetustate et integritate venerandum und eine vom J. 1105 als vetustissum et lectissimum manuscriptum bezeichnet.

2) Der spanische Gesandte Olivares berichtet in einer Depesche vom 7. Mai 1590 (bei Hübner, Sixte-Quint, Paris 1870, II, 29): „Seine Heiligkeit hat die Bibel herausgegeben. Er hat einen Streit mit dem Cardinal

dem Löwener entfernte und weniger gut war als der von seiner Congregation hergestellte. Nach diesem päpstlichen Texte wurde die Vulgata von Aldus Manutius dem jüngern gedruckt; Sixtus V. las selbst die Correcturbogen. Die Ausgabe erschien 1590 in drei Foliobänden unter dem Titel: Biblia Sacra Vulgatae Editionis Sixti V. P. M. jussu recognita. Etwa dreissig Druckfehler wurden nachträglich theils mit der Feder, theils durch Ausradiren von Buchstaben und Ueberdrucken der richtigen oder durch aufgeklebte Zettelchen verbessert; ausserdem mögen noch etwa fünfzig Druckfehler stehen geblieben sein.

An der Spitze der Ausgabe steht eine sehr umfangreiche, von Sixtus V. selbst verfasste, vom 1. März 1589 datirte Bulle, in welcher der Papst sagt: er habe, um das Decret des Trienter Concils zur Ausführung zu bringen, gelehrte Männer mit den Vorarbeiten für eine Ausgabe der Vulgata beauftragt, die endgültige Festsetzung des Textes aber sich selbst vorbehalten; denn „Wir sind der wahre und rechtmässige Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, für welchen unser Herr und Erlöser, der von dem ewigen Vater wegen seiner Ergebung ohne Zweifel erhört worden ist (Hebr. 5, 7), nicht einmal, sondern immer gebetet hat, dass sein Glaube, der ihm nicht durch Fleisch und Blut, sondern durch denselben Vater geoffenbart worden war, niemals abnehme, dem auch der Herr geboten hat, die übrigen Apostel in demselben Glauben zu befestigen, der endlich, wie Wir vertrauen, den göttlichen Beistand, welcher der katholischen Kirche bis zum Ende der Zeiten verheissen ist, für Uns zu erflehen nicht aufhört. Da Wir nun durch

Caraffa gehabt und diesem sogar gedroht, er werde ihn vor die Inquisition stellen, weil er ihm die Gewalt bestritten hatte, an dem Texte der Bibel etwas zu ändern. Darauf hat ihm der Papst die Revision aus der Hand genommen und dieselbe selbst übernommen. Bei schwierigen Stellen zieht er den Doctor Toledo zu Rath, aber ohne ihm zuzusichern, dass er sich nach seinem Rathe richten wolle. Toledo weiss vielmehr, dass er bei mehreren Stellen seine Version nicht angenommen, bei anderen dieselbe geändert hat; an einer Stelle hat er sogar fünf Zeilen gestrichen, so dass Toledo meint, die Ausgabe werde den Ketzern mehr nützen als den Gläubigen. . . . Der Papst wird Exemplare an die Cardinäle vertheilen und auch Ew. Majestät eins schicken."

Gottes Fügung auf den Stuhl desselben h. Petrus, auf welchem dessen Gewalt und Autorität fortlebt, erhoben worden sind, so steht Uns dieses Urtheil eigentlich und besonders zu. Nach flehentlicher Anrufung der Hülfe des allmächtigen Gottes und im Vertrauen auf die Autorität des Apostelfürsten haben Wir Uns darum um des öffentlichen Nutzens der heiligen Kirche Gottes willen der Mühe unterzogen, unter den anderen Geschäften Unserer päpstlichen Sorge auch diese nicht geringe Arbeit des sorgfältigen Studiums zu übernehmen und alles durchzulesen, was andere gesammelt und vorgeschlagen haben, die Gründe für die verschiedenen Lesarten zu erwägen, die Aussprüche der heiligen Kirchenlehrer zu prüfen, was vor anderem den Vorzug verdiene, zu entscheiden, so dass bei dieser sehr mühevollen Verbesserung, auf welche Wir täglich mehrere Stunden verwenden zu müssen geglaubt haben, die Arbeit anderer im Rath-Ertheilen, die Unsrige aber in dem Auswählen des Besten bestand, so jedoch, dass Wir den alten, seit vielen Jahrhunderten in der Kirche recipirten Text durchaus beibehielten. . . . Damit die Ausgabe um so fehlerfreier erscheine, haben Wir mit eigener Hand die Druckfehler corrigirt. . . . Zum Lobe also und zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes, zur Erhaltung und Mehrung des katholischen Glaubens und zum Nutzen der heiligen allgemeinen Kirche verordnen und erklären Wir durch diese Unsere Constitution, die ewig gelten soll, nach dem Rathe und mit Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der h. Römischen Kirche, welche über die Vaticanische Druckerei gesetzt sind und deren Hülfe Wir bei dieser Verbesserung der Vulgata, namentlich bei wichtigeren Punkten in Anspruch genommen, und aus sicherer Wissenschaft und kraft der Fülle Unserer apostolischen Gewalt: dass die von Uns jetzt veröffentlichte Ausgabe ohne alle Anzweifelung und Bestreitung als die Vulgata anzusehen ist, welche das Trienter Concil als authentisch recipirt hat, indem Wir verfügen, dass dieselbe, nachdem sie früher durch die allgemeine Uebereinstimmung der h. Kirche und der h. Väter, dann durch das Decret des allgemeinen Trienter Concils, jetzt endlich auch durch die apostolische von

Gott Uns übertragene Autorität approbirt worden ist, als wahr, gesetzlich, authentisch und unzweifelhaft bei allen öffentlichen und privaten Disputationen, Vorlesungen, Predigten und Auslegungen angenommen und festgehalten werden soll."

Es war erst ein verhältnissmässig kleiner Theil der Exemplare der Bibel Sixtus' V. ausgegeben, als der Papst 27. Aug. 1590 starb. Sein am 15. Sept. gewählter Nachfolger Urban VII. starb schon am 26. desselben Monats. Ihm folgte 15. Dec. 1590 Gregor XIV. Diesem trugen Anfangs 1591, nachdem der Cardinal Caraffa am 12. Januar gestorben war, die anderen Mitglieder der Commission ihre Klagen über das Verfahren Sixtus' V., über die Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge und über die dadurch veranlassten Mängel der Sixtinischen Ausgabe vor, und es fand dann unter Theilnahme Bellarmins, der mittlerweile aus Frankreich zurückgekehrt war, die in der Vita erwähnte Berathung statt. Wir haben über diese keine andere Nachrichten und wissen darum auch nicht, welche Mitglieder der Commission ein förmliches Verbot der Sixtinischen Ausgabe beantragten. Die nach dem Rathe Bellarmins gebildete Commission, welche mit der Revision derselben beauftragt wurde, bestand aus dem Cardinal Marcantonio Colonna als Vorsitzendem, den Cardinälen Agustino Valier, Girolamo della Rovere, Constanzio Sarnano, W. Allen, Ascanio Colonna und Federigo Borromeo und aus elf Consultoren, dem Magister Sacri Palatii Barth. Miranda, dem Bischof Pietro Ridolfi e Tossignano von Sinigaglia, dem Abt Andreas Salvener von Santa Prassede, dem Löwener Professor Heinrich Gravius und den bereits genannten Toletus, Bellarmin, Agellius, Lando, Valverde, Morin und Rocca; letzterer wurde als Secretär bestellt.

Was Bellarmin von der dieser Commission gestellten Aufgabe sagt, ist unrichtig. Der Auftrag, „die Sixtinische Bibel der gewöhnlichen Bibel, namentlich der Löwener wieder gleichförmig zu machen", bezog sich nur auf die Interpunktion und Versabtheilung, die Sixtus vielfach willkürlich geändert hatte. Die sonstigen „verkehrten Aenderungen", von denen Bellarmin redet, bestanden nicht in Abweichungen von dem Löwener

Texte, sondern im Gegentheil darin, dass Sixtus viele von seiner Commission vorgeschlagenen Aenderungen des Löwener Textes nicht genehmigt hatte. Die Commission beschloss, im allgemeinen die im Widerspruch mit den Vorschlägen der Commission Sixtus' V. von diesem weggelassenen Sätze und Satztheile wieder aufzunehmen, die von ihm beigefügten zu streichen und die von ihm verworfenen Verbesserungen wiederherzustellen, jedoch nur in so weit, als es sich um irgendwie bedeutende Dinge und nicht um solche handle, die für den Sinn keine Bedeutung hätten, wie z. B. die Vertauschung von nam und enim, ergo und igitur, et, ac und que.

Die Commission hielt am 7. Febr. 1591 ihre erste Sitzung und beschloss in jeder Woche eine Plenarsitzung zu halten; für diese sollten in zwei wöchentlichen Sitzungen die Consultoren unter dem Vorsitze der Cardinäle Colonna und Allen den Stoff vorbereiten. Da man am 18. März erst mit der Revision der Genesis zu Ende kam, drohte die Arbeit sich in die Länge zu ziehen. Im Interesse der Beschleunigung der Sache erwirkte darum der Vorsitzende von dem Papste, dass die Revision ihm und dem Cardinal Allen und acht Consultoren, Miranda, Salvener, Bellarmin, Agellius, Lando, Valverde, Morin und Rocca übertragen wurde. Diese zehn vollendeten auf dem Landgute Colonna's zu Zagarola ihre Arbeit, angeblich in neunzehn Tagen. Das Ergebniss ihrer Berathungen wurde in der Weise fixirt, dass auf den Rändern eines Exemplares der Ausgabe Sixtus' V. ihre Aenderungsvorschläge aufgezeichnet wurden.

Sie kamen im October nach Rom zurück und fanden Gregor XIV. todkrank; am 15. dieses Monats starb er. Sein am 29. gewählter Nachfolger Innocenz IX. starb am 30. December 1591. Ihm folgte am 30. Januar 1592 Clemens VIII. Er beauftragte die Cardinäle Valier und Borromeo und den Jesuiten Toletus mit der Berichterstattung über die Vorschläge der Commission von Zagarola. Toletus verzeichnete deren Vorschläge mit seinen eigenen Bemerkungen auf den Rändern eines andern Exemplares der Sixtinischen Ausgabe, — er wurde am 28. October mit dieser Arbeit fertig, — und legte

dieses den beiden Cardinälen vor. Ehe der Papst seine letzte Entscheidung getroffen, überreichte ihm einer der Consultoren von Zagarola, Valverde, ein Separatvotum, worin er die Aenderung von mehr als zweihundert Stellen unter Berufung auf die Grundtexte beantragte. Er wurde von dem Papste nach Befragung einiger Gelehrten ab- und zur Ruhe verwiesen und Toletus beauftragt, den Druck der neuen Ausgabe zu leiten, Rocca, die Correctur zu besorgen (er hat dieses Geschäft schlechter besorgt als Sixtus V.; denn er hat über 200 Druckfehler stehen lassen). Noch vor Ablauf des Jahres 1592 erschien die neue Ausgabe unter dem Titel: Biblia sacra Vulgatae editionis Sixti V. P. M. jussu recognita et edita [1]). Vorgedruckt ist ein Breve Clemens' VIII. vom 9. Nov. 1592, welches durch seine Kürze und Harmlosigkeit — es ist lediglich ein Druckprivilegium, — einen schroffen Gegensatz zu der natürlich nicht wieder abgedruckten Bulle Sixtus' V. bildet.

Der Titel ist darauf berechnet, die ganz falsche Vorstellung zu erwecken, als biete die Ausgabe den von Sixtus V. genehmigten Text. Die von Bellarmin, wie er sich in der Vita rühmt, verfasste Vorrede stellt die Sache so dar: „Als die unter Sixtus V. vollendete Ausgabe schon gedruckt war und der Papst sie veröffentlichen wollte, bemerkte er, dass sich in die Bibel durch die Schuld der Drucker (preli vitio) nicht wenige Fehler eingeschlichen, die eine nochmalige Revision nöthig machten, und er beschloss und verordnete darum einen neuen Druck des ganzen Werkes (totum opus sub incudem revocandum censuit atque decrevit). Da ihn aber der Tod an der Ausführung hinderte, unternahm Gregor XIV., der nach dem zwölftägigen Pontificate Urbans VII. Sixtus folgte, dessen Absicht zur Ausführung zu bringen, indem er einige Cardinäle und andere Gelehrte damit beauftragte. Da aber auch er und sein Nachfolger Innorenz IX. nach sehr kurzer Zeit aus diesem

1) Der jetzige Titel: Biblia . . . recognita et Clementis VIII. P. M. auctoritate edita, findet sich erst in späteren Ausgaben, nach L. v. Ess zuerst in der Mainzer von 1609, nach Vercellone sogar erst in der Kölner von 1647.

Leben abberufen wurden, so ist endlich im Anfange des Pontificates Clemens' VIII., der jetzt das Steuerruder der ganzen Kirche hält, das von Sixtus V. beabsichtigte Werk mit Gottes Hülfe vollendet worden."

Bellarmin bestätigt durch diese Darstellung zunächst gegen besseres Wissen die Angabe des Titelblattes, dass das Buch, vor welchem seine Vorrede steht, den von Sixtus V. festgestellten Text der Vulgata, lediglich von Druckfehlern gesäubert, biete. Unwahr ist ferner die Behauptung, die Ausgabe Sixtus' V. sei fertig gedruckt gewesen, aber nicht veröffentlicht worden; denn wenigstens ein Theil der Auflage war ausgegeben, und der Papst selbst schickte Exemplare an die katholischen Höfe. Auf Bellarmins Vorschlag liess Clemens am 13. Febr. 1592 den Nuncius und den Inquisitor zu Venedig anweisen und gleichzeitig dem Jesuiten-General befehlen, die Jesuiten in Deutschland und anderen Ländern zu beauftragen, alle Exemplare der Sixtinischen Ausgabe, die zu haben wären, für Rechnung der apostolischen Kammer zurückzukaufen. Ueber dieses Geschäft wurden in den Jahren 1592 und 1593 zwischen den Jesuiten und der Curie mehrere Briefe gewechselt, und noch am 6. Januar 1594 wurden sie beauftragt, Exemplare zu kaufen, welche in einem Frankfurter Messkatalog angeboten waren [1]). Die Exemplare der Sixtinischen Ausgabe sind in Folge davon grosse Seltenheiten geworden; aber Vercellone hat in Römischen Bibliotheken, ohne in allen nachzusehen, zehn Exemplare gefunden. Unwahr ist weiter die Behauptung, Sixtus V. habe selbst einen verbesserten Neudruck seiner Ausgabe angeordnet; denn es findet sich nirgendwo ein Anhaltspunkt für diese Angabe und sie steht mit der Darstellung in Bellarmins Vita in Widerspruch. Einen bedeutenden Fortschritt auf der Bahn der Lüge bezeichnet es endlich, wenn die Vorrede sagt, Sixtus habe den Neudruck wegen der Druckfehler, die sich in den ersten Druck eingeschlichen, angeordnet. In der Vita erzählt Bellarmin, er habe vorgeschlagen, in einer Vorrede zu der neuen Ausgabe solle man sagen: in prima

1) Vercellone p. LXXIV.

editione Sixti prae festinatione irrepsisse aliqua errata vel typographorum vel aliorum. Das glaubt Kaulen (S. 462) so entschuldigen zu können: „Den eigentlichen Thatbestand wollte er unter Ausdrücken verhüllt wissen, die der Wahrheit keinen Eintrag thaten, ohne doch den ganzen Sachverhalt zu verrathen; denn die Worte, es seien durch Eilfertigkeit sowohl der Drucker als der sonst Betheiligten Fehler in die Ausgabe gekommen [diese Uebersetzung ist nicht ganz genau], trafen ja auch den Papst, der den letzten Redacteur und den Corrector derselben abgegeben hatte und dabei allerdings mit mehr Raschheit, als gut gewesen, zu Werk gegangen war.“ Aber die Angabe in der Vorrede findet Kaulen (S. 480) „innerlich unwahrscheinlich“ und das Gegentheil derselben gewiss, wenn er auch beifügt: „Auf der andern Seite lässt sich nicht gut begreifen, dass Bellarmin so öffentlich und officiell etwas solle vorgetragen haben, das, wofern die obige Darstellung begründet ist, so leicht konnte des Irrthums oder der Unwahrheit geziehen werden. Sollte Sixtus V. in seinem ersten Unmuth über die Druckfehler eine Aeusserung gethan haben, die man später aufgreifen konnte, um so etwas daraus zu folgern, wie Bellarmin gethan hat? Oder sollte überhaupt in der Kette der bei dem Ganzen massgebenden Thatsachen ein Glied uns unbekannt geblieben sein? Die Sache behält immer einen räthselhaften Charakter.“

In dem unter Benedict XIV. eingereichten Antrage auf Wiederaufnahme des Seligsprechungsprozesses war gesagt: wenn man behaupten wollte, Bellarmin habe gelogen, indem er die Bemerkung über die Druckfehler in die Vorrede gesetzt habe, so müsste man ja diesen Vorwurf auch den Cardinälen und dem Papste machen, welche die von Bellarmin verfasste Vorrede genehmigt hätten. Darauf antwortet Passionei p. 65: es handle sich nicht um die Seligsprechung des Papstes und der Cardinäle, sondern um die Bellarmins, dem es, wenn er gelogen, nichts helfen könne, dass er jene zu Mitschuldigen gehabt. Im übrigen wusste der Verfasser jenes Antrags kein anderes Mittel, als zu sagen, unter preli vitio könne man ausser den eigentlichen Druckfehlern auch die anderen Fehler mit

verstehen. Die nämliche Ausrede bringt auch Cavalchini n. 217 vor, — er erwähnt noch eine andere: die Worte preli vitio könnten von einem andern in die von Bellarmin verfasste Vorrede eingeschoben sein; aber diese Ausrede macht er doch nicht zu der seinigen, — und es zeigt die Hoffnungslosigkeit des Versuches, Bellarmin rein zu waschen, dass auch ein so kluger Mann wie Cardinal Quirini nichts anderes hat ersinnen können als was er in seinen Briefen vorbringt. In dem ersten Briefe an Passionei sagt er (p. 6): wenn Bellarmin nach der Vita den Rath ertheilt habe, in der Vorrede von „Fehlern der Setzer oder anderer“ zu sprechen, und gleichwohl in der gedruckten Vorrede nur von Druckfehlern die Rede sei, so werde er bei der Abfassung der Vorrede „dem gehorcht haben, dem er Gehorsam schuldete“. Aber wenn er im Widerspruche mit seinem Rathe und gegen seinen Willen auf Befehl des Papstes so geschrieben hätte, würde er sich in der Vita nicht gerühmt haben, dass die Vorrede von ihm sei. In dem dritten Briefe (p. 34) sagt Quirini: die Vorrede spreche ausdrücklich allerdings nur von Druckfehlern, deute aber an, dass es sich auch noch um andere Fehler gehandelt habe, da sie erwähne, dass Gregor XIV. die Besorgung der neuen Ausgabe einigen Cardinälen und Gelehrten aufgetragen habe, die doch wohl nicht bloss Druckfehler hätten corrigiren sollen. Dabei wiederholt er das oben angeführte Argument: wenn man sagen wollte, Bellarmin habe gelogen, so müsste man Clemens VIII. als Mitschuldigen bezeichnen, was im höchsten Grade temerär wäre. In den Animadversiones (p. 652) sagt er wie Cavalchini, preli vitio sei im weitern Sinne zu nehmen.

Ghislieri berichtet, was wahrscheinlich ist: Bellarmin habe die Vorrede gemeinschaftlich mit Toletus verfasst. Vercellone [1]) hat ein in einer Römischen Bibliothek gefundenes Blatt abdrucken lassen, welches wahrscheinlich von Toletus herrührt und einen andern Vorschlag enthält, wie man in der Vorrede „die Würde des apostolischen Stuhles wahren“ könne: man solle sagen, — was natürlich eine ebenso grosse, nur noch

1) l. c. p. XXXVIII. XXXIX.

kühnere Lüge als die auf den Vorschlag Bellarmins aufgenommene gewesen sein würde: „Sixtus V. hat, um das Decret des Trienter Concils zur Ausführung zu bringen, die von Pius IV. und V. gemäss der Vorschrift des Concils begonnene und durch verschiedene Umstände unterbrochene Congregation erneuert, und als die Congregation ihre Arbeit vollendet hatte, liess er die biblischen Bücher als Manuscript (quasi privatim) drucken, um sich von gelehrten Männern in der ganzen christlichen Welt Gutachten darüber geben zu lassen. Nachdem er angefangen hatte, die Druckfehler und alle Veränderungen und die verschiedenen Meinungen der Menschen zur Kenntniss zu nehmen, um später reiflicher die ganze Sache überlegen und die Vulgata in gebührender Weise veröffentlichen zu können, wurde er durch den Tod verhindert, die angefangene Arbeit zu vollenden. Dieselbe wurde nach seinem Tode von derselben Congregation vollendet und erscheint jetzt durch die Autorität Clemens' VIII. bestätigt" u. s. w.

Cardinal Azzolini hebt bei der Besprechung des betreffenden Passus der Vita (p. 46) die „Lüge" nur kurz, ausführlicher die Indiscretion hervor, mit welcher Bellarmin Dinge, über die er das amtliche Geheimniss hätte bewahren müssen, ausplaudere und, um sich selbst zu rühmen, Sachen erzähle, die für die Päpste compromittirend seien. „Wenn die Feinde des Papstthums sagen, fügt er bei, der Papst könne irren, wenn er der Kirche die h. Schrift auslege, so können sie sich darauf berufen, dass der Cardinal Bellarmin in einem bei den Acten seiner Seligsprechung befindlichen Schriftstücke constatire, dass ein Papst nicht nur in der Auslegung der h. Schrift, sondern auch durch viele verkehrte Aenderungen an derselben geirrt habe." Diesen Punkt halte er für so bedenklich, dass er beantrage, der Papst möge das Original-Manuscript der Vita und die in den Händen der Cardinäle und Consultoren befindlichen Abdrücke einfordern und ganz in der Stille verbrennen lassen; den Seligsprechungsprocess solle man einschlafen lassen, ohne den Grund davon anzugeben, aber nicht ohne denselben in den Acten ausdrücklich zu vermerken; und da eben die Jesuiten eine neue Biographie Bellarmins herausgeben

wollten, sei darauf zu achten, dass die fragliche Sache darin nicht erwähnt werde.

Azzolini scheint den Sachverhalt nicht gekannt oder nicht unbefangen beurtheilt zu haben. Bei den Differenzen zwischen der Sixtinischen und der Clementinischen Vulgata, also bei den Stellen der erstern, die Bellarmin als in verkehrter Weise verändert bezeichnet, handelt es sich gar nicht um dogmatisch wichtige, also um solche Dinge, bei welchen die Lehrgewalt des Papstes in Betracht kommen könnte. Selbst Thomas James, der schon 1600 in seinem Bellum papale sive concordia discors Sixti V. et Clementis VIII. circa Hieronymianam editionem [1]) sich der Sache bemächtigte, spielt sie nicht auf jenes Gebiet. Von den etwa 2000 Differenzen, die er aufzählt, sind die allermeisten ganz irrelevant (Japhet und Japheth, autem und vero, ergo und igitur, hominem esse solum und esse hominem solum), selbst solche, die er als apertae contrarietates vel contradictiones bezeichnet, wie eduxistis und induxistis (nos in desertum, Ex. 16, 3), victimae meae und victimae tuae (Ex. 23, 18), und auch unter den kritisch oder sachlich bedeutendsten Differenzen sind, wie L. van Ess richtig sagt, „keine wesentlichen, die fidem et mores betreffen, so dass die Sixtinische Ausgabe so gut als die Clementinische die authentica Vulgata nach dem Sinne des Trientinischen Decretes genannt werden kann“ [2]).

Der für die päpstliche Autorität bedenklichste Punkt wird merkwürdiger Weise weder von Bellarmin noch in den seine Seligsprechung betreffenden Actenstücken erwähnt. Es ist die Bulle Sixtus' V., die offenbar eine ex cathedra erlassene ist und von der Kaulen (S. 453) ganz richtig sagt: „Dass der

1) Ein noch besseres Hülfsmittel, um sich über die Differenzen zwischen der Sixtinischen und der Clementinischen Vulgata (und zugleich über die Verschiedenheiten der drei unter Clemens VIII. veröffentlichten Abdrücke von 1592, 1593 und 1598) zu unterrichten, ist das auch sonst nützliche, wahrscheinlich seines sonderbaren Titels wegen zu wenig beachtete Buch des belgischen Recollecten Henricus de Bukentop, Lux de luce, libri tres, Köln 1710, 4.

2) Krit. Gesch. der Vulgata S. 379. Reusch S. 15. Kaulen S. 476.

Papst statt auf seine wissenschaftliche Befähigung zur Kritik des Textes vielmehr auf die dem Nachfolger Petri verheissene Untrüglichkeit im Glauben recurrirt, ist der Sachlage durchaus nicht entsprechend. Die Gewissheit nämlich, dass diese oder jene Lesart dem ursprünglichen Texte angehöre, ist eine rein historische Wahrheit, deren Ermittlung nicht durch übernatürlichen Gnadenbeistand, sondern durch Anwendung menschlicher Kräfte geschieht. Dies ist um so gewisser, weil der Papst selbst erklärt, dass bei all den verschiedenen Lesarten, zwischen denen die Wahl vorzunehmen war, nichts den Glauben oder die Sitten Berührendes vorfindlich war. Indem also Sixtus sich auf ein Gebiet begab, das der Competenz des Kirchenoberhauptes nicht unterstand, setzte er sich gewiss der Gefahr aus, zu irren, und die Beschaffenheit seines Textes zeigt, dass er dieser Gefahr unterlegen ist.“ Jedenfalls liegt hier also ein Fall vor, wo ein Papst in dem, was er unter Berufung auf die dem Nachfolger Petri verheissene Untrüglichkeit im Glauben erklärt, geirrt hat.

Es ist doch zu plump, wenn Hergenröther, Anti-Janus S. 60, kurzweg sagt, Sixtus V. habe über seine Bibelausgabe keinerlei Decret erlassen und keine Bulle promulgirt. Die Bulle steht freilich, da sie mit der Ausgabe der Vulgata von seinen Nachfolgern cassirt wurde, nicht im Bullarium; aber sie ist von Sixtus V. verfasst, unterzeichnet und auf seinen Befehl gedruckt worden. Das weiss Hergenröther sehr wohl; er will also auch gewiss nicht behaupten, die Bulle existire nicht, — obschon weniger unterrichtete Leser das aus seinen Worten schliessen werden, — sondern nur, sie sei nicht promulgirt worden. Der Jesuit Rudolph Cornely [1]) spricht sich deutlicher aus: er gibt einen genauen Abdruck der Bulle, wie sie in der Sixtinischen Bibel steht, und bemerkt dazu: „Ob das, was am Schlusse der Bulle über die Promulgation derselben verordnet wird (sie solle an der Thüre der Peterskirche und der apostolischen Kanzlei angeheftet werden und in vier Monaten

1) Historica et critica introductio in U. T. libros sacros, Paris 1885, I, 464.

vom Tage dieser Publication an alle diesseits, in acht alle jenseits der Berge Wohnenden so verpflichten, als ob sie jedem einzelnen persönlich intimirt worden sei), beobachtet worden, steht nicht fest. Im Vaticanischen Archiv findet sich ein gedrucktes Exemplar der Bulle mit den Unterschriften des Cardinals-Prodatarius und seines Secretärs; aber über die geschehene Promulgation enthält es nichts. Die Bulle ist zwar vom 1. März datirt, aber der Druck der Bibel ist wahrscheinlich nicht vor Mitte Juli vollendet worden [1]. Die vier, beziehungsweise acht Monate sind aber jedenfalls nicht von dem Datum der Bulle, sondern von dem Tage der amtlichen Veröffentlichung der Bibelausgabe zu zählen. Von dieser wurden allerdings einzelne Exemplare katholischen Fürsten übersandt; aber man kann mit der grössten Wahrscheinlichkeit sagen, dass die Veröffentlichung derselben noch nicht perfect (omni ex parte terminata) war, als Sixtus V. 27. Aug. 1590 starb." Ob Pater Cornely wohl im Ernst glaubt, eine von einem Papste ex cathedra erlassene, auf seinen Befehl gedruckte und an die katholischen Monarchen versandte und zur förmlichen Publication bestimmte Bulle sei nur ein werthloses Stück Papier, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass sie an der Thüre von St. Peter angeheftet worden, und es wahrscheinlich ist, dass der Papst entweder vor dem Tage dieser Anheftung oder doch innerhalb der nächsten vier, beziehungsweise acht Monate nach der Anheftung gestorben ist? Was wäre in diesem Falle zu sagen, wenn der Papst am letzten Tage des dritten, und was, wenn er am letzten Tage des siebenten Monates gestorben wäre?

Cornely hat übrigens dieses Mittel, die auf die Bulle Sixtus' V. gestützte Einwendung gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zu beseitigen, nicht erfunden, sondern es von Jesuiten

1) Die Depesche des Venetianischen Gesandten Badoer, worin er berichtet, der Papst habe ihm erzählt, er sei mit der Correctur bei der Apokalypse angelangt und das Buch der Weisheit sei unter der Presse, ist übrigens in der von Cornely citirten deutschen Ausgabe von Hübners Sixtus V. II, 69, wie in der französischen II, 29 nicht, wie Cornely angibt, vom 3. Juli, sondern vom 3. Juni datirt.

aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts entlehnt. Adam Tanner sagt unter Berufung auf Vasquez: päpstliche Erlasse würden erst rechtskräftig, nachdem sie einige Zeit an der Thüre der Peterskirche u. s. w. angeheftet gewesen; damit erledige sich die Schwierigkeit, mit der sich vor einigen Jahren einige vergebens abgemüht; denn „glaubwürdige Männer, welche zu Rom über die Sache sorgfältig Erkundigungen eingezogen, haben berichtet, das Decret, welches Sixtus V. seiner Bibel hatte vordrucken lassen, sei niemals völlig (plane) promulgirt, sondern rechtzeitig (tempestive) widerrufen worden, da auch Sixtus selbst bemerkt habe, dass sich nicht weniges eingeschlichen, was eine nochmalige Revision nöthig mache, . . . wie es in der Vorrede der Clementinischen Bibel heisst. Einige haben zwar geschrieben, jenes Decret sei einige Zeit zu Rom angeheftet gewesen, aber zwei Monate vor Ablauf der erforderlichen Zeit nach dem Tode Sixtus' V. in Folge der Reclamation der Cardinäle wieder abgenommen und dadurch widerrufen worden. Ich kann das aber nicht glauben. Ferdinand Alber, Assistent für Deutschland, hat mir unter dem 28. Aug. 1610 geschrieben: »Bezüglich der Sixtinischen Bibel haben diejenigen, die sich mit der Frage beschäftigt, nach sorgfältiger Untersuchung und Discussion endlich folgende Antwort gegeben, durch welche jede Schwierigkeit beseitigt wird und bei der sich alle beruhigen: es ist sicher, dass die Bulle über jene Bibel nicht promulgirt worden ist; das sicherste Zeichen davon ist, dass sich in dem Register nichts über die Promulgation findet, und Cardinal Bellarmin bezeugt, er habe bei seiner Rückkehr aus Frankreich von mehreren Cardinälen gehört, die Bulle sei nicht promulgirt worden, und er versichert, er wisse das ganz gewiss.« In einem Briefe vom 4. Sept. 1610 fügt er bei: »Auch Pater Azor hat zu derselben Zeit, als die Bibel zuerst veröffentlicht wurde, auf die Behauptung einiger, der Papst könne irren, da Sixtus thatsächlich bei der Bibel geirrt habe, öffentlich geantwortet, jene Bulle sei nicht promulgirt worden; es finde sich darauf zwar die Unterschrift der päpstlichen Cursores, aber diese sei auf Befehl des Papstes, damit der Druck nicht verzögert werde, von den Druckern in

voraus (per anticipationem) beigefügt worden.«" Man sieht aus Tanners Worten, dass dieses die Darstellung der Sache ist, über welche sich damals die Jesuiten unter Mitwirkung Bellarmins geeinigt haben [1]).

Im J. 1749 liess der Jesuit Widenhofer zu Würzburg eine kleine Abhandlung Bellarmins über die Authentie der Vulgata nach der in der Bibliothek der Jesuiten zu Mecheln aufbewahrten, ohne Zweifel aus der Zeit der Löwener Lehrthätigkeit herrührenden Handschrift drucken [2]). Bellarmin begründet darin in ganz verständiger Weise unter Berufung auf eine Reihe von älteren Theologen die Ansicht: wenn das Trienter Concil die Vulgata als die authentische lateinische Bibel erklärt habe, so sei damit nur erklärt, dass sie keinen dem katholischen Glauben oder den guten Sitten widersprechenden Irrthum enthalte, nicht, dass sie dem hebräischen oder griechischen Originaltexte vorzuziehen sei und keine Fehler enthalte. Die Mémoires de Trevoux brachten im Juli 1750 (art. 85, p. 1605—20) einen ausführlichen Auszug aus dieser Abhandlung (von Berthier). Darauf veröffentlichte der Jesuit Charles-Joseph Frévier anonym eine ausführliche Streitschrift [3]),

1) Die Stellen stehen bei Launoy, Epistolae 1, 5 (Opp. V, 1, 45); vgl. 3, 5 (V, 1, 369).

2) Apographum ex manuscripto autographo Ven. Dei Servi Roberti Bellarmini . . . de editione latina Vulgata, quo sensu a Concilio Tridentino definitum sit, ut ea pro authentica habeatur, nunc primo impressum. Quod una cum thesibus ex universa theologia . . . pro suprema theologiae laurea propugnabit P. Thaddaeus Oesterreicher Volcacensis, Canonicus Regularis Ecclesiae Cellae Dei superioris sacri et candidi ordinis Praemonstrat. . . . die 22. Decembris 1749 . . . Wirceburgi, typis J. J. Chr. Kleyer. 4. Auf das Titelblatt folgen vier Blätter Thesen, dann p. 3—22 das Apographum, auf der letzten Seite die Beglaubigung der Abschrift von dem Präfecten der Jesuiten-Bibliothek zu Mecheln, P. J. B. Holvoet. Dass P. Widenhofer Praeses disputationis war und die Abschrift besorgt hatte, melden die Mémoires. In diesen wird auch (Oct. 1753, p. 2353) mitgetheilt, dass die Jesuiten-Bibliothek viele Manuscripte Bellarmins (wohl Löwener Collegienhefte) besitze.

3) La Vulgate authentique dans tout son texte, plus authentique que le texte hébreu, que le texte grec qui nous restent. Théologie de Bellarmin. Son apologie contre l'écrit annoncé dans le Journal de Trévoux, art. 85,

worin er den Artikel der Mémoires sehr scharf bekämpft, sich auf die viel besprochene (apokryphe) Erklärung der Congregatio Concilii vom J. 1576 stützt, dass man in keiner Silbe von der Vulgata abweichen dürfe [1]), und die ganz bodenlose Vermuthung äussert, die betreffende Abhandlung sei wahrscheinlich gar nicht von Bellarmin oder höchstens ein Brouillon von ihm, den er später verworfen habe. Die Mémoires brachten dann 1753 eine ausführliche Entgegnung [2]).

26.

Nach Bartoli p. 129 setzte Bellarmin nach seiner Rückkehr aus Frankreich seine Vorlesungen über die Controversen fort, machte nach Beendigung derselben den letzten Band druckfertig und wurde dann 18. Dec. 1592 Rector. — In der Vorrede des Bandes sagt er: er habe mit der Ausarbeitung desselben vor vier Jahren begonnen, jetzt sie in wenigen Monaten in Tivoli beendigt. Der Band sei nicht früher fertig geworden, weil er andere Bücher habe schreiben müssen, wiederholt krank gewesen und durch andere Geschäfte in Anspruch genommen worden sei, namentlich durch seine Mission nach Frankreich. Von der Erwähnung dieser nimmt er Anlass, den (bei Sixtus V. so übel angesehenen) Cardinal Gaetani zu loben; unter anderm sagt er: es sei nur eine Stimme darüber, dass der heilige Stuhl keinen geeignetern Legaten hätte senden können. Bellarmin erwähnt dann, es fehle in seinem Werke noch der Tractat über die Ablässe, der nach seinem Plane hinter dem über das Busssacrament seinen Platz hätte erhalten sollen; er werde ihn in einer neuen Auflage beifügen. Es ist auffallend, dass Bellarmin mit der Veröffentlichung dieses Tractates so lange zögerte. 1597 erin-

Juillet 1750. Rome [Rouen] 1753. XXIV S. (Vorrede), XV S. (Artikel der Mémoires) und 221 S. 12.

1) Vgl. Reusch, Erklärung der Decrete des Trienter Concils, welche sich auf die Vulgata beziehen, im „Katholik“ 1860, I, 643. Th. Lit.-Bl. 1872, 551.

2) Sept. 1753, art. 94, p. 2017—84; art. 100, p. 2186—2275; Oct. 1753, art. 105, p. 2351—2400.

nerte ihn Clemens VIII. daran, und Bellarmin zog dann, um die nöthigen Bücher zur Hand zu haben, für einige Zeit aus der Poenitentiarie in das Römische Colleg, wo man ihm, einem gewesenen Rector und Provinzial, von dem schon das Gerücht ging, er werde bald Cardinal werden, ein sehr schlechtes, fast unbewohnbares Zimmer anwies, — wie Bartoli p. 144 versichert, damit er den übrigen Patres ein Beispiel der Demuth und Geduld gebe. Er vollendete seine Arbeit, ehe er (im April 1598) mit dem Papste nach Ferrara reiste, aber erst 1599, ein Jahr vor dem Jubiläum von 1600, erschienen zu Rom De indulgentiis et de jubileo libri duo zusammen mit einigen anderen kleineren Schriften, die gleichfalls als Ergänzungen zu den Controversen bezeichnet werden, der Widerlegung des Avviso (S. 91), Refutatio libelli qui falso synodo Parisiensi inscribitur, — gegen Synodus Parisiensis de imaginibus anno Christi 824, ex vetustissimo codice descripta et nunc primum edita, Frankfurt 1596 [1]), — Disputatio de exemptione clericorum, endlich der Schrift über das Concordienbuch (S. 91).

M. Cervino c. 37 erzählt, als die baierischen Prinzen Philipp und Ferdinand sich (1591) in Rom aufgehalten hätten, sei Bellarmin auf Ersuchen ihres Vaters, des Herzogs Wilhelm V., ihr Beichtvater gewesen. Philipp wurde 1596, zwanzig Jahre alt, Cardinal, starb aber schon 1598 in Folge eines Sturzes vom Pferde; Ferdinand wurde 1595, achtzehn Jahre alt, Coadjutor seines Oheims, des Kurfürsten Ernst von Köln, 1612 dessen Nachfolger, in demselben Jahre Bischof von Lüttich, Münster und Hildesheim und 1618 von Paderborn, — also einer der Polygami, über die Bellarmin klagt (s. u. S. 152); — er starb erst 1650.

In dem Werke über die Ablässe gibt Bellarmin auf die Einwendung von Chemniz, die Ablässe in der modernen Bedeutung des Wortes liessen sich vor dem Jahre 1200 nicht nachweisen, u. a. (l. 2 c. 17) die charakteristische Antwort: „Es ist nicht zu verwundern, wenn wir nicht viele ältere Schriftsteller haben, die diese Dinge erwähnen, denn es gibt

1) Reusch, Index I, 255.

sehr vieles in der Kirche, was durch den blossen Gebrauch ohne schriftliche Aufzeichnung erhalten wird. Es gibt indess in Rom in den ältesten Kirchen Denkmäler von Ablässen, die von vielen Päpsten, schon von dem h. Silvester, der vor 1200 Jahren gelebt hat, verliehen worden sind." An einer andern Stelle (l. 2 c. 18) sagt er: Chemniz unterscheide drei Perioden in der Geschichte der Ablässe: in der ersten, die bis zum J. 900 reiche, sei der Ablass eine Nachlassung der Kirchenbusse gewesen; in der zweiten, 900 bis 1200, seien Ablässe als Nachlassung der von Gott aufgelegten zeitlichen Sündenstrafen verliehen worden, aber nur in einzelnen Fällen (z. B. den Kreuzfahrern); erst nach 1200 kämen Ablässe vor, die jeder durch gewisse Leistungen gewinnen könne. Bellarmin bemüht sich nachzuweisen, der Unterschied zwischen den älteren und neueren Ablässen sei kein wesentlicher und schliesst dann mit dem Satze: er habe in früheren Abschnitten Ablässe der letzten Art namhaft gemacht, die von Sergius II., Leo III. und Gregor I. verliehen worden seien, und wahrscheinlich seien solche auch schon von Paschalis I. und Silvester I. verliehen worden (nec desunt probabiles conjecturae de indulgentiis a Paschali I. et Silvestro I. in commune propositis).

Die Angabe, dass Silvester I. (314—335), Gregor I. (590—604), Leo III. (795—816), Paschalis I. (817—824), Sergius III. (904—911) Ablässe verliehen hätten, stützt Bellarmin lediglich auf Inschriften in Römischen Kirchen, die Angabe über den Ablass Leo's III. (795—816) auf einen angeblichen „Brief des h. Ludgerus hinter der Vita des h. Swibertus von dem h. Marcellinus" bei Surius (l. 1 c. 3). Der Jesuit Daniel Papenbroek (Papebrochius) hat 1685 ausführlich bewiesen, dass alle jene Inschriften und die Vita des h. Swibertus spätere Fälschungen sind. „Der fragliche Gebrauch, fügt er bei, kann für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert nicht erwiesen werden. Dass er aber »ohne schriftliche Aufzeichnung« durch so viele Jahrhunderte fortgepflanzt worden sei, wird ohne Grund angenommen (gratis assumitur) und ohne Verletzung der Pietät historisch geleugnet. Es wird aber nicht ohne

Grund geleugnet, wie ohne Grund behauptet.“ Dass Anastasius der Bibliothekar im 9. Jahrhundert, der aus den Archiven der Römischen Kirchen alle päpstlichen Gnadenerweisungen so vollständig zusammenstelle, von dergleichen Ablässen nichts wisse, und dass sich unter den Formularen der päpstlichen Kanzlei vor dem 11. Jahrhundert keines für Ablassverleihungen finde, berechtige zu der Annahme, dass sie nicht üblich gewesen seien [1]). Papenbroek wurde für diese Bemerkungen von dem Karmeliter Sebastianus a Sancto Paulo sehr heftig angegriffen und darauf aufmerksam gemacht, dass er bestreite, was ausser Bellarmin noch drei andere Jesuiten - Cardinäle, Toletus, Lugo und Pallavicini, für richtig gehalten. Er antwortete: er könne sich auf das 1651 und nochmals 1685 erschienene gelehrte Werk des Johannes Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione poenitentiae, berufen, welches gleichfalls Bellarmin, freilich ohne ihn zu nennen, widerlege und welches noch von niemand widerlegt worden sei; wenn die vier Cardinäle dieses Buch hätten lesen können, würden sie anders geschrieben haben [2]).

An einer Stelle (l. 1 c. 9) spricht Bellarmin von den Ablässen von 15—20,000 Jahren. Er sagt darüber: „Es fehlt nicht an solchen, welche sagen, solche Ablässe seien nicht von Päpsten verliehen, sondern von Ablasskrämern (quaestuarii) erdichtet worden; so Joh. Gerson und Dominicus a Soto; denn

1) Die Bemerkungen von Papenbroek sind zusammengestellt bei E. Amort, De origine . . . indulgentiarum 1735, I, p 44. Amort (II, 231) zeigt, dass vor dem J. 1391 kein vollkommener Ablass, der von jedem durch gewisse Leistungen gewonnen werden könne, vorkomme, und dass die vollkommenen Ablässe, die vor 1391 für bestimmte Personen oder Orte verliehen worden seien, — zuerst 1040, — an den Fingern aufgezählt werden könnten, und anderswo (II, 297. 301), dass Ablässe für Verstorbene vor dem Ende des 15. Jahrhunderts kaum einmal, jedenfalls nur sehr selten verliehen worden seien und dass viele Theologen im 13., 14. und 15. Jahrhundert deren Zulässigkeit bestritten hätten. Dieselben Argumente wiederholt Amort Theologia eclectica, 1752, III, 270. 311.

2) Seb. a S. Paulo, Exhibitio errorum (1693), art. 8, § 3 und art. 14 (p. 166. 320). D. Papebrochius, Responsio (1697), art. 8, acc. 3 und art. 14 (I, 198. II, 66).

die Päpste pflegten nur Ablässe von so viel Jahren zu ertheilen, als die Kirchenbusse dauerte, also ein, zwei ... zwanzig Jahre, höchstens die Lebenszeit, die hundert Jahre nicht zu überschreiten pflege. Wie es sich aber darum auch verhalten mag, es kann nicht wohl bestritten werden, dass jemand, der viele Todsünden begeht, von denen jede einzelne eine kanonische Busse von drei oder sieben Jahren verdient, für alle zusammen eine Busse von einigen tausend Jahren verdienen kann; und das haben ohne Zweifel die Päpste im Sinne gehabt, wenn wirklich einige Ablässe von 10 oder 20,000 Jahren verliehen haben". In dem letzten Capitel (l. 2 c. 20) kommt er mit Rücksicht auf das, was Chemniz über derartige Ablässe mittheilt, noch einmal darauf zurück. Die Angaben über die Ablässe, sagt er, müsse man nicht aus den Schriften von Feinden der Kirche schöpfen, — ein solcher sei der von Chemniz oft citirte Wessel gewesen, — auch nicht aus Schriftchen, wie er ein solches zu Nürnberg deutsch gedrucktes über die Römischen Stations-Ablässe anführe, sondern aus den päpstlichen Diplomen, authentischen Verzeichnissen oder zuverlässigen Autoren. In jenem Schriftchen stehe allerlei Entstelltes und Erdichtetes, wie z. B., was Chemniz daraus anführe, Papst Gregor habe bei der Einweihung der Laterankirche einen Ablass von so viel Tagen verliehen, als Tropfen fielen, wenn es drei Tage und drei Nächte unaufhörlich regne [1]). Wenn sich erweisen lassen sollte, was er bei zuverlässigen Autoren nicht gefunden habe, dass mitunter Ablässe von vielen tausend Tagen oder Jahren verliehen worden seien, so gelte davon, was er an der zuerst angeführten Stelle gesagt habe. — An einer andern Stelle (l. 1 c. 14) vertheidigt er die Ansicht, dass die Ablässe, welche bestimmten Verstorbenen zugewendet würden, auch nur diesen nützten. Dass diese Ansicht richtig (verissimum) sei, ergebe sich u. a. daraus, dass es die Ansicht der ganzen Kirche und aller Gläubigen sei, ferner aus den päpstlichen Ablassverleihungen selbst: Paschalis I. habe

1) Aehnliche Angaben kommen in späteren Schriftchen vor, die im Index stehen. Reusch, Index II, 212. 213.

einen Ablass in dieser Form verliehen: wer für die Seele seines Vaters oder irgend eines andern bestimmten Verstorbenen in der Kapelle des h. Zeno in der Kirche der h. Praxedes eine bestimmte Anzahl Messen lesen lasse, befreie jene Seelen aus dem Fegfeuer [1]). Und Alexander VI., Clemens VII. und andere Päpste hätten in ihren Jubiläumsbullen ausdrücklich erklärt, die Ablässe des Jubeljahres könnten fürbittweise den Seelen der Eltern oder anderer bestimmter Personen zugewendet werden. — Auch der Portiuncula-Ablass [2]) wird von Bellarmin (l. 2 c. 20) vertheidigt; er fügt die Bemerkung bei: „Chemniz bestreitet die Geschichte nicht ohne Grund; denn durch dieselbe werden drei katholische Dogmen bestätigt, das vom Ablass, das vom Papste und das von der Beichte. Denn auf die Bitte des h. Franciscus hat Christus selbst den vollkommenen Ablass verliehen, aber nur durch die Vermittlung seines Statthalters, des Papstes, und nur für diejenigen, welche durch Reue und Beichte von der Sünde befreit jene Kirche besuchen."

Es ist nicht ohne Interesse, mit der officiösen Apologie des Ablasswesens, die Bellarmin in seinem Werke liefert, einige Aeusserungen von ihm (und Baronius) in Privatbriefen zu vergleichen. Sie zeigen einerseits, dass Clemens VIII. und Paul V., auch Sixtus V., doch daran gedacht haben, mit dem

1) Gabriel Biel (bei Amort De indulg. II, 282) berichtet, eine Inschrift an dieser Kapelle besage: wenn jemand in dieser Kapelle fünf Messen für die Seele eines Verwandten oder Freundes lese oder lesen lasse, so habe Paschasius V. dieser Seele fürbittweise einen vollkommenen Ablass verliehen, den elf andere Päpste bestätigt hätten; Paschasius selbst habe in der Kapelle für einen Neffen fünf Messen gelesen und nach der fünften sei ihm die h. Jungfrau erschienen, wie sie sichtbar die Seele des Neffen aus dem Fegfeuer befreit habe. Amort bemerkt dazu, es habe nie einen Papst Paschasius gegeben. Er führt (p. 283) mehrere ähnliche Inschriften in Römischen Kirchen an, u. a. in S. Pudentiana: „Dieses ist die heiligste Kapelle, in welcher der Fürst der Apostel, der h. Petrus, seine erste Messe [in Rom] gehalten hat, und sie hat die Gnade, dass, wer in ihr eine Messe liest oder lesen lässt, eine Seele von der Strafe des Fegfeuers befreit, wie aus der Bulle hervorgeht."

2) Vgl. Reusch, Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube, S. 17.

Beschlusse der Trienter Concils, es solle in der Verleihung von Ablässen Mass gehalten werden, Ernst zu machen [1]), und anderseits, dass Bellarmin, wie Baronius, über einige Punkte freier und richtiger gedacht hat, als man nach seinem Werke über den Ablass annehmen sollte.

Baronius schreibt 20. Jan. 1601 an Antonio Talpa: „Als ich gestern Abend den Papst um einen vollkommenen Ablass bat, fand ich ihn zu meiner Verwunderung aufs neue entschlossen, nie mehr einen vollkommenen Ablass für eine Person oder einen Ort zu verleihen. Ich lobte ihn dafür; denn in der That sind in dem Ablasswesen viele Missbräuche eingerissen; ich habe mich darüber in den Congregationen früher oft ausgesprochen (ne ho esclamato) und eifrige und gutgesinnte Männer haben mir zugestimmt“ [2]). In demselben Jahre 26. Sept. schreibt Bellarmin an einen Fürsten Radziwil: „Was den vollkommenen Ablass betrifft, so hat der Papst schon vor einiger Zeit beschlossen, einen solchen nur aus den gewichtigsten Gründen zu verleihen. Dem Cardinal Mattei, der, wie wir verabredet hatten, die Sache zuerst zur Sprache brachte, hat der Papst bestimmt erklärt, er werde gern einen Ablass verleihen, aber keinen vollkommenen“. Am 7. Febr. 1610 schreibt er an Franciscus Gerardus: „Wegen der Ablässe, die jenem Heiligthum verliehen worden, habe ich bei der Congregation angefragt und erfahren, diejenigen Ablässe, welche von den Ablasspredigern (quaestores) umhergetragen zu werden pflegten oder für welche Geldspenden (manus adjutrices) verlangt werden, seien zurückgenommen. Wenn der Papst ältere Ablässe bestätigen soll, müssen die betreffenden Bullen oder Breven vorgelegt werden.“ Und an die Erzherzogin Maria Christina 21. Mai 1619: „Die Kiste voll Agnus Dei wird

1) Dazu passt freilich sehr wenig ein dem Cardinal Radziwil, Bischof von Krakau, 1592 mitgetheiltes Verzeichniss von Ablässen, die an Kreuze, Medaillen und dgl. geknüpft waren, und ein ähnliches, welches Card. du Perron erhielt. Sie stehen in der dadurch veranlassten, fast gleichzeitig mit Bellarmins Werke erschienenen ausführlichen Streitschrift: Evangelium Romanum etc. Reusch, Index II, 213.

2) Epistolae ed. Albericius III, 125.

hoffentlich bei Ew. Hoheit angekommen sein; bezüglich der baierischen Ablässe sind wir noch nicht ins Klare gekommen, ob sie echt oder falsch sind" [1]). Der merkwürdigste derartige Brief Bellarmins steht nicht in der von seinem Biographen Fuligatti veranstalteten Sammlung, sondern ist erst 1752 von Eusebius Amort veröffentlicht worden [2]). Er ist an den Jesuiten G. B. Caminata gerichtet, vom 5. Sept. 1608 datirt und lautet: „Ehe ich mit dem Papste von dem rede, was Sie für Ihre Kapelle erbitten, muss ich zuvor wissen, ob Sie hundert Jahre Ablass für Lebende oder für Verstorbene wünschen. Ausserdem müssen Sie wissen, dass in der Ablass-Congregation niemals Ablässe von hundert oder mehr Jahren, wie sie von manchen erbeten werden, bewilligt, dass sie vielmehr auf hundert Tage reducirt werden. Der Grund liegt darin, dass Ablässe von hundert oder mehr Jahren neue Erfindungen sind und zu den Missbräuchen gezählt werden können, von denen das Concil von Trient verordnet, sie seien nach der alten und erprobten Gewohnheit der Kirche zu verbessern; die alte Gewohnheit aber war, nur sehr kleine Ablässe zu verleihen. Darum sagt Innocenz III. in dem Cap. Cum ex eo (de poenis et remiss.), der Römische Papst pflege keine grössere Ablässe als von einem Jahre und vierzig Tagen zu verleihen; dabei tadelt er die grossen und masslosen Ablässe. Dieses Capitel gehört aber dem [vierten] allgemeinen Lateran-Concil an. Der h. Petrus Damiani berichtet, zu seiner Zeit (um das J. 1060) habe die Römische Kirche den zu den Gräbern der Apostel Pilgernden einen Ablass von drei Jahren bewilligt, wenn sie über das Meer, einen Ablass von einem Jahre, wenn sie über die Alpen, einen Ablass von vierzig Tagen, wenn sie aus Italien gekommen seien. Einer von den Gründen, weshalb nur kleine Ablässe verliehen werden dürfen, ist der, dass

1) Epp. fam. n. 14. 70. 159. Unter Clemens VIII. und Paul V. wurde eine grosse Zahl von Ablässen zurückgenommen oder für ungültig erklärt. Reusch, Index II, 206. 207. Ueber die Agnus Dei s. Reusch, Die deutschen Bischöfe S. 62.

2) Theologia eclectica III, 307. S. 311 ist ein von Bellarmin unterzeichnetes Decret der Ablass-Congregation vom J. 1608 abgedruckt.

ein gewichtiger Grund da sein muss. Denn die Ablässe thuen der Kirchenzucht Eintrag, und wenn grosse Ablässe um eines geringen Grundes willen verliehen werden, so ist es wahrscheinlich ungültig. Beachten Sie also, in welchem Verhältnisse diese zwei Dinge zu einander stehen: eine Messe hören und von den schwersten, von Gott für hundert Jahre aufgelegten Strafen befreit werden. — Was den privilegirten Altar betrifft, so bemerke ich Ihnen, dass der Papst mir und zwei anderen Cardinälen aufgetragen hat, zu untersuchen und ihm zu berichten, welches Fundament die privilegirten Altäre haben. Unsere Antwort war, sie hätten kein solides Fundament, es könne kein altes Beispiel davon angeführt werden, und sie seien vielleicht nicht in Gebrauch gewesen vor Gregor XIII., der die Welt mit ihnen erfüllt hat. Darum wollte Sixtus V. alle privilegirten Altäre beseitigen; er hat diese Absicht jedoch nicht ausgeführt, um dem Volke kein Aergerniss zu geben. Darum hat der Papst beschlossen, solche Altäre nur mit vielen Einschränkungen und für eine bestimmte Zeit zu bewilligen, damit nicht die Leute zu der irrigen Vorstellung kämen, durch eine an einem privilegirten Altare gelesene Messe werde unfehlbar eine Seele aus dem Fegfeuer befreit. — Dieses vorausgeschickt, bitte ich Sie, mir nochmals zu schreiben, was Sie wünschen dass ich erbitten soll. Wenn Sie meinem Rathe folgen wollen, bitten Sie um wenige Ablässe. Denn je geringer sie sind, um so sicherer sind sie, und wenn ich darüber zu verfügen hätte, würde ich nur geringe verleihen, wie Pius V. zu thuen pflegte".

Ueber die privilegirten Altäre sagt er in einem etwas ältern Briefe an Anton Lenoncourt (vom 16. Oct. 1606, Epp. fam. n. 48): „Ihre Bitte bezüglich des privilegirten Altares wird kaum zu erfüllen sein, zumal jetzt, wo eben zu Rom ernstlich über die Beschränkung der Ablässe verhandelt wird. Wenn es irgend welche Ablässe gibt, die einer Beschränkung bedürfen, so sind es diejenigen, die mit den privilegirten Altären zusammenhangen. Darum lässt sich der Papst zwar wohl mitunter bewegen, dort, wo keine solche Altäre sind, etwas zu bewilligen, aber nur für bestimmte Tage, für bestimmte

Personen und für eine bestimmte Zeit; wo aber solche Altäre sind, gewährt er, so viel ich weiss, keine neuen."

Bezüglich des Ablasswesens ist seit Bellarmins Zeit vieles anders, nicht besser geworden. Der vollkommenen Ablässe, die von jedermann durch Leistungen, die Bellarmin zu den geringen zählen würde, gewonnen werden können, gibt es jetzt unzählige, und fast alle können auch den Verstorbenen zugewendet werden; die Existenz von Ablässen von Tausenden von Jahren wird von einem vor wenigen Jahren verstorbenen Jesuiten, P. Schneider, in einem weit verbreiteten Buche ausführlich vertheidigt, — er kennt einen von 60,000 Jahren und ebenso vielen Quadragenen; einen täglich zu gewinnenden von hundert Jahren hat Pius IX. bestätigt; — in fast allen Kirchen ist ein Altar (in einigen mehrere) so privilegirt, dass mit jeder Messe jedes beliebigen Priesters, wenn er will, ein vollkommener Ablass für einen Verstorbenen verbunden ist; manche Priester haben das Privilegium, dass an manchen Tagen ihre Messen, wo immer sie gelesen werden, privilegirt sind, — am Allerseelentage gilt dieses für alle Priester, — und den Mitgliedern einiger Bruderschaften ist die besondere Gnade verliehen worden, dass alle Messen, die nach ihrem Tode für sie gelesen werden, privilegirt sind [1]). Im Mainzer Katholiken vom J. 1860 steht ein langer Aufsatz zur Vertheidigung der Praxis der privilegirten Altäre, und der Verfasser desselben unterlässt nicht, Paschalis I. zu citiren.

Die Schrift über die Exemtion der Geistlichen war bestimmt, dem betreffenden Abschnitt der Controversen als Ergänzung, bezw. Berichtigung beigefügt zu werden. Sie ist in den späteren Auflagen dem Theile De membris ecclesiae lib. I. (de clericis) als cap. 28 ff. einverleibt. In dem erstem Satze sagt Bellarmin, er behandle diesen Gegenstand jetzt etwas ausführlicher, weil Stellen aus den Controversen in den letzten Jahren von einigen zur Bekämpfung der kirchlichen Freiheit missbraucht worden seien. Das bezieht sich namentlich auf die in den Controversen vorgetragene Ansicht, die Exemtion

1) Reusch, Die deutschen Bischöfe S. 15. 26.

der Geistlichen, ihre Steuerfreiheit und Befreiung von dem weltlichen Gerichtstande, beruhe nicht auf göttlichem, sondern auf menschlichem Rechte. In der neuen Schrift vertheidigt er also die Ansicht, diese Exemtion beruhe nicht bloss auf dem positiven, kanonischen und bürgerlichen Rechte, sondern auf dem, was als Jus gentium aus den Grundsätzen des Naturrechtes sich ableiten lasse, und sei insofern göttlichen Rechtes. Die Geistlichen, führt er ferner aus, seien zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze, die den Kirchengesetzen und dem geistlichen Amte nicht widersprächen, nur um der guten Ordnung willen verpflichtet, non obligatione coactiva, sed solum directiva, könnten also wegen Nichtbeobachtung derselben nicht vor den weltlichen Richter gestellt werden [1]). Diese Ansicht zu vertheidigen fand Bellarmin wiederholt Gelegenheit in den Jahren 1606—13, während des Streites Pauls V. mit Venedig und bei seiner Controverse mit den Engländern Barclay und Widdrington. In der gegen diesen gerichteten Schrift sagt er: die erste Ansicht habe er als junger Mann (juvenis) nach dem Vorgange anderer vorgetragen (1586); nachdem er älter (senior) geworden und die heiligen Canones sorgfältiger erwogen, habe er sie (1599) berichtigt [2]).

Cardinal Azzolini p. 36 behauptet: die Thatsache, dass Bellarmin die Meinung gehabt habe, die Immunität der Geistlichen und der Kirchengüter sei nicht göttlichen Rechtes, beweise, obschon er diese Meinung später zurückgenommen, dass er nicht die Tugend des Glaubens im heroischen Grade besessen habe! Allem Anscheine nach hat jene Meinung gleich in curialistischen Kreisen Anstoss erregt und hat dieses, nicht der Missbrauch, den andere mit Stellen der Controversen trieben, Bellarmin veranlasst, seine Abhandlung zu veröffentlichen.

1) Auch in der ersten Schrift gegen Jakob I. (Opp. VII, 702 C) sagt er: darüber seien alle katholischen Theologen und Juristen einverstanden, dass die Geistlichen zum Gehorsam gegen solche Gesetze der Fürsten verpflichtet seien non a necessaria aliqua subjectione, sed tantum ex discretione et propter observantiam boni ordinis atque moris.

2) Rocaberti [s. u.] p. 386.

27.

Bellarmins Freund, der Pater Andreas Eudaemon-Joannes (bei Cavalchini n. 125) stellt die Sache etwas einfacher dar: Als er Rector geworden war, liess er aus dem Zimmer einen Schreibtisch (studiolo) aus Nussbaumholz mit einigen Schubladen, die sein Vorgänger zum Aufbewahren von Papieren benutzt hatte, entfernen und in die Sacristie bringen, wo er noch jetzt steht. Aehnlich verfuhr er, wie ich gehört habe, mit einem Gemälde (quadro), welches an dem Betpulte angebracht, und welches zwar kein grosses Kunstwerk, aber ein Oelgemälde war; er liess dafür ein Bild auf Papier anbringen, wie es die anderen Patres zu haben pflegen.

Die regelmässige Amtsdauer eines Rectors und eines Provinzials war drei Jahre. Im J. 1593 wurde Bellarmin zum Procurator (Delegirten) der Römischen Provinz für die fünfte General-Congregation gewählt, die unter dem Vorsitz des Generals Acquaviva vom 3. Nov. 1593 bis 18. Jan. 1594 tagte. Nach Beendigung derselben wurde er zum Provinzial in Neapel ernannt, wo Muzio Vitelleschi, der spätere General, damals Rector war. Wie Cavalchini n. 50 hervorhebt, war er Mitglied der von der General-Congregation gewählten Commission für die Revision der Ratio studiorum, welche unter anderem den von der General-Congregation einstimmig genehmigten Antrag stellte: die Professoren der Gesellschaft hätten sich in der scholastischen Theologie an die Lehre des h. Thomas zu halten, als die solidere, sicherere, approbirtere und den Constitutionen der Gesellschaft entsprechende; es sollten fortan nur solche, die Anhänger des h. Thomas seien (S. Thomae bene affecti), zu theologischen Professuren befördert, diejenigen aber, die diesem Autor nicht zugethan (ejusdem auctoris parum studiosi) seien oder gar von ihm abwichen (ab eo alieni), vom Lehramte zurückgewiesen werden [1]).

In einem Briefe an Henricus Cuyckius in Löwen vom 11. Dec. 1593 sagt Bellarmin: er wolle die Angelegenheit, über die ihm Cuyckius geschrieben, Baronius vortragen, sobald

1) Institutum S. J. I, 552.

er Zeit habe; „denn jetzt muss ich täglich viele Stunden in unserer General-Congregation sitzen, und wenn ich in das Colleg zurückkehre, werde ich von den häuslichen Geschäften erdrückt. Wir haben nämlich im Colleg über zwanzig Professoren und gegen zweitausend Zuhörer, von unseren Ordensgenossen aber gegen zweihundert“ [1]).

Ueber seine Ernennung zum Provinzial schreibt Bellarmin in einem Briefe vom 25. Nov. 1594, den Bartoli p. 138 unvorsichtig genug ist mitzutheilen, an seinen Bruder: „Morgen reise ich nach Neapel als Superior jener Provinz. Als meine Abreise bekannt wurde, gingen viele Cardinäle, namentlich Santa Severina (Santorio) und Camerino (Perbenedetti) und etwa sieben andere zum Papste und sagten ihm, es sei gar nicht in der Ordnung, dass ich nach Neapel geschickt werde. Der Papst liess durch den Cardinal Gesualdo dem Pater General sein Missfallen darüber aussprechen, dass er mich wegschicke, und so ruhte die Sache vorläufig. Aber später hat ein Cardinal mit dem Papste gesprochen und dann dem Pater General gesagt, Seine Heiligkeit überlasse ihm die Sache und wolle ihn nicht hindern. So hat sich denn der Pater General entschlossen, mich wegzuschicken, und in der That muss er über seine Patres verfügen dürfen.“

28.

Franciscus Toletus (Toledo), geb. 1532, 17. Sept. 1593 von Clemens VIII. zum Cardinal ernannt, der erste Jesuit, der Cardinal wurde, starb 14. Sept. 1596. Petra Sancta AA 1 v berichtet, Clemens VIII. habe von Bellarmins Schriften zuerst das Buch De translatione imperii gelesen, welches ihm während des Conclaves (also im Jan. 1592) ein anderer Cardinal gegeben. Bald nach seiner Thronbesteigung habe er Bellarmin gefragt, ob er es für rathsam halte, dass an der Sapienza die Platonische Philosophie gelehrt werde. Bellarmin habe den Papst überzeugt, dass dieses nicht rathsam sei, indem er ihm namentlich vorgestellt habe, dass diese Philosophie eben darum, weil

1) Illustr. et clarorum virorum epistolae, ed. S. A. Gabbema, 1669, Ep. 73.

sie der katholischen Lehre näher stehe als die Aristotelische, gefährlicher sei, wie ja auch ketzerische Schriftsteller gefährlicher seien als heidnische; Origenes sei durch Plato auf Irrwege geführt und darum Plato auf der fünften Synode proscribirt worden (vgl. Bartoli p. 400). Clemens VIII. hatte zu Padua die Vorlesungen des Franciscus Patritius gehört, 1591 die Widmung eines philosophischen Werkes desselben angenommen und ihn gleich nach seiner Thronbesteigung zum Professor der Platonischen Philosophie ernannt. 1596 liess er sein Hauptwerk mit donec corrigatur in den Index setzen [1]. Patritius starb 7. Febr. 1597. — Als Nachfolger des Toletus in der Stellung eines päpstlichen Theologen, sagt Petra Sancta weiter, sei Bellarmin durch den Cardinal Baronius empfohlen worden.

29.

Obschon Bellarmin hier den Namen eines Propheten ebensowohl wie den eines Astrologen ablehnt, figurirt doch diese Prophezeiung mit vielen anderen, die er in der Vita nicht erwähnt, bei Petra Sancta im 7. Capitel des 6. Buches unter den Beweisen, dass Bellarmin zukünftige Dinge vorhergesagt habe, und bei Cavalchini n. 195 unter den Beweisen dafür, dass er die „übernatürliche Gabe der Weissagung besessen". Cavalchini führt dabei aus den Processacten die Aussage des Jesuiten-Generals Muzio Vitelleschi an: „Bellarmin sagte gleich bei dem Beginne des Pontificates Clemens' VIII. dem spätern Cardinal Silvio Antoniano genau vorher, wann der Papst sterben werde; er wusste dieses durch eine göttliche Offenbarung (per rivelazione di Dio), wie aus einer eigenhändigen Aufzeichnung von ihm, die ich in Händen habe [unserer Vita!], hervorgeht. Trotzdem sagte er mir, als er einige Monate vorher mir mittheilte, der Papst werde bald sterben, er und Cardinal Baronius hätten das vor einigen Jahren von einer gewissen heiligen Person gehört, verschwieg also, dass er dieses schon beim Beginne des Pontificates, und zwar nicht durch eine Offenbarung eines andern, gewusst hatte." —

1) Reusch, Index I, 536.

M. Cervino c. 30 verzeichnet dreizehn Beweise dafür, dass Bellarmin die Gabe der Prophetie besessen habe, u. a., dass er, als er bei der Messe für den kranken Cardinal Gaetani betete, dreimal eine innere Stimme vernahm: „Er wird sterben und nicht länger leben.“

30.

Francesco Maria Tarugi war Erzbischof von Siena. Er war ein Neffe Julius' III., wie Bellarmin zu Montepulciano geboren, wie Baronius Oratorianer und wurde gleichzeitig mit diesem 1596 von Clemens VIII. zum Cardinal ernannt [1]). Clemens VIII. liess Bellarmins Dottrina christiana (Anfangs 1597 geschrieben) und Dichiaratione più copiosa della dottrina christiana durch die Congregazione della Riforma prüfen und erliess dann zu Ferrara 15. Juli 1598 ein Breve, worin er den Katechismus approbirte, der Römischen Bruderschaft von der christlichen Lehre ein Druckprivileg für den Kirchenstaat verlieh, den ausschliesslichen Gebrauch dieses Katechismus in Rom verordnete und allen Bischöfen empfahl, denselben einzuführen. Er wurde nicht nur in Italien allgemein, sondern auch in vielen Diöcesen ausserhalb Italiens eingeführt. Urban VIII. empfahl 22. Febr. 1633 den Gebraueh desselben neben dem Catechismus Romanus in den orientalischen Missionen. Das Römische Provinzialconcil von 1725, unter Benedict XIII., schrieb nochmals den ausschliesslichen Gebrauch in der Römischen Provinz vor, und Benedict XIV. empfahl ihn in einem Breve vom 7. Febr. 1742 allen Bischöfen [2]). Das dem Vaticanischen Concil im J. 1870 vorgelegte Project, einen nach dem Muster des Bellarmin'schen ausgearbeiteten Katechismus zum einzigen für die ganze Kirche zu machen, ist nicht zur Ausführung gekommen [3]).

1) Der Venetianische Gesandte Giov. Dolfin sagt in seiner Relation vom J. 1598 (Relazioni Serie 2, IV, 489), Baronius und Tarugi hätten abwechselnd jeden Sonntag in der Chiesa nuova (der Oratorianer) gepredigt.

2) Das Breve Clemens' VIII. bei Gusta, Difesa p. 18, die von Urban VIII. und Benedict XIV. im Bullarium.

3) Friedrich, Documenta II, 345. Quirinus, Röm. Briefe S. 406.

In den nach dem Tode Bellarmins gedruckten Ausgaben ist einiges geändert worden. Namentlich ist den Acten des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und der Reue (contrizione) ein Act der unvollkommenen Reue (attrizione) beigefügt worden [1].

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entstand in Italien eine lebhafte Controverse über Bellarmins Katechismus. Der Piarist Martin Natali, Professor in Pavia, dem als kaiserlichem Censor 1775 eine neue Ausgabe desselben vorgelegt wurde, sprach sich dagegen aus, und in Folge davon wurde der Katechismus in der Lombardei und in anderen Theilen von Italien abgeschafft. Der Bischof Scipio Ricci von Pistoja und drei andere toscanische Bischöfe führten einen neuen Katechismus ein und critisirten in dem betreffenden Hirtenbriefe den Bellarmin'schen sehr scharf. In Folge davon erschien eine Reihe von Streitschriften [2].

31.

Diese Stelle haben Fuligatti und die drei anderen Biographen missverstanden. Sie melden, Bellarmin habe zu Ferrara nicht bei dem Papste im herzoglichen Palaste, sondern im Jesuiten-Colleg gewohnt und diesem habe Clemens VIII. dafür wöchentlich 25 Scudi auszahlen lassen. Der Satz bezieht sich offenbar auf das Römische Colleg, — Bellarmin wohnte nicht in diesem, sondern in der Poenitentiarie, — und zwischen *quamvis N.* und *degeret* ist *non* ausgefallen. — Clemens VIII. hatte, nachdem der Herzog Alfonso II. ohne Erben gestorben war, Ferrara mit Erfolg für den heiligen Stuhl revindicirt. Er reiste im April 1598 dorthin und blieb acht Monate dort. Von Ferrara aus machten die Cardinäle Baronius und Tarugi und Silvio Antoniano und Bellarmin einen Ausflug nach Venedig, und Bellarmin wird damals dort auch Paolo Sarpi persönlich kennen gelernt haben. Von dieser Reise nach Venedig

1) Gusta, Difesa p. 24; vgl. Reusch, Index II, 531.

2) Franc. Gusta [Ex-Jesuit], Sui catechismi moderni. Saggio critico-teologico, Ferrara 1788, p. 61. Ders., Difesa del catechismo del Ven. Card. Bellarmino . . . Ed. prima Veneta corretta ed accresciuta, Ven. 1799, p. 3. 24. 35. Reusch, Index II, 966.

berichten M. Cervino c. 37, Fuligatti und Petra Sancta; Bartoli p. 160 und Frizon p. 161 haben dafür eine Wallfahrt Bellarmins und des Cardinals Baronius nach Padua zum Grabe des h. Antonius substituirt.

32.

Ganz so unerwartet, wie Bellarmin hier angibt, ist ihm die Ernennung zum Cardinal nicht gekommen. Cavalchini berichtet n. 108 unter Berufung auf M. Cervino c. 7: schon Innocenz IX. habe 1591 daran gedacht, Bellarmin (Cervino fügt bei: aus Anhänglichkeit an Marcellus II.) zum Cardinal zu machen; ein anderer Jesuit, der dem Papste sehr nahe gestanden (Toletus?), habe von diesem gehört, dass ein Jesuit Cardinal werden solle; er habe gemeint, es handle sich um ihn selbst, und habe den Papst dringend gebeten, keinen Jesuiten zu ernennen; der Papst habe denn auch bei der ersten Promotion keinen Jesuiten ernannt, aber bei der zweiten Bellarmin ernennen wollen; darüber sei er aber gestorben. Der Cardinal Agostino Valier habe dieses Bellarmin erzählt und dieser habe Gott dafür gedankt, dass er der Gefahr entgangen sei, und den Pater sehr gelobt, der ihn daraus gerettet habe. — Bartoli p. 149 berichtet, Bellarmin habe am 5. Mai 1594 seinem Bruder geschrieben: Clemens VIII. habe ihn zum Cardinal ernennen wollen; „jemand" habe dieses aber, — er wisse genau, wie, — vereitelt, und da der Bruder ihm wiederholt über diese Angelegenheit geschrieben, habe er ihm 16. Aug. 1596 geantwortet: „Du wirst dich erinnern, dass ich dir mitgetheilt habe, die Sache sei jemand zu Ohren gekommen, der sie hindern wollte und konnte, und ich hielte sie darum für abgethan. Ich danke der göttlichen Vorsehung dafür, dass sie mich, wie zur Zeit Innocenz' IX., so auch dieses Mal vor dieser Last bewahrt hat, und ich hoffe, sie wird mich auch in Zukunft bewahren." — Im J. 1596, berichtet Cavalchini weiter, habe Clemens VIII. Bellarmin gleichzeitig mit Baronius zum Cardinal ernennen wollen; die Jesuiten hätten den Papst von dem Gedanken abgebracht. Er theilt dabei ein Stück aus einem Briefe des Pater Franc. Sangri an

den General vom J. 1596 mit, worin es heisst: „Bellarmin hat mit mir darüber gesprochen und mir geschworen (giurò), er habe nie das mindeste Verlangen nach solchen Würden gehabt; er sei froh, dass seine Ernennung hintertrieben worden sei, und würde selbst viel mehr gethan haben, sie zu hintertreiben, als jeder andere; es würde ihm nur leid gethan haben, wenn sie durch irgendwelche ungünstige Berichte oder Verleumdungen hintertrieben worden wäre.“ Der Cardinal Dietrichstein bezeugte, er habe mit Bellarmin über das Gerücht, dass er Cardinal werden solle, gesprochen, und dieser habe, auf seine Bücher zeigend, gesagt: Das ist mein Cardinalat (Bartoli p. 461). Ein Herr aus Montepulciano bezeugte (Cavalchini n. 240): Bellarmin habe ihm wiederholt gesagt, er glaube ganz sicher, dass er zum Cardinal werde ernannt werden, obschon er alles gethan habe und thun werde, um den Papst von dem Gedanken abzubringen; er theile fortwährend dem General alles mit, was vorkomme, damit dieser die Sache hintertreiben könne; er habe ihn namentlich ersucht, dem Cardinal Baronius vorzustellen, wie schädlich seine Ernennung für die Gesellschaft sein würde; Baronius sei derjenige, der die Sache am ersten hintertreiben könne; er fürchte aber, dass seiner Sünden wegen das nichts helfen werde. Muzio Vitelleschi endlich bezeugte (bei Cavalchini n. 241): Bellarmin habe einige Tage vor dem Consistorium gehört, man spreche am Hofe ganz offen von seiner Ernennung, und er habe darauf den General sehr dringend gebeten, sie zu hintertreiben. Marcello Cervino hatte ein Schreiben an den General in Händen, worin Bellarmin die Gründe gegen seine Erhebung entwickelt hatte (Bartoli p. 151). Petra Sancta berichtet (BB 3): er habe noch am Abend vor dem Consistorium an den General in diesem Sinne geschrieben und sich bereit erklärt, wenn er das für angemessen halte, selbst zum Papste zu gehen und zu versuchen, ihn durch Bitten und Thränen umzustimmen. In dem amtlichen Schreiben vom 6. März 1599, worin Acquaviva den Provinzialen Bellarmins Ernennung mittheilt (bei Petra Sancta CC 2), sagt er: es seien von Seiten der Gesellschaft dem Papste die Gründe vorgestellt worden, weshalb

ihre Mitglieder dergleichen Würden, wenn nicht der Papst befehle, nicht annehmen dürften, und Bellarmin selbst habe dem Papste demüthigst erklärt, er wünsche in der Stellung, in welcher er so lange gelebt, auch zu sterben. — Cardinal Azzolini sagt p. 33 ganz lakonisch: entweder der Verfasser der Vita oder einige der angeführten Zeugen oder beide müssten gelogen haben.

Cavalchini n. 32 berichtet: nach der Aussage des Cardinals Bandini habe Clemens VIII. bei der Ernennung Bellarmins im Consistorium gesagt: Hunc eligimus, quia non habet parem ecclesia Dei quoad doctrinam et quia est nepos optimi Pontificis Marcelli II. Pater Schneemann führt in seiner unten zu erwähnenden Schrift, Weitere Entwicklung u. s. w., nur die erste Hälfte des Satzes an und übersetzt sie S. 55: „Diesen haben wir erwählt, weil die Kirche Gottes keinen gleichen in Bezug auf die Lehre hat.“ Um aber zu zeigen, dass er diese Uebersetzung lediglich, um daraus Capital für die Molinistische Gnadenlehre zu schlagen, gewählt habe und sehr wohl wisse, dass doctrina hier nur „Gelehrsamkeit“ bedeuten könne, sagt er S. 76: „Clemens VIII. habe Bellarmin zum Cardinal gemacht, weil niemand ihn an theologischem Wissen übertreffe.“ Zur Erläuterung der zweiten Hälfte des Satzes des Papstes bemerkt Petra Sancta BB 2, Marcellus II., der Oheim Bellarmins, habe Silvestro Aldobrandini, den Vater Clemens' VIII., zum Stadtpräfecten ernannt.

Unter den Freudenbezeugungen über Bellarmins Erhöhung erwähnt Fuligatti p. 128: in Taverna, einer Stadt in Calabrien, die Bellarmin als Provinzial besucht hatte, habe man mit allen Glocken geläutet und illuminirt und das Volk habe gerufen: Es lebe Jesus, es lebe Bellarmin!

33.

Was Bellarmin hier von seinem Leben als Cardinal rühmt, wird natürlich in den Schriftstücken zu Gunsten seiner Heiligsprechung noch überboten, wogegen in den Vota der Gegner derselben allerlei hervorgehoben wird, um zu beweisen,

dass Bellarmin die Tugend der Mässigkeit doch nicht in heroischem Grade geübt habe und zwar wohl das Lob eines durchaus tadellos lebenden Cardinals, aber doch nicht den Namen eines Heiligen verdiene. Es handelt sich dabei durchweg nur um Kleinigkeiten. So heben der Promotor fidei und nach ihm Barbarigo p. 8 und Azzolini p. 39 hervor, dass Muzio Vitelleschi (bei Cavalchini n. 248) ausgesagt habe: er habe im Auftrage des Cardinals dem Pater General ein Verzeichniss seiner Möbel gebracht mit der Bitte, zu streichen, was ihm etwa überflüssig oder unschicklich zu sein scheine, und der General habe auf seinen Rath einige mit Sammet überzogene Sessel gestrichen. „Der Cardinal, sagt Azzolini, hatte also diese überflüssiger Weise angeschafft. Der Jesuiten-Cardinal Pallavicini hat einfacher gelebt als Bellarmin; er äusserte: Ich weiss, dass Cardinal Bellarmin wie andere Cardinäle gli arazzi e la trabacca hatte; aber ich will es nicht. Die Zeugen sagen aus: Bellarmin habe für seine Beköstigung täglich nur drei Julier ausgegeben; Papst Sixtus V. gab nicht mehr aus und jeder kennt Cardinäle, die weniger ausgaben; Card. Pallavicini ass Abends nie mehr als eine Suppe u. s. w.“

In einem Briefe an den Jesuiten Giambattista Caminata vom 16. Juli 1599 [1]) sagt Bellarmin: er müsse als Cardinal einen gewissen Aufwand machen; er habe in seinen Diensten zehn Nobiles, von denen einige einen, die meisten zwei Bedienten hätten, und vierzehn gewöhnliche Diener, so dass seine ganze Familie nicht über dreissig Personen umfasse (in einem andern Briefe bei Bartoli p. 207 sagt er: etwas über 30, darunter 15 huomini di rispetto, und fügt bei: Baronius, der ein grosser Verächter des Pompes sei, habe 45 Personen in seinen Diensten, andere „mittelmässige“ Cardinäle 60—70, die „grossen“ über 100); alle acht Tage halte er ihnen eine erbauliche Anrede; seine Gebetstunden halte er ein; Mittwochs und Freitags faste er; Almosen gebe er nach Kräften, jedenfalls denke er nicht daran, sich ein Vermögen zu sammeln;

1) Bei Emm. Aguilera, Provinciae Siculae S. J. ortus et res gestae, Panormi 1740, II, 105.

es sei ihm bisher nicht gestattet gewesen, ein Cilicium zu tragen, auf dem Boden oder auf blossen Brettern zu schlafen, von Brod und Wasser zu leben und dgl., und er könne das jetzt, wo er nahezu sechzig Jahre alt und kränklich sei, nicht wohl anfangen, würde es aber gern versuchen, wenn es ihm ein frommer und verständiger Mann anriethe; anfangs habe er nur eine Kutsche gehabt, er habe aber eine zweite für sein Gefolge anschaffen müssen (dazu kam nach Frizon p. 192 noch eine dritte als Reserve); sein Mobiliar sei einfach; sein Wappen [1]) habe er weder auf den Teppichen und Portieren, noch auf den Sesseln anbringen lassen; er trage nur Wolle, keine Seide; das alles schreibe er ihm im tiefsten Vertrauen und lediglich zu dem Zwecke, dass er ihm Rath ertheile. Caminata antwortete ihm, er finde an dem, was er schreibe, nichts zu tadeln, machte ihn aber darauf aufmerksam, dass er thätiger sein könne (in eo desiderari agendi alacritatem), worauf Bellarmin 12. Aug. antwortete: er gestehe, dass er von Natur langsam, kalt und zur Trägheit geneigt sei, namentlich wenn er auf Schwierigkeiten stosse; seine Schmeichler nännten das Bescheidenheit; es sei aber Trägheit und Aengstlichkeit (socordia et timiditas).

In dem ersten Briefe erwähnt Bellarmin auch, dass der Papst ihm das Bisthum seiner Vaterstadt Montepulciano angeboten, dass er es aber abgelehnt habe, weil der Papst die Bedingung gesetzt, dass er in Rom bleibe; wenn ihm gestattet worden wäre, Residenz zu halten, fügt er bei, wäre er nicht abgeneigt gewesen, Bischof zu werden, da er das für weniger bedenklich halte, als bloss Cardinal zu sein [2]).

1) Das Wappen ist abgebildet auf dem Tittelblatte des 4. Bandes von Dodd-Tierney's Church History of England.

2) Der Venetianische Gesandte Contarini meldet in einem (ungedruckten) Schreiben vom 2. Oct. 1608: der Jesuit Hernando de Mendoza, der Beichtvater der Gräfin Lemos, sei zum Bischof von Cusco ernannt worden; unter den Jesuiten seien einige erfreut, andere unzufrieden darüber, dass man den Anfang gemacht, Bisthümer an Jesuiten zu vergeben; der General wünsche durch die Vermittlung einiger Cardinäle, namentlich Bellarmins und Spinelli's, den Papst zu bestimmen, eine Erklärung darüber

Der Vorsatz Bellarmins, als Cardinal „keine Geschenke der Fürsten anzunehmen“, verdient um so grösseres Lob, je allgemeiner damals die Sitte war, dass Cardinäle von Fürsten Pensionen bezogen. In der (ungedruckten) Venetianischen Geschichte des Dogen Nicolo Contarini[1]) wird von der Zeit Clemens' VIII. berichtet: „Der Cardinal von Este bezog von Spanien 4000 Scudi; obschon er mehr zu Frankreich hinneigte, wollte der Herzog sein Bruder, der wusste, wie wenig er von dort zu hoffen hatte, dass er sich an jene, als die sicherere Seite anlehnte. Farnese hatte 3000, Colonna 4000, Sauli und Giustiniani, beide Genuesen, jeder 2000, obschon dieser anfangs etwas widerstrebte. Je 1000 hatten Nata, Bevilacqua, Simoncelli, Bianchetti, Monte, Elbon, Mattei, Gallo, Bonvisi, Baronio, Tarugi, Bindoni, Pinetti, Sasso, San Clemente. Von 59 Cardinälen waren 37 Pensionäre. Aldobrandini wurden 4000 Scudi angeboten, aber von ihm abgelehnt. D'Avila wurde zum Protector von Spanien ernannt und erhielt 4000 Scudi; zugleich wurde ihm, was wichtiger war, um die Cardinäle im Zaume zu halten, für den Fall einer Sedisvacanz die Bezeichnung des Nachfolgers des Papstes übertragen, wobei jedoch die genaueren Instructionen für den Herzog von Sessa vorbehalten wurden. Dieses nahm der Papst sehr übel und sah es als eine Sache an, die sehr bedenklich (di mal augurio) und geeignet sei, das ganze Collegium zu knechten. Aber unter den gegebenen Verhältnissen wurde zu allem das Auge zugedrückt (tutto era dissimulato), wie er denn auch, wie man sagte, die Annahme der Pensionen so leise (con la bocca tanto stretta) tadelte, dass es nur sehr wenige hörten. Es konnte freilich nicht verborgen bleiben,

zu erlassen; die Cardinäle hätten aber keine Lust, bei dem Papste Schritte zu thun.

1) Tom. V, p. 1416, Cod. Bibl. Ven. 768. — Card. d'Ossat, Lettres, Amst. 1717, I, 516, berichtet im J. 1595: die spanische Regierung habe sich von den Einkünften des Erzbisthums Toledo 20,000 Scudi vorbehalten, und biete davon jetzt Cardinälen Pensionen von 1000, 2000 und 3000 Scudi an, wenn sie unbedingt oder bedingungsweise gegen die Absolution Heinrichs IV. (S. 106) stimmen wollten, „und es fehlt nicht an Cardinälen, die sich verkaufen“.

dass über den Ankauf des Herzogthums Bari durch Aldobrandini verhandelt wurde; aber man schwieg darüber. Man erzählte öffentlich, zehn der oben genannten Cardinäle hätten den Papst um die Erlaubniss (zur Annahme der Pension) gebeten, er habe darauf wie ein Orakel geantwortet. Der Herzog von Sessa liess bekannt werden, dass, wenn einer aus Rücksicht auf den Papst die Pension nicht annehmen wolle, er dieselbe auf der Bank deponiren werde, damit sie nach dem Tode des Papstes, den man wegen seiner Kränklichkeit in Bälde erwartete, ohne Scheu erhoben werden könne. Der König von Frankreich that nichts der Art. Erst spät bot er dem Cardinal von Este eine Abtei von 4000 Scudi an, die er ablehnte.“ — In einer (ungedruckten) Relation des Venetianischen Gesandten Contarini vom 19. bezw. 26. April 1608 heisst es: „Der französische Gesandte hat den Einfluss seiner Regierung im Gegensatze zu der spanischen gewaltig vermehrt. Der spanische Gesandte hat dem Papst (Paul V.) eine Liste der von Frankreich besoldeten Cardinäle und Prälaten übergeben. Der Papst zeigte sie dem französischen Gesandten. Dieser sagte, es ständen einige darin, die von Frankreich nichts erhielten.“ — In einem Briefe des spanischen Gesandten an Juan de Civica vom 5. Juni 1616 (in Paris) heisst es: Cardinal Ubaldini beziehe eine Pension von 600 Ducaten aus dem Erzbisthum Sevilla; der König von Frankreich habe ihm eine ebenso hohe Pension gegeben; er habe diese aber nicht angenommen, ohne zuvor den König von Spanien um Erlaubniss zu fragen; dieser sollte dem gut spanisch gesinnten Cardinal eine gute Pension geben; bei einer Papstwahl könne der spanische Gesandte nichts ausrichten ohne die Faction des Cardinals Borghese und in dieser sei Ubaldini einer der zuverlässigsten.

Schon in dem oben angeführten, bald nach seiner Ernennung geschriebenen Briefe an den Pater Caminata sagt Bellarmin: er möchte gern die Cardinalswürde niederlegen, aber das werde wohl nicht angehen. Dasselbe sprach er im Laufe der Zeit wiederholt aus.

In den Biographieen und Processacten (Cavalchini n. 113) werden solche Aeusserungen als Beweise für seine Demuth angeführt. Besonderes Gewicht wird auf ein Blatt gelegt, auf welchem er fünf Fragen und der Jesuiten-General Acquaviva, dem er es übergeben, die Antwort niedergeschrieben hat: „1. Wie ist Robert Bellarmin Cardinal geworden? durch seine eigene Mitwirkung oder durch die Berufung des Herrn? Ist er durch die wahre Thüre eingegangen oder nicht? (Antwort: Durch die wahre.) 2. Kann er in diesem Stande und im Besitze dieser Würde leben, ohne Gott zu beleidigen? (Ja.) 3. Könnte er Gott besser dienen, wenn er in seinen frühern Stand zurückträte? (Das ist zweifelhaft.) 4. Würde er durch den Rücktritt in seinen frühern Stand die Gläubigen mehr erbauen? (Auch das ist zweifelhaft.) 5. Wird er sicherer Gott, dessen Wille ihm durch seinen Stellvertreter kund gethan worden ist, gehorchen, wenn er nur darauf bedacht ist, sich auf der Stufe, zu der ihn die Vorsehung erhoben hat, zu vervollkommnen, oder wenn er es möglich zu machen sucht, von dieser Stufe herabzusteigen, um wieder den frühern Weg des Gehorsams einzuschlagen?“ Zu dieser fünften Frage fehlt die Antwort; Frizon p. 175 meint, der General werde sie in einem besondern Billet gegeben haben. — Den Eindruck eines gewissen Kokettirens mit der Demuth machen ähnliche Fragen, die Bellarmin nach Cavalchini p. 75 dem von ihm als Heiligen verehrten Jesuiten Bernardino Realini[1]) vorlegte: 1. ob er dadurch eine schwere Sünde begangen, dass er das Erzbisthum Capua, wenn auch auf Befehl des Papstes, angenommen, obschon er sich als weniger geeignet dafür angesehen; 2. ob er darum verpflichtet sei, zu resigniren, obschon der Papst die Resignation nicht annehmen werde; 3. ob er bezüglich seines ewigen Heiles Hoffnung oder Furcht zu hegen habe. In dem Supplemento p. 66 wird dazu bemerkt: „Ein Theologe wie Bellarmin hat doch selbst gewusst, dass jeder, namentlich

1) Schon 1618 wurde über seine Seligsprechung verhandelt. Bened. XIV. 2, 1, 4. Fuligatti, Bellarmins Biograph, hat auch eine Vita del P. Bern. Realino, geschrieben, Viterbo 1644.

jeder Jesuit und jeder Cardinal dem Papste zu gehorchen verpflichtet ist und dass es nicht Demuth, sondern Hochmuth wäre, wenn er sich, nachdem der Papst ihn für geeignet für das Erzbisthum erklärt hatte, für ungeeignet halten wollte. Und wenn er wusste, dass seine Resignation nicht angenommen werden würde, wusste er auch, dass es thöricht sein würde zu resigniren. Solche Fragen scheinen mir unwürdige Spielereien zu sein und eine Affectation zu verrathen, die das Gegentheil der wahren Demuth ist. Dieses Urtheil wird bestätigt durch die dritte Frage; denn jedes Kind weiss, dass wir mit einiger Furcht hoffen und mit Hoffnung fürchten müssen."

Bellarmin wohnte als Cardinal, bis er nach Capua geschickt wurde, wie Baronius (und Antoniano) im päpstlichen Palaste [1]). Charakteristisch für beide Cardinäle und für ihr Verhältniss zu Clemens VIII. ist ein Schriftstück, — nach einer Stelle desselben stammt es aus dem Jubiläumsjahre 1600, — welches bei den Biographen Bellarmins (bei Bartoli p. 489) und im Anhange seiner Epistolae familiares abgedruckt ist. Es ist eine Denkschrift „über die Hauptpflicht des Papstes", welche Bellarmin, auf durchbrochene Bogen geschrieben, Clemens VIII. überreichte, und zu deren einzelnen Punkten in die leer gelassenen Spalten Gegenbemerkungen geschrieben sind. Nach den Processacten (bei Bartoli p. 391) hat der Papst diese Gegenbemerkungen eigenhändig geschrieben; verfasst hat sie nach R. Alberici, dem Herausgeber der Briefe des Baronius, dieser, bei dem damals der Papst jeden Abend beichtete [2]).

Bellarmin bespricht in dieser Denkschrift sechs Punkte, die ihm „der Reformation zu bedürfen scheinen": 1. die lange Erledigung der Bisthümer; 2. die Beförderung der weniger geeigneten Prälaten; 3. die Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diöcesen; 4. „die geistliche Polygamie", die Vereinigung

1) Bentivoglio, Memorie, Milano 1864, I, 104.

2) Vgl. Laemmer, Melet. Rom. p. 367, wo das Stück am genauesten abgedruckt ist. Bentivoglio l. c. I, 36. 104.

mehrerer Bisthümer in einer Hand; 5. das vielfache Versetzen von einem Bisthum in das andere; 6. das Resigniren der Bischöfe ohne gesetzlichen Grund. — Einige Stellen verdienen wörtlich mitgetheilt zu werden; (die Erwiderungen des Papstes sind in Parenthese beigefügt).

Zu 2 . . . Ich bin erschrocken, da ich zwei- oder dreimal im Consistorium gesehen habe, dass zu den Cardinal-Bisthümern Männer befördert wurden, die entweder wegen ihres hohen Alters oder wegen ihrer körperlichen Gebrechlichkeit oder wegen des Mangels an bischöflichen Tugenden nicht nur nicht besonders geeignet, sondern kaum geeignet waren. Man wird erwiedern, die Gewohnheit erheische es, dass jene Bisthümer immer den ältesten Cardinal-Priestern übertragen werden. Ich glaube nicht, dass wir durch eine Gewohnheit verpflichtet werden könnten, die ältesten Aerzte zu Rathe zu ziehen, wenn sie wegen Alterschwäche oder einer andern Ursache weniger geeignet sind, uns zu heilen. Was wir aber um des zeitlichen Wohles des Leibes willen thuen, warum sollten wir das nicht auch um des ewigen Wohles der Seele willen thuen? Ich schweige darüber, dass jetzt viele nach Bisthümern verlangen oder vielmehr nicht danach verlangen, sondern offen darum bitten, welche, wie der Herr sagt, nicht wissen, worum sie bitten. (Das quält auch Uns; denn wenn Wir die Bisthümer denjenigen nicht geben wollten, welche darum bitten oder Uns von anderen empfohlen werden, so wissen Wir nicht, wie Wir die Bisthümer, namentlich die kleinen und wenig einträglichen, besetzen sollen, und wenn Sie in dieser Hinsicht einen Rath wissen, würden Wir ihn gern anhören und befolgen.) Denn wenn selbst nach dem Urtheil der bürgerlichen Gesetzgeber nur derjenige des Priesterthums würdig ist, der gegen seinen Willen geweiht wird, wie wird derjenige nicht unwürdig sein, der sich unaufgefordert dazu drängt? Der h. Gregorius sagt, die richtige Ordnung sei, dass man Menschen für den Episkopat suche, nicht, dass die Menschen den Episkopat suchten, und der h. Bernhard: Wer für sich bittet, der ist schon gerichtet, und: Die zögern und widerstreben, die zwinge und nöthige, einzutreten. (Das kann man

sagen, aber wenn man es praktisch ausführen will, stösst man auf grosse Schwierigkeiten.)

Zu 3 . . . Das Concil von Trient sagt, auch die Cardinäle, die Bischöfe von weit von Rom entfernten Diöcesen seien, seien zur Residenz in den Diöcesen verpflichtet. (In diesem Punkte gestehen Wir gefehlt zu haben, weil Wir zu leicht gestattet haben, dass Bischöfe nach Rom kamen, von wo sie dann nicht leicht vertrieben werden können, difficile Roma expelluntur.) Ich bemerke in den italienischen Diöcesen eine so grosse Verwaisung, wie sie vielleicht seit vielen Jahren nicht gewesen ist, so dass die Residenz jetzt weder göttlichen noch menschlichen Rechtes zu sein scheint. (Erinnern Sie sich, dass früher vielleicht einer von tausend Residenz hielt.) Von den Bischöfen, die Cardinäle sind, halten jetzt elf nicht Residenz: Gesualdo, die von Florenz, Verona und Ascoli, Gallo, Borromeo, der von Siena, Bandini, Visconti, Toschi, Ossat. (Gesualdo residirt nicht wegen Streitigkeiten und Sie wissen vielleicht, ob es besser wäre, dass er residirte oder nicht. Der Cardinal von Verona hat einen Coadjutor. Der vierte will resigniren und ist ein Theologe. Der fünfte ist des Jubiläums wegen hierher gekommen. Von dem sechsten wissen Sie, welche Ungelegenheiten er in seinem Bisthum hat. Der siebente ist seiner Kränklichkeit wegen hier. Der achte residirt, da seine Diöcese in der Provinz liegt, an deren Spitze er steht, und er die Diöcese oft besucht. Der neunte reist jetzt nach seiner Diöcese und hat nur sehr wenige Diöcesanen. Toschi residirt, da er jede Woche in Tivoli sein kann. Ossat ist in Geschäften seines Königs hier.) Andere Bischöfe sind apostolische Nuncien, von denen mehrere seit vielen Jahren ihre Diöcesen nicht gesehen haben. Einige Bischöfe haben die Pflicht, die ihnen anvertrauten Seelen zu weiden, aufgegeben und Staatsämter übernommen. Wie das gerechtfertigt werden kann, weiss ich nicht; denn der Apostel verbietet denjenigen, die Gott dienen, sich mit weltlichen Geschäften zu befassen . . . In alten Zeiten wurden mitunter weltliche Beamte auf den Bischofstuhl erhoben, wie wir von Ambrosius, Nectarius, Chrysostomus und Gregorius lesen; dass aber jemand vom

Bischofstuhl herabgestiegen sei, um ein weltliches Amt zu bekleiden, davon lesen wir nichts. Was soll man auch dazu sagen, wenn diejenigen, deren Hände geweiht worden sind, um zu segnen, von Trabanten umgeben, Folterungen und Hinrichtungen leiten? (Was die Nuncien betrifft, so halten Wir es für durchaus schicklich, dass sie Bischöfe seien, da sie Bischöfen zu befehlen und so bei den Fürsten und Völkern grösseres Ansehen haben; wenn es Uns nicht so sehr an geeigneten Männern fehlte, würden Wir leichter abhelfen können. Ein Staatsamt bekleidet im Kirchenstaate nur ein Bischof in der Romagnola. Der Bischof von Camerino, der zugleich Prolegat in der Mark ist, kann jede Woche, ja jeden Tag in seiner Bischofstadt und so gut wie jede Stunde in seiner Diöcese sein.) Einige verlassen ihre Heerde und bringen zu Rom ihre Zeit mit nichts oder mit Geschäften zu, die von anderen besorgt werden könnten. Ich gebe zu, dass einige Bischöfe, die nicht residiren, sich mit der Pflicht des Gehorsams entschuldigen können und dass der Papst aus gewissen Gründen zeitweilig von der Residenzpflicht entbinden kann; aber ich weiss nicht, ob es Gott gefällt, dass so viele Bischöfe so lange zu so grossem Schaden für die Seelen von ihren Diöcesen fern sind . . . (In Wirklichkeit halten Wir nur die Nuncien lange von ihren Diöcesen fern; mit diesen kann aber wegen ihrer wichtigen und gefährlichen Geschäfte nicht so leicht gewechselt werden.)

Zu 4 . . . Der Grund, weshalb den Bischöfen, die Cardinäle sind, zwei Bisthümer gestattet werden, scheint nicht die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche zu sein, sondern die grössere Würde und Bequemlichkeit für ihre Personen, welche Gründe der h. Thomas durchaus verwirft. Es scheint mir auch keine genügende Entschuldigung für sie zu sein, dass man sagt, sie hätten das eine Bisthum als eigenes, das andere nur zur Verwaltung, oder diese geistliche Polygamie sei seit vielen Jahren üblich . . . (Diese geistliche Polygamie findet nur bei den sechs Cardinal-Bischöfen statt, bezüglich deren Wir nichts haben ändern wollen, da die Sache von Unseren Vorgängern, auch noch nach dem Trienter Concil,

untersucht und so festgesetzt worden ist. Die Satzungen des h. Collegiums zu ändern und das Verfahren Unserer Vorgänger und so vieler Cardinäle zu desavouiren, wäre etwas, was nicht wohl ohne Aergerniss geschehen könnte, wie Sie bei reiflicher Erwägung selbst erkennen werden.)

Zu 5. Die Versetzung von einem Bisthum auf das andere kommt namentlich bei den sechs Cardinal-Bischöfen und den spanischen Bischöfen vor... Das arme Bisthum Albano hat innerhalb weniger Monate viermal seinen Bischof gewechselt. Von den sechs Cardinal-Bischöfen sind drei altersschwach oder krank, drei Polygami, die in den Armen der reichern Gemahlin liegen. (Wir versetzen Bischöfe nicht leicht. Ueber die Cardinal-Bischöfe haben Wir gesprochen. Bezüglich der spanischen Bischöfe kann dem Könige jetzt das Ernennungsrecht nicht genommen werden; Wir haben ihm aber brieflich und durch die Nuncien Vorstellungen gemacht.)

Zu 6... Einige Bischöfe resigniren auf das Bisthum und behalten sich das Einkommen vor, wie wenn ein Mann seine Frau verstösst und die Mitgift behält. Andere resigniren, nachdem sie durch die Einkünfte reich geworden sind, um sich zu höheren Dingen den Weg zu bahnen. Einige resigniren zu Gunsten ihrer Neffen und machen so das Heiligthum Gottes erblich. Einige wollen lieber bei der Römischen Curie Referendarien und Kleriker sein als ausserhalb der Curie Hohepriester. Einige geben das ungesunde Klima, andere das geringe Einkommen, andere die Unlenksamkeit des Volkes als Grund der Resignation an. (Solche Resignationen lassen Wir nicht leicht zu und in der Regel nicht, ohne dass die Sache in der Consistorial-Congregation geprüft worden ist. Mitunter lassen Wir sie zu, weil die Resignirenden für ihr Amt nicht geeignet sind.)

Diese Punkte habe ich für jetzt E. H. vortragen zu müssen geglaubt, um mein Gewissen in dieser Beziehung zu erleichtern. Wie ich sie aufrichtigen Sinnes niedergeschrieben, bitte ich E. H. mit aller Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, sie wohlwollend durchzulesen. (Dieses wenige habe ich erwiedert, nicht um mich zu entschuldigen [ad excusandas excusationes in peccatis,

Ps. 140, 4], sondern damit Sie Uns in Unseren Verlegenheiten und Bekümmernissen bemitleiden. Wir bekennen, dass Wir nicht nur in diesen, sondern noch in vielen anderen, ja in allen Stücken gefehlt und in keinem Unserm Amte genug gethan haben oder genug thuen. Bitten Sie also den allmächmächtigen Gott, er möge Uns mit seiner göttlichen und wirksamen Gnade zu Hülfe kommen oder, was Wir mehr wünschen, Uns aus den Banden der Sterblichkeit erlösen und einen andern an Unsere Stelle setzen, der die Pflichten seines Amtes vollkommen erfüllen kann.)

Passionei p. 39 bemerkt zu diesem „Dialoge“: „Der Papst erscheint darin wie ein Schulknabe oder Novize und Bellarmin wie ein Schulmeister oder Pater Rector. Es ist unverantwortlich, dass er das Schriftstück unter seinen Papieren aufbewahrt und es so möglich gemacht hat, dass es gedruckt wurde. Wenn der Papst das Sündenbekenntniss am Schlusse Bellarmin als seinem Gewissensrathe zuschickte, so war dieser, wenn nicht durch das Beichtsiegel, durch die Discretion verpflichtet, darüber zu schweigen.“ Er bewahrte aber das Schriftstück nicht nur auf, sondern liess andere Abschriften nehmen, wie Passionei aus den Processacten nachweist, und wenn ein Zeuge sagt: Bellarmin habe seine Denkschrift dem Papste knieend überreicht mit der Erklärung, es habe sie niemand gesehen und es existire keine Abschrift davon, so war auch das nicht wahr; denn Bartoli hat das Concept in Händen gehabt, worin zwanzig Punkte behandelt waren, von denen in die dem Papste überreichte Schrift nur sechs aufgenommen wurden.

Bellarmin fand in Capua Gelegenheit noch einen Nachtrag zu der Denkschrift zu liefern. Der Papst antwortete ihm, wie Bartoli S. 392 erzählt, auf einen Brief, den er, wie das bei den Cardinälen Sitte war, ihm 1603 zu Weihnachten geschrieben hatte, es würde ihm lieb gewesen sein, wenn er ihn bei dieser Gelegenheit auf Fehler, die er etwa im abgelaufenen Jahre begangen, aufmerksam gemacht hätte. Darauf stellte ihm Bellarmin in dem nächsten Weihnachtsbriefe vor, dass er bei der Besetzung der Bisthümer auch darauf zu sehen

habe, dass der Bischof auch predigen könne. Er kam dann noch einmal auf die Residenzpflicht zurück: „E. H. haben im abgelaufenen Jahre, was sehr zu loben ist, viele Bischöfe von Rom weggeschickt. Es wäre sehr gut, wenn Sie auch dem Missbrauche entgegentreten wollten, dass die Bischöfe unseres Staates so viel nach Neapel reisen und, wenn sie dort sind, nicht wieder fortkommen können. Ich habe einen Brief von dem gelehrten und frommen Pietro Soto vor mir, den er, wie er sagt, in der letzten Stunde seines Lebens an Pius IV. geschrieben und worin er ihn unter anderm auffordert, den Cardinälen, da sie nicht zu residiren pflegten, andere Benefizien als Bisthümer zu geben, und beifügt: wenn der Papst nicht dafür sorge, dass die Bischöfe residirten, werde er ohne Zweifel verdammt werden. Und der andere Soto, Domingo, sagt in dem Werke De justitia: ein Cardinal, der Bischof sei, sündige nicht, wenn er, um in seiner Diöcese zu bleiben, Rom nie zu sehen bekomme, wohl aber, wenn er, um in Rom zu bleiben, nicht in seiner Diöcese residire."

34.

Passionei p. 30 erinnert bei der Weise, wie sich hier Bellarmin den Curialen überhaupt und speciell einem bestimmten Erzbischof gegenüber stellt, an Luk. 18, 11: „Ich bin nicht wie andere Menschen oder wie dieser Zöllner da". Azzolini p. 50 macht ausserdem auf die Geschicklichkeit aufmerksam, mit welcher Bellarmin den Erzbischof, ohne ihn zu nennen, deutlich bezeichne; es sei der Cardinal Bonvisi gewesen, ein ganz würdiger Herr, der vielleicht durch Geschäfte in Rom zurückgehalten worden sei.

Petra Sancta a 3r erzählt: als der Papst im Consistorium Bellarmin für die Erzdiöcese Capua in Vorschlag gebracht, hätten die Cardinäle ausgerufen: Dignum dignae. Der eigentliche Grund dieser Ernennung war, wie wir sehen werden, der Wunsch Clemens' VIII., während der Verhandlungen über den Streit der Jesuiten mit den Dominicanern über die Gnadenlehre Bellarmin von Rom zu entfernen (s. Anm. 50), und dass Bellarmin dieses wusste, wird ihn mit bestimmt haben, sofort abzureisen.

Hurter (Katholik 1866, II., 51) erzählt Fuligatti p. 163 nach: schon die Nachricht von der Ernennung Bellarmins zum Erzbischof von Capua habe „heilsam auf seine Heerde gewirkt, indem mehrere dadurch veranlasst wurden, noch vor seiner Ankunft ihr Leben zu ändern.“ Die Quelle für diese Angabe ist ein Satz in einem Briefe eines Domherrn von Capua an Bellarmin: die Nachricht von seiner Ernennung habe viele Geistliche und Weltliche veranlasst, ernstlich an die Besserung ihrer Sitten zu denken. — Aus dem, was die Biographen über die Zustände in Capua mittheilen, verdient folgendes mitgetheilt zu werden: Die Horen wurden im Dome mit wenig oder gar keiner Andacht gehalten; die Ermahnungen des neuen Bischofs halfen wenig; es wurde aber besser, seit er selbst denselben beiwohnte. Das Chor, worin die Horen gehalten wurden, lag mitten im Hauptschiffe; eine Thüre führte auf einen Marktplatz, von welchem der Lärm eindrang und das Gebet störte; wenn man durch diese Thüre eintrat und durch eine andere hinausging, kürzte man einen Weg bedeutend ab; so gingen denn Lastträger mit ihren Lasten und Weiber mit Körben auf dem Kopfe durch den Dom, ohne von dem Altar, an dem sie vorbeikamen, auch wenn die Messe gehalten wurde, Notiz zu nehmen; Bellarmin liess die Thüre vermauern. An den Festtagen wurde in der Vorhalle des Domes eine Art Markt gehalten, dessen Lärm den Gottesdienst störte; Bellarmin hatte Mühe, den Unfug abzustellen, da die Geistlichen eine Einnahme davon hatten. Erst Bellarmin führte das Römische Rituale ein; bis dahin hatte jeder Geistliche die Functionen nach seinem Gutdünken vorgenommen. Als Bellarmin einmal einen der armen Greise, denen er am Gründonnerstage die Füsse gewaschen, aufforderte, das apostolische Glaubensbekenntniss herzusagen, antwortete dieser, das habe er nie gelernt. Die verbreitetste Sünde war das Karten- und Würfelspielen und damit verbunden Fluchen und Betrügen und, wie die Biographen beifügen, Hexen (fattucchierie); Bellarmin richtete durch Predigten nicht viel dagegen aus; es gelang ihm aber, von der Neapolitanischen Regierung Polizeiverordnungen zu erwirken. Ein

Geistlicher, der ein Spielhaus hielt und die Leute durch allerlei Marktschreiereien anlockte, entschuldigte sich damit, er könne sonst seinen Lebensunterhalt nicht verdienen; Bellarmin liess ihm darauf monatlich eine Unterstützung auszahlen [1]).

35.

Dieses Schriftchen, Dichiaratione del simbolo, wurde 1606 ins Französische übersetzt. Lateinisch steht es im 7. Bande der Kölnischen Ausgabe der Opera von 1617. — Predigten, die Bellarmin zu Capua über die Paulinischen Briefe gehalten hatte, wollte er, wie Petra Sancta N 2 v berichtet, drucken lassen. Muzio Vitelleschi, dem sie zur Censur übergeben wurden, rieth aber davon ab, und Bellarmin lehnte es ab, sie umzuarbeiten oder sie einem andern zur Beurtheilung vorzulegen. Von einer zu Capua gehaltenen Predigt, die in der Vita nicht erwähnt wird, ist in den Seligsprechungsverhandlungen wiederholt die Rede. Unter den sechs Punkten, von denen Card. Barbarigo p. 6 sagt, der Promotor fidei habe sie mit Recht gegen die Seligsprechung geltend gemacht, ist der erste: Bellarmin hat sich mit dem h. Gregor I. verglichen im Widerspruche mit Joh. 8, 54: Wenn ich mich selbst rühme, so ist mein Ruhm nichts, und mit Prov. 27, 2: Andere mögen dich loben, nicht deine Lippen. Card. Azzolini p. 51 theilt die eidliche Aussage eines Priesters aus Capua aus den Processacten mit: in einer Predigt am Tage des h. Gregor des Grossen im Dome zu Capua habe der Cardinal gesagt: er selbst sei in vielen Punkten dem h. Gregor ähnlich; er sei wie dieser als junger Mann in einen Orden eingetreten, habe viel für die Kirche Gottes gearbeitet, viele Bücher geschrieben, — die gedruckten und noch andere,. — sei jungfräulich geblieben und Cardinal geworden. Er habe, fügte der Zeuge bei, grossen Anstoss daran genommen, habe sich für den Cardinal geschämt und die Augen niedergeschlagen und sie geschlossen und sich das Gesicht bedeckt; als er aber

1) Vita del Card. R. Bellarmino, Rom 1743, p. 164. 170. 177. 179. 188. 243.

die Augen geöffnet, habe er das Gesicht des Predigers von einem hellen Glanze umgeben gesehen. Er habe, sagte er (nach Cavalchini n. 222 e) weiter, die ganze Geschichte gleich seinem Beichtvater erzählt und dieser habe gesagt: Der Cardinal ist in Wahrheit ein grosser Diener Gottes, und seine Worte sind nicht Selbstlob, sondern ein Werk des h. Geistes gewesen; er habe ihm dann befohlen, darüber zu schweigen, bis der Cardinal zu einem bessern Leben eingegangen sei [1]. Cavalchini n. 222 constatirt, das Fest des Papstes Gregor des Grossen sei in den Jahren, die Bellarmin in Capua zugebracht, nie auf einen Sonntag gefallen, wohl aber im J. 1604 das Fest des h. Gregor von Nazianz (9. Mai); darum verdiene die Aussage eines andern Zeugen, eines Mönches aus Capua, mehr Glauben: der Cardinal habe davon gehört, dass man ihm eine zu grosse Milde vorwerfe; er habe davon Anlass genommen, sich an einem Sonntage, auf welchen das Fest des h. Gregor von Nazianz gefallen, sich unter Berufung auf dessen Beispiel zu vertheidigen; er habe gezeigt, wie das Evangelium „Ihr seid das Salz der Erde" auf diesen Heiligen passe, sich als einen besondern Verehrer desselben bezeichnet und dann unter anderm gesagt: Gregor war ein Ordensmann, ich bin ein Professe der Gesellschaft Jesu; er war ein Bischof, auch mir ist trotz meiner Unwürdigkeit die bischöfliche Bürde aufgelegt worden; er war ein Kirchenschriftsteller, auch ich habe einige Bücher und Verse über die Jungfräulichkeit geschrieben; ihm wurde seine Milde zum Vorwurf gemacht, auch über mich klagen, wie ich höre, einige, dass ich die Sünder nicht strafte u. s. w. Das klingt nicht nur unbedenklicher, sondern auch wahrscheinlicher; aber der erste Zeuge war nicht zu entbehren, weil er allein den hellen Glanz um das Gesicht des Predigers gesehen. Card. Azzolini p. 54 hebt

1) Die Aussage steht vollständig — mit kleinen Abweichungen — bei Bartoli p. 347. Hier wird unter anderm noch die Aussage des Zeugen mitgetheilt: als Bellarmin gesagt habe: der h. Gregor sei Cardinal gewesen und auch er sei Cardinal, habe er unwillkürlich denken müssen: Nun fahre fort: Gregor war Papst und ein Heiliger, auch ich werde Papst und ein Heiliger werden.

sehr scharf hervor, wie nahe hier die Annahme einer Sinnestäuschung liege, wie bedenklich es sei, dass von den zahlreichen Anwesenden nur gerade dieser eine den Glanz wahrgenommen haben wolle u. s. w. Aber Petra Sancta x 2 weiss noch mehrere solcher Geschichten: ein anderer Geistlicher aus Capua habe gesagt, er habe während der Predigten über die Paulinischen Briefe (die M. Vitelleschi nicht für geeignet zum Drucke hielt) mehr als einmal das Gesicht Bellarmins von einem Glanze, ganz ähnlich dem Heiligenscheine auf den Heiligenbildern, umgeben gesehen, und der Engländer Wyse habe beschworen, er habe Bellarmins Gesicht auf der Kanzel zu Löwen wie das eines Engels und eines zweiten Stephanus (Apg. 6, 15) glänzen sehen. Die Aussage des letztern führt Cavalchini nicht an; er scheint doch den rein rhetorischen Charakter derselben erkannt zu haben.

36.

Diese Prophezeiung führt auch Cavalchini n. 195 als Beweis dafür an, dass Bellarmin das Charisma der Weissagung (donum supernaturale prophetiae) besessen habe. Er theilt aus den Processacten die Aussage von zwei Zeugen mit, Bellarmin habe wiederholt, namentlich auch zwei Monate vor seiner Abreise nach Rom, gesagt, er werde nur drei Jahre in Capua bleiben, ausserdem die Aussage des Mediciners Paolo Zacchia aus Capua, die er vielleicht besser weggelassen hätte: Bellarmin habe einmal auf die Frage, warum er das in das Buch geschrieben, lachend geantwortet: Wir werden nicht volle drei Jahre hier bleiben, aber es wird nur ganz wenig daran fehlen; später habe er zu Rom ihn (Zacchia) einmal in Gegenwart mehrerer Prälaten gefragt: „Erinnern Sie sich noch meiner Dummheit (pazzia)?“ und auf seine Frage: „Welcher Dummheit?“ habe er geantwortet: „Dass ich, kaum in Capua angekommen, in jenes Buch schrieb, ich hätte jene Kirche drei Jahre geleitet“; er habe erwiedert, er erinnere sich dessen noch sehr wohl; darauf habe der Cardinal die Geschichte noch einmal erzählt und die Prälaten hätten sich sehr gewundert, der Cardinal aber beigefügt: „Ich bin wie

jene Propheten des Alterthums; ich sage die Dinge und denke nichts dabei, und dann treffen sie ein.“ Weiterhin führt er noch folgende Aussagen des Maestro di Camera Bellarmins an: er habe dem Cardinal im J. 1604 gesagt, einige vornehme Damen, die nach Neapel gereist seien, wollten ihn auf der Rückreise besuchen; er habe geantwortet, zu der Zeit wenn sie zurückkämen, werde er nicht in Capua, sondern in Rom sein; einer Dame habe er durch ihren Sohn sagen lassen, wenn sie nach Rom zurückkomme, werde sie Papst Clemens nicht mehr am Leben finden. Der oben genannte Doctor Zacchia sagte aus: Bellarmin habe ihm wiederholt gesagt, Anfangs März werde in Rom Sedisvacanz sein; als nach der Wahl Pauls V. die Weissagung verbreitet worden sei, derselbe werde im September sterben, habe Bellarmin ihm gesagt, er solle das nicht glauben, der Papst werde länger leben, und auf seine Frage, ob zehn Jahre, habe er geantwortet: viel länger, und später wiederholt gesagt: gegen sechszehn Jahre. Sein Kaplan Matteo Torti sagte aus: Ende 1620 habe ihm der Cardinal gesagt, Paul V. habe nicht lange mehr zu leben und sein Nachfolger werde Gregor XV. heissen, und als er aus dem Conclave gekommen, habe er ihn gefragt: Habe ich es Ihnen nicht gesagt? Der Maestro di Camera erzählte noch: er habe den Cardinal zwei Jahre vor seinem Tode, als er lebensgefährlich krank gewesen, daran erinnert, er möge doch bei Paul V. für seinen Neffen eine bestimmte Gnade erbitten; der Cardinal habe geantwortet: das wollen wir bei einem andern Papste thuen. Darauf habe er gesagt: „Sie haben den Tod des Papstes Sixtus in Frankreich vorhergesagt und den des Papstes Clemens in Capua, und nun auch den Tod dieses Papstes! Woher wissen Sie das?“ Der Cardinal habe lachend geantwortet: „Das will ich Ihnen sagen: jedem Papste werden so und so viele Jahre prophezeit; ich ziehe ein Drittel davon ab, und so kommt es heraus.“ Man sieht, sehr ernst hat Bellarmin es mit seiner Prophetengabe nicht genommen. Pater Hurter scheint auch nicht viel davon zu halten; er sagt (Kath. 1866, II, 53) nur: Als Bellarmin nach dem Tode Clemens' VIII. sich nach Rom begeben musste, „ahnte er voraus, dass er

nicht mehr nach Capua zurückkehren werde, was er auch in seiner letzten Anrede an das Volk andeutete".

Clemens VIII. starb 3. März 1605. Am 1. April wurde Leo XI. gewählt. Schon dieser wollte nach Petra Sancta n 2 r Bellarmin in Rom behalten. Er starb schon 27. April. Sein am 16. Mai gewählter Nachfolger Paul V. erklärte, Bellarmin müsse in Rom bleiben, wollte ihm aber gestatten, sein Erzbisthum beizubehalten und durch einen andern verwalten zu lassen. Dieses lehnte Bellarmin ab. In dem Schreiben, worin er der Geistlichkeit und den Behörden von Capua seine Resignation mittheilte (Petra Sancta n 3), erinnert er daran, dass er schon in seiner letzten Predigt zu Capua gesagt habe, der zukünftige Papst werde ihm nicht erlauben, dorthin zurückzukehren.

Der Papst schlug Bellarmin vor, er solle sich bei der Resignation die Einkünfte des Erzbisthums bis auf 1000 Ducaten, die sein Nachfolger beziehen solle, vorbehalten. Bellarmin lehnte auch dieses ab. Der Papst verschaffte ihm aber, wie Fuligatti p. 224 angibt, ein angemessenes Einkommen, indem er seinen Nachfolger veranlasste, ihm einige Benefizien abzutreten und ihm aus den Einkünften des Erzbisthums eine Pension zu zahlen. — Bartoli p. 203 erzählt: als es bekannt geworden, dass Bellarmin resignirt und der Papst ihm die Bezeichnung seines Nachfolgers überlassen habe, hätten ihn viele (moltissimi) gebeten, sie vorzuschlagen, und ihm eine jährliche Pension bis zu 10,000 Ducaten angeboten; ein Prälat habe sich mit der blossen Würde begnügen und ihm das ganze Einkommen lassen wollen; andere hätten ihm gerathen, einen seiner beiden geistlichen Neffen vorzuschlagen. Auf seinen Rath ernannte der Papst den Neffen des Cardinals Gaetani, den Bellarmin als Legaten nach Frankreich begleitet hatte, Antonio Gaetani, zu seinem Nachfolger. Dieser kam erst nach einer Reihe von Jahren, die er als Nuncius in Deutschland und Spanien zubrachte, nach Capua. Er wurde 1621 Cardinal.

Die genaueren Angaben der Biographen über die finanziellen Arrangements bei der Resignation Bellarmins sind nicht

ganz klar und übereinstimmend. Sicher ist, dass Bellarmin, angeblich auf Zureden des Jesuiten-Generals, eine Pension von 400 Scudi aus den Einkünften des Erzbisthums für einen Neffen vorbehielt und eine Pension von 200 Scudi aus den Einkünften einer Abtei für einen zweiten. Das wird natürlich von allen vier Cardinälen, deren Vota gegen seine Seligsprechung vorliegen (Barbarigo p. 8, Casanate p. 14, Azzolini p. 41, Passionei p. 77. 150), als ein Argument gegen Bellarmins heroische Tugend hervorgehoben. Benedict XIV. berichtet, auch er habe es als Promotor fidei geltend gemacht, und die Postulatoren hätten versucht nachzuweisen, dass die Neffen arm gewesen seien (3, 34, 30). Cavalchini n. 224 entschuldigt die Sache nur kleinlaut und sagt, nach anderen Angaben hätten die beiden Pensionen zusammen nur 300 Scudi betragen.

Uebrigens hat Bellarmin, wenn auch nicht eine heroische, doch eine sehr löbliche Abneigung gegen Nepotismus bekundet. Bartoli p. 306. 310 erzählt: er habe seine Verwandten, die ja nicht reich waren, unterstützt; aber als er gesehen, „dass sie gar nicht aufhörten ihn mit Briefen und mit bald lamentabelen, bald unehrerbietigen, immer aber ungestümen Bitten zu belästigen", habe er ihnen geschrieben: „Wenn euch das nicht gefällt, was ich euch geschrieben habe, dass ich meine Verwandten nicht bereichern wolle, so ist das ein Zeichen, dass ihr mich zur Hölle verdammt sehen möchtet, wenn es euch hier nur gut ginge" u. s. w. Er schrieb sogar seiner Lieblingsschwester Camilla, die als 77jährige Dame den Wunsch äusserte, er möge sie einmal nach Rom kommen lassen, da sie ihn noch nie in Cardinalskleidung gesehen: „Wenn dir der Gedanke kommt, so mache das Kreuzzeichen; denn er ist eine Versuchung des Teufels. Wir sind beide dem Tode nahe und müssen darum an die zukünftigen und nicht an die gegenwärtigen Dinge, an das Leiden des Herrn und nicht an die Eitelkeiten der Welt denken. Und wenn du wüsstest, mit wie vielen Sorgen und Mühen dieses Kleid verbunden ist und wie zufrieden ich in dem schwarzen Rocke der heiligen Ge-

sellschaft gewesen bin, so würdest du mich lieber im Ordenskleide als im Cardinalskleide sehen wollen." An den Jesuiten Caminata (s. o. S. 147) schrieb Bellarmin 30. Sept. 1605: „Deine Ermahnung, keine Verwandte in mein Haus aufzunehmen und sie nur so zu unterstützen, dass sie nicht Noth leiden, nicht so, dass sie reich werden, werde ich befolgen." Eine eigenthümliche Rechtfertigung dessen, was Bellarmin für seine Verwandten that, findet sich bei M. Cervino c. 18: „Seine dürftigen Verwandten unterstützte er nur mit Vorwissen seiner Gesellschaft. Er würde für sie nichts aus seinen kirchlichen Einkünften verwendet haben, wenn ihm nicht angesehene Männer bewiesen hätten, er müsse dieses thuen. Er that es aber nur mit specieller Autorität und Erlaubniss der Oberen seiner Gesellschaft."

Bellarmins Einkünfte waren übrigens nach den Angaben bei Bartoli p. 325 verhältnissmässig gering. Baronius hatte jährlich 10,000 Scudi, von denen er 4000 für sich gebrauchte, den Rest für wohlthätige Zwecke verwendete. Dem Sohne eines Neffen trat er eine Abtei von 600 Scudi ab [1]).

Merkwürdiger Weise wird in der Vita gar nicht erwähnt, dass Bellarmin, als der Bischof Ubaldini von Montepulciano im J. 1607 von Paul V. als Nuncius nach Paris geschickt wurde, die Verwaltung seiner Diöcese übernahm. Der Grossherzog Ferdinand von Toscana hatte Bellarmin, als er Provinzial in Neapel war, zum Bischof seiner Vaterstadt ernennen wollen; er hatte aber abgelehnt (Bartoli p. 150). Er lehnte das Bisthum, wie wir gesehen haben (S. 148), zum zweiten Male ab, als es ihm gleich nach seiner Ernennung zum Cardinal angeboten wurde. Als er in den ersten Monaten seines Aufenthalts in Capua kränkelte, — man fürchtete, er werde die Wassersucht bekommen, — bewogen seine Verwandten und Bekannten in Montepulciano „aus Besorgniss um seine Gesundheit und um ihren eigenen Vortheil", wie Bartoli p. 309 sagt, den dortigen Bischof, sich bereit zu erklären, mit Bel-

1) F. Mutinelli, Storia arcana ed aneddota d'Italia, raccontata dai Veneti ambasciatori, 1855, III, 64.

larmin zu tauschen, und ihm die Summe, um welche die Einkünfte von Capua die von Montepulciano übertrafen, herauszuzahlen. Als aber dieser Vorschlag Bellarmin von seinem Hausverwalter mitgetheilt wurde, antwortete er: „Eh, lieber Pietro, caro et sanguis revelavit tibi. Das müssen Gedanken von meinen Verwandten sein. Davon will ich nichts wissen; denn so mit den Bisthümern Handel treiben, ist nicht der richtige Weg zum Himmel.“ — Für Ubaldini führte Bellarmin die Verwaltung der Diöcese vier Jahre, freilich ohne jemals Rom zu verlassen, was der Papst nicht gestatten wollte. Er erlebte dabei nach der Darstellung von Bartoli p. 222 mehr Verdruss als Freude.

Ein anderer Punkt, den die Vita gar nicht erwähnt, die Biographen aber (Bartoli p. 223) ausführlich behandeln, sind die erfolgreichen Bemühungen Bellarmins, zwischen der Republik Lucca und ihrem Bischof Alessandro Guidiccioni [1]) der seit 16 Jahren wegen grosser Misshelligkeiten in Rom lebte, eine Aussöhnung herbeizuführen.

37.

Ausser der Zusammenstellung der Biographieen heiliger Bischöfe hatte Bellarmin, wie Benedict XIV. (De beatif. 3, 33, 7. 8) mittheilt, ein Verzeichniss der heiligen oder seligen oder wenigstens ehrwürdigen Cardinäle angefertigt.

Aus der Zeit, in welcher Bellarmin Erzbischof von Capua war, erzählt Bartoli p. 379 nach den Processacten (rühmend!) folgende Geschichtchen: Einer seiner Suffraganbischöfe wollte ihn in einem kurzen Rock (cum habitu brevi) besuchen, Bellarmin liess ihm aber sagen: er könne ihn nicht empfangen, wenn er nicht in habitu decenti komme. Den Vicekönig Grafen von Benevent, mit dem er auf gutem Fusse stand, besuchte er nicht, weil derselbe prätendirte, im Hause des Cardinals müsse ihm der Vortritt eingeräumt werden, wie er in seinem

1) Er war der dritte Bischof dieses Namens. Die drei hatten zusammen 90 Jahre das Bisthum inne. Alessandro starb zu Lucca 1637, 83 Jahre alt.

Hause dem Cardinal den Vortritt einräumen wolle. Der Vicekönig schickte wiederholt seinen Beichtvater nach Capua, um diesen Etikettenstreit beizulegen und ein Auskunftsmittel zu finden, — unter anderm wurde vorgeschlagen, der Vicekönig solle sich krank melden und den Cardinal im Bette empfangen, — aber Bellarmin ging auf nichts ein. Fuligatti p. 201 erzählt, wegen dieses nicht auszugleichenden Streites über den Vortritt sei Bellarmin, als in Neapel bei Gelegenheit der Aufnahme der h. Theresia unter die Patronen der Stadt ein grosses Fest gefeiert wurde, incognito (sconosciuto) dort gewesen, ohne den viceköniglichen Palast zu betreten.

38.

Fuligatti p. 218 erzählt, Bellarmin habe die päpstliche Würde zu definiren gepflegt als fatica pericolosa e pericolo faticoso, als gefährliche Mühe und mühevolle Gefahr.

Bellarmin nahm an drei Conclaven Theil. Dass er, wie Fuligatti p. 217 angibt, in allen drei bei dem ersten Scrutinium mehr Stimmen erhielt als irgend ein anderer Cardinal (in dem ersten soll er zehn Stimmen erhalten haben), hat nicht viel zu bedeuten, da die ersten Scrutinien in der Regel gar nicht massgebend für die folgenden sind. Nur in dem zweiten Conclave hatte Bellarmin, wenn nicht, wie er in der Vita angibt, viele, jedenfalls einige Aussicht gewählt zu werden.

Ueber die beiden ersten Conclaven haben wir sehr ausführliche Berichte von den französischen Cardinälen du Perron und de Joyeuse [1]), kürzere für den kaiserlichen Hof zu Wien von dem Cardinal Paravicino und dem Marchese di Castiglione, dem Bruder des h. Aloysius von Gonzaga [2]). In beiden Conclaven waren die Cardinäle Aldobrandini, der Nepote Clemens' VIII., und Montalto, der Nepote Sixtus' V., die Häupter der zahlreichsten Parteien. Bellarmin weigerte sich in dem ersten Conclave, wie Bartoli p. 383 rühmt, obschon eine Creatur Clemens' VIII., Aldobrandini seine Stimme zur Ver-

1) Les ambassades et negotiations du Cardinal du Perron, Paris 1633, p. 531.

2) Handschriftlich in Wien.

fügung zu stellen. Als Candidaten der spanischen Partei bezeichnet du Perron den Cardinal von Como (Tolomeo Galli, der unter Pius IV. und Gregor XIII. sehr einflussreich war, er starb 1607, 82 Jahre alt), als Candidaten der französischen Partei den Cardinal von Florenz (Medici) und Baronius. Wenn Petra Sancta gg 3 sagt, Heinrich IV. habe den französischen Cardinälen den Wunsch ausgesprochen, sie möchten für Bellarmin stimmen, so ist daran höchstens so viel wahr, dass er bei dem französischen Hofe persona grata war. Du Perron berichtet von ihm nur: Aldobrandini habe gesagt, das h. Collegium wolle ihn nicht, weil es fürchte, dass durch ihn die Papstwürde dauernd in die Hände der Jesuiten käme, wie sie früher in den Händen der Benedictiner gewesen. Baronius erhielt am 27. März 31 Stimmen, — es waren 62 Cardinäle im Conclave, — und würde allem Anscheine nach gewählt worden sein, wenn nicht die spanische Regierung, bei der er sich durch seinen Tractat über die Monarchia Sicula misslebig gemacht hatte, energisch gegen seine Wahl protestirt hätte [1]). Am 1. April wurde der andere Candidat der französischen Partei, Cardinal Medici, gewählt. Er nannte sich Leo XI., starb aber schon am 27. desselben Monats.

Beim Beginne des zweiten Conclaves des Jahres 1605 schrieb Castiglione nach Wien, die meisten Aussichten hätten Toschi, Sauli und Bellarmin; Aldobrandini habe ihm auch den Cardinal von San Marcello genannt, er habe ihm aber entgegnet, derselbe habe in Rom viele Kinder, deren Mutter noch lebe, und man höre ja jeden Tag Pasquinaden darüber; gegen Bellarmin seien die Mönche (frati) wegen der Controverse zwischen ihnen und den Jesuiten. Domenico Toschi, den Aldobrandini in erster Linie als Candidaten aufstellte, war gleichzeitig mit Bellarmin Cardinal geworden. Er galt als

1) Reusch, Index II, 379. Nach dem Conclave bat der Cardinal Paravicino den Kaiser, am spanischen Hofe zu Gunsten des Baronius, der einer der würdigsten Cardinäle sei, zu intercediren. Als Baronius starb, schrieb Card. du Perron an den Staatssecretär de Villeroy (p. 1187), er sei unter allen italienischen Cardinälen der grösste Diener des Königs und der gegen Frankreich wohlgesinnteste gewesen.

tüchtiger Jurist [1]) und war als solcher ein Nebenbuhler Prosper Farinacci's; er war aber kein exemplarischer Geistlicher, roh und jähzornig und gab namentlich oft Anstoss durch seine Gewohnheit, derbe Fluchworte und unfläthige Redensarten im Munde zu führen (von seinen Freunden wurden diese als Lombardismen entschuldigt). Es gelang Aldobrandini, die Mehrzahl der 61 Cardinäle für ihn zu gewinnen; auch die Franzosen versprachen ihm nach einigem Widerstreben ihre Stimmen. Am 16. Mai führten ihn 38 Cardinäle in die Sixtinische Kapelle, setzten ihn auf den päpstlichen Thron und begannen die Adoration, in der Erwartung, die übrigen Cardinäle würden sich dieser wenigstens beinahe vollendeten Thatsache fügen. Da erschien Baronius und sagte mit lauter Stimme: er müsse eine Erklärung abgeben, — scribantur haec in generatione altera (Ps. 101, 19); — der Mann, den man zum Papste machen wolle, sei des Papstthums nicht würdig; seine Wahl würde ein Unglück für die Kirche sein; er wolle kein Schisma machen, aber er werde Toschi erst adoriren, wenn es alle anderen Cardinäle vor ihm gethan hätten. Montalto, das Haupt der Gegenpartei, benutzte das Aufsehen, welches diese Erklärung hervorrief, und sagte zu Aldobrandini: Wählen wir diesen heiligen Mann, der mit solchem Eifer redet. Cardinal Giustiniani rief darauf: Baronius! Einige andere Cardinäle stimmten ein, während andere ebenso laut Toschi schrieen. Es entstand ein förmlicher Tumult: einige Cardinäle wurden von ihren Collegen und sogar von Conclavisten an den Armen und Kleidern nach der einen oder der andern Seite gezerrt. Die Gegner Toschi's begaben sich endlich nach der Paulinischen Kapelle, und die Franzosen und einige andere bisherige Anhänger Toschi's schlossen sich ihnen an. Baronius wurde, obschon er wieder-

1) Bellarmin erwähnt ihn im Anfange seines 1610 geschriebenen Buches gegen Barclay als sehr gelehrten Mann, der vor wenigen Jahren ein grosses Werk herausgegeben, die Practicae conclusiones. Der Venetianische Gesandte Contarini sagt in einem ungedruckten Berichte vom Jahre 1620: Toschi halte sich wegen dieses achtbändigen Sammelwerkes (repertorio) für einen Bartolo.

holt laut rief: Ich will nicht Papst werden; wählt einen andern würdigen Mann, und obschon er sich an den Säulen und Thüren festklammerte, mit Gewalt dorthin geführt. Nach einiger Zeit kam Aldobrandini und machte Montalto Vorwürfe, dass man mehrere Cardinäle in der Paulinischen Kapelle gegen ihren Willen zurückhalte; Montalto erwiederte, dasselbe geschehe in der Sixtinischen Kapelle. Nach langem Hin- und Herreden, bei welchem Baronius Bellarmin als denjenigen nannte, welchem er sofort seine Stimme zu geben bereit sei, einigte man sich endlich dahin, Aldobrandini solle drei Cardinäle vorschlagen und von diesen wolle man einen wählen. Er nannte San Clemente, Arrigone und Borghese und man wählte sofort den letzten, der sich Paul V. nannte [1]).

In den erwähnten ausführlichen Berichten über das Conclave wird von Bellarmin nichts weiter gemeldet, als dass

1) Ausser den angeführten französischen und österreichischen Berichten finden sich Mittheilungen über dieses Conclave bei Mutinelli III, 97, Bentivoglio I, 73, Novaes IX, 44. 83. 92, Ben. XIV. De beatif. 3, 23, 25. In der Supplicatio ad Imperatorem, Reges, Principes super causis generalis concilii convocandi contra Paulum Quintum, Londini 1613, einer zu Rom geschriebenen merkwürdigen bittern Schrift gegen Paul V., wird p. 12 die Sache so erzählt: Von den 61 Cardinälen brachten 44 den Card. Toschi, der krank im Bette lag, in die Sixtinische Kapelle, um ihn zu inthronisiren und zu adoriren, und während sie auf die anderen warteten, welche die schon geschehene Wahl nicht mehr hindern konnten, behandelten sie Toschi bereits als Papst, trugen ihre Bitten vor u. s. w. Da fing Baronius vor der Thüre an zu schreien: Wollt ihr zum grossen Scandal der Christenheit einen Mann zum Papste wählen, der in alle seine Reden den Priapus einmengt? [ein Lieblingsfluch Toschi's war Cazzo]. Darauf liessen alle 44 treulos den gewählten Papst fieberkrank im Bette liegen und führten den Card. Borghese in eine andere Kapelle und adorirten ihn. Der Verfasser erklärt diese Wahl für ungültig. Er erwähnt p. 8, auch in dem Conclave Clemens' VIII. hätten zwei Drittel der Cardinäle den Cardinal von Santa Severina [Santorio] in die Paulinische Kapelle geführt, auf den Thron gesetzt und als Papst ausgerufen; die Cardinäle Gesualdo und Sforza hätten aber hinterlistig die schon vorgenommene Wahl rückgängig gemacht (ausführlicher wird die Sache von Oldoini IV, 251, Palatius IV, 447, Novaes IX, 5 und in den Relazioni degli Ambasc. Ven. Serie 2, IV, 437 erzählt). In der Histoire du pontificat de Paul V., Amst. 1765 (von Cl. P. Goujet), I, 2 wird berichtet: man habe während der Adoration Toschi's bereits seine Zelle im Conclave und seinen Palast in Rom geplündert.

Baronius ihn öffentlich als geeigneten Candidaten genannt habe. Nach seinen Biographen hat sich aber, was nicht unwahrscheinlich ist, Baronius auch sonst für seine Wahl bemüht und ihn zur Annahme der Wahl bereitwillig zu machen gesucht, und ist es Baronius, dem er die Antwort gab, er würde nicht einmal einen Strohhalm aufheben, wenn er dadurch Papst werden könnte. Cardinal Dietrichstein berichtet (bei Bartoli p. 461), als er mit Bellarmin davon gesprochen, dass man an ihn denke, habe er geantwortet, er gehe sogar mit dem Gedanken um, seine Cardinalswürde niederzulegen. Nach M. Cervino c. 28 (und Bartoli p. 200) machte er scherzend mehrere Cardinäle darauf aufmerksam, dass seine Vorfahren durchgängig sehr alt geworden seien, sie sich also durch seine Wahl der Gefahr aussetzen würden, einen Papst zu erhalten, der neunzig Jahre alt werde.

Nach der Wahl Pauls V. schrieb Bellarmin 15. Juni 1605 an Joh. Andr. Priunchnicius (Epp. fam. n. 40): „Dass Sie geglaubt oder gewünscht haben, ich möchte Papst werden, sehe ich als ein Zeichen Ihres Wohlwollens an. Ich habe aber jenen höchsten Stuhl nicht nur nie verlangt, sondern immer mich davor entsetzt (exhorrui) und Gott von ganzem Herzen gebeten, meiner Schwachheit eingedenk, mich eine so gefährliche Höhe nicht besteigen zu lassen."

Unter der Regierung Pauls V. dachte er an die Möglichkeit, sein Nachfolger zu werden. Die Biographen (Bartoli p. 307) theilen folgendes von ihm geschriebene Blatt mit, welches auch Cavalchini n. 115 erwähnt [1]): „Am Freitag 26. Sept. 1614 habe ich, in dem Novizenhause Sant' Andrea weilend, um Exercitien zu machen, nach reiflicher Ueberlegung bei dem h. Messopfer, als ich in Begriff stand, den heiligsten Leib des Herrn zu empfangen, dem Herrn folgendes Gelübde gemacht: Ich, Robert Cardinal Bellarmin, Professe aus der Gesellschaft Jesu, gelobe dem allmächtigen Gott vor dem Angesichte der h. Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes, dass ich, falls ich zum Papste gewählt werden

1) Auch bei Bened. XIV. 3, 24, 29 abgedruckt.

sollte (was ich nicht wünsche und Gott bitte nicht zuzulassen), keinen meiner Verwandten zur Cardinalswürde oder in den weltlichen Fürsten- oder Herzogs- oder Grafenstand erheben, sie auch nicht bereichern, sondern nur so unterstützen will, dass sie in ihrem bürgerlichen Stande bequem leben können. Amen. Amen. Dieses Gelübde habe ich gemacht, nicht als ob ich die Päpste verdammen wollte, welche geeignete und würdige Verwandte zum Cardinalate erhoben haben, sondern weil ich geglaubt habe, unsere Zeit erheische das zur grössern Ehre Gottes, zur leichtern Reformation der Kirche und zur Verbreitung des heiligen Glaubens."

In einer ungedruckten Relation des Venetianischen Gesandten Contarini vom J. 1620, also aus einer Zeit, wo man schon an das nächste Conclave dachte, heisst es von Bellarmin: „Er sagt freimüthig seine Meinung. Man glaubt, dass er deshalb und weil er die Sitte der Päpste tadelt, alles den Nepoten zu geben, unbeliebt geworden ist. Er ist ein vortrefflicher Geistlicher und heftiger Gegner der Ketzer; aber in Geschäften taugt er nicht viel (in agilibus non vale). Er ist einfach, zurückgezogen, freundlich; aber bei wichtigen Angelegenheiten wird er nicht viel verwendet und ist er nicht gut zu verwenden; er hat nur mit den kirchlichen Riten zu thuen. Er schreibt besser als er spricht (viene meglio in scritto che in voce). Man glaubt, dass er nach dem Papstthum strebt; aber an der Curie glaubt man nicht, dass er Aussicht habe, und das heilige Collegium traut seinem Orden nicht."

Nach dem Tode Pauls V. (18. Jan. 1621) soll Bellarmin zu dem Cardinal Montalto gesagt haben: „Wir gehen jetzt bei grosser Kälte in das Conclave; das nächste wird bei grosser Hitze stattfinden; wir beiden werden aber nicht mehr dabei sein" (Petra Sancta ii 3; andere Prophezeiungen aus dieser Zeit s. o. S. 163). Beim Beginne des Conclave ermahnte er die Cardinäle zur genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften: man solle nicht eine tumultuarische Adoration versuchen, sondern zunächst das Conclave schliessen, die Bullen verlesen und andächtig den h. Geist anrufen

(Fuligatti p. 220). Bei dem ersten Scrutinium erhielt er, wie schon erwähnt wurde, mehr Stimmen als irgend ein anderer. Der Cardinal Alessandro Orsini bezeugte (Bartoli p. 487), Bellarmin habe ihn in seine Zelle gerufen und ihm die Gründe auseinander gesetzt, weshalb man ihn nicht wählen dürfe. In den folgenden Scrutinien erhielt Cardinal de la Rochefoucauld die meisten Stimmen; für diesen stimmte Bellarmin bis zuletzt, und als ihn Aldobrandini darauf aufmerksam machte, dass das thöricht sei, da der französische Cardinal gar keine Aussicht habe, gewählt zu werden, antwortete er: Wir haben geschworen, den würdigsten wählen zu wollen; ich weiss keinen würdigern (Frizon p. 543). Dem Cardinal Crescenzi erzählte er lachend: er habe eine Relation über das Conclave, — ein Pasquill, wie sie bei solchen Gelegenheiten in Rom zu circuliren pflegten, — gesehen, in welchem gesagt sei, er könne wegen seiner Simplicitas nicht Papst werden [1]; er habe an den Rand geschrieben: Sancta simplicitas, quae me ab hujusmodi onere liberavit (Bartoli p. 454. Cavalchini n. 114 c).

Das oben mitgetheilte Gelübde Bellarmins, dass er, wenn er Papst werden sollte, sich vor dem Nepotismus hüten wolle, macht ihm alle Ehre. Von Clemens VIII. sagt der Cardinal Pallavicini, er habe als Cardinal den Neffen des Papstes (Peretti, den Sixtus V. mit 14 Jahren zum Cardinal ernannte) idoletto (Abgöttchen) zu nennen gepflegt, nach seiner Thronbesteigung aber so viele idoletti gemacht, dass der Vatican ein Pantheon geworden [2]. Er ernannte, was sonst selten geschah, wie der Venetianische Gesandte berichtet [3], 1593 in einer Promotion zwei Neffen zu Cardinälen, den 22 jährigen Pietro Aldobrandini und Cinzio Passeri, der auch den Namen Aldobrandini annahm, gewöhnlich aber Cardinal von San Giorgio genannt wurde. 1603 wurde sein Grossneffe Sil-

1) Bei Lämmer, Zur Kirchengesch. des 16. u. 17. Jahrh., S. 21: Bellarmino, ti s'oppone l'esser simplice Teatino.

2) Novaes IX, 77.

3) Relazioni degli Amb. Ven. Serie 2. IV, 442. 445.

vestro Aldobrandini mit 16 Jahren Cardinal. Der erste Neffe hatte 40,000 Scudi Einkünfte aus Benefizien, — er kaufte für 120,000 Scudi Ländereien in der Campagna, — der zweite 20,000 Scudi. Von Spanien erhielten beide eine Pension von 3000 Scudi, die der Papst ihnen anzunehmen verbot, die aber für sie reservirt wurde (s. o. S. 150). Ein dritter Neffe des Papstes, Giovanni Francesco, bezog 12,000 Scudi als General der Kirche, 6000 als Castellan von Sant' Angelo, 16,000 von den Gütern zu Meldola, die er für 147,000 Scudi angekauft hatte, u. s. w., zusammen 60,000 Scudi [1]).

Paul V. ernannte gleich nach seiner Thronbesteigung 1605 seinen jungen Neffen Scipio Caffarelli, der jetzt den Namen Borghese annahm, zum Cardinal, seinen Bruder Giovanni Battista zum Castellan von Sant' Angelo, den andern Bruder Francesco zum General der Kirche. Für das Söhnchen des erstern Bruders erwirkte er von dem König von Spanien das Fürstenthum Sulmona in Neapel und den Titel eines Granden von Spanien. Der Venetianische Gesandte Contarini schreibt in einem (ungedruckten) Berichte vom 12. April 1609: „Ganz Rom würde froh gewesen sein, wenn der sechsjährige Sohn Borghese's, der krank war, gestorben wäre; denn für diesen werden so grosse Reichthümer aufgehäuft.“ Und der französische Gesandte de Brèves schreibt in einem (ungedruckten) Berichte vom 24. Dec. desselben Jahres: „Seiner Heiligkeit liegt nichts mehr am Herzen als sein Haus zu vergrössern. Sein Bruder Giovanni Battista, sein Liebling und der Vater des Erben des ganzen Hauses, wird wohl bald sterben. Die Cardinäle, die ich darüber gesprochen, hoffen, der Kummer, den dieses Seiner Heiligkeit bereiten werde, möge seine Tage abkürzen. Alle Cardinäle mit Ausnahme einiger seiner Creaturen erwarten während dieses Pontificates nichts Gutes und Ehrenvolles mehr (ny bien ny honneur); sie sprechen das mir gegenüber so unumwunden aus, dass ich mich mitunter schäme.“

1) Im J. 1638 starb die Familie Aldobrandini im Mannesstamme aus. Die einzige Erbin, Olimpia, heirathete zuerst einen Neffen Pauls V., dann einen Neffen Innocenz' X. und mit ihrem Tode im J. 1681 fiel das grosse Vermögen zum Theil an die Borghesi, zum Theil an die Pamfili. Novaes IX, 3.

Der Cardinal Celestino Sfondrati schreibt 1692 [1]) unter Berufung auf die Papst-Geschichten von Andr. Victorellus und Palatius: „Obschon Paul V. aus seinem elterlichen Vermögen nur 1000 Scudi Einkommen hatte, bauten seine Brüder und Neffen in und um Rom so prächtige Paläste, dass man glaubte, selbst Könige könnten solche Bauten nicht bezahlen. In der That antwortete der spanische Gesandte einem Borghese, der ihm seinen Palast zeigte: Mein König würde es nicht wagen, zu seinem Vergnügen zu Madrid einen solchen Bau aufzuführen. Seinem Neffen, dem Fürsten von Sulmona, soll der Papst ein Einkommen von 300,000 Scudi verschafft haben. Der Cardinal Nepote wandte alle Benefizien, die bei der Curie vacant wurden, seiner Familie zu.“ In einer Anklageschrift gegen Paul V. aus dem J. 1613 [2]) heisst es: „Die Benefizien, die dem Nepoten selbst nicht verliehen werden können, werden wo möglich solchen verliehen, welche die Pensionen, mit welchen sie belastet werden, durch die Vorausbezahlung von fünf Jahresraten ablösen. Gegen die Bestimmungen des Trienter Concils verleiht der Papst vielfach Coadjutorien mit dem Rechte der Nachfolge und lässt sich für die Bullen Annaten bezahlen . . . Von diesen Pensionen hat der Papst zwei Millionen Scudi auf den Ankauf von Besitzungen für seinen Neffen verwendet, 400,000 in den Monti zu sechs Procent angelegt, 300,000 bei dem Bau des Palazzo Borghese verbraucht. Das Mobiliar des Cardinals Borghese wird auf 600,000 Scudi geschätzt . . . Vor Pauls V. Thronbesteigung waren alle Borghese's ganz arm (decocti) . . . Der Cardinal Borghese bezieht aus seinen Benefizien jährlich 250,000 Scudi. Die anderen Cardinäle erhalten von den zur Erledigung kommenden Benefizien keine oder müssen Borghese Pensionen zahlen.“ Der Venetianische Gesandte Contarini bat, wie er in einem (ungedruckten) Berichte vom J. 1609 erzählt, Paul V., die Abtei Vangadicia, welche seit

1) in dem merkwürdigen anonymen Schriftchen Nepotismus theologice expensus, qVanDo nepotisMVs sVb InnoCentIo XII. aboIItVs fVIt (215 S. 12.), p. 40.

2) der oben S. 171 erwähnten Supplicatio.

langer Zeit die Loredani besessen, wieder einem Loredano zu verleihen. Der Papst antwortete: die Herren in Venedig möchten es ihm nicht übel nehmen, dass er die Abtei seinem Nepoten verleihe; sie gehöre zu den Nepoten-Gütern, die man so leicht nicht fahren lasse (buoni proprii di nipote di papa, che non si lascino andar cosi facilmente); die Republik habe ja schon den besondern Vortheil, dass ihre mehr als sechzig Bisthümer nur an Nobili oder andere Unterthanen vergeben würden, während in Neapel, Mailand u. s. w. die Päpste Bisthümer auch Ausländern verliehen. Der Gesandte bemerkte, Borghese habe bereits das Priorat von Brescia erhalten; der Papst wiederholte aber: „Dergleichen Benefizien sind Nepotenbissen, die man sich nicht entgehen lassen darf, wenn sie vorkommen (che di questa sorte sono bocconi da nipote, ne bisognava lasciarsi scappare, quando vengono)“.

Pauls V. Nachfolger, Gregor XV., ernannte drei Tage nach seiner Wahl seinen Neffen Ludovico Ludovisi zum Cardinal, seinen Bruder Orazio zum General der Kirche. „Man nahm Anstoss daran, sagt Sfondrati, dass er eher an seine Familie als an die Kirche dachte.“ Sein Nachfolger Urban VIII., am 6. Aug. 1623 gewählt, ernannte am 2. Oct. seinen 27jähjährigen Neffen Francesco Barberini zum Cardinal, am 5. Oct. 1624 seinen Bruder Antonio, am 13. Aug. 1627 seinen 18jährigen Neffen Antonio; der Vater der beiden Cardinäle Francesco und Antonio, Don Carlo Barberini, war General der Kirche, nach ihm sein dritter Sohn Taddeo. Diese Nepoten bekundeten, wie A. von Reumont sagt, eine „fast beispiellose Herrsch- und Habsucht“; nach dem Tode Urbans VIII. entflohen sie aus Rom; „der neue Papst Innocenz X., sagt Ranke, liess ihre Paläste besetzen, ihre Aemter vertheilen, ihr Luoghi di Monte sequestriren; das Römische Volk stimmte ihm in seinem Verfahren bei“ [1]).

In einem Briefe, den der Cardinal Sacchetti kurz vor seinem Tode 1663 an Alexander VII. schrieb, kommen folgende Stellen vor: „Die perfiden Ketzer haben ein nur zu lautes

1) Vgl. Reusch, Galilei S. 179.

Geschrei erhoben, als sie sahen, dass Ew. Heiligkeit, in Widerspruch mit dem im Conclave und sonst gegebenen Versprechen, den von denjenigen gebahnten Weg einschlug, welche zum grossen Scandale der Welt und zur Verzweiflung der Bevölkerung ihre Verwandten beriefen, um das Erbtheil Christi zu vergeuden und den armen Unterthanen das Blut auszusaugen ... Ich spreche nicht von den Pensionen, mit welchen heutzutage so willkürlich und mit so wenig Discretion und Milde die Diener Eurer Heiligkeit die Bisthümer und Pfarreien belasten, so dass zum Scandale und Hohne der ganzen Welt so viele arme Bischöfe sich entweder von Interdicten und Censuren bedroht oder der Armuth preisgegeben und in die Nothwendigkeit versetzt sehen, aus liebevollen Hirten grausame und räuberische Wölfe zu werden, um durch Raub und Erpressungen sich die Möglichkeit zu verschaffen, die ihnen aufgelegten exorbitanten Pensionen zu bezahlen, und ihrer armen Heerde das wegzunehmen, was sie nach Rom zu schicken haben, um der Bequemlichkeit, dem Luxus, den Lustbarkeiten und Lastern derjenigen zu dienen, welche, Gott weiss für welches Verdienst, damit bereichert werden [1]."

Cardinal Sfondrati führt (p. 190) folgende Aeusserung eines „grossen Theologen" an: „Die Nepoten regieren fast die ganze Kirche und lassen dem Papste nur den Namen und Schatten seiner Würde. Sie besorgen die Geschäfte der Fürsten, empfangen die Gesandten; sie verhandeln über Bündnisse, Kriege, Abgaben und die Religion. Nach ihrem Gutdünken werden Canonicate, Bisthümer, Cardinalshüte und fast alle geistlichen und weltlichen Stellen vergeben. Die Wahrheit zu sagen, von der Tiara abgesehen, sind sie allein Päpste. Und doch, wie wenig befähigt gelangen sie zu dieser höchsten Herrschermacht! Gewöhnlich wissen sie von Theologie und der kirchlichen Disciplin nichts und sind noch viel weniger mit den Tugenden geschmückt, welche die höchsten Kirchenfürsten besitzen sollen. Sie sind noch von weltlichen Gedanken erfüllt,

1) Der merkwürdige Brief ist abgedruckt in den Mémoires concernant Christine, reine de Suède, Amst. et Leipzig 1760, IV, 395—404.

auf Eitelkeiten und Genüsse bedacht, unerfahren, unwissend und für nichts weniger als für die Ehre Gottes begeistert; so werden sie in einem Augenblicke aus dem Dienste der Welt in den Dienst der Kirche versetzt, und noch triefend von weltlichen Genüssen, werden sie erst mit dem violetten, dann mit dem Purpur-Gewande bekleidet. Nun ist ihre ganze Sorge, Paläste zu erbauen, Gärten gleich den babylonischen anzulegen, die Häuser mit goldenen und silbernen Geräthen zu schmücken, Schätze aufzuhäufen, Fürstenthümer zu gewinnen und mit dem Raub aller Kirchen ihre Familie zu bereichern."

Sfondrati selbst sagt (p. 202): „Das erste Scandal ist, dass gewöhnlich weniger würdigen oder auch unwürdigen Leuten unter dem Titel von Nepoten die Leitung der Kirche anvertraut wird, das zweite, dass in den Conclaven so viele Rivalitäten, Zwistigkeiten, Intriguen und simonistische Pacte vorkommen, als wenn es sich nicht um die Wahl eines Statthalters Christi, sondern Muhammeds handelte." — „Was helfen Predigten", sagt er weiter (p. 206), „was Bücher, was Arbeiten und Missionen, wenn man zu Rom durch Beispiele gegen die Religion und für die Feinde kämpft? Der Erdkreis wäre schon katholisch, wenn nicht Rom im Wege stände; denn was wir mit der Feder vertheidigen, das wird in Rom mit Beispielen bekämpft ... Wenn Rom anders lebt, wird die Welt anders glauben" (Si aliter Roma vixerit, aliter mundus credet, p. 207).

39.

Bellarmin war anfangs Cardinal von S. Maria in via. Dieser Kirche wies er als Erzbischof von Capua eine Jahresrente zu, von der Brod für die Kinder gekauft wurde, die den Katechismus-Unterricht besuchten. Von Paul V. erbat er sich statt jenes Titels den von S. Praxedes, den früher Carl Borromeo gehabt hatte. Für die Restauration und Ausstattung beider Kirchen verwendete er Summen, deren Betrag auch bei den Biographen nicht angegeben wird.

40.

Die Explanatio in Psalmos erschien zuerst zu Rom 1611. In dem Widmungsschreiben an Paul V. sagt Bellarmin, er

habe sich seit seiner Ernennung zum Cardinal mit dem Studium der Psalmen beschäftigt, „welche alle Geistlichen täglich lesen und nur sehr wenige verstehen". In einem Briefe vom 22. Jan. 1609 (Epp. fam. n. 63) sagt er: er könne der Arbeit nur seine wenigen Mussestunden widmen und wisse nicht, wann sie fertig und ob er nicht vorher sterben werde; er werde übrigens, um Druckfehler zu verhüten, das Buch in Rom drucken lassen; die Kölner, Lyoner und Pariser Buchhändler, die ihn alle um dasselbe gebeten hätten, könnten es dann nachdrucken. Nach Bartoli p. 356 legte er das Manuscript seinem als Exeget berühmten Ordensgenossen Benedetto Giustiniani vor, der die Erklärung lobte, aber zu trocken fand; er wollte es darauf nicht drucken lassen, liess sich aber durch andere umstimmen. Die Angabe, er habe geäussert, er hätte sein Buch nicht drucken lassen, wenn nicht die Oberen es befohlen hätten, da es neben dem Commentar des Agellius doch nicht aufkomme könne, erklärt Bartoli p. 113 für unrichtig. Sie klingt auch nicht wahrscheinlich, da des Agellius Commentarii in Psalmos schon 1606 zu Rom erschienen waren. Dieser Commentar ist übrigens wissenschaftlich viel bedeutender als der Bellarmin'sche; auch die schon 1568 erschienene Paraphrasis in Psalmos cum argumentis et annotationibus des Cornelius Jansenius, des Bischofs von Gent, der Bellarmin zum Priester weihte, ist viel gründlicher und für die Brevier betenden Geistlichen viel brauchbarer. Beide Werke haben aber bei weitem nicht die Verbreitung gefunden wie das des Cardinals. Richard Simon sagt von diesem: „Die Methode, die er befolgt hat, ist gut und seiner würdig. Er bespricht den hebräischen Text und die beiden alten von der Kirche autorisirten Uebersetzungen. Er ist aber nicht kritisch genug und scheint nur mittelmässig hebräisch verstanden zu haben, so dass er sich mitunter irrt. Die meisten grammatischen und kritischen Bemerkungen hat er mit einigen Abänderungen aus Genebrardus [1577 u. o.] entnommen" [1]).

Charakteristisch ist bei Bellarmin wie bei den Jesuiten-

1) Hist. crit. du V. T. l. 3, ch. 12.

Exegeten überhaupt das Bestreben, bei Abweichungen der Vulgata vom Grundtexte überall die Auffassung der Vulgata als richtig oder doch als „probabel“ zu erweisen [1]).

In jüngeren Jahren erbot sich Bellarmin, eine Erklärung der ganzen Bibel zu schreiben, wenn man ihn für zehn Jahre von allen anderen Arbeiten dispensiren wolle. Der General Acquaviva ging nicht darauf ein. Später wollte er einen Commentar zu den Paulinischen Briefen schreiben. Franz von Sales bat ihn 1617, wenigstens einen Commentar zu einem der kleinsten Briefe oder zu einigen Capiteln zu veröffentlichen. Bellarmin antwortete, er habe mit dem ersten Capitel des Römerbriefes angefangen, aber gesehen, dass die Arbeit bei seinem Alter und seinen vielen Geschäften seine Kräfte übersteige (Bartoli p. 111).

41.

Während des Streites Pauls V. mit Venedig liess Bellarmin (im Auftrage des Papstes) gegen die Theologen der Republik, namentlich gegen Paolo Sarpi und Giovanni Marsilio zu Rom im J. 1606 fünf kleine Schriften drucken, zum Theil je zwei zusammen [2]).

1) Zu Ps. 2, 12: *Apprehendite disciplinam* bemerkt er, das hebräische *Bar* bedeute eigentlich Sohn, könne aber, namentlich wenn irgend ein Buchstabe beigefügt werde, auch *disciplina* bedeuten, wie ja auch die Griechen von *παῖς παιδεία* gebildet hätten. — Zu Ps. 2, 6 bemerkt er: da es probabel sei, dass die Septuaginta sehr correcte hebräische Handschriften gehabt hätten, sei es auch probabel, dass die Lesart der Vulgata wahrer sei als die des jetzigen hebräischen Textes. Aehnlich an hundert Stellen. Dagegen zu Ps. 8, 4: *coelos tuos:* „Deine“ steht nicht im Griechischen [doch!], aber im Hebräischen und ist von da in die Vulgata herübergenommen.

2) I. Risposta del Cardinale Bellarmino ad un libretto intitolato: Risposta di un dottore di theologia ad una lettera . . . sopra il breve di censura . . .; II. Risposta . . . ad un libretto intitolato: Trattato e risolutione sopra la validità delle scommuniche di Gio. Gersone (übersetzt von Sarpi; I und II auch zusammen als Risposta . . . a due libretti, uno de' quali s'intitola Risposta . . . et l'altro Trattato . . ., 77 S. 8); III. Risposta . . . al Trattato de i sette theologi di Venetia sopra l'interdetto . . .

Der Streit wurde bekanntlich dadurch veranlasst, dass der Venetianische Senat 1603 und 1605 durch Gesetze den Bau neuer Kirchen, Klöster und Hospitäler von seiner Genehmigung abhängig machte und den Verkauf und das Schenken von Liegenschaften an geistliche Corporationen verbot und ausserdem zwei Geistliche wegen gemeiner Verbrechen vor das weltliche Gericht stellen liess. Paul V. erklärte 1605 jene Gesetze für ungültig und forderte die Auslieferung der beiden Geistlichen an den Nuncius, und da die Venetianer nicht gehorchten, verhängte er 1606 über den Dogen und den Senat die Excommunication, über das Gebiet der Republik das Interdict. Der Doge verbot die Publication des päpstlichen Erlasses, und die Jesuiten und Theatiner, die einzigen Geistlichen, welche das Interdict beobachteten, wurden ausgewiesen [1]).

In seinen Streitschriften führt Bellarmin bezüglich der Immunität der Geistlichen die Sätze aus, die er in der Abhandlung vom J. 1599 vorgetragen hatte. Er berief sich wiederholt auf jene Abhandlung, die auch in der Venetianischen Ausgabe seiner Controversen von 1599 abgedruckt sei. „Der Satz, fügt er einmal bei, dass derjenige, welcher in einem Gebiete geboren ist oder darin ein Verbrechen verübt hat, dem Fürsten jenes Gebietes unterworfen ist, gilt nur für diejenigen, die nicht eximirt sind. Darum sind Geistliche, auch wenn sie im Venetianischen Gebiete geboren sind oder ein Verbrechen verübt haben, dem Dogen oder anderen Venetianischen Obrigkeiten nicht unterworfen; denn sie sind eximirt, die Exemtion wäre aber ohne Bedeutung, wenn sie wegen

et all' oppositioni di F. Paolo Servita contra la prima scrittura dell' istesso Cardinale (172 S. 4); IV. Risposta . . . alla difesa delle otto proposizioni di Giovanni Marsilio Neapolitano. Vgl. Fr. Scaduto, Stato e chiesa secondo Fra Paolo Sarpi, Firenze 1885, p. 155. Reusch, Index II, 319. Lateinisch stehen die Schriften in den Opera, Col. 1617, VII, 1027—1190.

1) Bellarmin erwähnt (Opp. VII, 1093): die Venetianer hätten sich früher nicht darum gekümmert, ob die Priester Messe läsen oder nicht, jetzt zwängen sie sie dazu; viele, die früher selten die Messe gehört, hörten sie jetzt alle Tage, und viele, die früher selten communicirt, communicirten jetzt öfter.

der Geburt oder eines begangenen Verbrechens dem Fürsten des Landes unterworfen wären [1].“ — Ferner werden in diesen Schriften folgende Sätze ausgeführt: „Der Fürst hat seine Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern unmittelbar durch die Wahl, das Erbrecht, das Recht des Kriegs“, oder, wie es an einer andern Stelle heisst, „er hat zwar seine Gewalt von Gott, aber nicht unmittelbar, sondern vermittelst der Zustimmung des Volkes, dadurch, dass das Volk seine Gewalt auf ihn übertragen hat, die dann durch Wahl, durch Vererbung oder auf die anderen angegebenen Weisen auf seine Nachfolger übergeht [2]. Der Papst aber hat von Gott unmittelbar alle Christen, sie mögen Privatpersonen oder Fürsten sein, als Unterthanen erhalten; er wird zwar von den Cardinälen gewählt; aber die Cardinäle übertragen ihm durch die Wahl nicht die Gewalt, sondern bezeichnen nur die Person, der Gott die Gewalt verleiht; darum kann auch die Gewalt des Papstes weder durch das Cardinalscollegium, noch durch ein allgemeines Concil, noch durch den Papst selbst vermindert werden; alle Getauften bleiben ihm de jure unterthan, wenn sie sich auch durch Ketzerei oder Apostasie de facto seiner Herrschaft entziehen, während die weltlichen Fürsten Unterthanen de facto und de jure verlieren können, wie denn das Volk seine Gewalt nicht so auf den Fürsten übertragen kann, dass es sie nicht zurücknehmen könnte [3].“

Die Venetianischen Theologen hatten sich dafür, dass der Papst nur eine geistliche Gewalt habe, auf das im Messbuche

1) Opera, Col. 1617, VII, 1135. 36. 49. 81.

2) Opp. VII, 1029. 1179. Aehnlich p. 802. 868 D. 935 B.

3) Opera VII, 1030. 1176. 1183; vgl. Schulckenius c. 2. Auf die Frage Barclay's, mit welchem Rechte denn der Papst von einem Concil oder der Kirche abgesetzt werden könne, antwortet Bellarmin Cap. 22 (VII, 940): „Wegen anderer Verbrechen werden Menschen durch die Excommunication von der Kirche ausgeschlossen, die Ketzer treten selbst aus ihr aus und excommuniciren sich gewissermassen selbst. Wenn also der Papst ein Ketzer, Ungläubiger oder Apostat würde, was ich nicht für möglich halte (quod fieri non posse arbritror), wäre er von dem Concil nicht abzusetzen, sondern für abgesetzt zu erklären.“ Vgl. Controv. de Rom. Pont. 4, 6. Schulckenius bei Rocaberti p. 79b.

und Brevier stehende Gebet berufen, welches beginnt: Deus qui Beato Petro animas ligandi atque solvendi pontificium tradidisti. Bellarmin antwortet darauf: *animae* bezeichne nach biblischem Sprachgebrauch, z. B. Apg. 2, 41, Menschen; es sei aber vielleicht nicht ohne eine weise Fügung Gottes (non sine maxima Dei providentia) geschehen, dass, um Missdeutungen vorzubeugen, die Reformatoren des Breviers (unter Clemens VIII.) das Wort *animas* gestrichen hätten, welches sich heimlich eingeschlichen und mit Unrecht beibehalten worden sei, da in der jener Oration zu Grunde liegenden Bibelstelle: „Was du auf Erden binden und lösen wirst" stehe [1]).

Die Schriften der Venetianer wurden 27. Juni bezw. 20. Sept. 1606 von der Inquisition verboten und Sarpi, Marsilio und Fulgenzio Manfredi vorgeladen. Sarpi hebt in seiner Antwort vom 25. Nov. 1606 hervor, dass die Vorladung auch von Bellarmin als einem der Cardinäle der Inquisition unterschrieben sei, den er doch nicht als unparteiischen Richter anerkennen könne [2]). Bellarmin versichert in einer Schrift gegen Marsilio, er habe nicht das Verbot von dessen Schrift erwirkt; an anderen Stellen hebt er hervor, dass die Schriften der Venetianer vor dem Verbote von vielen Theologen, worunter Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordensgeistliche, geprüft und dass sie auch von italienischen Bischöfen und ohne Aufforderung von Rom aus von der spanischen Inquisition verboten worden seien [3]).

Die Venetianische Censur gestattete ihrerseits den Nachdruck eines Buches des Jesuiten Franz Suarez nur unter der Bedingung, dass einige Stellen weggelassen würden, an denen er lehrt: die Unterthanen seien erst dann verpflichtet, ihrem Fürsten den Gehorsam zu verweigern, wenn er namentlich excommunicirt worden sei, unter Umständen aber schon vorher dazu berechtigt, wenn derselbe ein Ketzer, Schismatiker

1) Opera VII, 1048. Janus, Der Papst und das Concil, S. 421. Vgl. Widdrington bei Goldast, Monarchia III, 698.

2) Goldast, Monarchia III, 482.

3) Opera VII, 1092 A. 1170 B. 1073 A.

und Rebell gegen die Kirche sei und seine Herrschaft den Glauben und die Religion der Unterthanen gefährde; ferner: der Papst könne einzelne Personen von der Pflicht, die Steuern zu bezahlen, dispensiren und dgl. Die Index-Congregation, deren Mitglied Bellarmin gleichfalls war, verdammte nicht nur diese castrirte Ausgabe des Buches, sondern verbot auch zur Strafe den Verlegern derselben, in Zukunft irgend welche Bücher zu drucken [1]).

Auch Baronius schrieb eine kleine Schrift gegen die Venetianer (Caesaris Baronii Paraenesis ad Rempublicam Venetam, 1606, 38 S. 4), obschon er wenigstens anfangs mit dem Vorgehen des Papstes nicht einverstanden war. Der Venetianische Gesandte berichtet 10. Dec. 1605: „Baronius hat mir gesagt, er sei über die gegenwärtige Haltung Seiner Heiligkeit sehr unzufrieden; der Papst sollte sich gegen diejenigen wenden, von denen seine Autorität am stärksten angegriffen werde, gegen die Spanier, die sich jeden Tag [in Neapel] die schlimmsten Uebergriffe erlaubten und die doch Lehensträger (feudatarii) der Kirche seien; sie seien schlimmer als die Türken, sagte er schliesslich. Kürzlich hat sich der Neapolitanische Hof einen Uebergriff in dem Gebiete von Benevent erlaubt, welches doch unzweifelhaft der Kirche gehört; in der Consulta wurde darüber verhandelt, in welcher Weise die Verletzung der kirchlichen Jurisdiction wieder gut zu machen sei, und es wurde vorgeschlagen, einen sehr scharfen Brief zu schreiben und die Schuldigen zu excommuniciren; aber der Papst liess den Cardinälen unter der Hand sagen, sie sollten milde schreiben. Gegen die Venetianer, sagte Baronius, wolle man zu strenge verfahren, den Spaniern nicht einmal einen energischen Brief schreiben; bei den Dingen, um die es sich handle, sei übermässige Strenge nicht angebracht.“ Gleichzeitig berichtet der Gesandte, der spanische Gesandte verhetze den Papst gegen die Venetianer [2]).

1) Reusch, Index II, 323.

2) F. Mutinelli, Storia arcana III, 63. 67.

Der Behauptung Bellarmins, das über Venedig verhängte Interdict sei verbindlich, obschon es in Venedig nicht publicirt sei, die Publication in Rom genüge, stellten die Venetianischen Theologen die Bemerkung entgegen: in Neapel werde kein päpstlicher Erlass ohne das königliche Exequatur publicirt. Darüber geht Bellarmin mit der Ausrede hinweg: darum handle es sich jetzt nicht, sondern um die vom Papste verhängten Excommunicationen und Interdicte; diese aber würden auch in Frankreich und Neapel ohne weiteres anerkannt und er könne zahllose Beispiele von Franzosen und Neapolitanern anführen, die, in Rom excommunicirt, dort die Lossprechung nachsuchten [1]). Zur Illustration der Neapolitanischen (und spanischen) Praxis in dieser Beziehung dienen folgende Stellen in (ungedruckten) Berichten des Venetianischen Gesandten Fr. Contarini aus dem J. 1608: „In Milello liess der Governatore zwei Geistliche wegen gemeiner Verbrechen verhaften. Der bischöfliche Vicar berichtete dieses nach Rom und wurde angewiesen, nach den kirchlichen Satzungen zu verfahren. Er schickte dem Governatore eine Citation; dieser liess den Ueberbringer durchprügeln und die Geistlichen hängen. Er wurde nun excommunicirt. Der Vicekönig wandte sich darauf an den Nuncius. Sobald der spanische Gesandte die Sache in die Hand nimmt, wird sie in Ordnung gebracht werden. Er sagte mir, in Spanien befolge man die Praxis, den Papst nachträglich um Absolution zu bitten, und diese werde gern und gleich ertheilt; er habe fast in jeder Audienz ein derartiges Gesuch vorzutragen, und es werde immer bewilligt. So verfahren sie fortwährend in dergleichen Dingen nach ihrem Gutdünken; der Papst lässt das geschehen und begnügt sich mit dem nachträglichen leeren Acte der Reverenz. — Der Bischof von Cosenza schreibt, der Governatore habe einen Geistlichen, der beschuldigt worden, Waffen (archibuzzi) getragen zu haben, in geistlicher Kleidung ohne Beichte an einem Baume aufhängen lassen. Er hat den Governatore bereits

1) Opera VII, 1084 C. Ueber die Handhabung des Exequatur u. dgl. s. Reusch, Index II, 371.

wegen eines andern Falles excommunicirt und wird jetzt von Rom angewiesen, ihn noch einmal zu excommuniciren."

Ueber einen Besuch, den der Venetianische Gesandte im April 1606 hei Bellarmin machte, berichtet derselbe in folgenden nicht recht klaren Worten: „Bellarmin sagte, über die Materie der Jurisdiction denke er etwas frei (un po'largamente) und nicht nach der Strenge des Canones, darum habe mit ihm der Papst nicht davon gesprochen; es sei besser auf die Reformation der Kirche zu achten (oder zu warten, attendere)." Ein Abgesandter des Cardinal-Nepoten sagte dem Dogen im August 1606: in der ersten Zeit habe der Papst nur die Cardinäle Arrigoni, Monopoli (den Capuciner Anselmo), Baronius und Bellarmin um Rath gefragt, jetzt sei er in den Händen der Cardinäle Sfondrato und Arrigoni und der Jesuiten, und da er weder Theologe noch Politiker sei, so lasse er sich meist durch den Rath der letzteren leiten, denen er sehr zugethan sei [1]).

In einem Berichte ist die Rede von einer Congregation von acht Cardinälen, die Paul V. für die Venetianische Angelegenheit ernannt habe, und werden unter diesen acht Bellarmin und Baronius genannt; in anderen aus dem September wird von einer aus dreizehn spanisch gesinnten Cardinälen gebildeten Congregation gesprochen, die man Congregazione della guerra genannt habe, — der Papst beabsichtigte allen Ernstes, die Venetianer zu bekriegen, — und hier wird Bellarmin nicht genannt [2]).

In einem Briefe des Jesuiten-Provincials zu Rom an Pater Possevino zu Venedig vom 1. Apr. 1606 wird eine Schrift Bellarmins aus der Zeit des Venetianischen Streites erwähnt, die leider nicht veröffentlicht worden ist: „Unser Cardinal Bellarmin gewinnt immer grösseres Ansehen, sowohl durch seine Tüchtigkeit wie auch durch das von ihm verfasste Werkchen de militia ecclesiastica, welches von den Cardinälen,

1) Cornet Paolo V. e la Rep. Ven. p. 48. 133 Cappelletti, I Gesuiti e la Rep. di Ven. p. 150. 152.

2) Cappelletti p. 104. Cornet p. XI.

die im Vertrauen sind, als eines der schönsten Werke, die jemals geschrieben worden, gelobt wird. Weil man für gut gehalten hat, es für jetzt nicht zu veröffentlichen, haben wir Abschriften, — bis jetzt sind nur vier gemacht worden, — an einige Fürsten, die unsere Beschützer sind, gesandt.“ Zum Schlusse wird auch Possevino eine Abschrift in Aussicht gestellt. Nach einer andern Notiz handelte das Buch über die Frage, wann und warum die Fürsten nach kirchlichen Grundsätzen Krieg führen dürften [1]). Nach einer etwas spätern Mittheilung, vom 21. Juli, hatte die Schrift vier Theile, von denen die beiden letzten theologischen Inhalts waren, die beiden ersten auf die damaligen Verwicklungen Anwendung finden konnten, und beabsichtigte man zunächst diese beiden Theile, diese aber auch in italienischer Uebersetzung pseudonym zu veröffentlichen. — Bellarmin spricht in seinen anderen Schriften gelegentlich über Fragen, die nach diesen Andeutungen in dem Buche behandelt waren [2]), welches, wenn es erhalten wäre, ohne Zweifel zu seinen interessantesten Arbeiten zu zählen sein würde.

Cavalchini n. 198 bespricht die gegen Bellarmins Seligsprechung vorgebrachte Einrede: er habe Sarpi zweimal freundlich grüssen lassen. Er bemerkt dazu: wenn das wahr sei, so werde Bellarmin das in ähnlicher Absicht gethan haben, wie der h. Augustinus an Pelagius freundlich geschrieben und der h. Franz von Sales Beza zu Genf begrüsst habe. Er fügt aber bei, die Thatsache sei nicht erwiesen, denn sie werde nur von einem anonymen Biographen Sarpi's erwähnt, dessen Buch 1689 erschienen, der also nicht ein Zeitgenosse sei und keine Beweise anführe und allerlei andere Lügen vorbringe. Es ist Sarpi's Freund und Ordensgenosse Fulgenzio Micanzio, der in seiner allerdings anonymen, zuerst 1646 erschienenen

1) Cornet p. 273. Cappelletti p. 36. 38. 117.

2) Opera VII, 874 (über Kriege gegen Ketzer), 897 (über Kriege der Päpste), Schulckenius (bei Rocaberti) p. 33 (über die Kreuzzüge und den Krieg gegen die Albigenser), 78b. 82a (der Papst kann Fürsten befehlen, einen kirchenfeindlichen Regenten zu bekriegen).

Vita del P. Paolo [1]) erzählt: Bellarmin, der mit Sarpi persönlich bekannt gewesen (s. o. S. 143), habe sich, auch nachdem sie gegen einander geschrieben, wohlwollend gegen ihn gezeigt; er habe ihm durch einen Römischen Laien sagen lassen, er solle sich vor Nachstellungen in Acht nehmen, und als der aus Venedig gebürtige Pater Alberto Testoni, der noch lebe, zu einem Capitel seines Ordens von Rom nach Mantua gereist sei, habe ihm der Cardinal aufgetragen, wenn er nach Venedig komme, Sarpi zu grüssen und ihm zu sagen, er habe ihm seine frühere Zuneigung bewahrt (che non gli aveva perduta l'affezione). Ausführlicher berichtet Abbate Siri in seinen Memorie I, 432 [2]): Fulgenzio erzählte mir, jemand, der von Rom über Venedig nach Deutschland reisen wollte, habe sich von Bellarmin verabschiedet und sei von diesem im strengsten Vertrauen beauftragt worden, Sarpi zu sagen: sie hätten nie Grund zu persönlichem Hass gegen einander gehabt; sie hätten beide der Sache ihres Fürsten gedient, er habe zu Gunsten der Rechte des Papstes, Sarpi zu Gunsten seiner Republik geschrieben; er wolle Sarpi persönlich nicht übel, sondern schätze und liebe ihn, und um ihm dieses zu beweisen, ermahne er ihn, wohl auf der Hut zu sein gegen die Verwegenheit eines Meuchelmörders, der im Sinne habe, von Rom nach Venedig zu reisen [3]). — Die Sache ist ohne Zweifel wahr und gereicht Bellarmin zur Ehre.

Im J. 1607 liess Bellarmin zu Rom eine „Recognition" seiner Werke drucken [4]). Er habe zwar, sagt er in der Vorrede, wissent-

1) Abgedruckt in den Opere di Sarpi, Helmstädt 1765, VI, p. LXIX.

2) Raccolta di lettere p. 68.

3) Ridolfo Poma, der mit anderen den Mordversuch auf Sarpi machte, kam von Rom mit Empfehlungsschreiben, die ihm der Generalvicar der Dominicaner auf den Wunsch des Cardinals Nepoten Borghese ausgestellt, nach Padua. Nach der That lebte er einige Wochen in Ancona, dann über ein Jahr in Rom, längere Zeit im Palaste des Cardinals Colonna. Im November 1608 wurde er aus dem Kirchenstaate ausgewiesen und, da er nicht gehen wollte, wenn man ihm nicht mehr als die angebotenen 200 Ducaten gebe, in Civitavecchia gefangen gesetzt. A. Bianchi-Giovini, P. Sarpi II, 17. Brosch, Gesch. des Kirchenstaates I, 364.

4) Recognitio librorum omnium Roberti Bellarmini S. R. E. Card.

lich nichts Falsches geschrieben; da aber der Satz: „Beim Vielreden geht's ohne Sünde nicht ab" (in multiloquio non deerit peccatum, Prov. 10, 19) auch vom vielen Schreiben gelte, so habe er, jetzt ein Greis und dem Tode nahe, wie der h. Augustinus seine Schriften durchgesehen; er habe einiges Unklare erläutert, einiges, was zu kurz gesagt gewesen, weiter ausgeführt, einiges wenige, was ihm jetzt nicht mehr gefalle, verbessert und so an alle seine Schriften die letzte Hand angelegt; er wünsche, dass seine Werke in Zukunft unverändert abgedruckt, diese Berichtigungen aber vor oder hinter denselben beigefügt würden. Die Berichtigungen betreffen übrigens nur die Controversen und das Buch De translatione imperii. Dieser sachlichen Recognition ist ein langes Druckfehler-Verzeichniss, Correctorium, zu der Venetianischen Ausgabe der Controversen vom J. 1596 beigefügt. Diese Ausgabe, sagt Bellarmin, hätte die beste von allen werden sollen; er habe dem Drucker ein gut corrigirtes Exemplar zugesandt; die Ausgabe enthalte aber nicht nur zahllose gewöhnliche Druckfehler, sondern viele schlimme Versehen: es seien ganze Zeilen und Absätze ausgelassen, mehr als vierzig Stellen durch Beifügung oder Weglassung eines *non* oder ähnliche Versehen in das Gegentheil verkehrt u. s. w.; viele Fehler der ersten Venetianischen Ausgabe seien auch in die zweite (von 1599) und in die Ingolstadter (von 1599) übergegangen. Was das Buch De translatione imperii betreffe, so enthalte die darin widerlegte Schrift des Illyricus viele Lügen, die Venetianische Ausgabe aber so viele Druckfehler, dass ihm die Berichtigung dieser fast mehr Mühe gemacht habe, als die Widerlegung jener. Von seinen italienischen Schriften sei seines Wissens nur die Dichiaratione del symbolo in Venedig gedruckt worden, und zwar ohne seine Erlaubniss, nach einem ganz incorrecten Manuscript und, wie er höre, so schlecht wie möglich. Wer diese Ausgabe besitze, den bitte er, sie zu vernichten; die beste Ausgabe sei die zweite Neapolitanische.

amplissimi ab ipso . . . autore edita. Accessit Correctorium errorum, qui typographorum negligentia in libros ejusdem Cardinalis editionis Venetae irrepserunt. Ingolst. 1608. 213 S. 8.

Die Berichtigungen in der Recognitio sind zum Theil sehr bemerkenswerth; Casaubonus bezeichnet das Schriftchen als foetus novarum et mirabilium sententiarum [1]), und in den Streitschriften der nächsten Jahre wird wiederholt darauf Bezug genommen [2]). Eine auf die Unfehlbarkeit des Papstes bezügliche Stelle wurde schon oben (S. 98) erwähnt. An einer andern Stelle der Controversen, De Rom. Pont. 2, 29 hatte Bellarmin gesagt, auf den Einwurf: Paulus habe an den Kaiser appellirt und also diesen als Richter anerkannt, man werde letzteres also auch von Petrus annehmen müssen, — könne man erstens mit Turrecremata antworten: der Kaiser sei de facto, aber nicht de jure Richter des Paulus gewesen, oder zweitens mit A. Pighius, und diese Antwort sei besser: den heidnischen Fürsten sei der Papst in allen bürgerlichen Dingen unterworfen gewesen, wie alle anderen Menschen; das gelte aber nicht von christlichen Fürsten. In der Recognitio sagt er: es sei bei der ersten Antwort stehen zu bleiben. Auf diese Berichtigung beruft er sich wiederholt in den Streitschriften gegen Barclay und Widdrington [3]). — In der Recognitio zu De membris eccl. 3, 6 sagt er: er habe an dieser Stelle gesagt, die Gewalt der weltlichen Fürsten sei nicht unmittelbar von Gott wie die des Papstes; er habe diese Ansicht, weil sie

1) in dem unten zu erwähnenden Briefe an Fronton le Duc, Epp. p. 394.

2) In der Apologie gegen Jakob I. (Opera VII, 860) antwortet er auf Bemerkungen des Königs über Stellen der Recognitio und wundert sich, dass der König von seiner eben erst erschienenen kleinen Schrift Notiz nehme; er wisse freilich, wer „in dergleichen Dingen für den König arbeite". Passionei p. 111 erwähnt, dass Robert Abbot in seinen 1619 erschienenen Exercitationes de suprema potestate regis zwei Seiten lang die Veränderungen aufgezählt habe, die Bellarmin in der Recognitio und sonst bezüglich der kirchlich-politischen Sätze vorgenommen. Serry, Hist. Congr. de aux. 2, 1, p. 154 meint, nach den Andeutungen der Biographen seien Bellarmins Ordensgenossen Vitelleschi, Giustiniani und Eudaemon bei der Recognitio stark betheiligt. Aber die Biographen sprechen nicht von der 1607 gedruckten Schrift, sondern sagen, jene drei seien Bellarmins Rathgeber gewesen bei der Recognition seiner Schriften überhaupt, also bei ihrer Durchsicht vor dem Drucke.

3) Opera VII, 854 C. 916 C. 936 D. Rocaberti p. 35b.

die allgemeine der Theologen sei, nicht begründet; da sie aber seitdem bestritten worden, füge er jetzt eine Begründung bei (eine Zusammenstellung der oben S. 183 erwähnten Argumente).

42.

An der Spitze von Bellarmins Epistolae familiares steht ein Brief vom 1. Juni 1600 an Jakob, damals noch König von Schottland. Dieser suchte 1599 Unterhandlungen mit Rom anzuknüpfen und liess auf den Rath seines Secretärs Sir J. Elphinstone, des spätern Lord Balmerino, Briefe an den Grossherzog von Toscana und den Herzog von Savoyen und mehrere Cardinäle abfassen, in denen er sie bat, sich bei dem Papste dafür zu verwenden, dass er den Bischof von Vaison, den Schotten Chisholm zum Cardinal mache, der dann zwischen ihm und dem Papste den Vermittler machen sollte. An den Papst selbst wollte Jakob nicht schreiben, um ihn nicht „heiliger Vater“ nennen zu müssen; Elphinstone legte ihm aber einen Brief an den Papst mit den anderen vor und er unterzeichnete ihn, ohne es zu merken. Diese Briefe überbrachte Sir Edward Drummond [1]). Auch Bellarmin erhielt durch ihn ein Schreiben des Königs, und sein oben erwähnter Brief ist die Antwort darauf. Er sagt darin u. a., er habe gehört, dass die Calvinisten in Schottland von den Kanzeln gepredigt hätten, er habe alles widerrufen, was er gegen die Protestanten geschrieben, sei Calvinist geworden und vom Papste verurtheilt und hingerichtet worden; er habe aber keine Silbe widerrufen, lebe noch und sei vom Papste sogar wider seinen Willen zum Cardinal ernannt worden.

Clemens VIII. gab 1602 dem schottischen Katholiken Sir James Lindsay einen Brief an Jakob mit, worin er ihn aufforderte, katholisch zu werden oder doch seinen Sohn katholisch erziehen zu lassen. Der König gab Lindsay mündlich eine ablehnende Antwort; dieser kehrte aber nicht gleich nach Rom zurück. Erst 1605 schickte Jakob, seit 1603 König von England, eine schriftliche ablehnende Antwort nach Rom,

1) Gardiner, Hist. of England from the accession of James I., 1863, I, 74.

worin er zugleich ein freies Concil verlangte. In Rom hegten bis zum J. 1605 viele die Hoffnung, Jakob werde katholisch werden [1]). Der französische Gesandte Beaumont berichtet über ihn: er denke gar nicht daran, katholisch zu werden; indirecte Unterhandlungen mit Rom führe er nur, um sich gegen die Excommunication zu schützen, die er sehr fürchte; er halte sich für einen grössern Theologen als Paulus und Augustinus; er habe geäussert, er sei von der Nothwendigkeit der bischöflichen Verfassung der Kirche überzeugt und erkenne auch den Papst als ersten unter den Bischöfen an, als ihren Vorsitzenden, namentlich bei conciliaren Verhandlungen, aber nicht als Oberhaupt der Kirche. In der That war die Gewalt, welche die Römischen Theologen für den Papst beanspruchten, für Jakob als Fürsten und Theologen der hauptsächlichste Stein des Anstosses. Wenigstens unter Paul V. war aber an die Wegräumung dieses Steines nicht zu denken. Der französische Gesandte de Brèves berichtet: Jakob I. habe erklärt, er könne den Papst als ersten Bischof und Oberhaupt der Kirche anerkennen, wenn derselbe seine Prätension aufgeben wolle, dass die Päpste immer die Gewalt gehabt hätten, Könige abzusetzen; Paul V. habe ihm aber gesagt, das könne er nicht, ohne sich mit Ketzerei zu beflecken [2]).

Nach der Entdeckung der Pulververschwörung schrieb Jakob I. durch eine Verordnung vom 5. Juli 1606 für die englischen Katholiken den sogenannten Treueid (oath of allegiance) vor, worin sie anerkennen sollten, dass er rechtmässiger König von England sei, dass der Papst keine Gewalt habe, ihn abzusetzen oder einen auswärtigen Fürsten zu einem kriegerischen Unternehmen gegen ihn zu ermächtigen oder seine Unterthanen von dem Gehorsam gegen ihn zu entbinden, und schwören: dass sie ungeachtet eines etwaigen Excommu-

1) Gardiner I, 78. Berichte des französischen Gesandten bei Jakob I., Beaumont, und des französischen Gesandten in Rom, Bethune (handschriftlich in Paris). Bethune suchte den Papst von einem schroffen Auftreten gegen Jakob zurückzuhalten; er klagt, dass namentlich der Jesuit Persons, der entschieden spanisch gesinnt sei, ihm entgegenwirke.

2) Notices et extraits VII, 2, 310.

nications- oder Absetzungsdecretes dem Könige gehorsam bleiben wollten und dass sie die verdammliche Lehre, die von dem Papste excommunicirten oder abgesetzten Fürsten könnten von ihren Unterthanen oder irgend jemand anders vertrieben oder getödtet werden, als gottlos und ketzerisch von Herzen verabscheuten; schliesslich sollten sie erklären, dass sie glaubten, weder der Papst noch sonst jemand könne sie von diesem Eide entbinden. Dass Jakob Bellarmin als den Hauptvertreter der Lehre kannte, gegen welche diese Formel gerichtet ist, zeigt eine Aeusserung, die er im Juni gegen den Venetianischen Gesandten that: er studire alle Tage den Bellarmin; er finde bei ihm viele Fälschungen der Texte und Autoritäten der Kirchenväter, die er zur Vertheidigung seines päpstlichen Idols citire, dem er nicht nur die höchste geistliche, sondern auch die höchste weltliche Gewalt zuschreibe [vgl. De Rom Pont. 5, 6 ff.], um des rothen Hutes willen, den er erhalten.

Unter den katholischen Geistlichen in England standen sich damals schon seit Jahren zwei Parteien schroff gegenüber, eine in kirchlicher Hinsicht ultramontane, in politischer Hinsicht spanisch gesinnte, zu der namentlich die Jesuiten, und eine gemässigtere, zu der die meisten Weltgeistlichen gehörten. Die beiden Parteien hatten einander wiederholt bei der Curie verklagt. Den Treueid hatte der anglicanische Erzbischof Bancroft mit Hülfe eines Ex-Jesuiten Christoph Perkins entworfen; aber der in Rom sehr einflussreiche Jesuit Persons machte Bellarmin als Mitglied der Inquisition darauf aufmerksam, dass der Eid die Lehre enthalte, welche die antijesuitischen Geistlichen schon 1602 in ihren Schriften vorgetragen hätten, und dass es darum nöthig sei, diese Lehre ausdrücklich zu verdammen. Auch andere Jesuiten drangen bei Paul V. auf einen solchen Schritt [1]).

Paul V. erklärte in einem Breve an die englischen Katholiken vom 22. Sept. 1606: sie könnten nicht ohne die eviden-

1) Dodd's Church History of England, with notes . . . by M. A. Tierny, 1841, IV, 70. 74. CXXXV. In diesem Werke sind die meisten hier in Betracht kommenden Actenstücke abgedruckt.

teste und schwerste Verletzung der göttlichen Ehre und nicht ohne Gefährdung des katholischen Glaubens und ihres Seelenheiles einen Eid ablegen, der vieles enthalte, was dem Glauben und dem Seelenheile offenbar widerspreche. In einem zweiten Breve vom 23. Sept. 1607 sagte er: da manche behaupteten, das erste Breve sei nicht ein Ausdruck seines eigenen Willens, sondern mit Rücksicht auf andere und auf Betreiben anderer erlassen, so erkläre er, dass er dasselbe nicht nur „aus eigenem Antriebe und sicherer Wissenschaft", sondern auch nach reiflicher Ueberlegung erlassen habe. An den Erzpriester Georg Blackwell, der 1607 den Eid ablegte und den Geistlichen empfahl, denselben nicht zu verweigern, richtete Bellarmin 28. Sept. 1607 ein ausführliches tadelndes Schreiben [1]).

Gegen die beiden Breven und Bellarmins Brief schrieb Jakob I. selbst eine Vertheidigung des Eides, die er anonym 1607 englisch, 1608 in einer lateinischen Uebersetzung (von Sir Henry Savile) mit einer Vorrede seines Kaplans, des Bischofs Lancelot Andrewes von Chichester, erscheinen liess [2]). Bellarmin liess seine Antwort unter dem Namen seines Kaplans, Matteo Torto, noch in demselben Jahre 1608 zu Köln erscheinen [3]). Im J. 1609 gab Jakob sein Buch unter seinem Namen heraus, vermehrt mit einer an die christlichen Fürsten

1) Blackwell wurde, da er bei seiner Ansicht verharrte, 1. Febr. 1608 abgesetzt; er starb, ohne widerrufen zu haben, 25. Jan. 1612. (Frizon behauptet in der Biographie Bellarmins irrig, er habe widerrufen. Eine ausführliche Vertheidigung Blackwells bei Petitpied, Recueil p. 426). Der in Bellarmins Epistolae familiares unter n. 96 abgedruckte kurze Brief vom 12. Sept. 1612 kann also unmöglich an Blackwell gerichtet sein. Der Brief vom J. 1607 steht in den Epp. fam. n. 52, Blackwells Antwort und die anderen Actenstücke bei Dodd-Tierney p. CLII.

2) Triplici nodo triplex cuneus, sive Apologia pro juramento fidelitatis adversus brevia P. Pauli V. et recentes literas Card. Bellarmini ad G. Blackwellum, Angliae archipresbyterum. Lond. 1608. Die Vorrede ist unterzeichnet: L. Cicestriensis, a sacris et eleemosynis.

3) Responsio Matthaei Torti, Presbyteri et Theologi Papiensis [Torto hatte zu Pavia studirt], ad librum inscriptum: Triplici . . ., Col. 1608 (Rom 1609). Opp. VII, 729 versichert Bellarmin, die Praefatio typographi sei nicht von ihm. Persons schrieb damals The Jugdment of a Catholic Englishman concerning King James's Apology for the Oath of Allegiance.

gerichteten Vorrede (Premonition) [1]. Auf diese antwortete Bellarmin 1610 gleichfalls unter Nennung seines Namens mit einer Apologia, der sein erstes Buch wieder beigefügt ist [2]. Bellarmins erstes Buch beantwortete im J. 1609 der Bischof Andrewes [3]. Die Erwiederung auf dessen Schrift überliess Bellarmin seinen Ordensgenossen Martin Becanus (van der Beeck) [4] und Andreas Eudaemon-Joannes [5]. Ersterm antworteten die Engländer Richard Thomson und Robert Burhill [6]. Er veröffentlichte 1612 eine zweite ausführliche Streitschrift gegen Andrewes, von der weiter unten die Rede sein wird.

Der englische Historiker Gardiner bemerkt: König Jakob habe zwar überzeugend nachgewiesen, dass die Katholiken ihm niemals wegen des Treueides Vorwürfe zu machen berechtigt gewesen; er habe aber nicht erwiesen, dass er selbst klug daran gethan, den Eid vorzuschreiben [7]. Wie der Erz-

1) Apologia pro juramento fidelitatis, primum quidem ἀνωνυμως, nunc vero ab ipso auctore . . . Jacobo . . . Rege F[idei] D[efensore] denuo edita. Cui praemissa est Praefatio monitoria Caesari Rodolpho II ceterisque . . . monarchis, rebus publicis et ordinibus inscripta eodem auctore. Lond. 1609.

2) Apologia Roberti S. R. E. Cardinalis Bellarmini pro responsione sua ad librum Jacobi, Magnae Britanniae Regis, cujus titulus est: Triplici . . ., in qua apologia refellitur praefatio monitoria Regis ejusdem. Accessit seorsim eadem ipsa responsio, quae sub nomine Matthaei Torti anno superiore prodierat. Col. 1610, 306 u. 157 S. 8. — Epp. fam. n. 68 steht das Schreiben vom 20. Nov. 1609, womit Bellarmin sein Buch dem Kaiser Rudolf II. übersandte. Ein amusanter Abschnitt des Buches ist Cap. 45, worin gezeigt wird, dass die Cardinäle den Königen hinsichtlich des Ranges mindestens gleich stehen.

3) Tortura Torti sive ad Matthaei Torti librum responsio, qui nuper editus contra Apologiam Serenissimi . . . Jacobi . . . auctore L. Cicestriensi. Lond. 1609 (Hanov. 1610, 597 S. 8). Vgl. Arthur T. Russell, Memoirs of the life and works of Lancelot Andrewes, London 1863, p. 205.

4) Refutatio Torturae Torti. Mog. 1610. 67 S. 8.

5) Parellelus Torti et tortoris ejus L. Cicestriensis sive responsio ad Torturam Torti pro Ill. Card. Bellarmino. Col. 1611.

6) Elenchus refutationis Torturae Torti . . . adv. M. Becanum, auth. Rich. Thomsonio. 104 S. 12. — Pro Tortura Torti contra M. Becanum responsio Roberti Burhilli. Lond. 1611. 304 S. 8. Russell p. 260.

7) Hist. of England I, 281.

priester Blackwell, so waren damals viele Katholiken der Ansicht, dass die Ablegung des Eides zulässig sei, und später ist dieses oft erklärt und nachgewiesen worden [1]). Bellarmin musste zugeben, dass der Treueid nicht identisch sei mit dem Suprematseide, in welchem auch die geistliche Autorität des Papstes bestritten wurde; er behauptete aber, der Unterschied zwischen beiden sei nur, dass in letzterm der Primat mit ausdrücklichen Worten, in ersterm in weniger klaren, auf die Täuschung der Katholikeu berechneten Ausdrücken bestritten werde; zu den Rechten, die dem Papste kraft seines Primates zuständen, gehöre unzweifelhaft auch das Recht, nicht nur Könige zu excommuniciren, sondern auch ketzerische Fürsten abzusetzen und ihre Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams, auch überhaupt, wenn das zur Ehre Gottes dienlich sei, von Eiden zu entbinden; darüber seien alle katholischen Theologen und Juristen einverstanden und das sei von den allgemeinen Concilien im Lateran [1215], zu Lyon [1245] und zu Vienne [1311] erklärt worden [2]). — Zu der Aeusserung in der Vorrede des Königs, der Papst könne keine Gewalt über ihn beanspruchen, weil er ihn als Ketzer ansehe, bemerkt Bellarmin: „Ketzerei und Apostasie beraubt zwar die Ketzer und Apostaten vieler Güter, welche den Gläubigen zustehen, aber nicht den Papst der Autorität, die er über sie hat; sonst könnte er sie ja weder bestrafen, noch ihnen, wenn sie sich bekehren, die Strafen nachlassen. Die Ketzer sind zwar ausserhalb des Schafstalles thatsächlich und in Bezug auf die Vortheile (in favorabilibus, ut jureconsulti loquuntur), aber rechtlich und bezüglich der Strafgewalt (in poenalibus) gehören sie zu demselben; sie können darum auch gezwungen werden, zu ihm zurückzukehren [3]).“

Die Apologie Jakobs I. wurde gleich nach dem Erscheinen

1) Reusch, Index II, 328. 335. Vgl. (Petitpied) Recueil de pièces p. 403.

2) Opera, Col. 1617, VII, 639. 640. 665. 825. In dem Briefe an Blackwell sagt er, die vorsichtigere Fassung des Treueides (im Gegensatze zu dem Suprematseide) sei nichts anderes als Satanae doli et versutiae, ut fides catholica de primatu vel aperte vel obscure petatur.

3) Apologia c. 3; Opera VII, 719.

der zweiten Ausgabe in Rom bei Strafe der reservirten Excommunation verboten. Dann forderte der Papst in Breven und durch die Nuncien die katholischen Fürsten (auch die katholischen Cantone der Schweiz) auf, die ihnen von dem Könige übersandten Exemplare des Buches, weil es gegen den Glauben und von dem h. Officium verboten sei, nicht anzunehmen und das Buch auch ihrerseits zu verbieten[1]. Der Nuncius in Madrid wurde beauftragt, den spanischen General-Inquisitor zu einem Verbote aufzufordern. Heinrich IV. versprach anfangs, das Buch, von dem der englische Gesandte eine französische Uebersetzung drucken liess, zu verbieten, nahm das Verbot jedoch bald zurück, beschloss dann aber auf Andringen des Nuncius, dasselbe widerlegen zu lassen. Die Jesuiten Fronton le Duc und Coton entzogen sich dem Auftrage, diese Widerlegung zu schreiben; sie wurde von dem Dominicaner Nic. Coeffeteau geschrieben, fiel aber ziemlich zahm aus[2]. Der Augustiner Leonard Coqueau schrieb 1611 einen Folianten gegen die Vorrede Jakobs I.[3]. Auch Caspar Scioppius gab mehrere Streitschriften gegen den König heraus.

1) Reusch, Index II, 329. Jedenfalls die meisten katholischen Fürsten nahmen das Buch nicht an. Von dem König von Spanien und der Erzherzogin-Statthalterin der Niederlande, dem Kaiser und dem Herzog von Baiern wird es ausdrücklich berichtet. Den Herzog von Savoyen suchte der Nuncius im August 1609 zu bestimmen, den Gesandten des Königs, John Barclay, gar nicht zu empfangen. Dieser wurde von dem Herzog freundlich behandelt, gab aber das Buch nicht ab, weil er hörte, dass dieses dem Herzog unangenehm sein würde. Der Venetianische Gesandte berichtet, der Herzog habe damals wegen der Canonisation Amedeo's IX. und anderer Gründe gegen Rom Rücksichten nehmen müssen. Der Venetianische Senat beschloss, der Doge solle das Buch als Geschenk und Zeichen des Wohlwollens des Königs annehmen und es dem Grosskanzler übergeben, der es in einem verschlossenen Kästchen aufbewahren solle. Mutinelli III, 290, 379.

2) Réponse à l'avertissement addressé par le Ser. Roy . . . Jacques I. à tous les princes . . . Par. 1610. 8. Später schrieb er: Apologie pour la Réponse . . . contre les accusations de Pierre du Moulin, ministre de Charenton, Par. 1614. 8. Vgl. Reusch, Index II, 331.

3) Examen praefationis monitoriae Jacobi I. . . . praemissae apologiae suae pro juramento fidelitatis. Frib. Brisg. 1611. Epp. fam. n. 80 dankt ihm Bellarmin für die Uebersendung des Buches.

Als er die erste und bedeutendste derselben, Ecclesiasticus auctoritati Ser. D. Jacobi . . . oppositus, die er 1611 drucken liess, von der er aber die erste Hälfte schon im Oct. 1609 zu Rom geschrieben hatte, Bellarmin übersandte, schrieb ihm dieser 22. Jan. 1612: er habe das Buch, wie es verdiene, bei dem Papste gelobt, wiewohl er bezüglich einiger Punkte anderer Meinung sei; er habe bei dem Papste namentlich seine gründliche Kenntniss der h. Schrift lobend hervorgehoben, so wie seinen Eifer für die Bekehrung der Ketzer, die edle Freimüthigkeit, mit der er den Präsidenten Thuanus angegriffen, und seine kluge Haltung gegenüber dem Könige [1]). Neben Scioppius verdient noch ein anderer, freilich noch weniger respectabler Literat erwähnt zu werden. Guillaume Reboul, von Hause aus Calvinist, war in Avignon katholisch geworden, hatte sich in Frankreich durch Schmähschriften gegen seine früheren Glaubensgenossen bemerklich gemacht und wurde, nachdem er nach Rom übergesiedelt war, von Paul V., Baronius, Bellarmin und Capponi protegirt. Der französische Gesandte de Brèves führte wiederholt Klage über ihn, weil er gegen den Minister Villeroy Pasquille schrieb. Dieser Reboul verfasste auch eine Schrift gegen Jakob I. und behauptete, er habe sie im Auftrage des Papstes geschrieben; dieser leugnete das, als de Brèves ihm Vorhaltungen darüber machte, und versprach, er werde nicht dulden, dass sie gedruckt werde. Sie wurde aber doch gedruckt, angeblich zu Köln. Als Reboul endlich auf de Brèves' Betreiben verhaftet wurde, fand sich unter seinen Papieren eine Schmähschrift gegen Paul V., von der er freilich versicherte, sie sei nicht für den Druck bestimmt gewesen. Darauf liess ihn der Papst 26. Sept. 1611 köpfen [2]).

1) Vgl. H. Kowallek, Ueber Gaspar Scioppius (Forschungen zur deutschen Geschichte, 11. Bd., 1871) S. 429. 474.

2) Bericht von de Brèves in Notices et extraits VII, 2, 336. Brief von Sarpi an Leschassier (Ep. 39, Opere VI, 97). (Goujet), Hist. de Paul V. II, 8. Sarpi sagt, die Schrift sei Rex et lex Angliae debellati betitelt und angeblich zu Köln gedruckt gewesen; Haag s. v. Reboul gibt als Titel an: Apologie pour ceux d'entre les Anglais catholiques qui refusent de prêter le serment d'obligeance exigé par Jacques I., composée à Rome 1611. 12.

An mehreren Stellen seiner Schriften gegen Jakob I. erwähnt Bellarmin die Beschuldigung, dass englische Jesuiten, insbesondere ihr Superior Henry Garnet [1]), der 3. Mai 1606 hingerichtet wurde, wenigstens als Mitwisser bei der Pulververschwörung betheiligt gewesen seien. An einer Stelle (Opp. VII, 815) sagt er, dass der officielle englische Bericht über den Process gegen Garnet [2]) ein lügenhaftes Machwerk sei, zeige eine Widerlegung desselben, die bereits erschienen sei oder in kurzem erscheinen werde und die er im Manuscript gelesen habe. Damit ist eine Schrift seines Ordensgenossen und Freundes Andreas Eudaemon-Joannes gemeint, welche 1610 zu Köln erschien [3]). Isaac Casaubonus beantwortete diese und eine zweite, die Eudaemon 1611 zur Vertheidigung des französischen Jesuiten Coton herausgegeben [4]), im J. 1611

1) Garnet wurde 1575 zu Rom Jesuit, hatte Bellarmin, Suarez, Pererius und Christoph Clavius zu Lehrern, docirte dann im Römischen Colleg Metaphysik und Hebräisch und als Stellvertreter von Clavius Mathematik, kam 1586 nach England und wurde 1588 Superior. Eudaemon, Apol. p. 243. Bellarmin lobt ihn sehr und sagt, er habe viele Jahre mit ihm verkehrt. Apol. c. 13. Opp. VII, 804.

2) Actio in Henricum Garnetum S. J. et ceteros qui proditione longe immanissima . . . Regem et regni Angliae ordines pulvere fulminali e medio tollere conjurarunt, una cum orationibus delegatorum. Adjectum est supplicium de H. Garneto Londini sumptum. Omnia ex Anglico a G. Camdeno latine versa. Lond. 1607. 4. Reusch, Index II, 327. Der Verfasser des Berichtes, der 1606 englisch erschienen war, ist der Attorney-General Sir Edward Coke. Das wichtigste neuere Werk über den Gegenstand ist das von David Jardine, A narrative of the Gunpowder Plot. London 1857. Vgl. Gardiner I, 216. Lingard hat seine Darstellung in der fünften Ausgabe seiner History of England, 1849, VII, 37, in einigen Punkten geändert. Der ausführliche Bericht des mitbeschuldigten Jesuiten Gerard ist erst nach dem Erscheinen des Buches von Jardine veröffentlicht worden: The Condition of Catholics under James I. Father Gerard's Narrative of the Gunpowder Plot. Edited, with his life, by John Morris S. J. 2. Ed. London 1872. CCLXIV u. 344 S. 8.

3) R. P. Andreae Eudaemon-Joannis Cydonii e S. J. ad Actionem proditoriam Edoardi Coqui Apologia pro R. P. Henrico Garneto Anglo ejusdem Soc. Sacerdote. Col. 1610. 360 S. 8.

4) Confutatio Anticotoni . . . Mog. 1611. 132 S. 8. Vgl. Reusch, Index II, 344. Auch in dieser Schrift handelt er p. 85 ff. über Garnet.

in einem langen Schreiben an den Jesuiten Fronton le Duc [1]), worauf Eudaemon 1612 eine (nicht bedeutende) Replik veröffentlichte [2]). 1613 erschien eine zweite Schrift gegen Eudaemon von Robert Abbot [3]), die jener 1615 beantwortete [4]).

Die Hauptfrage, die in diesen Streitschriften erörtert wird, ist die, ob Garnet mit Recht zum Tode verurtheilt worden sei, weil er um die Verschwörung gewusst und sie nicht durch eine Anzeige vereitelt habe. Dass er darum gewusst habe, gestand er selbst ein; er erklärte aber, er habe nur durch die Beichte Kenntniss davon erlangt und die Anzeige unterlassen, weil er dadurch das Beichtsiegel gebrochen haben würde. Einer der Verschworenen, Catesby, hatte dem Jesuiten Greenway (Greenwell) in der Beichte den ganzen Plan mitgetheilt und ihn, da er Scrupel über die Erlaubtheit desselben hatte, um Rath gefragt. Greenway sprach seine entschiedene Missbilligung aus, erklärte sich aber auf Catesby's Wunsch bereit, seinerseits seinen Superior Garnet um Rath zu fragen. Er beichtete darauf im Juli 1605 bei Garnet und trug ihm in der Beichte die Sache vor, scheint auch in der nächsten Zeit noch einige Male im Anschluss an das in der Beichte Verhandelte unter vier Augen mit ihm darüber gesprochen zu haben. Garnet machte ihm zur Pflicht, alles aufzubieten,

1) Epistolae, Roterod. 1709, n. 730.

2) R. P. Andreae . . . Responsio ad Epistolam Isaaci Casauboni. Col. 1612. 182 S. 8.

3) Antilogia adversus Apologiam Andreae Eudaemon-Joannis pro Henrico Garneto. Lond. 1613. Vgl. Jardine p. 278.

4) Responsio ad cap. 4. primae Exercitationis Isaaci Casauboni et ad Antilogiam Roberti Abboti. Col. 1615. In England meinten manche, hinter dem Namen Eudaemon-Joannes verberge sich ein englischer Jesuit; französische Schriftsteller nennen ihn vielfach le Père L'Heureux. Er hiess wirklich Eudaemon-Joannes, war auf der Insel Creta geboren, aber, wie er selbst erzählt (Confutatio p. 26. 105. Responsio p. 96. 99), als Knabe nach Italien gekommen, in Rom erzogen und Jesuit geworden, hatte die Patres Orlandini, Tursellini und Benci zu Lehrern, docirte Rhetorik und Philosophie im Römischen Colleg, scholastische Theologie zu Padua und war dann Studienpräfect in Neapel, unter Urban VIII. Rector des griechischen Collegs, † 1624. Er hat eine Menge von Streitschriften geschrieben.

um Catesby von dem Plane abzubringen. Um das eigentliche Beichtsiegel, die Pflicht des Priesters, die ihm gebeichteten Sünden geheim zu halten, handelte es sich also nicht; Garnet selbst sagte, er habe die Sache nicht „in confession", sondern „by way of confession" erfahren; er habe geglaubt, Greenway habe, wenn er mit ihm darüber gesprochen, dieses „unter dem grössern Beichtsiegel" gethan; es sei aber möglich, dass er es nur „unter dem kleinern" gethan, womit doch wohl gemeint ist, dass Greenway verlangt oder vorausgesetzt habe, er müsse die Sache ebenso geheim halten, als wenn sie unter das Beichtsiegel fiele [1]). Dass Garnet auf dem Schaffot erklärt habe, er bereue es, dass er sich dadurch gegen den König vergangen, dass er von der Verschwörung keine Mittheilung gemacht und dass er sich nicht mehr Mühe gegeben, sie zu hintertreiben, wird von seinen Vertheidigern bestritten; nach der Aussage von Ohrenzeugen habe er nur gesagt: sofern er durch Geheimhaltung der Verschwörung sich gegen den König oder den Staat verfehlt, bitte er um Verzeihung, und gegen die Auslegung dieser Worte in dem Sinne, dass er, ohne das Beichtsiegel zu verletzen, die Sache hätte mittheilen können, ausdrücklich protestirt [2]).

Auf die Bemerkung Jakobs I., Garnet habe nach katholischen Grundsätzen die Verschwörung zur Anzeige bringen dürfen, ohne diejenigen, von denen er durch die Beichte davon erfahren, zu nennen [3]), gibt Bellarmin die charakteristische

1) Jardine p. 205. 242. 246. 253. 287.

2) Jardine p. 264. Lingard (5. Ed.) p. 81. Morris p. 292. Bellarmini Opp. VII, 681.

3) Jardine p. 283 und andere machen auf eine Stelle in des Jesuiten Martin Delrio Disquisitiones magicae, l. VI, c. 1, s. 2, aufmerksam, die um so merkwürdiger ist, als Delrio's Buch zuerst 1593, vor 1606 schon dreimal gedruckt war: An sacerdos possit uti aliquando scientia ex confessione parta, saltem ad . . . mala imminentia advertenda. Verbi gratia, confitetur maleficus se vel alium posuisse pulverem vel quid aliud sub tali limine, et nisi tollantur, domum comburendam, principem interiturum, quotquot urbem ingredientur egredienturque, in magnam perniciem aut periculum venturos. Qua in quaestione consentiunt omnes fere doctores paucis exceptis, licere, servata circumspectione, ut nec directe nec indirecte

Antwort: „Ich weiss, dass man das in der Beichte Gehörte, um einen sehr grossen Schaden zu verhüten, mittheilen darf, wenn nur die Person des Beichtenden geheim gehalten wird. Wenn aber Garnet zur Anzeige gebracht hätte, er wisse, dass dem Könige von Verschworenen der Tod drohe, würde der König ihm gestattet haben, um des Beichtsiegels willen die Person des Verräthers zu verschweigen? Da er nicht an das Sacrament der Beichte glaubt und das Beichtsiegel als staatsgefährlich verabscheut, würde er alsbald Garnet zu verhaften und zu foltern befohlen und nicht abgelassen haben, bis ihm der Verräther und alle seine Mitwisser genannt worden wären. Es ist also erlaubt, von einem in der Beichte erfahrenen Verrath in allgemeinen Ausdrücken einem christlichen und frommen Fürsten Mittheilung zu machen, damit er der drohenden Gefahr vorbeuge, weil ein solcher Fürst sicher nichts Unzulässiges fragen wird; aber in keiner Weise ist das erlaubt gegenüber einem der wahren Religion fremden Fürsten, der das auf göttlicher Anordnung beruhende Beichtsiegel verspottet und von dem zu erwarten ist, dass er die Geheimhaltung der Person nicht dulden werde“ [1]. Jedenfalls würde Garnet, wenn er die an sich zulässige Anzeige gemacht und dann lieber Folter und Tod erlitten als sich zu der unzulässigen Nennung der Person verstanden hätte, mit mehr Recht als Martyrer des Beichtsiegels bezeichnet werden können als jetzt. — Eudaemon-Joannes führt diesen Punkt noch weiter aus und fügt u. a. bei: Garnet habe den Behörden keine Mittheilung machen können, weil sie ihn dann, da er geächtet gewesen, verhaftet haben würden; die Anzeige würde bei den Katholiken Anstoss erregt, Garnet des Vertrauens der-

ad suspicionem peccati confitentis quisquam deveniat. Sed probabilior est contraria sententia et tutior et magis consentanea religioni ac reverentiae huic sacramento debitae . . . Tutiorem dixi, quia ut illa contraria practicetur sine periculo, tanta et tam multiplici est opus circumspectione, ut difficile sit plerumque eam servantem non incidere in sigilli violationem . . . Haud dubie casus posset incidere, quo quis teneretur hac scientia ad malum, quemadmodum diximus, propulsandum avertendumque uti, praesertim cum sententia illa communis sit probabilis.

1) Apol. c. 13. Opera VII, 804.

selben beraubt und den Ketzern zu neuen Angriffen Anlass gegeben haben; er habe nicht um der Sicherheit weniger Feinde der Religion willen das Leben so vieler Katholiken der Wuth der Gottlosen preisgeben dürfen; wenn man annehmen müsse, dass der türkische Kaiser durch die Entdeckung einer Verschwörung weniger Christen gegen sein Leben veranlasst werden würde, alle Christen in seinem Gebiete niedermachen zu lassen, würde niemand jene Anzeige für Pflicht oder auch nur für erlaubt halten; Garnet habe ohne Zweifel erwogen, dass durch die Sünde der Verschworenen das Leben des Königs, durch seine eigene Sünde die Kirche gefährdet werden würde, dass es zwar den Verschworenen nicht erlaubt sei, durch die Ermordung des Königs und seiner Beamten die Religion zu schützen, aber ebensowenig ihm, durch Schädigung der Religion den König zu vertheidigen; die Einrede, dass durch eine allgemein gehaltene Anzeige die Verschworenen nicht gefährdet sein würden, werde schon durch die Thatsache widerlegt, dass durch den anonymen Warnungsbrief, den einer der Verschworenen, Tresham, dem Lord Mounteagle übersandte, die ganze Verschwörung ausgekommen sei [1]).

Eudaemon ist so unvorsichtig, sogar die Verschworenen selbst von subjectiver Schuld freizusprechen: „Es ist ganz sicher, dass die Verschworenen, die im übrigen gewissenhafte Männer waren, — an einer andern Stelle feiert er Catesby als einen Mann von vornehmer Herkunft, ausgezeichneten Gaben des Geistes und Gemüthes und unglaublicher Feinheit der Sitten (incredibili morum suavitate) und hebt hervor, dass elf Mitverschworene dem katholischen Adel angehört hätten, — die Sache lange überlegt und alle Gründe erforscht hatten, durch welche sie sich überzeugen könnten, dass ihr Plan in keiner Weise den Gesetzen Gottes widerspreche. Sie hätten sich ja auch auf die Lehre mehrerer Autoren berufen können, dass man sich auch vor einer (päpstlichen) Sententia declaratoria gegen einen Fürsten erheben dürfe, wenn es notorisch sei, dass er die Absetzung verdiene [2]). Wer aber mit Wahr-

1) Apologia p. 261. 327. 331. 334. 346.

2) Robert Persons sagt in der 1593 von ihm unter dem Namen

scheinlichkeit (probabiliter) annimmt, dass das, was er thut, erlaubt sei, der sündigt nicht." Darum, fügt er bei, seien viele Theologen der Ansicht, dass ein Beichtvater einem Beichtenden, der einer probabeln Meinung folge, auch dann, wenn er selbst anderer Ansicht sei, die Lossprechung nicht verweigern solle; es treffe also Greenway und Garnet kein Vorwurf, wenn Catesby, auf probable Gründe gestützt, trotz ihrer Abmahnung bei seinem Plane verharrt habe [1]).

Einen sehr widerwärtigen Eindruck macht Garnets wiederholtes Lügen. In einem Verhöre versicherte er z. B. auf seine priesterliche Ehre (upon his priesthood), er habe aus dem Gefängnisse nie an Greenway geschrieben, und erklärte dabei, er sage dieses ohne Aequivocation, und als man ihm einen Brief zeigte, den er geschrieben und den man aufgefangen hatte, machte er den Richtern Vorwürfe, dass sie ihn, obschon sie den Brief in Händen gehabt, gedrängt hätten, jene Erklärung abzugeben. Nach solchen Vorgängen, sagt Lingard, konnte er sich vernünftiger Weise nicht beklagen, wenn der König seinen Betheuerungen, dass er unschuldig sei, keinen Glauben schenken wollte und dem Gesetze seinen

Andreas Philopater herausgegebenen Schrift Elizabethae edictum etc. p. 194: „Alle Theologen und Juristen lehren und es ist sicher und de fide, dass jeder christliche Fürst, wenn er offenbar von der katholischen Religion abgefallen ist und andere von derselben abwendig machen will, nach göttlichem und menschlichem Rechte sofort alle Gewalt und Würde verliert, und zwar vor der Fällung eines Urtheils durch den obersten Hirten und Richter, und dass alle seine Unterthanen von der Verpflichtung des Eides frei sind, den sie ihm als einem rechtmässigen Fürsten bezüglich des Gehorsams geleistet haben, und dass sie, wenn sie die Macht dazu haben, einen solchen abgefallenen und ketzerischen Menschen und Verräther Christi und Feind des Gemeinwesens von der Herrschaft über Christen entfernen (ejicere) können und müssen, damit er nicht andere anstecke oder durch sein Beispiel oder seinen Befehl vom Glauben abwendig mache. Und diese sichere, definirte und unzweifelhafte Ansicht der gelehrtesten Männer stimmt durchaus mit der apostolischen Lehre überein." (Citirt in der unten zu besprechenden Schrift von Widdrington n. 118.) Dasselbe lehrte 1603 Suarez (s. o. S. 184).

1) Apologia p. 4. 274. 291. Vgl. Gerard bei Morris p. 176.

Lauf liess [1]). — Bellarmin berührt diesen Punkt nicht; aber Eudaemon vertheidigt Garnet und berichtet über den Treatise on equivocation, den man bei Tresham gefunden: „Unter Elisabeth wurden die Katholiken oft vor Gericht gestellt und dadurch in die Lage gebracht, entweder zu lügen oder verurtheilt zu werden. Damit nun zugleich für ihr Gewissen und für ihre Sicherheit Sorge getragen würde, gab ein frommer und gelehrter Priester ein kleines Buch heraus, worin gelehrt wurde, wann und wie man Ausflüchte gebrauchen (tergiversari) dürfe; diese Schrift wurde vor dem Druck von Blackwell und Garnet durchgesehen und approbirt. Der englische Geistliche Murton schrieb dagegen, wurde aber von einem katholischen Theologen widerlegt [2]).“

Eudaemon verzeichnet in seiner Apologie p. 164 aus den Jahren 1573—1608 etwa 130 englische Priester und aus den Jahren 1578—1606 55 Laien als Martyrer, unter letzteren Maria Stuart, unter ersteren elf Jesuiten, ausser Henry Garnet auch seinen Neffen Thomas, der am 23. Juni 1608 hingerichtet wurde, nachdem ihm vorher die Freilassung angeboten worden, wenn er den Treueid ablegen wolle. Bellarmin vertheidigt die Bezeichnung der damals in England Hingerichteten als Martyrer und sagt von H. Garnet: „Gott hat ihn wegen der Bewahrung des Beichtsiegels und wegen des Bekenntnisses des katholischen Glaubens und der Verabscheuung der protestantischen Ketzereien, wie wir fromm glauben, mit der Krone der Glorie gekrönt“ (Opp. VII, 682. 805). Man berief sich auch auf Wunder, durch welche Garnets Heiligkeit bekundet worden sei, namentlich darauf, dass ein John Wilkinson, der bei seiner Hinrichtung zugegen war, in der Nähe des Schaffots einen Strohhalm gefunden, auf dessen Aehre sich ein deutliches Porträt Garnets zeigte. Vor Eudaemons Apologie steht ein Kupferstich mit der Inschrift: Miraculosa effigies Henrici Garneti S. J. martyris Angliae, und in den Streitschriften über die Pulververschwörung wird von der Aehre

1) Jardine p. 233. 244. Lingard p. 81.

2) Apologia p. 17. Auch Morris vertheidigt die Sache ausführlich p. CCIX. XIII. XX. Vgl. Casaubonus, Epp. p. 411.

(spica, straw; Casaubonus sagt: stramenticium spicae miraculum) viel gesprochen [1]). In der Jesuitenkirche zu Rom wurden Bilder Garnets und anderer Jesuiten als Heiligenbilder aufgehängt. Urban VIII. liess sie 1625 entfernen [2]).

Der Schriftsteller, den Bellarmin unmittelbar nach Jakob I. erwähnt, der katholische Schotte William Barclay, war im Jahre 1605 als Professor der Rechte zu Angers gestorben. Er hatte schon im Jahre 1595 mit Rücksicht auf Bellarmins Controversen ein Buch über die Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen geschrieben, welches er Clemens VIII. widmen wollte, das Manuscript aber von dem Drucker zurückgefordert und umgearbeitet. Im J. 1609 gab sein Sohn John das Werk (es war nicht ganz fertig) heraus [3]). Barclay nimmt auf den englischen Treueid keinen Bezug, sondern bekämpft zunächst den Oratorianer Thomas Bozius, einen Vertheidiger der directen Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen, dann Franciscus Romulus (s. o. S. 88) und zuletzt und am ausführlichsten den betreffenden Abschnitt von Bellarmins Controversen, nebenbei auch das von Bellarmin citirte Buch von Nic. Saunders (Sanderus) De visibili monarchia Ecclesiae (1571 u. s.). Der Nuncius Ubaldini schrieb von Paris im September 1609 an den

1) Wilkinsons Bericht ist bei Eudaemon, Apol. 301 abgedruckt, der von Gerard bei Morris p. 301. Ausführlich wird über die Spica und andere Wunder berichtet in der officiellen Hist. Soc. Jesu (von Juvencius) l. 13, n. 51. 56, p. 163. 167. Eine Zeit lang hatte der spanische Gesandte in London die Aehre in Händen. Dann wurde sie in dem Jesuiten-Colleg zu Lüttich aufbewahrt. Der Jesuit Friedrich Reiffenberg berichtet in seiner 1764 erschienenen Hist. Soc. J. ad Rhenum inferiorem p. 357, sie sei dort gestohlen worden und befinde sich, wie ihm englische Patres erzählt hätten, in England „bei einem der Heterodoxen". Der Ex-Jesuit Feller dagegen sagt 1797, sie sei in den Händen eines seiner Freunde, der sie sorgfältig aufbewahre (Morris p. 305).

2) Reusch, Index II, 223.

3) De potestate Papae, an et quatenus in reges et principes saeculares jus et imperium habeat, Guil. Barclaii JC. liber posthumus, Mussiponte 1609; abgedruckt bei Goldast, Monarchia III, 621. Vgl. Reusch, Index II, 331. Das Buch ist nicht zu Pont à Mousson, sondern zu London gedruckt, wie J. Barclay selbst sagt (Goldast p. 850).

Cardinal Borghese: das Buch von Barclay, der im Rufe eines guten Katholiken gestorben sei, werde auch von den angesehensten Sorbonnisten sehr gelobt und von drei der gelehrtesten, frommsten und ältesten unter ihnen als das nützlichste Buch über diesen Gegenstand bezeichnet; auch der Cardinal du Perron solle geäussert haben: Es ist ein gutes und nützliches Buch; in Rom wird man es freilich nicht als ein solches ansehen. Es wurde durch ein Decret vom 9. Nov. 1609 verboten (gleichzeitig u. a. die Tortura von Andrewes und das Geschichtswerk von Thuanus), und im folgenden Jahre erschien zu Rom Bellarmins Entgegnung [1]). Ubaldini schrieb 11. Oct. 1610 an den Cardinal Borghese: er könne dieses Werk in Paris nicht nachdrucken lassen; man möge es in Avignon oder Flandern drucken lassen und ihm hundert Exemplare schicken, die er gelegentlich vertheilen wolle. Borghese schrieb ihm 7. Dec. 1610: er möge wenigstens die Veröffentlichung eines Buches verhindern, welches dem Vernehmen nach in Paris gegen Bellarmin erscheinen solle, und der französischen Regierung begreiflich machen, dass Bellarmins Buch keine neue, sondern die von den katholischen Theologen immer festgehaltene Lehre enthalte. Die Entgegnung, von John Barclay verfasst, erschien aber doch in Paris im J. 1612 [2]). Sie wurde 1613 verboten. Bellarmin liess darauf durch Eudaemon-Joannes antworten, dessen Buch 1613 zu Köln erschien [3]). Als die Gesammtausgabe der Werke Bellarmins, die 1617 zu Köln erschien, vorbereitet wurde, schrieb er an Petrus Cutsemius (15. Apr. 1614, Epp. fam. n. 110), man möge seinem Buche gegen Barclay, zu welchem er

1) Tractatus de potestate Summi Pontificis in rebus temporalibus adversus Guilelmum Barclaium, Romae 1610. Opera VII, 829.

2) Joannis Barclaii pietas sive publicae pro regibus et principibus, privatae pro Guilelmo parente vindicae adversus Cardinalis Bellarmini Tractatum de pot. . . . Par. 1612, 4; abgedruckt bei Goldast p. 847. Ueber eine Vertheidigung W. Barclay's von dem englischen Bischof J. Buckridge s. Reusch, Index II, 333.

3) Epistola monitoria ad Jo. Barclaium Guilelmi filium de libro ab eo pro patre suo contra Ill. D. R. Bellarminum S. R. E. Card. scripto, Col. 1613, abgedruckt in Bellarmins Opera VII, 997.

Zusätze und Verbesserungen schicken werde, die Schrift von Eudaemon beifügen, die eine kurze und sehr gute Apologie seines Buches sei.

Eudaemon spricht von John Barclay sehr geringschätzig: er stelle sich nur so an, als ob er Katholik sei; er habe einige Jahre im Dienste Jakobs I. gestanden und sei damals allgemein als Ketzer angesehen worden; er habe dessen Vorrede ins Lateinische übersetzt und den Fürsten überbracht (s. o. S. 198); auf Jakobs Wunsch habe er seines Vaters Buch, von englischen Predigern abgeändert, in London drucken lassen; Bellarmin könne wegen seiner anderen Arbeiten, wegen seines Alters und seiner Würde einen jungen Mann, der sich nur als Versemacher einen Namen gemacht [1]), selbst nicht mit einer Widerlegung beehren u. s. w. Barclay siedelte 1616 nach Rom über und versöhnte sich mit der Curie und mit Bellarmin persönlich. Er schrieb 1617 ein kleines polemisches Werk gegen die Protestanten, das er Paul V. widmete [2]). In der Vorrede desselben sagt er: er sei nie Protestant gewesen und habe auch während seines Aufenthalts in England seine Pflichten als Katholik erfüllt und als in Frankreich geboren ohne Schwierigkeit (in der Kapelle des Gesandten) erfüllen können; er habe England hauptsächlich darum verlassen, um seinen Kindern eine katholische Erziehung zu sichern; er erkenne an, dass in der von ihm herausgegebenen Schrift seines Vaters und in seiner Vertheidigung irrige Ansichten über die Unabhängigkeit des Staats von der Kirche, über einige Concilien und über die Exemtion der Geistlichen vorgetragen würden, — die weltliche Gewalt des Papstes wird nicht erwähnt, — u. s. w. Auch bei Gregor XV. stand Barclay in

1) Sein Euphormionis Lusinini Satyricon, Paris 1608 (der 1. Theil war mit einer Widmung an Jakob I. schon 1603 gedruckt), wurde in Paris auf Betreiben des Nuncius wegen einiger Stellen über den Papst confiscirt. Reusch, Index II, 332.

2) Joannis Barclaii Paraenesis ad sectarios. Libri II. Superiorum permissu (mit der Approbation des Magister Sacri Palatii). Col. 1617. 296 S. 8.

Gunst; der Cardinal Maffeo Barberini, später Urban VIII., wurde Pathe eines seiner Kinder. Er starb 1621 [1]).

Bellarmin trägt in dem Buche gegen Barclay dieselbe Ansicht vor wie in den früheren Schriften, aber ausführlicher und bestimmter. Der Papst, sagt er u. a., hat den christlichen Fürsten gegenüber nicht eine eigentlich weltliche Gewalt, aber eine Gewalt, die sich auch auf weltliche Dinge erstreckt. Er kann den Königen befehlen, ihre königliche Gewalt nicht zur Zerstörung der Kirche, zur Förderung der Ketzerei oder des Schisma, zum ewigen Verderben ihrer Seele und ihrer Unterthanen zu missbrauchen; und wenn sie seine Mahnung nicht beachten, kann er sie durch die Excommunication von der Kirche ausschliessen und die Unterthanen von dem Eide der Treue entbinden, endlich auch sie der königlichen Gewalt berauben. Er kann die Unterthanen bei Strafe der Excommunication verpflichten, dem excommunicirten Könige nicht zu gehorchen und sich einen andern König zu wählen. Er kann das Königthum einem andern übertragen, aber nicht jedem beliebigen, sondern demjenigen, dem es nach dem Rechte der Erbfolge oder der Wahl gebührt; wenn niemand einen rechtlichen Anspruch hat, ist es dem zu übertragen, der vernünftiger Weise als geeignet angesehen wird (cui ratio dictaverit). Weil die Absetzung eines Königs eine sehr wichtige Sache ist und ein augenscheinlich zwingender Grund dafür vorhanden sein muss, sprechen sie die Päpste gewöhnlich auf Concilien oder in Consistorien der Cardinäle aus, nach Darlegung der Gründe und mit Zustimmung der Bischöfe oder Cardinäle u. s. w. [2]). Wenn die Kirche, fügt er bei, in den ersten Jahrhunderten ungläubige und ketzerische Fürsten, welche sie verfolgt hätten, geduldet habe, so habe das seinen Grund lediglich darin, dass sie nicht die Macht gehabt, sie zu beseitigen; hätte sie diese Macht gehabt, so hätte sie ihnen die Gewalt über die Gläubigen aberkennen können, ja müssen. Auf die boshafte Einwendung Barclays: zur Zeit des Constantius habe es eifrige Mönche genug gegeben, die, wenn es

1) Reusch, Index II, 332.

2) Opp. VII, 902 D. 851 C. 853 A. 901 D. 902 C.

erlaubt gewesen wäre, ihn ebenso gut hätten erdolchen können wie der Dominicaner Clement Heinrich III., antwortet Bellarmin: „Es ist nicht Sache der Mönche oder anderer Geistlichen, zu tödten, noch viel weniger, Könige zu meucheln. Auch haben die Päpste nicht auf diese Weise Fürsten im Zaume zu halten gepflegt. Ihre Sitte ist, zuerst väterlich zu ermahnen, dann durch eine kirchliche Censur von den Sacramenten auszuschliessen, endlich die Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden und nöthigenfalls die Könige ihrer Würde und Gewalt zu berauben. Die Ausführung geht andere an (pertinet ad alios). Darum soll Innocenz, als er auf dem Lyoner Concil Friedrich II. abgesetzt hatte, gesagt haben: Ich habe das meinige gethan; nun möge ferner Gott thun, was er will [1]."

1) Opp. VII, 929 A. 931 A. 876 B. Merkwürdig ist die Antwort Bellarmins auf die Angabe Jakobs I., Sixtus V. habe nach dem Tode Heinrichs III, in einer im Consistorium [im Sept. 1589] gehaltenen Rede den Mörder gelobt (Opp. VII, 670). „Die Rede, sagt er, existirt nur bei den Feinden der Kirche, die den Antisixtus herausgegeben haben. Sixtus hat die Rede im geheimen Consistorium gehalten, und sie ist von niemand aufgezeichnet und weder von ihm selbst noch von einem andern in seinem Auftrage veröffentlicht worden. Aber angenommen, Sixtus habe so gesprochen, wie im Antisixtus angegeben wird, was findest du in der Rede anderes als eine Lobpreisung und Bewunderung der Weisheit und Vorsehung Gottes? Nur dieses bewundert Sixtus und erhebt er mit Lobsprüchen in den Himmel, dass zu einem mächtigen, inmitten seines Heeres weilenden, von Wachen umgebenen Könige ein einfacher Mönch ohne Verkleidung, ohne Schwert und Schild eingedrungen sei und ihn mit einem einzigen Messerstich getödtet habe. Damit wollte Sixtus die Könige daran erinnern, dass derjenige, der gesagt: Rühret meine Gesalbten nicht an, oft durch unerwartete Vorfälle diejenigen strafe, die unzugänglich und unverletzlich zu sein scheinen. Jener König hatte einen geweihten, mit der Bischofs- und Cardinalswürde geschmückten Mann hinschlachten lassen. Gott hat also seinen Gesalbten gerächt, indem er durch einen andern geweihten, sonst des Kriegshandwerks unkundigen und unbewaffneten Mann denselben König nicht ohne ein augenscheinliches Wunder der göttlichen Vorsehung tödtete. Also hat Papst Sixtus weder die Ermordung des Königs befohlen noch den Mord als von jenem Privatmann verübt gebilligt, sondern das Gericht und die Vorsehung Gottes gepriesen. Denn ob jener Mönch recht gehandelt oder nicht, ob er bei Gott Strafe oder Lohn verdient habe, hat

Bellarmins Lehre über die Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen hatte in Frankreich schon 1586 Anstoss erregt (S. 94). Man musste an dieser Lehre um so mehr Anstoss nehmen, seit sie von Römischen Theologen so eifrig vertheidigt wurde. Im September 1609 berichtete der Nuncius Ubaldini nach Rom: der Minister Villeroy habe ihm gesagt, der König sei ungehalten darüber, dass der Papst dem Gesandten de Brèves gegenüber die Ansicht, der Papst habe nicht das Recht, Fürsten abzusetzen, eine Ansicht, die auch die französischen Theologen hegten, als ketzerisch bezeichnet habe; er habe

der Papst in seiner Rede nicht definirt, weil er das Werk Gottes, nicht das Werk des Menschen preisen wollte, Gott aber die guten und die schlechten Entschlüsse und Thaten der Menschen in der gerechtesten und weisesten Weise zur Vollbringung seiner Werke gebrauchen kann . . . Das Leiden Christi war ein Werk der göttlichen Hand und des göttlichen Rathschlusses und doch wurde es durch die gottlosen Hände und Entschlüsse verbrecherischer Menschen vollbracht. Dagegen hat derselbe Gott durch die Hand der Judith, einer heiligen und sehr frommen Frau, den Kopf des Holofernes abgeschlagen und durch die Hand des Phinees zu dessen grossem Lobe die Tochter des Fürsten von Madian sammt dem mit ihr Unzucht treibenden Juden getödtet. Diese Aeusserungen über die Gottes Gerechtigkeit und Vorsehung werden von denjenigen bezeugt, welche Papst Sixtus reden gehört und die Verhandlungen des Consistoriums kurz aufgezeichnet haben. Wenn aber der Verfasser der Apologie beifügt, Papst Sixtus würde vielleicht jenen Mönch in das Album der Heiligen aufgegenommen haben, wenn ihn nicht einige verständigere Cardinäle davon zurückgehalten hätten, so wird das, weil kein Zeuge dafür angeführt wird und weil es aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, in das Album der Lügen aufzunehmen sein." Nach einer bei einem liguistischen Buchhändler in Paris mit Approbation von drei Doctoren der Sorbonne gedruckten Broschüre (Harangue etc.) hätte Sixtus die That Clements mit den Thaten Eleazars und Judiths verglichen und beigefügt: „Was Gott in dieser Weise in seiner Barmherzigkeit begonnen, möge er in seiner Güte fortführen"; ferner habe er erklärt: mit Rücksicht auf die Beweise für die Unbussfertigkeit des Königs habe er angeordnet, dass keine Exequien für ihn zu halten seien (Annales de la Soc. des Jés. II, 497). Die Apologeten des Papstes erkennen nur die letzte Aeusserung als beglaubigt an (H. de l'Epinois, La Ligue et les Papes p. 347). Für die anderen Aeusserungen sind allerdings die Pamphlete jener Zeit keine genügenden Belege; sie sehen aber Sixtus V. schon ähnlich und nach der mitgetheilten Stelle Bellarmins hat er jedenfalls mehr gesagt, als zu verantworten ist.

geantwortet, jenes Recht werde von den allgemeinen Concilien und den anderen Theologen anerkannt und vor tausend Jahren habe der apostolische Stuhl Chilperich die Krone genommen und sie Pipin gegeben; der französische König habe also vor allem die Pflicht, dieses Recht anzuerkennen; „so schlossen wir lachend das Gespräch“. So lange Heinrich IV. lebte, kam es zu keinem offenen Conflicte. Aber nach seiner Ermordung (10. Mai 1610) schritt das Pariser Parlament nicht nur gegen das Buch von Mariana ein [1]), sondern auch gegen eine Reihe von Büchern, welche die von Paul V. als Glaubenssatz angesehene Ansicht vertheidigten, und zwar zuerst gegen Bellarmins Tractat gegen Barclay. Auf Grund eines ausführlichen Vortrags des königlichen Advokaten Louis Servin verbot es 26. Nov. 1610 bei Strafe des Hochverraths, dieses Buch zu besitzen, zu drucken oder zu verbreiten oder die Lehre desselben vorzutragen. Der Nuncius beschwerte sich bei der Königin-Regentin über dieses Arrêt, welches voll sei von temerären Sätzen und Lügen, die Lehre der Kirche in unwürdigen Ausdrücken angreife und einen verdienstvollen Cardinal beleidige; er könne nicht in Paris bleiben, wenn sie nicht erkläre, dass das Parlament gegen ihren Willen gehandelt habe. Die Königin suspendirte die Publication des Arrêt und stellte den Präsidenten de Harlay zur Rede. Dieser vertheidigte das Parlament sehr energisch und sagte unter anderm mit einiger Uebertreibung: wenn jemand zu Lebzeiten Heinrichs IV. ein solches Buch nach Frankreich gebracht hätte, so würde dieser denselben gezüchtigt und den Verfasser selbst von Rom haben holen lassen, und Seine Heiligkeit nicht gewagt haben, dieses zu hindern. Paul V. belobte die Königin für das, was sie gegen das verwegene Attentat des Parlaments gethan, erklärte aber, das genüge nicht. Es geschah indess nichts weiter und das Arrêt wurde gedruckt verbreitet [2]).

Der französische Gesandte in Rom, de Brèves, berichtet, als die Nachricht von dem Parlamentsbeschlusse nach Rom

1) Reusch, Index II, 330. 342.

2) Reusch, Index II, 345.

gekommen sei, habe ihm Bellarmin gesagt: er habe sein Buch nur auf ausdrücklichen Befehl des Papstes geschrieben und er beunruhige sich darum wenig über die Weise, wie man ihn behandle, und über das, was man gegen sein Buch sage oder thue [1]). Das war nicht ganz der Wahrheit entsprechend. Denn Bellarmins Biographen (Petra Sancta Q 2) berichten, er sei nicht wenig aufgeregt darüber gewesen und habe selbst 20. Dec. 1610 an die Königin-Regentin geschrieben und ihr unter anderm vorgestellt: er habe in dem Buche gegen Barclay keine andere Lehre vorgetragen als zwanzig Jahre früher in den Controversen, die in Frankreich mit einem Privileg Heinrichs IV. nachgedruckt und, von offenkundigen Ketzern abgesehen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden seien. Dieselbe Lehre hätten die grössten und heiligsten Lehrer der Kirche in früheren Jahrhunderten in Frankreich wie in Italien und Spanien vorgetragen, desgleichen mehrere allgemeine Concilien, namentlich das unter den Auspicien Ludwigs des Heiligen gehaltene und von vielen französischen Prälaten besuchte Lyoner Concil. Er widerlege in seinem Buche das von Barclay, welches nach dessen Tode die englischen Ketzer hätten drucken lassen und welches wegen seiner vielen Irrthümer von dem apostolischen Stuhle verdammt worden sei; wenn das Parlament also sein Buch verdamme, so begünstige es damit die Ketzer und Feinde der Kirche. Uebrigens werde seine Ansicht in dem Arrêt entstellt [2]). Die Königin,

1) (Goujet) Hist. du pontificat de Paul V. I, 342.

2) Prat, Le P. Coton III, 317. Frizon berichtet p. 117, in Folge des Briefes Bellarmins und der Vorstellungen des Nuncius habe der Staatsrath die Veröffentlichung des Arrêt des Parlaments gegen Bellarmins Buch verboten und das Parlament habe sich gefügt. Dann folgt bei ihm eine Besprechung des Buches De translatione imperii und die Bemerkung: in Bezug auf einige Punkte vertrete Bellarmin Ansichten, die von vielen Schriftstellern diesseits der Alpen nicht getheilt würden; man müsse ihm aber die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er da, wo er voll Ergebenheit gegen den h. Stuhl solche, auch von anerkannt orthodoxen Schriftstellern bestrittene Ansichten vertrete, aus Achtung vor den Kronen, namentlich vor der französischen, eine Mässigung bekunde, die ihm die Werthschätzung der französischen Könige verdient habe, die er immer als

erzählen die Biographen weiter, habe ihrem Gesandten befohlen, sie wegen des Vorfalles bei Bellarmin zu entschuldigen; auf das durch den Nuncius vorgetragene Verlangen des Papstes habe sie dann das Arrêt cassirt. Eudaemon sagt sogar, — was noch weniger richtig ist, — das Arrêt sei beinahe früher cassirt als beschlossen worden [1]). John Barclay sagt: Bellarmins Buch sei auch in Spanien und dem schönsten Theile von Italien (Neapel?) verboten worden. Darauf antwortet Eudaemon: das Buch circulire überall ganz unbehindert, wo die Lectüre anderer Bücher über die Controversen der Gegenwart allen gestattet sei (also nicht in Spanien, s. o. S. 94); in Italien sei es nirgendwo verboten.

Das Verbot des oben (S. 98) erwähnten Buches des Augustiners Coqueau, welches im Parlamente beantragt wurde, unterblieb auf Betreiben des Nuncius. Dagegen wurde im J. 1611 ein Buch eines der berühmtesten Schüler Bellarmins, des belgischen Jesuiten Leonard Lessius (Leys) über den Treueid verboten. Als verlautete, dasselbe werde in Belgien erscheinen, erklärte der Parlaments-Präsident Verdun dem Nuncius und den Pariser Jesuiten, die Veröffentlichung müsse wenigstens verschoben werden, bis die Aufregung über Bellarmins Buch sich gelegt habe. Der Nuncius schrieb nach Rom, der Jesuiten-General möge die Veröffentlichung verzögern. Das Buch erschien gleichwohl sofort in Spanien [2]). Im December 1612

die ältesten Söhne der Kirche, die Beschützer der Religion und die festesten Stützen des apostolischen Stuhles angesehen. Die betreffenden Blätter mussten durch Cartons ersetzt werden (s. o. S. 5), auf welchen statt dieser Bemerkungen eine ausführlichere Lobpreisung der vorher besprochenen Controversen Bellarmins steht.

1) E Gallia ita exulare jussus, ut amplissimi Consilii decreto ante paene revocaretur, quam quicquam in eum Curia constituisset. Bellarmini Opera VII, 1026. Die Angabe von Barclay bei Goldast p. 897. Im J. 1768 erschienen in München deutsche Uebersetzungen der Bücher von Bellarmin (Abhandlung von der Macht des Papstes im Weltlichen) und Barclay (Abhandlung von der Macht des Papstes in zeitlichen Dingen). Erstere, welche die Jesuiten, ohne sie zur Censur vorzulegen, hatten drucken lassen, wurde 1769 von den Kurfürsten von Baiern und von Mainz verboten. Reusch, Index II, 898.

2) Defensio potestatis Summi Pontificis adv. libros Regis Magnae

nahm die Sorbonne das eben erschienene Buch von Becanus gegen Lancelot Andrewes (s. o. S. 196) in Untersuchung, in welchem die Lehre Bellarmins noch schärfer formulirt war als von ihm selbst [1]). Der Nuncius erwirkte von der Königin eine Ordre, welche dem Parlamente und der Sorbonne verbot, sich mit dem Verbote zu befassen. Das Parlament gehorchte, die Sorbonne aber machte durch eine Deputation bei der Königin Vorstellungen gegen die Ordre, und da sich auch der Prinz von Condé sehr scharf gegen das Buch aussprach, würde es wahrscheinlich zu einer Verdammung desselben gekommen sein, wenn nicht der Gesandte de Brèves unter dem 6. Jan. 1613 gemeldet hätte, dasselbe sei auf Befehl des Papstes in den Index gesetzt worden, und der Sorbonne am 1. Februar eine von dem Nuncius beglaubigte Abschrift eines Decretes der Index-Congregation vom 3. Jan. vorgelegt worden wäre, worin das Buch des Becanus wegen „einiger falschen, verwegenen, Aergerniss gebenden und aufrührerischen Sätze" verboten wurde, bis es verbessert worden wäre. Schon nach einigen Wochen erschien eine „verbesserte und vermehrte Ausgabe". Der General-Procurator Servin constatirte im Parlament 3. April 1613, dass die in dieser Ausgabe vorgenommenen Aenderungen nur ganz unbedeutend seien, und beantragte das Verbot beider Ausgaben. Der Nuncius stellte aber vor, da der Papst die erste Ausgabe verboten habe, müsse man seine Entscheidung über die zweite abwarten, und bewirkte dadurch, dass der Sorbonne und dem Parlamente weitere Discussionen darüber verboten wurden.

Das Buch des Becanus steht in keiner Ausgabe des Index und das Decret der Congregation vom 3. Jan. 1613 in keiner Sammlung der Decrete. Es ist augenscheinlich nur gemacht worden, um es in Paris vorzuzeigen und dadurch die Verdammung des Buches durch die Sorbonne zu hintertreiben,

Britanniae, Guil. Barclaii et G. Blacvelli, Saragossa 1611. Reusch, Index II, 345.

1) Controversia anglicana de potestate regis et pontificis contra Lancelottum Andream Sacellanum Regis Angliae, qui se Episcopum Eliensem vocat, pro defensione Ill. Card. Bellarmini, Mog. 1612. 195 S. 8. Reusch, Index II, 345—349.

und um es dann, nachdem dieser Zweck erreicht war, zu cassiren. Wir werden Bellarmin, der damals ein einflussreiches Mitglied der Index-Congregation war, nicht Unrecht thun, wenn wir vermuthen, dass er dieses kluge Auskunftsmittel ersonnen, welches dem bei Gelegenheit der Revision der Vulgata ersonnenen (S. 63) würdig an die Seite tritt.

Der Nuncius Ubaldini hatte 22. Nov. 1612 an den Cardinal Borghese geschrieben: Bücher wie das von Becanus gereichten dem Jesuitenorden zum Nachtheil; er halte es für rathsam, dass der General den Jesuiten verbiete, über den Tyrannenmord u. dgl. zu schreiben, und dass man, wenn man Schriften über die indirecte Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen für nothwendig halte, die Abfassung derselben Weltgeistlichen an berühmten Universitäten oder Theologen anderer Orden auftrage; so werde man auch der Anklage gegen die Jesuiten den Boden entziehen, dass sie die wahre und katholische Ansicht über diesen Punkt zuerst aufgebracht hätten, und augenscheinlich machen, dass diese Lehre, wie sie so viele alte Schriftsteller aus allen Nationen vorgetragen, so auch jetzt die von allen Orden und Universitäten allgemein anerkannte sei. Eine Verordnung wegen der Schriften über den Tyrannenmord hatte der Jesuiten-General Acquaviva bereits 6. Juli 1610 bei Gelegenheit des Sturmes gegen Mariana's Buch erlassen; jetzt schrieb er 1. Mai 1613 an die Provinziale: er wolle niemand von der Abfassung von Büchern über die Gewalt des Papstes über die Fürsten abhalten; solche Bücher dürften aber nicht gedruckt werden, ohne vorher zur Approbation nach Rom geschickt zu werden; der Papst habe ihm mit Rücksicht auf ein kürzlich erschienenes Buch (offenbar das von Becanus) befohlen, dieses zu verordnen. Gleichzeitig schrieb er an den französischen Provinzial Balthasard und den Pater Coton: das Buch von Becanus sei durch ein Versehen nicht zur Revision nach Rom geschickt worden; er habe gleich beim Lesen desselben bedenkliche Stellen gefunden und den Verfasser aufgefordert, dieselben zu ändern; hoffentlich werde derselbe in Zukunft vorsichtiger sein [1]).

1) (Goujet), Hist. de Paul V. I, 355. Das Schreiben an die Provin-

Im J. 1612 wurde in Paris das Buch von Scioppius gegen Jakob I. (S. 198) verbrannt, 1613 ein unter dem Namen des Kölner Weltgeistlichen Schulckenius erschienenes (s. u.). Aber in demselben Jahre, in welchem Acquaviva sein Decret erlassen, erschien ein im Auftrage Pauls V. geschriebenes und durch ein Breve vom 9. Sept. 1613 belobtes Buch von einem der hervorragendsten Jesuiten, Franz Suarez, welches Bellarmins Lehre wo möglich noch schärfer entwickelte als das von Becanus. Das Parlament verordnete 20. Juni 1614, dasselbe sei von Henkershand zu verbrennen. Paul V. war natürlich wüthend darüber, verlangte von der französischen Regierung Genugthuung und drohte, er werde das Arrêt in Rom verbrennen lassen oder das Parlament excommuniciren oder den Nuncius abberufen, gab sich aber schliesslich mit der Erklärung zufrieden, das Arrêt solle nicht publicirt werden. Bellarmin schrieb damals eine Censur über das Arrêt, die dem Nuncius übersandt wurde, um sie nicht zu veröffentlichen, aber bei seinen Reclamationen zu benutzen [1]. Die merkwürdigen Verhandlungen über das Buch des Jesuiten Santarelli fallen nicht mehr in die Lebenszeit Bellarmins [2].

Der dritte englische Schriftsteller, gegen den Bellarmin schrieb, war der Benedictiner Thomas Preston, der mehrere Werke unter dem Namen Roger Widdrington (mit dem Zusatze Catholicus Anglus) herausgab. Er hatte sich anfangs mündlich gegen den Treueid ausgesprochen [3]; aber im J. 1611 erschien von ihm eine ausführliche und gelehrte Bekämpfung

ziale steht in dem aus dem Ingolstadter Jesuiten-Collegium stammenden handschriftlichen Liber ordinationum II, 43 (86). Hier steht auch (p. 57 resp. 113) ein Schreiben vom 2. Aug. 1614, worin es heisst: Schriften über die Gewalt des Papstes und über den Tyrannenmord seien nicht zu veröffentlichen, die etwa jüngst darüber erschienenen zu unterdrücken; man fürchte, bei der nächsten Frankfurter Messe werde etwas der Art erscheinen; das würde für die Gesellschaft und namentlich für die französischen Jesuiten bedenklich sein.

1) Laemmer, Melet. Rom. p. 330.

2) Reusch, Index II, 349—353.

3) Dodd-Tierney IV, 73. CXXXVI.

der Lehre von dem Rechte des Papstes, Fürsten abzusetzen [1]), der er den sonderbaren Titel gegeben: „Apologie Bellarmins für das Recht der Fürsten gegen seine eigenen Gründe für die Gewalt des Papstes, Fürsten abzusetzen", weil er nebenbei zu zeigen sucht, dass aus Sätzen, die Bellarmin selbst, namentlich in früheren Schriften, als richtig oder zulässig vorgetragen, das Gegentheil von seiner Lehre über die Absetzungsgewalt des Papstes gefolgert werden könne. Bellarmins Entgegnung ist nicht unter seinem Namen erschienen, sondern unter dem des Kölnischen Theologen Adolph Schulckenius [2]). Das Buch ist zwar ebenso wenig wie das unter dem Namen Franciscus Romulus erschienene in die Gesammtausgaben von Bellarmins Werken aufgenommen und noch Sommervogel bezeichnet es als zweifelhaft, ob es von Bellarmin sei, während schon Passionei p. 156 Schulckenius zu den angenommenen Namen zählt, unter denen Bellarmin geschrieben. Dieser sagt nicht nur in der Vita, er habe gegen Widdrington geschrieben, — und ein anderes Buch von ihm gegen diesen gibt es nicht, — sondern schreibt auch in einem Briefe vom 12. Sept. 1612 (Epp. fam. n. 96): er habe im vorigen Jahre gegen Widdrington geschrieben; das Buch sei in diesem Jahre gedruckt worden, aber die Veröffentlichung werde aus guten Gründen aufgeschoben; und Eudaemon sagt in der 1613 erschienenen Schrift gegen J. Barclay (Opp. VII, 1003), er gehe

1) Apologia Cardinalis Bellarmini pro jure principum adversus suas ipsius rationes pro autoritate papali principes saeculares in ordine ad bonum spirituale deponendi, authore Rogero Widdringtono Catholico Anglo. Cosmopoli 1611. 359 S. 8. Abgedruckt bei Goldast, Monarchia III, 721.

2) Apologia Adolphi Schulckenii Geldriensis, SS. Theologiae apud Ubios Doctoris et Professoris atque ad D. Martini Pastoris, pro Illustr. Dom. Rob. Bellarmino S. R. E. Card. de potestate Rom. Pontificis temporali adversus librum falso inscriptum Apologia Card. Bellarmini pro jure principum etc. auctore Rogero Widdringtono Catholico Anglo. Coloniae Agrippinae sumptibus Bern. Gualtheri a. 1613. 640 S. 8. Das Buch ist von dem Dominicaner Cosmas Morelles als apostolischem Inquisitor zu Köln approbirt und dem Erzbischof Ferdinand (von Baiern, dessen Beichtvater Bellarmin früher gewesen, S. 129) gewidmet. Es ist abgedruckt im zweiten Bande von Rocaberti's Bibliotheca Pontificia. Gleichzeitig erschien eine Schrift gegen W ddrington von Eduard Weston. Reusch, Index II, 333.

auf die von diesem citirten Argumente Widdringtons nicht ein, weil er gehört habe, dass in Deutschland eine vollständige Widerlegung desselben vorbereitet werde (adornari). Wenn Bellarmin einen Professor der Kölnischen Universität willig machte, seinen Namen für das Buch herzugeben, so handelte er nach dem oben (S. 217) angeführten Rathe Ubaldini's. Zu Bellarmin's Ehre wollen wir annehmen, dass er dem guten Schulckenius erlaubt hat, einiges von dem Seinigen hinzuzuthun, dass z. B. dieser und nicht Bellarmin selbst die Worte geschrieben hat, mit denen er sein Auftreten für Bellarmin rechtfertigt: „Es hat mich dazu angetrieben die Ehrfurcht und Liebe zu dem erlauchten Cardinal, der schon durch seine Arbeiten und sein hohes Alter erschöpft ist und dessen Verdienste um die Kirche Gottes so gross sind, dass, wie er über das Wohl der Kirche wacht, so alle Gläubigen mit Recht für seine Ehre eintreten müssen", sowie die Epitheta im ersten Capitel: „ein Mann, der durch seine Heiligkeit, Gelehrsamkeit und Würde hervorragt, den alle wahren Katholiken aus vielen Gründen mit Recht hochachten und verehren", und die wiederholte Versicherung, Bellarmins solide Gelehrsamkeit werde von allen wahren Katholiken anerkannt und selbst von den Feinden der Kirche bewundert (n. 148. 318). Immerhin nimmt es sich, wenn man das Verhältniss Bellarmins zu Schulckenius kennt, etwas komisch aus, dass Bartoli p. 212 unter den anerkennenden Urtheilen über Bellarmin auch die zuerst angeführten Worte des „angesehenen (gravissimo) Doctors und Magisters der Theologie Adolph Schulckenius" verzeichnet [1]).

Das Buch von Schulckenius wurde 1613 zu Paris auf Grund eines Urtheils des Châtelet verbrannt [2]). Es enthält

1) Adolph Schulckenius ist übrigens nicht ein erdichteter Name. Es gab damals in Köln einen Geistlichen des Namens. Von eigenen Schriften desselben ist uns nur bekannt eine lateinische Rede, die er nach der Canonisation der hh. Ignatius und Franz Xavier 1622 in St. Andreas in Köln gehalten (Oratio etc. 19 S. 4.). Auf dem Titelblatte derselben bezeichnet er sich als apostolischen Protonotar, Canonicus an der Domkirche und Generalvicar.

2) Sentence du Prevost de Paris contre un livre intitulé Apologia

natürlich dieselben Gedanken wie die früheren Schriften: Die Lehre von der weltlichen Gewalt des Papstes ist nicht ein Dogma Bellarmins, sondern ein von zwei allgemeinen Concilien declarirtes Dogma der katholischen Kirche, und die Ansicht, dass der Papst nicht die Gewalt habe, Fürsten abzusetzen, ketzerisch oder wenigstens irrig und temerär oder, wenn nicht direct ketzerisch, wenigstens der Ketzerei nahekommend und indirect (reductive et secundario) ketzerisch. Aus der h. Schrift lässt sich mit Hinzunahme der Erklärung, welche die Kirche durch die Päpste und allgemeinen Concilien gegeben, und der Auslegung der Kirchenväter der geistliche Principat des Papstes erweisen; aus diesem aber folgt seine Gewalt, über zeitliche Dinge bis zur Absetzung der Fürsten zu verfügen; denn kraft seiner geistlichen Gewalt kann er die Fürsten durch das Band der Excommunication binden, ihre Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams lösen und sie unter Androhung der Excommunication verpflichten, dem excommunicirten Könige nicht zu gehorchen und sich einen andern König zu wählen. Diese Lehre könnte man nicht neu nennen, wenn sie wirklich erst Gregor VII. angewendet hätte, was aber auch schon von früheren Päpsten geschehen ist; aber wenn sie auch neu wäre, dürfte sie von Katholiken nicht angegriffen werden; denn es werden viele Dinge von der Kirche der spätern Zeit wegen aufgetauchter neuer Irrthümer erklärt, die von der alten Kirche nicht erklärt worden sind [1]. — Die Folgerung Widdringtons: wenn der Papst Fürsten absetzen könne, könne er auch anordnen, sie zu tödten, lehnt Schulckenius ab: Wie es sich auch um die Richtigkeit des Gefolgerten (consequens) verhalten möge, die Folgerung (consequentia) sei nicht richtig; denn es könnten Gründe für die Absetzung vorhanden sein, die nicht zur Tödtung berechtigten; auch gezieme es sich nicht für den Papst (non decet), über einen Fürsten das

Ad. Schulckenii . . . avec l'extraict d'icelui. 1613. 4. Annales de la Soc. des Jes. II, 568. Der Verfasser der Annales vermuthet, das Buch sei von einem Jesuiten, wusste also auffallender Weise nicht, dass es von Bellarmin ist.

1) Rocaberti p. 56 b. 66 b. 54 a. 56 a. 126 a.

Todesurtheil auszusprechen, noch weniger, Meuchelmörder gegen ihn auszusenden, zumal da in der Regel andere Mittel zur Hand seien; thatsächlich hätten denn auch 28 Päpste Fürsten abgesetzt, aber keiner die Tödtung eines Fürsten angeordnet [1]).

Widdrington hatte sich u. a. auch auf die Decreta ecclesiae gallicanae von L. Bochellus (Bouchel) und auf P. Pithou's Codex libertatum ecclesiae gallicanae (Les libertez de l'église gallicane) berufen. Schulckenius kritisirt das erstere Buch sehr scharf; von Pithou sagt er: Possevino lobe denselben in seinem Apparatus und verzeichne seine Schriften, nenne aber die von Widdrington citirte nicht und er selbst habe sie nie gesehen (sie war seit 1594 wiederholt gedruckt). Es ist auffallend, dass beide Schriften erst 1623, also nach dem Tode Bellarmins, verboten wurden [2]).

Die Apologie von Widdrington und eine 1613 von ihm herausgegebene Abhandlung über den Treueid wurden von der Index-Congregation 16. März 1614 verboten. Er vertheidigte sich in mehreren Schriften gegen Schulckenius und die Index-Congregation; Bellarmin liess ihm nicht antworten und die Index-Congregation verbot nur noch 1616 eine in Form einer Bittschrift an Paul V. veröffentlichte Schrift, worin er u. a. hervorhebt, dass Bellarmin ein einflussreiches Mitglied der Index-Congregation, also ihm gegenüber Ankläger, Zeuge und Richter in Einer Person sei [3]).

Passionei p. 107 bemerkt mit Rücksicht auf die im Vorstehenden besprochenen Schriften Bellarmins: „Bei einer so wichtigen Sache, wie eine Seligsprechung ist, muss nicht bloss auf die durch die päpstlichen Verordnungen vorgeschriebenen Regeln, sondern auch auf die Regeln der Klugheit Rücksicht genommen werden. Nun hat aber Bellarmin in Bezug auf die kirchliche Gewalt viele Sätze vorgetragen, welche bei den

1) Rocaberti p. 90b. 105ab.

2) Reusch, Index II, 360. Rocaberti p. 24a. 26b.

3) Ad Paulum V. P. M. humillima supplicatio, cui adjungitur appendix, in qua plurimae calumniae, quas Ad. Schulckenius eidem Widdringtono imposuit, deteguntur. Albianopoli 1616. Reusch, Index II, 333.

Fürsten entschiedenen Widerspruch gefunden und dem h. Stuhle heftige Angriffe zugezogen haben; es ist also zu befürchten, dass, wenn er selig gesprochen wird, die alte Aufregung erneuert wird. Ich will jene Sätze hier nicht prüfen, ja ihre Richtigkeit annehmen; ich mache nur auf die Thatsache aufmerksam, dass sich dieselben in Bellarmins Werken finden, dass die Fürsten denselben widersprochen und sogar gegen dieselben Gewaltmassregeln ergriffen haben, als sie glaubten, Rom wolle die Sätze aufrecht erhalten. Es sind folgende: 1. der Papst hat um des geistlichen Wohles willen souveräne Gewalt, über die weltlichen Güter aller Christen zu verfügen; 2. wenn es wegen eines geistlichen Zweckes nöthig ist, kann und muss er die weltlichen Gewalten in jeder ihm nöthig erscheinenden Weise zwingen nnd strafen; 3. er kann als höchster geistlicher Souverän die Regierungen ändern, sie dem einen nehmen und einem andern geben; 4. die Geistlichen sind den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen, z. B. nicht dem Verbote, Nachts Waffen zu tragen und den durch ein Edict festgesetzten Preis von Waaren zu überschreiten u. s. w.; 5. es ist ein Irrthum, zu glauben, die weltlichen Fürsten hätten ihre Gewalt unmittelbar von Gott in der Weise, wie die päpstliche Gewalt von Gott ist; 6. die Unterthanen sind von dem Eide der Treue gegen ihre Fürsten befreit, wenn diese als Verächter des Glaubens und Gesetzes Christi erklärt worden sind, und der Geistliche kann sie von jenem Eide entbinden; 7. der Papst kann den Kaiser zwingen, Krieg zu führen und vom Kriege abzulassen, wenn er es um eines geistlichen Gutes willen für nöthig hält, und wenn er nicht gehorcht, kann er ihm das Kaiserthum nehmen, und andere derartige Sätze, die sich in verschiedenen Werken des Cardinals finden. Als diese zuerst vorgetragen wurden, entstand eine grosse Aufregung und es wurde gegen die Bücher, worin sie sich finden, mit Verboten eingeschritten, die für den Verfasser und den h. Stuhl nicht sehr ehrenvoll sind. Man sehe das Arrêt des Pariser Parlaments über das Buch Bellarmins gegen Barclay, welches bei Argentré II, 19 und in anderen Büchern gedruckt ist. Vor allem aber können die Briefe ver-

glichen werden, die Cardinal Ubaldini als Nuncius in Frankreich geschrieben hat, die ich im J. 1707 in der königlichen Bibliothek gelesen habe und die sich wahrscheinlich auch im Vaticanischen Archiv befinden; daraus kann man sehen, welche Verdriesslichkeiten dem h. Stuhle um dieser Sache willen bereitet wurden. Und wiewohl auch andere Theologen ähnliche Sätze vorgetragen haben, hat man doch vor allen Bellarmin aufs Korn genommen, entweder weil er sie weiter ausgedehnt und mehr gehäuft hat als alle anderen oder weil er, wie einige französische Bischöfe in ihren Erlassen offen ausgesprochen haben, ein Cardinal und in Rom sehr angesehen war, so dass man vermuthen konnte, seine Sätze seien Lehren des h. Stuhles und des Papstes. In einem Briefe des Bischofs Colbert von Montpellier an den König vom Jahre 1719 lese ich: »Wenn man weiss, wie hoch der Cardinal Bellarmin in Rom geschätzt wird, kann man nicht bezweifeln, dass Rom seine Prätensionen so weit treibt.« Ich fürchte, die Aufregung, die damals schon so gross war, würde noch grösser werden, wenn Bellarmin selig gesprochen würde, und die Gegner Roms würden sagen, Bellarmin sei nicht wegen seiner Tugenden selig gesprochen worden, sondern um seinen Ansichten ein grösseres Gewicht zu geben. In der That hat man schon angefangen, dieses anzudeuten. In einer Sammlung von Documenten z. B. über die Geschichte des Pater Jouvancy, die 1706 [1713] zu Lüttich erschienen ist [1]), wird S. 285 von Bellarmin gesagt: »Wenn man ihm entgegenhält, das Gesetz Gottes befehle durch den Mund der beiden grössten Apostel auch den Geistlichen, dem Könige und den Obrigkeiten zu gehorchen: . . . so bringen diese so deutlichen Stellen jenen Jesuiten gar nicht in Verlegenheit, . . . dessen Heiligsprechung sie wiederholt durchzusetzen versucht haben.« In diesem Verdachte werden sie bestärkt werden, wenn sie sehen, dass in dem sehr seltenen Index von 1590 Bellarmins Controversen mit donec corrigantur verboten wurden, dass sie

1) dem mehrfach citirten Recueil von Petitpied; vgl. Reusch, Index II, 773.

aber in den folgenden Indices gestrichen worden sind, obschon in den späteren Ausgaben und in der Recognitio operum den Päpsten eine viel grössere Autorität über die Könige eingeräumt wird als in der ersten. . . . Ich erinnere an das, was sich in unseren Tagen zugetragen hat, als das Officium des h. Gregor VII. für die ganze Kirche vorgeschrieben wurde: wie viele Erlasse von Bischöfen erschienen bei dieser Gelegenheit gegen dieses Officium bloss wegen der Worte: »Er schloss Heinrich IV. von der Gemeinschaft der Gläubigen aus, beraubte ihn der königlichen Würde und entband die ihm untergebenen Völker von dem ihm geleisteten Eide«! Aber was rede ich von Frankreich? Welcher Fürst ergriff nicht bei dieser Gelegenheit Massregeln, um den Geistlichen seiner Staaten das Recitiren jenes Officiums zu verbieten? Dieses Verbot besteht noch heute und nicht bloss jenseits der Berge, sondern auch in Italien bis vor die Thore von Rom, obschon jenes Officium schon früher von Mönchen gebetet wurde [1]). Nun hat aber bekanntlich Bellarmin eben jenen Act Gregors VII. mit starken Gründen vertheidigt [2]), und vielleicht wird schon darum seine Seligsprechung grosses Aufsehen erregen und uns ernste Verdriesslichkeiten bereiten.“ Diese Argumente Passionei's haben, wie wir gesehen (S. 17), wesentlich dazu beigetragen, dass Bellarmin unter Benedict XIV. nicht selig gesprochen wurde.

43.

De scriptoribus ecclesiasticis liber unus. Cum adjunctis indicibus undecim et brevi chronologia ab orbe condito usque ad annum 1612 erschien zuerst zu Rom 1612. In der Vorrede sagt Bellarmin: er habe sich vor etwa 40 Jahren, als er sich für die theologischen Vorlesungen vorbereitet habe, auf die Lectüre der alten Schrifsteller verlegt, theils um ihre Lehre kennen zu lernen, theils um ihre echten Schriften von den unterschobenen zu unterscheiden. So sei dieses Buch entstanden. Dasselbe sei theils ohne sein Vorwissen, theils

1) Vgl. Reusch, Index II, 788.

2) besonders De Rom. Pont. 4, 13. c. Barcl. c. 9. 10 (Opp. VII, 883) und Schulckenius c. 14.

gegen seinen Willen in die Hände vieler gekommen; damit es nun nicht nach seinem Tode unvollendet und incorrect gedruckt werde, habe er es in seinem hohen Alter noch einmal überarbeitet und vermehrt und zu veröffentlichen beschlossen. Die zahlreichen späteren, zum Theil von anderen wesentlich vermehrten und berichtigten Ausgaben verzeichnet de Backer.

Die Römische Ausgabe der Concilia generalia, von welcher die beiden ersten Bände 1608, die beiden letzten 1612 erschienen, verdient hier erwähnt zu werden, weil Bellarmin es war, auf dessen Betreiben das Concil von Basel weggelassen wurde [1]). In den Controversen (De conc. 1, 7, 6) sagt er: „Von den Beschlüssen dieses Concils gelten nur einige Bestimmungen über kirchliche Benefizien, welche Nikolaus V. des Friedens und der Eintracht halber genehmigt hat; das Concil selbst wird von dem letzten (fünften) Lateran-Concil in der elften Sitzung verworfen [2]).“ An einer andern Stelle (De conc. 2, 19, ult.) sagt er: das Concil sei gesetzlich angefangen, aber ungesetzlich beendigt worden, und Nikolaus V. habe nur die Beschlüsse desselben über die Benefizien und Censuren genehmigt; die Beschlüsse über die Superiorität des Concils über den Papst habe Papst Eugen IV. und dann Leo X. auf dem Lateran-Concil ausdrücklich verworfen, ja auch die ganze Kirche, sofern sie den von den Baselern abgesetzten Papst Eugen immer als wahren Papst anerkannt habe. Dass diese Beschlüsse für Bellarmin der Grund waren, die ökumenische Geltung des Concils zu bestreiten, zeigt er De conc. 2, 9, wo er sagt: „Das Baseler Concil hat in der zweiten Sitzung in Gemeinschaft mit dem Legaten des Papstes einmüthig erklärt, das Concil stehe über dem Papste, was wenigstens jetzt als irrig angesehen wird.“ — Mit dem Constanzer Concil fand sich Bellarmin etwas anders ab. „Dieses Concil,

1) Goujet, Hist. du pontificat de Paul V., II, 150 sagt: On accuse le Cardinal Bellarmin de ce retranchement, et il en était très-capable; ähnlich Fr. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, suivant l'éd. de Paris 1726, p. 302. Vgl. Hefele, Conciliengesch. 2. A. I, 62.

2) Dieses Argument wird selbst von Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl. I, 64 bestritten.

sagt er De conc. 1, 7, 5, ist bezüglich der ersten Sitzungen, wo es definirt, dass das Concil über dem Papste stehe, auf dem Florenzer und dem letzten Lateran-Concil verworfen worden; bezüglich der letzten Sitzungen und alles dessen, was Martin V. bestätigt hat, wird es von allen Katholiken anerkannt." — Bis auf Bellarmin haben die meisten Theologen und auch nach ihm die nicht curialistischen das Constanzer Concil und das Baseler wenigstens bis zum Jahre 1436 als ökumenisch angesehen, dagegen nicht das Florenzer und noch weniger das fünfte Lateran-Concil, von welchem Bellarmin selbst (De conc. 2, 13) sagt, einige bezweifelten, ob es ein wahres allgemeines Concil sei [1]).

Wenn die Römische Ausgabe zuerst das Baseler Concil wegliess, so nahm sie zuerst die (beiden ersten) Lateran-Concilien von 1123 und 1139 auf [2]). Ohne grosse Bedeutung, aber erwähnenswerth ist, dass in dieser Ausgabe die noch in der Ausgabe von Peter Crabbe, Köln 1538 und 1551, stehende Bezeichnung des Concils von Florenz als achtes ökumenisches beseitigt wurde. Der erste Herausgeber der Acten desselben, Abraham von Creta, hatte es so genannt, weil die Griechen aus der ältern Zeit nur sieben allgemeine Concilien anerkannten, und diese Bezeichnung war auch in dem Breve Clemens' VII., durch welches jene Ausgabe approbirt wurde, gebraucht worden, obschon in dem aus dem Liber diurnus in das Decret Gratians (I, Dist. 16, c. 8) aufgenommenen päpstlichen Glaubensbekenntnisse acht allgemeine Concilien, das Constantinopolitanische von 869 als achtes genannt werden [3]).

Dieses Glaubensbekenntniss war noch im 15. Jahrhundert in Gebrauch [4]). Noch im 16. Jahrhundert bezeichneten manche

1) A. Arnauld, Oeuvres 11, 186. 412. 277. 295. Janus S. 336. 349. Der Cardinal von Lothringen schrieb 1563 von Trient aus an Pius IV.: „Bei den Franzosen wird das Constanzer Concil in allen seinen Theilen als ein allgemeines angesehen, das Baseler anerkannt (in auctoritatem admittitur), das Florenzer als weder legitim noch allgemein verworfen." Pallavicini 19, 16, 9. Hefele, 2. Aufl. I, 65.

2) Anal. Juris Pont. 10, 248.

3) Nat. Alexander, Saec. IX. et X. Diss. 4, § 24.

4) Hefele, 2. Aufl. I, 69.

das Concil von Florenz als das neunte allgemeine [1]), indem man die im Mittelalter ohne Betheiligung der griechischen Kirche gehaltenen Concilien nicht als ökumenische, sondern als abendländische General-Concilien ansah. Der berühmte Canonist Antonius Augustinus, † 1586, unterscheidet die den Lateinern und Griechen gemeinsamen (neun) und die nur lateinischen allgemeinen Concilien. Letzterer zählt er sieben: drei vom Lateran, das jetzt gewöhnlich sogenannte dritte von 1179, das vierte von 1215 und das fünfte von 1512, das von Lyon von 1274, das von Vienne von 1311, das von Constanz und das von Trient. Das Baseler, sagt er, zähle er nicht, weil gleichzeitig mit ihm das von Ferrara getagt habe; ein Theil seiner Beschlüsse sei aber von Nikolaus V. bestätigt worden [2]). Augustinus hat sich bezüglich der dem Constanzer vorausgehenden Concilien wohl an den von jenem in der 39. Sitzung vorgeschriebenen päpstlichen Eid gehalten, in welchem ausser den acht Concilien des ersten Jahrtausends Lateranense, Lugdunense, Viennense genannt werden, wobei es freilich zweifelhaft bleibt, welches Lateran-Concil gemeint ist [3]).

In der im J. 1585 „unter den Auspicien Sixtus' V.“ bei Dom. Nicolinus in Venedig erschienenen, von dem Dominicaner Bollanus besorgten Ausgabe der Concilia tam generalia quam provincialia werden vierzehn Concilien als allgemeine bezeichnet, und zwar wunderlicher Weise nach den sieben ersten als achtes das Lateran-Concil Martins I. von 649, dann das Constanzer, die Lateran-Concilien von 1215 und 1512, das Baseler, das von Ferrara und Florenz und das Trienter.

In dem 1587 zu Madrid erschienenen Conciliorum Index von Franc. Padilla werden auch die beiden (ersten) Lateran-Concilien von 1123 und 1139 und das (erste) Lyoner von 1245 unter Berufung auf Genebrardus, Papirius Masson u. a. als allgemein bezeichnet, so dass hier, da auch das Constanzer,

1) J. Langen, Das Vatikanische Dogma IV, 26.

2) Opera, Lucae 1770, VII, 4. 5. 9.

3) Hübler, Die Constanzer Reform S. 125 meint, es seien die vier Lateran- und die zwei Lyoner Concilien gemeint, wozu aber der Singular nicht passt.

Baseler, Florenzer und fünfte Lateran-Concil mitgezählt werden, 20 herauskommen.

Man sieht, wie verschieden die Ansichten darüber waren, welche Concilien als allgemeine anzusehen seien: Bellarmin ist der Begründer einer Sententia communis darüber unter den curialistischen Theologen geworden. Die Frage war zwar für ihn insofern von untergeordneter Bedeutung, als er die Beschlüsse der unter dem Vorsitze des Papstes gehaltenen oder von ihm bestätigten Particular-Concilien denen der allgemeinen gleichstellt (De conc. 2, 5 ff.); aber mit Rücksicht auf diejenigen, welche nicht den Papst, sondern das allgemeine Concil für unfehlbar hielten, musste er doch die Frage erörtern, welche Concilien als allgemeine anzusehen seien, und dabei musste ihm daran liegen, die Autorität der beiden, welche das Concil über den Papst gestellt hatten, des Constanzer und des Baseler, zu beseitigen und diejenigen, welche diesen Concilien entgegengetreten, das Florenzer und das fünfte Lateran-Concil, sowie diejenigen, welche er für sein Lieblingsdogma von der Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen zu citiren pflegte, das vierte Lateran-Concil, das erste Lyoner und das von Vienne, unter die allgemeinen zu stellen. So zählt er denn De conc. 1, 5 achtzehn „approbirte allgemeine Concilien": die acht aus dem ersten Jahrtausend, dann die vier Lateran-Concilien von 1123, 1139, 1179 und 1215, die zwei Lyoner von 1245 und 1274, das Vienner von 1311, das Florenzer, das 5. Lateran-Concil und das Trienter. Dazu kommen als „theils bestätigte, theils verworfene" (De conc. 1, 7) unter anderen das Constanzer und das Baseler und endlich (1, 8) als „weder augenscheinlich bestätigt, noch augenscheinlich verworfen" das Concil von Pisa von 1409 [1]).

1) „Dieses Concil, sagt Bellarmin, welches Gregor XII. und Benedict XIII. absetzte und Alexander V. wählte, wird von dem h. Antoninus als Conciliabulum bezeichnet, und der Erfolg scheint ihm Recht zu geben; denn es wurde berufen, das Schisma zu beseitigen, hat es aber vermehrt. Aber wenn es augenscheinlich verworfen wäre, würde Alexander VI. sich nicht den sechsten, sondern den fünften genannt haben. Auch ist es die fast allgemeine Ansicht, dass Alexander V. und sein Nachfolger Johannes XXIII.

In der dem Buche De scriptoribus ecclesiasticis beigefügten chronologia wird das Constanzer Concil ohne Einschränkung gleich den 18 anderen als allgemeines Concil bezeichnet, das Baseler gar nicht erwähnt.

Bellarmins Ordensgenosse Possevino tadelte schon 1608 in seinem Apparatus (I, 377), dass die Venetianische Ausgabe von 1585 nur 14, nicht die 18 von Bellarmin verzeichneten allgemeinen Concilien zähle, und empfahl, in einer neuen Conciliensammlung Bellarmins Tractat über die Concilien vorauszuschicken. Bellarmins Zählung ist denn auch, wie gesagt, im wesentlichen bei den curialistischen Theologen die gewöhnliche geworden, wiewohl in einigen Punkten noch gegenwärtig keine volle Uebereinstimmung erzielt ist [1]). Hefele zählt in der ersten Auflage seiner Conciliengeschichte S. 50 nur 16 unbestrittene allgemeine Concilien, das von Vienne und das 5. Lateran-Concil zählt er mit dem Constanzer und dem Baseler zu den bestrittenen; in der zweiten Auflage S. 59 sind diese vier in das mit dem Vaticanum als 20. schliessende Verzeichniss der allgemeinen Concilien eingereiht, das Constanzer und das Baseler als „theilweise" allgemein und letzteres mit dem Concil von Ferrara-Florenz als seiner „Fortsetzung" unter einer Nummer vereinigt. — In den Jahren 1869 und 1870 wurde vielfach die Frage erörtert, ob man das Vaticanische Concil als das 19. oder als das 20. allgemeine zu zählen habe. Die Jesuiten, welche die „Stimmen aus Maria-Laach" herausgaben, verzeichneten 1869 in dem 1. Hefte der Neuen Folge (Das ökumenische Concil) S. 28 die 18 „förmlich genehmigten und anerkannten" Concilien ganz

rechtmässige Päpste gewesen seien." In der Chronologia sagt er: „Das Concil von Pisa wollte das Schisma beseitigen, vermehrte es aber durch die Wahl Alexanders V.; denn seitdem regierten drei Päpste zugleich: Gregor XII., Benedict XIII. und Alexander V. und bald darauf Johannes XXIII." In dem Verzeichniss der Päpste steht: „1406. Gregor XII., 8 Jahre, 7 Monate. — 1409. Alexander V. 10 Mon. bei Lebzeiten Gregors XII. — 1410. Johannes XXII. (XXIII.) 5 Jahre bei Lebzeiten Gregors XII."

1) Ganz vereinzelt hat in neuerer Zeit der Jesuit Damberger den ökumenischen Charakter des Concils von Vienne bestritten. Hefele, 2. Aufl. I, 66.

wie Bellarmin und fügten bei: von einigen werde noch das Constanzer hinzugezählt, von vielen anderen nicht, weil nur ein Theil seiner Decrete von Martin V. genehmigt worden sei. Später (1870, im 6. Hefte S. 106) deducirte G. Schneemann ausführlich: das Baseler Concil sei nicht ökumenisch, und wenn es dieses wäre, würde es wegen seiner Translation nach Ferrara und Florenz mit dem Florenzer nur Ein Concil bilden; dagegen sei zwar nicht „die ganze Constanzer Versammlung, wohl aber jene Versammlung, welche sich nach Vereinigung der drei Obedienzen aus den Bischöfen der ganzen Kirche in Constanz gebildet habe und dann von Martin V. präsidirt und bestätigt worden sei", als allgemeines Concil zu zählen, mithin das Vaticanum als das zwanzigste [1]).

44.

Mehrere Collegen Bellarmins in den Congregationen bezeugen in den Processacten (bei Bartoli p. 437, bei Cavalchini n. 61), dass Bellarmin ein sehr fleissiges und einflussreiches Mitglied gewesen sei. Card. del Monte sagt z. B., in der Riten-Congregation sei oft seine Ansicht durchgegangen, wenn anfangs die anderen 13 Cardinäle anderer Ansicht gewesen seien, und gleich nach seinem Tode seien Sachen wieder vorgebracht worden, die man seit Jahren wegen des Widerspruches Bellarmins für so „todt" gehalten habe, dass die Antragsteller nicht gewagt hätten, sie noch einmal vorzu-

1) In der Aula des Vaticanischen Concils waren nach dem Katholik 1870, I, 241 in 22 Medaillons auf Goldgrund die Brustbilder der Päpste angebracht, „welche ökumenische Concilien feierten", und zwar figurirten hier 1. der h. Petrus wegen des Apostelconcils; 2. Silvester I. wegen des ersten Nicenischen; 3. Julius I. wegen des Concils von Sardica, „welches gleichsam ein Anhang des Nicenischen war"; 4—17. die Päpste, unter denen die sieben anderen älteren, die vier Lateran-Concilien, die beiden Lyoner und das von Vienne gehalten wurden; 18. Eugen IV. wegen des Concils von Basel und Florenz; 19. Julius II. und 20. Leo X. wegen des 5. Lateran-Concils; 21. Paul III. und 22. Pius IV. wegen des Trienter Concils. „Martin V., welcher das Concil von Constanz beschloss, findet sich nicht in dieser Reihe." Bei Eugen IV. wird man wohl nur an Florenz, nicht auch, wie der Katholik meint, an Basel gedacht haben.

bringen. Und Card. Bandini sagte, als Bellarmin am Sterben lag: „Wir verlieren denjenigen, der mit einem einzigen Worte bei den Geschäften, die in den Congregationen verhandelt wurden, unser Gewissen beruhigte, so dass wir sagten: wir discutiren, er entscheidet." Die Biographen berichten allerdings von einem Cardinal, der Bellarmin beständig widersprochen habe (es wird Toschi gewesen sein), und rühmen es als einen Beweis seiner Sanftmuth, dass er trotz der Aufforderung, die der damalige Provincial Vitelleschi auf die Bitte anderer Cardinäle an ihn richtete, sich weigerte, denselben abzutrumpfen (Bartoli p. 372).

Der Congregation des h. Officiums gehörte Bellarmin schon einige Jahre vor seiner Ernennung zum Cardinal als Consultor an. Als solcher war er in den ersten Wochen des Jahres 1599 in dem Process gegen Giordano Bruno thätig, — er und der Commissarius wurden als Patres theologi mit der Qualification von acht Lehrsätzen Bruno's beauftragt [1]), — der am 8. Febr. 1600 dann als Ketzer verurtheilt und dem weltlichen Arme übergeben, am 17. verbrannt wurde. Am 1. Juli 1610 unterzeichnete er mit zehn anderen Cardinälen das Urtheil, durch welches der Venetianische Franciscaner Fulgentio Manfredi als rückfälliger Ketzer dem weltlichen Arme übergeben wurde: er wurde am 5. Juli gehängt und dann verbrannt [2]). Dieses sind ohne Zweifel nicht die einzigen Todesurtheile, bei denen Bellarmin mitgewirkt hat. Ein Zeuge bei Cavalchini n. 83e sagt, er sei einmal sehr betrübt gewesen, als er gehört, dass ein von der Inquisition Verurtheilter unbussfertig geblieben sei, und Bartoli p. 413 erzählt von einem Notar der Inquisition, den diese zum Tode verurtheilt und dem Bellarmin die Gerechtigkeit des Urtheils klar gemacht habe. Der unbussfertig gebliebene Ketzer wird derselbe sein, der in einem (ungedruckten) Berichte des Venetianischen Gesandten Contarini vom 12. April 1609 erwähnt wird: „Am

1) Chr. Sigwart, Lebensgesch. G. Bruno's, Tüb. 1880, S. 37.

2) R. Gibbings, Were heretics ever burned alive at Rome? London 1852, p. 32. S. 51 gibt Gibbings ein Facsimile der Unterschriften Bellarmins und der anderen Cardinäle.

Sonntag schworen in Sanct Peter sieben Ketzer ab, von denen einige zu Galeeren-Strafe, andere zu Gefängniss verurtheilt wurden. Ein Provenzale, der hartnäckig blieb, wurde auf dem Campo di Fiore lebendig verbrannt" [1]).

Diese Thatsachen allein genügen zur Widerlegung der 1842 von dem Spanier J. Balmes, 1846 von dem Abbé Coeur, Professor der Sorbonne, später Bischof von Troyes, und von der „Dublin Review" im Juni 1850 aufgestellten Behauptung, die Römische Inquisition habe nicht ein einziges Todesurtheil gefällt. Der Römische Jesuit Perrone drückt sich vorsichtiger aus, wenn er sagt: „Die Kirche ist nie gegen die ketzerischen Meinungen eingeschritten, so lange diese in dem Herzen oder in dem verschrobenen Gehirn des Ketzers blieben. . . . In Rom ist ferner entweder nie oder nur höchst selten jemand wegen blosser Ketzerei (sola eresia) hingerichtet worden" [2]). Aeltere Theologen haben dergleichen nie behauptet. Georg Stobaeus, der 1584—1618 Bischof von Lavant, also ein Zeitgenosse Bellarmins war, sagt sogar, um die Austreibung der Protestanten aus Oesterreich zu rechtfertigen, kurzer Hand: „Warum sollten nicht diejenigen von hier vertrieben werden, die man

1) Im J. 1617, also auch in der Zeit, in welcher Bellarmin Mitglied der Inquisition war, wurde ein Lahmer, der sich auf einem Karren von zwei Hunden ziehen liess, als Zauberer hingerichtet, weil man die Hunde für Dämonen hielt. Nuova Antologia 1877, 34, 298.

2) Balmes (Protestantismus und Katholicismus, deutsche Uebers., Reg. 1861, I, 427) sagt: „Zwar hat der Papst nicht, wie die Protestanten und die Philosophen, allgemeine Duldung gepredigt; aber die Päpste haben mit einem Gerichtshof der Unduldsamkeit nicht einen Tropfen Blut vergossen, während die Protestanten und die Philosophen es in Strömen fliessen liessen". Die Behauptung des Abbé Coeur steht in den Bruchstücken eines wegen Krankheit nicht gehaltenen Cyklus von Vorlesungen „über den wahren Geist der christlichen Kirche in der grossen Frage der Gewissensfreiheit", die er in der Zeitschrift „L'Alliance" veröffentlichte. In dem Wochenblatte „Le Semeur" wurde er darauf (1846, p. 103) an Giordano Bruno erinnert. Er antwortete: dass dieser wirklich hingerichtet worden, sei nicht erwiesen, was Le Semeur (p. 137) dann allerdings leicht widerlegen konnte. — Gegen die Behauptung der „Dublin Review" ist die oben angeführte Schrift von Gibbings gerichtet; er sagt, der Aufsatz der „Review" werde dem Cardinal Wisman zugeschrieben (wohl mit Unrecht).

in Rom verbrennen würde“ [1]). Bellarmin selbst sagt in einer Streitschrift gegen Sarpi allerdings nur: dass die Kirche das Recht habe, zeitliche Strafen zu verhängen, sehe man daraus, dass die Inquisition zu Gefängniss, Geisselung, Galeeren und Verbannung verurtheile, ohne die Todesstrafe zu erwähnen; aber in einer spätern Schrift sagt er: „Dem Ketzer geschähe kein Unrecht, wenn er von der Kirche zum Tode verurtheilt oder auch durch eine geistliche Hand getödtet würde. Denn dass die Kirche das nicht thut, hat seinen Grund nicht darin, dass sie damit unrecht handelte, sondern darin, dass es nicht passend ist. Denn dass die Ketzer die Todesstrafe verdienen, ergibt sich aus Deut. 13, 6. Man wird also sagen müssen: die Ketzer können von der Kirche dem weltlichen Arme übergeben und können und müssen von dem christlichen weltlichen Arme zum Tode verurtheilt und von dem christlichen Henker getödtet werden“ [2]).

Bellarmins Biograph Petra Sancta stellt in einer 1634

Die Stelle von Perrone wird aus dem Catechismo intorno alla chiesa cattolica ad uso del popolo p. 93 in der Home and Foreign Review 1863, III, 184 angeführt. Ebenso äussert er sich in „Ueber Protestantismus und Kirche. Controvers-Katechismus für das Volk“, deutsche Uebers. 1860, S. 186: „Die Hinrichtungen der Irrlehrer waren in Italien viel seltener als in Spanien. In Rom selbst gibt es kaum ein Beispiel, dass die Todesstrafe zur Bestrafung einfacher Irrlehrer angewendet wurde“.

1) Cur ergo hinc non fugentur, qui Romae cremarentur? G. Stobaei Episc. Lavantini Epistolae ad diversos, Ven. 1749, p. 138.

2) Schulckenius bei Rocaberti p. 100. Opp. VII, 1160. Auch De laicis 1, 21 sucht Bellarmin zu beweisen, dass die von der Kirche verdammten Ketzer mit dem Tode bestraft werden dürften. Limborch hat in seiner Hist. Inquisitionis p. 3 auf eine charakteristische missbräuchliche Verwendung einer patristischen Stelle, die sich Bellarmin hier zu Schulden kommen lässt, aufmerksam gemacht. An der Spitze der Kirchenväter, die er für jenen Satz citirt, steht nämlich Cyprianus, der De exhort mart. (ad Fortun.) c. 5 die oben erwähnte Stelle Deut. 13, 6 anführe, welche die falschen Propheten, die zum Götzendienste verleiten wollen, zu tödten gebiete, und der dann beifüge: Si hoc in Veteri Testamento fiebat, nunc magis faciendum esse. Cyprianus lehrt aber keineswegs, die Ketzer seien zu bestrafen, wie vor Christus die falschen Propheten, sondern, der Christ müsse noch mehr den Götzendienst meiden als der Israelit und lieber den Tod erdulden als die Götzen anbeten.

erschienenen Schrift[1]) die Praxis der Inquisition kurz und bündig so dar: „Zu Rom wird wegen der ersten Ketzerei niemand mit dem Tode bestraft, wenn er nicht ein Häresiarch ist; er wird vielmehr, nachdem er die Ketzerei abgeschworen, nur gezüchtigt und dann entlassen; nur diejenigen, welche in dieselbe Ketzerei zurückgefallen sind, werden zum Tode verurtheilt, aber nicht lebendig verbrannt, sondern erst strangulirt und dann verbrannt, falls sie sich vor dem Tode bekehren und ihren Irrthum aufgeben. Wenn sie hartnäckig bleiben, werden sie allerdings lebendig verbrannt; aber das geschieht nicht aus Härte, sondern in der Hoffnung, ihnen die Hartnäckigkeit auszutreiben (spe excoquendae ipsorum pertinaciae) und sie durch die Grösse der Strafe wenigstens zum Bekenntniss des orthodoxen Glaubens zu bewegen.“ Wenn Perrone sagt, in Rom sei nie oder nur höchst selten jemand wegen blosser Ketzerei hingerichtet worden, so hat er vielleicht diesen Ausdruck gewählt, weil er dann nöthigenfalls sagen konnte, Häresiarchen, hartnäckige und rückfällige Ketzer habe er nicht mitgemeint; aber das katholische Volk, für welches er schrieb, hat dabei doch wohl an Ketzer überhaupt, die nicht zugleich andere todeswürdige Verbrechen begangen, gedacht. Zur Würdigung seiner Behauptung mögen noch folgende wohl beglaubigte Thatsachen aus der Zeit vor und nach Bellarmin angeführt werden.

Im J. 1533 wurden der Minorit Giovanni Mollio und ein Peruginer gehängt und dann verbrannt, 1558 der in Calabrien verhaftete Waldenser-Prediger Gianlodovico Pasquali lebendig verbrannt[2]). Unter dem 29. Juni 1566 berichtet der Venetianische Gesandte: „Am letzten Sonntag wurden in der Minerva in Gegenwart aller Cardinäle die Urtheile der Inquisition gegen fünfzehn Anwesende und einen Abwesenden publicirt: sieben wurden als falsche Zeugen zu Galeerenstrafe verurtheilt, sieben, die Ketzer gewesen, schworen öffentlich ab; einer, der früher vor dem jetzigen Papste (Pius V.), als er Commissar der In-

1) Notae in epistolam Petri Molinaei ad Balzacum, Antw. 1634, p. 230.

2) Cantù, Heretici II, 338. Reusch, Index I, 176. Wir führen nur die in Rom vorgekommenen Hinrichtungen an.

quisition war, abgeschworen hatte, wurde als rückfällig dem weltlichen Arme übergeben. Es ist Don Pompeo di Monti, ein Bruder des Marchese di Carrigliano, ein naher Verwandter des Cardinals Colonna. Bis jetzt ist er noch nicht hingerichtet.“ Philipp Camerarius, von dem wir einen interessanten Bericht über seine zweimonatliche Haft im Inquisitionsgefängnisse im J. 1565 besitzen, lernte dort diesen „Neapolitanischen Baron“ kennen; er sagt, er habe später gehört, derselbe sei am 27. Juni 1566 hingerichtet, und zwar enthauptet und dann verbrannt worden; für die Zahlung von 7000 Scudi sei ihm das Lebendig-Verbrennen erlassen worden [1]).

1567 wurde der frühere Protonotar Pietro Carnesecchi hingerichtet. Der Venetianische Gesandte [2]) erzählt: „27. Sept. 1567. Am Sonntag fand der feierliche Act der Inquisition in der Minerva statt in Gegenwart aller Cardinäle, die Seine Heiligkeit im letzten Consistorium ermahnt hatte zu kommen. Nicht zugegen waren der Cardinal Boncompagni (später Gregor XIII.), weil einer seiner Neffen abschwören musste, und ein anderer Cardinal, der fürchtete, alle Augen würden auf ihn gerichtet sein, weil er mit Carnesecchi sehr befreundet gewesen ist. Von den 17 Schuldigen schworen 15 ab und wurden theils zur Einmauerung (serrati in perpetuo fra dui muri) [3]), theils zu lebenslänglichem Gefängniss, theils zu lebens-

1) Mutinelli, Storia arcana I, 48. J. G. Schelhorn. De vita, fatis ac meritis Ph. Camerarii, 1740. Camerarius bekannte sich zur Augsburgischen Confession; der Inquisitor sagte ihm aber, da er getauft sei, stehe er unter der Jurisdiction der Inquisition. Petrus Canisius und andere Jesuiten kamen zu ihm, um ihn zu bekehren. Er bat um ein Psalmenbuch, erhielt aber statt dessen den Julius Caesar, den Amadis von Gallien und ein Buch von Hosius (der Neapolitaner las heimlich in einer lateinischen Bibel). Auf Verwendung des Herzogs Albrecht von Baiern und des kaiserlichen Gesandten wurden Camerarius und der mit ihm verhaftete Peter Rieter frei gelassen. Er sagt, sie hätten in Italien nie über Religion gesprochen und seien von einem getauften Juden, mit dem sie zu Ferrara bei einer Kneiperei Streit bekommen, bei dem General-Inquisitor Cardinal Ghislieri (er wurde 1566 als Pius V. Papst) denuncirt worden.

2) bei Mutinelli I, 73. Vgl. Reusch, Index I, 436.

3) In einem von R. Gibbings (Records of the Roman Inquisition. Case of a Minorite Friar, Dublin 1853) veröffentlichten von dem h. Carl

länglicher oder zeitweiliger Galeerenstrafe, einige zur Zahlung einer Geldsumme für den Bau eines Hospitals für die Ketzer verurtheilt. Die beiden anderen wurden dem weltlichen Arme übergeben; der eine ist ein Franciscaner-Conventuale aus Cividal di Belluno, der als Rückfälliger verurtheilt wurde, der andere Carnesecchi . . . Beide wurden mit einem Gewande mit Flammen angethan und in die Sacristei geführt, um degradirt zu werden, und dann in's Gefängniss gebracht, um nächste Woche hingerichtet zu werden. Die Cardinäle der Inquisition haben sich Mühe gegeben, Carnesecchi zu retten, aus Rücksicht gegen den Herzog von Florenz, der ihn Seiner Heiligkeit ausgeliefert hat; aber er hat sich unbussfertig gezeigt. — 4. Oct. 1567. Carnesecchi und der Franciscaner sind enthauptet und dann verbrannt worden. Wenn Carnesecchi eine vollkommene Reue gezeigt hätte, wären der Papst und die Cardinäle geneigt gewesen, ihn zu begnadigen. — 28. Mai 1569. Am Sonntag wurden in der Minerva in Gegenwart von 22 Cardinälen vier Unbussfertige zum Feuertode verurtheilt; einem von diesen wurde, da er sich unmittelbar vor der Hinrichtung bekehrte, das Leben geschenkt. Zehn andere schworen ab und wurden zu verschiedenen Strafen verurtheilt, Guido Ginetti aus Fano, der von Venedig hierher geschickt war, zu lebenslänglichem Gefängniss. Er wurde, obschon er zwanzig Jahre in Ketzereien versunken gewesen, nicht zum Tode verurtheilt, theils weil er, wie man sagt, über viele wichtige Sachen ausgesagt, theils weil er früher nie abgeschworen hat und also nicht als rückfällig angesehen werden kann, obschon er so viele Jahre im Irrthum verharrt hat.“ Der Verurtheilte, dem im letzten Augenblicke das Leben geschenkt wurde, wird

Borromeo unterzeichneten Urtheil vom 16. Dec. 1564 wird der Franciscaner-Conventual Thomas Fabiano de Mileto verurtheilt abzuschwören und dann eingemauert zu werden, murato in un loco circondato da quattro muri, nel qual luogo con dolor di core et abundantia di lacrime piangerai i tuoi peccati. Da der Mönch floh, wurde er 8. Nov. 1565 verurtheilt, wenn man seiner habhaft werde, als unbussfertiger, rückfälliger und flüchtiger Ketzer dem weltlichen Gerichte übergeben zu werden; wenn man ihn nicht einfange, solle „nach der bisher beobachteten löblichen Gewohnheit statt seiner Person sein Bild verbrannt werden.“

Francesco Cellario, Prediger im Veltlin, gewesen sein, der in Mantua verhaftet worden war [1]).

Am 3. Juli 1570 wurde Aonio Paleario, obschon er sich zu einem Widerruf verstand, gehängt und verbrannt [2]).

Aus der Zeit Gregors XIII. berichtet der Venetianische Gesandte zunächst aus dem J. 1581 einen Vorfall, bei dem es sich allerdings nicht um „blosse Ketzerei" handelte: „An einem Sonntage sprang ein Engländer auf einen die Messe lesenden Priester zu, der eben die consecrirte Hostie erheben wollte, und suchte ihm diese zu entreissen; da ihm das nicht gelang, ergriff er den Kelch und goss den Wein auf die Erde. Im Inquisitionsgefängnisse gestand er, er sei mit einigen anderen eigens aus England herübergekommen, um etwas der Art zu thuen und dann für seinen Glauben zu sterben. Er wurde lebendig verbrannt, nachdem er auf dem Wege zum Richtplatze fortwährend mit brennenden Fackeln gebrannt worden war. Die Ruhe und Standhaftigkeit, die er beim Tode bewies, machte viel von sich reden." — Unter dem 20. Febr. 1583 berichtet aber der Gesandte: „Am letzten Sonntag wurden in der Minerva die Urtheile der Inquisition gegen 17 Personen verkündigt. Drei wurden als Rückfällige zum Tode verurtheilt. Die anderen wurden, zum Theil wegen Missbrauches der Sacramente zu Zaubereien, zu öffentlicher Geisselung, zu lebenslänglichem Gefängniss und zu anderen Strafen verurtheilt. Unter denjenigen, die lebendig verbrannt werden sollten, war einer, der angeblich aus dem Hause der Palaeologen ist, gebürtig aus Scio. Als dieser zur Hinrichtung abgeführt wurde, bat er, ihm Zeit zu lassen, um sich zu bekehren. Er wurde in das Gefängniss zurückgeführt. Man glaubt, er werde dort hingerichtet, aber nicht lebendig verbrannt werden. Von den beiden anderen starb einer als rückfälliger, aber reumüthiger Ketzer am Galgen, der andere wurde als hartnäckiger in Gegenwart eines grossen Theiles der Bevölkerung langsam verbrannt (morì nel fuoco a poco

1) Mutinelli I, 80. Gibbings, P. Carnesecchi p. XXVII. Reusch, Index I, 436.

2) Reusch, Index I, 435.

a poco con una continua fermezza)." Jakobus Palaeologus wurde enthauptet [1]).

Unter Sixtus V. wurde Bartolomeo Bartoccio verbrannt [2]). Unter Clemens VIII. wird 1594 oder 1595 wieder von einem fanatischen Engländer berichtet: er suchte während einer Procession dem Priester die Monstranz zu entreissen; nachdem er zum Tode verurtheilt worden, wurden ihm vor der Kirche, wo er das Attentat verübt hatte, die Hände abgehauen und ein Maulkorb angelegt, nach einem andern Berichte die Zunge ausgeschnitten; dann wurde er zum Campo di Fiore geführt, unterwegs mit brennenden Fackeln gebrannt und lebendig verbrannt [3]). In den Berichten über diesen Vorfall wird beigefügt: in demselben Jahre sei ein alter flämischer Lutheraner mit einem langen Barte als hartnäckiger Ketzer lebendig verbrannt worden; er habe auf dem Wege fortwährend mit zwei Capucinern disputirt.

Bei den letzten von der Inquisition zu Rom angeordneten Hinrichtungen, über welche uns gleichzeitige Berichte vorliegen, handelte es sich nicht um Ketzer, sondern um Juden. Im J. 1635 wurde ein portugiesischer Jude lebendig verbrannt, der sich mehrere Male hatte taufen lassen und als Jude sterben wollte; die Asche wurde mit Koth vermischt und in die Tiber geschüttet. Im Jahre 1643 schworen Ferdinand Alvarez

1) Mutinelli I, 139. Reusch I, 437. — Dass die Justiz unter Gregor XIII. nicht immer so strenge war, zeigt der Bericht bei Mutinelli I, 154 (vom 13. Jan. 1584): Ein berüchtigter Bandit, der Priester Guercino, forderte brieflich von Monsignore Odescalchi 300 Ducaten, mit der Drohung, er werde sonst seine Landgüter plündern. Der Papst schickte den Ueberbringer des Briefes auf die Galeere. Der Bandit forderte die Freilassung des Boten, sonst werde er Odescalchi mit hundert Dolchstichen tödten, seine Bauernhäuser anstecken und sein Vieh tödten lassen. Odescalchi erwirkte die Freilassung des Boten und bat zugleich um die Begnadigung des Banditen. Der Papst bewilligte sie, obschon derselbe 44 Mordthaten begangen hatte; aber ehe sie expedirt war, wurde bekannt, dass er neuerdings vier seiner Feinde in einem Castell ermordet hatte.

2) Cantù II, 345.

3) Der eine Bericht (von Marcantonio Velena) steht in der Nuova Antol. 1877, 34, 298, der andere in den Lettres du Card. D'Ossat. Amst. 1714, I, 545.

und seine Frau Leocadia aus Portugal als des Hebraismus verdächtig ab. Sie wurden in Pisa rückfällig und Alvarez liess sich mit seinem Sohne beschneiden. Die dortige Inquisition machte ihnen den Process, wurde aber von der Römischen angewiesen, die Delinquenten nach Rom zu schicken. Hier wurde Alvarez als rückfällig, da er dabei verharrte, im Glauben an das Gesetz des Moses sterben zu wollen, verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden, und der Governatore Monsignore Spada angewiesen, das Urtheil vollstrecken zu lassen. Alvarez wurde der Stick um den Hals gelegt, er stiess mit dem Fusse das Brett weg, auf dem er stand, und starb so nicht durch Feuer, sondern durch Erdrosselung [1]).

Die vorstehenden Berichte liefern einen eigenthümlichen Commentar zu den Worten J. de Maistre's: „Nie hat der Priester das Schaffot aufgerichtet. Er besteigt es nur als Märtyrer oder als Tröster. Er predigt nur Barmherzigkeit und Gnade, und auf allen Punkten des Erdkreises hat er kein anderes Blut vergossen als das seinige. . . . Wollt ihr durch Erfahrung den wahren priesterlichen Geist über diesen Punkt kennen lernen, so studiret ihn in den Ländern, wo der Priester das Scepter getragen hat oder noch trägt. . . . In der Regierung der Päpste muss sich der wahre Geist des Priesterthums in der unzweideutigsten Weise bekunden“ [2]).

Die Inquisition beschäftigte sich aber auch mit harmloseren Dingen als der Verbrennung von Ketzern, unter anderm mit dem Verdammen von Lehrsätzen und dem Verbieten und Corrigiren von Büchern. Die bekannteste Angelegenheit dieser Art, die in Bellarmins Zeit fällt, ist die Verdammung der Lehre und die Correctur des Buches von Copernicus und der erste Process gegen Galilei im J. 1616. In diesem Processe, — den zweiten erlebte er nicht, — zeigte sich Bellarmin, obschon ein entschiedener Gegner von Galilei's Ansicht, gegen ihn persönlich wohlwollend [3]). Bartoli p. 219 erzählt einen andern

1) Der erste Bericht in der Nuova Antol. l. c., der zweite in den Egerton-Manuscripten im Britischen Museum (1094, 87).

2) Lettres sur l'inquisition d'Espagne; s. Home and For. Review l. c.

3) Reusch, Galilei S. 62. 91. 110. 127. Ueber Bellarmins Antheil an dem Process gegen Cesare Cremonini (Reusch, Index II, 408) wird nichts berichtet.

Fall, in welchem Bellarmin vermittelnd zu Gunsten eines berühmten Gelehrten auftrat. Dem Juristen Prosper Farinacci war für seinen Tractat De haeresi (ohne Zweifel von dem Magister S. Palatii) die Druckerlaubniss verweigert worden. Er beklagte sich darüber bei Bellarmin, und dieser erwirkte bei dem Papste, dass das Buch der Inquisition zur Prüfung überwiesen wurde, besorgte selbst die Durchsicht, bei der er manches corrigirte, und gab es schon nach einem Monate dem Verfasser mit der Druckerlaubniss zurück. Es erschien 1616 zu Antwerpen, mit einer Widmung an die Cardinäle der Inquisition, in der Bellarmin als „leuchtendstes Gestirn der Kirche, furchtbarster Blitz der Ketzer und Koryphäe aller Weisen, die jemals gewesen oder jetzt sind" u. dgl. gefeiert wird.

Im April 1612 beschloss die Inquisition, den Pariser Theologen André Duval auffordern zu lassen, in seinem gegen Edmond Richer gerichteten Buche einige gallicanisch klingende Stellen zu verbessern. Duval antwortete, wie Bartoli p. 370 berichtet, in einem Briefe voll Grobheiten gegen denjenigen, der sein Buch corrigirt habe. Darauf schrieb ihm Bellarmin einen zehn Bogen langen Brief, worin er ihm sagt: er habe im Auftrage des Papstes das Buch geprüft und sein Urtheil dahin abgegeben, dasselbe sei gut, gelehrt und sehr nützlich, könne aber durch Weglassung oder Aenderung einiger Stellen noch nützlicher gemacht werden, und worin er dann diese Monita ausführlich begründet. Wie Bartoli angibt, schrieb Duval noch einen zweiten gereizten Brief, den Bellarmin nicht beantwortete. Jedenfalls fügte er sich aber und gab eine corrigirte Ausgabe heraus [1]). Besser erging es Bellarmin mit dem Capuciner Zaccaria Boverio. Von diesem erschien 1617 ein Folioband: Demonstrationes symbolorum verae et falsae religionis adversus . . . catholicae religionis hostes . . . praesertim Lutheranos et Calvinistas. Das Buch wurde nicht verboten, aber dem Verfasser aufgegeben, es zu corrigiren. Auch er nahm das übel und beschwerte sich bei dem Cardinal Mellini. Als ihm aber Bellarmin schrieb, er und der Com-

1) Reusch, Index II, 358.

missar der Inquisition hätten die Revision besorgt, antwortete Boverio 24. Sept. 1619: das habe er nicht geahnt; er habe gemeint, das Buch sei wieder, wie seine früheren, von Mönchen revidirt worden, die sich ein Vergnügen daraus machten, ihm recht viel am Zeuge zu flicken; den Bemerkungen des Cardinals und des Pater Commissars gegenüber unterwerfe er gern sein Urtheil und erkenne sie als richtig und berechtigt an; seine Klage bei dem Cardinal Mellini habe er zurückgezogen. In einer Biographie Boverio's († 1638) wurde behauptet, Bellarmin habe dessen Demonstrationes, die längst vergessen sind, seinen eigenen Controversen vorgezogen und geäussert, wenn jene früher erschienen wären, würde er diese nicht veröffentlicht haben. Für diese Prahlerei strafte dann Bartoli p. 90 die Capuciner durch die Veröffentlichung des Briefes von Boverio [1]).

Nach de Backer existirt noch handschriftlich das Votum, welches Bellarmin in der Sitzung der Inquisition vom 31. Aug. 1617 abgab, in welcher verboten wurde, in Predigten, Vorlesungen u. s. w. zu behaupten, Maria sei in Sünde empfangen, mit der Erklärung, dieser Ansicht solle durch das Verbot nicht präjudicirt werden [2]). Im J. 1619 war Bellarmin Referent, als die Inquisition über die Schriften des Raymundus Lullus verhandelte; er beantragte, die Lehre des Lullus zu verbieten, aber, um diese Verdammung für die Spanier weniger unangenehm zu machen, donec corrigatur beizufügen, mit dem stillschweigenden Vorbehalt, die Correctur nie vorzunehmen. Man liess die Sache aber einschlafen [3]). — Eine Reihe von Jahren wurde unter Paul V. in der Inquisition über die Differenzen der verschiedenen Arten von Benedictinern in England verhandelt. Wir besitzen einen Brief, den Bellarmin darüber 21. März 1616 an den Generalvicar der englischen Benedictiner, Leander a Sancto Martino (John Jones) schrieb [4]).

1) Die Geschichte des Capucinerordens von Boverio steht im Index. Reusch II, 261.

2) Reusch, Index II, 231.

3) Reusch, Index I, 30.

4) Clem. Reyneri Apostolatus Benedictinorum in Anglia, 1626, App. p. 21. Vgl. Dodd-Tierney IV, 91. CCVIII.

Es mögen hier noch einige Angelegenheiten erwähnt werden, welche zum Ressort der Inquisition gehörten, obschon sie nicht förmlich von dieser verhandelt zu sein scheinen. Schon unter Gregor XIII. (1585) wurde Bellarmin mit Philipp Neri und dem Pater (später Cardinal) Tarugi beauftragt, die Untersuchung gegen eine Suor Orsola zu führen; ihrem Rathe entsprechend schickte sie der Papst nach Neapel zurück mit dem Befehle, fortan das Prophezeien zu lassen (Bartoli p. 120). Unter Paul V. wurde Bellarmin ein Glaubensbekenntniss, welches der Patriarch (Elias II.) von Babylon durch einen Delegirten, Namens Adam, nach Rom geschickt hatte, zur Prüfung übergeben. Er wies nach, dass dasselbe hinter katholisch klingenden Ausdrücken die Nestorianische Anschauung verberge (Bartoli p. 219). Adam blieb drei Jahre in Rom, fügte sich in alles, wurde in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und kehrte 1614 zurück [1]).

In den Epistolae familiares (n. 173. 174. 181) stehen drei interessante Briefe aus dem December 1620 und dem Mai 1621 über den Streit zwischen dem Jesuiten Roberto de' Nobili und dem Erzbischof von Goa, der den Anfang des langjährigen Streites über die malabarischen Gebräuche bildet. Bellarmin spricht die Hoffnung aus, dass die „Wahrheit" siegen werde. Gregor XV. erliess in der That 3. Febr. 1623 nach Anhörung der Inquisition eine Bulle, die den Jesuiten, allerdings nur vorläufig, im wesentlichen Recht gab [2]).

Bellarmin war schon 1592 Consultor der Index-Congregation und arbeitete mit an dem Index, der nach der Unterdrückung des Sixtinischen vom J. 1590 ausgearbeitet, im Juli 1593 dem Papste vorgelegt, von diesem aber nicht ge-

1) A. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung II, 428. Ausführlich handelt über die Sache (Goujet), Hist. Du pontificat de Paul V. II, 83. Hier ist aber von Bellarmin nicht die Rede, sondern wird Peter Strozza, Canonicus von St. Peter, als derjenige genannt, dem der Papst das Glaubensbekenntniss übergab, der darüber mit Adam verhandelte und eine Disputatio de dogmatibus Chaldaeorum schrieb, die er 1617 der Sorbonne übersandte (Argentré II, 2, 180).

2) Norberto, Memorie istoriche I, 17. Reusch, Index II, 771.

nehmigt wurde. Er correspondirte damals mit Justus Lipsius über die Aenderungen, die in seiner Politica vorzunehmen seien, welche Sixtus V. in den Index gesetzt hatte, schrieb diesem aber am 31. Juli: er habe seit einigen Monaten wegen seiner anderen Geschäfte an den Sitzungen der Congregation nicht theilgenommen; gleichzeitig schrieb sein Ordensgenosse Benci an Lipsius: Bellarmin habe vor vielen Monaten sein Amt als Consultor niedergelegt. Der Grund waren aber ohne Zweifel nicht seine anderen Geschäfte, sondern Misshelligkeiten, die in der Congregation vorgekommen waren [1]).

Mitglied der Index-Congregation wurde Bellarmin allem Anscheine nach gleich nach seiner Ernennung zum Cardinal. Jedenfalls wird er schon in einem Decrete vom 1. Febr. 1601 unter den Mitgliedern (als das jüngste zuletzt) genannt. 1618 wurde er Präfect. Von den theils von der Index-Congregation, theils von der Inquisition erlassenen Verboten der Schriften der literarischen Gegner Bellarmins und von dem Verbote des Buches des M. Becanus war schon die Rede (S. 184. 197. 208. 216. 222). Im J. 1610 war er bei den Verhandlungen mit J. A. de Thou betheiligt, den man bestimmen wollte, sein 1609 verbotenes Werk nach den ihm von Rom mitgetheilten Weisungen zu corrigiren [2]). 1612 betrieb er das Verbot der Werke von Edmond Richer [3]). In einer eigens zu diesem Zwecke in seinem Hause gehaltenen Sitzung wurden 1616 die Monita secreta verboten. Auch die Schriften von Marcantonio de Dominis wurden in dieser Zeit (1616—21) verboten; die Rückkehr desselben nach Rom und den Inquisitionsprocess gegen ihn erlebte Bellarmin nicht mehr [4]).

Die Congregation der Prüfung der Bischöfe wurde errichtet, nachdem Clemens VIII. verordnet hatte, alle italienischen Bischöfe hätten sich vor der Präconisation in Rom einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen; unter Paul V. gelang es, für

1) Reusch, Index I, 535. 578.
2) Näheres bei Reusch, Index I, 192.
3) Perrens, L'église et l'état II, 139. Reusch II, 356.
4) Reusch, II, 280. 401.

den Patriarchen von Venedig die Befreiung davon zu erwirken [1]). Bellarmin gehörte der Congregation schon an, ehe er Cardinal war (s. o. S. 64). Auch die Congregation für Deutschland und Ungarn wurde erst unter Clemens VIII. errichtet.

Am 16. April 1621 bat Bellarmin den Cardinal Bandini brieflich, er möge ihm wegen seiner zunehmenden Harthörigkeit bei dem neuen Papste die Entlassung aus den Congregationen des h. Officiums und der Prüfung der Bischöfe erwirken. Gregor XV. lehnte dieses ab (Bartoli p. 444), musste aber im Sommer, da Bellarmins Kränklichkeit zunahm, ihn von der Theilnahme an allen Congregations-Sitzungen dispensiren. Bellarmin behielt sich nur vor, die Sitzungen der Riten-Congregation noch zu besuchen, um die Heiligsprechung des Philipp Neri zu fördern. (Sie erfolgte bald nach dem Tode Bellarmins, 1622). In diesem Processe war er Referent (Ponens), und er lag ihm besonders am Herzen wegen seiner besonderen Liebe zu dem Heiligen und seiner Congregation und zu dem Cardinal Baronius, der dieser Congregation angehört hatte und der sich sehr für die Heiligsprechung des Ignatius von Loyola bemüht hatte. (Bartoli p. 165 sagt: Baronius habe sich für die Heiligsprechung des Ignatius so bemüht, als wenn derselbe der Stifter der Congregation der Oratorianer, und Bellarmin für die des Philipp Neri, als wenn dieser der Stifter der Gesellschaft Jesu gewesen wäre). In dem Briefe an den General Vitelleschi, in welchem Bellarmin es erklärt, dass er sich nicht auch von der Riten-Congregation zurückgezogen habe, sagt er: „Wie alle Dinge, die mit der Kirchengeschichte (istorie sacre) zusammenhangen, früher dem Cardinal Sirleto, dann dem Cardinal Baronius zugewiesen wurden, so werden sie seit des letztern Tode keinem andern als mir zugewiesen“ (Bartoli p. 218). Bartoli p. 217 erzählt: Clemens VIII. habe sich persönlich sehr für die Heiligsprechung eines Seligen interessirt, Bellarmin habe aber widersprochen und auf den Befehl des Papstes seine Gründe aufgeschrieben; Clemens VIII. habe ihm das Blatt mit seinen an den Rand geschriebenen

1) Cornet, Paolo V. p. 6.

Gegenbemerkungen zurückgegeben; Bellarmin sei durch diese nicht überzeugt worden, habe dem Papste dieses aber nicht direct sagen mögen und ihm darum „einen sehr klugen und gerechten Rath ertheilt, den der Papst befolgt habe“, — welchen Rath, sagt er leider nicht[1]). — Bellarmin kam übrigens, nachdem er von den Sitzungen dispensirt war und sich schon in das Noviziat der Jesuiten zurückgezogen hatte, am 28. Aug. 1621, obschon fieberkrank, noch einmal in die Sitzung der Index-Congregation, um über ein für den Druck bestimmtes „sehr verderbliches“ Buch zu referiren (Bartoli 450. Cavalchini p. 36).

Mitunter werden von den Päpsten Special-Congregationen gebildet, Commissionen von Cardinälen und Gelehrten zur Erledigung oder Begutachtung bestimmter Fragen. Bellarmin war unter Clemens VIII. Mitglied einer solchen für die Verbesserung des Breviers (s. u. Anm. 51) und einer aus acht Cardinälen gebildeten, der 1600 der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe Heinrichs IV. mit Margaretha von Valois überwiesen wurde (Bartoli p. 157). Im J. 1618 war Bellarmin Mitglied der aus neun Cardinälen bestehenden Commission, welche Paul V. einsetzte, als am 20. Juni die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand den bis dahin am Hofe des Kaisers Matthias allmächtigen Cardinal Klesl in der Hofburg hatten ergreifen und nach Tirol abführen lassen. Man sah es in Rom als einen Eingriff in die kirchliche Immunität an, dass ein Cardinal ohne ausdrückliche Erlaubniss des Papstes verhaftet worden, und verlangte, dass, wenn Anklagen gegen Klesl erhoben würden, der Process im Namen des Papstes geführt werde. Bei den Verhandlungen über die Seligsprechung Bellarmins wurde gegen ihn vorgebracht, dass er in jener Commission bestritten habe, dass diejenigen, die den Cardinal verhaftet hätten, kirchlichen Censuren verfallen seien. Von seinen Vertheidigern wurde geltend gemacht, er habe nur gesagt, die Gründe, welche die Kaiserlichen dafür vorbrächten, dass es

1) 1617 referirte Bellarmin in der Riten-Congregation über das Officium von den fünfzehn Nothhelfern. Reusch, Index II. 214.

erlaubt sei, einen Cardinal gefangen zu halten, wenn es sich um eine grosse Gefahr für den Staat handle, seien nicht ganz zu verachten; und diese Ansicht habe auch Benedict XIV. als Promotor fidei anerkannt. Die Ansicht Bellarmins, fügt Cavalchini n. 197 bei, sei auch von den anderen Cardinälen und von dem Papste gebilligt worden; denn auf seine Autorität hin sei, wie Ciacconius berichte, die Strenge der Censuren gemildert worden. Die letztere Angabe klingt eigenthümlich, wenn man berücksichtigt, dass Paul V. darauf bestand, dass Ferdinand, der mittlerweile Kaiser geworden war, am 4. Mai 1619, — Maximilian war 2. Nov. 1618 gestorben — für sich und diejenigen, welche bei der Verhaftung des Cardinals Hülfe geleistet, die Lossprechung von den dadurch incurrirten Censuren erbat [1]).

45.

Bellarmin wurde im J. 1606 Protector der Coelestiner, der Benedictiner-Congregation, die im 13. Jahrhundert von Petrus von Morone, der später 1294 fünf Monate als Coelestin V. Papst war, gegründet wurde. Ueber seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft berichten die Biographen (Bartoli p. 225) ausführlich und stellte der General des Ordens bei dem Selig-

1) A. Kerschbaumer Cardinal Klesel, 1865, S. 301. Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben, 1851, 4. Bd., Urk. 127. — Klesl wurde an den von dem Papste abgesandten Msgr. Verospi ausgeliefert und von diesem vorläufig in der Abtei Georgenberg untergebracht. Verospi leitete auch eine Untersuchung der Anklagen ein; es kam zu keinem förmlichen Urtheil, aber Paul V. verfügte auf den Rath der neun Cardinäle, Klesl solle lebenslänglich in Haft bleiben. Nach dem Tode Pauls V. wurde Klesl zur Theilnahme am Conclave eingeladen, der Brief wurde aber in Innsbruck zurückgehalten (Hammer-Purgstall, Urk. 936—939). Auf Verlangen Gregors XV. wurde Klesl 1622 nach Rom gebracht, dort ein halbes Jahr in der Engelsburg gefangen gehalten, im Juni 1623 aber frei gelassen. Er nahm dann vom 18. Juli bis 6. August an dem Conclave Theil, in welchem Urban VIII. gewählt wurde, und erhielt von diesem am 5. Oct. den Cardinalshut. Im December 1627 kam er nach Wien zurück; er starb 18. Sept. 1630. Kerschbaumer S. 304 ff. Dass Bellarmin nicht energisch für Klesl auftrat, bringt Kerschbaumer S. 399 damit in Verbindung, dass dieser mit den Wiener Jesuiten, namentlich dem Beichtvater Ferdinands, P. Lamormain auf schlechtem Fusse stand.

sprechungsprocess ein glänzendes Zeugniss aus (Cavalchini n. 60). Ein früheres Mitglied dieses Ordens, an welches zwei Briefe in den Epistolae familiares (n. 75. 79) gerichtet sind, hatte merkwürdige Schicksale. Jean Dubois erhielt auf die Fürsprache des Abbé Seraphin Olivier Razoli, der 1604 auf den Wunsch Heinrichs IV. zum Cardinal ernannt wurde, die Erlaubniss, aus dem Orden auszutreten und wurde Commendatar-Abt der Cluniacenser-Abtei Beaulieu und Prediger Heinrichs IV. Zu Ehren seines Gönners nahm er den Beinamen Olivier an. Er begleitete später den Cardinal nach Rom und hielt demselben dort 1609 die Leichenrede. Er kehrte dann nach Paris zurück und schrieb von dort im Juni 1610 an Bellarmin, den er in Rom kennen gelernt hatte, er sei ein Freund der Gesellschaft Jesu und bedauere, dass sie in Frankreich in Folge des bekannten Buches von Mariana in Ungelegenheiten kommen werde. Bellarmin antwortete ihm freundlich, erfuhr aber bald darauf durch den Nuncius Ubaldini, dass Dubois in einer Leichenrede auf Heinrich IV. (6. Juni) heftig gegen die Jesuiten losgezogen sei. Er schrieb ihm darauf 19. Juli: wenn er nicht öffentlich widerrufe, werde er ihn zwar lieben, aber wie einen Feind, und für ihn beten, aber wie für einen Verfolger und Verleumder. Er erwirkte auch bei dem Papste, dass der Nuncius beauftragt wurde, Dubois zurechtzuweisen. Dieser schickte Bellarmin einen unterwürfigen Brief und ein französisches Buch mit Aeusserungen zu Gunsten der Jesuiten [1]). Darauf antwortete dieser 9. Oct. 1610 (Epp. fam. n. 79): „Das Buch hat mich ebenso erfreut wie die Predigt betrübt, und ich nehme gern an, dass die Invective nicht dem aufrichtigen Sinne des Abtes, sondern den Einflüsterungen der Politiker ihren Ursprung zu verdanken gehabt hat. . . . Sie wissen doch, dass der König Heinrich IV. glorreichen Andenkens hauptsächlich darum nach seiner Bekehrung als ein aufrichtiger Katholik angesehen wor-

1) Man schlug Dubois vor, er solle seine Rede mit einigen Aenderungen drucken und darin ein Lob der Jesuiten einfliessen lassen. Das lehnte er ab, aber er fügte der Rede (Le portrait royal de Henri le grand. 1610) eine Widmung an die Königin bei, worin er lobend über die Jesuiten sprach. Perrens I, 426.

den ist, weil er die Jesuiten begünstigte; denn einsichtige Leute hielten es nicht für wahrscheinlich, dass er gegen die Jesuiten so grosses Wohlwollen an den Tag legen würde, wenn er nicht mit aufrichtigem Herzen dem katholischen Glauben zugethan gewesen wäre. Ich hoffe, dass Sie nun die Gunst des Papstes leicht wieder gewinnen werden oder schon wiedergewonnen haben" u. s. w. Dubois machte sich aber bald wieder missliebig bei dem Nuncius und der Königin-Wittwe, wurde unter einem Vorwande, als „ausserordentlicher Agent bei dem Papste", nach Rom geschickt und dort sofort (10. Nov. 1611) verhaftet und in das Inquisitionsgefängniss abgeführt. Anklagepunkte waren in dem sehr bewegten und nach den Berichten der Zeitgenossen nicht immer erbaulichen Leben des Verhafteten unschwer zu finden. Im December wurde Sarpi geschrieben, er sei am 24. Nov. auf dem Campo di Fiore gehängt worden; einige behaupteten zwar, nicht Dubois sei gehängt worden, sondern ein Unbekannter, der ihm sehr ähnlich gesehen; aber das sei ein von der französischen Gesandtschaft ausgestreutes Gerücht, über welches man in Rom lache. Nach anderen Nachrichten ist jedoch Dubois wirklich nicht hingerichtet, sondern bis 1626 in Haft gehalten worden und einige Tage nach seiner Freilassung gestorben [1]).

Bezüglich des Protectorates des Klosters der Augustinerinnen erwähnen die Biographen (Bartoli p. 432), dass Bellarmin dasselbe erst nach Befragung des Ordensgenerals angenommen, weil die Regeln den Jesuiten verbieten, die Leitung von Frauenklöstern zu übernehmen, und dass er aus diesem Grunde auch nicht gestattet habe, dass Jesuiten Beichtväter der Nonnen geworden. — Unter Convertitae ist das Römische Monasterium convertitarum, ein Kloster für bekehrte liederliche Frauenzimmer, zu verstehen, dasselbe, zu dessen Gunsten Leo X. und Clemens VII. die Verordnung erlassen hatten, dass die Römischen Meretrices nur unter der Bedingung ein gültiges Testament sollten machen können, dass sie minde-

1) Sarpi, Opere VI, 97. 99. Perrens I, 427.

stens ein Fünftel ihres Vermögens jenem Kloster schenkten oder vermachten [1]). — Mit Charitas S. Hieronymi ist das Oratorium S. Hieronymi Charitatis gemeint, eine kleine Ordensgenossenschaft, zu der u. a. im 18. Jahrhundert der bekannte Joseph Catalani gehörte.

46.

Bellarmin pflegte die letzten sieben oder acht Jahre seines Lebens den ganzen September in dem Noviziate Sant' Andrea auf dem Quirinal zuzubringen. Er erwähnt das auch selbst in manchen Briefen und den Vorreden zu den ascetischen Schriften, die er während dieser Retraiten verfasste, z. B. in der Vorrede zu De gemitu columbae (1616): „Als ich in diesem Jahre während meiner gewohnten Zurückgezogenheit überlegte, ... beschloss ich, während der diesjährigen geistlichen Uebungen den ganzen September betend und meditirend zu erforschen" u. s. w. So Cavalchini n. 152. Passionei p. 144 meint, die Sitte sei sehr zu loben, aber Bellarmin spreche selbst etwas zu oft und in zu pomphaften Ausdrücken davon.

47.

Cavalchini n. 85 führt aus den Processacten folgende Zeugenaussage an: Als nach dem Tode des Johannes Berchmans, der einen Monat vor Bellarmin starb, gesagt wurde, derselbe habe niemals mit Ueberlegung eine lässliche Sünde begangen, sagte Bellarmin: „Wer sollte denn je freiwillig eine lässliche Sünde begangen haben? Was mich angeht, so erinnere ich mich nicht, es gethan zu haben", — und nach einer Pause: „freiwillig, d. h. absichtlich (apposta). Ich erinnere mich nicht, das je gethan zu haben". Bartoli p. 275 erzählt dieses ausführlicher in dem Capitel, welches die Ueberschrift hat: „Beweise dafür, dass Bellarmin die Taufunschuld bis zum Tode bewahrt hat." Cardinal Veralli bezeugte (bei Bartoli p. 449), Bellarmin habe ihm einmal unter vier Augen gesagt, er habe mitunter Mühe, etwas zu finden, was er beichten könne. Petra Sancta p. 20 erzählt, er habe zu einigen Ver-

1) Anal. Juris Pont. 26, 92.

trauten, unter anderen zu Veralli, öfter gesagt, er beichte nur darum alle acht Tage, weil die Regeln der Gesellschaft dieses vorschrieben; es falle ihm aber schwer, eine Materie für die Lossprechung zu finden, und der Pater, der während seines ganzen Cardinalates sein Beichtvater gewesen (Franc. Rocca) habe bezeugt, wenn nicht das Gebot, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, bestände, hätte Bellarmin dieses Sacrament viele Jahre entbehren können, und er habe ihm oft, wenn er zu ihm gekommen sei, um seine Beichte zu hören, offen gesagt, es sei ihm trotz langen Nachdenkens nichts eingefallen, was er zu beichten hätte. Nach Bartoli p. 278 sagte der P. Jacopo Minutoli, der bei Verhinderung Rocca's Bellarmins letzte Beichte gehört hatte, „gerichtlich verhört": er habe, um ihm die Absolution geben zu können, in seinem ganzen verflossenen Leben einige lässliche Sünden im allgemeinen suchen müssen. Dem Pater Muzio Vitelleschi sagte Bellarmin, wie Petra Sancta berichtet, speciell einmal, er habe nie, nicht einmal in seiner Kindheit gelogen (s. o. S. 119). Auf Grund dieser Aussagen erzählen dann Bellarmins neueste Biographen: „Er konnte sich das schöne Zeugniss geben, nie wissentlich eine lässliche Sünde begangen zu haben", und: „Nie ist auch nur die kleinste Lüge über seine Lippen gekommen" [1]). — Auf die erwähnte Aussage des P. Minutoli legte, wie Benedict XIV. berichtet, der Jesuit Esparza in dem Votum, welches er als Consultor in dem Seligsprechungsprocess abgab, besonderes Gewicht. Benedict selbst spricht über die Bedeutung von dergleichen Angaben, jemand habe keine lässliche oder überhaupt keine Sünden begangen, ziemlich skeptisch, hält aber Aussagen von Beichtvätern, wie sie oben erwähnt wurden, für erlaubt [2]).

Einem Jesuiten sagte Bellarmin, wie Petra Sancta berichtet, doch einmal: er pflege in zwei Dingen zu fehlen: es kämen ihm oft während des Breviergebetes Zerstreuungen, zwar nicht bei der Matutin, die er ganz in der Frühe bete,

1) H. Hurter im Katholik 1866, II, 55. Hense S. 4.

2) De beatif. 3, 21, 10; 3, 39, 9. 11.

aber bei den anderen Horen, bei denen er oft durch Besuche gestört werde; ferner fehle er wohl durch müssige Worte und Scherze; ohne Zweifel habe er aber auch noch andere Fehler, die er nicht kenne. Vitelleschi (bei Cavalchini n. 96) erwähnt auch einen Brief, worin ihn Bellarmin gebeten, er möge ihn Gott empfehlen, dass er in seinem hohen Alter seine Sünden gut erkenne und gebührend beweine. Neben diesem Zeugnisse und der Stelle in der Vita muss noch ein Satz in De gemitu columbae 2, 1 zum Beweise für Bellarmins Demuth dienen: „O wir blinden und elenden! wer kann unsere Sünden zählen, wenn die Apostel, nachdem sie den h. Geist empfangen, nicht lügen, da sie sagen: wir fehlen alle in vielen Stücken, und wenn der Gerechte siebenmal im Tage fällt, wie der Weise sagt" u. s. w. Marcello Cervino berichtet in seinem Schriftchen über Bellarmins Tugenden (c. 43) von ihm die Aeusserung: er werde es als eine grosse Gnade von Gott ansehen, wenn er für viele Jahre in's Fegfeuer komme. Dasselbe berichtet Eudaemon-Joannes in einem gleich nach dem Tode Bellarmins geschriebenen Briefe [1]), und Cavalchini n. 93 und Bartoli p. 454 führen mehrere Zeugen für ähnliche Aeusserungen an. — Bellarmin hat eben, wie er ja selbst anerkannte, vielfach durch „müssige Worte" gefehlt.

48.

Alphons Salmeron, einer der ersten Genossen des h. Ignatius, während der ganzen Dauer des Concils von Trient päpstlicher Theologe, starb 1585 zu Neapel, 70 Jahre alt. Seine Werke, exegetisch-dogmatische Erörterungen über das Neue Testament, die er in den letzten 15 Jahren seines Lebens geschrieben hatte, erschienen erst 1598—1602 zu Madrid in 16 Foliobänden. Er hatte nach Bartoli p. 219 den General Mercurian gebeten, einen geeigneten Censor nach Neapel zu schicken. So wurde im Mai 1579 Bellarmin hingesandt. In der Vorrede des ersten Bandes erwähnt Salmeron nur,

1) Excerpta ex litteris Andreae Eudaemon-Joannis de pio obitu Rob. Card. Bellarmini (Dilingae 1621, 29 S. 4.) p. 10.

dass ihm „andere“ geholfen. Auch in der demselben vorgedruckten Biographie wird Bellarmin nicht genannt [1]).

49.

Die theologische Facultät zu Löwen übersandte im Sept. 1587 den dortigen Jesuiten eine Censura über 34, meist die Gnadenlehre betreffende Sätze, welche die Patres Leonardus Lessius (Leys) und Johannes Hamelius (Duhamel) in Vorlesungen vorgetragen hatten. Die Jesuiten vertheidigten sich und schickten die angegriffenen Sätze nach Rom, worauf im Auftrage Sixtus' V. der Nuncius Frangipani im Juni 1588 von Köln nach Löwen kam und beiden Parteien verbot, einander zu censuriren, und dem heiligen Stuhle die Entscheidung vorbehielt [2]). Eine solche ist nie erfolgt, aber damals ohne Zweifel von der Inquisition darüber verhandelt worden, deren Mitglied (Secretär) Cardinal Madruzzi war.

In der Einleitung zu ihrer Censur halten die Löwener den Jesuiten vor, von demselben Lehrstuhle, von welchem sie jetzt ihre semipelagianischen Ansichten vortrügen, habe Bellarmin die entgegengesetzte Lehre vorgetragen. Diese Angabe ist, wenigstens bezüglich einiger Streitpunkte, unbestritten. Der Jesuit G. Schneemann sucht Bellarmin damit zu entschuldigen, dass er „zu Padua den Dominicaner P. Ambrosius die Praedestinatio post [ante] praevisa merita lehren gehört habe und dann zum Studium der Theologie nach der Universität Löwen gesandt worden sei, wo damals Bajus das grösste Ansehen genossen habe und auch auf den jungen Scholastiker eingewirkt zu haben scheine“ [3]). Aber wir wissen

1) Eine unter Salmerons Papieren gefundene und von dem Ex-Jesuiten J. B. Andres 1871 als Alphonsi Salmeronis doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione herausgegebene Schrift, ist von Jakob Lainez, eine erweiterte Form seiner am 20. Oct. 1562 auf dem Trienter Concil gehaltenen Rede, und als Disputatio de origine jurisdictionis episcoporum et Romani Pontificis primatu neu herausgegeben in Jacobi Lainez Disputationes Tridentinae, ed. H. Grisar S. J., Innsbruck 1886, I, 1—370.

2) Reusch, Index I, 446.

3) Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse S. 115.

aus Bellarmin's Vita (S. 54), 1. dass der Dominicaner Ambrosius Barbaciari in Padua, als Bellarmin dort war, nicht de gratia, sondern de legibus las; 2. dass Bellarmin seine Vorlesungen nicht hörte, sondern schwänzte; 3. dass der Jesuit Faraone die Praedestinatio post praevisa merita lehrte, Bellarmin aber nicht diese Lehre, sondern „die Ansicht des h. Augustinus von der unverdienten Praedestination“ in sein Heft schrieb; 4. dass Bellarmin im Jahre 1569 nach Löwen kam, Anfangs 1570 die Gelübde ablegte, also aufhörte Scholastiker zu sein und Anfangs October 1570 anfing, Vorlesungen zu halten; 5. dass er in diesen Vorlesungen gegen Bajus polemisirte.

Lessius sagt in der Vertheidigung gegen die Löwener[1]) nur: Bellarmin habe 1573 zu Löwen bezüglich der Gratia efficax dasselbe gelehrt, was er lehre, und was er über die Praedestination lehre, habe er fast alles aus einem Privatgespräche mit Bellarmin (zu Rom) gelernt. Darauf, dass dieser zu Löwen anders gelehrt habe, komme nichts an; er habe damals den h. Augustinus noch nicht genügend studirt gehabt; nachdem er die Sache sorgfältiger erwogen, den h. Augustinus genauer studirt und die Argumente der Ketzer berücksichtigt, habe er sich der Ansicht angeschlossen, welche die Jesuiten jetzt vortrügen und welche auch zu Paris, Salamanca, Alcala und Coimbra unter den Augen der Inquisition vorgetragen werde.

Ohne Zweifel war Bellarmin auch noch 1588 als Theologe wenigstens nicht mit allen Ansichten von Lessius, — von dem Schneemann S. 4 sagt, er sei weiter gegangen als Molina, — einverstanden; Eudaemon-Johannes sagt (bei Bartoli p. 135) sogar, er habe den General darauf aufmerksam gemacht, dass Lessius eine irrige Lehre über die Wirksamkeit der Gnade vortrage; aber als Jesuit glaubte er sich seiner Ordensgenossen in Löwen annehmen zu müssen, zumal dieselben damals in Rom nicht eine förmliche Gutheissung ihrer Lehre und eine Verwerfung der der Löwener, sondern nur die Erklärung beantragt hatten, dass ihre Lehre „frei von Irrthum und Temeri-

1) Bei L. de Meyer, Hist. controv. de aux. I, 756.

tät“ sei. Es war recht geschickt, dass er in der dem Cardinal Madruzzi überreichten Schrift [1]) hervorhebt, die Anklage gehe von Michael Bajus und seinen Schülern aus und Lessius habe sich nur dadurch den Hass der Facultät zugezogen, dass er in seinen Vorlesungen die von dem apostolischen Stuhle verdammten Meinungen des Bajus widerlegt habe, ohne ihn jedoch zu nennen und die Meinungen als ketzerisch oder irrig zu bezeichnen. — Die Correspondenz Bellarmins mit Lessius aus den Jahren 1587—1614 ist nur in dürftigen Auszügen [2]) bekannt.

Es macht beiden Theilen Ehre, dass die Löwener Universität, als sie im Jahre 1600 den Dr. Petrus Lombardus aus Waterford zur Vertheidigung ihrer Privilegien nach Rom schickte, ihm einen Brief an den Cardinal Bellarmin mitgab, worin sie ihm als einem frühern Löwener Professor die Angelegenheit empfahl, und dass Bellarmin sehr freundlich darauf antwortete [3]), ferner, dass in der Epistolae familiares n. 47 ein sehr freundlicher Brief Bellarmins vom Jahre 1606 an Jacob Jansonius steht, der nicht nur die Censur der Löwener mit unterschrieben hatte, sondern der hervorragendste Schüler des M. Bajus war: Bellarmin erwähnt davon nichts, sondern nur, dass er Jansonius als jungen Mann in Löwen gekannt und dass Lessius ihn rühmend erwähnt habe.

1) Sie ist abgedruckt bei Meyer I, 780—784. Auf Tiletanus (Josse Ravesteyn) beruft sich übrigens Bellarmin wohl mit Unrecht; in der Vertheidigung der Jesuiten werden Driedo und Ruardus [Tapper] citirt, aber nicht Tiletanus, und Gery [Quesnel], Apologie des censures de Louvain et de Douay, 1688, p. 49 führt die Aeusserung von ihm an, dass Tapper in der Facultät keine grosse Partei habe bilden können. Quesnel erwähnt bei dieser Gelegenheit, dass manche irrige Ansichten älterer Theologen über die Gnadenlehre mit den irrigen Ansichten über patristische Dinge zusammenhingen: man habe das Buch des Semipelagianers Gennadius für ein Werk des Augustinus gehalten, den Commentar des Pelagius über die Paulinischen Briefe und seinen Brief an Demetrias dem Hieronymus zugeschrieben, und Tapper habe den Semipelagianer Faustus von Reji als einen heiligen Kirchenvater citirt.

2) Bei Schneemann, Weitere Entwicklung der thom.-molinist. Controv. S. 113—118.

3) Die beiden Briefe im Annuaire de l'Univ. cath. de Louvain 1841, p. 165. Petrus Lombardus blieb in Rom, wurde von Clemens VIII. zum

50.

Von dem Buche des Luis Molina, Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia, erschien 1588 die erste Ausgabe zu Lissabon, 1595 die zweite zu Antwerpen. Zu dem, was Bellarmin über die in der zweiten Ausgabe vorgenommenen Aenderungen sagt, bemerkt Passionei p. 48: „Molina hat seine Ansichten nicht gemildert. Die übel klingenden Sätze stehen auch in der zweiten Ausgabe. Wenn man sie mit der ersten vergleicht, findet man keinen Unterschied. Das haben Serry und Massoulié gezeigt.“ Schneemann sagt: die zweite Ausgabe habe einige Zusätze erhalten und unterscheide sich sonst nur hie und da in einem oder andern Ausdrucke von der erstern [1]). Nachdem Clemens VIII. die Entscheidung der durch Molina veranlassten Controverse 1598 sich vorbehalten hatte, fragte der Jesuitengeneral, wie Schneemann S. 35 berichtet, alle Provinziale und die vorzüglichsten Gelehrten seines Ordens, — also ohne Zweifel auch Bellarmin, — was im Namen der ganzen Gesellschaft vertheidigt werden könne. Hierauf wurde mit der grössten Einstimmigkeit geantwortet: „In dem Buche Molina's werde nichts Anstössiges gefunden; aber einiges darin sei nur wahrscheinlich und von vielen Jesuiten werde das Gegentheil davon gelehrt; darum müsse die Vertheidigung des Buches seinem Verfasser oder den Oberen oder der Provinz desselben überlassen werden. Dagegen könne im Namen der ganzen Gesellschaft der Kampf aufgenommen werden für ihre in Spanien angegriffene Ansicht über die Wirksamkeit der Gnade und gegen die Lehre von der physischen Praedetermination.“ Fuligatti und Petra Sancta berichten die Sache etwas anders: „Einige waren der Ansicht, da es sich um das Buch eines einzelnen handle, habe nicht die ganze Gesellschaft

Erzbischof von Armagh ernannt und starb 1624. Er nahm an den Congregationes de auxiliis Theil und fungirte auch in dem ersten Galilei'schen Process als Consultor der Inquisition. Reusch, Galilei S. 109.

1) Weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse S. 6. Ausführlich über die Differenzen der beiden Ausgaben L. de Meyer I, 100.

für dessen Ansicht einzutreten; aber die Oberen glaubten diese nicht aufgeben zu dürfen, weil ihr bereits die Mehrzahl der Professoren der Gesellschaft folgte und weil sie dieselbe für sehr geeignet hielten, die Ketzereien jener Zeit zu widerlegen" [1]).

Das „lichtvolle Werkchen", welches Bellarmin auf Befehl Clemens' VIII. schrieb, ist, so viel wir wissen, nicht gedruckt (Bartoli hatte es nach p. 433 in Händen). Nach Passionei p. 43 „schämte er sich nicht darin zu behaupten, er wisse keine Stelle der h. Schrift, welche der Lehre Molina's, dass die Wirksamkeit der Gnade lediglich durch den freien Willen bedingt sei, widerspreche, und statt sich offen gegen die Behauptung Molina's zu erklären, die Lehre von der Praedestinatio gratuita (die Bellarmin selbst immer festgehalten) sei absurd, suchte er den Papst glauben zu machen, Molina sei im Grunde nicht gegen die wahre Lehre und viele ältere Theologen hätten sich von der Lehre von der Praedestinatio gratuita weiter entfernt als er." Von den beiden anderen kleineren Schriften wird die eine die bei Meyer I, 798 gedruckte Kritik einer Petition des Dominicaners Domingo Bañez vom 28. Oct. 1597 sein, worin dieser den Papst im Namen seines Generals bat, den den beiden Orden 1594 insinuirten Befehl, vorläufig den Streit ruhen zu lassen, für die Dominicaner aufzuheben, da ihre Ansicht in possessione, die der Jesuiten eine Neuerung sei.

Clemens VIII. beauftragte mit der Prüfung der Lehre Molina's im Nov. 1597 eine besondere Congregation, bestehend aus den Cardinälen Madruzzi und Arrigone und neun Theologen (fast sämmtlich Ordensgeistlichen; es war aber kein Dominicaner und kein Jesuit darunter). Diese beantragte 13. März 1598, die Concordia Molina's unbedingt, seinen 1593 erschienenen Commentar zum ersten Theile des h. Thomas mit donec corrigatur zu verbieten. Der Papst befahl aber der Congregation, die Sache noch einmal mit Berücksichtigung der zahlreichen aus Spanien geschickten Actenstücke zu prüfen; sie

1) So mit unwesentlichen Varianten Fuligatti, 1624, p. 158, Petra Sancta in den beiden Ausgaben l. 3 c. 5. Vgl. Annales de la Soc. des Jés. II, 577.

sprach sich Ende November wiederum gegen Molina aus und bezeichnete eine grosse Zahl von Sätzen desselben als irrig. Auf den Wunsch Philipps III. verordnete Clemens VIII. im Jan. 1599, die Generale und je zwei Theologen der beiden Orden sollten unter dem Vorsitze des Cardinals Madruzzi mit einander verhandeln. Nachdem Bellarmin Cardinal geworden, wurden er und der Dominicaner-Cardinal Girolamo Bernerio von Ascoli dem alten Cardinal Madruzzi als Assistenten beigegeben. So hatte nun also Bellarmin amtlich mit der Angelegenheit zu thuen. Aber sein Vorschlag, der Verhandlung sechs von ihm formulirte Punkte zu Grunde zu legen, stiess bei den Dominicanern auf Widerspruch und wurde dann auch vom Papste abgelehnt. Er scheint danach bei diesen Conferenzen ganz zurückgetreten zu sein, und bald nach dem Tode Madruzzi's (20. April 1600) wurden dieselben eingestellt.

Nun wurde die oben erwähnte Censur vom Nov. 1598 wieder hervorgeholt und den Jesuiten zugestellt und dann mit deren Replik der Congregation zurückgesandt. Diese überreichte am 12. Oct. 1600 eine neue von dem Erzbischof Petrus Lombardus von Armagh verfasste Censur, in welcher die Verdammung von 20 Sätzen Molina's beantragt wurde. Bellarmin schrieb eine Kritik dieser Censur (Meyer I, 252); das wird die zweite der beiden Schriften sein, von denen er in der Vita sagt, sie hätten dem Papste nicht missfallen. Um dieselbe Zeit überreichten auf seine Veranlassung die Jesuiten dem Papste eine Schrift, worin gezeigt werden sollte, dass die beanstandeten Sätze Molina's auch von anderen Theologen, namentlich von dem Cardinal Bellarmin in seinen Controversen vorgetragen würden (Meyer I, 149. Im Anschluss an diese Notiz erzählt Meyer nach Bartoli p. 381, wie Bellarmin einen Geistlichen, der ausgestreut hatte, er habe in einem Privatgespräche den Cardinal von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt, zurechtwies).

Im Januar 1601 befahl der Papst den Mitgliedern der Congregation, über ihre Censur mit je zwei Dominicanern und Jesuiten unter dem Vorsitze der Cardinäle Bernerio und Bellarmin zu verhandeln. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der

Papst den Consultoren, sie sollten namentlich noch einmal untersuchen, ob Molina's Lehre pelagianisch sei. Dazu erlaubte sich, wie Serry p. 211 berichtet, Bellarmin die Bemerkung, Pelagius könne verschieden gedeutet werden, worauf der Papst sagte: „Also sogar den Pelagius willst du in Schutz nehmen? Was die Ansicht des Pelagius gewesen ist, das soll nur aus Augustinus, Hieronymus, Prosper, Hilarius und Fulgentius ermittelt werden. Uebrigens haben Wir beschlossen, die Sache bald zu entscheiden, und wenn es nöthig sein sollte, werden Wir ein Concil berufen." Passionei p. 94 lässt diese letzte Bemerkung weg. Später wollte auch der Papst von einem Concil nichts wissen, und Peña (bei Serry p. 270) berichtet, er habe am 20. Jan. 1602 Bellarmin, als er von einem Concil gesprochen, tüchtig den Kopf gewaschen. Während dieser Verhandlungen schrieb Bellarmin an den spanischen Jesuiten Antonio de Padilla 9. März 1601: Molina in effigie zu verbrennen (er war 12. Oct. 1600 gestorben), daran denke in Rom kein Mensch. Erst nach der Beendigung der Verhandlungen werde der Papst entscheiden. Wie diese Entscheidung ausfallen werde, wisse er nicht; aber er wisse, dass, wenn eine Correctur des Buches von Molina angeordnet werden sollte, dieselbe nicht die zwischen den Jesuiten und ihren Gegnern streitigen Punkte betreffen werde; der Papst werde sich auch nicht übereilen, und was ihm die göttliche Inspiration eingeben werde, werde zur grössern Ehre Gottes und zum Heile der Kirche gereichen (Meyer II, 246). Die Verhandlungen dauerten bis zum 31. Juli; am 29. Nov. erklärte die Congregation, sie beharre bei ihrer Censur. Nun scheint Clemens VIII. geneigt gewesen zu sein, die Controverse zu entscheiden, und Bellarmin durch sein dringendes und beharrliches Abrathen die Gunst des Papstes einigermassen verloren zu haben, so dass er seine Ernennung zum Erzbischof von Capua auf den Wunsch, ihn von Rom zu entfernen, zurückführen musste. L. de Meyer II, 206 theilt aus einem Schriftstücke, welches Bellarmin dem Papste überreichte den Satz mit: er glaube nicht, dass die Controverse bald durch eine Entscheidung der streitigen Artikel beendigt werden könne;

die Sache sei sehr wichtig und bedürfe einer vieljährigen ernsten Ueberlegung, zumal von beiden Seiten viele Bände geschrieben worden seien. Aus einem andern Schriftstücke, welches Bellarmin 1602 dem Papste überreichte[1]), verdienen die Hauptstellen wörtlich mitgetheilt zu werden:

„Heiligster Vater! Ich bitte in aller Demuth Ew. Heiligkeit, dieses Schreiben lesen und dann verbrennen zu wollen, da ich wünsche, dass es sonst niemand zu Gesicht komme.

„Gestern Abend geruhten E. H., mir zwei Stellen des h. Augustinus vorzulesen, aus denen hervorgehe, dass Pelagius die innere Gnade und Erleuchtung nicht geleugnet habe. Da ich wusste, woher dieselben genommen waren, habe ich sofort in dem Buche de gratia Christi cap. 7 und 10 nachgelesen... [Es folgt eine längere Erörterung über diese und andere Stellen des Augustinus]. Was Christus, der h. Paulus, das Concil von Trient und der h. Augustinus von der innern Berufung und Erleuchtung und Ueberzeugung sagen, das nennen wir moralische Praemotion im Gegensatze zur physischen Praemotion; und wenn vielleicht der Name »moralisch« missfällt, so sollte doch die Sache dem nicht missfallen, welchem die Lehre des h. Augustinus und des Concils von Trient nicht missfällt, die in dem Evangelium und dem Apostel begründet ist, zumal wir neben jener innern Berufung auch die physische Mitwirkung Gottes in dem speciellen Beistande bei allen frommen Handlungen nicht leugnen, sondern anerkennen, wovon unsere Bücher voll sind.

„Et quia semel coepi loqui ad Dominum meum [Gen. 18, 27], bitte ich E. H., baldigst die Kirche von diesem Scandal zu befreien, die Religionen [Orden] zu einigen und den Ketzern den Anlass zu entziehen, sich über unsere Zwistigkeiten zu freuen. Und wenn es mir als einer Creatur und einem treuen Diener E. H. erlaubt ist, bei einer Sache von solcher Wichtigkeit meine Meinung zu sagen, so bitte ich Sie

1) Das italienische Original ist abgedruckt bei Döllinger, Beiträge zur politischen etc. III, 83, und in den Delizie delli eruditi bibliofili italiani, Firenze 1865; vgl. A. v. Druffel in den Gött. gel. Anz. 1884, St. 15, S. 582.

zu erwägen, dass der Weg, den Sie eingeschlagen haben, sich als lang und für E. H. sehr mühevoll erweist.

„E. H. sagen, Sie hätten eine Glaubenssache in Händen. Wenn es eine Glaubenssache ist, geht sie alle an, wie Papst Nikolaus sagt, und muss sie zum Gegenstande einer öffentlichen Berathung gemacht und nicht mit wenigen und heimlich darüber verhandelt werden. Denn wenn sie auch verpflichtet sind zu glauben und zu gehorchen, falls E. H. ein Decret machen, wenn Sie dieses auch ohne öffentliche Berathung machen, so würde das doch nicht ohne Murren und Klagen von Seiten der Kirchen und der Universitäten geschehen, die es bedauern würden, nicht gehört worden zu sein. Und wenigstens ist dieses nicht der gewohnte und von unseren Vorfahren betretene Weg, von welchem E. H. sich nicht zu entfernen pflegen. Da es nun nach allem Studiren und Bemühen Euerer H. rathsam ist, eine öffentliche Berathung entweder auf einer bischöflichen Synode oder in einer Versammlung von Doctoren verschiedener Universitäten anzuordnen, so wäre es doch besser, wenn man diese öffentliche Verhandlung schon hätte stattfinden lassen oder sie jetzt stattfinden liesse und nicht wartete, bis E. H. alles das gelesen haben, was Sie sich zu lesen vorgenommen; denn, wie gesagt, eine so grosse Bemühung Euerer H. ist nicht nothwendig, und Sie haben schon genug gesehen und gelesen. Ihre heiligen Vorgänger legten nicht das Hauptgewicht darauf, durch angestrengtes Denken und Studiren in die Tiefen der Dogmen einzudringen, sondern darauf, die gemeinsame Ansicht der Kirche und namentlich der Bischöfe und Doctoren zu erforschen, und darum haben sich die Päpste, von dem h. Petrus angefangen, gewöhnlich ihrer Concilien bedient, um die Wahrheiten des Glaubens zu bestimmen. Ja ich sage noch mehr: viele Päpste haben, ohne sich mit Studiren abzumühen, glücklich viele Irrthümer verdammt mit Hülfe der Concilien und Universitäten, und andere haben durch vieles Studiren sich selbst und die Kirche in grosse Ungelegenheiten gebracht. Ein Beispiel sei Leo X., der nicht viel studirte, um die Lutherischen Ketzereien zu verdammen, sich

vielmehr begnügte, die von den katholischen Universitäten Köln, Löwen und anderen gefassten Beschlüsse zu bestätigen. Paul III., Julius III. und Pius IV. haben sich ohne Zweifel wenig mit Studiren bemüht, und nichts desto weniger haben sie mit Hülfe des Concils von Trient sehr wichtige Wahrheiten erklärt. Und ebenso bezeugt der h. Augustinus, dass Innocentius und Zosimus für die ganze Welt die Pelagianische Ketzerei verdammten cooperantibus conciliis Africanis. Als dagegen Johannes XXII. sich überredet hatte, die Seelen der Heiligen sähen nicht die göttliche Wesenheit, und meinte, das sei die Ansicht des h. Augustinus, bemühte er sich dieser seiner Meinung Geltung zu verschaffen, und machte sie nicht zum Gegenstande der öffentlichen Berathung eines Concils oder der Universitäten, weil er wusste, dass die Pariser Universität der entgegengesetzten Ansicht war, sondern bemühte sich, Stellen des h. Augustinus zu finden, und, wie Villani berichtet, gab er denjenigen Beneficien, welche ihm Zeugnisse des h. Augustinus brachten, die zu Gunsten seiner Meinung sprachen, und darum wagten wenige freimüthig mit ihm zu reden, und er verschloss sich selbst die Pforte der Wahrheit. Schliesslich erreichte er in seinem achtzehnjährigen Pontificat seine Absicht nicht, weil der göttliche Beistand, den der h. Stuhl hat, nicht gestattete, dass er ein der Wahrheit widersprechendes Decret machte, und gleich nach seinem Tode machte sein Nachfolger ein Decret, welches der allgemeinen Ansicht der Doctoren entsprach. E. H. kennen ferner die Gefahr, in welche Sixtus V. heiligen Andenkens sich selbst und die ganze Kirche brachte, da er die Bibel nach seinem eigenen Wissen corrigiren wollte; ich bin überzeugt, dass nie eine grössere Gefahr gedroht hat. Heiligster Vater! Ich erwähne diese Dinge nicht, um Sie vom Studiren abzuhalten, sondern um Ihnen zu bedenken zu geben, dass dieser Weg zu lang ist und dass auf diese Weise die Kirche sehr grossen Schaden erleidet.

„Ich schliesse und bitte E. H. um der Liebe willen, die Sie zu Gott und zu der Kirche hegen, und um des heiligen Hasses willen, den Sie gegen die Spaltungen und Ketzereien

haben, die Sache Gott zu empfehlen und sich dann zu entschliessen, schnell dieses Feuer zu löschen. Dazu gibt es nur zwei Mittel. Das eine ist, dass sie die Sache gewähren lassen, indem Sie beiden Theilen Schweigen auferlegen. Das ist nicht ohne Beispiel; denn das Concil von Trient wusste, dass in den Schulen die Meinung oder der Irrthum de praedestinatione ex praevisis meritis und de dilectione Dei super omnia ex viribus liberi arbitrii und ähnliche Dinge vorgetragen wurden; ja auf dem Concil selbst vertheidigten Pighius, Catharinus und Turrianus jene Meinung; und nichtsdestoweniger hielt es das Concil für gut, auf diese Besonderheiten nicht einzugehen, zumal zu einer Zeit, wo die Kirche von denjenigen bekämpft wird, welche die Willensfreiheit herabsetzen und vernichten. Das andere Mittel ist, eine Bischofssynode zu berufen oder, wenn dieses nicht beliebt, einige ausgewählte Männer von allen katholischen Universitäten nach Rom zu berufen oder ihnen wenigstens schriftlich die Hauptpunkte der Controversen und die darüber schon pro und contra verfassten Schriften mitzutheilen und dann nach dieser öffentlichen Berathung das zu bestimmen, was Gott E. H. eingeben wird. Aber mittlerweile, ehe die Sache beendigt wird, bitte ich E. H. von ganzem Herzen, denjenigen den Mund zu verschliessen, welche sagen, E. H. seien schon überzeugt und neigten sich ganz nach der einen Seite hin und hörten nicht gern die andere Partei. Denn wenn das der Fall wäre, würde niemand mehr zu sagen wagen, was er denkt. Und ich gestehe E. H., dass, nachdem mir einige gewichtige Worte, die E. H. gegen das Wissen des bedingungsweise Zukünftigen, wie es gewöhnlich in den Schulen als in der Schrift und den heiligen Vätern und in der Vernunft begründet vorgetragen wird, gesagt haben sollen, mich entschlossen hatte, mich zurückzuziehen und über diese Sache mit niemand mehr zu verhandeln. Und wenn ich den Muth verliere und, um keinen Anstoss zu geben, mich zurückziehe, der ich doch eine Creatur E. H. bin und mich dreissig Jahre mit diesen Gegenständen beschäftigt habe, was werden die anderen thuen? Das Mittel, denjenigen, welche verkehrt

reden, den Mund zu verschliessen, brauche ich E. H. nicht zu lehren, da Sie sehr klug sind und alles wissen. Somit bitte ich um Verzeihung wegen meiner Kühnheit und küsse mit aller Ehrfurcht die heiligsten Füsse. E. H. demüthigste Creatur und ergebenster Diener, Robert Cardinal Bellarmin.“

Card. Passionei bemerkt, von diesem Briefe stehe eine lateinische Uebersetzung bei Serry; er theilt die letzte Hälfte desselben aus einer in seinem Besitze befindlichen Abschrift des italienischen Originals mit und fügt dann p. 58 folgende charakteristische Bemerkungen bei: „Dieser Brief allein ist eines der grössten Hindernisse, welche der Erhebung des ehrwürdigen Bellarmin auf die Altäre im Wege stehen. Er kommt mir vor wie ein Bruchstück aus dem famosen Hirtenbrief, den 1719 der Cardinal de Noailles über die Bulle Unigenitus veröffentlichte, in welchem gerade Bellarmin als Zeuge dafür angerufen wird, dass Glaubenssachen nicht ohne Concil entschieden zu werden pflegen. Eben diese Lehre trägt er auch in dem zweiten Bande seiner Controversen in dem zweiten Buche de conciliis Cap. 11 vor, wo er sagt: »Drittens aus der Gewohnheit der ganzen Kirche und aller Jahrhunderte; denn es war in der Kirche immer Sitte, zur Klarstellung zweifelhafter Dinge Concilien von Bischöfen zu halten, und die Römischen Päpste haben niemals eine neue Ketzerei ohne ein neues Concil verdammt. Das kann jeder sehen, welcher die Bände der Concilien oder die Kirchengeschichten nachschlagen will. Was aber immer und von allen gethan worden ist, von dem kann niemand leugnen, dass es als verordnet bezeichnet werden könne und dieses sei«. Diese Lehre Bellarmins wird uns bei jeder Gelegenheit entgegengehalten und sie wird in dem erwähnten Hirtenbriefe gegen die Bulle Unigenitus citirt und man würde noch mehr Nachdruck darauf gelegt haben, wenn dem Verfasser des Hirtenbriefes der Brief Bellarmins bekannt gewesen wäre. Bis jetzt hat man darauf geantwortet, die Ansicht Bellarmins sei seine Privatmeinung oder er habe geirrt. Wenn er aber auf die Altäre erhoben würde, was könnte man dann sagen? Der ehrwürdige Diener Gottes erinnert in seiner Lebensbeschreibung den

Papst daran, er dürfe die dogmatische Controverse nicht entscheiden, weil er kein Theologe sei; in diesem Briefe sagt er, die Päpste, welche den Theologen spielen wollten, brächten die Kirche und sich selbst in Ungelegenheit, und er führt Beispiele davon an; er will, dass die Päpste, um Glaubenscontroversen zu entscheiden, entweder Synoden berufen oder die katholischen Universitäten befragen. Das spricht er mit einer in Rom, wenigstens in unseren Tagen, unerhörten Freimüthigkeit aus. »Wenn es eine Glaubenssache ist, geht sie alle an«. Der Eifer, das von der Gesellschaft adoptirte System Molina's zu vertheidigen, hat ihn bis in ein Gewirre von Widersprüchen getrieben, welches die Bullen Innocenz' X., Alexanders VII. und Clemens' XI. und die Praxis des h. Stuhles in die Luft sprengt. Welchen handgreiflichern Widerspruch kann es geben, als dass er dem Papste vorhält, der von ihm eingeschlagene Weg sei zu lang und es müsse bald eine Entscheidung erfolgen, weil die Kirche mittlerweile den grössten Schaden leide, und dass er dann, um die Sache abzukürzen und zu beschleunigen, ein Concil vorschlägt? Man muss den Verstand verloren haben, um nicht zu sehen, dass das ein schlauer Kunstgriff war, um bei einem kritischen Punkte auszuweichen und Zeit zu gewinnen (die Zeit ist immer eine Freundin der Jesuiten gewesen) und sich Waffen zu verschaffen, und die Jesuiten haben sich das auch zu Nutze gemacht, wie die Geschichte dieser Angelegenheit zeigt. Eben so schlau ist, dass er dem Papste räth, er solle sich vor Betrügereien hüten: er will ihn glauben machen, die Betrügereien kämen von der Gegenpartei, während bei den Seinigen alles Ehrlichkeit sei; und er will verhindern, dass die Dominicaner nicht zuerst, und mit mehr Recht, diesen Rath ertheilen. — Der mitgetheilte Brief ist so verletzend für den apostolischen Stuhl, dass es nicht vieler Worte bedarf, um das zu beweisen. Wenn ich mit derselben Freimüthigkeit sprechen wollte wie der Diener Gottes, müsste ich empfehlen zu erwägen, ob nicht diese Lehre und dieses Verhalten Bellarmins auch anderen Anlass gegeben habe oder geben könne, mit Worten oder Schriften den päpstlichen Decreten entgegenzutreten, wenn sie

gegen ihre Ansichten gerichtet sind. Die strenge Pflicht, die ich habe, die Ehre des h. Stuhles zu vertheidigen, nöthigt mich so frei zu reden. Wenn der Diener Gottes als ein von der Kirche anerkannter Schriftsteller auf die Altäre erhoben würde und unsere Feinde dann die Vita und diesen Brief drucken liessen oder uns auch nur das entgegen hielten, was Bellarmin in dem schon gedruckten 111. Briefe an Lessius über eben diese Controverse schreibt: — »Was die Klage über die Lehre betrifft, so mögen Ew. Hochw. wissen, dass die Gegenpartei ebenso laut klagt, es werde eine pelagianische Lehre im Widerspruch mit dem Apostel, dem h. Augustinus, dem h. Thomas und der Mehrheit der Bischöfe der Gegenwart öffentlich gelehrt, und ich glaube nicht, dass es ein anderes Heilmittel für diese Uebelstände gibt als ein allgemeines Concil«; — und wenn sie uns dann fragten, wie denn nach dem seligen Heimgange des Dieners Gottes so viele Bullen über dogmatische Controversen ohne Concilien uud ohne Befragung der katholischen Universitäten hätten publicirt werden können, da doch ein in Rom selig gesprochener Theologe lehre, das dürfe nicht geschehen: was könnte man darauf antworten? — Man beachte auch die Worte: »Ihre heiligen Vorgänger legten hauptsächlich Gewicht darauf, die gemeinsame Ansicht der Kirche und namentlich der Bischöfe und Doctoren zu erforschen, und darum haben sich die Päpste gewöhnlich der Concilien bedient, um die Wahrheiten des Glaubens zu bestimmen . . . Wenn es sich um eine Glaubenssache handelt, geht sie alle an und muss sie zum Gegenstande einer öffentlichen Berathung gemacht und nicht unter wenigen und heimlich darüber verhandelt werden.« Was sagen denn die Jansenisten mehr? Bellarmin räumt zwar ein, dass alle verpflichtet sind zu glauben und zu gehorchen, wenn der Papst, auch ohne öffentliche Berathung, sein Decret publicirt; aber er fügt bei: »doch würde das nicht ohne Murren und Klagen der Kirchen und Universitäten geschehen, die es bedauern würden nicht gehört worden zu sein, und jedenfalls ist dieses nicht der gewohnte und von unseren Vorfahren betretene Weg.« Nach der Lehre Bellarmins haben also Innocenz X., Alexander VII.

und Clemens XI. den Anhängern des Jansenius Anlass zu gerechten Klagen gegeben dadurch, dass sie bei der Publication ihrer Bullen nicht den von früheren Päpsten betretenen Weg und die von ihnen beobachtete Ordnung eingehalten haben. Und wenn Bellarmin, ein in Rom wohnender italienischer Cardinal und besonderer Rathgeber des Papstes, dieses sagt, so werden die Cardinäle und Bischöfe jenseits der Berge sich für berechtigt halten, dasselbe zu sagen und dann noch etwas mehr zu sagen und die Lehre weiter zu führen. — Ich will nichts von der Drohung Bellarmins sagen, er werde sich zurückziehen. »Und wenn ich den Muth verliere und mich zurückziehe, was werden die anderen thuen?« Welche Eitelkeit, zu glauben, er sei unter den Cardinälen der gelehrteste und muthigste! — In der Vita schreibt er dann, wie wir gesehen, er habe den Papst vor Intriguen gewarnt. Und hier handelt er selbst nicht aufrichtig und gerade, sondern intriguirt, da er das Urtheil des Richters fürchtet, und sucht diesen durch irrige Lehren und politische Kunstgriffe einzuschüchtern und von dem Aussprechen der Entscheidung abzuhalten, während die Gegenpartei nicht intriguirt, vielmehr nach dem Orakel des Papstes verlangt. Der ehrwürdige Bellarmin fühlte selbst, wie kühn dieser Brief war; darum bittet er im ersten Satze den Papst, ihn zu verbrennen, da er nicht wünsche, dass ein anderer ihn sehe. Die Wahrheit flieht und scheut das Licht nicht. Qui male agit, odit lucem. Ueber eine den Glauben betreffende öffentliche Controverse schreibt er einen Brief, um den Papst einzuschüchtern, und verlangt dann, dass derselbe verbrannt werde, damit dieses kühne Attentat nicht bekannt werde. Die göttliche Vorsehung aber, welche die Kirche leitet, hat dafür gesorgt, dass dieser Brief zur allgemeinen Belehrung erhalten geblieben ist.“

Von der ausseramtlichen Thätigkeit Bellarmins zu Gunsten seines Ordens in der Zeit vor seiner Verbannung nach Capua erzählt Passionei p. 94 (nach Serry p. 211) folgendes Beispiel: „Die beiden Doctoren der Sorbonne, welche Mitglieder der von Clemens VIII. gebildeten Commission waren, Louis de Creil und der Benedictiner Jacques le Bossu machten dem Cardinal

einmal ihre Aufwartung. Er nahm sie freundlich auf, lenkte aber das Gespräch bald auf Molina und bemerkte: manchen Censoren sei es nicht um die Wahrheit und die Religion, sondern um Demüthigung der Jesuiten zu thun: sie hätten die Praedestinatio ex praevisis meritis bei Molina verdammt und nicht bei anderen Theologen, die sie auch gelehrt hätten; sie hätten manche Sätze Molina's missdeutet u. s. w. Die beiden antworteten: sie seien frei von jeder Voreingenommenheit gegen Molina und glaubten das auch von ihren Collegen; dass man von anderen Theologen nichts sage, sei ganz in der Ordnung, da ihnen nur das Buch von Molina zur Prüfung überwiesen sei, und dieses sei doch gewiss zu tadeln, da er die Lehre von der Praedestination absurd und injuriös nenne, die der Cardinal selbst in seinen Werken als zum katholischen Glauben gehörend bezeichnet habe. Der Cardinal ging nun auf diesen Punkt nicht weiter ein, und bat die beiden, Molina mit möglichster Milde zu beurtheilen, da seine Verdammung der Gesellschaft zur Unehre gereichen würde und die Dominicaner darüber triumphiren würden. Ob sie nicht glaubten, dass es genügen werde, wenn man von dem Buche Molina's eine neue Ausgabe mache, in der die anstössigen Sachen weggelassen würden. Die beiden antworteten: mit dem Commentare zum ersten Theile des h. Thomas könne man das versuchen; aber die Concordia sei ein einheitliches Werk, welches nach dem Urtheile der Congregation durch und durch pelagianisch oder semipelagianisch sei. Darauf meinte Bellarmin: wenn man Sätze verdammen wolle, möge man Molina nicht nennen; so würde man dem Irrthum entgegentreten, ohne der Ehre der Gesellschaft zu nahe zu treten. Die beiden erwiderten: darüber hätte nicht die Congregation, sondern der Papst zu entscheiden.“ — Passionei hat nicht unrecht, wenn er beifügt, ein Heiliger würde nicht so gehandelt und geredet haben.

Ueber die in der Vita erwähnte Weissagung Bellarmins, dass Clemens VIII. den Streit nicht entscheiden werde, theilen die Biographen (Bartoli p. 433) folgende von dem Cardinal del Monte beschworene und unterzeichnete Aussage mit: „Als

ich einmal in der Kirche San Marcello der feierlichen Messe beiwohnte, sagte ich dem Cardinal Bellarmin, der auch zugegen war, der Papst sei entschlossen, in dem Streite zwischen den Dominicanern und Jesuiten endlich eine Entscheidung zu geben. Darauf erwiderte Bellarmin: Papst Clemens wird diese Sache nie entscheiden. Ich entgegnete: Warum nicht? Er kann es doch und will es. Worauf Bellarmin sagte: dass er es kann und will, bestreite ich nicht; ich sage aber: er wird es nicht thuen, und wenn er es thuen wollte, würde er vorher sterben. Er sagte das so bestimmt, dass ich staunte, zumal damals an den Tod des Papstes niemand dachte, derselbe sich vielmehr der besten Gesundheit erfreute."

Zu der Bemerkung in der Vita, Clemens VIII. habe Bellarmin von den Verhandlungen de auxiliis ausgeschlossen, erinnert Azzolini p. 48: wenn Bellarmin dieses so erwähne, als ob der Papst daran unrecht gethan, statt zuzugeben, dass der Papst seine guten Grüude dafür gehabt, so sei das kein Beweis von Demuth, und wenn er dem Papste ins Gesicht gesagt habe: er sei kein Theologe und werde die Sache nicht entscheiden, so beweise das nicht eine heroische Demuth, sondern den Mangel an dem schuldigen Respect vor dem Papste. Da es sich um eine Sache gehandelt habe, bei der die Gesellschaft Jesu so sehr interessirt gewesen sei, hätte er sich selbst sagen müssen, dass er nicht die erforderliche Unparteilichkeit besessen habe, um so auftreten zu dürfen. Passionei bemerkt p. 50: „Als der Papst die Ansicht der Gesellschaft unsere Ansicht nannte, war er in Bellarmins Augen ein gründlicher Theologe, und hätte er in jenem glücklichen Zeitpunkte die Sache entscheiden wollen, so würde der ehrwürdige Diener Gottes nicht widersprochen haben; denn dann wäre die Entscheidung im Sinne seines lichtvollen Werkchens ausgefallen. Aber nachdem er ganz andern Sinnes geworden, war er auch nicht mehr der Mann dazu, die Sache zu entscheiden . . . Der Postulator sagt: dass Clemens VIII. nicht Theologie, sondern Jurisprudenz studirt hatte, war am ganzen Hofe bekannt. Sollten nicht die Jansenisten, gegen die der Postulator sich ereifert, davon Anlass zu der Frage

nehmen, ob Innocenz X., Alexander VII. und Clemens XI. mehr von Theologie verstanden hätten als Clemens VIII.?"

Nachdem Clemens VIII. beschlossen hatte, Bellarmin nach Capua zu schicken, aber nicht erst nach seiner Abreise, wie es in der Vita heisst, sondern schon vor seiner Weihe, am 19. März 1602 begannen die sogenannten Congregationes de auxiliis, Disputationen je eines Dominicaners (anfangs Diego Alvarez, dann Thomas de Lemos) und Jesuiten (anfangs Gregor de Valencia, dann Petrus Arrubal, zuletzt Ferdinand della Bastida) in Gegenwart des Papstes, der Cardinäle Pompeo Arrigone und Camillo Borghese, von der sechsten Congregation an aller Cardinäle der Inquisition, und einer Anzahl von Consultoren. Bis zum Tode Clemens' VIII. fanden 68 dieser Congregationen statt, dann noch 17 unter Paul V.

Kurz vor dem Ende seines Capuanischen Exils, im Februar 1605 schrieb Bellarmin an den Cardinal du Perron: „Ich danke Gott dafür, dass er Sie zur Zeit der Controverse de auxiliis nach Rom geführt hat. Ich habe dem Papste wiederholt begreiflich gemacht, wie nahe dem Calvinismus die Ansicht von der physischen Praedetermination steht und wie sie von der Mehrzahl der katholischen Universitäten verabscheut wird, namentlich von denjenigen, welche den Ketzern gegenüberstehen; aber die Gegenpartei hat es dahin gebracht, dass mir nicht voller Glaube geschenkt wurde, weil ich ein Jesuit und darum interessirt sei. Gegen Sie aber kann man keine Einrede erheben, da es jedermann bekannt ist, dass Sie besser als jeder andere diese Controverse beurtheilen können und dass Sie kein anderes Interesse haben als die Wahrheit und den katholischen Glauben. So hat also Sie Gott gesandt, dass die Leidenschaften vieler anderer und ihre Eifersucht gegen die Jesuiten nicht eine Trübung der Wahrheit in einer so wichtigen Sache bewirken [1])." Aber viel einflussreicher als du Perron war unter Clemens VIII. Baronius, der nicht nur als der gelehrteste Cardinal angesehen wurde, sondern auch Beichtvater des Papstes war; und er war ein entschiedener

1) Laemmer, Melet. Rom. p. 381.

Gegner der Lehre Molina's. In einem Briefe vom 15. März 1603 an den Erzbischof de Villars von Vienne schreibt er: er habe aus dem Buche Molina's mehr als fünfzig Sätze und Ausdrücke notirt, von denen kein Unbefangener bestreiten könne, dass sie mit den Irrthümern der Pelagianer oder Semipelagianer mindestens nahe verwandt seien. Der Papst sei entschlossen, nicht von der Anschauung seiner Vorgänger in alter Zeit abzuweichen, welche immer bekannt hätten, dass die Römische Kirche bezüglich der Lehre von der Gnade und dem freien Wollen dem h. Augustinus folge. Der Papst sei noch immer mit der Prüfung des Buches von Molina beschäftigt, und es sei noch nicht entschieden, ob dasselbe verworfen, expurgirt oder frei gegeben werden solle. Nach seiner (Baronius') Ansicht bedürfe die Kirche eines solchen Buches nicht, in welchem wenigstens einige sehr anstössige Stellen zu corrigiren seien. Er habe die Jesuiten, denen er sehr zugethan sei, ermahnt, nicht durch die Vertheidigung dieses Buches ihre Reputation zu gefährden [1].

In den ersten Monaten des Jahres 1605 erwartete man allgemein eine Entscheidung zu Ungunsten der Jesuiten. An dem Tage, an welchem Clemens VIII. starb, 5. März 1605, schrieb einer der Assistenten des Jesuiten-Generals, P. Duras: „Es herrschte allgemein die Ansicht, der Streit de auxiliis werde nach der einen noch zu haltenden Congregation zu Ungunsten Molina's entschieden werden, nicht wegen des Gewichtes der Gründe, sondern durch die Auctorität der Richter, welche damals alle, wie bekannt ist, parteiisch und mehr zum Verdammen als zum Richten ausgewählt waren. Jetzt ist die Gefahr vorüber" u. s. w. [2]).

Nach dem Tode Clemens' VIII. kam Bellarmin von Capua zurück und griff nun auch wieder energisch in die Verhandlungen ein. Dem Papste Paul V. schlug er, wie Serry p. 480 berichtet, schon bald nach der Thronbesteigung, im Mai 1605 vor, zehn Sätze über die Willensfreiheit und zehn über die

1) Baronii Epistolae ed. Albericius II, 121—139.

2) Anti-Mangoldus sive Vindiciae historiae ecclesiasticae Claudii Fleurii, 1784, II, 666.

wirksame Gnade, die theils gegen den Pelagianismus, theils gegen den Calvinismus gerichtet seien, zu definiren, über die unter Clemens VIII. zur Verhandlung gebrachten Sätze aus Molina aber keine Entscheidung zu geben. Die zwanzig Sätze fielen aber dem Dominicaner Lemos in die Hände und veranlassten ihn zu einer scharfen Kritik (bei Serry abgedruckt). Um dieselbe Zeit, berichtet Serry p. 483, habe Bellarmin dem Papste eine Denkschrift überreicht, worin er aus den in der Engelsburg aufbewahrten Acten des Trienter Concils nachwies, zwei Mönche hätten auf dem Concil die Praedeterminatio physica zur Sprache gebracht, aber keinen Anklang gefunden.

Am 20. Sept. 1605 wurden die Congregationen de auxiliis im Beisein aller Cardinäle der Inquisition, also auch Bellarmins und du Perrons, wieder aufgenommen. Man legte bei der Disputation eine schon von Clemens VIII. der Congregation überwiesene Zusammenstellung von 15 Artikeln zu Grunde. Bellarmin schlug statt dieser 14 andere Artikel vor (abgedruckt bei Serry p. 508), drang aber auch damit gegen den Widerspruch von Lemos nicht durch. Auf diese ersten Misserfolge nimmt Bellarmin in einem Briefe an den Jesuiten G. B. Caminata Bezug, der ihn nach seiner Rückkehr nach Rom ähnlich, wie schon früher einmal (S. 148), ermahnt hatte, „in den Dingen, welche den Dienst Gottes und den Vortheil der Religion (oder des Ordens? emolumentum religionis) beträfen, nicht zu schweigen, sondern seine Stimme zu erheben“. „Ich verstehe, was du meinst, antwortete er ihm 30. Sept. 1605. Aber erinnere dich, dass der Pater Stephan Tucci, weil er seine Stimme erhob, genöthigt worden ist, eiligst abzureisen; wenn er seine Stimme und seine Zunge gemässigt hätte, würde er vielleicht länger geredet haben. Ich selbst wurde früher, als ich, dazu aufgefordert, meine Stimme erhob, gezwungen, das Land zu räumen (solum vertere). In diesen Tagen habe ich wieder einmal angefangen, ein wenig meine Stimme zu erheben, aber eine solche Antwort erhalten, dass ich eingesehen habe, es sei mit Weile zu eilen [1])“.

1) E. Aguilera, Provinciae Siculae Soc. J. ortus et res gestae, 1740, II, 108.

Nachdem am 1. März 1606 die Disputationen geschlossen waren, beauftragte Paul V. die Consultoren, ihr Votum abzugeben. Alle stimmten für die Verdammung von 42 Sätzen Molina's, nur Petrus Lombardus für die Verdammung von 30 und der Karmeliter Bovius gegen jede Censurirung. Der Papst zog dann zunächst die Cardinäle Pinelli und du Perron und brieflich Franz von Sales zu Rathe und liess darauf in einer Sitzung am 28. Aug. 1607, in der er selbst den Vorsitz führte, neun Cardinäle ihr Votum abgeben [1]). Bellarmin votirte: die Meinung von der physischen Praedetermination sei von Calvin und Luther; die Dominicaner seien zu entschuldigen, weil sie die Bücher der Ketzer nicht gelesen hätten; Bañez habe schlimmer als Molina geredet, da er den h. Augustinus bezüglich der Reprobation getadelt habe; das Buch Molina's sei von zwei Universitäten approbirt worden; man könne eine Bulle machen, worin man einige bestimmte Sätze, bezüglich deren beide Parteien übereinstimmten, verdamme und die schwierigeren bei Seite lasse, wie Coelestinus gethan habe. Auch du Perron erklärte: die Meinung von der physischen Praedetermination sei calvinistisch; er fügte bei, sie sei von dem Concil von Trient verdammt worden; die Meinung der Jesuiten sei von der Pelagianischen ganz verschieden; das Buch Molina's dürfe nicht suspendirt [mit donec corrigatur verboten] werden, eher Bañez; man solle verlauten lassen, die Sache sei noch nicht beendigt und man wolle weiter darüber verhandeln; in Wirklichkeit solle man das aber nicht thuen, sondern die Sache einschlafen lassen. Mehrere Cardinäle stimmten für weitere Verhandlungen, so Givry (d'Escars) und Bianchetto, Pinelli für die Berufung von französischen, spanischen und deutschen Theologen und die Befragung der Universitäten. Andere stimmten für eine Beendigung der Sache: der Dominicaner Bernerio (von Ascoli) meinte, man solle die 42 Sätze ohne Nennung der Jesuiten verdammen, Arrigone, man solle weder das Buch Molina's suspendiren noch irgend welche Sätze definiren, Buffalo, man solle beide Ansichten für probabel erklären,

1) Schneemann, Weitere Entwicklung S. 90.

Taberna (St. Eusebio) endlich, wenn die eine oder die andere Ansicht ketzerisch sei, solle man eine Entscheidung geben, sonst die Sache laufen lassen. Der Papst selbst erklärte in der Sitzung: eine stricte Nothwendigkeit für eine Definition liege nicht vor; auch eine Bulle, worin die nicht streitigen Sätze definirt würden, sei nicht nothwendig und nicht rathsam; wenn Sätze schlecht seien, könne die Inquisition gegen die Vertheidiger derselben einschreiten; man könne auch über die einzelnen Sätze noch weiter nachdenken und über die Sache die Universitäten und andere Theologen befragen.

Allem Anscheine nach auf den Rath Bellarmins und du Perrons beschränkte sich dann Paul V. darauf, am 18. Sept. 1607 den Generalen der Dominicaner und der Jesuiten eröffnen zu lassen: die Disputatoren und Consultoren könnten abreisen; er werde seiner Zeit eine Entscheidung geben; bis dahin dürfe keiner die Gegenpartei qualificiren oder censuriren. Dann liess er am 1. Dec. 1611 durch die Inquisition verordnen, alle Bücher, die über die Materie de auxiliis handelten, seien ihr vorher zur Approbation vorzulegen. Diese wurde längere Zeit für Bücher der Art von beiden Parteien nicht ertheilt. Bellarmin schreibt (Epp. fam. n. 153) 7. Juli 1618 an den Bischof (Joh. Malder) von Antwerpen: „Was die Controverse de auxiliis betrifft, so gestattet der Papst für jetzt nicht, dass darüber Bücher veröffentlicht werden oder auch nur in den Schulen disputirt wird. Es ist manches mit grosser Gelehrsamkeit und Klarheit darüber geschrieben, namentlich von dem P. Franz Suarez und einem andern unserer spanischen Patres, was ich gelesen und wovon ich dem Papste versichert habe, es käme darin keine Qualification vor. Die Erlaubniss zum Drucke hat aber nicht erwirkt werden können. Wenn Sie etwas darüber geschrieben haben, rathe ich, es nicht hieher zur Approbation zu schicken; denn so lange der jetzige Papst lebt, würden Sie sich vergebens bemühen [1]."

Am 24. Dec. 1613 erliess der Jesuiten-General Acquaviva ein Decret, worin er bestimmt, was über die Gnade von den

1) Vgl. Reusch, Index II, 301.

Theologen der Gesellschaft zu lehren sei; es ist nicht die Ansicht Molina's, sondern der namentlich von Suarez ausgebildete Congruismus. Auch bei diesem Decrete war Bellarmin betheiligt. Schneemann berichtet darüber: Bellarmin habe in der Congregation vom 28. Aug. 1607 beantragt, der Papst solle das definiren, worin beide Orden übereinstimmten; er habe damit eine Barre gegen laxere Meinungen errichten wollen. Da er dieses vom Papste nicht habe erreichen können, habe er es wenigstens von dem Ordensgeneral für die Jesuiten zu erwirken gesucht. Nachdem er zehn Jahre lang die Lehre der Gesellschaft mit bewunderungswürdigem Starkmuth vertheidigt, habe er jetzt mit noch bewunderungswürdigerer Mässigung durch ein Decret zu verhindern gesucht, dass die Professoren der Gesellschaft die vom h. Stuhle gegebene Erlaubniss missbrauchten und die menschliche Freiheit allzusehr auf Kosten der Gnade erhöben. Acquaviva habe den Entwurf seines Decretes in die Provinzen gesandt, um die Meinung der Patres darüber zu hören; mehrere hätten Bedenken geäussert und gebeten, zum wenigsten den Erlass des Decretes zu verschieben; aber der Geschichtschreiber der Gesellschaft, Poussines, sage: „Diese Bedenken vorzüglicher Mitglieder der Gesellschaft aus allen Provinzen überwog das Ansehen des Cardinals Bellarmin, und so erfolgte das Decret [1]". An einer andern Stelle [2]) hebt Schneemann triumphirend hervor, dass in der jüngsten Zeit „die Kirche" (Pius IX.) zwei Heilige zu Kirchenlehrern erhoben habe, von denen der eine, Franz von Sales, sich offen für die Molinistische Gnadenlehre ausgesprochen habe, der andere, Alphons von Liguori, ausdrücklich erklärt habe, er wolle Tournely folgen, der von Billuart ein purer Molinist, ja ein Molinist vom Kopfe bis zu den Fersen genannt werde.

Passionei p. 62 theilt aus den Processacten eine Geschichte mit, die dort als Beispiel von Bellarmins Geduld und Sanftmuth erzählt wird: „Ein Pater, der damals Regens der Studien

1) Weitere Entwicklung S. 107.

2) Entstehung S. 4.

war, — es wird der Dominicaner D. Alvarez gewesen sein, der damals in Rom Regens der Studien im Dominicanerkloster war und 1610 einen Folianten De auxiliis divinae gratiae drucken liess, — wollte viele Sätze aus der Lehre de auxiliis drucken lassen. Der Papst überwies dieselben den Cardinälen Bellarmin und de la Rochefoucauld zur Prüfung. Der Pater kam zu Bellarmin und dieser bemerkte ihm, er könne die Sätze nicht gutheissen, da sie mit der Lehre der Theologen, namentlich Molina's und Suarez' nicht übereinstimmten. Darüber wurde der Pater zornig und fing an zu poltern und behandelte den Cardinal ohne allen Respect. Dieser aber antwortete ihm ganz ruhig und begleitete ihn zur Treppe." Passionei bemerkt dazu: „Wenn das nicht in den Processacten stände, wäre es nicht zu glauben. Ich will den polternden Pater Regens nicht loben, aber ich bemitleide ihn, und was mehr Tadel verdient, der Eifer Bellarmins für Molina und Suarez oder das Poltern des Paters, mögen andere entscheiden. Ein vom Papste bestellter Richter wird Partei und will Sätze nicht passiren lassen, weil sie Molina widersprechen, in dessen Buche der Diener Gottes, wie er selbst sagt, übel klingende Sätze gefunden hatte: welche Art von Heiligkeit bekundet er dabei?" Bartoli p. 373 liefert aus einer eigenhändigen Aufzeichnung Bellarmins eine Berichtigung zu der Erzählung: danach hatte Bellarmin dem Pater bemerkt, er habe Stellen aus seinen Controversen citirt, die nicht so gemeint und zu verstehen seien, wie er sie anführe. Es ist aber auffallend, dass diese eigenhändige Aufzeichnung bei dem Processe nicht producirt worden war und die Geschichte, wie sie Passionei mittheilt, zur Unterstützung des Antrags auf Seligsprechung verwendet wurde.

Aus Passionei's Bemerkungen verdienen noch folgende mitgetheilt zu werden: „Ich tadle Bellarmins Verhalten nicht darum, weil ich das System Molina's verdamme. Ich halte dieses nicht für richtig, aber ich verdamme es nicht, weil es in der Kirche geduldet wird und ein Molinist sogar heilig gesprochen werden kann, wie das Beispiel des h. Vincenz von Paul zeigt (Voto p. 159). Aber bei der ganzen Verhandlung

spielt Bellarmin nach meiner Ansicht keine schöne Rolle. Ich sehe in seinem Verhalten weder Liebe für die Wahrheit noch Eifer für den h. Stuhl, vielmehr Parteieifer und einen Beweis, dass er ein Mensch wie andere Menschen und nichts weniger als ein solcher war, den man auf die Altäre erheben könnte . . . Der Streit über die Gnadenlehre hat seitdem fortgedauert und, was das Schlimmste und Beklagenswertheste ist, viele sind so weit gegangen, diejenigen als Jansenisten zu bezeichnen, welche das System Molina's bekämpfen und die gesunde Moral des Evangeliums vertheidigen, von der man gleichzeitig mit der Herabsetzung der göttlichen Gnade sich zu entfernen angefangen hat. Wenn nun Bellarmin auf die Altäre erhoben würde, so ist sehr zu fürchten, dass man daraus zu Gunsten des von ihm vertheidigten Systems Molina's Capital schlagen würde. Ich könnte eine Reihe von unbestreitbaren Thatsachen, die übrigens allgemein bekannt sind, als Beweis für das anführen, was ich hier im allgemeinen angedeutet habe. Dass dieses aber nicht eine blosse Einbildung von mir ist, das zu beweisen genügt die Hinweisung auf eine Bemerkung Sarpi's in einem mir vorliegenden Manuscripte mit dem Titel Arcana Papatus. Darin zählt er zu den Arcanmitteln die Canonisation, weil durch diese Rom die Lehren canonisire, deren Urhebern sie das Prädicat heilig beilege" (p. 94—99).

Die Biographen rühmen es als einen Beweis der Demuth Bellarmins, dass er, wie aus den Processacten hervorgehe, es nicht nur gern, sondern mit Freuden geduldet habe, dass die Patres in Deutschland (die den Druck der Controversen in Ingolstadt leiteten) in der Hoffnung, seine Arbeit dadurch den Ketzern gegenüber wirksamer zu machen, an seinen Meinungen einiges geändert hätten [1]).

1) Fuligatti (1624) p. 60. Vita, 1743, p. 258. L. de Meyer I, 152 hebt hervor, dass Petra Sancta N 3 beifüge: wenn wichtige Dinge in operibus censura notabantur, dici non potest quam immutabilem se praeberet. Clare id agnitum est in his, quae evenere circa editas opiniones de praedestinatione, de auxiliis etc., und meint, daraus ergebe sich, dass in diesen Punkten in Ingolstadt nichts geändert sei. Aber die Bemerkung Petra Sancta's, die bei Bartoli p. 78 nicht steht, bezieht sich offenbar nicht auf

Es ist sehr wahrscheinlich, dass, wie Passionei p. 44 [1]) sagt, Gregor von Valencia, ein sehr eifriger Molinist, der damals Professor in Ingolstadt war, in dem 1592 erschienenen letzten Bande der Controversen einiges geändert hat. Passionei meint, die Stellen, an welchen Bellarmin von der Praedeterminatio physica sage, diese Meinung sei im wesentlichen mit der Luthers und Calvins identisch (de gratia et lib. arb. 1, 12; 4, 14), seien von anderer Hand beigefügt; denn an anderen Stellen (4, 11. 16) und in dem in der Vaticanischen Bibliothek aufbewahrten Manuscript seiner Vorlesungen nenne Bellarmin jene Ansicht probabel. In mehreren oben erwähnten Actenstücken nennt freilich Bellarmin die Praedeterminatio physica auch calvinistisch. Aber er hat doch vielleicht dieses Urtheil nicht wollen drucken lassen. Wenigstens ist, wie Passionei p. 46 constatirt, in den späteren Ausgaben die zweite der angeführten Stellen (4, 14) gestrichen und von der ersten sagte Bellarmin dem Dominicaner-Cardinal von Ascoli (Bernerio), sie sei nur durch ein Versehen stehen geblieben, eine Erklärung, deren Wahrhaftigkeit freilich dadurch sehr zweifelhaft gemacht wird, dass sie auch in den nach dieser Erklärung erschienenen Ausgaben stehen geblieben ist.

Kurz vor seinem Tode, 10. Sept. 1621, erklärte Bellarmin: was er in seinen Büchern zur Vertheidigung des römisch-katholischen Glaubens geschrieben habe, das ratificire er jetzt und in diesem Glauben sterbe er; was die Lehre de auxiliis divinae gratiae und die darüber jetzt obschwebenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Katholiken an-

Aenderungen, die man in Ingolstadt vornehmen wollte (wegen dieser wird man nicht bei Bellarmin angefragt haben), sondern auf die Angriffe (censura notare) gegen Bellarmins bezw. der Jesuiten Gnadenlehre überhaupt.

1) Passionei stützt sich auf Serry p. 152. 744. Vgl. Gery [Quesnel], Apologie hist. des deux censures p. 172. Ausführlich werden die Behauptungen, Bellarmin habe seine Ansichten über die Gnadenlehre im Laufe der Zeit geändert und seine Controversen seien in Ingolstadt corrigirt worden, bekämpft in der anonymen Schrift des Jesuiten Jos. Herce: Super mente Ven. Card. Bellarmini de systemate scientiae mediae. Confutatio apologeticae responsionis R. P. J. A. S[canellari, Barnabitae], Bononiae Theologiae Professoris, ad Donatum Liberium. Assisi 1791. 174 S. 4.

gehe, so bestätige er alles, was er in seinen Controversen geschrieben habe; er halte es für wahr und habe nie seine Ansicht geändert. Diese Erklärung schrieb Eudaemon-Joannes auf und liess sie von zehn Zeugen mitunterschreiben [1]).

Ein merkwürdiges Seitenstück zu Bellarmins oben (S. 262) angeführten Bemerkungen über die von Johannes XXII. beabsichtigte Bulle bilden seine Bemerkungen über die von demselben Papste im J. 1327 wirklich erlassene Bulle Quia vir reprobus: „Diese Constitution ist nicht ohne Grund von denjenigen bei Seite gelassen worden, welche die Constitutionen Johannes' XXII. in das Corpus juris aufgenommen haben. 1. Sie war nicht nothwendig für das gemeinsame Wohl der Kirche, und Gesetze sollen nicht ohne gewichtigen Grund vervielfältigt werden. 2. Sie hat nicht die Form einer Constitution, sondern einer apologetischen Schrift, in welcher auf die Argumente des Michael von Cesena geantwortet wird, und es scheint doch für die Stellung des Papstes nicht geziemend zu sein, sich in einen Streit mit einem von ihm verdammten Menschen einzulassen; das ist die Sache von Privatgelehrten. 3. Die Constitutionen müssen wie alle anderen Gesetze kurz und bündig sein; diese aber ist sehr lang, gewissermassen ein Buch. Sie füllt 88 Seiten, 22 ganze Bogen, und enthält vieles, was sehr leicht wiegt, wie die Bemerkung über die Schuhe des h. Petrus u. s. w. 4. Sie scheint es zu einer Glaubensfrage zu machen, ob der Gebrauch von Dingen, die verbraucht werden, von dem Eigenthum unterschieden werden könne; denn sie bezeichnet immer den, der das Gegentheil glaube, als Ketzer. Wenn aber diese Frage zum Glauben gehört, muss man zugeben, dass entweder Nicolaus IV. oder Johannes XXII. im Glauben geirrt hat. Denn Nicolaus und

1) Dieses wird schon in den Excerpta ex litteris Andreae Eudaemon-Joannis de pio obitu Roberti Card. Bellarmini, 1621, p. 12 und von Marcello Cervino c. 41 berichtet. Der Text der von Eudaemon aufgesetzten Erklärung steht bei Petra Sancta nn 4 und bei Bartoli p. 246. Serry p. 153 geht doch wohl zu weit, wenn er den Verdacht äussert, Eudaemon habe den zweiten Theil der Erklärung fabricirt.

mit ihm Clemens V. sagt ganz deutlich, die Franciscaner hätten den einfachen Gebrauch, nicht das Eigenthum der Dinge, die verbraucht werden; davon lehrt Johannes in seinen Constitutionen das Gegentheil. So wird ein anderer Papstkrieg (Bellum Papale) ans Licht treten, wenn die Ketzer darauf aufmerksam werden, wie . . .[1]). 5. Bisher sind die Theologen der Meinung gewesen, dieses sei nicht eine dogmatische, sondern eine metaphysische Frage, und die meisten sagen, Johannes habe in dieser Frage geirrt und Nicolaus und Clemens hätten die richtige Ansicht gehabt. 6. Durch seine Erklärung von Apg. 4: Niemand nannte etwas sein, und Matth. 19: Siehe, wir haben alles verlassen, scheint Johannes XXII. die Grundlage der Orden zu zerstören, ich meine die wahre klösterliche Armuth, die darin besteht, dass der einzelne Ordensmann nichts als Eigenthum oder Besitz, sondern alles nur zum Gebrauche hat, und zwar in der Weise, dass es den Oberen zusteht, sogar die Kleider und Speisen ihrer Untergebenen umzutauschen. So wird auch den Ordensleuten, bei denen die Regel strenge beobachtet wird, gelehrt. Diese Constitution aber lehrt, vor der Vertheilung sei nichts das Eigenthum des einzelnen, wohl aber nach derselben. Und das beweist sie mit den nichtigsten Argumenten, wie dass der Herr zu Petrus gesagt habe: Stecke dein Schwert in die Scheide, und der Engel zu demselben Petrus: Ziehe deine Schuhe an, als ob man nicht im weitern Sinne auch das sein nennen könnte, was man ohne Eigenthumsrecht zum Gebrauche hat. Kurz, diese Constitution würde, wenn ich nicht irre, bei wohl unterrichteten Ordensleuten nicht geringen Anstoss erregen, als ob sie alle Eigenthümer sein müssten. — Das ist meine Ansicht, unbeschadet des bessern Urtheils anderer und namentlich unseres allerheiligsten Herrn, dem ich mich in allem unterwerfe."

Franc. Peña, spanischer Auditor der Rota, † 1612, — nichts weniger als ein Freund Bellarmins und der Jesuiten, —

1) Hier sind einige Worte ausgestrichen, welche ohne Zweifel auf die von Th. James in seinem Bellum Papale behandelte Differenz zwischen Sixtus V. und Clemens VIII. (s. o. S. 123) hinwiesen.

hat scharfe Gegenbemerkungen zu diesem Gutachten geschrieben. Zu No. 4 und 5 bemerkt er: Diese Einwendungen hätten schon Marsilius von Padua und die Fratricellen vorgebracht; mehrere katholische Gelehrte hätten aber nachgewiesen, dass die Bullen einander nicht widersprächen; wenn Bellarmin behaupte, die meisten sagten, Johannes XXII. habe geirrt, so sei das nur bezüglich der Ketzer richtig. Von der Bemerkung unter No. 6 halte er es nicht für wahrscheinlich, dass Bellarmin sie aus dem Schreine der Ketzer entnommen habe; es sei aber genau dieselbe, welche in der Bulle selbst als von den Ketzern vorgebracht angeführt werde. Aus dem Schlusse der Kritik von Peña ergibt sich übrigens, dass Bellarmin schliesslich auch behauptet hatte, die Constitution sei nicht publicirt. Das sei offenbar falsch, sagt Peña; denn der Papst verordne am Schlusse der Bulle, sie solle an der Thüre der Hauptkirche von Avignon angeheftet werden [1]).

In den Verhandlungen über die Seligsprechung ist von diesem Gutachten nicht die Rede; aber Azzolini p. 56 hebt einen andern Punkt hervor, wegen dessen es bedenklich sei, Bellarmin selig zu sprechen. Einige Bischöfe und Geistliche in Frankreich, sagt er, wollten die Verdammung der Sätze des Jansenius anerkennen, aber nicht in sensu ab auctore intento, weil der Papst bezüglich der thatsächlichen Frage, ob Jansenius die Sätze in dem Sinne, in welchem sie verdammt worden, gelehrt habe, nicht unfehlbar sei. Diese Distinction wolle man in Rom nicht gelten lassen. Diejenigen, die sie machten, könnten sich aber auf Bellarmin berufen, der in den Controversen, wo er von dem Papst Honorius spreche (De S. Pont. 4, 2. 11), ausdrücklich sage: „Alle Katholiken nehmen an, dass der Papst auch als Papst und mit einem allgemeinen Concil in controversiis facti particularis irren kann", und: „Wiewohl ein allgemeines Concil bei der Definition von Dogmen des Glaubens nicht irren kann, so kann es doch in thatsächlichen Fragen (in quaestionibus de facto) irren. Darum

1) Bellarmins Gutachten wird von Bartoli kurz erwähnt; es ist mit den Bemerkungen von Peña abgedruckt bei Laemmer, Melet. Rom. p. 69.

können wir sagen, die Väter des (sechsten allgemeinen) Concils seien durch falsche Berichte getäuscht worden und hätten die Briefe des Honorius nicht verstanden u. s. w.“ Azzolini fährt fort: „Das ist aber genau unser Fall: in sensu ab auctore intento. Nun können aber bekanntlich die Heiligsprechungsprocesse nicht weiter geführt werden, ohne dass zuvor die Schriften der Diener Gottes geprüft und als orthodox anerkannt worden sind. Würde also diese Sache weiter geführt, so würde damit erklärt, der apostolische Stuhl billige die Lehre Bellarmins auf Grund einer neuen Prüfung. Wie kann man aber einen Schritt thun, der diese Bedeutung hat, wenn man in Frankreich auf der Unterzeichnung des Formulars ohne die von Bellarmin gelehrte Unterscheidung besteht? Wie kann man mit letzterm die Canonisation Bellarmins und damit indirect die Lehre, die mit unserm Verhalten den Franzosen gegenüber in Widerspruch steht, in Einklang bringen? Man wird in Frankreich sagen und mit Recht sagen: Wir thuen nichts anderes, als was Bellarmin lehrt, und ihr sprecht ihn heilig und uns verdammt ihr! Entweder sprecht uns los oder sprecht ihn nicht heilig. Ich gestehe, es ist eine grosse Naivität von den Patres der Gesellschaft, dass sie mit gleichem Eifer das eine und das andere dieser beiden einander widersprechenden Dinge betreiben, und noch grösser ist die Leichtfertigkeit derjenigen, welche diese Schwierigkeiten nicht sehen oder nicht beachten.“ Cavalchini müht sich n. 269—286 vergebens ab, diese Argumentation zu widerlegen. Er ist dabei so naiv, gleich im Anfange zu constatiren, Turrecremata, Baronius und andere hätten ganz dasselbe gesagt wie Bellarmin.

51.

Die von Clemens VIII. mit der Verbesserung des Breviers beauftragte Commission bestand aus den Cardinälen Baronius, Bellarmin und Silvio Antoniano, dem Erzbischof Ludwig von Torres, den Barnabiten Mich. Ghislieri und Bart. Gavanti und dem Canonicus Giambatt. Bandini als Secretär. Baronius und Bellarmin besorgten besonders die Revision der Lectionen der

zweiten Nocturn [1]) und letzterer hat also gegen erstern durchgesetzt, dass in den Lectionen für das Fest des h. Andreas (30. Nov.) die Auszüge aus dem angeblichen Schreiben der Presbyter und Diakonen von Achaja über das Martyrium des Apostels in Patrae stehen geblieben sind. Dieses Schreiben ist ein Stück aus einer katholischen Bearbeitung der häretischen Actus Andreae apostoli, die aus dem 2. Jahrhundert stammen [2]). In dem Buche De scriptoribus ecclesiasticis sagt Bellarmin: „Ich habe einmal einen grossen Mann diese Geschichte in Zweifel ziehen hören. Aber es scheint doch nicht geleugnet werden zu können, dass sie wahr, alt und nützlich ist.“ Er beruft sich dafür auf Petrus Damiani, den h. Bernhard, Johannes von Löwen und Aloysius Lipomanus und sagt dann: „Endlich hat diese Geschichte in dem kürzlich revidirten Römischen Brevier, nachdem darüber gelehrte und bedeutende Männer disputirt hatten, von allen einmüthig gut geheissen, ihren Platz behalten.“ Noch in einem andern, unbedeutendern Punkte tritt Bellarmin in dem Buche De scriptoribus eccl. dem Baronius entgegen: er vertheidigt gegen ihn die Echtheit des dem Beda Venerabilis zugeschriebenen Commentars zu den Paulinischen Briefen. — Zu Gunsten des Card. Baronius machte Bellarmin seinen Einfluss im J. 1607 bei dem Papste geltend, als der 12. Band seiner Annalen beanstandet wurde, weil er darin die Echtheit der Constantinischen Schenkung preisgegeben hatte [3]).

Von der sehr starken Meinungsverschiedenheit zwischen Baronius und Bellarmin über die Lehre des Molina war oben (S. 270) die Rede. Fuligatti p. 204 erwähnt, man habe, als Bellarmin in Capua war, einen vergeblichen Versuch gemacht,

1) A. Bergel, Die Emendation des Röm. Breviers unter P. Clemens VIII., in der Innsbrucker Zeitschr. für kath. Theol. 1884, S. 292. In dem dort S. 302 abgedruckten Referate des Baronius über die Historiae Sanctorum Breviarii Rom. werden nur ganz unbedeutende Aenderungen in den Lectionen für den 30. Nov. vorgeschlagen. Die Controverse mit Bellarmin fällt also vor die Abfassung des Referates.

2) Freiburger Kirchenlexikon I, 826.

3) Reusch, Index II, 380.

ihn mit Baronius zu veruneinigen, indem man nachzuweisen suchte, was er in den Controversen über die Verehrung der Heiligen lehre, stehe in Widerspruch mit der von Baronius ausgesprochenen Ansicht. Die betreffenden Schriftstücke sind von J. Pignatelli [1]) veröffentlicht worden. Man sieht daraus, dass es sich jedenfalls nicht in erster Linie um eine Veruneinigung der beiden Cardinäle, sondern um die Verehrung handelte, welche die Jesuiten ihrem Ordensstifter schon vor seiner Canonisation erwiesen. Es wurde nämlich den Cardinälen ein anonymes, aber, wie bald bekannt wurde, von dem oben erwähnten Peña verfasstes Gutachten über die Frage zugesandt: was bezüglich der Verehrung von Verstorbenen vor ihrer Selig- und Heiligsprechung ohne Erlaubniss des apostolischen Stuhles zulässig sei und was nicht. Bei der Erörterung dieser Frage dürfe man sich nicht, wie Bellarmin in den Controversen (De sanct. beat. 1, 8), darauf berufen, dass sehr viele Heilige in der ganzen Kirche verehrt würden, die der Papst nicht canonisirt habe, und dass die Verehrung der alten Heiligen auf einer Gewohnheit, nicht auf einer kirchlichen Verordnung beruhe, Behauptungen, mit denen Baronius nicht einverstanden sei. Schliesslich hatte Peña beigefügt: „Es ist ein grosser Unterschied zu machen zwischen dem spontanen Zusammenströmen des Volkes zu Ehren eines Verstorbenen, dessen Heiligkeit während seines Lebens bekannt und anerkannt war, und der durch künstliche Mittel besorgten und gewissermassen aufgedrängten Verehrung solcher, die bei Lebzeiten kaum im Rufe eines ausgezeichneten Lebenswandels standen.“ Bellarmin schrieb eine Entgegnung, worin er zu zeigen sucht, dass seine Ansicht mit der des Baronius, die man der seinigen entgegenstelle, übereinstimme, und dann sagt, er habe nicht ohne Unmuth die Behauptung lesen können, dass man jetzt auch solche verehre, die bei Lebzeiten u. s. w. Viele meinten, sein Gegner habe damit allein oder vorzugsweise Ignatius von Loyola gemeint. Dessen Heiligkeit sei aber von vielen bezeugt; die Congregation der Riten habe schon seinen Seligsprechungs-

1) Consultationes canonicae t. 5, cons. 38.

process eingeleitet, und Gott habe ihn nach seinem Tode durch viele Wunder verherrlicht. — In der 1607 veröffentlichten Recognitio macht dann Bellarmin zu der angeführten Stelle in den Controversen den Zusatz: zu den Ehren, die man nicht canonisirten Verstorbenen erweisen dürfe, gehöre auch der Besuch ihrer Gräber und das Aufhängen von Tafeln, auf denen die durch ihre Fürsprache erlangten Gnaden verzeichnet seien (tabellas indices gratiarum appendere); der h. Antoninus sei vor seiner Canonisation einer Frau erschienen und habe ihr befohlen, auf seinem Grabe ein Wachsbild und eine Tafel, die seine Heiligkeit bezeuge, anzubringen.

53.

Aloysius von Gonzaga, geb. 9. März 1568, seit 1585 Jesuit, starb 21. Juni 1591. Für seine Heiligsprechung bemühte sich ausser den Jesuiten auch seine Familie, namentlich sein jüngerer Bruder Francesco, der durch Aloysius' Verzichtleistung Marchese di Castiglione geworden war. Bellarmin bezeugte schon 1601 in einer für den Biographen des Aloysius, Virgilio Cepari niedergeschriebenen, vor einem Notar eidlich bekräftigten Erklärung, dass er lange der Beichtvater des Verstorbenen gewesen und einmal eine Generalbeichte desselben gehört habe und auf Grund dessen und seines vielfachen persönlichen Verkehrs mit ihm versichern zu können glaube, dass er nie eine Todsünde begangen, seit seinem siebenten Lebensjahre ein vollkommenes Leben geführt, beim Gebete und der Betrachtung fast nie mit einer Zerstreuung zu kämpfen gehabt habe u. s. w. 1604 fing man an, Bilder des Aloysius mit dem Heiligenschein zu verbreiten, — das wurde erst unter Urban VIII. 1625 bezüglich nicht selig gesprochener Personen verboten; — 1605 gestattete Paul V. auf die Bitte des Cardinals Dietrichstein und des Herzogs von Mantua, mündlich (vivae vocis oraculo), über dem Grabe ein Bild des Verstorbenen aufzuhängen, und auf die Bitte Castiglione's, ihn auf dem Titelblatte der Biographie von Cepari als seligen Aloysius zu bezeichnen. Diese letztere Erlaubniss ertheilte der Papst, nachdem er zuvor die Cardinäle Bellarmin, Bernerio

(von Ascoli, Dominicaner) und Girolamo Pamfili (Cardinal-Vicar) gutachtlich vernommen hatte. Im J. 1607 wurde der Seligsprechungsprozess eingeleitet. Die Jesuiten feierten im römischen Colleg alljährlich den Todestag und Bellarmin pflegte an der Feier theilzunehmen; 1608 hielt er die Festrede. Er liess auch die Zelle des Aloysius als Kapelle einrichten [1]).

Die Sitzung der Riten-Congregation, welche Bellarmin in der Vita erwähnt, fand am 10. Nov. 1612 statt: die Cardinäle sprachen sich dafür aus, dass den Jesuiten Officium und Messe zu Ehren des seligen Aloysius gestattet werde. Dass Paul V. dieses Decret nicht, wie man erwartet hatte, sofort bestätigte, erklären die Bollandisten (nicht sehr überzeugend) so: an der Abstimmung habe auch der Cardinal Gonzaga, — der Bruder des Herzogs von Mantua, der später die Cardinalswürde niederlegte und dessen Nachfolger wurde, — theilgenommen, und der Papst habe die Bestätigung verschoben, damit niemand auf den Gedanken kommen könne, der Beschluss sei nicht bloss um der Verdienste des Seligen willen, sondern aus Rücksicht gegen den Verwandten desselben gefasst worden. Erst am 31. März 1618 indulgirte Paul V. Officium und Messe, aber nur für die Kirchen in den Besitzungen der Gonzaga und einige Jesuitenkirchen. Gregor XV. dehnte 1621 das Indult auf den ganzen Orden aus. Aloysius ist, wie Benedict XIV. bemerkt, niemals förmlich, sondern nur dadurch selig gesprochen worden, dass seine Verehrung gestattet wurde. Er wurde aber 1618 auch als Beatus in das Martyrologium aufgenommen [2]).

Im J. 1630 beantragte der Kaiser seine Heiligsprechung, erhielt aber von Urban VIII. die Antwort, dieselbe sei nach den von ihm erlassenen allgemeinen Verordnungen noch nicht

1) Die Rede ist in den AA. SS. Tom. IV. Junii p. 1180 abgedruckt. Ausser den AA. SS., welche, da der betreffende Band 1707 erschien, nur über die ersten Stadien des Heiligsprechungsprozesses berichten, vgl. Bened. XIV. 2, 10, 6; 2, 20, 4; 2, 21, 6; 3, 7, 4; 3, 26, 10; 3, 39, 11.

2) Er wurde, wie Benedict XIV. 2, 17, 6 sagt, nicht formaliter, sondern aequipollenter selig gesprochen, per cultus videlicet concessionem, causa non cognita solenniter.

zulässig, da noch nicht fünfzig Jahre seit dem Tode verflossen seien. Erst unter Benedict XIII. wurde die Sache wieder aufgenommen, — Prosper Lambertini war bei diesem wie bei Bellarmins Process Promotor fidei, — und 1726 erfolgte die Heiligsprechung [1]).

Im J. 1614 erschien ein unfläthiges Pasquill, „Zuverlässige und wahrhafte Geschichte des verzweiflungsvollen Todes Robert Bellarmins", angeblich aus dem Französischen übersetzt und bei Ludwig König in Basel gedruckt, worin erzählt wird, Bellarmin sei nach Loreto gepilgert, um dort für zahlreiche und gräuliche Unzuchtsünden Verzeihung zu erflehen; die dortige Madonna habe aber unwillig das Gesicht abgewendet, der Pater, dem er eine schriftliche Generalbeichte übergeben, habe nach dem Durchlesen des ersten Blattes erklärt, selbst Gott im Himmel könne solche Sünden nicht vergeben, und er sei dann verzweifelnd, Gott und den Erlöser verleugnend, gestorben; sein Secretär Johann von Montgado sei angeblich wegen Fälschung päpstlicher Bullen, in Wirklichkeit aber, weil er jene Thatsachen offenkundig gemacht, 12. Nov. 1613 hingerichtet worden. Bellarmin scheint durch den Assistenten für Deutschland, Ferdinand Alber, von der Schmähschrift Kenntniss erhalten zu haben; an diesen ist wenigstens ein Brief vom 1. Dec. 1614 gerichtet, in welchem Bellarmin sagt, er sei seit 30 Jahren nie in Loreto gewesen, habe nie seine Sünden aufgeschrieben oder aufschreiben lassen, habe nie einen Secretär jenes Namens gehabt, und es sei nie ein Secretär von ihm hingerichtet worden u. s. w. In Deutschland erklärte Ludwig König 15. (25.) Nov. 1614, das Pasquill sei nicht bei ihm gedruckt und er wisse gar nicht darum. Der Ingolstadter Jesuit Jacob Grether schrieb eine lateinische, der Jurist Mainot eine deutsche Widerlegung [2]). Bartoli p. 107

1) Bened. XIV. 2, 21, 6; 2, 54, 4; 3, 22, 9. 11.

2) Libelli famosi, quo vix post hominum memoriam impudentior et flagitiosior prodiit, adversus Ill. Card. Rob. Bellarminum castigatio per Jac. Gretserum, 1615 (in der Opera XIII, 909). Newe Zeittung Ob Cardinalis Bellarminus noch lebe. Das ist kurtze, doch wahrhafftige Abfer-

erzählt, der Verfasser des Pasquills habe durch den Dominicaner P. Reginaldus von Chur Bellarmin um Verzeihung bitten lassen, und theilt Bellarmins Antwort vom 10. Juli 1615 mit, die mit dem Satze schliesst: „Sagen Sie ihm in meinem Namen, ich wolle Gott bitten, dass auch er ihm seine Schuld vergebe, was jedoch, wie ich fürchte, nicht geschehen wird, wenn er sich nicht von der Finsterniss der ketzerischen Schlechtigkeit zum Lichte des wahren und orthodoxen Glaubens bekehrt". An einer andern Stelle (p. 272) erzählt Bartoli: einige Senatoren aus Danzig hätten sich eines Tages zu Oliva über jene Geschichte von dem Tode Bellarmins unterhalten; da habe es Gott gefügt, dass ein angesehener Rabbiner hinzugekommen sei, der erzählt habe, er komme gerade von Rom zurück und habe dort den Cardinal wiederholt gesehen; er habe beigefügt: wenn alle Christen lebten wie dieser, so würden alle Juden Christen werden. Ausser dieser Geschichte wurde Bellarmin auch erzählt, ein französischer Calvinist habe gesagt: Wenn alle Cardinäle Bellarmine wären, gäbe es keine Häretiker. Bellarmin sagte darauf laut den Processacten zu dem P. Virgilio Cepari: Da habe ich schon zwei Zeugen für meine Heiligkeit, einen Juden und einen Ketzer; nun fehlen noch ein Heide und ein Türke; wenn ich die auch noch bekomme, werdet ihr mich heilig sprechen können.

tigung einer von dess Hochwürdigsten Herrn Roberti Bellarmini Cardinals schandtlosen Leben und erschröcklichen Todt gedichteter und sub titulo eines Ehrenkräntzleins der Jesuiter in offenem Truck aussgesprengter teuflischer Ertzlügen . . . durch Bernhardt Mainot, der Rechten Doctorn. Würzburg 1615. 32 S. 4. In beiden Schriften wird die Erklärung von König und ein Auszug aus dem Brief an Alber mitgetheilt. Mainot sagt, der Verfasser sei ein Deutscher, „ein unbenannter, aber ziemlich bekannter Novellant", das ihm vorliegende Exemplar sei zu Lauingen gedruckt. Der Jesuit Conrad Vetter, der Gretsers Schrift ins Deutsche übersetzte, hielt Jakob Heilbrunner „oder einen seiner Schmähgenossen" (Janssen, Gesch. des d. Volkes V, 524) für den Verfasser des Pasquills und berichtet, der evangelische Buchdrucker, der dasselbe zu Lauingen gedruckt habe, sei verbannt worden. Die zweite Auflage heisst: Ehrenkräntzlein der Jesuiter: das ist eine wahrhaftige newe Zeitung oder historischer Bericht, wie der Jesuit R. Bellarminus . . . in seinem engelkeuschen Leben mehr denn 1642 Weibspersonen beschlafen u. s. w.

Im J. 1617 erschien zu Köln eine Gesammtausgabe der Werke Bellarmins in sieben Foliobänden. In einem Briefe vom 15. April 1614 verspricht Bellarmin dem Cutsemius, er werde keinem andern als dem Kölner Verleger gestatten, seine sämmtlichen Werke zu drucken. Die vier ersten Bände enthalten die Controversen, der 5. den Psalmen-Commentar, der 6. die Predigten, der 7., zu dem 1619 ein Supplementum erschien, die Opuscula. In einem Briefe vom 18. Juli 1620 (Epp. fam. n. 167) dankt Bellarmin dem bekannten spanischen Jesuiten Mariana für die Uebersendung und Widmung seiner Scholia in Vetus ac Novum Testamentum (Madrid 1619) und sagt dann: „Und da Sie mir Ihre Werke aufgezählt haben, von denen ich nur das eine oder andere kannte, und mir die Aufzählung so vieler Bücher sehr angenehm gewesen ist, will ich meinerseits meine Opuscula aufzählen, für den Fall, dass sie dieselben kennen zu lernen wünschen". Passionei p. 174 ist doch wohl etwas hart, wenn er auch diesen Brief unter die Beweise für Bellarmins Selbstgefälligkeit aufnimmt. Das Verzeichniss der Werke ist übrigens nur eine Inhaltsangabe der einzelnen Bände der Kölnischen Ausgabe; die 23 Opuscula des 7. Bandes werden einzeln verzeichnet. Zur Ehre gereicht es Bellarmin, dass er von dem damals 80jährigen Mariana, mit dem er in Rom zusammen Student gewesen war, eine Widmung annahm und ihm freundlich schrieb, obschon derselbe durch einen Streit mit dem Ordensgeneral Acquaviva sich missliebig gemacht, durch sein Buch vom Könige der Gesellschaft Jesu grosse Verlegenheiten bereitet hatte, wegen seiner Abhandlung über die Veränderung des Münzwesens von der spanischen Regierung 1609 ein Jahr in Haft gehalten worden war, und obschon die Index-Congregation, deren Mitglied Bellarmin war, 1609 eine Sammlung von Abhandlungen von Mariana, ohne Zweifel auf Betreiben der spanischen Regierung wegen der obengenannten Abhandlung, verboten hatte. Das Buch, welches die Jesuiten selbst Mariana übelnahmen, der Discurs über die Schäden der Gesellschaft, erschien erst 1625, also nach dem Tode Bellarmins und Mariana's († 16. Febr. 1623) [1].

1) Reusch, Index II, 281. 342.

Unter den Opuscula befinden sich ausser den bereits besprochenen mehrere ascetische Schriften, ein Buch De officio principis christiani ll. III, welches Bellarmin auf die Bitten der polnischen Jesuiten schrieb und dem Prinzen Ladislaus, dem Sohne Sigismunds III., widmete, — es erschien zuerst zu Rom 1609; die beiden letzten Bücher enthalten Biographieen alttestamentlicher und christlicher Fürsten, — und die Admonitio ad Episcopum Theanensem nepotem suum, quae necessaria sint episcopo salutem aeternam in tuto ponere volenti, zuerst ohne Bellarmins Vorwissen 1618 zu Paris gedruckt, dann, von ihm corrigirt und vermehrt, nach seinem Tode 1622 zu Venedig [1]. Angiolo della Ciaja, der Sohn von Bellarmins Schwester Eustochia, wollte später Erzbischof von Chieti werden und war mit dem Msgr. Volpi darüber einig geworden, dass dieser zu seinen Gunsten resigniren und von den 4000 Scudi, die das Erzbisthum einbrachte, 1000 behalten sollte. Bellarmin lehnte das Ansinnen, für diesen Handel die päpstliche Genehmigung zu erwirken, entschieden ab (Bartoli p. 308).

Unter den ascetischen Schriften ist De ascensione mentis ad Deum die älteste, zuerst 1606 zu Rom gedruckt. Cardinal Crescenzi erzählt (bei Bartoli p. 452), als er Bellarmin über dieses Werkchen Complimente gemacht, habe er gesagt, er habe noch mehr solcher Werkchen geschrieben, wage aber nicht, sie herauszugeben. Darauf habe er und, wie er glaube, hätten auch andere durch wiederholte Bitten ihn zur Veröffentlichung der anderen bestimmt. Der Cardinal Maffeo Barberini (der spätere Urban VIII.), der sich viel mit Versemachen beschäftigte, machte auch ein Lobgedicht auf dieses Büchlein; Bellarmin gestattete aber nicht, dass es demselben beigedruckt würde (Petra Sancta 663). Von diesem Schriftchen sagt Bellarmin selbst: „Während ich meine anderen ascetischen Schriften nur lese, wenn es sein muss, habe ich diese schon drei- oder viermal aus freien Stücken gelesen und mir vorgenommen, sie fortan oft zu lesen", — was Passionei p. 143 wieder unter

1) Thyrsus Gonzalez, Fundamentum theologiae, Introd. n. 11—13.

die selbstgefälligen Aussprüche Bellarmins registrirt, neben der Bemerkung über die Bücher von der Nachfolge Christi in De scriptoribus eccl. [1], wo er zu dem Satze, das Büchlein sei sehr nützlich und mit Recht in der ganzen Kirche beliebt und verbreitet und in fast alle Sprachen übersetzt, beifügt: Ich habe es von Jugend an bis ins Greisenalter sehr oft gelesen u. s. w.

Als die letzte Schrift Bellarmins De arte bene moriendi dem Magister Sacri Palatii vorgelegt wurde, nahm dieser, wie Bartoli p. 373 erzählt, Anstoss an dem Satze: was die Reichen über Bedarf besässen, gehöre den Armen. Die Sache wurde dem Papste zur Entscheidung vorgelegt, und das Buch durfte 1620 unverändert erscheinen.

Von dem 1617 zu Rom gedruckten Buche De gemitu columbae sive de bono lacrimarum ll. III, sagt Vincenz Baron, es wäre beinahe verboten worden. In den Biographieen und den auf den Seligsprechungsprocess bezüglichen Schriften wird nichts davon gesagt, dass das Buch bei der Inquisition oder der Index-Congregation förmlich denuncirt worden sei. Es erregte aber bei den Angehörigen anderer Orden, namentlich den Dominicanern, Missfallen, weil man in den Klagen über die Lauigkeit und den Verfall der strengen Zucht, die selbst in religiöse Orden eingedrungen seien, eine Herabsetzung der anderen Orden gegenüber den Jesuiten fand. Nach dem Tode Bellarmins, 1625, veröffentlichte der Dominicaner Jacob Gravina unter dem Titel Vox turturis eine Schrift, worin er für die alten Orden eintrat [2]). Die Jesuiten antworteten erst 1631 in einer Cavea turturi structa betitelten Schrift, die von einem baierischen Weltgeistlichen veröffentlicht wurde, aber den Pater Hugo Roth, nicht, wie vielfach angenommen wurde, Jacob Keller zum Verfasser hat [3]). Aus des mittlerweile ge-

1) Bellarmin sagt hier übrigens, Heribert Rosweyd habe erwiesen, dass sie von Thomas von Kempen seien. Vgl. Laemmer, Melet. Rom. p. 385.

2) Vox turturis seu de florenti usque ad nostra tempora SS. Benedicti, Dominici, Francisci et aliarum ss. religionum statu, Neapel 1625.

3) Cavea turturi male contra Gemitum columbae Em. Rob. Cardinalis Bellarmini exultanti a theologo veritatis vindice structa et a

storbenen Gravina hinterlassenen Papieren wurde dann 1633 noch eine zweite Streitschrift herausgegeben, von den Jesuiten aber nicht mehr beantwortet [1]).

In der Bibliotheca scriptorum Societatis Jesu wird unter Bellarmins Schriften verzeichnet: Novae declarationes S. R. E. Cardinalium ad decreta S. Concilii Tridentini . . . Omnia nunc primum vulgata ex bibliotheca Illustr. Card. Roberti Bellarmini fel. mem. Lugduni per Laur. Durand 1634. In der Approbation heisst es, das Buch werde hinlänglich empfohlen durch den berühmten Namen seines Verfassers Bellarmin. Bartoli p. 116 bemerkt, die Approbatoren müssten das Manuscript gar nicht gelesen haben; denn an mehreren Stellen nenne sich als Verfasser der Bischof Giov. Paulo Marincola von Teano.

Im J. 1650 veröffentlichte Fuligatti, der Biograph Bellarmins, eine Auswahl aus seinen Briefen unter dem Titel Epistolae familiares, und diese Sammlung ist oft nachgedruckt worden. Passionei p. 113 spricht einen Zweifel darüber aus, ob der Vorschrift, dass vor der Seligsprechung alle Schriften des Betreffenden zu prüfen seien, genügt worden sei: „Es gibt noch viele ungedruckte Schriften Bellarmins an verschiedenen Orten, zu Mecheln, — ich habe ein Verzeichniss derselben, — in der Vaticanischen Bibliothek, in den Bibliotheken der Chiesa nuova und des Römischen Collegs und in der Corsini'schen. Zu Würzburg ist vor kurzem ein kleiner Tractat Bellarmins über die Vulgata, also über einen wichtigen Punkt, gedruckt worden (s. o. S. 127). Dazu kommen noch

Gregorio Riedelio SS. Theol. Dr. Ducalis Coll. eccl. apud Landishutanos Decano et Ser. Electoris Bavariae Consiliario etc. publicata. Monachii 1631. 262 S. 8.

1) Congeminata vox turturis florentissimum sacrorum ordinum statum disrupta Cavea anonymi iterato occinentis. Opus e manuscriptis tractatibus Gravinianis ab Ill. D. Aug. Ardinghello excerptum . . . Neapel 1633. — Unter dem Gesammttitel Resonans turturis concentus per amenissima sacrarum religionum viridaria volitantis. Ex opusculis . . . Dominici Gravina Ord. Praed. Revisus et illustratus per . . Thomam de Saria ejusdem ord. in Univ. Colon. Prof., erschienen zu Köln Vox turturis . . . 140 S. 4. und Congeminata . . . c. 400 S. 4.

unzählige Briefe, welche von Marcello Cervini, Fuligatti und Bartoli citirt werden. Wir wissen auch, dass er mit den spanischen Jesuiten über die Angelegenheit de auxiliis correspondirt hat, wie aus einer Denkschrift der Jesuiten für Clemens VIII. und aus dem Buche des P. Hennao über die Scientia media hervorgeht. So ist zu befürchten, dass nach der Seligsprechung dieses ehrwürdigen Dieners Gottes Schriften ans Licht kommen, die neue Streitigkeiten veranlassen, ihm nicht sehr zur Ehre gereichen und den Gegnern Anlass geben, den h. Stuhl zu insultiren und nicht nur diese, sondern auch alle anderen Seligsprechungen zu verspotten." Manche Briefe finden sich zerstreut in verschiedenen Werken, die de Backer verzeichnet, und einige derselben, die zum Theil interessanter sind als die in Fuligatti's Sammlung stehenden, sind in unseren Anmerkungen benutzt worden. Von den anderen, die uns zugänglich waren, verdienen noch kurz erwähnt zu werden: einer an Franz von Sales aus dem Jahre 1616 über Frauenklöster in Lyon, wegen deren jener an Bellarmin geschrieben hatte [1]), ein Brief an einen Mönch, der, wie es scheint, aus dem Orden austreten wollte, aus dem Jahre 1601 und ein langer freundlicher Brief an Scioppius aus dem Jahre 1616 [2]), endlich ein Brief vom 25. Dec. 1618 an den bei Gelegenheit der Pulververschwörung viel genannten Pater Gerard, der damals unter dem Namen Pater John Tomson Rector des Collegs zu Lüttich war [3]). Darin kommt folgende Stelle vor: „Den Dr. Singleton habe ich vertheidigt, so lange ich konnte; aber seine Gegner haben gesiegt Ich kann nichts für ihn thuen; denn erstens würde man ein Vorurtheil gegen mich haben, weil ich Jesuit bin; zweitens bin ich ein alter Mann von 77 Jahren und erwarte täglich meine Auflösung; drittens weiss ich nicht, wie ich ihm helfen könnte. Die gewöhnliche Weise, solchen Männern zu helfen, ist die

1) Oeuvres compl. de S. François de Sales, Paris 1858, VI, 372. 391. 405.

2) Jani Nicii Erythraei Epistolae ad diversos I, 1 und VIII, 6.

3) J. Morris, The Condition of Catholics etc. [s. o. S. 200, Anm. 2] p. CCII.

Verleihung von Pfründen. Aber hier in Rom sind derjenigen, die sich um Pfründen bewerben, so viele, dass sie fast nicht zu zählen sind, und nicht bloss Italiener, sondern auch Spanier, Franzosen und Deutsche suchen zu Rom nichts als Pfründen. Ich selbst, von dem man annahm, ich hätte einigen Einfluss bei dem Papste, habe mich mehr als zehn Jahre bemüht, für einen Spanier, der ein ausgezeichneter Mann und mit mir sehr befreundet ist, eine gute Pfründe zu erlangen, die in seinem Vaterlande zur Erledigung käme. Dasselbe könnte ich von flämischen und deutschen Freunden sagen. Wie würde es mit Engländern gehen, in deren Heimath es keine Pfründen für Katholiken gibt? . . . Sie werden Mühe haben, meine schlechte Handschrift zu lesen, aber Pater Coffin verlangte, ich solle Ihnen eigenhändig schreiben." — Dass viele andere Briefe Bellarmins noch nicht gedruckt sind, dafür werden die Jesuiten ihre Gründe haben.

Schneemann berichtet mit gewohnter Leichtfertigkeit, Bellarmin habe 16. Aug. 1621 die Cardinalswürde niedergelegt [1]). Gregor XV., der 9. Febr. 1621 zum Papst gewählt wurde, liess auf den Rath seines Neffen, des Cardinals Ludovisi, Bellarmin auffordern, seine Wohnung im Vatican zu nehmen. Bellarmin erklärte sofort, er werde gehorchen. Als ihm aber angedeutet wurde, er müsse dem Cardinal-Nepoten einen Besuch machen, um sich zu bedanken, erklärte er, wie Bartoli nach den Processacten berichtet, es bestehe eine päpstliche Verordnung, dass die Cardinäle einem neu ernannten Collegen erst dann Besuch zu machen hätten, wenn er im Consistorium den Hut erhalten hätte. Er wohnte übrigens nicht lange im Vatican. Wegen seiner zunehmenden Kränklichkeit, erwirkte er sich die Erlaubniss, am 25. August in das Noviziat der Jesuiten überzusiedeln. Kurz vor seiner Uebersiedelung sagte er seinem Kammerdiener, der ihm irgend einen Dienst leistete: Mache es gut; es ist das letzte Mal. Der Diener antwortete: die tüchtigsten Astrologen hätten sorgfältig seine Nativität berechnet und herausgebracht, dass

1) Weitere Entwicklung S. 91.

er noch vier Jahre leben werde. Bellarmin erwiderte: Nicht sie, sondern ich werde Recht behalten. Nach seiner Ankunft im Noviziate sagte er dem Kammerdiener, er werde das achtzigste Jahr nicht erreichen, wie er denn auch 17 Tage vor diesem Zeitpunkte, 17. Sept. 1621, starb. Alles dieses ist, wie Bartoli p. 237 angibt, in den Processacten zu lesen. Marcello Cervino c. 39 erzählt, die h. Catharina habe einem frommen Manne, dem sie sehr oft erschienen sei, einmal, als er sie wegen Bellarmins gefragt habe, geantwortet: Er wird lange leben und seine Werke werden Gott wohlgefällig sein.

Einige Tage vor seinem Tode wurde Bellarmin von dem Papste besucht; er empfing ihn, wie die Biographen berichten und einige, die nicht zu seinen Verehrern gehörten, tadelnd erwähnen, mit den Worten: „O Herr, ich bin nicht würdig, dass du eingehst unter mein Dach". Der Jesuit Joh. Nadasi erzählt: „Bellarmin wiederholte sterbend sehr oft, nach Lyraeus dreissigmal, die Namen Jesus und Maria. Einige sagen, er habe die eine Hälfte seines Herzens Jesus, die andere Maria vermacht" [1]).

In seinem Testamente (Bartoli p. 503) hatte er den Papst dringend gebeten, zu gestatten, dass seine Leiche in einer Jesuitenkirche zur Nachtzeit in der Stille beigesetzt werde und die Exequien nur von den Jesuiten ohne Theilnahme der Cardinäle gehalten würden; am liebsten möchte er, hatte er beigefügt, zu den Füssen seines geistlichen Sohnes, des seligen Aloysius Gonzaga, begraben werden. Als der General dem Papste den Tod Bellarmins mittheilte, erzählte dieser, er habe ganz kürzlich einen Brief aus einem entfernten Lande erhalten, worin geschrieben werde, Bellarmin werde am 17. September sterben und ins Paradies eingehen (Bartoli p. 259). Auf den Antrag des Generals befahl der Papst, den in dem Testamente ausgesprochenen Wunsch nicht zu erfüllen. So wurden denn in der Kirche al Gesù feierliche Exequien im Beisein des Cardinalscollegiums gehalten. Die Leiche wurde nach einem Jahre wieder ausgegraben und in dem Grabe beigesetzt, worin

1) Annales Mariani Societatis Jesu, Rom 1658, p. 636.

früher der Leib des h. Ignatius gelegen hatte, rechts neben dem Hochaltar der Kirche al Gesù. Die Leichenrede hielt der Jesuit Tarquinio Galuzzi.

Die Biographen führen eine Menge von Thatsachen zum Beweise dafür an, dass Bellarmin im Rufe der Heiligkeit gestorben sei. Eudaemon-Joannes sagt in dem Berichte über seinen Tod, es seien zehn-, nach anderen zwanzigtausend Rosenkränze an die Leiche angerührt worden, und Hurter rühmt, dass schon während er auf dem Sterbebette lag, Cardinäle und Prälaten an 150 Käppchen schickten, um sie an ihm anzurühren [1]). Bartoli erzählt, dass ein Priester statt einer Requiemsmesse in weissen Paramenten die Messe de S. Roberto Confessore Pontifice gehalten und dass der Bischof Francesco Gonzaga von Mantua in seiner Kathedrale eine Kapelle seinem Verwandten, dem sel. Aloysius geweiht, die daran anstossende für Bellarmin reservirt habe. — Passionei p. 151 bemerkt zu dem, was Cavalchini n. 169—175 über den Zudrang des Volkes bei der Beerdigung Bellarmins sagt: „Das ist bei manchen vorgekommen, welche nicht selig gesprochen sind. Ich könnte den Diakon Paris nennen, aber die Achtung, die ich vor Bellarmin habe, verbietet mir das. Ich kann ja auch vortreffliche Männer aus unseren Tagen nennen, von deren Seligsprechung gleichwohl nicht die Rede gewesen ist, den berühmten Canonicus Berti, Jessio und andere gute Ordensleute. Zudem war es nur ein Strohfeuer. Jetzt wissen in Rom sehr wenige auch nur, wo sein Grab ist.“ — Wenn Cavalchini n. 13 behauptet: Bellarmin stehe in allen Theilen der Welt und namentlich in Rom im Rufe der Heiligkeit, so bemerkt dazu der Verfasser des Supplemento p. 17: „Ich bezweifle das. Bezüglich des ersten Punktes berufe ich mich auf alle Katholiken in der Welt, bezüglich des zweiten auf die Einwohner von Rom und diejenigen, die sich vorübergehend dort aufgehalten haben. Das kann ich beschwören, dass von meinen Mitbürgern, die, theilweise nach einem langen Aufenthalte, von Rom zurückgekommen sind, und deren ich

1) Katholik 1866, II, 58.

sehr viele danach gefragt habe, keiner von der Heiligkeit Bellarmins hat reden hören und keiner erfahren hat, wo er begraben ist, ja dass in der ewigen Stadt die Gräber, nicht nur Rafael's und Tasso's, sondern auch Onofrio Panvinio's, Giovanni Casa's, Pietro da Cortona's u. dgl. bekannter sind als das seinige."

Azzolini p. 31 bemerkt zu den Processacten von 1676: das Hervorheben der Thatsachen, dass zu der Beerdigung Bellarmins viele Menschen zusammengeströmt seien, dass man ihn als Heiligen bezeichnet, Reliquien von ihm zu erlangen gesucht und Rosenkränze an seine Leiche angerührt habe, sei in dem jetzigen Stadium des Processes gar nicht am Platze; auf Grund jener Thatsachen sei die Einleitung des Processes gestattet worden; für die jetzt vorliegende Frage, ob er die Tugenden im heroischen Grade besessen, kämen sie gar nicht in Betracht. Auch unter Benedict XIV. lag nur diese Frage vor; gleichwohl hat auch Cavalchini einen langen Abschnitt über den „Ruf der Heiligkeit und Wunder" und einen andern über die übernatürlichen Gnadengaben (gratiae gratis datae) Bellarmins [1]). Ueber diese und die auf seine Fürbitte gewirkten Wunder würde freilich eingehender zu handeln sein, wenn es einmal zur Erledigung der ersten Frage nach den heroischen Tugenden kommen sollte. Nach der 1743 zu Rom erschienenen anonymen Biographie enthalten die Processacten Zeugenaussagen über 54 nach dem Tode Bellarmins vorgekommene Wunder. Von denen, die dieser Biograph p. 301 aus der Capuanischen Zeit Bellarmins erzählt, verdienen zwei erwähnt zu werden. Ein Bauer brachte einige Male dem Erzbischof Feigen von einem Baume in seinem Gärtchen. Als dieser später einmal fragte, warum er keine Feigen mehr erhalte, klagte der Bauer, der Baum sei durch einen Brand beschädigt und trage nicht einmal mehr Blätter. Bellarmin befahl ihm, nach Hause zu gehen und von den Feigen zu bringen, die er an dem Baume finden werde. Er

1) Die Frage, ob nicht auch schon bei der Untersuchung über die Tugenden wenigstens einige gratiae gratis datae nachzuweisen seien, ist controvers. Ben. XIV, 3, 42, 9—11.

fand deren in Menge. Auf einem Spaziergange traf Bellarmin am Volturno Fischer, die den ganzen Tag nichts gefangen. Er betete vor einem Marienbilde, wandte sich dann nach dem Flusse hin und sagte: Kommt, Fische, und darauf machten die Fischer einen Fischzug, wie er seit Menschengedenken nicht vorgekommen war.

Aus den Vota der Cardinäle verdienen noch einige allgemeine Bemerkungen über Heiligsprechungen mitgetheilt zu werden. Card. Casanate schliesst sein lateinisches Votum, nachdem er gezeigt hat, dass für die Seligsprechung Bellarmins genügende Gründe nicht vorlägen: „Es ist also sehr bedenklich, von dem durch den h. Stuhl vorgezeichneten Wege abzugehen, zumal jetzt, wo wegen der Häufigkeit der Heiligsprechungen, wegen der grossen Kosten und der bedeutenden Ausgaben, welche diese Functionen zu verursachen pflegen, eine gewisse Uebersättigung eingetreten ist, durch welche die Verehrung (der Heiligen) und die Achtung vor den Orakeln des apostolischen Stuhles vermindert wird. Dazu kommt die Klage vieler frommen Männer, dass die sittlichen Grundsätze laxer würden, dass man nur noch grosse Verbrechen als Sünde ansehe, dass die alte Strenge der Kirche aufgegeben werde und dass die Urtheile bei den Heiligsprechungen nur noch wie Process-Urtheile behandelt würden. Wenn man anfängt solche Tugenden als heroische gelten zu lassen, dann wird die Sittlichkeit abnehmen und an die Stelle wahrer Frömmigkeit Heuchelei treten, was Gott verhüten möge.“ In seinem italienischen Votum fügt er bei: „Wenn man zugeben wollte, dass die Vereinigung vieler nicht heroischen Tugenden mit der heroischen Tugend gleichwerthig sei, so würde der apostolische Stuhl sich der Gefahr eines Irrthums in einer wichtigen Sache aussetzen. Es würde das auch die weitere schlimme Wirkung haben, dass die Gläubigen, die das Gewöhnliche nicht bewundern und gewöhnt sind, von den wunderbaren Dingen zu hören, welche viele Heilige vollbracht haben, die Ehrfurcht vor den Heiligen verlieren und die Entscheidungen der Kirche nicht mehr mit der gebührenden Demuth annehmen

würden. Es würde das ausserdem dazu führen, dass die Heiligsprechungen erleichtert würden, worüber ohnehin schon viele fromme Männer klagen und die Ketzer und viele schlechte Christen spotten . . . Das günstige Urtheil aller Consultoren macht auf mich keinen grossen Eindruck. Man sieht ja nicht ohne Bedauern der Gutgesinnten, dass es heutzutage keinen Satz gibt, der nicht speculative vertheidigt wird, und da alle Ordensgeistlichen um ihren Orden willen bei der Canonisation von Ordensgeistlichen interessirt sind, kann leicht dieses Interesse mit irgend einem speculativen Argument den Verstand irreleiten. Ich glaube darum, es ist bei dieser Sache auf den gegenwärtigen Zustand der Moraltheologie Rücksicht zu nehmen und zu erwägen, dass, da es heute keine noch so verwerfliche That gibt, von der man nicht nachzuweisen sucht, sie sei nicht sündhaft, wir nicht durch Nachsicht bewirken dürfen, dass es in Zukunft keinen Christen gibt, der nicht darauf Anspruch machen könnte, nach seinem Tode von dem apostolischen Stuhle heilig gesprochen zu werden.“

Card. Azzolini beginnt sein Votum mit folgenden Sätzen: „Das Urtheil, welches jetzt zu fällen ist, ist eines der verantwortungsvollsten, die dem apostolischen Stuhle zustehen; denn es handelt sich darum, zu entscheiden, ob ein Mensch von Rechtswegen zu adoriren sei (a far adorare un uomo per merito di giustizia). Und weil der Beistand des h. Geistes, der dabei nothwendig ist, datur Pontifici prudenter agenti, darum verlangt der apostolische Stuhl, dass die Beweise gewichtiger, stärker und klarer seien als alle anderen . . . Da ich nun bei diesen Processen eine gewisse fromme Leichtigkeit wahrnehme, die darin sich zeigt, dass man die Zeugen nicht mit der gebührenden Strenge verhört und auf die Zahl und das Gewicht der Beweise nicht mit der gebührenden Strenge achtet, so bemerke ich, dass wir den Heiligen fromme Verehrung schulden, nachdem sie canonisirt worden sind, dass aber derjenige, welcher bei einem Heiligsprechungsprocesse seine Stimme abzugeben hat, keine andere Pflicht als die eines Fiscals und diese strenge zu erfüllen hat, da wir den Heiligen keine grössere Ehre erweisen können, als sie einer strengen

Prüfung zu unterwerfen, und eine unzeitige und pflichtwidrige Nachsicht dahin führen würde, dass wir Heilige von Gnaden und nicht von Rechts wegen (Santi di grazia e non di giustizia) machen und die früheren und die zukünftigen discreditiren würden. Diejenigen, welche die Unfehlbarkeit des Papstes bei Heiligsprechungen [1]) leugnen, stützen sich darauf, dass sein

1) Bellarmin hat in den Controversen (De sanct. beat. 1, 9) ein eigenes Capitel mit der Ueberschrift: „Man muss glauben, dass der Papst bei der Canonisation der Heiligen nicht irre". Ausführlich handelt über die Frage Benedict XIV. 1, 42—45; er lässt sie unentschieden. Auch Heinrich, Dogmatik II, 645, lehrt nur: es sei mindestens frommer Glaube und allgemeine und wohl begründete Lehre der Theologen, dass die Kirche in der Canonisation der Heiligen unfehlbar sei; einige Theologen behaupteten allerdings, die Leugnung dieser Unfehlbarkeit verdiene die Note der Häresie, aber die Mehrzahl scheine sich mit der Note der Temerität, Scandalosität und Impietät zu begnügen (K. Martin, Der wahre Sinn der Vatik. Lehrentscheidung S. 50, fügt „wenigstens nach Häresie schmeckend" bei). Benedict XIV. theilt c. 43, n. 2 einen Bericht über die lange Rede mit, die Sixtus V. bei Gelegenheit der Canonisation des spanischen Franciscanerbruders Didacus am 27. Juni 1588 im Consistorium hielt. Der Papst sprach darin zunächst über die dem Papste von Gott übertragene Gewalt und die Auctorität der Kirche überhaupt, und bewies dann mit Bibelstellen und anderen theologischen Gründen und allerlei Argumenten, dass der Papst als der wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, für den Christus der Herr gebetet, dass sein Glaube nicht abnehme, und als das wahre Haupt der Kirche, welche das Fundament und die Säule der Wahrheit sei und vom h. Geiste geleitet werde, bei der Canonisation der Heiligen nicht irren und getäuscht werden könne (errare et falli non posse). Er behauptete dann unter Anführung der triftigsten Gründe (omnibus summis rationibus divinitus in medium allatis), dass dieses nicht nur mit frommem Sinne (pie), sondern nothwendig und mit der sichersten Ueberzeugung (firmissima fide) zu glauben sei, da ja auch dieses ganz unzweifelhaft sei, dass die Decrete der Kirche oder des Papstes sicher und fest seien, welche sich auf den Glauben oder die Sitten bezögen und auf sichere und feste Principien und Fundamente stützten. Alle Anwesenden, fügt der Berichterstatter bei, hätten die Rede mit der grössten Aufmerksamkeit und Bewunderung angehört. Benedict XIV. meint, Sixtus V. habe hier nicht als Papst, sondern als Theologe (privatus doctor) gesprochen, behandelt also die feierliche Erklärung seines Vorgängers kaum minder despectirlich als die von Bellarmin berathenen Päpste seine Erklärungen in der Bulle über die Vulgata. (Ueber die Erklärung Sixtus' V. handelt, unabhängig von Benedict XIV., Fr. Görres in der Zts. f. wiss. Th. 1876, 415.) Die modernen

Urtheil sich auf menschliche Beweise stütze und ein Urtheil über Thatsachen sei, wobei er sich irren könne. Dieser starken Einwendung kann man nur dadurch begegnen, dass man bei der Untersuchung die grösste Strenge anwendet, um sich des göttlichen Beistandes würdig zu machen, während, wenn man oberflächlich verfährt, jeder mit Recht sagen kann, wir könnten nicht nur, sondern wir wollten uns irren . . . Gott möge uns davor behüten, dass wir von der bei der Heiligsprechung nöthigen Strenge ablassen. Nachsicht zu üben anzufangen, wäre sehr gefährlich; denn von einem Extrem kommt man zum andern durch Mittelstufen, und wenn man sähe, dass wir in diesem Punkte nachsichtig wären, so könnte man auf den Gedanken kommen, wir wollten, statt den Heiligen gleich zu werden, die Heiligen uns gleich machen. Bekannt ist der Ausspruch, den der Cardinal Bessarion in einem Consistorium gethan: diese modernen Heiligen machen mir die alten Heiligen verdächtig. Was würde er sagen, wenn er die seitdem eingeführte Leichtigkeit gesehen hätte? Es ist nicht nothwendig, Heilige zu canonisiren, am wenigsten diejenigen, die vor nicht langer Zeit gelebt haben, und man hat

Infallibilisten behandeln solche Erklärungen, wenigstens wenn sie ihnen passen, mit mehr Ehrfurcht. Scheeben (Dogmatik I, 229) sagt: „Auch die Allocutionen können unter Umständen zur Promulgation oder Vollziehung eines Cathedralspruches verwandt werden, weil sie nicht als blosse Predigten oder Vorträge für die Cardinäle, sondern als Ansprachen an die ganze katholische Welt zu betrachten sind“, und Pater Schneemann erwähnt im Katholik 1868, II, 405: „Pius IX. erklärte in jener Homilie, die er am grossen Pfingstfeste vor 500 Bischöfen hielt, mit deren vollster Zustimmung, dass nach den Worten des Heilands bei Luk. 22, 32 der Glaube des Petrus nie gebrechen werde, weder in ihm selbst noch in seinen Nachfolgern“, stellt diese Erklärung als „Ausspruch des Oberhauptes der Kirche“ neben die erste Encyclica Pius' IX. vom 9. Nov. 1846 und schliesst: „Wenn so die kirchliche Autorität verfährt, dann geziemt es der kirchlichen Wissenschaft, sie zu vertheidigen“. — Im Anfange des 16. Jahrhunderts pflegten die Päpste vor einer Canonisation zu erklären: „Ehe Wir den Ausspruch thuen, erklären Wir öffentlich vor euch, den hier Anwesenden, dass Wir durch diesen Canonisationsact nichts zu thuen beabsichtigen, was gegen den Glauben oder die katholische Kirche oder die Ehre Gottes wäre“. Launoii Opp. V, 1, 268.

mit Recht gesagt: Wenn einige grosse Heilige 200, andere 300 Jahre auf die Heiligsprechung haben warten müssen, warum kann nicht ein Mann, der vor 60 Jahren gelebt hat, wenigstens so lange warten, bis viele, die ihn noch gekannt haben, nicht mehr leben? Es ist mir sehr peinlich, dass noch jetzt würdige Männer leben, welche auf die Aufforderung, Zeugniss abzulegen, erwiedert haben, sie hätten Bellarmin als einen würdigen Cardinal gekannt, aber nicht als einen Heiligen, und wir haben unter uns einen hochachtbaren Cardinal, der dasselbe sagt, den Cardinal Arbricio.“ [Von diesem sagt freilich Cavalchini n. 232, er sei beim Tode Bellarmins erst zehn Jahre alt gewesen.]

Azzolini kritisirt p. 29 sehr scharf die bei dem Processe producirten Zeugenaussagen: „Viele Zeugen sagen: Ich denke, ich glaube, ich erinnere mich nicht gesehen zu haben, ich weiss nicht, dass Bellarmin jemals dieses oder jenes gethan u. dgl. Andere legen im allgemeinen Zeugniss über sein ganzes Leben ab, die ihn nur kurze Zeit gekannt haben. Viele unterscheiden nicht, was sie selbst gesehen und was sie von anderen gehört haben. Die Zeugnisse der Cardinäle sind aussergerichtliche Erklärungen, die sie auf die Bitte der Betheiligten niedergeschrieben haben und auf die bei jedem andern Processe gar kein Werth gelegt werden würde [1]). Manche Zeugen widersprechen einander.“ — Passionei p. 72 führt als ein komisches Beispiel folgende Zeugenaussage an: „Ich weiss, dass er die Tugend des Glaubens im heroischen Grade besass. Denn er hielt Vorlesungen über die Controversen und liess sie drucken mit solchem Erfolge, dass der Herzog von Baiern ihm schrieb, es seien viele dadurch bekehrt worden, und dass in England eine eigene Professur zur Widerlegung der Controversen errichtet wurde.“

1) Benedict XIV. 3, 10, 13 sagt: Urban VIII. und Innocenz XI. hätten ausdrücklich erklärt, auf Attestationes extrajudiciales sei bei Seligsprechungsprocessen gar keine Rücksicht zu nehmen; er selbst habe als Promotor fidei bei einem viel besprochenen Processe, offenbar dem Bellarmin'schen, als man solche Erklärungen habe geltend machen wollen, weil sie vor der erwähnten Verordnung Urbans VIII. abgegeben worden, die Ansicht vertreten, sie hätte keine Beweiskraft, aber vim adminiculi.

Card. Passionei schliesst seine Bemerkungen zu der Relation Cavalchini's so: „Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Bellarmin eine wesentliche Tugend [die Demuth] fehlte [1]) und dass er die anderen nicht im heroischen Grade besass, oder wenigstens dass die sicheren Beweise dafür fehlen, und dass, wenn er ein frommer Cardinal war, dieses nicht genügt, um ihn selig zu sprechen, wie er selbst bezüglich der heiligen Francisca Romana sagt: »Es ist nicht genug, dass sie Heilige vor Gott seien, sondern es muss auch durch die zuverlässigsten Documente bewiesen werden, dass sie während ihres Lebens durch die Glorie wahrer Heiligkeit anderen vorgeleuchtet haben. Dazu kommt, dass diejenigen, welche in das Verzeichniss der Heiligen eingetragen werden, wie hellstrahlende Lichter auf einen erhöhten Platz gestellt werden, um vielen Sterblichen den Weg zur Vollkommenheit zu zeigen.« Bellarmin legt eine grosse Klugheit und einen grossen Eifer für die Ehre des heiligen Stuhles und des Papstes an den Tag, indem er diese berechtigte Anforderung stellt und hervorhebt, dass es nicht nur zuverlässiger, sondern der zuverlässigsten Documente bedürfe. Denn die Könige, Fürsten und die anderen Potentaten und das ganze Volk Gottes sehen, wie Paris de Grassis [2]) sagt, »die Päpste nicht wie sterbliche Menschen, sondern wie Götter auf Erden an . . . und werden von einer unglaublichen Bewunderung erfüllt, wenn sie hören oder sehen, dass sie, was über menschliches Thuen hinausgeht, durch die Ceremonien, von denen wir reden, einen Menschen unter die Heiligen versetzen.« Sollte man jemals auf den Gedanken kommen, dass dieser grossartige Act, vielleicht der grossartigste, den der Papst vornehmen kann, ohne Beobachtung der Regeln und ohne wirkliche Lösung aller Bedenken vorgenommen worden sei, so würde die entgegengesetzte Wirkung eintreten. Die grösste Vorsicht ist in der Gegenwart

1) Muzio Vitelleschi sagte freilich nach Bartoli p. 353 aus: „Die Tugend der Demuth war diejenige, die ich mehr als alle anderen bei ihm bewunderte . . . Die Verbindung so vieler ausgezeichneten Eigenschaften mit einer so grossen Demuth erschien mir als ein beständiges Wunder."

2) Reusch, Index I, 64.

ganz besonders nöthig, da Jacques Basnage, der gelehrteste und angesehenste Calvinist unserer Zeit, in seiner Kirchengeschichte die Heiligsprechungen ausführlich kritisirt und dabei die Ansicht von zwei anderen berühmten Schriftstellern, von Arnauld und Nicole, anführt, welche, obschon sie bekanntlich die entschiedensten Gegner der Calvinisten sind, sagen: wenn der Papst sich nicht strenge an die Regeln hielte, so würden die Canonisationen mehr oder minder sicher sein, je nachdem mehr oder minder gewissenhaft dabei verfahren werde.“

An einer andern Stelle (p. 160) sagt Passionei: „Wenn die Seligsprechung stattfindet, werden die Katholiken Anstoss daran nehmen, wenn sie die Vota Azzolini's u. s. w. lesen und von den vielen Dispensationen hören, die ertheilt worden sind, um diese Sache zu fördern. Die Irrgläubigen aber und die dem h. Stuhle nicht wohl Gesinnten werden die Processverhandlungen mit kritischerm Auge untersuchen und das, was in jenen Vota in bescheidener Weise gesagt ist, mit grösserer Freiheit und vielleicht höhnend hervorheben, und wer weiss, ob sie dann nicht daran gehen werden, auch noch andere Seligsprechungen zu untersuchen? Wenn der Process aber fallen gelassen wird, dann werden nicht, wie in der Relation n. 191 gesagt wird, die Ketzer höhnend sagen, man sei endlich zu der Einsicht gekommen, dass Bellarmin ein schlechter Mensch gewesen, sondern sie werden sagen, man sehe, dass in Rom bei den Seligsprechungsprocessen nur die Wahrheit im Auge behalten werde, da ein Jesuit und Cardinal, welcher der Römischen Curie so ergeben gewesen sei, trotz mehr als hundert Empfehlungsschreiben nicht selig gesprochen worden sei. Diese Thatsache wird ein vernichtendes Argument gegen alles sein, was die Ketzer gegen die Heiligsprechungen vorbringen, und der gute Name Bellarmins wird dadurch nicht leiden und man wird ihn darum nicht für einen schlechten Menschen halten. Denn alle Welt weiss, dass die blosse Einleitung des Processes schon die Anerkennung ist, dass der Betreffende ein hervorragender Mensch gewesen, und dass die Einstellung des Processes nicht bedeutet, dass er ein Spitzbube gewesen, sondern nur, dass die erforderlichen Beweise fehlen.“

In dem Flugblatte, welches dem Votum Passionei's beigedruckt ist, wird Benedict XIV. vorgehalten, der unsterbliche Ruhm, den er sich durch sein Werk über die Heiligsprechungen erworben, könne leicht vernichtet werden, wenn er bei einem Processe ohne strenge Beobachtung der von ihm aufgestellten Regeln vorgehe. In den Bemerkungen Passionei's zu Cavalchini's Relation (p. 125) und noch schärfer in dem Supplemento p. 18 wird auf den eigenthümlichen Verlauf des Processes hingewiesen und namentlich auf die fünf Dispensationen von den sonst geltenden Vorschriften; an der letztern Stelle wird beigefügt, solche Dispensationen seien auch in den Heiligsprechungsprocessen anderer Jesuiten, Aloysius Gonzaga, Johannes Britto und in letzter Zeit Franciscus de Hieronymo, ertheilt worden.

Nachträge.

Zu S. 151.

In den zu Rom 1828 gedruckten Acten zu dem Seligsprechungsprocess des Bernardino Realini (Summarium super virtutibus) wird folgendes berichtet: Als Bellarmin als Provincial in das Collegium zu Lecce kam, fragte er gleich, wo der Pater Bernardino sei, und als ihm dieser gezeigt wurde, wollte er ihn, wie das im Orden Sitte ist, umarmen. Bernardino aber kniete aus Demuth nieder. Darauf kniete auch der Provincial nieder, und so umarmten sie sich knieend. Bellarmin sprach als Provincial von Bernardino immer als von einem Heiligen auf Erden, und er sagte, es sei ihm ein grosser Trost gewesen, denselben zu sehen, und er wollte eine Generalbeichte bei ihm ablegen (S. 413). Als Bellarmin Cardinal war, schrieb er wiederholt an den Pater Bernardino und bat ihn, für ihn zu beten. Als Erzbischof von Capua beauftragte er den Pater A. Vitale, der nach Lecce ging, den Pater Bernardino zu bitten, ihm zu sagen, ob er glaube, dass er (Bellarmin) in der Gnade Gottes sei und in den Himmel kommen

werde. Pater Bernardino antwortete, er hoffe das, und Bellarmin schrieb ihm darüber sehr erfreut (S. 408). Bellarmin pflegte zu sagen, wenn er Papst wäre, würde er den Pater Bernardino gleich nach seinem Tode, noch vor der Beerdigung heilig gesprochen haben (S. 427). Der Seligsprechungs-Process Realini's ist übrigens weiter vorgerückt als der Bellarmins: 1828 ist von ihm erklärt worden, er habe die Tugenden im heroischen Grade geübt [1]).

Zu S. 174.

François de la Rochefoucauld, geb. 1558, seit 1607 Cardinal († 14. Febr. 1645), war ein grosser Verehrer Bellarmins und der Jesuiten. Im J. 1636, also in einem Alter von 78 Jahren, wollte er selbst noch Jesuit werden. Urban VIII. verweigerte ihm aber die Erlaubniss dazu. Nun begnügte er sich nicht damit, dass der General Vitelleschi ihm die Theilnahme an allen Gebeten und Verdiensten der Gesellschaft bewilligte, sondern legte privatim die drei Gelübde ab und bestellte, um das Gelübde des Gehorsams zu erfüllen, zwei Jesuiten, die ihm nicht nur rathen, sondern befehlen sollten, was sie für das Beste hielten [2]). — Ein anderer Gönner der Jesuiten, Alessandro Orsini, der 1615 mit 22 Jahren Cardinal geworden war, schrieb nach dem Tode Bellarmins, den er wie einen Vater und Führer auf dem Lebenswege verehrte, an den Jesuiten-General: da ihm nicht gestattet worden, die Cardinalswürde niederzulegen, so wolle er wenigstens, so weit es ihm seine Stellung erlaube, der Gesellschaft angehören. Er wurde der Römischen Provinz adscribirt und von Ph. de Alegambe unter Anführung der vorstehenden Thatsachen in die 1643 erschienene Bibliotheca scriptorum Societatis Jesu aufgenommen. Er starb 22. Aug. 1626.

Zu S. 211. Anm. 1.

Gegenüber der Behauptung Bellarmins in seinem Briefe an Blackwell, niemals habe ein Papst die Ermordung eines Fürsten, auch wenn er ein Ketzer und Verfolger der Kirche

1) Anal. Juris Pont. 20, 651.

2) Annales de la Soc. des soi-disant Jésuites, vol. 1, p. XXXIX, unter Berufung auf Chifflet, Hist. de l'abbaye de Tournus, Dijon 1644, p. 248. 257.

gewesen, befohlen oder, wenn sie ohne seinen Befehl ausgeführt worden, gebilligt [1]), hatte Jakob I. (Opera ed. Francf. 1689, p. 124) zunächst auf die Allocution Sixtus' V. hingewiesen, dann weiter gesagt: „Wie viele Machinationen und Nachstellungen sind gegen das Leben der verstorbenen Königin [Elisabeth] gemacht worden, und zwar von den Meuchelmördern, welche dazu von ihren Beichtvätern im Auftrage des Papstes selbst (ipso Papa authore) beauftragt waren. Zum Beweise dafür genügt es darauf hinzuweisen, dass von jener Zeit bis auf diesen Tag keinem Geistlichen wegen der Theilnahme an solchen Verschwörungen von dem Papste der Process gemacht worden ist, wie Sanderus bezeugt u. s. w." Es ist sehr bemerkenswerth, dass Bellarmin in seiner Antwort (Opp. VII, 670) von der Rede Sixtus' V. sehr ausführlich spricht, von den Mordanschlägen gegen die Königin Elisabeth aber kein Wort sagt. Er hat offenbar gewusst, dass der (1672 von Clemens X. selig, 1712 von Clemens XI. heilig gesprochene) Papst Pius V. in diesem Punkte nicht rein war.

In der (1586 und) 1587 zu Rom erschienenen, Sixtus V. gewidmeten Vita del gloriosissimo Papa Pio quinto, scritta da Girolamo Catena (p. 113) und im wesentlichen gleichlautend in der zu Rom 1605 gedruckten lateinischen Biographie von J. A. Gabutius wird ganz offenherzig erzählt: „Um einerseits der Königin von Schottland zu Hülfe zu kommen und sie zu befreien, anderseits die alte Religion in England wiederherzustellen, . . . sandte Pius einige Männer in dieses Reich, damit sie sich über die Bewegungen der Ketzer und der Katholiken unterrichteten und ihm darüber Mittheilung machten und die Katholiken ermuthigten, den alten Ritus wieder einzuführen. Da nun dort weder ein apostolischer Nuncius noch ein anderer amtlicher Vertreter des heiligen Stuhles sich aufhalten durfte, sorgte er dafür, dass Roberto Ridolfi, ein Edelmann aus Florenz, welcher unter dem Vorwande des Handeltreibens dort

1) In dem Buche gegen Widdrington bestreitet Bellarmin nicht, dass der Papst anordnen könne, Fürsten zu tödten, meint aber, das schicke sich nicht für ihn, und thatsächlich habe keiner der 28 Päpste, die Fürsten abgesetzt hätten, die Tödtung eines Fürsten angeordnet.

wohnte, die Gemüther zu einem Aufstande zum Sturze der Elisabeth aufregte (muovesse gli animi al sollevamento per distruttione d'Elisabetta). Er wirkte in diesem Sinne im Namen Seiner Heiligkeit nicht nur unter den zahlreichen Katholiken, sondern auch unter vielen der hervorragendsten Protestanten, welche aus verschiedenen Gründen sich anschlossen Während dieser heimlichen Verhandlungen entstand eine Misshelligkeit zwischen dem katholischen Könige und der Elisabeth . . . Darum drang Pius bei dem Könige darauf, das Unternehmen der englischen Verschworenen zu begünstigen. . . . Da er gern zustimmte, blieb Pius nur noch übrig, in geschickter Weise auch Frankreich zu bestimmen, die englischen Katholiken zu unterstützen. . . . Da nun alles gut vorbereitet war, wirkte Ridolfi darauf hin, dass der grössere Theil der Adeligen sich einigte und den Herzog von Norfolk zu ihrem Haupte machte, welchem sie die Königin von Schottland mit ihrer Zustimmung zur Gemahlin versprachen. Und damit der Aufstand durch die Königin und den Herzog und die Adeligen mehr gefördert würde, veröffentlichte Pius eine Bulle und Sentenz gegen Elisabeth, worin er sie als Ketzerin und der Herrschaft beraubt und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue und jeder andern Verpflichtung entbunden erklärte und zugleich diejenigen excommunicirte, welche ihr fortan gehorchen würden, womit er gestattete, dass jeder gegen sie auftreten könnte (che ciascuno andare contra le potesse). Und da die Veröffentlichung der Bulle in Spanien und Frankreich auf Hindernisse stiess, liess er sie vor allem in England publiciren, indem er Ridolfi mehrere gedruckte Exemplare schickte, um sie zu verbreiten, wie denn auch geschah." Nach dem Berichte über den verunglückten Aufstand der Earls von Northumberland und Westmoreland und die Verhaftung des Herzogs von Norfolk fährt Catena fort: „Die Verschworenen liessen Pius durch Ridolfi sagen, ihrerseits sei alles vorbereitet, um im Namen des Papstes das Unternehmen zu Gunsten der Religion zu beginnen und die Königin von Schottland auf den Thron zu setzen und mit dem Herzog von Norfolk zu vermählen; er möge den katholischen König bewegen, sie zu

unterstützen. Pius lobte den Plan und beachtete nicht, was der Herzog von Alba darüber schrieb, mit welchem Ridolfi auf seiner Reise durch Flandern verhandelt hatte; er sandte Ridolfi unter dem Vorwande von Verhandlungen über ein Bündniss an den katholischen König und gab ihm auch Breven an den König von Portugal mit mit allen Instructionen und Ueberlegungen und schrieb auch gleichzeitig an den Herzog von Norfolk, er solle guten Muthes sein, er werde ihm jede Hülfe gewähren. Ridolfi theilte dem katholischen Könige das Breve und die Aufträge des Papstes mit, worin er ihn zu einem solchen Unternehmen und zu der verlangten Hülfeleistung aufforderte" u. s. w.

In dem Breve vom 5. Mai 1571, welches Ridolfi dem Könige von Spanien überbrachte, heisst es: „Dieses Schreiben wird unser geliebter Sohn Roberto Ridolfi überreichen, welcher Ew. Majestät zugleich einiges mündlich mittheilen wird, was für die Ehre des allmächtigen Gottes und den Nutzen des christlichen Gemeinwesens von nicht geringer Bedeutung ist und bezüglich dessen Wir Ew. Majestät dringend bitten, ihm ohne Bedenken Glauben zu schenken, indem Wir zugleich Ew. Majestät ersuchen, die Ausführung der Sache, worüber er mit Ihnen verhandeln wird, in der Weise zu unterstützen, wie es Ew. Majestät für geeignet halten werden [1])." Was Ridolfi vorhatte, deutet der Herzog von Alba an, wenn er in einem Schreiben an den König vom 7. Mai 1571 sagt: man wolle sich der Person der Königin von England und des Towers von London bemächtigen und gleichzeitig die Königin von Schottland befreien, und dann dreimal von dem Falle spricht, dass die Königin von England „eines natürlichen oder andern Todes sterbe" (huviesse muerta o de muerte natural o de otra) [2]). Noch deutlicher sagt es Philipp II. in einem Schreiben an Alba vom 14. Juli 1571: Ridolfi sei am 28. Juni in Madrid eingetroffen und habe ihm die Briefe und Instructionen, die er in Händen gehabt, übergeben. Er habe ihm

1) Mignet, Histoire de Marie Stuart, 1851, II, 411 (Appendix K).
2) Mignet p. 409. 410.

Einzelheiten über den Plan der Verschworenen und die Mittel zur Ausführung desselben mitgetheilt und gesagt, der günstigste Augenblick zur Ausführung des Unternehmens werde der August oder September sein; die Königin verlasse dann London, um auf ihre Landhäuser zu gehen, und diese Gelegenheit könne man benutzen, sich ihrer Person zu bemächtigen und sie zu tödten (de se saisir de sa personne et de la tuer). Der h. Vater, dem Ridolfi über alles berichtet habe, habe ihm geschrieben und ihm durch seinen Nuncius, den Erzbischof von Rossano, sagen lassen, dass er die Sache als sehr wichtig für den Dienst Gottes und das Wohl seiner Kirche ansehe, und ihn ermahnt, sie zu unterstützen . . . Er habe sich mit seinen Räthen, die er darüber befragt habe, entschlossen, die Sache baldigst zur Ausführung zu bringen . . . Das Ziel, um dessen Erreichung es sich handle, sei, dass der Herzog von Norfolk und seine Anhänger versuchten, die Königin Elisabeth zu tödten oder gefangen zu nehmen, um die Königin von Schottland zu befreien und zur Königin von England zu machen . . . Der Papst habe dem Könige durch den Nuncius vorschlagen lassen, das Unternehmen solle in seinem Namen und als Ausführung der Sentenz, die er gegen die Königin von England ausgesprochen, stattfinden; dieser Vorschlag sei aber verworfen worden, einmal weil er unzweckmässig erscheine, dann auch um die Ansprüche des apostolischen Stuhles auf die Kronen von England und Irland fern zu halten [1]).

In dem Berichte über die Berathungen des Staatsrathes am 7. Juli, an denen der Herzog von Feria, der Prior von Castilien, Don Hernando de Toledo, der Doctor Martin Velasco, der Fürst von Eboly, Ruy Gomez de Silva und der General-Inquisitor, der Cardinal Erzbischof von Sevilla, theilnahmen, heisst es: „Ridolfi versicherte, die englischen Katholiken seien entschlossen, sich der Königin von England zu bemächtigen und sie zu tödten (matarla); sie glaubten, eine günstige Gelegenheit dazu sei, sie in dem Hause eines vornehmen Herrn

1) Gachard, Correspondance de Philippe II., 1851, II, 185.

zu überraschen, da sie oft solche Häuser besuche. Einer von denjenigen, die sich freiwillig erboten hätten, den Schlag zu führen (á dar el golpe), sei Chapin Vitelli . . . Der Plan sei, nicht nur die Königin zu tödten, sondern auch Bacon, Cecil, Leicester und Northampton . . . Der Rath war sehr uneinig darüber, was zu thun sei [1])." — Chapin Vitelli erklärte selbst vor dem Staatsrathe: er wolle, wenn man ihn mit der Sache betraue, die Königin gefangen nehmen oder tödten; die Sache könne nicht in London ausgeführt werden, aber gegen Ende des Sommers während der Reisen der Königin; sie reise mit ungenügender Bewachung; sie halte sich in verschiedenen Landhäusern auf; er wolle mit zehn oder fünfzehn Begleitern nach England gehen, und wenn sie der Gast Montague's oder eines andern von der Partei sei, könne er Zutritt zu ihrer Person erlangen, vielleicht unter dem Vorwande, er habe, wie das früher schon vorgekommen, einen Auftrag auszurichten, und dann könne er den Knoten aller Schwierigkeiten zerschneiden; die Lords würden Truppen bereit haben, ihn zu unterstützen; die Katholiken würden sich überall erheben, dann solle Alba über den Kanal kommen u. s. w. [2]).

Bellarmins Vertheidiger, M. Becanus, erinnert in seiner 1612 erschienenen Controversia Anglicana daran, dass Jojada kraft seiner hohenpriesterlichen Gewalt Athalia zuerst als Königin abgesetzt, dann als Privatperson habe tödten lassen, und fügt bei, dieselbe Gewalt, welche der Hohepriester im Alten Testament gehabt, habe der Papst im Neuen. (Reusch, Index 2, 345.) Es wurde ihm zwar von der Index-Congregation aufgegeben, in einer neuen Auflage diese letzte Bemerkung zu modificiren; aber das geschah nur um der Angriffe willen, die Becanus' Buch in Paris erfuhr (s. o. S. 216).

Zu S. 232, Z. 10.

In dem Urtheil gegen Fulgentio Manfredi wird u. a. gesagt: „Aus drei Entwürfen von Briefen an einen ketzerischen

1) Memorias de la R. Academia de la historia, VII (Madrid 1832), 361. Mignet p. 411. Vgl. den Brief von Lord Acton in der „Times" vom 24. Nov. 1874, bei Gladstone, Die vatikanischen Decrete, autorisirte Uebers., 1875, S. 81.

2) J. A. Froude, History of England, 1870, X, 255.

Potentaten [Jakob I.], die unter deinen Papieren gefunden worden sind, ergibt sich, dass du mit Ketzern in Verkehr und Einverständniss gestanden, zumal du in einem dieser Briefe dich bemühest, die Lehre eines katholischen Schriftstellers [Bellarmins] über den von dem besagten Ketzer angefeindeten Primat zu tadeln und dich erbietest, etwas gegen besagten katholischen Schriftsteller zu sagen."

Zu S. 235, Z. 14.

Ein späterer Jesuit, Theophil Raynaud († 1663), sagt (Opp. 12, 535b): „Die Todesstrafe ist keine zu schwere Strafe für die Ketzerei, welche das abscheulichste und für das Gemeinwesen verderblichste Verbrechen ist. Die Kirche bestraft zwar nach ihrer Milde die nicht rückfälligen Ketzer, welche vor der Fällung des Urtheils sich freiwillig bekehren, nicht mit dem Tode; die Schuld der Ketzerei könnte aber ohne Ungerechtigkeit auch dann ebenso wohl mit dem Tode heimgesucht werden, wie andere geringere und weniger verderbliche Verbrechen trotz der Reue mit dem Tode bestraft werden . . . Dass das Lebendig-Verbrennen (vivicomburium), welches diesen weichlichen Christen als Grausamkeit erscheint, eine gerechte Bestrafung eines verurtheilten Ketzers ist, zeigt die alte Praxis, deren Castro (De justa haeret. punitione l. 2 c. 12) gedenkt und ausführlicher Rovedius (De fide haereticis servanda c. 11)."

Zu S. 236.

Das Urtheil gegen Pompeo di Monti, datirt 14. Juni 1566, wird von K. Benrath in der Rivista crist. 1879, 503 mitgetheilt; am 23. Juni wurde es in der Minerva publicirt und Monti dem Governatore di Roma übergeben. Riv. 1880, 139 steht das Urtheil gegen Gregorio Perini aus Arezzo, der 31. Mai 1567 als rückfälliger und unbussfertiger Ketzer dem weltlichen Arme übergeben wurde, und 1880, 171 das Urtheil gegen Giulio Maresio, den S. 238 Z. 5 erwähnten Franciscaner.

Zu S. 241.

Einen ähnlichen Dienst wie Farinacci scheint Bellarmin im J. 1608 seinem Ordensgenossen Coton geleistet zu haben.

Er schreibt an diesen 3. Jan. 1609 (Epp. fam. n. 62), er habe nur den ins Italienische übersetzten Anfang seines französischen Buches gelesen (französisch verstand er nicht) und die Bemerkungen des Censors, wobei er sich die betreffenden Stellen des Buches durch den P. Richeome habe übersetzen lassen; er habe dann mit dem Cardinal [Bernerio] von Ascoli ein Gutachten über die Bemerkungen des Censors abgegeben. Es wird sich wohl nicht um Cotons Lettre declaratoire de la doctrine des Jésuites (Reusch, Index 2, 344), sondern um seine Institution catholique gehandelt haben, die 1610 in zwei Bänden erschien.

Zu S. 255.

Bei G. Schneemann, Controversiarum de divinae gratiae liberique arbitrii concordia initia et progressus, 1881, p. 367, ist ein von der dem Card. Madruzzi überreichten Schrift verschiedenes, viel kürzeres Gutachten Bellarmins über die Löwener Controverse abgedruckt. Es läuft darauf hinaus, M. Bajus und seine Anhänger hätten den Streit nur angefangen, um ihre von dem h. Stuhle bereits verdammten Ansichten zu vertheidigen. Aus Bellarmins Gutachten über die von den Löwenern censurirten drei Sätze über die h. Schrift wird nur folgendes mitgetheilt: „Die drei Sätze, so wie sie da stehen, klingen nicht sehr richtig und bieten Anlass zu Angriffen. Die beiden ersten werden jedoch von Lessius richtig gedeutet. Ueber den dritten hat er kürzlich eine Apologie geschrieben. Diese genügt mir nicht ganz; aber wie er den Satz modificirt und mildert, kann er, glaube ich, passiren“ (p. 477. 479. 481). Schneemann theilt ferner (p. 365) 20 Sätze aus den Heften des Jacob Jansonius mit, welche Lessius im Juli 1587 in Rom denuncirte, und ein kurzes Gutachten Bellarmins darüber, worin es heisst: die meisten von den elf ersten Sätzen, die anscheinend Gott zum Urheber der Sünde machten, könnten in orthodoxem Sinne verstanden werden; sie seien aber alle unter den gegenwärtigen Umständen anstössig, weil sie im Ausdrucke mit der Ansicht Calvins und Melanchthons übereinstimmten, und einige seien nicht nur falsch, sondern auch (dogmatisch) irrig; die neun letzten Sätze, welche die Willens-

freiheit aufzuheben schienen, seien ketzerisch. Am Schlusse unterlässt er nicht beizufügen: Jansonius sei der Intimus des M. Bajus und wenigstens früher ein eifriger Vertreter von dessen Irrthümern gewesen. Es ist derselbe Jansonius, an welchen Bellarmin 1606 den S. 255 erwähnten freundlichen Brief schrieb.

Zu S. 274.

Unter dem 29. Jan. 1611 schreibt Bellarmin an den Bischof Andreas Opalinski von Posen (Epp. fam. n. 83): nach dem Empfange seines Briefes habe er bei dem Papste über die Verwegenheit des Frater N. Klage geführt, der gegen das ausdrückliche Verbot Seiner Heiligkeit die Ansicht der Jesuiten de auxiliis als ketzerisch bezeichnet habe; er habe dem Papste auch gesagt, dass der Bischof schon vor einem halben Jahre darüber an den General [ohne Zweifel der Dominicaner] geschrieben habe; der Papst habe den General mit seiner Abwesenheit in Frankreich entschuldigt, aber versprochen, er werde jenen Mönch durch den Vicar des Generals zurechtweisen lassen. — In dem auf der Münchener Universitäts-Bibliothek befindlichen Bande, welcher Abschriften der Ordinationes der Jesuiten-Generale enthält, steht p. 47 (93) eine Verordnung vom 22. Juni 1613, worin Acquaviva befiehlt, alle Schriften de auxiliis vor dem Druck an ihn einzusenden.

Zu S. 285.

52.

Ignatius von Loyola starb 31. Juli 1556. Die Jesuiten begannen sofort, Materialien für den Antrag auf seine Heiligsprechung zu sammeln. Die darauf bezüglichen Sammlungen von Actenstücken beginnen schon mit dem Jahre 1556 [1]). Aber erst auf der 3. Nov. 1593 zusammengetretenen General-Congregation, an der auch Bellarmin, damals Rector des Römischen Collegs, theilnahm (s. o. S. 139), wurde im Namen mehrerer Provinzen und einzelner Personen beantragt, die Congregation möge den Papst um die Heiligsprechung des Ignatius bitten. Sie beschloss, es sei nicht nur um dessen

1) AA. SS. Tom. VII. Julii p. 603.

Heiligsprechung, sondern auch um die des Franz Xavier zu bitten, und beauftragte den General, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen ein solcher Antrag genügend begründet werden könne, denselben zu gelegener Zeit im Namen der Congregation anzubringen [1]).

Bellarmin war, wie er von sich selbst rühmt, der erste, welcher „eine Denkschrift der General-Congregation", d. h. eine auf Grund des Beschlusses derselben und mit Benutzung der von den Jesuiten gesammelten Materialien ausgearbeitete Denkschrift, dem Cardinal Gesualdo, dem Präfecten der Congregation der Riten, überbrachte. Wenn er beifügt: „So wurde der Heiligsprechungsprocess eingeleitet", so ist das mindestens ungenau. So lange Clemens VIII. lebte, also bis zum Jahre 1605 wurde der Heilig- oder vielmehr Seligsprechungsprocess nicht förmlich eingeleitet. Der General-Procurator der Jesuiten in Spanien, Caspar Petrosa, wurde zwar von dem päpstlichen Nuncius 1595 ermächtigt, Zeugen zu vernehmen, und die Protokolle darüber wurden von dem Papste der Riten-Congregation überwiesen, Philipp II. von Spanien bat in zwei Schreiben vom 6. Aug. 1594 und 19. Juli 1597 und die Kaiserin Maria unter dem 8. Aug. 1597 den Papst um Einleitung des Processes; auch von anderen Fürsten und von mehreren Bischöfen liefen dergleichen Bittschriften ein. Aber bis zum Jahre 1599 „lag die Sache unentschieden bei der Riten-Congregation" [2]).

In dieses Jahr fällt die in der Vita erwähnte Scene, welche Bellarmin, der am 3. März Cardinal geworden war, und Baronius am 31. Juli in der Jesuiten-Kirche aufführten, wo damals Ignatius neben dem Hochaltar begraben lag. Wir haben darüber einen ausführlichern Bericht von einem Augenzeugen, dem P. Alfonso Agazzari, damals Vice-Präpositus des Professhauses [3]). Es heisst darin: „Als die beiden Cardinäle in die Kirche traten, ging Baronius direct auf das Grab zu, und Bellarmin folgte ihm. Sie beteten dort beide längere Zeit

1) Congreg. V. decr. 71 (Institutum S. J. I, 563).

2) AA. SS. p. 603. 604. 615.

3) AA. SS. p. 604, 1016.

knieend. Baronius küsste, ehe er aufstand, den Grabstein; von den Anwesenden folgten einige seinem Beispiele, andere streuten Blumen auf das Grab. Als Baronius das Bild des Ignatius erblickte, sagte er, dasselbe sollte über dem Grabe aufgehängt werden, und bewies durch verschiedene Beispiele, dass das nicht unzulässig sei. Er beauftragte mich, auf seine Kosten einen schönen vergoldeten Rahmen anfertigen und dann das Bild über dem Grabe aufhängen zu lassen. Bellarmin meinte, die Bezahlung der Kosten des Rahmens sei seine Sache, aber Baronius gab dieses nicht zu. Darauf predigte Bellarmin (bei verschlossenen Thüren, nur »vor den Patres und Brüdern«) eine Stunde lang über den Text: »Der Herr hat ihn geliebt und geschmückt, mit dem Gewande der Herrlichkeit ihn bekleidet und an den Pforten des Paradieses ihn gekrönt« [1]). Nach der Predigt gingen die Cardinäle wieder zu dem Grabe. Baronius küsste nochmals den Grabstein und sprach dann seine Verwunderung darüber aus, dass das Grab so kahl und ohne allen Schmuck sei, der andeute, dass es das Grab eines Heiligen sei (adeo spoliatum omnique sanctitatis ornamento privatum). Es wurde ihm geantwortet, es seien verschiedene Votivtafeln (anathemata) vorhanden, welche von solchen geschenkt worden seien, die durch die Fürbitte des Ignatius Gnaden erlangt hätten, der General habe aber nicht erlaubt, sie an dem Grabe anzubringen. Baronius liess sie herbeiholen und hing sie selbst am Grabe auf. Dann liess er eine Leiter und das Bild des Ignatius herbeibringen und hing dieses selbst über dem Grabe auf; ich versuchte vergebens, da ich fürchtete, der alte Mann möge, in der Cardinalskleidung die Leiter hinansteigend, Schaden nehmen, ihn davon abzuhalten. Der vergoldete Rahmen, sagte er, könne nachträglich angebracht werden. Als ich ihm bemerkte, ich wisse nicht, ob der General das billigen werde, was geschehen sei, antwortete er: »Sagen Sie ihm, ich hätte es mit eigenen Händen gethan; ich werde es auch selbst dem Papste sagen«. Er beauftragte mich auch, im nächsten Jahre ihn einige Tage

1) Antiphone im Officium Confessoris non Pontificis.

vor dem Todestage des Ignatius zu erinnern; er werde dann einen Teppich vor dem Grabe ausbreiten lassen und das Fest solle dann bei offenen Thüren gefeiert werden. Er liess sich dann von P. Vasquez das Wunder erzählen, welches an ihm durch die Fürbitte des Ignatius gewirkt worden war. Bellarmin meinte, das könne mit natürlichen Dingen zugegangen sein, aber Baronius erklärte, es sei ein offenbares Wunder [1]). Es wurden ihm auch noch andere ähnliche Dinge erzählt. Ehe er wegging, versprach er, am andern Tage, einem Sonntage, in unserer Kirche die Messe zu lesen und die Communion zu spenden. Als die Kirche geöffnet wurde, strömten viele Leute herein, die gehört hatten, was geschehen war; sie beteten am Grabe und küssten den Grabstein. Am andern Morgen schickte die Herzogin von Sessa (die Frau des spanischen Gesandten) drei mannshohe silberne Leuchter mit grossen Kerzen, um sie neben dem Grabe aufzustellen. Als dieses Baronius erzählt wurde, sagte er: »Nicht die Herzogin, sondern Gott hat sie gesandt«. Die Herzogin erklärte auch, im nächsten Jahre werde sie das Grab so verzieren, das selbst der Pater General es nicht wieder erkennen solle.“ Wie Juvencius in der officiellen Geschichte der Gesellschaft berichtet, predigte Baronius an demselben Abend in der Chiesa nuova (s. o. S. 142, Anm. 1) und forderte seine Zuhörer zur Verehrung des Ignatius auf [2]).

Die Angabe von Bellarmin: „Seitdem fing das Grab an geehrt und besucht zu werden“, bestätigt P. Agazzari, wenn er sagt: Gott habe in diesem Jahre eine besondere Verehrung seines heiligen Dieners anregen wollen; die eigenthümlichen und unerwarteten Dinge, die er erzählt habe, seien gegen den Willen vieler und ohne den Willen aller geschehen, aber offenbar nach dem Willen Gottes; wenn der General selbst mit den Assistenten zugegen gewesen wäre, würden sie nicht

1) Michael Vasquez, Studienpräfect im Römischen Colleg, war am 19. Juli 1599 von heftigen Steinschmerzen, wie er glaubte, in Folge der Berührung mit einer Reliquie des Ignatius, befreit worden. Wer den Bericht darüber AA. SS. p. 794, 111 unbefangen liest, wird Bellarmin Recht geben.

2) AA. SS. p. 605, 1022.

haben widerstehen können. Zum Beweise dafür, dass Gott die Sache so gefügt habe, berichtet der spanische Assistent, Bartolomeo Perez, noch: der General Acquaviva habe von Frascati aus, wo er sich damals aufhielt, an den P. Agazzari geschrieben, er solle Demonstrationen, wie sie gemacht wurden, nicht zulassen; der Brief sei aber (in Folge einer göttlichen Fügung) durch ein Versehen eines Paters und die Dummheit des Maulthiertreibers nicht in die Hände Agazzari's gelangt, sondern dem General zurückgebracht worden. Aus einem Briefe vom 2. Aug. 1599 wird in den Acta Sanctorum noch mitgetheilt: der Theologe eines Cardinals habe in eben diesen Tagen an einem Gutachten gegen die Seligsprechung des Ignatius gearbeitet; er habe Kopfweh bekommen, welches sich während des Schreibens allmählich so gesteigert habe, dass er bei der Ueberreichung des Gutachtens fast ohnmächtig geworden sei; er habe sich dann zu Bette legen müssen und nun auch starke Diarrhöe bekommen; seinen Irrthum erkennend, habe er den h. Ignatius angerufen, und sofort sei es besser geworden, und nachdem er sich Reliquien von Ignatius habe holen lassen, sei er genesen [1]).

Das Vorgehen der beiden Cardinäle war ein offenbarer Verstoss gegen die bestehenden Verordnungen, welche verboten, nicht selig oder heilig gesprochenen Personen eine Verehrung zu erweisen, wie sie nur anerkannten Seligen oder Heiligen zukomme. Benedict XIV. weiss zu ihrer Entschuldigung nur zu sagen: sie seien beide Mitglieder der Riten-Congregation gewesen und hätten wahrscheinlich gehofft, diese werde ihr Verfahren nachträglich genehmigen [2]). Baronius berichtete denn auch in der nächsten Sitzung der Congregation, 3. August, was er gethan und suchte es durch die Anführung vieler Beispiele aus älterer und neuerer Zeit zu rechtfertigen. Die Congregation fasste in derselben Sitzung folgenden Beschluss: sie habe die wiederholten Anträge der Gesellschaft Jesu und die darin ausgeführten Gründe, namentlich die vielen

1) AA. SS. p. 605, 1021. 1022.

2) Bened. XIV. 2, 21, 2.

Wunder und den Ruf der Heiligkeit, in welchem Ignatius gestanden, erwogen, dazu die Thatsache, dass er der Stifter eines Ordens gewesen, der so heilig und von so vielen Päpsten bestätigt sei und auf dem ganzen Erdkreise mit so grossem Erfolge den Samen des Evangeliums ausstreue und sein eigenes Blut vergiesse und durch Lehre und Beispiel der ganzen Kirche grossen Nutzen bringe; sie habe auch die Bittschriften von Fürsten, Grossen und Völkern und namentlich von der ganzen Gesellschaft in Erwägung gezogen; demgemäss schlage sie dem Papste vor, den Nuncius, einen Erzbischof und drei oder vier Bischöfe in Spanien zu beauftragen und dem Cardinal-Vicar zu gestatten, über das Leben, die Heiligkeit und den Ruf der Wunder des Ignatius eine Untersuchung anzustellen, worüber dann an den Papst zu berichten und worauf der Heiligsprechungsprocess zu beginnen sei [1]).

Clemens VIII. starb erst 3. März 1605; es klingt also mindestens eigenthümlich, wenn Urban VIII. in der Bulle über die Heiligsprechung des Ignatius sagt, er sei durch den Tod verhindert worden, etwas (über den Antrag der Congregation der Riten vom J. 1599) zu verfügen. Jedenfalls wurde diesem Antrage bis zum Jahre 1606 keine Folge gegeben. Dagegen veranlasste das, was Baronius und Bellarmin am Grabe des Ignatius gethan, Clemens VIII. zu einer andern Massregel. Im November 1602 beauftragte er, — wie die Jesuiten angeben, durch Peña (s. o. S. 284) aufgehetzt, — eine besondere Congregation von 17 Cardinälen und einer Anzahl von Theologen, über die Frage zu verhandeln, welche Verehrung nicht selig oder heilig gesprochenen Personen erwiesen werden dürfe. In der Rede, mit welcher er selbst die Sitzungen dieser Commission eröffnete, sagte er unter anderm: „Wir hören, dass ein Pater Filippo [Neri] in der Chiesa nuova so verehrt wird, dass sie dort einen Altar errichtet, sein Grab geschmückt, sein Bild mit einer Lampe, Kerzen und Votivtafeln ausgestellt haben, ‚so dass er, wenn er heilig gesprochen wäre, kaum mehr haben könnte. So wird auch der P. Ignatius so verehrt,

1) AA. SS. p. 605, 1022.

dass nichts darüber gehen kann; Wir haben dem General der Jesuiten gesagt, er solle es nicht gestatten; aber gleichwohl will man alles das ohne Uns thun. Auch der Cardinal Borromeo ist gewiss in unseren Tagen eine glänzende Zierde der Kirche gewesen; aber dass man ohne Unsere Erlaubniss in Bezug auf ihn thut, was nicht erlaubt ist, gereicht Uns zu grossem Verdrusse." Baronius, der zugegen war, — Bellarmin war in Capua und die Jesuiten waren in der Commission nur durch Benedetto Giustiniani, damals Rector der Poenitentiarie, vertreten, — sagte nach den uns vorliegenden Berichten nur einige Worte über Carl Borromeo. — Der Commission wurden 24 Fragen vorgelegt, u. a. ob es erlaubt sei, bei den Gräbern von Personen der fraglichen Classe brennende Kerzen aufzustellen, am Jahrestage ihres Todes Lobreden zu halten, an ihren Gräbern niederzuknieen und sie zu verehren und anzurufen, ihre Bilder in der Kirche an einer hervorragenden Stelle anzubringen, Votivtafeln bei den Gräbern aufzuhängen u. s. w. Die Commission hielt einige Sitzungen; die Sache schlief dann aber ein. Unter Paul V. wurde sie wieder aufgenommen; aber erst Urban VIII. erliess Decrete darüber [1]).

Mit der Thronbesteigung Pauls V. und Bellarmins Rückkehr von Capua kam der von diesem in der Vita erwähnte „geeignete Zeitpunkt, [nochmals] um die Seligsprechung des Ignatius zu bitten". Der Process wurde 1606 eingeleitet und ungewöhnlich rasch, in drei Jahren zu Ende geführt. Das Seligsprechungs-Breve ist vom 3. Dec. 1609 datirt; aber schon am 27. Juli 1609, also vier Tage vor dem Jahrestage des Todes des Ignatius wurde den Jesuiten durch einen vom Papste bestätigten Beschluss der Riten-Congregation gestattet, Ignatius als Seligen zu bezeichnen und Messe und Officium

1) Benedict XIV. berichtet 2, 10 ausführlich über die Verhandlungen. Der Jesuit Cepari, der seine Hauptquelle ist, nennt Peña als den Anstifter der Sache nicht, bezeichnet ihn aber deutlich genug, wenn er sagt, es sei ein Mann gewesen, der den Oratorianern und Jesuiten nicht gewogen, bei Clemens VIII. sehr angesehen gewesen sei und sich für einen grossen Theologen, Juristen und Canonisten und für die Haupt-Autorität in den hier in Betracht kommenden Fragen gehalten habe.

zu seiner Ehre zu halten (nur in der Kirche, in welcher er begraben war, sollten auch andere Priester die Messe von dem seligen Ignatius halten dürfen). Wenn Bellarmin sagt, er habe dafür gesorgt, dass das Nöthige so schnell wie möglich besorgt worden sei, er habe bei allen Cardinälen der Congregation auf baldige Erledigung der Sache gedrungen und in seinem Votum ausführlich darüber gesprochen, so rügt Card. Azzolini p. 49 nicht mit Unrecht, dass Bellarmin so spreche, als ob die Seligsprechung mehr von seinen Bemühungen als von den Verdiensten des Seligen abgehangen hätte, und dass er nach seiner eigenen Angabe in der Congregation sich mehr als Advocat denn als Richter gerirt habe. Aber thatsächlich wird es ja richtig sein, dass ohne Bellarmins Bemühungen die Seligsprechung damals wohl noch nicht erfolgt wäre. Näheres über diese Bemühungen und über Bellarmins Votum wissen wir leider nicht; in den Acta Sanctorum ist davon gar nicht die Rede.

Die Heiligsprechung des Ignatius erlebte Bellarmin nicht mehr. Sie wurde gleich nach der Seligsprechung beantragt und die drei Auditoren der Rota, welche mit der Voruntersuchung beauftragt wurden, überreichten 3. März 1617 Paul V. ihren Bericht. Die Sache blieb aber einige Jahre liegen und wurde erst nach der Thronbesteigung Gregors XV. wieder aufgenommen, welchem sie wie seinem Vorgänger durch Bittschriften Ludwigs XIII. von Frankreich, des Kaisers Ferdinand, des Herzogs Maximilian von Baiern [1]) und anderer hochgestellter

1) Das, so viel wir wissen, noch nicht gedruckte Schreiben Maximilians ist noch an Paul V. gerichtet. Er sagt darin: er habe an der Octave des Festes aller Heiligen (8. Nov. 1620), auf Gott und die Heiligen vertrauend, eine Schlacht (am weissen Berge) geliefert und während derselben deutlich die Hülfe der Heiligen empfunden; da er nun nicht allen den schuldigen Dank darbringen könne, wolle er sich wenigstens gegen einen dankbar erweisen, gegen den seligen Ignatius, den er besonders verehre wegen seines strengen Lebens und wegen seiner Verdienste um die ganze Kirche, namentlich um Deutschland; dieser verdiene die Heiligsprechung nicht nur wegen seiner persönlichen Tugenden, sondern auch darum, weil seine Gesellschaft überall für die christliche Religion wirke; es werde ihm und anderen Fürsten zum Sporn dienen, die Kirche mit den Waffen zu vertheidigen und auszubreiten, wenn das Oberhaupt der

Personen empfohlen wurde. Der Papst überwies die Sache im Mai 1621 der Riten-Congregation und ernannte den Cardinal de Monte zum Referenten. Dieser trug in einem am 19. Januar 1622 gehaltenen Consistorium seinen Bericht vor [1]) und in einem am 16. Februar 1622 gehaltenen Consistorium „definirte“ Gregor XV., dass Ignatius — und Franz Xavier, der spanische Bauer Isidor, Philipp Neri und Theresia, deren Processe eben auch beendigt waren [2]), — Heilige seien. Die feierliche Heiligsprechung des Ignatius und Franz Xavier erfolgte dann am 12. März. Die betreffenden Bullen waren aber noch nicht fertig gestellt, als Gregor XV. starb. Sie wurden also erst von Urban VIII. 6. August 1623 unterzeichnet.

Vier spanische Bischöfe schrieben gleich in den folgenden Jahren die Feier des Festes des h. Ignatius vor und zwar als eines Festum duplex, letzteres unter Berufung darauf, dass in Spanien alle Feste spanischer Heiligen als duplicia gefeiert würden. Sie wurden aber 1641 von der Riten-Congregation rectificirt. Erst 29. Oct. 1644 wurde von Innocenz X. die Aufnahme des Festes, und zwar als eines Festum semiduplex, in das Römische Messbuch und Brevier vorgeschrieben. Die achte General-Congregation der Jesuiten beantragte 1646 die Erhebung des Festes zu einem Festum duplex [3]). Das wurde aber erst 11. Oct. 1667 von Clemens IX. bewilligt.

Kirche durch die Heiligsprechung des sel. Ignatius zeige, dass es diejenigen ehre, die es verdienten.

1) Er gibt darin an, es seien über die Tugenden des Ignatius 675 Zeugen vernommen worden. AA. SS. p. 615, 1074.

2) Es entstand bei dieser Gelegenheit noch ein Rangstreit bezüglich der fünf neuen Heiligen. Die Jesuiten beriefen sich darauf, dass der Papst dem Könige von Spanien versprochen habe, Ignatius solle der erste sein, der nach Isidor heilig gesprochen werde, und sie beanspruchten für ihn den Vortritt vor Theresia auch darum, weil der von ihm gegründete Orden älter sei als der der Theresia. Die fünf wurden an demselben Tage heilig gesprochen und in folgender Reihenfolge genannt: Isidor, Ignatius und Franz Xavier, Theresia, Philipp Neri. AA. SS. p. 619.

3) Congr. VIII. decr. 49 (Institutum S. J. I, 622). Auch diesen Antrag unterstützte Maximilian von Baiern durch einen (ungedruckten) Brief an Innocenz X.

In einer Verordnung Innocenz' IX. vom 21. April 1646 wurde bestimmt, Officium und Messe seien aus dem Commune Confessoris non Pontificis zu nehmen, und es wurden nur eigene Orationen und Lectionen der zweiten Nocturn vorgeschrieben. Später erhielt Ignatius eine besondere Messe. In einem (ungedruckten) Briefe des französischen Dominicaners Michel Le Quien vom 1. Oct. 1720 wird behauptet, die Jesuiten hätten zu Rom viel Mühe und Geld aufgewendet, um durchzusetzen, dass die Messe den Introitus erhalten: „Im Namen Jesu sollen sich alle Kniee beugen im Himmel, auf der Erde und unter der Erde" u. s. w.

Bellarmin sagt: wenn es ihm nicht gelungen wäre, im J. 1609 die Seligsprechung des Ignatius durchzusetzen, so wisse Gott, wann sie erwirkt worden wäre. Damit deutet er klar genug an, dass die Sache auf grosse Schwierigkeiten stiess und dass, wenn der Process nicht beschleunigt worden wäre, sich voraussichtlich noch grössere Schwierigkeiten erhoben haben würden. Wir sind leider über den Verlauf dieses Processes nicht so genau unterrichtet wie über den des Bellarmin'schen, und können namentlich über die Bedenken, welche gegen die Heiligsprechung des Ignatius erhoben wurden, nur Vermuthungen aufstellen.

Peña spottete, wie wir gesehen haben (S. 284), mit Rücksicht auf die Scene, welche Baronius und Bellarmin im J. 1599 am Grabe des Ignatius aufgeführt hatten, über die „durch künstliche Mittel besorgte und gewissermassen aufgedrängte Verehrung solcher, die bei Lebzeiten kaum im Rufe eines ausgezeichneten Lebenswandels gestanden hätten." Auch Bellarmin und andere Jesuiten geben zu, dass der Ruf der Heiligkeit des Ignatius sich erst seit 1599 in weiteren Kreisen zu verbreiten begann. Als er gestorben war, kamen zwar viele, um die Leiche zu sehen, ihre Hände oder Füsse zu küssen und Reliquien von ihm zu erlangen [1]); aber das war, wie wir wissen, in Rom nichts Ungewöhnliches (S. 296), und so gross wie z. B. nach dem Tode Bellarmins scheint der Zudrang nicht

1) AA. SS. p. 510, 529.

gewesen zu sein. Das erklärt sich aus der Weise, wie Ignatius gestorben war, ja, diese war der Art, dass sie die Heiligsprechung unmöglich gemacht hätte, wenn man bei ihm mit den Regeln der Canonisationsprocesse hätte Ernst machen wollen. Diese Regeln verlangen nämlich, dass nur dann eine solche Verherrlichung eintreten dürfe, wenn der Tod der betreffenden Persönlichkeit von ganz eigenthümlichen, höhere Gnadenerweisungen anzeigenden Umständen, heroischen Affecten oder wunderbaren Kundgebungen begleitet gewesen. Hiervon war nun in den letzten Lebenstagen des Ignatius nicht das geringste wahrzunehmen. Man hat den Bericht, den P. Joh. Polanco, der seit 1547 Sekretär und stets an seiner Seite war, unter dem 6. Aug. 1556 an die Provinziale versandte [1]). Allgemein hielt man den Zustand des Generals für blosse Schwäche; er selbst verhielt sich still, man konnte an dem Manne, der ehedem mit Visionen, Offenbarungen, Wundererscheinungen wie überschüttet sich wähnte, durchaus nichts wahrnehmen, was auch nur Aufmerksamkeit oder die Ahnung einer nahen Krisis hätte erwecken können. Wohl hatte er selber das Gefühl der Todesnähe; aber alles, was er that, beschränkte sich darauf, dass er Polanco beauftragte, den Papst um dessen Segen und Absolution zu bitten, was dieser aber verschob, bis es zu spät war. Am Abende vor dem Tode nahm er eine gute Abendmahlzeit ein und unterhielt sich mit Polanco und dem Arzte in gewöhnlicher Weise. Am Morgen fand man ihn im letzten Todeskampfe und vernahm kein Wort mehr von ihm, das man hätte aufbewahren können, wie denn nur zwei Aerzte bei seinem Tode zugegen waren. Polanco äussert sein Erstaunen über dieses so alltägliche Abscheiden (passò al modo commun de este mundo, sagt er) und hebt hervor, dass er von allem dem, was man von ihm als Gründer und Haupt einer grossen geistlichen Genossenschaft erwartet, nichts gethan habe; er habe keinen Abschied von seinen Brüdern genommen, er habe keine Mahnung, kein Wort des Trostes, der Ermuthigung oder Warnung ihnen hinterlassen, seinen Segen

1) AA. SS. p. 509.

ihnen nicht ertheilt. Die Jesuiten wussten sich hier nur zu helfen, indem sie dieses Verhalten aus einem Uebermass von Demuth zu erklären versuchten; er habe, sagt sein Sekretär, vielleicht von Gott die Gnade erbeten, dass sich bei seinem Tode keine anderen Zeichen kundgegeben. Indessen fanden die Jesuiten nachher dies alles sehr bedenklich, und suchten nachzuhelfen. Bouhours lässt ihn beichten und das Abendmahl empfangen „mit ausserordentlichen Gefühlen“ [1]; — die älteren Biographen sagen, er habe am 28. Juli gebeichtet und communicirt, aber nicht das Viaticum und die Oelung empfangen [2]; — Nolarci lässt Christus und Maria ihm erscheinen, wofür er den Gespenterseher Thyräus anführt [3].

Wenn Ignatius „auf gewöhnliche Weise aus dieser Welt schied“, so bot freilich sein Leben um so mehr Ungewöhnliches dar.

Das Brevier rühmt von ihm, er habe nach seiner Bekehrung zu Manresa ein Jahr lang von erbetteltem Brod und Wasser gelebt, alle Tage mit Ausnahme der Sonntage gefastet, durch eine Busskleid und eine Kette (die er um den Leib trug) sein Fleisch gebändigt, auf dem Boden geschlafen und sich mit eisernen Geisseln blutig geschlagen. In dem Berichte des Cardinals Monte wird noch beigefügt, er sei längere Zeit barfuss oder in Schuhen mit durchlöcherten Sohlen gegangen. Aehnliche Selbstquälereien kommen auch noch in den folgenden Jahren vor. Er zog sich dadurch wiederholt lebensgefährliche Erkrankungen zu; sobald er sich wieder besser fühlte, nahm er sie wieder auf. Seine Gesundheit wurde dadurch ganz untergraben [4]. Wenn solche Werke der Abtödtung auch bei anderen Heiligen vorkommen und gerühmt werden, so war bei Ignatius das Motiv derselben eigenthümlich. In den Aufzeichnungen, welche Luis Gonzalez in den letzten Lebensjahren

1) Vie de S. Ignace, Liège 1680, p. 418.

2) AA. SS. p. 511, 536; p. 512, 540.

3) Vita del Patriarca S. Ignazio, Ven. 1687, p. 319.

4) AA. SS. p. 614. 1065. 1069; p. 641, 34; p. 645, 55; p. 651, 84. In der Canonisationsbulle § 16 heisst es sonderbarer Weise, er habe sich ein schlimmes Magenleiden durch „die Anstrengungen und Nachtwachen bei dem Studium in Paris“ zugezogen.

des Ignatius nach dessen Dictat niederschrieb heisst es: „Er beschloss auf der Reise nach Manresa, grosse Busswerke zu üben, nicht so sehr um für seine Sünden genug zu thun, als um Gott einen Dienst zu leisten (ut Deo gratificaretur). Ja, wiewohl er seine früheren Sünden sehr verabscheute, war doch sein Verlangen, grosse Dinge für Christus zu vollbringen, so lebhaft, dass er, obschon er nicht glaubte, dass seine Sünden ihm vergeben seien, doch bei den Busswerken, die er sich vornahm, nicht viel an jene dachte. Nur darauf war er bedacht, wenn er sich eines Busswerkes erinnerte, welches heilige Männer übernommen hatten, wie er dasselbe oder ein noch grösseres übernehmen könnte. Und darin fand er Befriedigung; auf die innerlichen Dinge achtete er nicht, da er noch nicht wusste, was Demuth oder Liebe oder Geduld oder Masshalten sei, sondern nur darauf sah, grosse Dinge der genannten Art äusserlich zu vollbringen, weil sie heilige Männer zur Ehre Gottes vollbracht hätten" [1]). Man sieht, Ignatius selbst entschuldigt jene Selbstquälereien seiner früheren Jahre nur, welche im Brevier wie bei seinen Biographen als Beweise für seine Heiligkeit figuriren.

Eine eigenthümliche pathologische Erscheinung, die doch weder in der Canonisationsbulle noch im Brevier als Zeichen der Heiligkeit erwähnt, in den Acta Sanctorum aber als Donum lacrymarum ausführlich besprochen wird, war das andauernde Thränenvergiessen [2]). Ein Fremder, der ihn bald nach seiner Priesterweihe im Lateran Messe lesen gesehen hatte, meinte, er müsse grosse Sünden begangeu haben, da er fast ununterbrochen geweint habe. Es waren aber keine Reuethränen, sondern Deliciae sacrae. Sie flossen so reichlich, dass das Gerücht entstand, er sammle sie in einem Gefässe, und dass er selbst sagt, er habe gefürchtet zu erblinden. Ribadeneira berichtet: „Das andauernde Strömen der Thränen bereitete seinem Geiste eine grosse Freude, schwächte aber

1) AA. SS. p. 637, 14. Ueber die Aufzeichnungen des Gonzalez s. AA. SS. p. 591, § 91; A. v. Druffel, Ignatius von Loyola an der Römischen Curie, 1879, S. 4.

2) AA. SS. p. 528.

seinen Körper. Er schätzte die geistige Süssigkeit viel höher als die Gesundheit des Körpers und fürchtete, wenn er die Thränen zurückhielte, etwas von jener zu verlieren. Aber auf das Zureden des Arztes bat er Gott, dass es ihm möglich werden möge, den Thränen zu gebieten, und Gott verlieh ihm die Gnade, dass er nach Gutdünken den Thränenstrom hemmen oder fliessen lassen konnte“ [1]).

Als etwas Krankhaftes, mehr Unnatürliches als Uebernatürliches erscheint auch das, was über Ignatius' visionäre Zustände berichtet wird; denn nicht von einzelnen Visionen, sondern von andauernden visionären Zuständen ist bei ihm die Rede. In Manresa sah er, wie Gonzalez berichtet, bei hellem Tage in der Luft neben sich eine glänzende einer Schlange einigermassen ähnliche Gestalt, deren Anblick ihn mit grosser Freude erfüllte, während ihr Verschwinden ihn bekümmerte. Die Vision dauerte nicht wenige Tage. Nach längerer Zeit kam ihm, als er vor einem Kreuze kniete, die Gestalt weniger schön vor, und er erkannte, dass es der Teufel war. Seitdem vertrieb er sie, so oft sie ihm erschien, was noch öfter geschah, immer mit seinem Stocke! [2]) Eine ähnliche Ungewissheit über den Ursprung seiner Visionen verräth Ignatius, wenn er bei Gonzalez weiter berichtet: „Wenn er sich zum Schlafen niederlegte, wurde er oft von sehr grossen Erleuchtungen und geistlichen Tröstungen heimgesucht, so dass ihm ein grosser Theil der nicht langen Zeit, die er für den Schlaf bestimmt hatte, entzogen wurde. Da er einmal darüber nachdachte, erwog er, dass ihm doch den Tag über so viele Zeit gestattet sei, sich mit Gott zu beschäftigen, und es kam ihm der Zweifel, ob jene Erleuchtungen von einem guten Geiste seien. Endlich kam er zu der Ueberzeugung, dass es besser sei, sie zu verwerfen und die bestimmte Zeit dem Schlafe zu widmen; und das that er nun auch“ [3]). Anderseits erzählt er ohne Bedenken, er habe zu Manresa die Trinität in der

1) AA. SS. p. 752, 476.
2) AA. SS. p. 638, 19. 20. 31.
3) AA. SS. p. 640, 26.

Gestalt von drei Tasten eines Klaviers gesehen, ferner die Weise, wie Gott die Welt geschaffen, in der Gestalt eines weissen Gegenstandes, aus dem einige Strahlen hervorgingen, die Weise der Gegenwart Christi im Sacramente, endlich die Menschheit Christi und die heilige Jungfrau als weisse Körper, an denen die Glieder nicht zu unterscheiden waren, und diesen confusen Angaben fügt er bei: er sei durch diese Visionen so im Glauben befestigt worden, dass er gedacht habe, wenn auch keine Bibelstelle jene Geheimnisse lehre, müsse er doch auf Grund jener Visionen bereit sein, für dieselben zu sterben. Als er in dieser Zeit, erzählt er weiter, einmal an einem Flusse gesessen, seien ihm die Augen des Geistes geöffnet worden, nicht so, dass er irgend eine Vision gesehen, sondern so, dass er viele geistliche Dinge erkannt habe, Dinge, welche zu den Glaubensgeheimnissen und zur Wissenschaft gehörten, und zwar so klar, dass alles, was er bis zu seinem sechzigsten Lebensjahre und darüber gelernt, dem nicht gleichkomme, was er damals gelernt habe [1]), — oder, wie er zu dem Pater Lainez gesagt haben soll, dass alle Gelehrten der Welt ihn nicht so viel hätten lehren können, wie er in jener einen Stunde gelernt habe [2]). (Von diesen Aeusserungen ist doch nur die eine ins Brevier aufgenommen, in der abgeschwächten Form: Claris adeo illustrationibus adeo recreatus, ut postea dicere solitus sit, si sacrae litterae non exstarent, se tamen pro fide mori paratum ex iis solum, quae sibi Manresae patefecerat Dominus). Auf der Rückreise von Jerusalem erschien ihm, wie er selbst erzählt, Gott wiederholt in der Gestalt einer goldenen Kugel [3]). Visionen der Trinität hatte er, wie wir sehen werden, auch später oft, eine wunderlicher als die andere.

1) AA. SS. p. 640, 28–30.

2) La vie de S. Ignace de Loyola, fondateur de la Compagnie de Jésus. Par le Père Jean de Bussières de la mesme Comp. (Lyon 1670, 475 S. 12.) p. 42. (Das interessante Buch von Bussières ist wahrscheinlich von den Jesuiten unterdrückt worden, jedenfalls sehr selten. Die Mainzer Stadt-Bibliothek besitzt ein Exemplar.)

3) AA. SS. p. 643, 44.

Während der Messe sah er, wie er selbst erzählt, wiederholt Jesus seine Gebete dem Vater darbringen und unterstützen. Er sah auch Jesus in sichtbarer Gestalt neben sich, wenn er durch die Strassen von Rom ging und an anderen Orten. Anderseits wurde der Teufel wiederholt handgreiflich gegen ihn. Wenigstens erzählt Ribadeneira, er habe ihn einmal im Schlafe tödten wollen und ihm die Kehle so fest zusammen gedrückt, dass es ihm erst nach den grössten Anstrengungen gelungen sei, den Namen Jesu auszusprechen, worauf natürlich der Teufel gewichen sei; Ignatius sei von der Attaque mehrere Tage heiser gewesen. Ein anderes Mal sei er in der Nacht von dem Teufel fürchterlich durchgeprügelt worden; der Pater, der in der Zelle nebenan geschlafen, habe die Schläge und dazwischen das Stöhnen des Geschlagenen gehört [1]).

Eine Vision ist für uns von besonderem Interesse, weil wir wissen, dass sie bei dem Seligsprechungs-Processe als nicht hinlänglich verbürgt ausgeschieden wurde. Ignatius selbst erzählte dem Gonzalez: er habe, nachdem er zum Priester geweiht worden, sich vorgenommen, erst nach einem Jahre Messe zu lesen, um sich in dieser Zeit darauf vorzubereiten und die h. Jungfrau zu bitten, ihn neben ihren Sohn zu stellen (ut eum cum filio suo poneret). Als er (mit Faber und Lainez) in die Nähe von Rom gekommen, habe er jenen Vorsatz aufgegeben, da er im Gebete deutlich gesehen, dass Gott der Vater ihn neben seinen Sohn gestellt habe. Gonzalez wendete darauf ein, von Pater Lainez werde die Sache etwas anders erzählt. Ignatius antwortete: was Lainez sage, werde wahr sein; er erinnere sich der Einzelheiten nicht mehr. Lainez aber erzählte, Ignatius habe gesehen, bezw. gehört, wie Gott seinem Sohne, der das Kreuz getragen, ihn und seine Genossen empfohlen, und wie Christus darauf, Ignatius freundlich anblickend, gesprochen: Ich werde euch zu Rom gnädig sein. Das habe Ignatius gleich seinen Begleitern erzählt [2]).

1) AA. SS. p. 529, 630; p. 764, 534.

2) Die Sache wird ausführlich erörtert AA. SS. p. 459, § 26.

In dem Berichte des Card. Monte heisst es: „Nachdem Ignatius Priester geworden, las er täglich Messe und betete er täglich das Brevier, wenn es ihm die Gesundheit gestattete." Die Sache verhält sich etwas anders. Ribadeneira berichtet: „Beim Brevierbeten wurde er von einer solchen Fülle von göttlichen Tröstungen übergossen und flossen seine Thränen so reichlich, dass er fast bei jedem Worte das Gebet unterbrechen musste und das Recitiren der Psalmen einen grossen Theil des Tages in Anspruch nahm. In Folge des beständigen Weinens wurde er fast blind. Darum erwirkten ihm seine Genossen von dem Papste eine Dispensation vom Breviergebete." Und anderswo: „Er hatte gar kein Brevier, weil er vor Thränen die Gebete nicht lesen konnte und darum durch den Papst von der Verpflichtung befreit war" [1]). Die vom 2. Jan. 1539 datirte Urkunde über die von Paul III. vivae vocis oraculo Ignatius und dem spanischen Jesuiten Diego de Eguia bewilligte Dispensation ist in den Acta Sanctorum (p. 522) abgedruckt: merkwürdiger Weise wird als Grund der Dispensation ein Augenleiden für Eguia, für Ignatius dagegen Schwäche des Körpers, namentlich des Magens angegeben. Was die Messe betrifft, so hielt Ignatius strenge darauf, dass seine Untergebenen eine stille Messe in einer halben Stunde absolvirten; er selbst gebrauchte wegen der vielen Visionen und Thränen mehr als eine Stunde und war dann oft so erschöpft, dass er in seine Zelle zurückgetragen werden musste. Darum celebrirte er, wie Oliverius Manareus aussagte, selten, namentlich öffentlich, und hörte viele Monate nur eine Messe, die in seiner Privatkapelle gelesen wurde.

Als Ignatius 1550 sein Amt als General niederlegen wollte, gab er selbst neben seinen vielen Sünden und Unvollkommenheiten seine geistigen und körperlichen Krankheiten (animi et corporis aegritudines) als Grund an [2]). Seine Biographen sprechen von seiner Leitung der Gesellschaft natürlich in den lobendsten Ausdrücken. Es macht aber einen eigenthümlichen

1) AA. SS. p. 614, 1066; p. 751, 471; p. 529, 631.

2) AA. SS. p. 734, 390.

Eindruck, wenn Ribadeneira einmal bemerkt: „Wenn die anderen Mitglieder der Gesellschaft von Ignatius getrennt waren und oft in der grössten Ruhe lebten, so entstand, sobald Ignatius zu ihnen kam und bei ihnen verweilte, plötzlich irgend ein Sturm gegen alle und ein Ungewitter der Verfolgung. Das hat der Pater Lainez sehr oft bemerkt und gesagt, er habe daraus erkannt, wie gross die Seelengrösse und Standhaftigkeit des Ignatius und wie gross und unversöhnlich der Hass und Neid des Teufels gegen ihn gewesen seien" [1]). Das krankhafte, unruhige und phantastische Wesen des Ignatius bietet eine natürlichere Erklärung der Thatsache.

Aus den jesuitischen Biographieen ersieht man nicht, was in neuerer Zeit, namentlich aus den früher nicht gedruckten Briefen des Ignatius unwidersprechlich erwiesen ist [2]), dass er bei all seinen Selbstkasteiungen und Visionen während seines Aufenthaltes in Rom sich auch an allerlei kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten wie ein Jesuit in der schlimmen Bedeutung des Wortes betheiligte. Vielleicht haben Peña und andere Gegner seiner Seligsprechung davon mehr gewusst, als die Berichte der Jesuiten erkennen lassen. Dass er einer der Urheber der unter Paul III. 1542 organisirten Römischen Inquisition war, — er sagt selbst, der Papst habe sich auf seine Anregung hin, welche auch die Cardinäle Burgos und Caraffa (der spätere Paul IV.) unterstützt hätten, zur Einrichtung einer der (spanischen und portugiesischen) Inquisition ähnlichen Cardinals-Congregation entschlossen [3]), — daran haben die Päpste und Cardinäle, die bei seiner Heiligsprechung betheiligt waren, ohne Zweifel ebenso wenig Anstoss genommen, als daran, dass er Paul III. bewog, eine Verordnung Innocenz' III. in Erinnerung zu bringen, wonach kein Arzt einen Kranken in Behandlung nehmen sollte, der nicht zuvor gebeichtet habe, eine Verordnung, welche Pius V. dahin modificirte, dass der

1) AA. SS. p. 770, 556.

2) in der oben S. 326 Anm. 1 angeführten Schrift von Druffel.

3) Druffel S. 12. Ribadeneira (AA. SS. p. 769, 554) spricht nur von seinem „brennenden Verlangen, der Inquisition in allen Stücken zu gehorchen und zu dienen".

Arzt, wenn der Kranke nicht binnen drei Tagen gebeichtet habe, seine Besuche bei ihm einstellen müsse, und durch die Vorschrift ergänzte, jeder Mediciner habe vor seiner Promotion dieses eidlich zu geloben [1]).

Die Vorschrift der Prüfung aller Schriften eines selig zu sprechenden (s. o. S. 7) scheint vor Urban VIII. noch nicht so strenge beobachtet worden zu sein wie seitdem. Eine strenge Prüfung der Schriften des Ignatius würde ohne Zweifel zu allerlei Bedenken Anlass gegeben haben. Die von ihm entworfenen Constitutionen und die Exercitien waren zwar noch bei seinen Lebzeiten von Päpsten approbirt worden [2]); aber sein Brief über den Gehorsam vom J. 1553 war nicht nur von der spanischen Inquisition missbilligt, sondern auch unter Sixtus V. 1588 bei der Römischen Inquisition denuncirt und von den Consultoren derselben scharf censurirt worden, und Bellarmin hatte Mühe gehabt, eine Verdammung desselben zu hintertreiben [3]). Ignatius sagt in diesem Briefe: Seine Gesellschaft dürfe sich hinsichtlich der strengen Lebensweise von anderen Orden übertreffen lassen, ihre Mitglieder müssten sich aber durch vollkommenen Gehorsam und Verleugnung des eigenen Willens und Urtheils auszeichnen. Der Gehorsam aber sei sehr unvollkommen und des Namens einer Tugend nicht würdig, der bloss in der Ausführung des Befohlenen bestehe; der wahrhaft Gehorsame müsse den Willen des Obern zu seinem eigenen machen und so mit demselben übereinstimmen,

1) Orlandinus 4, 9. Liguori, Homo apost. Tr. 22, n 33. Die Verordnung ist später wiederholt, noch in unserem Jahrhundert in Rom eingeschärft worden.

2) Die Frage, wie stark Ignatius bei den Exercitien eine Schrift des Benedictiners Garcia Cisneros benutzt habe, wurde erst nach seiner Heiligsprechung lebhaft erörtert. Reusch, Index II, 294. AA. SS. p. 419. In den „Stimmen aus Maria Laach“ 23, 32 wird versichert: „Ignatius hat in diesem Büchlein nicht seine Weisheit niedergelegt, sondern die Erleuchtungen verzeichnet, die ihm der Geist der Wahrheit für sein und vieler anderer Heil geschenkt hatte. Der übernatürliche Ursprung des Exercitienbüchleins ist denn auch von keinem Vernünftigen angezweifelt worden.“

3) S. o. S. 110. Auch die Exercitien wurden bei der spanischen Inquisition denuncirt. AA. SS. p. 425.

ut non solum in effectu executio appareat, verum etiam in affectu consensio, so dass der Obere und der Untergebene dasselbe wollten und dasselbe nicht wollten. Wer sich aber ganz Gott opfern wolle, der müsse nicht nur seinen Willen, sondern auch seine Einsicht zum Opfer bringen, — und das sei die dritte Stufe des Gehorsams, — so dass er nicht nur dasselbe wolle, sondern auch dasselbe denke wie der Obere und dessen Urtheile das seinige unterwerfe, so weit ein devoter Wille die Einsicht lenken könne. Ohne diesen Gehorsam des Urtheils könne auch die Uebereinstimmung des Willens und die Ausführung des Befohlenen nicht so sein, wie sie sein müsse; ohne sie werde auf die Dauer „jene berühmte Einfalt des blinden Gehorsams" verloren gehen [1]). Es ist sehr erklärlich, dass die Consultoren der Inquisition solche Sätze beanstandeten, und sehr wahrscheinlich, dass namentlich die in dem Seligsprechungsprocess mitwirkenden Ordensgeistlichen an einer Auffassung des Gehorsams Anstoss nehmen, welche über die bei ihnen herkömmliche so weit hinausging. Man musste aber freilich darüber hinwegsehen, da die Constitutionen die päpstliche Genehmigung erlangt hatten, obschon darin ganz dieselben Grundsätze vorgetragen waren. Der Jesuit soll nach den Constitutionen seinen Obern als Stellvertreter Christi ansehen und nicht nur alle Befehle desselben unweigerlich ausführen, sondern auch sich bemühen, „innerlich ein Aufgeben und eine wahre Verleugnung des eigenen Willens und Urtheils zu haben, so dass er seinen Willen und sein Urtheil dem, was der Obere will und meint, in allen Dingen, bei welchen er keine Sünde erkennt, durchaus gleichförmig und den Willen und das Urtheil des Obern zur Richtschnur seines Willens und Urtheils macht." Noch deutlicher heisst es an einer andern Stelle: „Der heilige Gehorsam soll in der Ausführung, im Wollen und im Denken (in intellectu) immer durchaus vollkommen sein: wir sollen schleunig, freudig und ausdauernd alles ausführen, was uns befohlen wird; wir sollen uns überreden, dass alles gerecht ist; wir sollen unser ent-

1) Epist. de virtute obed. n. 3. 5. 9. 12 (Instit. S. J. II, 161—164).

gegengesetztes Denken und Urtheilen mit einem gewissermassen blinden Gehorsam (caeca quadam obedientia) verleugnen, und zwar bei allem, was von den Oberen angeordnet wird, falls nicht mit Sicherheit angenommen werden kann (definiri non possit), dass es sich um eine Sünde handelt. Ein jeder muss überzeugt sein, dass diejenigen, welche unter dem Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung durch ihre Oberen leiten und lenken (ferri ac regi) lassen müssen, als wenn sie ein Leichnam (cadaver) wären, der sich überallhin tragen und in jeder Weise behandeln lässt, oder als wenn sie der Stab eines Greises wären, welcher sich von demjenigen, der ihn trägt, wo immer und wie immer dieser will, gebrauchen lässt" [1]).

Kurz vor seinem Tode verbrannte Ignatius eine Anzahl spanisch geschriebener Hefte, worin er über das, was er als göttliche Gnadenerweise ansah, gewissermassen Tagebuch geführt hatte. Ein Heft wurde dabei übersehen und nach seinem Tode gefunden und ist (in Uebersetzung) in mehreren Werken abgedruckt. Es handelt von einem Zeitraum von vier Monaten und füllt in den Acta Sanctorum nicht ganz drei Foliospalten [2]). Mehr als zwanzigmal werden darin Thränenströme, süsse Thränen, Seufzer und Schluchzen vor, während und nach der Messe erwähnt. Einmal fühlte er sich lebhaft von dem Gedanken durchdrungen, dass er den Heiland als den Führer der Gesellschaft (chef de la compagnie) anzusehen habe, da Gott der Vater ihn (Ignatius) seinem Sohne geschenkt habe. Ein anderes Mal sah er die h. Jungfrau neben dem ewigen Vater; sie schien ihm sehr geneigt, ihn zu unterstützen und bei seinen an den Vater gerichteten Gebeten und bei der Consecration glaubte er deutlich zu erkennen, dass sie grossen Antheil an der Gnade habe und die Pforte sei, durch welche man in die Herrlichkeit eingehe; er sah bei der Consecration auch, dass ihr Fleisch in dem Fleische ihres Sohnes sei u. s. w.

1) Constitutionum P. 3, c. 1, n. 23; P. 5, c. 1, n. 1 (Instit. S. J. 1, 373, 408). Aehnlich Summarium n. 36 (Instit. II, 73)

2) AA. SS. p. 528; vgl. p. 460, 267. Bussières p. 366. Bartoli l. 4, c. 29.

Am zahlreichsten und wunderlichsten sind die Erleuchtungen, welche ihm über die Trinität zu Theil wurden. Einmal sah er z. B. während der Messe „nicht undeutlich, sondern in einem sehr hellen Lichte das göttliche Wesen wie eine Sonne, die leuchtender war als die natürliche Sonne, und es schien ihm, als ob aus diesem Wesen der Vater hervorginge, so jedoch, dass das Wesen mit dem Vater war, und bei dieser Erscheinung des göttlichen Wesens ohne irgend welche Unterscheidung empfand er eine glühende Andacht zu der h. Trinität". Nach der Messe sah er nochmals „dasselbe Wesen", einer Kugel ähnlich, und um diese herum auf der einen Seite den Vater, auf der zweiten den Sohn, auf der dritten den h. Geist, alle drei aus dem Wesen hervorgehend und doch nicht aus der Kugel heraustretend". Wiederholt sah er „erst das Wesen und dann den Vater, und seine Andacht richtete sich zuerst auf das Wesen und dann auf den Vater, und dann war sie der Art, dass dabei diese Unterscheidung wegfiel". Einmal wurden ihm während der Messe „so erhabene und so zahlreiche Erkenntnisse zu Theil, dass es ihm schien, als bliebe ihm bezüglich der Trinität nichts mehr zu begreifen übrig".

Dieses Heft war einem der in Spanien behufs der Heiligsprechung eingeleiteten vorläufigen Processe beigefügt, ist also wohl auch den Gelehrten der Riten-Congregation nicht unbekannt geblieben. Dagegen war ein achtzig Seiten füllender Tractat über die Trinität, den Ignatius in den ersten Jahren nach seiner Bekehrung geschrieben und der wahrscheinlich noch bedenklichere Dinge enthielt, nicht mehr aufzufinden [1]).

Die Jesuiten betrieben die Heiligsprechung des Ignatius hauptsächlich darum, weil er der Stifter ihres Ordens war und seine Erhebung auf die Altäre zugleich als eine neue Bestätigung und Verherrlichung des Ordens aufgefasst werden musste. Die Riten-Congregation machte diesen Gesichtspunkt zu dem ihrigen. In dem Beschlusse, den sie 1599 unter Mitwirkung Bellarmins fasste, führte sie, wie wir (S. 319) gesehen haben, unter den Motiven für ihren Antrag auf Ein-

1) AA. SS. p. 524, 603.

leitung des Heiligsprechungsprocesses auch die Thatsache an, „dass er der Stifter eines Ordens gewesen, der so heilig und von so vielen Päpsten bestätigt sei“ u. s. w. Der Bericht, den Cardinal Monte 1622 in dem von Gregor XV. gehaltenen geheimen Consistorium vortrug, beginnt mit dem Satze: „Als im vorigen Jahrhundert der Feind auf dem wohl gepflügten und vorbereiteten Acker der Kirche Unkraut ausgesät hatte und in Deutschland Luthers blasphemische Zunge und in England Heinrichs VIII. unerhörte Grausamkeit die Religion und Vollkommenheit des Lebens und den Gehorsam gegen den Stellvertreter Christi zu untergraben suchte, hat Gottes unaussprechliche Güte und Barmherzigkeit, — welche in den früheren Jahrhunderten den sich erhebenden Häresiarchen den Athanasius, Basilius, . . . Bernardus, Franciscus, Dominicus und andere heilige Männer entgegengestellt hat, — in diesen letzten Zeiten den Ignatius von Loyola erweckt, welcher, . . . nachdem er mit Genehmigung des h. Stuhles einen neuen Orden gegründet, der sich nach seinen Regeln ganz der Bekehrung der Heiden, der Zurückführung der Ketzer zur Wahrheit des Glaubens und der Vertheidigung der Gewalt des Römischen Papstes widmet, sein heiliges Leben durch einen frommen Tod beschlossen hat.“ Im Verlaufe der Berichtes wird wiederholt: „Gott hatte ihn vorher bestimmt, der Anführer derjenigen zu werden, die seinen heiligen Namen vor Heiden und Könige bringen (Apg. 9, 15), die rebellischen Ketzer zur Einheit des Glaubens zurückführen und die Autorität seines Statthalters auf Erden vertheidigen sollten“. Der Herzog Maximilian von Baiern erinnerte in seinem — ohne Zweifel von einem Jesuiten verfassten — Briefe Paul V. geradezu daran, dass Ignatius nicht nur wegen seiner persönlichen Tugenden, sondern auch darum die Heiligsprechung verdiene, weil seine Gesellschaft überall für die christliche Religion wirke (S. 321).

Der Umstand, dass Ignatius der Stifter des Jesuitenordens war, hat aber ohne Zweifel die Einleitung seines Heiligsprechungs-Prozesses verzögert. Der Orden hatte schon im 16. Jahrhundert auch in streng katholischen Kreisen enschiedene

Gegner, auch in dem Vaterlande des Ordensstifters und in Rom selbst. Der Papst, unter welchem Ignatius starb, Paul IV., zeigte sich mitunter nichts weniger als wohlwollend gegen den Orden [1]). Sixtus V. dachte an die Aufhebung oder gänzliche Umgestaltung desselben, und ein Antrag auf Seligsprechung seines Stifters wäre unter seiner Regierung ganz aussichtslos gewesen [2]). Dass Clemens VIII. auf den im J. 1599 vorgelegten Antrag der Riten-Congregation nicht einging, hat ohne Zweifel hauptsächlich seinen Grund in seiner Uuzufriedenheit über die Haltung der Jesuiten, auch Bellarmins, in dem Streite über die Gnadenlehre. Paul V. zeigte sich nicht nur in diesem Punkte den Jesuiten günstiger gesinnt; auch die politischen Doctrinen, welche Mariana, Bellarmin, Becanus, Persons und andere Jesuiten in einer Weise vertraten, dass sie nicht nur in Frankreich und England grosse Aufregung hervorriefen, sondern auch der Curie ernstliche Unannehmlichkeiten zuzogen und gewiss von manchen einflussreichen Personen in Rom missbilligt wurden, fanden bei Paul V. eher Beifall als Missbilligung, und dass die Jesuiten in seinem Streite mit Venedig so eifrig für ihn eintraten, gewann ihnen vollends seine Sympathie. So erklärt es sich, dass er dem Wunsche der Gesellschaft, ihren Stifter heilig gesprochen zu sehen, be-

1) Vgl. Druffel S. 28—31. Hübner, Sixtus V., Deutsche Ausgabe, 1871, II, 82 ff. — Bussières l. 2, ch. 14, p. 326 erzählt: „Ignatius lebte zu Rom unter vier Päpsten. Darunter war einer [Paul IV.], der bei dem Volke wenig beliebt war und dessen Strenge alle Welt tadelte. Ignatius aber sprach nur günstig über ihn und bemühte sich, das aufzusuchen, was dieser Papst Lobenswerthes hatte, um davon mit den Weltleuten zu sprechen und die Klagen, die sie über ihn äusserten, zu beschwichtigen. Er duldete auch nicht, das die Jesuiten sich über die Animosität, welche dieser Papst gegen die Gesellschaft an den Tag legte, empfindlich zeigten. Insbesondere empfahl er einem Pater, der nach Flandern ging, von dem Papste und seiner Gesinnung gegen die Gesellschaft nur Gutes zu sagen, und als dieser Pater erwiederte, es gebe doch Dinge, die er nicht werde entschuldigen können, antwortete Ignatius: Nun, dann sprechen Sie von diesem Papste überhaupt nicht, sondern von Marcellus II., der uns, so lange er Cardinal war und während der wenigen Tage, die er auf dem heiligen Stuhle sass, so sehr geliebt hat.“

2) Hübner II, 86 ff.

reitwillig entgegenkam. Gregor XV. war den Jesuiten vielleicht noch mehr gewogen [1]). Die Bulle, durch welche die von ihm vorgenommene Heiligsprechung von Urban VIII. verkündigt wurde, schliesst sich ganz an den oben erwähnten Bericht des Cardinals Monte an. Auch sie beginnt mit einer Hinweisung auf die Verdienste der von Ignatius gegründeten Gesellschaft um die Verbreitung des Evangeliums in den aussereuropäischen Besitzungen der Portugiesen und Spanier, um die Bekämpfung des Protestantismus und die Vertheidigung der päpstlichen Gewalt und überbietet den Bericht noch dadurch, dass sie Luther als abscheulichstes Ungeheuer (monstrum teterrimum) bezeichnet.

Die erste Biographie des Ignatius, welche gedruckt wurde, hat den Jesuiten Peter Ribadeneira zum Verfasser, der schon 1540 von Ignatius in die Gesellschaft aufgenommen worden war und ihm Jahre lang persönlich nahe gestanden hatte. Die erste Ausgabe des Buches erschien 1572 lateinisch zu Neapel. In dieser ist von Wundern, die Ignatius bei Lebzeiten gewirkt habe oder die nach seinem Tode auf seine Fürsprache gewirkt worden seien, nicht die Rede. Ja er sagt am Schlusse seiner Erzählung: man könne die Frage aufwerfen: warum denn die Heiligkeit des Ignatius weniger durch Wunder bezeugt sei als die vieler anderer Heiligen, und antwortet auf diese Frage zunächst: auch Johannes der Täufer und viele andere grosse Heilige, z. B. Augustinus, Chrysostomus, Athanasius, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa, hätten keine Wunder gewirkt, während der Herr vielen, die bei dem jüngsten Gerichte fragen würden: Haben wir nicht in deinem Namen viele Zeichen gethan? antworten werde: Ich kenne euch nicht. Dann sucht er ausführlich nachzuweisen, dass die Gründung, Ausbreitung und Thätigkeit der Gesellschaft Jesu ein so grosser Wunder sei, dass er für seine Person weitere Wunder zum Erweise der Heiligkeit des Ignatius nicht für nöthig halte; denn aus den Früchten erkenne

1) Sein Nepote, Cardinal Ludovisi, vermachte den Jesuiten zum Bau einer Ignatius-Kirche 200,000 Scudi, ausserdem grosse silberne Leuchter u. dgl. S. Petrasanctae Notae in epist. P. Molinaei, 1634, p. 34.

man den Baum u. s. w. Auf diese lange Abhandlung folgt dann allerdings die kurze Bemerkung: vieles, was er von Ignatius erzählt habe, könne nicht ohne Wunder geschehen sein, sein langes Fasten, seine acht Tage dauernde Ekstase, seine vielen Visionen, die Heilung des schwer erkrankten Pater Simon, die Vertreibung eines Dämons, die Rettung und Heilung einiger durch die Berührung der Kleider des Ignatius; aber nun folgt wieder eine ausführliche Begründung des Satzes: alle diese grossen, gewissen und bewunderungswürdigen Dinge halte er für viel geringere Wunder und Erweise der Heiligkeit des Ignatius als was er vorher auseinandergesetzt habe [1]).

Wenn aber Ignatius heilig gesprochen werden sollte, musste er Wunder in gewöhnlichem Sinne gewirkt haben, und nachdem die Heiligsprechung beantragt worden war, fanden sich auch solche, mehr, als man bedurfte, und Ribadeneira musste 1610 in einer neuen Ausgabe seines Werkes erklären: „Da ich früher von den Wundern nur kurz gehandelt habe, als wenn Ignatius keine gewirkt hätte oder als wenn sie zum Erweise seiner Heiligkeit nicht nöthig wären, so habe ich beschlossen, sie jetzt etwas ausführlicher zu behandeln, nicht alle — das würde zu weitläufig sein — sondern nur einige. Denn wiewohl ich, als ich 1572 mein Buch schrieb, wohl wusste, dass er noch einige andere Wunder gewirkt habe, waren sie mir doch nicht so sicher und erwiesen, dass ich geglaubt hätte, sie mittheilen zu sollen. Später sind sie bei den zum Zwecke seiner Heiligsprechung angestellten Untersuchungen durch gewichtige und geeignete Zeugen bestätigt worden. Und Gott verherrlicht seinen Diener Tag für Tag durch so zahlreiche Wunder, dass ich geglaubt habe, einige hier mittheilen zu müssen“ [2]). Man kann sich doch des Gedankens nicht erwehren, dass, wenn sich die von Ignatius während seines Lebens, also vor 1556 gewirkten Wunder 1572 nicht sicher erweisen liessen, dieses dreissig Jahre später noch schwerer sein musste.

1) AA. SS. p. 773—777.

2) AA. SS. p. 589, 944. Annales de la Soc. des Jés. II, 367.

In dem Antrage der Riten-Congregation von 1599 wird nur gesagt, in den Bittschriften der Jesuiten zu Gunsten der Einleitung des Heiligsprechungsprocesses würden viele Wunder angeführt. In dem von Paul V. bestätigten Decrete der Riten-Congregation vom 27. Juli 1609 (S. o. S. 320) heisst es: Gott habe um der Verdienste und Fürbitte des Ignatius willen sowohl während seines Lebens als auch nach seinem Tode Wunder gewirkt und wirke solche noch fortwährend. Die Wunder mehrten sich sofort nach der Seligsprechung. Bei den Vorbereitungen zu den durch dieselbe veranlassten Festlichkeiten fielen z. B., wie Juvencius erzählt, an mehreren Orten Arbeiter von den Gerüsten, setzten aber, „da Ignatius, zu dessen Ehre sie arbeiteten, gewissermassen die Hand unter sie hielt", nicht nur unversehrt, sondern kräftiger als zuvor ihre Arbeit fort, und ein Neapolitaner, der sich bei einem Feuerwerke die Hand verbrannt, wurde durch die Berührung mit einem Autograph des Seligen geheilt [1]).

In dem Berichte des Cardinals Monte, auf Grund dessen die Heiligsprechung erfolgte, werden sechs Wunder ganz kurz erwähnt, die als bei Lebzeiten des Ignatius geschehen in den Processacten verzeichnet würden; dann heisst es: „Diese lasse ich absichtlich (consulto) bei Seite, und berichte nur über die herrlicheren Wunder, die als nach seinem Tode geschehen von der Riten-Congregation anerkannt sind, da es bei der Heiligsprechung vorzugsweise auf Wunder der letztern Art ankommt." Dieser werden zehn beschrieben. Sie werden auch in der Canonisations-Bulle angeführt; von den bei Lebzeiten des Ignatius gewirkten Wundern heisst es hier nur, es würden mehrere in den Processacten aufgezählt. Unmittelbar vorher heisst es in der Bulle, — was Monte an einer andern Stelle erwähnt, — Philipp Neri und der Jesuit Oliverius Manareus hätten einige Male das Gesicht des Ignatius von einem übernatürlichen Glanze erleuchtet gesehen. Die Philipp Neri in den Mund gelegten Aeusserungen: Ignatii caput quasi coelestibus quibusdam radiis corruscare solitum ac totum esse

1) AA. SS. p. 608, 1034.

luminosum, und: man werde kein gutes Porträt des Ignatius herstellen können; nam vultus ejus supernaturali quodam splendore sic erat aspersus, ut, etsi aliqua ejus species effingi queat, nulla tamen ars possit penicillo vultum eum splendore affectum, qualis erat, ad vivum exprimere [1]), — nöthigen natürlich gar nicht zu der Annahme, dass er von einem „übernatürlichen" Glanze im eigentlichen Sinne, — das Brevier spricht von einem „himmlischen" Glanze, — habe sprechen wollen.

Unter den sechs Wundern, welche als von Ignatius bei Lebzeiten gewirkt in dem Berichte des Cardinals Monte aufgezählt werden, befindet sich die von Ribadeneira erwähnte Heilung des Pater Simon (Rodriguez) nicht [2]), dagegen z. B. folgende: Einem Manne (Lyssanus), der sich wegen eines verlorenen Processes erhängt hatte und von allen für todt gehalten wurde, erwirkte er durch sein Gebet, dass er in's Leben zurückkehrte, jene Sünde und seine anderen Sünden bereuen und beichten konnte und dann erst starb. Den Eleutherius Pontanus, welcher mehr als zwei Jahre von dem Teufel mit den schwersten Versuchungen geplagt wurde, befreite er von diesen völlig durch seinen Anblick und durch seine Rede. Das Collegium von Loreto befreite er durch sein Gebet und einen Brief von nächtlichen Erscheinungen und zahlreichen Anfechtungen des Teufels. Ueber letzteres Wunder, — es fällt in das Jahr 1555, — haben wir eine ausführliche Zeugenaussage des damaligen Rectors des Collegiums, des schon genannten Oliverius Manareus: Einem Novizen, der ein

1) AA. SS. p. 586, 923, 925.

2) Ribadeneira (AA. SS. p. 482) erzählt darüber folgendes: Als Ignatius sich in Venedig aufhielt (1537), hörte er, dass Rodriguez in einer Einsiedelei tödlich erkrankt sei. Er ging mit Faber zu ihm, äusserte unterwegs, es sei ihm geoffenbart worden, dass Rodriguez genesen werde, und umarmte diesen mit den Worten: Seid guten Muthes; denn ohne Zweifel werdet ihr an dieser Krankheit nicht sterben. Es trat sofort eine Besserung und bald Genesung ein. Ribadeneira fügt bei, bald darauf habe Rodriguez sich heimlich entfernen und Einsiedler werden wollen, sei aber von einem bewaffneten Manne mit dem Schwerte zurückgetrieben worden.

Schneider war, erschien der Teufel in der Gestalt eines grün gekleideten Mohren und suchte ihn zum Austreten aus dem Orden zu bewegen. Als der Novize das Kreuzzeichen machte, entwich der Teufel mit Hinterlassung eines scheusslichen Gestankes, den der Zeuge noch am zweiten Tage gerochen hat. Einem andern Novizen erschien der Teufel in der Gestalt des Apostels Paulus und beredete ihn, statt des Cicero und anderer heidnischer Schriftsteller seine (des Apostels) Briefe zu lesen. Später redete er ihm zu, das Collegium zu verlassen und Einsiedler zu werden; er bewirkte auch, dass er bei der Elevation Christus als Kind zu sehen glaubte (in aëre scilicet interjecto diabolus eam speciem pueri ad illudendum efformabat). Der Novize entwich wirklich, wurde später, als Lainez General geworden war, von diesem wieder aufgenommen, aber nochmals von dem Teufel zum Austritt verführt. In einem abgelegenen Raume des Collegiums verführte der Teufel einen Lärm, als ob alle Möbel durch einander geworfen würden; als man hinkam, standen sie alle in schönster Ordnung; einigen betenden Brüdern klopfte er auf die Bank; andere hörten ihn über sich wie eine Katze schnurren, noch andere hatten, wenn sie im Bette lagen, das Gefühl, als wenn ein Hund über die Decke kröche. Man betete und wendete Agnus Dei, Weihwasser, geweihte Kerzen, Reliquien und Exorcismen an. Wenn bei diesen dem Teufel in der Kraft Gottes und des heiligen Gehorsams geboten wurde, wenn er etwas wolle, solle er zum Rector gehen, so klopfte er an dessen Thüre, kam aber nicht hinein. Als er einmal mitten in der Nacht anklopfte, rief ihm Manareus zu: „Oeffne im Namen des Herrn und thue an mir, was dir Gott gestattet hat"; der Teufel kam nicht hinein, riss aber unter grossem Lärm Thüre und Fenster der Zelle auf. Manareus schrieb endlich über das Treiben des Teufels und über die Erfolglosigkeit aller dagegen angewandten Mittel an Ignatius. Dieser antwortete: die Brüder möchten Geduld haben und auf Gott vertrauen; er werde für sie beten und hoffe, Gott werde sie bald befreien. Dieser Brief wurde in Gegenwart aller Bewohner des Collegiums vorgelesen. Seitdem hörte der Teufelsspuk völlig

auf [1]). Das Brevier, welches im übrigen nur von Wundern im allgemeinen spricht, hebt speciell hervor: „Ueber die Dämonen übte er eine wunderbare Gewalt“.

Von den zehn anderen Wundern, welche in Monte's Bericht und in der Canonisations-Bulle als auf Grund strenger Untersuchungen anerkannt verzeichnet werden, wurden mehrere durch Berührung mit einem Bilde oder einem Autograph des Ignatius gewirkt. Diese Methode war damals besonders beliebt; schon in einer der drei Reden, welche von spanischen Mönchen bei der Feier der Seligsprechung des Ignatius gehalten und 1611 von dem französischen Jesuiten Solier in Druck gegeben wurden, wird gerühmt, Ignatius habe durch seinen auf ein Papier geschriebenen Namen mehr Wunder gewirkt als Moses mit seinem Stabe und ebenso viele als die Apostel im Namen Jesu [2]). Die jesuitischen Biographen — mit Ausnahme des deutschen Chr. Genelli [3]) — erzählen in der That zahllose Wunder, — in den Acta Sanctorum füllt das Capitel Gloria posthuma in miraculis gegen 50 Folioseiten (792—840), bei Bartoli der entsprechende Abschnitt, das 5. Buch, über 100 eng gedruckte Octavseiten, — und feiern denselben Mann, von dem Ribadeneira nachzuweisen suchte, er sei ein grosser Heiliger gewesen, ohne Wunder gewirkt zu haben, als Thaumaturgus. Als solcher erwies er sich sonderbarer Weise besonders bei Frauen in Geburtswehen [4]), und noch mehr bei diabolischen Anfechtungen jeder

1) AA. SS. p. 587, 931—938.

2) Reusch, Index II, 292. Die drei Reden wurden von der Sorbonne scharf censurirt. In Rom kamen sie nicht in den Index (zwei der spanischen Mönsche waren Dominicaner), wohl aber 1646 mit donec corrigatur die 1631 erschienene spanische Lebensbeschreibung des Ignatius von dem Jesuiten Eusebio Nieremberg darum, weil darin Wundergeschichten, welche bei dem Heiligsprechungsprocesse als falsch erwiesen worden waren (wahrscheinlieh u. a. die oben S. 329 erwähnte), als wahr erzählt wurden.

3) Das Leben des h. Ignatius von Loyola. Innsbruck 1848.

4) AA. SS. p. 799. Einer der erwähnten spanischen Prediger wandte darauf die Worte Is. 40, 11: Foetas ipse portabit, an. A. Riveti Opera, 1660, III, 1232.

Art. Ein Teufel, von welchem ein junges Mädchen zu Trapani in Sicilien besessen war, wurde, wie Ribadeneira 1572 berichtet, von dem Exorcisten gefragt, ob er Ignatius kenne und wo er sei, und antwortete: sein Feind Ignatius sei schon todt und bei den anderen Ordensstiftern im Himmel [1]. Andere Teufel erklärten, nachdem sie einen ganzen Tag erfolglos beschworen worden, sie würden nicht weichen, wenn nicht Ignatius zur Hülfe gerufen würde, und fuhren sofort aus, als der Priester sprach: Ich gebiete euch durch die Verdienste des seligen Ignatius, zu weichen. Wieder andere waren so maliciös, ihre Austreibung anderen Heiligen zu imputiren, mussten aber, als sie ausfuhren, der Wahrheit die Ehre geben und gestehen, dass sich bei ihrer Austreibung Gott nur der Mitwirkung (opera) des Ignatius bedient habe [2].

In einer 1842 zu Rom erschienenen Biographie ist ein eigenes Capitel den Wundern gewidmet, welche an solchen geschehen, die über Ignatius spotteten. Ein Ordensgeistlicher lachte bei einem Frühstück, als von der Heiligkeit und den Wundern des Ignatius gesprochen wurde, und meinte, der Stifter der Jesuiten sei höchstens gegen Zahnweh gut; er wurde einige Zeit darauf von furchtbaren Convulsionen befallen und starb nach drei Tagen. Ein Laienbruder aus einem andern Orden führte einem Jesuitenbruder gegenüber allerlei spöttische Reden über Ignatius und seine Gesellschaft, sprang dann in einen Fluss, um zu baden, setzte schwimmend seine Spöttereien fort und ertrank. Ein spanischer Ordensgeistlicher wollte 1611, — auch die beiden anderen Geschichten fallen in diese Zeit, bald nach der Seligsprechung, — eine Satire auf Ignatius schreiben; als er das Geschriebene durchlas, fand er, dass es eine Lobrede war. Er zerriss das Blatt und schrieb zum zweiten Male — mit demselben Erfolge. Ebenso zum dritten Male. Da er noch immer nicht von seinem Vorhaben ablassen wollte, wurde ihm von einer unsichtbaren

1) AA. SS. p. 761, 517.

2) In der AA. SS. p. 793, 104 als vor 1600 passirt erzählt.

Hand die Feder entrissen und eine derbe Ohrfeige gegeben. Das half [1]).

In neuerer Zeit wird von den Jesuiten besonders das Ignatius-Wasser empfohlen, welches von allen Vätern der Gesellschaft durch einige Gebete und das Eintauchen einer Reliquie oder einer Medaille des h. Ignatius geweiht werden kann. Nach einer 1867 erschienenen deutschen Uebersetzung eines Schriftchens des belgischen Jesuiten E. Terwekoren ist dasselbe schon 1579, also dreissig Jahre vor der Seligsprechung, in Spanien mit Erfolg gegen die Pest angewendet worden und haben die Jesuiten zu Brügge 1839 während der Cholera „ganze Bottiche voll“ zur Disposition gestellt [2]).

1) Fr. Mariani, Vita del Patriarca S. Ignazio, p. 499.

2) Reusch, Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube, S. 62.

Berichtigungen und kleinere Zusätze.

S. 3 Anm. 1 Z. 3 st. corricri l. corrieri.

S. 5 Z. 1 st. Fuligatti l. Bartoli. Als Anm. beizufügen: Vita del Ven. Card. R. Bellarmino . . . descritta da un divoto del medesimo Ven. Cardinale, Roma 1743 (S. 160), ist von dem Jesuiten Arcangelo Arcangeli.

S. 32 Z. 13 hinter Generali beizufügen [12]).

S. 73 Z. 2 v. u. Ueber P. Broet vgl. Mémoires pour servir à l'histoire du Père Broet et des origines de la compagnie de Jésus en France, par un religieux du même ordre. Le Puy 1885.

S. 75 Z. 12 v. u. st. Vivo l. Rivo.

S. 93 Z. 11 v. u. nach ll. XIV beizufügen; (De gratia et libero arbitrio ll. VI, de justificatione ll. V, de bonis operibus ll. III).

S. 110 Z. 15 als Anm. beizufügen: Nach Bartoli, Vita di S. Ignazio l. 3 c. 25 verfasste Bellarmin drei Vertheidigungsschriften gegen Vincent.

S. 161 Z. 16 streiche „sich".

S. 284 Anm. 1 beizufügen: Vgl. Bened. XIV. 2, 9, 1.

S. 287 Z. 2 v. u. st. Grether l. Gretser.

S. 290 Z. 5 v. u. st. 663 l. bb3.

Register.

Abbot, Robert 201.
Ablass 128.
Absetzung der Fürsten 90. 109. 210. 219. 223. 306.
Acquaviva, Cl., Jesuiten-General 2. 85. 106. 145. 151. 181. 217. 274. 289.
Aequivocatio 205.
Agellius, Antonius 112. 180.
Agnus Dei 134.
Alber, Ferd., Jes. 126. 287.
Albizzi, Card. 7.
Aldobrandini, Card. 64. 65. 69. 149. 168. 174.
Alexander VII. 7. 177.
Allen, W., Card. 56. 112. 116.
Aloysius von Gonzaga 72. 285. 13. 295. 296.
Altare privilegiatum 136. 137.
Alvarez, D., Dominicaner 270. 276.
Alvernia 52. 77.
Amort, Eusebius 131. 135.
Andreas, Apostel 283.
Andrewes, Lancelot 195. 196.
Anti-Sixtus 211.
Antoniano, Card. 48. 64. 74. 143. 152. 282.
Antoninus von Florenz 285.
Apologia catholica 90.
Arcangeli, A., Jes. 346. 160. 277. 297.
Arrigone, Card. 171. 187. 257. 270. 273.
Ascoli, Card. v. s. Bernerio.
Augustinerinnen 69. 249.
Augustinus, Antonius 228.
Avviso piacevole 91.
Azzolini, Card. 9. 14. 18. 122. 138. 147. 269. 281. 297. 299. 302.

Babylon, Patriarch von 243.
Bajus, Michael 57. 79. 253. 255. 312.
Balmes, J. 233.
Bañez, D., Dominicaner 257. 273.
Barbarigo, Card. 9. 18. 147.
Barberini, Familie 177.
Barclay, J. und W. 207. 89. 198.
Baronius, Card. 72. 106. 134. 141. 142. 143. 145. 147. 149. 152. 169. 170. 185. 245. 270. 282. 283. 315.
Bartoli, D., Jes. 5. 343.
Baseler Concil 226.
Basnage, J. 304.
Becanus, M., Jes., 196. 216. 311.
Bellarmin. Vita 1. 20. 122. Seligsprechung 2. 5. 120. 188. 222. 225. 264. 288. Tod 295. Weissagungen 56. 61. 62. 64. 68. 71. 141. 162 268. 294. Wunder 297. Hebräische Kenntnisse 57. 79. 180. — Schriften 289. 7. 12. Controversen 60. 63. 92. 106. 128. 264. 277. 281. 284. 300. 302. 346. De translatione Imperii 60. 86. Recognitio 189. Schriften gegen die Venetianer 69. 181; gegen Jakob I. 69. 195. 191. 311; gegen Barclay 69. 207. 191; gegen Widdrington 69. 218. 191. Psalmen-Commentar 69. 179. De scriptoribus eccl. 69. 225. Predigten 82. 47. 49. 51. 52. 53. 56. 78. 160. Opuscula 60. 91. 284. 290. Kate-

chismus 64. 142. 160. Ascetische Schriften 250. 290. De gemitu columbae 291. Abhandlung über die Vulgata 127. Pseudonyme Schriften 88. 195. 219. Briefe 292. 293. 79. 82. 87. 133. 139. 144. 195. 241. 248. 255. 259. 266. 272. 274. Ungedruckte Schriften 160. 187. 292. 294. Denkschriften für Clemens VIII. 152. 260. Gutachten über Johannes XXII. 279. Verbot seiner Schriften 106. 213. 220. — Pasquill gegen B. 287.
Beichtsiegel 201. 251.
Benedict XIII. 13. 14. 142. 287.
Benedict XIV. 1. 5. 11. 14. 22. 23. 142. 286. 287. 300. 302. 305.
Benedictiner 242. 247.
Bentivoglio, Card. 97.
Berchmans, J., Jes. 250.
Bernerio, Card. von Ascoli 258. 273. 278. 285.
Berthier, W. F., Jes. 127.
Bessarion, Card. 301.
Bethune, franz. Gesandter 193.
Bibel 63. 181; s. Vulgata.
Blackwell, G., Erzpriester 195. 206.
Bochellus, L. 222.
Bonifacius VIII. 91.
Borghese, Familie 175. 171. 270.
Borgia, Franz, Jesuiten-General 78.
Borromeo, Carl, der h. 6. 10. 60. 179. 237. 319.
Borromeo, Friedr., Card. 116. 117.
Bottini, Prosper 11. 24.
Boverio, Z., Capuciner 241.
Bozius, Th., Oratorianer 207.
Brèves, franz. Gesandter 193. 199. 212. 213. 216.
Brevier 48. 74. 180. 225. 251. 282. 322. 330.
Broet, P., Jes. 47. 73. 346.
Bruno, Giordano 232. 233.
Bukentop, H. de 123.
Bussières, J. de, Jes. 328.
Camaldoli 52. 77.
Camerarius, Philipp 236.
Caminata, G. B., Jes. 135. 147. 166. 272.
Canisius, Petrus, Jes. 236.
Canonisation 5. 72. 245. 277. 282. 285. 292. 297. 298. 314.
Capua 66. 158. 164. 167. 259. 270. 297.
Caraffa, Ant., Card. 112.
Cardinäle 147. 149. 153. 167. 196.
Carnesecchi, P. 236.
Carriero, Al. 108.
Casanate, Card. 9. 18. 298.
Casaubonus, J. 200. 103. 109. 191.
Castiglione, Marchese 168. 285.
Catena, Gir. 307.
Catesby, R. 201.
Cavalchini, Card. 5. 14.
Cepari, V., Jes. 285. 288. 320.
Cervino, Marcello 4.
Chemniz, M. 129. 132.
Clemens VII. 227.
Clemens VIII. 48. 63. 64. 71. 106. 117. 129. 133. 140. 141. 142. 143. 144. 149. 152. 164. 171. 174. 192. 239. 244. 245. 256. 268. 269. 282. 319. 337.
Clemens X. 7.
Clemens XI. 11. 14.
Clemens XIII. 18.
Clement, Jacques 211.
Coeffeteau, Nic., Dom. 198.
Coeur, Bischof von Troyes 233.
Coke, Sir E. 200.
Colbert, Bischof von Montpellier 224.
Cölestiner 69. 247.
Colonna, M. A., Card. 112. 116. 149.
Como, Card. v., s. Galli.
Conceptio immaculata 242.
Concilien 226. 210. 214. 259. 261. 264.
Conclave 68. 168. 179.
Concordienbuch 91.
Congregationen von Cardinälen 69. 187. 231. 244. 257. 282. 319.
Congregationes de auxiliis 270.

Constanzer Concil 226.
Contarini 149. 150. 176.
Convertitae 249.
Copernicus 240.
Coqueau, L., Augustiner 198. 215.
Cordara, J., Jes. 17.
Cornely, R., Jes. 124.
Costa, J. B., Jes. 65.
Coton, P., Jes. 198. 200. 217. 313.
Crétineau-Joly 110.
Cutsemius, P. 95. 289.

Danzig 288.
Delrio, M., Jes. 202.
Dietrichstein, Card. 145. 172. 285.
Dominicaner 54. 71. 76. 257. 273. 291. 314. 343.
Dominis, M. A. de 244.
Du Belloy, P. 90.
Dubois, J. 248.
Dulmenius, J., Jes. 82.
Du Perron, Card. 96. 168. 270. 273.
Duval, A. 241.

Elisabeth von England 307.
Epinois, H. de l' 100. 212.
Esparza, M., Jes. 251.
Eudaemon-Joannes, A., Jes. 201. 1. 89. 108. 109. 139. 191. 196. 200. 208. 252. 279.
Excommunication 89. 106. 182. 183. 184. 186. 193. 210. 221.
Exemtion der Geistlichen 137. 182. 185. 191. 209. 223.

Faraone, Carl, Jes. 54. 55.
Farinacci, Prosper 241.
Ferdinand II., Kaiser 247. 321.
Ferdinand, Kurfürst von Köln 11. 129.
Ferrara 48. 64. 65. 143.
Flacius Illyricus 86.
Franz von Assisi 73. 77. 133.
Franz von Sales 181. 188. 273. 275. 293.
Frévier, Ch. J., Jes. 127.
Frizon, N., Jes. 5. 79.
Fronton le Duc, Jes. 109. 198. 201. 214.
Fuligatti, J., Jes. 4. 292.

Gaetani, Card. 60. 99. 105. 128. 142. 164.
Galilei 240.
Galli, Card. von Como 88. 149. 169.
Gardiner, H., 192. 196.
Garnet, H., Jes. 200. 206.
Garnet, Th., Jes. 206.
Gehorsam 332.
General-Congregation von 1593 139. 314.
Gerard, Jes. 200. 293.
Gery (Quesnel) 255. 278.
Gesualdo, Card. 72. 154. 315.
Gibbings, R. 232. 233. 236.
Giustiniani, Ben., Jes. 180. 191. 320.
Gnadenlehre 54. 70. 79. 253. 265. 277. 313.
Gonzalez, L., Jes. 325.
Goujet, Cl. P. 199.
Gravina, J., Dom. 291.
Greenway, Jes. 201.
Gregor VII. 221. 225.
Gregor XIII. 87. 136. 236. 238. 243.
Gregor XIV. 63. 106. 116.
Gregor XV. 163. 177. 209. 247. 286. 294. 321. 338.
Gretser, J., Jes. 287.
Guidiccioni, Bischof v. Lucca 167.

Hamelius, J., Jes. 253.
Hansonius, P., Jes. 92.
Harlay, Parl.-Präs. 213.
Harlemius, J., Jes. 80.
Hefele 4. 104.
Heilige, nicht canonisirte 206. 284. 285. 318.
Heiligsprechung s. Canonisation.
Heinrich III. von Frankreich 100. 211.
Heinrich IV., Kaiser, s. Gregor VII.
Heinrich IV. von Frankreich 88. 100. 106. 169. 198. 213. 246. 248.

Henten, J. 112.
Herce, J., Jes. 278.
Hergenröther, J. 124.
Hieronymiten 250.
Honorius, Papst 281.

Jakob I. 192. 81. 94. 191. 211. 307. 312.
James, Th. 123. 280.
Jansenisten 266. 269. 277. 281.
Jansenius, Bischof von Gent 56. 79. 180.
Jansonius, J. 255. 313.
Jardine, D. 200.
Jesuitenorden 49. 77. 78. 332. 335.
Ignatius von Loyola 72. 110. 245. 284. 296. 314.
Immunität s. Exemtion.
Index 87. 106. 184. 185. 208. 216. 222. 224. 243. 246. 289. 343.
Innocenz IX. 117. 144.
Innocenz XI. 9. 302.
Inquisition 71. 184. 198. 232. 270. 274. 331.
Interdict 182.
Johannes XXII. 262. 279.
Joyeuse, Card. de 96. 168.
Juden, verbrannt 239.
Juvencius, J., Jes. 5. 207. 224. 340.

Kaulen, Fr. 111. 120. 123.
Ketzer 90. 197. Hinrichtung 233. 311. 312.
Klesl, Card. 246.
König, Ludw. 287.
Kriegsrecht 187. 223.
Kurfürsten 86.

Lainez, J., Jesuiten-General 50. 74. 253. 329. 331.
Lambertini s. Benedict XIV.
Launoy, J., 98. 110. 301.
Le Bret, J. F. 5. 10.
Lemos, Th. de, Dom. 270. 272.
Leo XI. 68. 164. 169.
Leo XII. 21.
Lessius, L., Jes. 70. 215. 253. 266. 313.
Ligue 100.
Liguori, Alfons 275. 332.
Lingard, J. 200. 205.
Lipsius, J. 244.
Löwen 55. 70. 79. 253. 313.
Lucas, Franz 80. 112. 113.
Lucca 167.
Lullus, Raymundus 242.

Madruzzi, Card. 70. 253. 255. 257.
Mainot, B. 288.
Maistre, J. de 240.
Malabarische Gebräuche 243.
Malder, J. 274.
Manareus, O., Jes. 330. 340. 341.
Manfredi, Fulgenzio 184. 232. 311.
Marcellus II. 47. 73. 75. 146. 337.
Maria von Medici 213.
Maria Stuart 307.
Mariana, J., Jes. 289. 84. 213. 248.
Marsilio, Giov. 181. 184.
Marta, J. A. 108.
Martyrer in England 206.
Maximilian von Baiern 321. 322.
Mayenne, Herzog v. 61. 101.
Mémoires de Trevoux 127.
Mercurian, E., Jesuiten-General 85. 92. 252.
Micanzio, F. 188.
Molina, L., Jes. 70. 254. 276.
Monita secreta 244.
Montalto, Card. 168. 173.
Monte, Card. de 322. 330. 336. 340.
Montepulciano 47. 85. 148. 166.
Monti, Pomp. di 236. 312.
Morinus, J. 131.
Morris, J., Jes. 200. 293.
Muis, S. de 80.
Musso, Cornelio 53. 78.

Natali, M. 143.
Neapel 64. 139. 158. 185. 186.
Nepotismus 165. 174.

Neri, Philipp 106. 243. 245. 319. 322. 340.
Nestorianer 243.
Noailles, Card. de 264.
Nobili, Rob. de', Jes. 243.

Oesterreicher, Th. 127.
Orsini, Card. 306.
Orsola, Suor 243.

Paläologus, Jacobus 238.
Paleario, Aonio 238.
Pallavicini, Card. 131. 147.
Panigarola, Bischof 99. 102.
Papenbroek, D., Jes. 131.
Papst und Concil 226. 264. Absetzung des P. 183. Gewalt in weltlichen Dingen 62. 63. 86. 90. 94. 106. 183. 193. 210. 212. 223. 307. Unfehlbarkeit 98. 122. 262. 279. 281. 300.
Paravicini, Card. 168.
Paschalis I. 130. 133. 137.
Pasquali, G. L. 235.
Passionei, Card. 16. 18. 95. 222. 264. 269. 276. 296. 303.
Patritius, Franc. 141.
Paul III. 331.
Paul IV. 331. 337.
Paul V. 68. 72. 133. 150. 163. 164. 171. 172. 175. 181. 193. 209. 213. 247. 271. 285. 286. 320. 337.
Peña, Fr. 259. 280. 284. 319. 320.
Perrone, J., Jes. 233. 235.
Persons, R., Jes. 193. 194. 195.
Petitpied, N. 5. 195. 224.
Petra Sancta, S., Jes. 4. 234. 338.
Petrus Lombardus, Erzb. v. Armagh 255. 258. 273.
Pfründenjäger 294.
Philipp II. 308. 315.
Philipp III. 258.
Philopater, Andreas 205.
Pignatelli, J. 284.
Pithou, P. 222.
Pius IV. 111.
Pius V. 57. 78. 79. 136. 235. 236. 307. 331.
Pius IX. 98. 275. 301.
Polanco, J., Jes. 324.
Polygamie, geistliche 152. 129.
Possevin, A., Jes. 87. 106. 187. 222. 230.
Preston, Th. 218.
Promotor fidei 10.
Pulververschwörung 193.

Quirini, Card. 17. 19. 121.

Ratio studiorum 139.
Raynaud, Th., Jes. 312.
Realini, B., Jes 151. 305.
Reboul, Guill. 199.
Reiffenberg, Fr., Jes. 207.
Ribadeneira, P., Jes. 338.
Ricci, Scipio, Bischof 143.
Richer, Edm. 241. 244.
Ridolfi, R. 307.
Riten-Congregation 245. 108. 231. 286. 315.
Rocca, Angelo 113. 118.
Rocca, Fr., Jes. 83. 94. 251.
Rochefoucauld, Card. de 80. 174. 276. 306.
Rodriguez, S., Jes. 341.
Romulus, Franciscus 88. 85. 207.
Roth, Hugo, Jes. 291.
Ryckius, Simon 82.

Sacchetti, Card. 177.
Sacchini, Fr., Jes 2.
Sailly, Th., Jes. 82.
Sales s. Franz.
Salmeron, A., Jes. 70. 87. 252.
Sanderus, N., Jes. 207. 307.
Sandys, E. 94.
Sarpi, P. 143. 181. 184. 188. 199. 249. 277.
Sauli, Card. 169.
Schard, S. 87.
Schneemann, G., Jes. 146. 231. 253. 256. 275. 294. 301. 313.

Schulckenius, Ad., 219. 87.
Scioppius, G. 198. 218. 293.
Sega, Card. 99. 105.
Seligsprechung s. Canonisation.
Serry, H. 256. 259. 264. 278. 279.
Servin, Louis 213. 216.
Sfondrato, Card. 176. 178.
Sgariglia, A., Jes. 49.
Sirleto, Card. 88. 111. 112. 245.
Sirmond, J., Jes. 80. 106. 110.
Sixtus V. 60. 62. 63. 91. 100. 106. 112. 136. 147. 174. 211. 239. 262. 300. 307. 337.
Soto, Dom. und Peter 54. 131. 158.
Spica miraculosa 206.
Stobaeus, Georg 233.
Strassoldo, J. J. 80.
Suarez, Fr., Jes. 184. 218. 274. 275. 276.

Tanner, Adam, Jes. 126.
Tapper, Ruardus 255.
Tarugi, Card. 64. 142. 143. 243.
Tencin, Card. de 17.
Thomas von Kempen 291.
Thou, J. A. de 199. 244.
Tiletanus (J. Ravesteyn) 255.
Toletus, Card. 64. 106. 113. 117. 121. 131. 140.
Torti, Matt. 163. 195.
Toschi, Card. 89. 169.
Tours 100.
Translatio imperii 86.
Treueid 193. 218.
Tucci, St., Jes. 88. 272.
Tyrannenmord 217. 221. 306.

Ubaldini, Nuncius 150. 166. 207. 212. 217. 224. 248.
Urban VII. 116.
Urban VIII. 6. 7. 142. 177. 207. 210. 247. 285. 286. 290. 302. 318. 322. 338.

Valencia, Gregor von, Jes. 278.
Valier, Card. 116. 117.
Vallombrosa 52. 77.
Valverde, B. 112. 118.
Venedig 176 181. 198.
Vincent, Julian, Jes. 110.
Vincenz von Paul 276.
Vitelleschi, Jesuiten-General 1. 139. 141. 191. 303.
Vittoria, Fr. 107. 108.
Vulgata 63. 111. 181. 262.

Widdrington, R. 218.
Widenhofer, Jes. 127.
Wunder 297. 338.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bellarmino, Roberto Francesco Romolo / Döllinger, Ignaz <<von>> / Reusch, Franz Heinrich,

Die Selbstbiographie des Cardinals Bellarmin lateinisch und deutsch ; mit geschichtlichen Erläuterungen

Bonn 1887

Biogr. 84 y

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11570147-6